BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Adelung, Johann Christoph, 1734-1806

Denckwürdigkeiten Friedrichs des Großen jetztregierenden Königs in Preußen

Bd.: 13

[S.l.] (1764)
Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.2712(13
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11097520-8
VD18 90046641-001

Aus

Tit. Herrn

Ernst Christian Jasche,

angesehenen Handelsmanns und E. E.
Hansgerichts Assessoris

Vermächtnis zur Rathsbibliothek

1787.

Heft. 27.12

SBR069026727843

Elisabetha
Petr Rus Imp
Franc I D
Rom Imp
Mar Ther
D G Rom Imp
Hu B Reg
Ludovic XV
Fr et Nav Rex
Adolph Fr
Rex Sved
Georgius III
Rex Angl El Han
Friderich
Rex Bor El Bu
August III
R Pol El Sax
AMERICA
EUROPA

Denkwürdigkeiten

Friedrichs,

des Grossen,

iztregierenden

Königs in Preussen.

Dreyzehnter Theil.

1764.

I. A. O. †

Evangile du Printemps

ou

Recueil de Poésies

Religieuses,

Morales et Philosophiques.

Inhalt.

Die erste Abtheilung.

Denkwürdigkeiten in Ansehung des Kayſers und Reichs, und des erfolgten Hubertsburgiſchen Friedens. S. 1.

Die zweyte Abtheilung.

Denkwürdigkeiten des zwiſchen Großbritannien, Frankreich, Spanien und Portu-

Inhalt.

tugall, zu Fontaineblau geschlossenen Definitiv-Friedens und dessen Vollziehung. S. 277.

Die dritte Abtheilung.

Denkwürdigkeiten der Vollziehung des allgemeinen Friedens in Teutschland. S. 571.

Denkwürdigkeiten Friedrichs, des Grossen, itztregierenden Königs in Preussen.

Dreyzehenter Theil.

Die erste Abtheilung.

Denkwürdigkeiten in Ansehung des Kayſers und Reichs, und des erfolgten Hubertsburgiſchen Friedens.

§. 1.

Glücklicher Zustand der Preußischen Sache.

Der König, hatte den vorigen Feldzug, mit großem Ruhm und herrlichen Sieg vollendet. Die Reichs = Executions = Armee, hatte den starken Arm des Monarchen schwer empfunden. Sie war bey Freyberg dermassen geklopft worden, daß sie in aller Eil, nach Böheim entweichen müssen, und man im Reiche eine geraume Zeit selbst nicht wuste, wo sie hingekommen sey. Es sahe sehr verworren bey ihr aus. Das Königliche Heer verbreitete sich durch ganz Sachsen und Thüringen, und spielete überall den Meister. Der König

ſchickte den General Kleiſt, mit einer fliegenden Kriegs-Schaar nach Franken. Kleiſt fand das Land offen und kam bis nach Nürnberg. Er blieb da einige Tage. Sein Abzug geſchahe ohne Hinderung, da ihn niemand vertrieb. Er würde die Kayſer-Crone und das Reichs-Geräthe haben mitnehmen können; wenn er es für räthlich erachtet hätte.

§. 2.

Entſchuldigung der Nürnberger, wegen Einnahme der Preuſſen.

Nürnberg beſagte doch, es könnte ihr, von einigen Freunden ungleich gedeutet werden, daß ſie die Preuſſen, durch Capitulation, ohne alle Gegenwehr ſogleich in die Stadt gelaſſen habe. Die Nürnberger entſchuldigten ſich deshalb beſtens. Sie ſagten: Mit dem Beſuch, den wir jüngſt vom Kleiſtiſchen Corps erhalten, gieng es uns ungefehr, wie mit der Viſite, die wir vor einigen Jahren von dem General Mayer und ſeinen leichten Truppen bekamen. Wir hielten nemlich, durch ausgeſtreuete Gerüchte verführt, beyderley Corps für weit ſtärker, als ſie wirklich waren. Nunmehr wiſſen wir, daß die Anzahl Truppen, womit ſich der Herr General von Kleiſt unſerer Stadt genähert, höchſtens aus 3000 Mann beſtanden. Da wir indeſſen, auſſer den Ausſchüſſern, nicht mehr als 70 Mann regulirter Truppen zu unſerer Vertheidigung hatten, ſo iſt uns die Einlaſſung

lassung unserer Gäste, und unsere ihnen bezeigte hospitale Aufnahme desto weniger zu verdenken. Hätten wir uns anders verhalten, so wäre unsere Stadt einer Bestürmung ausgesetzt gewesen, als wozu sich schon 300 Grenadiers, deren jedem ein Kayserguldeu versprochen war, bereit hielten.

§. 3.
Bestürzung im Reich.

Frankenland, ja das ganze Reich, geriethe durch den Unfall, der die Reichs-Armee betroffen hatte, und durch den Einbruch der Preussen, in allgemeine besorgliche Bewegung. Alles wurde, über diese so widrigen Vorfälle, ungemein bestürzt. Die Fürsten und Stände, besorgten die übelsten Folgen, von dem fernern Verlauf des Krieges. Sie wusten nicht, was sie, bey so bedenklichen Ereignissen, für einen Theil erwählen sollten. Hier war guter Rath theuer. Die mehresten Stände sagten: Man solle sich kein ferneres Unglück über den Hals laden, sondern lieber die Völker von der Reichs-Armee abrufen. Bayern war auch dieser Meynung.

§. 4.
Entschluß des Bayerischen Creyses wegen Abrufung der Völker.

Die Bayerischen Creiß-Stände versammleten sich, und fasseten (am 17ten December 1762.) nachstehendes Conclusum:

Nachdem die gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen, besonders aber das harte Schicksal einer auswärtigen Invasion, welche der Fränkische Creyß erfahren muß, und womit auch der Bayerische bedrohet ist, erwogen und in Berathschlagung genommen worden: So hat man gut befunden und beschlossen, jedoch ohne dadurch irgend einer künftigen Reichstags-Berathschlagung, noch irgend einem hiernächst zu fassenden Reichs-Schlusse zu präjudiciren: daß Se. Kayserliche Majestät durch ein allerunterthänigstes Schreiben von Seiten des gesammten Bayerischen Creysses zu ersuchen wären, daß Allerhöchstdieselben, als ein Vater des Vaterlandes, in Rücksicht auf die augenscheinliche Gefahr und auf die Ermangelung anderer Mittel, erlauben möchten, daß das Contingent des Bayerischen Creysses von der Reichs-Armee zurückgezogen werde, damit selbiges die Staaten dieses Creysses selbst, die einen Einfall zu befürchten haben, wie auch den Donaustrom, und vornemlich den Reichstag, der seine Versammlung zu Regensburg fortsetzt, bedecken könne; und zwar um so mehr, weil in Entstehung dessen, und im Falle, da, gegen Vermuthen, das Kriegsfeuer sich in die schon vorhin ganz erschöpften Länder dieses Creysses verbreiten sollte, es selbigen ganz unmöglich fallen würde, ihre Contingenter zu erhalten, und ihren Antheil zu den Creyß-Steuern zu entrichten.

§. 5.

Salzburgs Verhalten.

An den Kayser, war ein Vorstellungs-Schreiben abgefasset worden. Diß aber, wurde von dem Creyß-Ausschreibe-Amte, an seine Behörde nicht befördert. Der Erz-Bischof von Salzburg, war dem Wienerischen Hof zu ergeben, als daß er eine Schrift, die dort nicht wohl angesehen werden könnte, dorthin befördern sollte. Als ihm daher gedachtes Schreiben zu seiner Einsichtsnehmung, Unterschreibung, und Mitfertigung übersendet wurde, wollte er sich damit nicht bestoßen: Vielmehr sendete er solches unter Anführung mancherley Ursachen, nach München wieder zurück.

§. 6.

Schreiben des Churfürsten von Bayern an den Kayser.

Der Churfürst von Bayern, erwehlete daher einen andern Weg. Er nahm das Conclusum und ließ es, nebst nachstehendem Hand-Schreiben (unterm 27sten December 1762.) an den Kayser, dem Kayserlichen Minister zu München, einhändigen:

P. P.

Ew. Kayserl. Majestät wird zweifelsohne annoch in mildestem Gedächtnisse ruhen, was von Dero in dem Reich und bey dessen Convent in Regensburg sich befindenden Kayserl. Ministris sowohl, als verschiedenen bedrückten und bedrängten Ständen des Reichs, wegen des kurzhin sel-

be betroffenen ſchweren Verhängniſſes, und ihrer bey der langwierigen Dauer gegenwärtigen verderblichen Krieges ſchon vorhin äuſſerſten Erſchöpfungen, allerunterthänigſt vorſtellig gemacht worden iſt.

Gleichwie nun durch die jüngſte Königl. Preußiſche Ueberziehung der Fränkiſchen Creyßlande, und ein gleich betrübtes Schickſal, bey damals keinen Verzug leidender Gefahr, von meinen ſo nahe bedroheten unbedeckten Chur- und übrigen Bayeriſchen Creyßlanden in Zeiten abzuwenden, in Abweſenheit der Erzſtift-Salzburgiſchen Condirectorial-Geſandſchaft, eine gemeinſame Creiß-Deliberation zu veranlaſſen, mich, als Creiß-Mitausſchreibenden Fürſten und Oberſten, von obliegender Amts- und Reichspflichten wegen, um ſo mehr verbunden gehalten, als die mehreſten Creyßſtände, bey angedrungener Gefahr, mich um Rath, Hülfe und Schutz imploiiret hatten:

Als ſoll Ew. Kayſerl. Majeſtät das den 17ten dieſes lauffenden Monats, nach gepflogener reifer Erwegung der allzuſchwachen disortigen Verfaſſungs-Umſtände, faſt per unanimia ausgefallene Creyß-Concluſum beygehend gehorſamſt vorzulegen unermangeln, mit angehängter unterthänigſter Bitte, daß Höchſtdieſelbe bey dieſem ohnehin ſchwächeſten Reichs-Creyſſe das inenthaltene ſubmiſſeſte Anſuchen zu fernerer Erhaltung deſſelben Verfaſſung reichsväterlich zu gewähren gnädigſt geruhen wollen. Dieſes Abſeiten des

löbli-

löblichen Creysses, namentlich einer etwa künftigen Reichsberathung und Reichsschlusses unabbrüchig festgesetzte Conclusum wird Ew. Kayserl. Majestät von der unschuldigen und allein denen vorliegenden Umständen angemessenen Gesinnung desselben vollends überzeugen, da hierdurch nicht allein der unverletzte Nexus Imperii versichert, sondern annebst vorbehalten wird, über diesen auch das gesammte Teutsche Vaterland so billig betreffenden Gegenstand mit gesammten hohen und löblichen Mitständen in Comitiis sich reichsverfassungsmäßig zu berathen, und was zu deren gemeinsamen sowohl, als jeglichen besondern Erhaltung, am räthlichsten gefunden werden soll, mit beschliessen zu helfen.

Thue Ew. Kayserl. Majestät zu Dero beharrlichen Kayserl. Hulden und Gnaden ꝛc.

§. 7.

Verhalten Chur-Bayerns.

Bayern ließ auch ohnmittelbar darauf, Völker gegen die Donau vorrücken und die Gegenden um Regensburg besetzen *). Uebri-

*) Bayern suchte seinen Entschliessungen Nachdruck zu geben. In dem ganzen Chur-Fürstenthume wurde die sogenannte Land-Fahne oder Land-Militz aufgebothen. Es kam auch in Antrag, daß Pfälzer darzu stossen und die vereinigten Völker, die Donau besetzen sollten. Man sprach davon: daß dem Bischof von Passau angetragen werden solle, in dem Oberhause, einer Festung an der Donau, Bayerische Völker einzunehmen.

gens hatte es keine Urſach, über die Preuſſen ſich zu beſchweren. Die Ober-Pfälziſchen Lande waren bey der Einrückung der Preuſſen, in Franken möglichſt von ihnen geſchonet worden. Die Soldaten hatten die ſtrengſten Befehle, ſich aller Gewaltthätigkeiten zu enthalten und alles, ſo ihnen gereichet würde, baar zu bezahlen.

§. 8.

Chur-Pfalz ruft ſeine Völker ab.

Chur-Pfalz hatte mit Bayern gleiche Geſinnungen, wegen Abrufung der Völker von der Reichs-Armee. Der Churfürſt ſchickte die Befehle an ſeine Kriegs-Mannſchaft nach Hauſe zurücke zu kehren. Der Prinz von Stollberg, wollte aber ſolche in der Güte nicht abziehen laſſen. Der Befehlshaber der Pfälzer, meldete dieſe Weigerung des Prinzen von Stollberg, an den Churfürſten. Der Churfürſt ſchickte ihn darauf anderweiten Befehl: ſich an die Chur-Bayeriſchen Contingenter anzuſchlieſſen, und allenfalls Gewalt mit Gegengewalt zu vertreiben, oder aber auf eine andere Art den Zurückgang zu ſuchen.

§. 9.

Erfolg davon.

Der Chur-Pfälziſche Befehlshaber, der General-Feldmarſchal-Lieutenant, Graf von Effern, erfüllte die Befehle ſeines Oberherrn. Den Erfolg davon meldete man aus Regensburg,

burg, folgendermaßen: Nachdem der Chur-Pfälzische General-Feldmarschal-Lieutenant, Herr Graf von Effern, in der Nacht vom 28-sten auf den 29sten Januar dieses Jahrs, nicht nur das Pfalz-Neuburger Contingent, und die zum Ober-Rheinischen Creyß gehörige Escadron Cavallerie, sondern auch das Ao. 1758. in Kayserl. und des Reichs Sold abgegebene Chur-Pfälzische Leib-Dragoner-Regiment, nebst 2 Canonen und den Munitions-Karren von der Reichs-Armee abgesondert, und solches nach den Chur-Pfälzischen Landen zurück geführet, ohne hiervon dem commandirenden Herrn Generalen in Zeiten Nachricht zu geben, ohne den verlassenen linken Flügel von der winterlichen Postirung einem andern General, nemlich dem Herrn General von Riedesel zu übertragen; auch den Obersten des ermeldeten Dragoner-Regiments, Freyherrn von Winkelhausen, welcher von dem General-Commando, als Commissarius nach Saalfeld, zu dem Auswechselungs-Geschäfte bestimmet, und mit dem Königlich-Preußischen General, Freyherrn von Willich, bereits in Unterhandlung war, von dannen abgeruffen; auch da der commandirende Herr General, bemeldten Herrn Feldmarschall-Lieutenant zweymal beordert, mit seinen Truppen zurück zu kehren, oder an dem Ort, wo er wäre, Halte zu machen, widrigenfalls man ihn dazu zu zwingen genöthiget seyn würde; und derselbe in zweyen Schreiben an

des

des Herrn Fürſten von Stollberg Durchl. ſich dahin erkläret hat, daß er hierzu von Sr. Churfürſtl. Durchl. beordert ſey; und wenn man ihn an der Rückkehr hindern wollte, wenn auch der commandirende Herr General in Perſon ſelbſt da wären, er ohne weiters anzugreifen, ſich ſchlagen würde, es möchte liegen bleiben, was da wollte; ſo haben Ihro Kayſ. Maj. unterm 9. Febr. an Ihro Churfürſtl. Durchl. zur Pfalz ein Reſcript erlaſſen, in welchem Allerhöchſtdieſelben Höchſtgedacht Ihro Durchl. geſinnen, nicht nur über die wahre Verhältniß dieſes Vorganges die nähere Auskunft zu geben, ſondern auch Ihro und dem Reiche mittelſt verdienter Beſtrafung des Herrn Generals, Grafen von Effern, und jener, ſo gegen ihre Pflichten gehandelt, die gebührende Satisfaction zu verſchaffen, damit Ihro Kayſerl. Majeſtät nicht veranlaſſet würden, durch den commandirenden General der Reichs-Armee, gegen dieſelben nach den allgemeinen und inſonderheit des Reichs Kriegs-Regeln und Gebräuchen, mit aller Schärfe verfahren zu laſſen.

§. 10. a.

Vorſtellung des Schwäbiſchen Creyſſes an den Kayſer.

Der Schwäbiſche Creyß, ſtand eben in den Gedanken, als vorbenannte Reichs-Stände. Die Gefahr für ihn war zwar entfernter: inzwiſchen war ſie ihm doch bey der Preußiſchen Einrückung in Franken, nahe genug gekommen.

men. Bey diesen Besorgnissen, erließ der Creyß an den Kayser nachstehendes merkwürdiges Vorstellungs-Schreiben (D. d. Ulm den 14ten December 1762.)

Ew. Kayserl. Majestät an die ausschreibende Fürsten dieses Schwäbischen Creysses, sub dato 30sten November, allergnädigst abgelassenes Aufmahnungs-Rescript, ist gegenwärtig allgemeiner Creyß-Versammlung per Dictaturam bekannt gemacht, und nach seinem ganzen Inhalte des mehrern vorgetragen worden. Aus selbigem haben wir in tiefster Verehrung entnommen, welchergestalt Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst verlangen, daß sowohl der durch die neuerliche Einrückung der Königl. Preußischen Truppen in Franken, diesen und übrigen benachbarten Creyß-Landen, als auch insonderheit der bedroheten Mahlstadt des versammleten Reichs mit den vorhandenen Creyß- und eigenen Völkern zur Hülfe und Bedeckung geeilet, und solche standhafte Vorkehrungen auf das schleunigste getroffen werden möchten, wodurch in so lange die eigene Lande der Stände gesichert, und das Teutsche Vaterland gerettet werde, bis der Fürst von Stollberg Zeit gewinne, in Folge der an ihn erlassenen allergnädigsten Befehle, mit der durch Kayserl. Königl. Regimenter verstärkten Reichs-Executions-Armee die Fränkischen Creyß-Lande zu erreichen, und baldigen Rath zu verschaffen.

So treu und eifrig Fürſten und Stände dieſes Creyſſes bis anhero ſich haben angelegen ſeyn laſſen, das zu erfüllen, was ihre Schuldigkeit gegen Eure Kayſerl. Majeſtät und das Reich ihnen aufgelegt: ſo gewiß ſie auch niemals an der Bethätigung ihrer wahrhaften Devotion es in einem Stücke werden erwinden laſſen; in ſo groſſe Verlegenheit haben dieſelbe bey gegenwärtigen Umſtänden ſich geſetzt befunden, in einer Zeit, da der Creyß von allen ſeinen Truppen entblöſſet, und ganz auſſer Vertheidigungs-Stand in der Maaſſe ſich befindet, daß die vielen und ohnmächtigen Stände deſſelben nicht einſtens dem herum ſtreichenden Raubgeſindel, weniger einer feindlichen Parthey, ſich entgegen zu ſetzen im Stande wären; nicht zu geſchweigen, daß die viele in dem Creyſſe befindlichen ſehr ſchwach verwahrt und verwachte Kriegsgefangene noch mehrere gegründete Beyſorge nothwendig erwecken müſſen.

Die Creyß-Völker, welche allerförderſt für die eigene Sicherheit und Nothdurft aufgeſtellt, hat man andern zu Hülfe in die Weite hinausgeſchickt, und ohne bisher dem Endzwecke nahe zu kommen, ſich ſelbſt aller Gefahr ausgeſetzt, und in ereigneten Umſtänden ohne Hülfe und Bedeckung, inſonderheit dieſesmal ſtehen müſſen, wo die, in der von Kayſerl. / Königl. mit der Preußiſchen Armee geſchloſſenen Winter-Convention übergangene, ohnehin ſehr geſchwächte Reichs-Armee, ſich in Böhmen, und ohne in langer Zeit wiſſen zu können,

nen, wo? befinden; woraus, und daß die commandirende Generalität nicht die mindeste Communication mit denen der Gefahr exponirten Creyssen und Ständen gepflogen, nothwendig erfolgen müssen, daß den Preußl. Völkern der freye Weg in die Reichslande eröfnet worden, mit jenen aber kein Concert genommen werden können, sondern Furcht und Schrecken sich noch mehr ausgbreitet, und man auch nicht vermögend gewesen, die Löhnungs-Verpflegung und andere Gelder und Erfordernisse zu den Truppen hinein zu bringen, in ein Land, wo ihnen die Subsistenz auf das höchste beschweret, ja wohl gar, wie in Saaz von dem dortigen Commandanten erst neuerlich geschehen, solchen selbst Tages vorher dasjenige einem kleinen Commando um das Geld für wenig Gulden versaget worden, was den folgenden Tag dem Feinde Tonnen Goldes werth in die Hände gefallen.

Die Unterhaltung solcher Creyß-Völker, und was sonst der Krieg erfordert, hat darneben den Creyß in solche enervirte Umstände gebracht, in so tiefe Schulden-Last versenket, daß wir noch jetzt nicht wissen, wo wir die erforderlichen Geld-Summen zu den dismaligen winterlichen Erforderungen annoch hernehmen, und die Creyß-Truppen fernerhin, so wie bis daher, unterhalten sollen.

Es ſehen ſich dannenhero Fürſten und Stände dieſes Creyſſes, ſo wenig der Reichsverſammlungs-Mahlſtadt zu Regensburg, als den andern in der Gefahr ſich befindenden, auch ſelbſt ihren eigenen Landen, einige auſſerordentliche Hülfe zu thun im Stande, vielmehr werden Eure Majeſtät Allerhöchſt ſelbſten Reichsväterlich zu erkennen geruhen, daß, nachdem nicht allein die Garants des Weſtphäliſchen Friedens und andere hohe Alliirte Mächte, ſondern auch mehrere mächtige Stände des Reichs, die Hand aus dieſem Kriege theils ſchon wirklich gezogen, theils noch zu ziehen anſcheinen wollen, mithin keine weitere Aſſiſtenz von denſelben zu hoffen, auch die bisherige Creyß-Hülfe dadurch ſehr erſchweret, und bis zur Unhinlänglichkeit äuſſerſt geſchwächet worden.

In welchem Betracht Eure Kayſerliche Majeſtät wir allerſubmiſſeſt erbitten, Allerhöchſtdieſelbe allergnädigſt geruhen wollten, durch Reichsväterliche Handbietung zu einem allerforderſamſten Frieden, in Beendigung des immer mehr vergeblich werdenden Kriegs-Ungemachs, die darunter allgemach erliegende Creyſſe und Stände zu conſoliren und auſſer Gefahr zu ſetzen, ihr Land jetzt oder ein andermal gänzlich ruinirt, verheeret und zu Eurer Kayſerl. Majeſtät und des Reichs künftigen Dienſt völlig untüchtig gemacht, und in das total Verderben unwiderbringlich ſich verſenket zu ſehen. In welcher allerunterthänigſten Hofnung wir ꝛc. Datum wie oben.

§. 10. b.

Erklärung des Herzogs von Würtemberg.

Auch der Herzoglich-Würtembergische Hof hat durch seinen Comitial-Gesandten dem Reiche declariren lassen, "daß sowohl die gegenwärtigen critischen Umstände, als die durch den Preußischen Minister geschehenen Insinuationen, Se. Durchl. in die unvermeidliche Nothwendigkeit setzten, sich nicht allein mit den vertrautesten Churfürsten und Fürsten zu berathschlagen, sondern auch zu gleicher Zeit in eine Neutralitäts-Unterhandlung mit dem Könige von Preussen zu treten; und daß diesemnach Se. Durchl. Ihre Minister beym Schwäbischen Creyß beordert hätten, die übrigen Creyßstände darüber zu sondiren, und so gar durch Dero eigene Vorstellungen sie dahin zu bewegen, daß selbige eben die Parthey ergreiffen mögen, und in Zeiten die Gefahr abzuwenden, welche aus einem allzulangen Aufschub und Unentschlossenheit entstehen könnte."

§. 11.

Erklärungen von Großbritannien und Frankreich zu Regensburg.

Zu Regensburg auf dem Reichstage, ereigneten sich bey diesen Umständen mannichfaltige Bewegungen. Die Königlichen Großbritannischen und Französischen Minister, suchten die Stände, zu Annehmung der Neutralität, zu bewegen. Der Französische Minister von Mackau, eröfnete den Gesandschaf-

ten: daß ſein König mit gemeinſchaftlichen Kräften des Königs von Großbritannien, überhaupt an den Frieden, und insbeſondere an der Sicherheit des Reichs, und der Stände, arbeiten laſſe. Es verlangte aber der Allerchriſtlichſte König, daß es in gehöriger Form, und mit Genehmhaltung des Kayſers behandelt werde.

§ 12.

Eröfnung von Chur-Braunſchweig an Chur-Maynz.

Der Chur-Braunſchweigiſche Geſande, der Freyherr von Gemmingen, ſprach noch deutlicher. Er legte in dieſer Abſicht bey dem Chur-Maynziſchen Geſandten, einen Beſuch ab. Letztgedachter Geſandter hat das Vertrauen mit gleichem Vertrauen erwiedert, und ſich vernehmen laſſen, wie zwar Se. Churfürſtliche Gnaden zu Maynz ſchon eine geraume Zeit am Kayſerl. Hofe wegen einer Neutralität mit dem Reiche arbeite, aber es ſey noch nichts zu effectuiren geweſen. Der Herr von Gemmingen hat erwiedert, "daß es bey vorliegenden Umſtänden nicht anders ſeyn könne. Das Reich müſſe durchaus zu Ruhe kommen. Der König, ſein Herr, habe ſolches durch den Ritter York im Haag dem Kayſerl. Miniſter von Reiſchach nicht nur nachdrücklichſt vorſtellen, ſondern auch allen im Haag befindlichen Reſidenten zu erkennen geben laſſen, daß ſie ihren Höfen hinterbringen möchten, ohne Verzug ihre Völker von den Kayſerl. Truppen zurückzuziehen, und nach Hauſe zu nehmen."

Der

Der Chur-Maynzische Minister hat hierauf gesaget: Man müste aber Sr. Kayserl. Majest. einen Zeitraum vergönnen, um diese wichtige Sache überlegen, und mittelst eines Commissions-Decrets ans Reich bringen zu können. Der Herr von Gemmingen hingegen hat replicirt: Das könne wohl seyn, aber der Terminus müste so kurz, als möglich, anberahmet werden.

§. 13.

Vorgang im Haag, wegen einer Reichs-Neutralität.

Diese Gespräche bezogen sich auf den Antrag, der im Haag, an den dort anwesenden Teutschen Ministern, von dem General York geschehen war *). Die Teutschen Ministers, nament-

*) Dieser Antrag lautete also: "Daß Ihro Allerchristlichste und Großbritannische Majest. Majest. den Preußischen Einmarsch in das Reich mit Schmerzen erfahren, sich dahero wegen der Mittel vereiniget, um den üblen daraus zu besorgenden Folgen vorzubeugen, und entschlossen, den Fürsten eine Neutralität mit dem König von Preussen, und die Zurückberufung ihrer Völker von der Kayserl. und Reichs-Armee vorzuschlagen, solche Eröfnung solle den Höfen zu Wien und Berlin, wie auch zu Regensburg geschehen. Ihro Excellenz hätten den Tages vorher erhaltenen Courier an den Herrn Mitchel nach Berlin gesendet, um daselbst gleiche Erklärung zu thun, und da sich gegenwärtig kein Oesterreichischer Minister zu London befinde: so hätten Se. Excellenz Tages vorhero

namentlich von Chur-Bayern, Pfalz, Würtemberg, Heſſen-Darmſtadt und Baaden-Durlach antworteten: daß ihre Höfe die von England und Frankreich angerathene Neutralität einzugehen geneigt ſeyn, daferne es ohne Verletzung der Ehren und Würden des Reichs-Oberhaupts geſchehen könne. Auf ſolche Weiſe trugen jetzo die Stände des Reichs weniger Bedenken, die Neutralität zu erwehlen, da ſie ſämmtlich der Kriegs-Laſt höchſt überdrüßig waren. Der König empfahl ihnen die zu ergreiffende Neutralität nachdrücklich. Der Monarch hatte ohnedem niemals das ganze Reich, ſondern nur diejenigen Stände, welche dem Schluß im Monat May 1757. beygetreten, für ſeine Feinde erkennet: mithin wurde auch nur von einzelnen Ständen die Neutralität

---

mit dem Herrn Baron von Reiſchach, Envoye extraordinaire Ihro Kayſerl. Majeſtät bey den Herren Generalſtaaten eine Unterredung gehabt, und gedachte Erklärung gethan. Sie bäten übrigens die Herren Miniſter und Reſidenten, ihren Höfen von den guten Geſinnungen Ihro Allerchriſtl. und Großbritanniſchen Majeſt. Majeſt. Nachricht zu geben, als welche von friedfertigen Gedanken belebt, durch dieſes Mittel einen allgemeinen Frieden zu beſchleunigen um ſo mehr hoften, da der Großbritanniſche Hof benachrichtiget ſey, daß des Königs von Preuſſen Majeſtät neuerlich den Rußiſchen Hof verſichern laſſen, daß Sie zu einem Vergleich mit der Kayſerin Königin Majeſtät geneigt wären."

lität verlanget. Und bey Ausbruch des Krieges vorgespiegelte Gefahr von Unterdrückung der Reichs-Verfassung, hatte sich gegenwärtig verlohren.

§. 14.

Berathschlagungen im Churfürstlichen Collegio.

Das Reich nahm nunmehro den wichtigen Gegenstand der Neutralität, in nähere Ueberlegung. Am 10. Jenner giengen sämtliche Churf. Herren Gesandten in Curia ad Collegium. Nur der Chur-Sächsische war abwesend. Chur-Maynz that den Antrag, und stellte, nach Erwehnung der in dem Fränkischen und andern Creissen vorgefallenen Kriegs-Unruhen, wie auch der von dem Chur-Brandenburgischen Gesandten auf dem Reichs-Tage gethanen Erklärung vor, daß es Zeit sey, diejenigen ersprießlichen Mittel ad protocollum zu äussern, die das Reich von seinen bisherigen Besorgnissen befreyen könnten. Hierauf gab Chur-Braunschweig extra ordinem sein votum recommendatitium, worin der schon mehrmals an Tag gelegte Wunsch Sr. Großbritannischen Majestät, daß diejenigen Stände, die sich dem Kriege entziehen würden, die davon abhängende Ruhe und Sicherheit geniessen möchten, abermals geäussert wurde. Chur-Brandenburg that loco recommendativo, eine ähnliche Erklärung, und wiederhohlte zugleich das Anerbieten der Neutralität und der davon zu erwartenden schleunigsten Würkung. Chur-Trier, Chur-Cöln und Chur-

Böhmen erwarteten Inſtruction, und letzteres reſervirte reſervanda. Chur-Bayern und Chur-Pfalz declarirten: "Daß, falls wider Verhoffen, der allgemeine Friede nicht eheſtens zu Stande kommen ſollte, man von Reichs wegen, mittelſt einer Convention mit Preuſſen, ſich wieder in Ruhe zu ſetzen, uud hiernächſt zur Ausſöhnung der noch im Kriege begriffenen Theile mit zu würken hätte." Hierauf haben die übrigen Churfürſtl. Geſandſchaften an die Chur-Brandenburgiſche und Chur-Braunſchweigiſche Herren Geſandten das Geſuch ergehen laſſen, "durch ihre Berichte es dahin zu bringen, daß alle fernere Beläſtigungen der Reichsſtände bis man in dieſer Sache zum Schluſſe gekommen ſeyn würde, gänzlich aufhören möchten."

§. 15.

Im Fürſtlichen Collegio.

Das Fürſtliche Collegium nahm darauf dieſe Sache auch in Ueberlegung. Am 17ten ließ das Salzburgiſche Directorium im Fürſtlichen Collegio das Protocoll eröfnen. Doch mit der Verwahrung, daß alles, was dem Comitial-Styl entgegen, vorgehen und betrieben würde, zu keinem Beyſpiel, noch dem Collegio und deſſen Directorio zur Präjudiz gereichen ſollte.

Bremen und Magdeburg gaben, wie im Churfürſtlichen Collegio, Erklärungen zum Protocoll,

tocoll, worin dem Reiche angerathen wird, sich durch Ergreiffung der Neutralität von dem erlittenen vielen Kriegs-Ungemach zu befreyen, und der Magdeburgische Gesandte führte insbesondere an, daß er von seines Königs Majestät zu Acceptirung der Reichs-Neutralitäts-Erklärung autorisiret worden sey.

Nach diesem geschahe der förmliche Aufruf: bey 30 Votanten stimmeten positive auf die Neutralität, 17, worunter auch der Erzherzoglich-Oesterreichische Herr Gesandte, waren abwesend, und die übrigen allegirten theils defectum instructionis, theils nahmen die Erklärung ad referendum, und reservirten sich, ihre Stimmen nach eingehohlten Instructionen abzulegen. Man hat solchemnach die Abfassung des Concluſi bis dahin ausgesetzet. Die Ursache, warum der Abschluß dieser Angelegenheit differiret worden, ist den geschehenen Vorstellungen und dem Begehren der Kayserlichen Herren Ministers zuzuschreiben, als welche auf allerhöchsten Befehl wegen der vorhandenen Umstände und vorseyenden Friedens-Unterhandlungen einigen Aufschub in der Sache zu nehmen verlanget haben; wie denn auch des Kayserl. Herren Principal-Commissari Hochfürstl. Gnaden dem Reichsstädtischen Collegio durch eine von demselben verlangte Deputation insbesondere zu erkennen gegeben, wie Ihro Kayserl. Majestät sich versähen, daß die löblichen Reichs-Städte in nichts eingehen würden,

ſo Dero Reichsväterlichen Sorgfalt für die allgemeine Wohlfahrt etwa hindern oder entgegen lauffen könnte. Se. Hochfürſtl. Gnaden wollten dahero das Reichsſtädtiſche Collegium erinnern und anempfehlen, in der über gegenwärtige Vorfälle fürgehenden Berathſchlagung ſich ja nicht zu übereilen, ſondern an ihre Committenten förderſamſt darüber zu berichten, und den näheſten Erfolg der heilſamen Mittel und Wege abzuwarten, welche zu Herſtellung der Reichs-Ruhe und Sicherheit von Ihro Kayſerl. Majeſtät bereits ergriffen worden, und noch ferner zu dem Ende aus Reichsväterlicher Liebe vorgekehret und an handen gegeben würden.

Am 24ſten iſt man hierauf Fürſtlicher Seits abermals ad Collegium gegangen, und ſind noch einige Vota, nemlich Bamberg, Würzburg, Fulda, Brandenburg-Culmbach und Fränkiſche Grafen nachgetragen; wegen der übrigen aber das Protocoll noch offen gelaſſen worden.

§. 16.

Fernere Berathſchlagungen.

Die Fürſtlichen Geſandſchaften, ſind darauf am 24ſten wiederum ad Collegium gegangen, damit diejenigen, welche ſeither mit näherer Inſtruction verſehen worden, ihre Vota ad Protocollum nachtragen können. Es iſt dieſes von Bamberg, Würzburg, Fulda, Brandenburg-Culmbach, Salm und den Fränkiſchen Grafen geſchehen. Die erſtern ſtimmen darinn

inn überein, daß da ihre Lande so ungemein harte Calamitäten während dieses landverderblichen Krieges erlitten, sie das Ende desselben durch eine allgemeine Pacification, oder wenigstens daß das Reich auf eine anständige Art aus dem Kriege gezogen werde, wünschten, bey wider Verhoffen geschehener Fortsetzung aber, da sie wegen der Erschöpfung ihrer Länder ihre Reichs-Obliegenheiten ferner zu erfüllen ohnehin ausser Stand wären, die grösste Ursache hätten, sich nach dem Rath anderer hohen Mächte darein nicht weiter zu meliren, sondern ihre Contingenter von der Reichsarmee zurück zu beruffen, in der Zuversicht, daß Ihro Kayserliche Majestät selbst sothane Entschliessung bey gegenwärtigen Umständen allergnädigst genehmigen, die im Kriege verbleibende Mächte aber sie mit allen widrigen Begegnissen hinführo verschonen würden. Fulda hat unter gleichmäßiger Anführung des ausgestandenen Kriegs-Ungemachs, dem letzt dictirten Kayserl. Commißions-Decret unvorgreiflich, seine Beytretung zu denen auf die baldige Herstellung der allgemeinen Ruhe stimmenden Majoribus erkläret.

§. 17.

Erinnerung hierbey.

Zu Wien würde zu anderer Zeit dieser Hergang auf dem Reichs-Tag, mit einer gar ungleichen Gesichts-Bildung seyn angesehen worden. Jetzt aber, hatten die Umstände und die Lage der Geschäfte, sich sehr verändert. Der

König war im Begrif, mit der Kayſerin Königin ſich auszuſöhnen. Die Handlungen zum Vergleich, lieſſen ſich vortreflich wohl an. Jeder Theil wünſchte, nach einem ſo grauſamen und Land und Leut verderblichen Kriege, die Ruhe. Großbritannien und Frankreich riethen zum Frieden. Jedermann war des Krieges Laſt und Jammers ſatt und überdrüßig.

§. 18.

Kayſerl. Commißions-Decret.

Der Kayſer war demnach den Geſinnungen der Reichs-Stände nicht entgegen. Er begab ſich der Reichs-Hülfe, und erließ desfals nachſtehendes Commißions-Decret an die Reichs-Verſammlung:

Von wegen der Römiſch-Kayſerl. Majeſtät FRANCISCI, Unſers allergnädigſten Hrn. Hrn. laſſen der Höchſtanſehnliche Kayſ. Hr. Principal-Commiſſarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. R. R. Fürſt zu Thurn und Taxis, Graf zu Valſaſina, Freyherr zu Imbden, Herr der Freyen Reichs-Herrſchaft Eglingen und Oſterhofen, auch deren Herrſchaften Demmingen, Mark-Tiſchingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenſtein, Wolferthem, Roßum und Meuſeghem, ꝛc. ꝛc. der ſouverainen Provinz Hennegau Erb-Marſchall, Ritter des goldenen Vlieſſes, beeder Römiſch-Kayſerl. Majeſtät Majeſtät, wirklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obriſt-Poſtmeiſter im Heil. R. R., Burgund, und

und denen Niederlanden, ꝛc. ꝛc. Denen anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaftern, und Gesandten ohnverhalten; wasmaßen Ihro Röm. Kayserl. Majestät Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R. R. hierdurch allergnädigst zu erkennen geben wollen, wie der Kayserin Königin Apostolischen Majestät sich großmüthigst entschlossen, und gegen Ihro Römisch-Kayserl. Majestät erboten hätten, der aus dem letztern Reichs-Schluß von Anno 1757. und kraft deren Reichs-Grund-Gesetzen Ihro von dem Reich in dem fürwährenden Krieg mit des Königs in Preussen Majestät Churfürsten zu Brandenburg geleisteten Verbandsmäßigen Hülfe und anderer dißfalsigen Reichsständischen Verbindlichkeiten sich begeben, sofort das Reich der fernern schweren Kriegs-last mit Hintansetzung ihres eigenen allerhöchsten Interesse entheben, und den Ruhestand des werthen Teutschen Vaterlandes sammt der vollkommenen Sicherheit für die von der bisherigen Kriegs-last auf das empfindlichste gedruckte Reichs-Mitstände Ihres Allerhöchsten Orts gerne befördern zu wollen.

Nachdem nun Ihro Römis. Kayserl. Majestät ausser Zweifel stellten, daß nicht minder des Königs in Pohlen Majest. als Churfürst zu Sachsen bey dermaligen Umständen eine gleichmäßige Gesinnung führen, und die Herstellung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit wünschen, folglich die dazu dienliche Wege mit anzugehen, keinen Anstand nehmen würden, so wäre Ihro Röm.

Kayß.

Kayſ. Majeſtät in Reichs väterlicher Beherzigung der bisherigen ſchweren Kriegs-Bürde um ſo mehr gnädigſt gemeynet, zu allen jenen Mitteln die Hände huldreichſt zu bieten, welche nach Maaßgab der Reichs-Verfaſſung und derer ſolche begründenden Reichs-Fundamental-Geſetzen nicht nur den vollkommnen Ruheſtand und die Sicherheit im Reich wieder herſtellen, ſondern auch Dero Reichs-Oberhauptlichen Gerechtſamen, ſo wie des Reichs Würde und Anſehen, und inſonderheit denen Reichsſtändiſchen eigenen Zuſtändigkeiten und Landesherrlichen Hoch- und Freyheiten das volle Genügen leiſten und eine ohnunterbrochene zuverläßige Sicherheit dafür bewürken und verſchaffen könnten. Worüber alſo Allerhöchſt Ihro Röm. Kayſerl. Majeſt. von Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs ein ſtandhaftes patriotiſches Reichs-Gutachten allergnädigſt gewärtig wären. Anbey verbleiben des Höchſtanſehnl. Kayſerlichen Principal-Commiſſarii Hochfürſtl. Gnaden denenſelben mit freundlichen auch geneigten und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg, den 19. Januar. 1763.

(L.S.)

Alexander, Fürſt v. Thurn u. Taxis.

§. 19.

Abfaſſung eines Reichs-Gutachtens.

Wer wär froher als das Reich, über den Gang, den diß Geſchäfte nahm. Die Reichs-

Sicherheit fienge nun an, Wurzel zu fassen. Die Stände säumeten nicht, (unterm 11ten dict. 14ten Febr.) ein Gutachten zum Stande zu bringen. Vermöge dessen wurde vor das beste Mittel zu dem erwünschten Ruhestand zu gelangen, angesehen, wenn die zeither im Felde gestandenen reichsständische Contingenter auseinander gelassen, zurücke beruffen und an dem Kriege kein weiterer Antheil genommen würde.

§. 20.

Des Reichs-Gutachten selbst.

Diß Reichs-Gutachten lautet folgendermaßen:

Der Röm. Kayſ. Maj. unsers allergnädigsten Herrns zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii Herrn Alexander Ferdinand Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. Hochfürstl. Gnaden bleibt hiermit im Namen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend ohnverhalten:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis wegen der Reichs-Sicherheit Berathschlagung gepflogen und das unter dem 20. Jan. jüngsthin dictirte Kayserl. Commißions-Decret in ordentliche Umfrage gestellet hat.

So ist hierauf davor gehalten, und beschlossen worden, daß sowohl Ihro Majestät dem Kayser vor die durch die Erlassung sothanen Com-

mißions-Decrets bezeigte auf die Erlangung der Ruhe und Sicherheit des Reichs, gerichtete preißwürdigste Reichsväterliche Sorgfalt, als auch Ihro Majestät der Kayserin für die mildeste Erklärung, wodurch sie der Allerhöchst-Deroselben bey dem zeitherigen Kriege verband, und Societäts-mäßigen Hülfe sich begeben, anmit die durch die Kriegs-last gedruckte Stände davon entheben, und den Ruhestand im Reich befördern wollen, die allergehorsamste Danksagung abzustatten, auch Ihro Maj. des Königs von Pohlen, als Churfürstens von Sachsen für die Reichs-Ruhe verspühren lassende patriotische Gedenkens-Art höchstens zu beloben seye.

Welchemnächst aber, um zu sothanen erwünschlichen Ruhestand ohnverweilt zu gelangen, man vor das beste Mittel ansehe, wann die zeithero im Feld gestandene Reichs-Ständische Contingenter sammt darzu gehöriger Rüstung auseinander gelassen, und zurück beruffen würden, in der Absicht, daß an dem dermaligen Krieg kein weiterer Antheil genommen werden sollte.

Wohingegen man in des Königs von Preussen Majestät das Vertrauen setze, und sich versehe, daß in Folge der geschehenen Versicherungen die Reichs-Stände und deren Lande von allen Belästigungen des Kriegs und jenseitiger Kriegs-Völker hierdurch enthoben seyn, und keine neue Gaben, Contributionen und Lieferungen, wie sie Namen haben, und worinn sie auch bestehen

möch-

möchten, gefordert oder ausgeschrieben, sondern auch die würklich ausgeschriebene und vielleicht schon verwilligt und versicherte nicht eingetrieben, sondern nachgelassen, und die davor mitgenommene Geisseln ohne weiteres Lösegeld auf freyen Fuß gestellet, und die von beyden Seiten gemachte Kriegsgefangene ohnentgeltlich freygelassen werden würden.

Und nachdeme übrigens vergnüglich zu vernehmen gewesen, daß des Königs von Frankreich Majestät, wie auch des Königs von Engelland Majestät, sich davor bestens zu verwenden, rühmlichst gemeynet seyen, daß denen Reichs-Ständen, welche sich aus dem dermaligen Kriege heraus halten, und keinen weiteren Theil daran nehmen wollen, die vollkommene Ruhe und Sicherheit zugestanden werden, und ungekränkt bleiben solle.

Als wäre dieses willige Erbiethen dankbarlichst anzunehmen, und all dieses durch ein Reichs-Gutachten an Kayserl. Maj. (wie hiemit beschiehet) zu Allerhöchst-Dero Genehmigung zu bringen, und Dero allenfalls nöthige Verwendung bey eben gedachten Cronen zu erbitten, anmit das Reich und dessen dermaliges Anliegen der Kayserl. Reichsväterlichen allerhöchsten Obhut zu empfehlen.

Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende

Räthe,

Räthe, Bothschaften und Gesandten sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 11. Febr. 1763.

(L. S.)

Churfürstl. Maynz. Canzley.

§. 21.

Von der Reichs-Armee.

Die Reichs-Armee war gegen Ende des Jahres, aus Böheim, wohin sie, nach der Freyberger Niederlage geflüchtet war, nach Franken wieder zurückgekommen. Sie schickte ihr Geschütz nach Forchheim und vertheilte sich längst den Gränzen des Landes. Das Haupt-Quartier des General-Feldzeugmeisters, Fürsten von Stollberg, kam nach Nürnberg. Die Generalität machte sich hier vergnügte Tage, da sie allerhand Lustbarkeiten veranstaltete.

§. 22.

Winter-Convention für die Reichs-Armee.

Der General Würzburg, welcher an den König nach Leipzig geschickt worden, war so glücklich gewesen, für die Reichs-Armee eine Winter-Convention (am 11ten Jenner) abzuschliessen. Diese war auf eben den Fuß gefasset, als diejenige mit den Oesterreichischen Armeen in Schlesien und Sachsen. Preußischer Seits hatte man anfänglich noch auf dem Bezirk von Lowenstein bestanden. Auf

geschehene Vorstellungen aber wurde solcher der Reichs-Armee überlassen. Jedermann wünschte die Erfüllung des Wunsches:

SeqVItVr ConCorDIa LIteM.

§. 23.

Die Reichs-Armee gehet auseinander.

Frankenland hatte indessen neue Beschwerden, über die starke Einquartirung an Oesterreichis. und Reichs-Völkern, so die Gegenden, die sie betrafen, hart drückten. Zumal da die Reichs-Ritterschaft und die Lande des Reichs-Cammer-Richters, des Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, von allen Bequartirungen freyblieben. Diese Beschwerung wurde aber bald abgestellet. Die Oesterreicher zogen sich theils nach den Niederlanden theils nach Böheim. Die Reichs-Völker blieben nun auch nicht lange mehr beysammen. Der Chur-Pfälzische General Graf von Effern, machte den Anfang mit seiner sämmtlichen Kriegs-Mannschaft nach Hause zu kehren. Diß geschahe zwar wider Willen der Reichs-Generalität, daher auch der Kayser heftig dargegen eiferte. Indessen folgten doch diesem Beyspiel die Bayerischen und andere Contingenter. Und binnen einer kurzen Zeit war die ganze Reichs-Executions-Armee verschwunden.

§. 24.

Preussen in Thüringen.

In Thüringen und Sachsen machten mittlerweile die Preussen ihre Wirthschaft. Er-

furt war von dem General von Schmettau beſetzt, der ſeine Partheyen bis nach Arnſtadt ſchickte. Hier ereigneten ſich einige kleine Scharmützel mit den Sachſen. Die Sachſen waren nunmehro aus den Franzöſiſchen, in die Dienſte ihres Landes-Herrn wieder getreten und lagen in Franken und der Orten in den Winter-Quartieren. Thüringen mußte ſtarke Brandſchatzungen bezahlen, die Rückſtände abtragen und ſo und ſo viel tauſend Schaafe liefern. Auch wurden viele Recruten ausgehoben. Das Eisfeld mußte ſich nicht weniger ſtark angreiffen. Die Frey-Parthie de la Noble kam bis nach Ilen.

§. 25.

Sachſenlandes Krieges-Laſt.

Sachſen mußte insbeſondere hart daran. Die Recruten-Lieferungen, die Transportirungen, die Executionen und ſchärfeſte Eintreibungen der Brandſchatzungen und anderer Abgaben, hatten ihren täglichen Fortgang. Man verfuhr jetzt, ohne Nachſicht, mit großer Schärfe. Beſonders wurden manche Creyſſe, durch die Goslariſche Anforderung, die jetzt, bey Strafe der Plünderung, berichtiget werden mußte, arg beſchweret. Der Kaufmann Goslar in Magdeburg hatte das Geld vorgeſchoſſen und forderte jetzt die Bezahlung ſeines gethaner: Vorſchuſſes. Bey dem allen wurde das Land, durch Glaube, Liebe und Hofnung, zu einem baldigen Frieden getröſtet.

§. 26.

§. 26.

Der Friede wird zu Hubertsburg geschlossen.

Gott erhörete jetzt in der angenehmen Stunde, das stöhnende Seufzen der Elenden. Er lenkte die Herzen, der Höchsten auf Erden, zu Versöhnung. Zu Hubertsburg waren Preußische, Oesterreichische und Sächsische Ministers zusammengekommen, um an den Friedens-Werke zu arbeiten. Diese so mühsam und schwer scheinende Arbeit, hatte, mit einer unglaublichen Geschwindigkeit, ihren vergnügten Fortgang. Der Friede wurde wirklich geschlossen, und der Definitiv-Tractat, (am 5ten Febr.) an den allerseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet.

§. 27.

Im Reichs-Haupt-Quartier bekannt gemacht.

Diese fröliche Bothschaft, überbrachte drey Tage darauf, ein Courier nach Nürnberg, an den commandirenden Reichs-General-Feldzeugmeister Fürsten von Stollberg. Der Fürst ließ ihn mit einem Postmeister und 16 blasenden Postillons einholen, und durch alle Straßen der Stadt bekannt machen. Auch haben der Prinz und dessen Gemahlin, Geld unter das Volk ausgeworfen.

§. 28.

Erinnerung hierbey.

Zu Regensburg rathschlagte man noch wegen der Reichs-Sicherheit und Reichs-Neutralität, als das Friedens-Geschäfte zu Hu-

bertsburg bereits berichtiget war. Das Reich war ſeiner mannigfaltigen Ueberlegungen, ob man zu den Friedens-Geſchäften, eine Reichs-Deputation ernennen, oder dem Kayſer eine Reichs-Vollmacht geben ſolle? nun überhoben. Der Friede kam ohne Mitwürkung des Reichs, zum Schluß. Ich habe oben ſchon geſagt, daß der König nicht das Teutſche Reich, ſondern nur einzelne Stände für ſeine Feinde erkennete. Der König fande alſo nicht für nöthig, mit dem Reiche einen beſondern Frieden abzuhandeln. In dem Hubertsburgiſchen Frieden, fanden ſich einige Artickel, die das Reich angiengen. Und diß war genung.

§. 29.

Der Kayſer benachrichtiget dem Reich den geſchloſſenen Frieden.

Der Kayſer, gab dem Reichs-Convent, gar bald die Nachricht von dem geſchloſſenen Hubertsburger Frieden. Es erſchiene ein eigenes Kayſerliches Commißions-Decret, das auf das letztgedachte Reichs-Gutachten ſich bezoge. Diß kam denn am (25ſten) zur Reichs-Dictatur. Hierinnen billigte der Kayſer, das letztgedachte Reichs-Gutachten, verſprach die Reichs-Armee auseinander gehen zu laſſen, und meldete zugleich dem Reich den Hubertsburgiſchen Frieden, darbey diejenigen Artickel beygefüget worden, die das Reich angehen. Nach dem zweyten ſoll kein Theil eine Entſchädigung

digung für den erlittenen Verlust verlangen, die Einziehung der Güter aber aufgehoben werden. Nach dem fünften wird 21 Tage, nach Auswechselung der Ratification, Glatz, Wesel und Geldern, in eben dem Zustande, worinnen sie waren, und dem Geschütz, Preußischer Seits aber Sachsen geräumet. Nach dem sechsten alle Lieferungen und Brandschatzungen, Rückstände, nebst den Geisseln entlassen; nach dem siebenden alle Kriegs-Gefangene ohne Lösegeld losgegeben und nach dem neunzehenden das ganze Teutsche Reich in den Bedingungen des 2ten, 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Artickels mitbegriffen.

§. 30.

Kayserl. Commißions-Decret.

Hier ist dis Kayserliche Commißions-Decret, nach seinem vollständigen Inhalt:

Ihro Römisch-Kayserl. Majestät Francisci, unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtiger höchstansehnlicher Herr Principal-Commissarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis ꝛc. lassen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständen allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten hierdurch ohnverhalten: Ihro Römisch-Kayserl. Majestät hätten sich allergehorsamst vortragen lassen, wasgestalten das jüngsthin an die Reichs-Versammlung erlassene, und unterm 20sten vorigen Mo-

nats durch öffentliche Dictatur bekannt gemachte Kayserl. Commißions-Decret, in Betref der Wiederherstellung des allgemeinen Ruhe- und Sicherheit-Standes im Reiche, daselbst in ordentlichen Vortrag gebracht, und von deren Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten in reifliche Ueberleg- und Berathschlagung gezogen, auch darüber unterm 11ten dieses ein allergehorsamstes Reichs-Gutachten abgefasset worden. Nun seye Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs allbereits die Eröfnung geschehen, massen der Kayserl. Reichsväterlichen Gesinnung für die Wiederherstellung des allgemeinen Ruhestandes, so, wie für die Aufrechthaltung der Grundgesetze und Verfassung im Heil. Röm. Reiche auch von Seiten der Kayserin Königin Apostolischen Majestät mit Hintansetzung Ihres eignen wesentlichen Interesse großmüthigst beygetreten worden. Je mehr aber Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät überzeugt gewesen wären, wie sehnlich von denen Ständen des Reichs nach einer baldigen dauerhaften Ruhe und Sicherheit sich umgesehen werde, desto sorgfältiger hätten Allerhöchstdieselben sich angelegen seyn lassen, in der mit des Königs in Preussen Majestät unmittelbar angegangenen Friedens-Handlung auch zugleich die Bescheinigung dieses Ruhestandes, und das damit unzertrennlich verknüpfte Beste ihrer Mitstände aus Dankvoller Rückgabe und Erkenntlichkeit in vorzüglichen

Be-

Bedacht zu nehmen. Nachdem nun mit dieser vergnüglichen Hofnung der Sachen Erfolg wirklich übereingekommen, und durch die göttliche Vorsehung mittelst des am 15ten dieses zu Hubertusburg geschlossenen und unterzeichneten Definitiv-Friedens-Tractats, dessen Ratification von beyden paciscirenden Theilen ehestens zu erwarten stünde, denen bisherigen leidigen Kriegs-Unruhen auf einmal das Ziel gestecket, insonderheit aber, so viel das Reich und dessen Stände betrift, die in Extenso angebogene Artickel zugleich mit stipuliret worden; als hätten Ihro Römisch-Kayserl. Majestät diesen erwünschlichen Vorgang dem versammleten Reiche fördersamst nicht verhalten, die weitere Maaßnehmung aber derer Churfürsten, Fürsten und Stände eigenem Gutfinden und Ermessen anheim stellen wollen. Allerhöchstdieselben wünschten Reichsväterlich, daß der wiederum hergestellte allgemeine Ruhe- und Friedestand auf ewige Zeiten unverrückt und ungestört bestehen möge, und würden alles dasjenige, was zu einem so heilsamen Endzweck behülflich und ersprießlich seyn könnte, in Kraft Dero Kayserl. Amts mit stets wachsamer Obsorge anzuwenden unvergessen seyn. Insonderheit würde die ohnunterbrochene Verwaltung einer schleunigen und gleich durchgehenden Justitz, sodann auch deren starker Reichs-Ordnungsmäßiger Vollzug und die ohnabweichliche Einhaltung deren zum allgemeinen Besten bestehender übrigen Reichs-Satz- und Ordnungen

ſamt unverletzlicher Bewahrung des Reichs-Ständiſchen Freyheit und derer beyderſeitigen Religions-Theilen zu Gute errichteten Vorſehungen das unwandelbare Augenmerk Dero Kayſerl. Amts-Handlung noch ferner ausmachen: Gleichwie aber Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät alles dieſes genaueſt zu erfüllen, auch damit das wahre und weſentliche Wohl des Teutſchen Reiches und deſſen ſämmtlichen Ständen niemals zu unterlaſſen gedächten; Alſo verſeheten Sich Allerhöchſtdieſelbe zu Churfürſten Fürſten und Ständen hinwiederum allergnädigſt, daß Dieſelben auch Ihres Orts allem dem, wozu Ihre Reichs-Ständiſche Obliegenheit Sie verbindet, und was die allgemeine Wohlfahrt des wehrten Vaterlandes von ihnen insgemein und von einem jeden derſelben ins beſondere erheiſchet, das volle Genügen zu geben ſich jederzeit gegenwärtig halten, vornehmlich aber den Land-Religions- und Weſtphäliſchen Frieden heilig und unverbrüchlich beobachten, anmit deren Unverletzlichkeit ſich forthin angelegen ſeyn laſſen würden.

Inzwiſchen wollten Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät ſofort nicht verweilen, vermöge des Allerhöchſtderoſelben im Reiche ohnehin zuſtehenden ſupremi Directorii in Bellicis den vorderſamſten Bedacht dahin zu nehmen, womit die in Verfolg des Reichs-Schluſſes von An. 1757. im Reichs-geſätzmäßiger Ordnung aufgeſtellte Kayſerl. Reichs-Armee nebſt allem, was darzu gehöret, ohne Zeit-Verluſt, jedoch ſo, wie es die Wür-

de

de und eigene Anständigkeit des Reichs erfordert und wie ohne dies deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Meinung seyn wird, in gleichmäßiger guter Ordnung nach dem Kriegs-Gebrauch wieder auseinander gesetzt und entlassen werde, zu welchem Ende Ihro Röm. Kayserl. Majestät dem die Kayserl. Reichs-Armee commandirenden Generalen die allerhöchsten Befehle, wie untereinstens geschehe, zufertigen würden, daß derselbe die versammlete Reichs-Hülfe mit Ordnung entlassen, und solche an die Crayse zurück senden solle, als deren ausschreibende Fürsten und Obriste auf jenes, was ihnen in Gefolg deren Reichs-Satzungen dieserthalben weiters oblieget, von selbsten den Bedacht zu nehmen wissen würden.

Uebrigens verbleiben des höchst ansehnlichen Kayserl. Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, denenselben mit freundlichen auch geneigtem und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regenspurg, den 24. Febr. 1763.

(L. S.)

Alexander, Fürst v. Thurn u. Taxis.

Art. 2. Es sollen beyderseits alle Feindseligkeiten, Verluste, Schäden und Unbilden, welche während der letzten Kriegs-Unruhen von beyden Theilen geschehen, von was für Art selbige auch seyn mögen, in eine ewige Vergessenheit gestellet werden, dergestalten, daß man derselben weder jemahls gedenken noch dafür einige Entschä-

digung, unter welchen Vorwand oder Namen es auch seyn möge, forderen solle.

Beyderseits Unterthanen sollen damit niemals beunruhiget werden, sondern dieser Amneſtie und aller derselben Würkungen, derer ergangenen und öffentlich bekannt gemachten Avocatorien ungeachtet, in voller Maasse genieſſen. Alle Einziehungen der Güter sollen gänzlich aufgehoben und die würklich eingezogene und sequeſtrirte ihren Eigenthümern, welche vor Anfang dieser letztern Kriegs-Unruhen in Beſitz derselben waren, wieder abgetreten werden.

Art. 4. Alle Feindseligkeiten sollen von dem Tag der Unterzeichnung dieser Friedens-Handlung an von beyden Theilen gänzlich aufhören. Zu dem Ende wird man sogleich die nöthigen Befehle denen Armeen und Kriegs-Völkern der beyden höchsten contrahirenden Theile wo sich jene auch immer befinden mögen, zugehen lassen, und im Fall, daß aus Unwissenheit deſſen, was desfalls bedungen worden, es sich zutragen solte, daß nach dem Tag der Unterzeichnung gegenwärtigen Vertrags noch einige Feindseligkeiten vorgiengen, so sollen sie demselben nicht den geringsten Abbruch thun, und man wird gegen einander in diesem Fall sowohl die Personen als Sachen, welche weggeführet oder entwendet seyn dörften, treulich wieder ersetzen.

Art. 5. Der Kayserin und Königin von Ungarn und Böhmen Apostolische Majeſtät, werden binnen 21 Tagen, nach Auswechslung der

Genehmhaltungen dieses Vergleichs, Ihre Truppen aus allen Höchstderoselben nicht eigenthümlich deutschen Landen und Staaten zurückzuziehen, und in dem nemlichen Zeitraum Sr. Majestät dem König von Preussen die Grafschaft Glatz und überhaupt alle Staaten, Lande, Städte, Plätze, und Vestungen räumen und abtreten, welche Sr. Preußischen Majestät vor Anfang dieses Kriegs in Schlesien oder anderwärts besessen haben, und welche durch die Krieges-Völker der Kayserin und Königin von Ungarn und Böhmen Apostolischen Majestät oder Höchstderoselben Bundsgenossen während den Lauf gegenwärtigen Kriegs besetzet gewesen seynd.

Die Vestungen Glatz, Wesel und Geldern, werden Sr. Majestät dem Könige in Preussen in dem nämlichen Stand, worinnen sie waren, und mit der Artillerie, die sich darinnen befand, als sie besetzet wurden, wieder eingeräumet.

Des Königs von Preussen Majestät werden in gleichem Zeitraum von 21 Tagen nach Auswechslung der Genehmigungen gegenwärtiger Friedens-Handlung, Ihre Truppen aus allen Höchstderoselben nicht eigenthümlichen deutschen Landen, und Staaten ziehen, und Ihrer Seits alle Staaten, Lande, Städte, Plätze und Vestungen Sr. Majestät des Königs von Pohlen und Churfürstens von Sachsen, zufolge des Friedens-Tractats, welcher zwischen des Königs von Preussen und Königs von Pohlen Maj. Maj. den nämlichen Tag ist geschlossen worden, wieder zurück-

rückgeben, dergeſtalten, daß die Abtretung und Räumung der Länder, Städte und Veſtungen, welche eingenommen worden, beyderſeits zu gleicher Zeit mit gleichen Schritten geſchehen ſoll.

Art. 6. Die Brandſchatzungen und Lieferungen, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, nicht weniger alle Forderungen an Recrouten, Schanzarbeitern, Wagen, Pferden und überhaupt alle Kriegs-Abgaben ſollen von dem Tage der Unterzeichnung dieſes Friedens-Schluſſes gänzlich aufhören, und alles, was nach dieſer beſtimmten Zeit gefordert, mit Gewalt weggenommen, oder empfangen worden, ſoll ohne Verzug und treulich wieder erſetzet werden.

Man wird beyderſeits allen Rückſtänden an Brandſteuern und allen ſonſtigen Abgaben entſagen. Die Wechſel oder andere ſchriftliche Verſicherungen, welche man beyderſeits über dergleichen Gegenſtände von ſich gegeben, ſollen für null und nichtig erkläret, und unentgeltlich denenjenigen wiedergegeben werden, welche ſie ausgeſtellet haben. Man wird auch die wegen dergleichen Forderungen mit Gewalt genommen oder gegebene Geiſeln ohne Löſegeld freylaſſen, und all dieſes obbemeldte, wird gleich nach Auswechslung der Genehmigungen gegenwärtigen Tractats ſtatt haben.

Art. 7. Alle Kriegsgefangene ſollen beyderſeitig treulich und ohne Löſegeld wieder zurückgegeben und dabey weder auf ihre Anzahl noch militariſchen Ehrenſtand (Grad) geſehen werden,

doch

doch müssen sie zuvor die Schulden bezahlen, die sie während ihrer Gefangenschaft gemacht haben werden. Man entsagt von beyden Theilen allem demjenigen, was ihnen zu ihrer Subsistenz und Unterhaltung gereichet, oder vorgestrecket worden; ein gleiches wird man auch durchgängig in Ansehung der Kranken und Verwundeten gleich nach derselben Genesung beobachten. Zu diesem Ende sollen von beyden Theilen Generale oder Commissarien ernennet werden, welche alsbald nach Auswechslung der Genehmigung zum gegenseitigen Empfang der Kriegsgefangenen an diejenigen Orte sich begeben werden, worüber man überein kommen wird.

Alles, was in diesem Artickul ist ausgemacht worden, soll in Verfolg der in dem 19ten Art. enthaltenen allgemeinen Bedingung in Ansehung aller Reichs-Stände statt haben.

Da unterdessen des Königs in Preussen Maj. und die Stände des Reichs zur Unterhaltung und Subsistenz ihrer respective Kriegsgefangenen das nöthige gereichet und zu dem Ende einige besondere Glaubiger vorgeschossen haben möchten: so seynd die höchstcontrahirenden Mächte nicht gemeynet, durch obige Bedingungen den Anforderungen derselben hierinnfalls etwas zu benehmen.

Art. 19. Das ganze deutsche Reich ist in den Bedingungen des 2ten, 4ten, 5ten, 6ten, und 7ten Art. mit begriffen und vermög derselben sollen alle Fürsten und Stände der Würkung besag-

sagter Stipulationen in voller Maasse geniessen, und was zwischen ihrer Majestät der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen und des Königs von Preussen Majestät ist beschlossen und verglichen worden, soll zu beyden Theilen gleichmäßig zwischen Höchstbemeldten Majestäten und allen Fürsten und Ständen des Reichs statt haben. Der Westphälische Friede und alle andere Reichs-Constitutionen seynd auch durch diesen Friedens-Schluß bestättiget.

§. 31.

Danksagungen bey dem Reichs-Convent.

Der Reichs-Convent beliebete hierauf, ein Danksagungs-Schreiben an den Kayser, für die geschehene Eröfnung des zwischen der Kayserin Königin und dem Könige zum Stande gekommenen Friedens Schlusses abzufassen. Deme die Gegen-Versicherung beygefügt war: daß man auch von Seiten des Reichs zu allem, was zu Erhaltung des wiederhergestellten Ruhe- und Frieden-Standes, der theuern Verfassung und Handhabung der Gesetze beförderlich seyn könne, nach Reichsständischer Obliegenheit, die Hände jederzeit willig biethen würde: auch die von der Kayserin Königin, bey den Friedens-Handlungen für die Reichs-Mitstände, preißwürdigst bewiesene Rücksicht danknehmigst erkenne. Der Chur-Sächsische Gesandte hat bey der Versammlung, Namens des Königs von Pohlen, Churfürstens von Sachsen, für die geleistete Reichs-Hülfe eine

Dank-

Dankſagung abgeleget. Dem Rußiſch-Käyſerlichen Miniſter, wurde für die angebotene Verwendung ſeiner Kayſerin, ein mündliches Dankſagungs-Compliment gemacht.

§. 32.

Reichs-Gutachten.

Das Reichs-Gutachten ſelbſt (dict. 21ten März) iſt alſo gefaſſet:

Der Römiſch-Kayſerl. Majeſtät Unſers allergnädigſten Herrns zu gegenwärtiger Reichs-Verſammlung bevollmächtigter Höchſtanſehnlichen Principal-Commiſſarii, Herrn Alexander Ferdinand, Fürſten von Thurn und Taxis Hochfürſtl. Gnaden, bleibt hiermit im Namen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs gebührend ohnverhalten. Aus dem unterm 25ſten vorigen Monats durch die Dictatur bekannt-gemachten Kayſerl. Commißions-Decret ſeye erfreulich zu vernehmen geweſen, daß Ihro Majeſtät, die Kayſerin, ſich davon überzeuget gefunden, wie ſehnlich von denen Ständen des Reichs ſich nach einer baldigen Ruhe umgeſehen werde, und Sich alſo deſto ſorgfältiger hätte angelegen ſeyn laſſen, in der mit des Königs von Preuſſen Majeſtät unmittelbar angegangenen Friedens-Handlung auch zugleich die Beſchleunigung dieſes Ruhe-Standes und damit verknüpfte Beſte ihrer Reichs-Mitſtände in vorzüglichen Bedacht zu nehmen, worauf auch der Sachen Erfolg mit der geſchöpften Hofnung wirklich übereingekommen, und

mittelſt

mittelſt des am 15ten Febr. zu Hubertsburg geſchloſſenen und unterzeichneten Friedens-Tractats denen bisherigen leidigen Kriegs-Unruhen auf einmal das Ziel geſtecket, und ſo viel das Reich und deſſen Stände betrift, die demſelben mitgetheilte Artickeln bedrungen worden. Für dieſe allergnädigſte Bekanntmachung, und die zugleich beygefügte Reichsväterliche Verſicherung, daß Ihro Majeſtät der Kayſer, alles das, was zu ungeſtöhrter Fürdauerung des wiederhergeſtellten allgemeinen Ruhe- und Friedens-Standes erſprießlich ſeyn könne, in Kraft Dero Kayſerl. Amts mit wachſamer Obſorge anzuwenden, nicht vergeſſen ſeyn würden, hat man Namens Churfürſten, Fürſten und Ständen hiermit die ehrerbietigſte Dankſagung abſtatten, und zugleich die Gegen-Verſicherung beyfügen wollen, daß man auch von Seiten des Reichs zu allem, was zu Erhaltung des wiederhergeſtellten Ruhe- und Friedens-Standes und der theuren Verfaſſung ſelbſt auch Handhabung der Geſetze beförderlich ſeyn kan, nach Reichs-Ständiſcher Obliegenheit die Hände jederzeit willig bieten werde. Welchemnächſt man auch die von Ihro Majeſtät der Kayſerin, bey denen Friedens-Handlungen, für die Reichs-Mitſtände preißwürdigſt bewieſene Rückſicht hiermit danknehmigſt erkenne. Womit des Kayſerl. Herrn Principal-Commiſſarii Hochfürſtl. Gnaden, der Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs anweſende Räthe, Bothſchafter und Geſandten ſich beſten Fleiſſes und geziemend empfehlen.

len. Sign. Regensburg, den 18ten Martii 1763.

(L.S.)

Chur-Maynzische Canzley.

§. 33.

Bestätigung des Friedens im Reiche.

Alsodann war nunmehro das Römische Reich wieder beruhiget. Das Reichs-Oberhaupt und die Reichs-Glieder, waren jetzt miteinander und untereinander ausgesöhnet und das gute Vernehmen hergestellet. Das Reichs-System und die innere Verfassung, waren nicht zerrüttet, sondern auf den alten Fuß, erhalten worden. Die sorgsamen Gedanken einiger eingenommenen Stände, waren verschwunden, zugleich aber auch die vorgespiegelte Hofnung, von einer völligen Schadens-Ersetzung *). Sie gewannen inzwischen das edelste Kleinod auf Erden, den unschätzbaren Frieden.

§. 34.

Verabredungen wegen der Kriegsgefangenen.

Die nechsten Beschäftigungen, nach hergestelltem Frieden, waren die Räumungen und die

*) Vielmehr erließ der Kayser im März ein Rescript an die Principal-Commißion zu Regensburg, um die Reichsstände zu erinnern, die rückständigen Römer-Monate zur Operations-Casse baldigst einzusenden; um damit den Kayserlichen auf drey Millionen ansteigenden Vorschuß zu vergnügen.

die Auswechſelung der Kriegsgefangenen. In letzterer Abſicht kamen der Königlich-Preuſſiſche General-Lieutenant von Willich und der Reichs-General-Feld-Wachtmeiſter von Wölfing in Saalfeld zuſammen. Hier wurden (unterm 31ſten März) folgende Puncte verabredet:

1. Die Kriegsgefangene Generals und Officiere werden, ſo wie die Commiſſariats-Bediente, Freyheit haben, die Gegenden, woſelbſt ſie ſich jetzt befinden, und ſich dahin, wo es ihnen belieben wird, zu verfügen, 4 Officiere von beyden Theilen ausgenommen, welche noch bis zu Tilgung der etwa gemachten Schulden verbleiben. Die Kranke und Verwundete bleiben gleichfalls bis zu ihrer Wiedergeneſung an den Orten, wo ſie ſich jetzt befinden, und man wird ihnen daſelbſt Quartiere verſchaffen.

2. Die Auswechſelung ſoll zu Erfurt geſchehen, damit denen zu Hubertsburg gethanen Erklärungen zufolge, die Sächſiſche Lande, ſo viel als möglich iſt, mit dem Durchmarſche verſchonet bleiben.

3. Von beyden Theilen wird ein Staabs-Officier, nebſt dem, was von ſelbigem abhänget, zu Erfurt unterhalten werden.

4. Die Preußiſche, aus 2900 Mann beſtehende Kriegs-Gefangene, ſollen in zweyen Colonnen, und die von der Reichs-Armee, in einer, transportiret werden. Sie werden ihren Marſch

den 19ten dieses antreten, täglich 3 Meilen marschiren, und jedesmal den 4ten Tag Rasttag halten. Die Vorspann wird ihnen Gratis gegeben.

5. Die von den Officieren gegebene Reverse sollen ihnen von beyden Seiten zurück gegeben werden.

6. Die Geiseln wird man unverzüglich, auf freyen Fuß stellen.

§. 35.

Auswechselung derselben zu Erfurt.

Erfurt war zum Sammel-Platz der Kriegsgefangenen ausersehen. Der Fürst von Stollberg erließ an die dortigen Stände und Gebiete, ein eigenes Ausschreiben. Der Inhalt desselben, ist dieser:

Nachdem vermög des 7. Artickels des zwischen Ihrer Majestät der Kayserin Königin und Sr. Majestät dem Könige in Preussen den 15. Febr. zu Hubertsburg geschlossenen Friedens auch die von der Kayserl. Reichs-Armee eingebrachten Königl. Preußischen, und die von der Königl. Preußischen Armee dagegen gemachten Kayserl. Reichs-Kriegsgefangenen ohne einiges Lösegeld zu entlassen, und gegeneinander zurück zu geben sind: So, ist durch die Bevollmächtigten von beyden Armeen den 21sten März zu Dresden ausgemacht worden, daß diese Zurückgebung gegen den 19ten April in der Gegend von Erfurt, welche sich, am bequemsten dazu zeigte, würklich vor

sich zu gehen hätte, und zu berichtigen wäre, hiebey in dasiger Stadt nur die Uebergabe und Uebernahme geschehen, und die Commissarien sich aufhalten könnten, die Kriegsgefangenen selbst aber auf die dort herum gelegenen Dörfer, und nicht in die Stadt einquartiret werden sollen.

Es belauffen sich die Königl. Preußischen Kriegsgefangenen ungefehr auf 3000 Köpfe, welche in zween Transports in erwehnte Gegend abgeführet, und mit denen überhaupt beyläufig 1000 Commandirte dahin kommen werden, da hingegen die in Königl. Preußischer Gewalt noch haftende Mannschaft von der Kayserl. Reichs-Armee sich nur auf etliche 100 Köpfe erstreckt. Weil aber die ersteren einen ziemlich weiten Weg haben, und, um in allem die gehörige Ordnung zu halten, vor ihrem Aufbruche in Schwaben noch verschiedene vorzukehren, nicht minder wegen der Route und Begleitungs-Mannschaft das Nöthige einzuleiten, und zwischen den löblichen Schwäbischen und Fränkischen Creyssen das Einverständniß zu pflegen gewesen: So treffen diese Gefangenen erst beym Ende des gegenwärtigen Monats bey Erfurt ein.

Da nun in Zeiten alle Vorsehung zu machen seyn will, damit es dieser gesammten Mannschaft in der dortigen ohnehin sehr aufgezehrten Gegend an den benöthigten Lebens-Mitteln und übrigen Erfordernissen nicht fehle: Von Sr. Majestät dem Kayser aber, Wir eigens den allerhöchsten

Auf-

Auftrag haben, von des Uns allergnädigst anvertrauten General-Commando wegen die Berichtigung dieses Geschäfts noch zu besorgen, und sonst alles, so hiebey erforderlich ist, gehörig einzuleiten und zu veranlassen: So werden alle mit der dortigen Gegend benachbarte Regierungen, Beamte und Orts-Obrigkeiten hiemit geziemend ersuchet, den Erfurter-Landen in alle Wege mit aushelfen, und zu ihrer Erleichterung sowohl wegen der Beyführung der Lebens-Mittel und sonst nöthigen Erfordernissen, als auch in Betref der Abgebung der Vorspann, die Verfügung machen zu wollen.

Weil hiedurch dem gesammten Reiche ein ganz besonderer Dienst geschieht: So läßt sich auch um so mehr verhoffen, daß von den hohen Herren Reichs-Fürsten und Ständen nach den Kräften ihrer Lande dem Erfurther-Gebiete in so ein- als andern werde beygesprungen und an Handen gegangen werden. Gegeben im Haupt-Quartiere Nürnberg, den 12. Aprill 1763.

§. 36. a.

Anmerkung hierbey.

Man darf sich nicht wundern, daß die Zahl der Reichsgefangenen, so von Preussen, zur Ausantwortung nach Erfurt gebracht worden, sich nur auf dreyhundert Köpfe belauffen hat. Diese Gefangene, so viele Tausend auch derselben von Zeit zu Zeit gemacht worden, hatten allemal geru Dienste genommen. Die Reichs-Armee, war überhaupt eine zahlreiche

Recrouten-Schule, für die Preußische Armee gewesen.

§. 36. b.

Räumungen.

Die Räumungen der allerseitig zu räumenden Lande und Gegenden, geschahen ordentlich und ganz geruhig. Die wenigen Contingenter der Stände, die bis dahin, noch hie und dort zurücke geblieben waren, zogen sich vollends nach ihrer Heymath. Die Preussen verliessen Thüringen und Sachsen, immer so nach und nach, wie die Oesterreicher Dresden und Glatz, und die Franzosen die Rheinischen Königlichen Lande. In Sachsen ergiengen von Seiten der hohen Landes-Herrschaft Warnungen und Befehle, wegen Verheelung und Aufenthalt der Preußischen Ausreisser. Also kamen die Länder noch im Frühjahre wieder in den Besitz ihrer vormaligen Landes-Herrn. Die Unterthanen vergnügten sich, daß sie nunmehro ohne Furcht in ihren Wohnungen leben konnten. Sie brachten dem Höchsten Lob- und Dank-Opfer und feyerten Friedens-Feste.

§. 37.

Erledigungen vieler Hochstifter im Reich.

Bey den Teutschen Erz- und Hochstiftern hatten sich zeither mancherley Todes-Fälle und Veränderungen in Ansehung ihrer Ober-Hirten ereignet. Die Westphälischen Stifter Münster, Paderborn, Hildesheim und Osnabrück, waren seit dem Tode des Churfür-

sten

sten Clemens August von Cölln, eine geraume Zeit erlediget gestanden. Die Alliirten hatten aus bewegenden Ursachen, deren Wiederbesetzung verhindert. Chur-Cöln ausgenommen, das einen neuen Churfürsten und Landes-Herrn erwehlen durfte. Nachdem es aber zwischen Großbritannien und Frankreich, zum Frieden gekommen war, wurde auch den übrigen Dom-Capituln freygelassen, zu der Wahl zu schreiten. Die Bischofs-Wahl von Münster, war bereits im vorigen Jahre geschehen. Und die übrigen Stifter veranstalteten nun auch ihre Wahlen.

§. 38.

Paderborn.

Zu Paderborn geschahe die Wahl*) in dem ersten Monat, am 25sten) des Jahres. Der Baron von Reischach war Kayserlicher Commissa-

*) Der Churfürst von Cölln suchte und erhielte vom Pabste ein Breve eligibilitatis zur Bischöflichen Würde von Paderborn. Frankreich hingegen bemühete sich für den Prinzen Clemens von Sachsen. Es gab sich auch wegen dieses Prinzen, in Ansehung des Bißthums Hildesheim die größte Mühe. Der Allerchristlichste König war nicht wohl mit dem Pabste zufrieden, wegen des vorgedachten Breve. Er äusserte zu Rom, Prinz Clemens habe sich um Münster nicht beworben, weil Chur-Cöln versprochen, daß er die Wahl des Prinzen bey Paderborn und Hildesheim, nicht entgegen seyn wollte.

miſſarius. Der Freyherr von der Aſſeburg, der hohen Dom-Stifter zu Paderborn und Münſter Capitular, und des Hochſtifts Osnabrück Dom-Probſt, wurde zu des Paderborniſchen Hochſtifts, Fürſten-Biſchof, einmüthig erwehlet und feyerlichſt ausgerufen. Das Land war über dieſe Wahl ungemein vergnügt.

§. 39.
Hildesheim.

Zu Hildesheim ward der Wahl-Tag nun auch (auf den 7ten Febr.) angeſetzt. Von Hannover reiſete der geheime Cammer-Rath Freyherr von Steinberg nach Hildesheim, um der Wahl als Commiſſarius mit beyzuwohnen. Der Kayſerliche Comiſſarius war, der im Niederſächſiſchen Crayſe reſidirende Miniſter Graf von Raab. Die Wahl wurde geſetzten Tages glücklich vollzogen, und der dem Kellner und Capitular Herr zu Hildesheim Freyherr Friedrich Wilhelm von Weſtphalen, zu dieſer hohen Fürſt Biſchöflichen Würde feyerlichſt und einmüthig erhoben.

§. 40.
Osnabrück.

Mit Wiederbeſetzung des Hochſtifts von Osnabrück verzog es ſich noch weit hinaus: Der Kayſer hatte bereits im May-Monate 1761. den Grafen von Raab als Commiſſarius, bey der Poſtulation des neuen Fürſten-Biſchofs ernennet. Man war in London nicht

einig,

einig, welchen Prinzen aus dem Chur-Hause Hannover, oder jüngern Abkömmling Herzog Georgs, dem Westphälischen Frieden gemäß, man zu diesem Bischöflichen Stuhl bestimmen solle. Man nennete den Prinzen William, zweyten Bruder des regierenden Königes von Großbritannien, als den nechsten Competenten. Nachdem aber des Königes Gemahlin, mit einen zweyten Prinzen ins Kindbette gekommen war, wurde dieser junge Prinz zu der Bischöflichen Würde bestimmet. Da man indessen hierüber nicht einig werden konnte, verzögerte sich darüber die Osnabrückische Wahl, von einem Monate zu dem andern.

§. 41.

Prinz Clemens von Sachsen meldet sich zu dem Bißthum Lüttich.

Des Fürsten-Bischofs zu Lüttich, des Cardinals Johann Theodor, aus dem Chur-Hause Bayern, Todes-Fall (am 27ten Jenner) erledigte auf einmal drey beträchtliche Hochstifter, Lüttich, *) Freysingen und Re-

*) Beyläufig ist zu gedenken, daß kurz vor dem Ableben des Fürsten, sich ein Schreiben verbreitete, welches der König an den Bischof, wegen eines Anspruchs des Fürsten Coswaren-Loos, auf die Grafschaft Horn solle erlassen haben. Das ganze Schreiben ist falsch und erdichtet. Von Berlin wurde demselben folgendermassen widersprochen: Mit grösten Ver-

gensburg. Prinz Clemens von Sachsen, dem seine Hofnung auf Paderborn, und Hildesheim fehl geschlagen war, richtete sogleich seine Augen auf diese erledigten Bißthümer. Besonders gefiele ihm das reiche Stift Lüttich ungemein wohl. Frankreich nahm sich auch seiner Absichten sehr an, und der Französische Minister zu Lüttrich, Deauville, bekam Befehl, den Prinzen allen Capitularen bestens zu empfehlen. Der Allerchristlichste König schrieb selbst an jeden Capitularen und suchte desselben Stimme für gedachten Prinzen. Allein das Capitel zu Lüttrich war nicht für den Prinzen geneigt. Es wünschte vielmehr aus seinen Mitteln einen Bischof zu haben. Prinz Clemens gieng noch weiter und wollte sein Anliegen selbst durchtreiben, und sich durch seine Person

---

Verwunderung und Befremden hat man aus verschiedenen auswärtigen Zeitungen ersehen, daß darin vorgegeben werden will, als ob Se. Königl. Majestät an den verstorbenen Cardinal, Bischof von Lüttich geschrieben: daß Sie die Rechte des Fürsten von Coswaren-Loos auf die Grafschaft Horn an sich gebracht hätten, und dahero die Einräumung gedachter Grafschaft verlangten. Man kan mit Grunde der Wahrheit versichern, daß an dergleichen Schreiben, sowohl als an die Prätension an die Grafschaft Horn so wenig gedacht worden, daß man hier bis jetzo noch nicht weiß, ob oder was der Fürst von Coswaren-Loos an die Grafschaft Horn zu fordern habe.

Person annehmlich machen. Er reisete deshalb im März nach Lüttich. Das Capitel ließ ihn auf die anständigste Art empfangen und bewillkommen. Ueberhaupt wurde nichts von alle dem unterlassen, was einem Fürsten von seinem Rang gebühret. Die Höfe von Wien, Versailles und München, arbeiteten gemeinschaftlich zum Vortheil des Prinzen.

§. 42.

Zweyspaltige Wahl zu Lüttich.

Der bestimmte Wahl-Tag (auf den 20ten April) kam nun heran. Der darzu ernennte Kayserliche Commissarius war der geheime Rath und Minister bey dem Oberrheinischen Crayse und verschiedenen Höfen, der Graf von Pergen. Der Einzug des Kayserlichen Commissarii zu Lüttich, geschahe (am 16ten April) mit aller Pracht. Die Capitularen hatten indessen ihre Parthey erwehlet. Ein Theil von ihnen stimmete auf den Prinzen Clemens, der andere und stärkste Theil von 32 Stimmen auf den Grafen von Oultremont. Nun kam der Tag der Wahl. Der Graf von Pergen fuhr mit einem prächtigen Aufzug nach dem Pallast. Das Dom-Capitel wehlete und die Ueberstimmung fiel auf den Grafen Carl Nicolaus Alexander von Oultremont, Capitular-Herrn des dasigen Dom-Stifts und Probst von Tongern. Der Graf von Pergen war unzufrieden über diese Wahl, er kam nicht nach der Kirche, sondern kehrete in seine Behausung zurück.

zurück. Prinz Clemens der nur 19 Stimmen hatte, proteſtirete gegen obige Wahl auf das feyerlichſte.

§. 43.

Zweyerley Berichte von der Wahl.

Dieſe Wahl reitzte das Aufmerken des Publici. Die Umſtände derſelben werden zweyſpaltig erzehlet. Ich werde beyderley Beſchreibungen davon anfügen: Erſteres iſt ein Schreiben, ſo von Seiten eines Kayſerl. Königl. Miniſters mitgetheilet worden, und lautet alſo:

Am 20ſten dieſes, als dem zur Wahl eines Fürſten-Biſchofs feſtgeſetzten Tage, begaben ſich Se. Excellenz der Herr Graf von Pergen zwiſchen 10 und 11 Uhr Morgens nach dem Fürſtl. Pallaſte, um der Kirche näher zu ſeyn, und dem Gebrauch nach abzuwarten, wenn das zur Wahl verſammlete hohe Dom-Capitul Ihnen den Ausgang der Wahl in erforderlicher Form bekannt machen würde. Gegen 1 Uhr kamen 4 Capitularen in ihrem geiſtlichen Habit, welche Sr. Excellenz bezeugten, daß da eine nicht Canoniſche, wiewohl durch Mehrheit der Stimmen vollzogene Wahl für den Herrn Grafen von Oultremont Probſt von Tongern vorgenommen wäre, ſie und ihre Parthey nicht nur wider dieſes Geſchäfte feyerlich proteſtiret, ſondern auch darnach eine Canoniſche Wahl zum Vortheil Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Clemens von Sachſen verrichtet hätten. Sie fügten hinzu, daß, wäh-

während das Capitul gehalten, sie verlangt hätten, man möchte ihre Protestation und Wahl registriren, und da sie solches nicht erhalten können, so kämen sie die Autorität des Kayserl. Commissairs nachzusuchen, und bäten Se. Excellenz, daß er ihre Canonische Wahl, ob sie schon durch die wenigsten aus dem Capitel geschehen, behaupten möchte; und da sie wüsten, daß man gesonnen wäre Se. Excellenz zu hintergehen, und Sie nur von einer Wahl zu benachrichtigen; so hätten sie sich für schuldig erachtet, Ihnen solches zu melden. Bald darauf kam auch der Großvoigt des Capituls. Er sagte Sr. Excellenz, daß der Herr Graf von Oultremont eben erwählet sey, sagte aber nichts von der Protestation und Wahl der andern Parthey. Die 4 obgedachten Dom-Herren waren noch zugegen, wiederholten ihre Protestation und geschehene Wahl, welche sie aufs neue für Canonisch ausgaben, und fügten hinzu, daß sie zu dem heil. Vater appellirten, und ihre Instantien bey dem Kayserl. Wahl-Commissario erneuren wollten. Sehr heftige Aeusserungen folgten hierauf, und der Kayserl. Herr Commissarius sahe, daß ein förmliches Schisma da sey. Während diesem Vorgang vernahm er, daß eine Parthey in der Kirche den Grafen von Oultremont, und eine andere den Prinzen Clemens dergestallt ausgerufen hätte, daß jede Parthey ihre Wahl behaupte und die gegenseitige verwerfe. Se. Excellenz, welche immer mehr von der Uneinigkeit der Capitu-

pitularen überzeuget wurden, beklagten sich gegen die Anwesende, wie wenig ihre Vermahnungen zum Frieden gefruchtet hätten, mit der angehängten Erklärung, daß die Entscheidung, ob eine oder die andere Wahl Canonisch oder nicht Canonisch vorgenommen, dem heil. Stuhl zukomme, weder könnten noch wollten sie einen der beyden gewählten, noch ihrem rechtmäßigen Richter vorgreiffen, mithin sich nicht in die Dom-Kirche begeben wollten, um die Collation in Temporalibus zu thun, und durch Dero Gegenwart den einen oder andern von den beyden Gewählten dafür zu erkennen. Und dis war augenscheinlich der einzige und unpartheyische Weg, welcher Sr. Excellenz übrig blieb, und wozu Sie die Pflichten Dero Amtes berechtigten.

Das zweyte Schreiben ist von Mastrich, unterm 22sten April folgendes Inhalts:

Die Wahl-Sache eines neuen Fürsten-Bischofs von Lüttich macht viel Aufsehen. Am 20sten als dem Wahl-Tage erhoben sich 50 Wählende ins Capitul, und nach beobachteten gewöhnlichen Formularien frug der Dom-Dechant, welche Art der drey gewöhnlichen Wahlen beliebet werden möchte. Und als man einmüthig die eines geheimen Scrutiniums beliebet, und drey Scrutatores vorgeschlagen hatte, so wurden auf diese Art in möglichster Stille von dem ersten bis zum letzten die Stimme aufgenommen. Nachdem man solche wieder nachgezehlet, so verkündigten die Scrutatores: Es

sey

sey eine Canonische Wahl, der Scholaster aber frug: Ob er sie bekannt machen solle, mit dem Zusatze, daß 31 gegen 19 Stimmen wären. Da alle einmüthig geantwortet Ja, sprach er hierauf langsam das Formular der Proclamation zum Vortheil des Grafen von Oultremont aus, ohne, daß ihm jemand auch bis zum letzten Worte unterbrochen hätte, ja man ließ sogar den Grafen von Oultremont die Erklärung thun, daß er die Wahl annähme; wie alles geschehen, so trat der Groß-Vicarius mit 18 Herren der Clementinischen Parthey auf, und erklärte, daß sie den Prinzen Clemens von Sachsen proclamirten, lief zur Canzel und wollte solches dem Volke bekannt machen, allein der Scholaster kam ihm zuvor, und proclamirte den Grafen von Oultremont. Diese Proclamation wurde von allen Umstehenden wiederholet, und der neue Fürst unter Zuruf des Volks, Abfeurung der Canonen und Läutung aller Glocken der Stadt nach dem Fürstl. Pallast geführet. Der Graf von Pergen als Kayserl. Commissarius, war im Pallaste so lange geblieben, bis man den Ausschlag der Wahl gemeldet, hat, dem Vernehmen nach, dem Capitul bedeuten lassen: Daß da eine doppelte Wahl, er beyden Partheyen die Verwaltung des Zeitlichen untersage, wornach Se. Excellenz sich gleich nach Dero Wohnung zurückbegeben. Die Parthey des Prinzen Clemens ist auch zu demselben gegangen, und hat Ihm wegen der Wahl Glück gewünschet, auch bey

Sr.

Sr. Königl. Hoheit geſpeiſet. Währender Tafel wurde Geld und Wein unter die Leute ausgegeben, welche immer ausrieffen: Es lebe der Prinz! Des Abends aber waren alle Häuſer mit Gemählden auf das Haus Oultremont illuminiret. Alle Collegia, der Stadt-Magiſtrat, die Land-Stände, die Geiſtlichkeit haben dem Herrn Grafen Glück gewünſchet, und alles iſt für denſelben geſinnet, gleichwie denn auch heute im Anhange zur privilegirten Lütticher Zeitung ſeine Wahl öffentlich bekannt gemacht iſt.

§. 44.

Der Pabſt ſoll den Zwyſpalt entſcheiden.

Prinz Clemens ſahe ſich auf die Art in ſeiner Hofnung, die ihm bereits bey Paderborn und Hildesheim fehlgeſchlagen war, abermals hintergangen. Die mächtige Fürſprache ſeiner Freunde, hatte ihm keinen weſentlichen Vortheil und ſeine Gegenwart keinen Ausſchlag verſchaffet. Die hohen Dom-Capitel, hatten ihnen die Hände nicht wollen binden laſſen. Die Ueberſtimmung war allemahl klar. Diß war ein wunderbarer Handel. Der Prinz wollte von ſeinen Abſichten nicht abſtehen. Er verließ ſich auf den Nachdruck ſeiner ſtarken Freunde. Was war nun bey der Sache zu thun. Der Prinz vermeynete einen Anſpruch auf das Hochſtift Lüttich zu haben. Und freylich iſt diß Bißthum mit ſo reichen Einkünften und Vorzügen verſehen, die fähig ſeyn, zu reitzen. Der Pabſt ſollte den Ausſpruch thun,

jene

jene Wahl vernichtigen und den Prinzen durchhelfen. Der Pabst sahe sehr ungern, daß er mit in diese Sache gemenget wurde. Er hatte schon letzthin Verdruß von Frankreich, wegen Paderborn, gehabt. Und nun wurde ihm ein noch kützlicher Handel unter die Hände gegeben.

§. 45.

Oultremont wird von den Höfen nicht als Bischof erkannt.

Oultremont wurde von Wien, Versailles auch im Haag für den Bischof von Lüttrich nicht erkannt. Die Höfe entschuldigten sich damit, da ihm von dem Prinzen Clemens Einspruch gethan werde, so wolle man erst die Entscheidung, des Stuhls zu Rom, abwarten. Die eingereichten Benachrichtigungs-Schreiben, wurden daher nicht angenommen. Die an den Höfen anwesenden Lüttichischen Minister, behielten den Character der Minister vom hohen Dom-Capitul.

§. 46.

Fernerer Verlauf.

Prinz Clemens blieb in der Nachbarschaft von Lüttrich, um dort den Erfolg abzuwarten. Er gründete seinen Anspruch darauf: weil den Tag vor unternommener Wahl, der Graf von Pergen, 17 Domherren, wegen bezeigter offenbaren Partheylichkeit, von dem Wahl-Recht ausgeschlossen habe. Pergen hatte Befehl

von Wien, die Absichten des Prinzen Clemens mit Nachdruck zu befördern. Nunmehr war der allermeiſte Theil des Capituls, ihm entgegen. Er konnte also dem Prinzen nicht anders helfen, als daß er ſo eine groſſe Zahl der ihm entgegen ſtehenden Capitularen, von dem Wahl-Recht ausſchloſſe. Dem Grafen von Oultremont wurde von Wien aus, befohlen: ſich aller weltlichen Regierungs-Geſchäfte ſo lange zu enthalten, bis die Entſcheidung des päbſtlichen Hofes, wegen ſeiner geiſtlichen Würde eingelaufen ſey.

§. 47.

Lüttich ſchicket Deputirte nach Rom.

Nach Rom reiſeten von beyden Theilen Bevollmächtigte, um ihre Angelegenheit alldort zu treiben. Die Clementiſche Parthey ſchickte den Grafen Stoupy, Groß-Vicarius und Canonicus von Lüttich, nebſt den Canonicus von Gent dorthin. Das groſſe Capitul hingegen, erwehlete die Capitul-Herren von Stockheim und Ghayer, als Deputirte an den Stuhl zu Rom. Diß ſind zwey Männer, die mehr Wiſſenſchaften haben, als man gemeiniglich mit dem Nahmen eines Canonici verbindet.

§. 48.

Vorgang zu Rom.

Beyde Partheyen kamen zu Rom in einen ſtarken Schrift-Wechſel an einander. Die Clementiſche Parthey übergab dem Pabſt einen

nen Aufsatz unter der Aufschrift einer Cabale. Hierinnen wurde eine ganze Liste von Capitularen angezeiget, die noch vor der würklichen Wahl ihre Nahmen zum Vortheil des Grafen von Oultremont unterzeichnet: ohne einige Rücksicht auf die nachdrücklichste Empfehlungen von Wien und Versailles, in Ansehung des Prinzen von Sachsen zu haben. Diß war der vornehmste Grund der Sächsischen Parthey, um zu behaupten, daß die Wahl des Oultremont gegen das canonische Recht streite. Oultremont hatte aber in der Versammlung des Capituls, noch vor seiner Wahl erkläret: Diese Schrift wäre nur zu dem Ende aufgesetzet worden, um die Stimmen zu sammlen; er wolle selbige nicht als einen Rechtsgrund anführen, warum er gewählet werden müsse; vielmehr überließ er einem jeden die vollkommene Wahl-Freyheit.

§. 49.

Weiterer Verlauf.

Prinz Clemens fande zu Rom mächtige Unterstützer. Indessen fanden sich doch auch manche Freunde, die ihm anriethen: Er könne hier ein Zeichen der Großmüthigkeit ablegen, wenn er sich freywillig seines Anspruchs auf das Bißthum Lüttich begebe. Allein der Prinz, hatte darzu keine Neigung. Er bestand darauf, das Erkenntniß des Pabsts abzuwarten. In Lüttich selbst ereigneten sich zwischen den beyden

Partheyen mancherley Händel. Dieſe Irrungen giengen ſo weit, daß ſelbe ſogar bey dem Reichs-Hofrath angebracht wurden. Sie wurden alſo vorgeſtellet, als ob von daher, der Umſturz der Regiments-Verfaſſung des Hochſtifts, zu befürchten ſtünde. Die Oultremontiſche Parthey, behauptete die Eigenſchaft des geſammten Dom-Capituls.

§. 50.

Von Freyſingen.

Bey Freyſingen meldete ſich Prinz Clemens ebenermaßen als einen Candidaten zu dem Bißthum. Der Pabſt gab ihm willig ein breve eligibilitatis. Wien, Verſailles und München empfahlen die Perſon des Prinzen, dem Dom-Capitul. Dieſe Empfehlungen fanden zu Freyſingen mehrern Eingang, als zu Lüttich. Der Prinz, wurde (am 18. April) zum Biſchof von Freyſingen, einmüthig erwehlet. Der Kayſerliche Commiſſarius war der Graf von Podſtasdky. Der Pabſt beſtätigte dieſe Wahl, *) in einem eigenen Breve an das Dom-Capitul. (gegeben Rom, unter dem Fiſcher-Ring den 7. May)

Er

*) Weil aber der Prinz Clemens, das erforderliche Alter noch nicht hatte, um das Bißthum ſelbſt verwalten zu können: So wurde der von Werdenſtein, Suffraganeus des Bißthums Freyſingen, zum Coadminiſtratore beſagten Bißthums ernennet.

Er bezeigte seine gedoppelte Freude, über die Einmüthigkeit des Capituls und über die gewehlete Person. Er schreibt unter andern also:

So wie Wir nun einer Seits über diese eure Einmüthigkeit Uns sehr erfreuet haben, eben so ungemein vergnüglich war es Uns anderer Seits, daß die bischöfliche Würde einem solchen übertragen worden, welcher, ob er schon von Königl. Geblüt ist, dennoch denen weltlichen Hoheiten, wozu derselbe in Ansehung seiner so sehr erhabenen Geburt, wie auch der Größe und Stärke seines Geistes hätte gelangen können, den geistlichen Stand vorgezogen, und aus besondern Triebe zu GOtt und dessen heiligen Dienst, sich und das Seinige, mit allen Hofnungen, GOtt allein zu widmen sich entschlossen hat, auch von männiglich mit vielen und ausnehmenden, einen Geistlichen zierenden Tugenden begabet zu seyn, gleichsam aus einem Munde und dergestalt angepriesen wird, daß die catholische Kirche auf selben, als auf eine ihrer größten Stützen, vorzügliche Hofnung gesetzet habe.

§. 51.

Von Regensburg.

Bey Regensburg kam Prinz Clemens, gleichermaßen in Antrag. Der Wahl-Tag wurde (auf den 27. April) angesetzet. Der Kayserliche Commissarius, war der Graf von Seidewitz. Das Capitul machte sich eine Ehre daraus, den anempfohlenen Prinzen Cle-

mens von Sachſen, zum Biſchof zu erwehlen. Der Prinz nahm aber Bedenkzeit, diß Bißthum anzunehmen. Regensburg iſt das mindere von Lüttich und Freyſingen. Der Prinz wollte alſo erſt abwarten, was für einen Ausgang die Lüttichiſche Wahl gewinnen werde. Der Pabſt war dem Prinzen hierinnen gar nicht entgegen. Die Römiſche Congregatio Conſiſtorii, erließ (unterm 16. May) eine von deren Secretair, L. Antonelli unterzeichnete Signatur an das Regensburgiſche Dom-Capitul. Darinnen wurde dem Capitul bekannt gemacht: "daß, weil der Pabſt dem Königl. Pohlniſchen und Churſächſiſchen Prinzen Clemens, ein Breve Eligibilitatis auf 2 von den dreyen Bißthümern Freyſingen, Regensburg und Lüttich, ertheilt habe, der wegen des Letztern entſtandene Streit aber noch nicht entſchieden ſey, nur gedachten Prinzens Königl. Hoheit erlaubt ſeyn ſolle, die ſonſt innerhalb Monats Friſt nöthige Erklärung, wegen Annehmung der Wahl, bis zur Entſcheidung der Lüttichſchen Wahlſtreitigkeit, aufzuſchieben. Zugleich wird dem hieſigen Domcapitel unterſagt, während der Zeit zu einer neuen Wahl zu ſchreiten."

§. 52.

Von Trident.

Zu Trident war immittelſt der dortige Biſchof Franz Felix Graf von Alberti, am Neu-

jahrs-

jahrs-Tage, auch den Weg alles Fleisches gegangen. Das Dom-Capitul konnte mit der Wahl eines neuen Bischofs nicht fertig werden. Die Spaltungen bey dem Capitul, waren so groß, daß mittlerweile der durch die Concordata mit der Teutschen Nation, auf drey Monate bestimmte Wahl-Termin fruchtlos ablief. Die Ernennung eines neuen Bischofs fiel nunmehro dem Ermessen des Pabstes anheim. Zwar war zu Trient eine Wahl fürgefallen. Sie war aber zwiespaltig gewesen. Ein Theil hatte den Grafen von Traze, und der andere Theil den Grafen von Thun, bey des Domherrn zu Trient erwehlet. Letzterer behauptete, daß er die Stimmen aller Capitular-Herren für sich gehabt habe. Beyde wendeten sich mit ihren Ansprüchen nach Rom, und letzterer suchte sein Bestes, auch in Wien, persönlich durchzutreiben. Der Pabst übergab ihre Schriften, einer Consistorial-Congregation zur Untersuchung. Es kam in Antrag, der Pabst solle dem Prinzen Clemens das Bißthum Trident übertragen. Das Bißthum ward aber in der Folge nicht einträglich genung für den Prinzen befunden. Der Pabst wollte seine Achtung gegen die Vorzüge der Teutschen Metropolitan-Kirchen bezeugen. Er entschloß sich also der Triendischen Kirche, einen Bischof aus ihren eigenen Mitteln zu geben. Daher er Christoph Sizzo de Noords,

einen der Canonici-Capitulares beſagter Kirche, zum Fürſt-Biſchof ernennete.

§. 53.

Abſterben des Churfürſten zu Maynz.

Der Churfürſt von Maynz, Johann Friedrich Carl Graf von Oſtein, ſtarb in der Mitte des Jahres (den 4ten Jun.) Dieſer Todesfall erledigte ein geiſtlich Churfürſtenthum und das Bißthum Worms. Jene Erledigung machte auch auf dem Reichstage zu Regensburg Bewegungen. Die Führung des Directorial-Amtes erneuerte die noch unausgemachten Streitigkeiten zwiſchen Chur-Trier, Chur-Cöln, Chur-Sachſen und dem Maynziſchen Dom-Capitul. Dadurch aber wurde die Activität des Reichs-Tages, auf eine Zeitlang gehemmet. Dem Reiche war daher daran gelegen, daß gedachtes Churfürſtenthum, durch eine baldige Wahl, wieder beſetzet werde.

§. 54.

Candidaten zu der Wahl.

Bey der Erzbiſchöflichen Wahl, kamen hauptſächlich fünf Competenten in Betrachtung. Dieſe waren der Dom-Probſt, Graf von Elz, wegen ſeiner perſönlichen Eigenſchaften und ungemeinen Liebe des Volkes. Man ſagte auch, daß er von Frankreich unterſtützet werden dürfte. Der Dom-Dechant, Freyherr von Breitenbach, zu Bürresheim, welcher in großem

An-

Ansehen stand. Der Dom-Scholaster, Graf von Stadian, welchen der Kayserliche Hof sehr geneigt war. Der Dom-Säuger, Freyherr Specht von Bubenheim. Der Gouverneur zu Erfurt, Baron Schenk von Schmidburg, welche beyde letztere ebenfalls starke Partheyen hatten. Außer diesen wurden noch der Bischof zu Würzburg und Bamberg, imgleichen der Herr von Dahlberg, als Candidaten genennet.

§. 55.

Erwehlung eines neuen Churfürsten von Maynz.

Die Wahl geschahe ohne Zwiespalt. Die verschiedenen Partheyen vereinigten sich noch vor dem angesetzten Wahl-Tag, zum Besten des Dom-Dechants, des Baron von Breitenbach zu Bürresheim. Jedermann beeiferte sich, diesem Herrn die Glückwünsche abzustatten. Niemand sagte, daß solche vorhergegangene Verabredung, gegen die Canonischen Rechte streite. Es äußerte sich gleich anfangs, daß 10 Stimmen für den Dom-Probst, den Herrn Grafen von Elz, 3 für den Dom-Dechant, den Freyherrn von Breitenbach, 4 oder 5 für den Herrn Baron von Frankenstein, und ohngefehr eben so viel für den Herrn Baron Specht von Bubenheim ausfallen möchten. Da nun nach der Verfassung des hohen Dom-Capitels Zweydrittheile der Stimmen zur Gültigkeit einer Wahl erfordert werden, und es an-

fänglich schien, als wenn kein Theil dem andern nachzugeben willens sey; so fassete der Dom-Probst, der Herr Graf von Elz, den großmüthigen Entschluß, mit seinen 10 Stimmen zu dem Herrn Baron von Breitenbach überzutreten. Die Frankensteinische Parthey folgte diesem Beyspiele. Der Neuzuerwehlende war 56. Jahr alt, und sein Character machte ihn liebenswürdig. Doch vermuthete man, er werde seine Regierung, nach andern Grund-Sätzen, als ein Vorfahrer einrichten. Seine Erwehlung geschahe also (am 5ten Jul.) einmüthig. Das Land versprach sich von dem neuen Landes-Herrn das Beste. Man rühmte den neuen Churfürsten als einen Liebhaber der Gerechtigkeit und der alles mit eigenen Augen zu sehen gewohnt sey. Es hieß, er werde den Unterthanen die ausserordentliche Schatzung, zur Erlangung des Pallii, erlassen, und selbiges aus eigenen Mitteln auslösen. Diese Schatzung soll sich sonst auf 70000 Rthlr. belaufen haben. Davon sind 30000 Rthlr. für das Pallium bezahlet, und das übrige den Churfürstl. Cassen zugewendet worden.

§. 56.

Von Worms.

Zu dem Bißthum Worms, waren die Churfürsten von Maynz und Trier, die vornehmsten Competenten. Ausserdem wurde auch der Prinz Clemens von Sachsen, dem Capitul

angetragen. Die Capitularen waren willens, ihre Stimmen einen Candidaten zu geben, der, wie man canonisch zu reden pfleget, nicht aus dem Gremio, oder dem Schooße derselben Kirche seyn solle. Der Wahltag ward (auf den 20sten Jul.) angesetzet, und die Stimmen vereinigten sich in der Person des Churfürsten von Trier. Der Kayserliche Commissarius war der Graf von Colloredo.

§. 57.
Von Passau.

Der Bischof von Passau, Joseph Maria aus dem Reichsgräflichen Hause von Thun und Hohenstein, starb (am 16ten Jun.) Das Capitul versammlete sich, um die Wahl (den 1sten September) vorzunehmen. Der Kayser ernennete den Grafen von Schlick zum Commissarius. Und die Kayserin als Erzherzogin von Oesterreich, den Freyherrn von Collenbach. Die Haupt-Competenten waren ein Graf von Colloredo, ein Fürst und Graf von Firmian und ein Graf von Daun. Das Dom-Capitul vereinigte sich noch einige Tage vor dem Wahl-Tag, den Grafen Leopold Ernst von Firmian, Bischof zu Seckau, zu seinem Fürsten und Bischof zu erwählen. Diese Wahl wurde besagten Tages einmüthig vollzogen.

§. 58.
Von Basel.

Der Bischof von Basel, Freyherr Rink von Baldenstein, war auch mit Tode abgegangen. An seine Stelle wurde der Graf von Frohberg zum Bischof von Basel und Fürsten zu Brundrut erwehlet.

§. 59.
Der Herzog von Sachsen-Meinungen stirbt.

Unter den weltlichen Staaten und Fürstenthümern des Teutschen Reichs, ereigneten sich ebenfalls manche merkwürdige Veränderungen. Der Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen gieng zu Frankfurt, im ersten Monat des Jahres (am 22sten Jenner) im 76sten Jahre seines Alters und im 57sten seiner Regierung mit Tode ab. Dieser Herr hinterließ eine Gemahlin und zweyerley Kinder. Die von der ersten Ehe, waren nicht ebenbürtig und nach einem langwürigen Proceß mit den Agnaten, für unfähig zur Landes-Folge erkläret worden. Anton Ulrich, nachdem er den Rechts-Handel verlohren hatte, verheyrathete sich in seinem hohen Alter, mit Charlotte Amalia, gebohrne Prinzeßin von Hessen-Philippsthal. Mit dieser Gemahlin, zeugete er noch Söhne und Töchter.

§. 60.
Sein Testament.

Der Herzog Anton Ulrich, als er merkte, daß seine Lebens-Tage sich zum Ende neigen wür-

würden, machte er ein Testament. Das Testament wurde (am 5ten Jenner) mit allen Clausuln, welche der Rechtsbrauch erfordert, niedergeschrieben. Darauf (den 7ten) wurde es von einem Notario und sieben Zeugen, auf das feyerlichste in Empfang genommen. In dieser testamentarischen Verordnung, wurde die Frau Gemahlin zur Obervormünderin, über die beyde noch minderjährige Söhne Friedrich Carl Wilhelm und Georg Friedrich Carl erkläret und ihr zugleich während deren Minderjährigkeit die Regierung und Verwaltung der sämmtlichen Lande übertragen.

§. 61.

Irrungen wegen der Vormundschaft und Landes-Verwaltung.

Die testamentarische Verordnung des verstorbenen Herzogs, erregte bey dem allen doch Irrungen. Die Fürstlich-Sächsischen Häuser, Gotha, Hildburghausen und Coburg, forderten die Mitvormundschaft und Landes-Verwesung. Sie liessen sogar Kriegs-Mannschaft unter dem Obersten Selzer auf Meinungen anrücken. Die Kinder erster Ehe, waren in Meinungen, bothen Volk auf und setzten sich zur Gegenwehr. Jene hohe Fürstliche Häuser behaupteten, daß ihnen die tutela legitima, vermöge der Rechte und Haus-Verträge, unwidersprechlich zustehe. Dahin gehet

das

das von gedachten Häusern, in den Meinungischen bekannt gemachte Patent *).

§. 62.

Reichs-Hofraths-Conclusum.

Der Streit wurde bey dem Reichs-Hofrath klagbar angebracht. Der Reichs-Hofrath that (unterm 25sten Febr.) den Ausspruch: Es solle an die Herzoge von Sachsen unter Vorbehalt Kayserl. Ahndung geschrieben werden, alsogleich ihre Völker aus dem Meinungischen abzuführen, und alles Kayserlicher Entscheidung zu überlassen; die Befolgung des übrigen solle den ausschreibenden Fürsten des Fränkischen und Ober-Rheinischen Creyßes aufgetragen werden. Hingegen hat auch der verwittibten Herzogin Ansuchen, in Ansehung der Bestätigung des Testaments, dann die Inhalts derselben ihr gegebene Ober-Vormundschaft und lan-

des-

*) Hiernächst erschiene eine mit 29. Beylagen versehene Schrift im Druck, betitult: Wahrhafte Nachricht von dem gesetzmäßigen und von aller tadelhaften Absicht weit entfernten Betragen derer Herren Herzoge zu Sachsen Coburg, Gotha und Hildburghausen ꝛc. Not. Hier wird das Testament des verstorbenen Herzogs um deswillen bestritten, weil darinnen, neben den zwey Prinzen anderer, auch die 2 Prinzen ersterer Ehe, zu Erben pro indiviso eingesetzet worden, davon doch diese nach denen Kayserl. Judicatis und Reichs-Gutachten von 1747. keine testamenti factionem passiuam hatten.

des-Verwaltung, nebst dem ergriffenen Besitz, wie auch deren gebetene Manutenenz hat, in so weit solches alles dem Reichs-Gutachten vom 28. Julii 1747. entgegen lauffet, keine statt gefunden, sondern es ist vielmehr die vor beyde aus erster Ehe von weiland Herrn Herzogen Anton Ulrichs erzeugte fürstl. Söhne zugleich ergriffene Possession cassiret, und deshalb an die fürstl. Sachsen-Coburg-Meynungische Regierung sowol, als an die Sachsen-Meynungische Landschaft, auch an die sämmtliche Unterthanen und Eingesessene, die allerhöchste Kayserl. Verfügung erlassen worden.

§. 63.

Fernerer Erfolg.

Die Sächsischen Völker, wurden diesemnach aus dem Meinungischen wieder zurücke berufen. Die verwittwete Frau Herzogin hingegen kam nach Meinungen und übernahm die vormundschaftliche Regierung. Die Herzogin ließ darauf im May, in einem Schreiben, der Reichs-Versammlung zu Regensburg hinterbringen: daß sie nach dem Todes-Fall ihres Gemahls, kraft dessen hinterlassenen Testaments, nicht allein die Ober-Vormundschaft, über ihre beyde noch minderjährigen Söhne, sondern auch während derer Minderjährigkeit die Regierung und Landes-Verwaltung übernommen habe. Hiermit aber hatte diese Tutel-Sache noch kein Ende. Vielmehr suchten die

Her-

Herren Agnaten ihren Rechts-Anſpruch an die Mit-Vormundſchaft und Mit-Landes-Regierung zu behaupten.

§. 64.

Abſterben des Marggrafen von Bayreuth.

Der Marggraf Friedrich von Brandenburg-Bayreuth, hatte (am 27. Febr.) an einer hitzigen Krankheit, ſeinen Lebens-Lauf vollendet. Seine erſte Gemahlin war die leibliche Schweſter des Königes, mit welcher er eine Prinzeſſin, die an den regierenden Herzog von Würtemberg vermählet iſt, erzeuget hatte. Seine zweyte Gemahlin, war Sophia Carolina Maria von Braunſchweig, mit der er aber keine Kinder bekommen hatte. Sein nechſter Erbe und Vetter, war der Däniſche Feld-Marſchall Friedrich Ernſt Marggraf von Sulmbach.

§. 65.

Landes Folge.

Marggraf Friedrich Ernſt, überkam nunmehro die ihm angefallenen Bayreutiſchen Lande. Er reiſete gegen die Mitte des Jahres dorthin, um von dieſen Staaten Beſitz zu nehmen. Gleich bey ſeinem Regierungs-Antrit verwendete er und das Miniſterium viele Sorgfalt, auf die Verbeſſerung des Landes. Der verwitweten Frau Marggräfin, ließ er ihr Wittums-Gehalt, jährlich mit 10000 Rthlr. vermehren. Der König beehrte den neuen

Marg-

Marggrafen, an seinem Geburts-Feste (am 18ten Jul.) mit dem Dragoner-Regimente, welches der verstorbene Marggraf gehabt hatte.

§. 66.

Rußische Obervormundschaft über Holstein.

Ueber die Holsteinischen Lande, hatte die Rußische Kayserin Catharina die Zweyte, die Obervormundschaft, von wegen des Prinzen und Grosfürsten Pauls übernommen. Die Landes-Verwaltung aber überließ die Kayserin, an den Herzog Georg Ludwig von Holstein. Diesen Vorgang ließ die Rußische Kayserin, der Reichs-Versammlung in nachstehenden Teutschen Schreiben (dictat. 18. Jenner 1763.) hinterbringen:

Da Wir, nach dem Absterben des gewesenen Kayſers Peter des Dritten, über die Unserm geliebtesten Cron-Prinzen, dem Großfürsten und Thronfolger von Rußland, nach dem Rechte der Erbfolge anheim gefallene Fürstenthümer Schleswig und Hollstein, die Vormundschaft unternommen, und Sr. Liebden, den durchlauchtigsten Prinzen Georg Ludwig, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Hollstein, Unsern geliebten Oheim, zum Administrator und Statthalter derselben zu verordnen, für gut erachtet: So haben Wir keinen Anstand nehmen mögen, Denenselben solches hierdurch bekannt zu machen, in der gewissen Zuversicht, es werde Dieselben für die Uns als Vormünderin, und Un-

serm Cron-Prinzen, als regierenden Herzoge von Hollstein, gebührende Gerechtsame und Präro-gativen, bey vorkommenden Gelegenheiten, alle rechtliche und billige Consideration haben, auch dem von uns verordneten Administratori, des Prinzen Georg Liebden, in allem, was Derselbe entweder selbst, oder durch den von Uns, zur Be-sorgung der Angelegenheiten Unsers Cron-Prin-zen Kayserl. Hoheit, und zu Führung des Holl-stein Gottorfischen Voti bevollmächtigten Ge-sandten, dem Freyherrn von Schwarzenau bey Ihnen anzubringen hat, vollkommen Glauben beymessen, und zwar um so mehr, als derselbe, kraft des von Uns erhaltenen Auftrages, sich wird angelegen seyn lassen, alles dasjenige bey der löblichen Reichs-Versammlung mit berathen und bewirken zu helfen, was die Reichs-Consti-tuta und Verordnungen vorschreiben, und zu des Römischen Reichs Wohlfahrt und Nutzen, wor-an Wir jederzeit wahren Antheil nehmen, ge-reichen kan.

Die Wir übrigens Ihnen mit gnädigen Wohl-wollen beygethan verbleiben. Gegeben Mos-cau, den 14ten Nov. 1762.

Dero freundwillige

Catharina.

§. 68.

§. 67.

Absterben des Herzogs von Holstein.

Herzog Georg Ludwig führte die Regierung der Holsteinischen Lande nicht lange. Der Todesfall seiner Gemahlin, die er liebte, hatte ihn, in schmerzhafte Betrübniß versetzet. Er folgte ihr, vier Wochen hernach (am 7ten September) zu Hamburg, an einem Schlag-Flusse in die Ewigkeit *). Dieser Prinz (geb. 16ten März 1719.) stand Anfangs in den Diensten des Königs, und hatte sich bey mancherley Gelegenheiten herfür gethan. Da Peter der Dritte den Rußischen Thron bestieg, wurde er Rußischer General-Feld-Marschall, und nach dessen Ableben, General-Administrator des Rußischen Holsteins. Der Prinz befahl kurz vor seinem Tode, daß man den Leichnam seiner Gemahlin, aus dem Sarg, in welchem er war, in einem andern von kostbaren Holz legen, und ihm von dieser Verlegung Nachricht geben sollte, wenn es auch noch so spät wäre. Man that beydes in der Nacht. Der Prinz befahl bald darauf seinem Cammerdiener, daß er ihm aus einem geistlichen Buche, etwas vorlesen sollte. Während dem Lesen konn-

*) Die Kayserin aller Reussen nennete nach des Prinzen George Ableben, den Bischof von Lübeck, als Statthalter des Großfürstl. Antheils von Hollstein, mit einer Anweisung auf 40000 Rubeln, jährlicher Einkünfte.

te ſich der Prinz nicht enthalten, Thränen zu vergieſſen, und zu ſeufzen. Er ſchlief darauf ein, und wachte nicht wieder auf. *)

§. 68.

Der König in Pohlen und Brühl reiſen nach Töplitz.

Chur-Sachſen verlohr ſeinen Landes-Vater (am 5ten Oct.), der noch nicht Gelegenheit gehabt hatte, den gegenwärtigen Zuſtand ſeiner Erb-Staaten in perſönlichen Augenſchein zu nehmen. Der König in Pohlen und der Graf von Brühl waren am letzten April aus Warſchau zu Dresden zurücke gekommen. Beyde aber befanden ſich nicht alzuwohl.

*) Man ſchrieb aus Hamburg folgendes: "Den 7ten dieſes, wurden wir durch das plötzliche Abſterben Sr. Hoheit, des Herrn Herzogs, Adminiſtrators und Statthalters von Schleswig-Hollſtein, Georg Ludwigs, Rußiſch-Kayſerl. General-Feld-Marſchalls, der Rußiſch-Kayſerl. Orden, und des Königl. Preußiſchen ſchwarzen Adler-Ordens Ritters ꝛc. in die äuſſerſte Betrübniß geſetzt. Höchſtdieſelben haben von den Beſchwerlichkeiten des Todes nichts empfunden, denn ſie wurden ſchlafend in der Nacht von einem Schlagfluſſe gerühret, welcher des andern Morgens gegen 9 Uhr Dero ruhmwürdigem und heldenmüthigem Leben ein Ende machte. Die Bedienten dieſes liebreichen Prinzen, alle Hollſteiniſche Unterthanen, ganz Hamburg, und alle Redlichen beweinen in Ihm einen

zuwohl. Besonders hatte der Graf von Brühl einen üblen Anfall von der Brust-Wassersucht. Beyde wurden dahero eins, nach Töplitz zu reisen, um das dortige Bad zu gebrauchen. Zu dieser Reise wurden große Zubereitungen gemacht, und von Dresden aus, alles zur Bequemlichkeit und Ansehen des Hofes Benöthigte, dorthin geschaffet. Die Reise geschahe zu Anfang des Julii. Die Königl. Prinzen, Xaver, Carl, und Albert, die auswärtigen Ministers, die Brühlische Familie, nebst andern Grafen, folgten dem Hofe dorthin. Töplitz wurde durch den Zuspruch des Dresdner Hofes auf einmal volkreich und lebhaft, und erlangte eine vorhin nie gesehene Pracht.

einen recht väterlichen Herrn, einen seit 20 Jahren mit vielen Lorbeern geschmückten Helden, einen leutseligen Fürsten, und einen Durchlauchtigsten Menschen-Freund. Sr. Höchstseligen Gemahlin, welche hieselbst vor 4 Wochen, den 7ten August, sanft entschlief, und von Ihm mit der aufrichtigsten Zärtlichkeit beklaget wurde, ist er bald in die Ewigkeit gefolgt. Mit Höchstderselben hatte er drey Prinzen, Georg, August, und Peter, gezeugt, wovon aber der älteste bereits im ersten Jahre die Welt wieder verließ. Die beyden jüngsten geben die gewisseste Hofnung, daß sie seinem erhabenem Beyspiele nachahmen, und dasjenige, was er gewesen ist, die Lust der Menschen, und die Ehre des Durchlauchtigsten Hollsteinischen Hauses, seyn werden."

§. 69.

Brühl wird gefährlich krank, daher kehrt der Hof nach Dresden zurücke.

Das Töplitzer Bad, wollte dem Herrn Grafen von Brühl nicht bekommen. Seine Krankheit vermehrte sich durch Blutspeyen. Der König in Pohlen fande hier auch kein Vergnügen und der Hof kehrte, noch vor Ablauf des Monats, wieder nach Dresden zurück. Bey dem Grafen von Brühl wurden alle ersinnliche Hülfs-Mittel, zu Erhaltung seines Lebens gebrauchet. Man befragte die medicinische Facultät zu Halle, bey diesen gefährlichen Umständen. Es wurden auch von derselben zwey ihrer Mitglieder, Bohmer und Junker, auf Erfordern, nach Dresden geschickt, um bey dieser Krankheit, mit gebrauchet zu werden. Die Geschicklichkeit der Aerzte, suchte das Leben dieses Herrn möglichst zu fristen. Die glückliche Auflösung eines Geschwürs in der Brust und der dadurch bewürkte Auswurf, gab Linderung und Hofnung. Alleine die Umstände verschlimmerten sich bald darauf so, daß der Graf sich des Zeitlichen entschlug, von seinem Könige, Abschied nehmen ließ und die Sacramente von dem Hofprediger Hermann empfienge.

§. 70.

Lustbarkeiten in Dresden.

Dem König in Pohlen suchten inzwischen sei-

seine Freunde die traurigen Gedanken, über die tödtliche Krankheit seines Günstlings so viel möglich, zu entschlagen. Die Fest-Tage des Hofes, wurden mit Pracht gefeyert, und mancherley kostbare Lust- und Singespiele veranstaltet. Man unterhielte den König, mit Scheibenschüßen, Concerten und mancherley andern nach Beschaffenheit der Jahres-Zeit veranstalteten Ergötzlichkeiten. Die Kön. Prinzeßin Christina kame aus Frankreich wieder zurück. In Frankreich hatte sich selbe auf fünfviertel Jahr verweilet. Die Rückreise geschahe über Plombieres, Langensalza und Leipzig. Die Sächsischen Städte hatten die Prinzeßin mit allen Zeichen der Freude und Achtung bewirthet. Der König und das Königl. Haus, empfienge die Prinzeßin zu Dresden, auf das zärtlichste.

§. 71.

Neue Erhebungen des Brühlischen Hauses.

Der König in Pohlen suchte das Brühlische Haus immer mit mehrern Wohlthaten zu überhäufen. Ein Graf von Brühl, wurde bey dem gehaltenen Ordens-Schüssen vom Pohlnischen Adler-Orden, zum Ordens-Ritter ernennet. Bald darauf, wurde der Starost, Graf von Brühl, Pohlnischer Feld-Zeugmeister, zum Chef der Leib-Grenadier-Garde, und dessen Bruder, Carl Graf von Brühl, zum General-Lieutenant und Commendanten der

Carabinier-Garde, erkläret. Der erste Minister, Graf von Brühl, kaufte ein Landgut von dem Oberland-Weinmeister von Roos für 62000 Thlr. Diß ist eines der schönsten und angenehmsten Land-Güter, und liegt eine Meile von Dresden, ohnweit Kerschenbrod.

§. 72.

Einziehung des Sächsischen Kriegs-Staats.

Um die nöthigen Ersparnisse, bey den Bedürfnissen des Landes zu besorgen, wurde beschlossen, den Kriegs-Staat, bey hergestelleten Frieden einzuschränken. Jedes Regiment zu Fuß, ward auf 14 Compagnien, und jede Compagnie, auf einen Hauptmann, einem Premier-Lieutenant, 2 Second-Lieutenants und 40 Gemeinen gesetzet. Die Fähnrichs und Hautboisten, wurden eingezogen. Die Officiers, die in Wartegelde gestanden, als auch die während dem Kriege im Lande geblieben, rückten insgesamt, nach ihrem Character, bey ihren Regimentern wieder ein. Die Compagnien waren demnach sehr schwach, sie sollten aber künftig alle Jahr von 1764. bis 1769. mit 10 Mann vermehret werden.

§. 73.

Veranstaltungen bey dem Münz-Wesen.

Bey dem Münz-Wesen, sollte der Oesterreichische Conventions-Fuß, zum Grunde geleget werden. Viele haben sich gewundert, daß ein so hoher Fuß, der im Reiche so vielen

Wider-

Widerspruch gefunden und von dem viele glauben, daß damit ohne Nachtheil der Teutschen Handlung, nicht durchzukommen sey, beliebet worden. Das Sächsische Ministerium hatte aber seine Ursachen, warum es gedachten Fuß annehmen wollte. Es geschahe, theils aus eigenem Vortheil, theils aus Anhängigkeit an Oesterreich und zur Erleichterung der Gemeinschaft mit den Oesterreichischen Landen, theils aus Abneigung gegen den Preußischen Münz-Fuß. Man entdeckte indessen bald, daß der neue Sächsische Münz-Fuß, das Verhältniß mit dem guten Gelde doch nicht habe. Daher auch das Geld, das an der Leipziger Oster-Messe sehr gefallen war, an der Michaelis-Messe um mehrere von hundert stiege. Und überhaupt vermochten, die zu Dresden, Leipzig und Freyberg veranstalteten Ausmünzungen, doch nicht so viel zu liefern, als zum Handel und Wandel nöthig war. Daher mußte man auch den Sächsischen Kriegs-Münzen ihren Lauf und das Stück $\frac{1}{3}$ zu 3 Gr. gelten lassen. *) Bey dem allen fande die Kipper- und Wipperey noch immer große Gewinste.

*) Nach dem Leipziger Geld Cours vom 4ten November gilt gegen neu Sächsische Zahlung 1 Mk. Duc. Gold 187 Rthlr. 12 Gr. 1 Mk. Louis d'or Gold 172 Rthlr. 162 Thlr. an Preuß. 3 ein Thl. und XII. Mgr. 100./ 272 an Ephramiten 100 Thlr.

§. 74.

Chursächsischer Land-Tag zu Dresden.

Vermöge des Hubertsburger Friedens-Schlusses, sollte auf einem je eher je lieber zu haltenden Land-Tage, die nöthigen Berichtigungen, wegen der Steuer-Schulden, getroffen werden. Diesemnach wurden die Land-Stände auf den (7ten) August nach Dresden berufen. In Dresden, wurden alle Anstalten, zu Haltung dieses Land-Tages getroffen. Das sogenannte Breyhahn-Haus wo die Stände ihre Sitzungen, wie bey den vorigen Land-Tägen, abermals halten sollten, wurde von den Beschädigungen, so dasselbe während dem Kriege gelitten, wieder ausgebessert. Die Leipzische Universität, ernennete den Professor Gottsched, der dortige Magistrat, die Bürgermeister D. Gutschmidt, Born, den Syndicus D. Koch, und einige Raths-Herrn als Deputirte.

§. 75.

Eröfnung des Land-Tages.

Der Land-Tag wurde gesetzten Tages, mit gewöhnlichen Feyerlichkeiten eröfnet. Der Conferenz-Minister und würkliche geheime Rath, Graf von Rex, that im Namen des Königes und Chur-Fürstens die Anrede. Die Beantwortung geschahe von dem Geheimen-Rath von Hopfgarten, Ober-Aufseher der Grafschaft Mannsfeld, und zeitigen Ver-

weser des Erb-Marschalls-Amts von Chur-Sachsen, im Nahmen der Stände. Die Land-Tags-Berathschlagungen wurden darauf mit Eifer und guten Vertrauen, zwischen hoher Landes-Obrigkeit und Ständen und Unterthanen, unter die Hand genommen. Diese Berathschlagungen erstreckten sich, über alles das, was zum ungehinderten Lauf und Wachsthum des reinen allein seligmachenden Worts, guter Künste und Wissenschaften, der Handlung und Landes-Oeconomie, zu Handhabung der Gerechtigkeit, Zucht und guter Ordnung, auch zu einem allenthalben befestigten Wohlstande und Credit dieses Chur-Fürstenthums dienen konnte. Nach diesen Berathschlagungen erschiene eine so betitelte Präliminar-Schrift der versammelten Stände

§. 76.

August der dritte stirbt plötzlich.

König August der dritte starb (am 5. Oct.) mitten unter dem Lauffe von mannigfaltigen Lustbarkeiten, eben, da man zu grosen Festins des Hofes, die kostbahresten Veranstaltungen machte. Der König war einige Tage vorher, mit einem aber gar nicht sehr beschwerlichen Catharre behaftet. Er klagte sich indessen ernstlich und es äuserten sich Anzeigen, daß man einen Steck-Fluß besorgte. Man ließ ihn daher am Fuße zur Ader, worbey er ganz munstern und aufgeräumten Gemüths war, und die

Ge-

Gefahr schiene verschwunden zu seyn. Allein ehe man es sich vermuthete, fande man den König gegen Abend in einem Lehn-Stuhle erstarret, sitzen. *)

§. 77.

Nähere Umstände.

Folgende besondere Umstände dieses Todes-Falles, werden aus Sachsen, also gemeldet: Wie nemlich Höchstdieselben den Tag vor Dero Ableben noch in der Opera gewesen, vorhero aber sich schon sehr schwach befunden, indem Sie in solcher vor Mattigkeit sich nicht viel gefühlet, sondern beständig schlafend gewesen sind. An dem Tage, als Höchstdieselben aus dieser Zeitlichkeit gegangen, haben Sie den Galla-Tag, als der Thron-Besteigung von Pohlen, so zu celebriren angesagt worden, öffentlich bey der Tafel wieder zu speisen geruhet, wobey Sie aber gegen 3 Uhr sehr schwach und sprachlos, und nach Dero Zimmer gebracht werden müssen, gegen 4 Uhr aber auf dem Stuhl in christlicher Geduld und Stille Ihren grossen Geist aufgegeben, und im Herrn selig verschieden. Gleich nach Höchstdero Ableben sind die Thore geschlossen worden.

§. 78.

*) Also starb der König August der Dritte, nachdem er sein Alter auf 67 Jahr, weniger 2 Tage gebracht, und zwar an dem Tage, da es gleich 30 Jahr war, als er zum König in Pohlen erwählet worden.

§. 78.

Erstere Veranstaltungen des neuen Chur-Fürsten.

Des neuen Chur-Fürsten von Sachsen, Friedrich Christians, erstere Veranstaltung war, den hohen Todes-Fall, den auswärtigen Höfen bekannt zu machen. Hiernächst musten die Minister, die Generalität und die Regimenter den Eyd der Treue ablegen. Der Todes-Fall wurde öffentlich den Unterthanen verkündiget und das nöthige wegen der allgemeinen Landes-Trauer besorget. Die Trauer wurde auf ein Jahr und einen Monat gesetzet und änderte sich alle Monate.

§. 79. a.

Beysetzung der Königlichen Leiche.

Die Königliche Leiche, *) wurde nach ihrem hohen Stande, der letzte Ehrendienst erzeiget. Der entseelte Cörper wurde drey Tage lang, auf einem mit rothem Sammet, und goldenen Tressen besetzten Parade-Bette, worüber ein dergleichen Baldachin, in dem Audienz-Saal, jedermann gezeiget. Der Cörper war in einem gold- und silbern Stück gekleidet, mit einer goldenen Crone auf dem Haupte, und einem rothen sammetnen mit goldenen Droint ge-

*) Bey Eröfnung des Königlichen Cörpers hat man einen Polybum im Herzen, einen grossen Stein in der Gallen-Blase, und einen kleinern in der Leber angetroffen, und unter der innern Haut, über dem Gehirn, Wasser gefunden.

gefütterten Talar umgethan. In der einen Hand lag ein ſilbernes Crucifix. An dem Ende des Parade-Bettes, ſahe man vier Tabourets mit ſammetnen und mit Gold beſetzten Küſſen, worauf Crone, Scepter und Reichs-Apfel, der Chur-Hut, die Schwerdter und Orden lagen; hinter ſelbigen erblickte man in einer Erhöhung das Königl. Herz in einer ſilbernen mit rothem Sammet überzogenen Capſul. Auf beyden Seiten des Parade-Bettes ſtunden 24 ſilberne Gueridons, mit eben ſo viel ſilbernen Giredonelles und angezündeten Wachs-lichtern, dergleichen auch ſehr viel kleinere auf den Stuffen des Parade-Bettes ſich befanden, übrigens erleuchteten den ganzen Audienz-Saal ein groſſer ſilberner Cron-Leuchter und Wand-lichter. Oben bey dem Parade-Bette ſtunden 2 Cammer-Herren, in der Mitte 2 Officiers von der Carabinier-Garde, und unten 2 Cammer-Junker. Den 11ten Abends wurde endlich die Königl. Leiche vom Parade-Bette abgenommen, alsdann in einen kupfernen mit wohlriechenden Kräutern verſehenen, und dann in einen mit rothem Sammet überzogenen und mit goldenen Treſſen bordirten Sarg gelegt, und hernach in die Königl. Haus-Capelle geſetzt. Den 12ten, Abends zwiſchen 6 und 7 Uhr, trugen 16 Cammer-Herren, in Begleitung der Königl. Ober-Chargen, und einiger Polniſchen Magnaten in Trauer-Habit, auch

28 Römisch-Catholischer Geistlichen mit angezündeten Wachs-Kerzen, die Königl. Leiche aus der Haus-Capelle nach der Röm. Catholischen Kirche, bis an die Treppe, allwo die Schweitzer-Fuß-Trabanten selbige abnahmen, und in die dasige Kirchen-Gruft bis zur Abholung nach Polen brachten. Die ganze Königl. Churfürstl. Herrschaft, nebst dem hohen Hause, begaben sich dabey in Dero Oratorium und wohnten der Todten-Messe und Trauer-Musik auf eine Stunde lang bey.

§. 79. b.

Procession der Beysetzung.

Die Procession der Beysetzung der Königlichen Leiche war diese: 1) Zwey Hof-Laquais mit Stuben-Fackeln, blieben oben an der Gruft stehen. 2) Der Herr Hof-Fourier Daverco, trat in der Kirche ab. 3) Die Herren Geistlichen. 4) Der Herr Cammer-Fourier Karezki. 5) Der Ceremonien-Meister Herr Kriegsrath Bith. 6) Zwey Pagen mit Fackeln. 7) Herr Hof-Marschall von Schönberg, mit einem schwarzen mit Silber beschlagenen Marschalls-Stabe. 8) Vier Cammer-Junker Paar und Paar, traten in der Kirche ab, als die Herren Cammer-Junkers von Unruh, von Erdmannsdorf, Graf von Beichlingen und von Liebenau. 9) Vier General-Adjutanten Paar und Paar traten in der Kirche ab, als die Herren Obersten von Studtnitz,

von

von Stutterheim, von Oettinger, und der General-Major von Riedeſel. 10) Commandanten von Feſtungen, Se. Durchl. Fürſt Eugenius von Anhalt-Deſſau, und Herr geheime Rath Graf von Bellegarde. 11) Herr Oberſchenke von Breitenbach, und Herr Oberküchenmeiſter von Berlepſch, beyde mit ſchwarzen Marſchalls-Stäben, oben und unten mit Silber beſchlagen. 12) Zwey Pagen mit Fackeln, hinter ihnen zwey Cammer-Herren, Baron von Volkerſam und Graf von Brühl auf Martinskirch, welche die Capſul des Eingeweides an dem Henkel trugen. 13) Zwey Pagen mit Fackeln, der Cammerherr Graf von Beichlingen, welcher die Capſul des Herzens trug. 14) Zwey Pagen mit Fackeln, der erſte Hof-Marſchall Herr von Schönberg mit dem erſten Marſchalls-Stabe. 15) Herr Cammer-Herr von Oberland, und Herr Cammer-Junker Graf Moritz von Brühl, ſo die letzte Aufwartung bey Sr. Königl. Majeſtät gehabt, und ſolche bis zur Beyſetzung fortſetzten. 16) Die Königliche Leiche von 16 Cammer-Herren getragen, als: Herren Cammer-Herrn von Nimpſch, geheimer Cammer-Rath, Rudolph von Schönberg, von Knoch, von Hopfgarten, von Götz, von Reichlingen, von Carlowitz, von Noſtitz, Graf von Zinzendorf ſenior, Graf von Zinzendorf junior, von Seebach, von Baggen, von Müfling, von Löſer, von Zabiello, und

von

von Sacken. Neben dem Sarge: Herr Ritter von Sachsen als General-Commandant der Garde du Corps; der Commandant von der Carabiniers-Garde, Herr Graf Carl von Brühl; der Commandant von der Leib-Grenadier-Garde Herr Graf Friedrich von Brühl; Herr Ober-Hofjägermeister Graf von Wolfersdorf; Herr Oberstallmeister von Trützschler, traten in der Kirche ab. Herr Schweitzerhauptmann von Meagher. 8 Pagen mit Fackeln, 12 Schweitzer und 2 Rittmeister, in schwarzer Kleidung, ohne Seiten-Gewehr, zu Aßistirung der tragenden Cammerherren. 17) Zwey Pagen mit Fackeln. 18) Die anwesenden Herren Polen. 19) 24 Mann Carabiniers das Gewehr zur Leiche tragend, nebst dazu gehörigen Officiers. Die Cavaliers waren in ordinairer schwarzer Kleidung, blau angelauffenen Degen und Schnallen; die Commandanten von denen Festungen, die Commandeurs derer Leibgarden, und die General-Adjutanten in der Montur, und die tragenden Cavaliers in aufgesetzten Hüten.

§. 80.

Der Graf von Brühl stirbt auch.

Der Graf von Brühl, grämete sich ungemein über den tödlichen Hintritt seines hohen Freundes und großen Wohlthäters. Seine Gesundheit wollte sich nicht bessern, vielmehr bekam solche, durch diesen Fall, ihren Rest.

Der Graf wurde der Welt-Händel überdrüſſig. Er hatte mit einem ſiechen Cörper zu kämpfen, und in der Ferne zeigten ſich Ausſichten, die ihm zuwider ſeyn mußten. Er entſchlug ſich der gehabten Bedienungen; doch mit Beybehaltung der Würde eines Staats-Miniſters und geheimen Raths und eines jährlichen Gnaden-Gehalts. Endlich ſtarb er (am 28. Oct.)

§. 81.

Beſondere Nachrichten von ihm.

Des Grafen von Brühl *) Ableben, vernahmen die Sachſen mit Gleichgültigkeit. Er wurde im Lande mehrentheils wenig geliebet, zumahl ihm die Schuld einer verſchwenderiſchen Haushaltung gegeben wurde. Er hatte inzwiſchen viele Familien glücklich gemacht, vor ſein Haus aber und ſeinen Stamm, recht väterlich und bis zum Ueberfluß, auf das reichlichſte geſorget. Er hatte darzu alle Gelegenheit

*) Der Graf von Brühl war den 13ten Auguſti 1700. gebohren, und Freyherr zu Forſta und Pförten ꝛc. Voigt zu Bromberg, und weyl. Sr. Königl. Majeſtät, Friedrichs Auguſts, Premier- und dirigirender Cabinets-Miniſter, Pohlniſcher Feld-Zeugmeiſter, würklicher geheimder Rath, General der Infanterie, Ober-Cämmerer, Cammer- und Berggemachs-Präſident, Ober-Steuer- und General-Accis- auch Stift-Naumburg- und Merſeburgiſcher Cammer-Director, General-Commiſſarius der Baltiſchen

heit, die er wünschen mögen, in Händen. Er war des verstorbenen Königs Günstling und öffentlich declarirter Premier-Minister. Er bekleidete zugleich fast alle ansehnliche Bedienungen in Sachsen. Was er that und ordnete, das war recht und ward gut geheissen. Ueberdem beschenkte ihn König August der Dritte, täglich mit neuen Wohlthaten. In Pohlen und Sachsen besaß er eine große Menge Baronen, Herrschaften und Güter, die ich nicht alle zu nennen weiß. Das Vermögen und die Einkünfte Sachsenlandes giengen durch seine Hände. Er behielte davon für sich und seine Freunde was er wollte, und gab davon, wem er wollte. Niemand forderte Rechenschaft von seinem Haushalten. Sein Glück war

---

tischen Meer-Porten, Commandant der Sächsischen Troupen in Pohlen ꝛc. Domherr zu Meissen und Dom-Probst zu Budißin, des weissen Adler- und St. Andrä- und schwarzen Adler-Ordens Ritter, und wurden den 27. May 1737. nebst Dero Brüdern und Nachkommen von dem Kayser in den Reichs-Grafen-Stand erhoben. Von Dero Gemahlin, einer gebohrnen Gräfin von Kollowrath, die 1762. zu Warschau verstorben, haben selbige 4 Grafen und eine Gräfin, welche an Vandalin, Grafen von Mniszech, Cron-Hof-Marschall in Pohlen, den 4ten Julii 1750. vermählet worden, hinterlassen.

war ausserordentlich und findet in der Welt wenig Beyspiele. *)

§. 82.

Wie der Graf empor gestiegen ist.

Heinrich Graf von Brühl, war der jüngste Sohn des Herzoglich-Weißenfelsischen Geheimen Raths. Das Stamm-Haus der Brühlischen Familie, ist Ganglofs-Sömmern, in der Gegend von Weißensee in Thüringen. Das Vermögen seines Vaters war dermassen verfallen, daß er gezwungen ward, dis sein einziges Gut an den Herzog von Weißenfels zu verkauffen. Als aber nachgehends der Graf des Königes Liebling ward, schenkte ihn der Könignig nicht nur obgedachtes Stamm-Gut, sondern auch die nächsten um selbiges herum liegenden Dörfer; wodurch Ganglofs-Sömmern zu einer wichtigen Herrschaft ward. Der Graf war erst Page an dem Weißenfelsischen und hernach an dem Dresdnischen Hofe. Hier legte er den Grund, sich in die Gnade Königes Friedrich Augusts einzuschmeicheln. Er stieg schleunig zum Leib-Pagen, Cammerjunker, Cammerherrn, Ober-Cammerherrn und Mini-

*) Ein Englischer Schriftsteller, Monitor betitult, hat in einem seiner Stücke, eine Vergleichung zwischen den Grafen von Brühl, und den Schottländischen Grafen von Bute, diesen Günstling des jetztregierenden Königs von Großbritannieu gefunden.

Minister. Der Graf wuste sich, durch sein demüthiges und aufgewecktes Bezeigen, diese vorzügliche Gunst zu verschaffen.

§. 83.

Wie der Graf sich bey dem Könige August III. beliebt gemacht.

Der Graf von Brühl befand sich (1733.) mit in Pohlen, als August der Zweyte daselbst verstarb. Statt sich von einem so unvermutheten Schlage, als das Absterben seines wohlthätigen Monarchen war, betäuben zu lassen: So sann er auf Mittel, sich bey der neuen Regierung zu erhalten. Er bemächtigte sich in der Stille der Pohlnischen Crone und Reichs-Kleinodien, und eilte damit in der Geschwindigkeit nach Sachsen. Der Graf setzte sich durch diesen Dienst bey dem neuen Churfürsten in Gunst, der aber den Grafen von Sulkowsky zum Günstling hatte. Dem Sulkowsky machte sich der Graf durch den Antrag der freywilligen Niederlegung der Ober-Cammerherrn-Stelle günstig und erlangte dadurch, und durch seine prächtigsten Versicherungen, dessen Freundschaft. Also blieb das Ansehen des Grafen von Brühl, unter der neuen Regierung so groß, als es unter den vorhergehenden gewesen war.

§. 84.

Brühl verdrengt den Sulkowsky.

Sulkowsky und Brühl waren die besten Freunde des Königes von Pohlen August

des Dritten; doch hatte jener, einen überwiegenden Vorzug. Da Sulkowsky der Gunst des Königes vergewissert war: so gab er sich keine Mühe, seinen Nebenbuhler zu stürzen. Brühl hingegen arbeitete desto fleißiger; doch mit der größten Feine eines Staats-Mannes, jenen um seine Bedienungen zu bringen. Er merkte, daß die Königin nicht allemahl mit dem Sulkowsky zufrieden war. Und diese Unzufriedenheit suchte er, durch mancherley listige Wendungen, höher zu treiben. Zugleich wendete er sich an den Pater Guarini, einem Jesuiten, den Beichtvater der Königin, der alles über das Gemüth dieser Prinzeßin vermochte. Diesen versprach er, wenn man den Sulkowsky verdrengete: so würde künftig der Herr Pater Pohlen und Sachsen regieren können. Diese Anschläge glückten dem Grafen von Brühl. Sulkowsky erfuhr von des Königs Beichtvater, die ihm gelegten Fallstricke. Er wollte nun den König bewegen, den Brühl vom Hofe zu entfernen. Es war aber jetzt zu spät. Die künstlich gelegten Minen sprangen und entfernten den Sulkowsky vom Hofe und vom Könige.

§. 85.

Brühl wird Premier-Minister am Dresdnischen Hofe.

Der Graf von Brühl sahe den Wunsch seines Herzens erfüllet. Die Königin, der Graf und der Pater Guarini waren nunmehro

ro diejenigen, die die Geschäfte von Pohlen und Sachsen, lenkten, wie sie wollten. Der Graf bemächtigte sich vollkommen des Gemüthes des Königes. Der König erklärte den Grafen öffentlich für den Premier-Minister. Seine Herrschaft war ohnumschränkt. Der Königin und dem Pater, verdroß öfters das große Ansehen, darzu der Graf gestiegen war. Er saß aber nunmehro feste, und niemand konnte oder durfte es wagen, ihn zu verdrengen. *)

§. 86.

Dessen Verhalten gegen den König in Pohlen.

Der Graf von Brühl bedienete sich aller Vorsichtigkeit von der Welt, sein Ansehen dermaßen zu gründen, daß solches gegen alle Unternehmungen dargegen, feste stehen konnte. In dieser Absicht wurde die Person des Königes, vom Vertrauten des Grafen gleichsam umstellet. Alle Bedienten, die den König aufwarteten, wurden erst geprüfet, und keiner gelangte zu diesen Stellen, als solche, von denen man sicher wußte, daß sie dem Grafen äuserst ergeben waren. Dem König allein aufzuwarten, war ohnmöglich, sogar den Conferenz-Mi-

 nistern,

*) Der Graf von Wackerbarth-Salmour, Oberhofmeister des Chur-Prinzen, äußerte verschiedenemahl, daß ihm die Haußhaltung des Grafen nicht gefiele. Er würde seyn gestürzet worden, wenn ihn die besondere Gewogenheit des Chur-Prinzen nicht erhalten hätte.

niſtern, die doch ſämtlich Geſchöpffe des Grafen waren. Die Freunde des Grafen, unterhielten den König beſtändig mit der großen Weisheit des Premier und deſſen bewundernswürdigen Anſtalten, zum Beſten ihrer Lande.

§. 87.

Des Grafen von Brühl Hauß-Verfaſſung.

Der Graf von Brühl hatte wieder ſeine Günſtlinge, mit denen die Geſchäfte überleget und behandelt wurden. Unter dieſem war der geheime Secretair Hennicke der Vornehmſte. Dieſe Günſtlinge ſammelten Vermögen zu halben und ganzen Tonnen Goldes. Brühl hatte die beſtändige Maxime, keinen Bedienten aus ſeinem Hauſe zu laſſen, den er nicht auf das allerreichlichſte verſorgte. Dieſe Maxime erſtreckte ſich von den niedrigſten Livrere-Bedienten an, bis auf die vornehmſten. Die Pracht des Grafen war königlich und bis zur Verſchwendung. Er hatte alle mögliche Haus-Officiers, ſo wie ſie an den größten Höfen befindlich ſeyn. Seine Hausgenoſſen beſtanden aus zweyhundert Perſonen. Sein Haus-Geräthe, ſeine Kleidungs-Stücke, ſeine Bücher-Sammlung, Cabineter übertrafen alles an Pracht, was man ſich davon vorſtellen kan. Der Aufgang war ſo groß, daß darzu jährlich eine Million erfordert ward.

§. 88.

§. 88.
Landes-Veranstaltungen.

Die Freunde des Grafen behaupteten, daß der Aufgang des Hofes, zur Belebung der Künste und des Nahrungs-Standes in Sachsen diene. Bey den allen, sahe man das Land mit Schulden und die Unterthanen mit Abgaben überhäufet. Die Steuer-Schulden stiegen auf unermeßliche Summen. Man gieng so weit, daß den Gerichten befohlen ward, die niedergelegten Gelder, gegen Scheine in die Steuer-Casse zu liefern. Die Abgaben wurden von Zeit zu Zeit erhöhet und gleichwohl befande sich das Finanz- und Cammer-Wesen nicht in Ordnung. Der Kriegs-Staat ward mehr und mehr eingezogen, da die Cassen erschöpft waren. Die ausgeschriebene Vermögen-Steuer betrug 15 Millionen und die erhöheten Abgaben acht Millionen, von Hannover borgte man sechs Millionen und dennoch konnten die Zinsen der Steuer-Scheine nicht bezahlet werden.

§. 89.
Staats Geschäfte.

Was die Staats-Angelegenheiten des Landes, während der Ministerschaft des Grafen anbelangt: So haben die Staats-Klugen daran vieles auszusetzen gefunden. Die Verbindungen und Anhängigkeit mit Oesterreich, dieneten Sachsen zu unwiederbringlichem Nach-

theil. Der Theilungs-Tractat gegen den König, reitzte Preuſſen zum Unwillen, und Sachſen hat die Rache arg genung empfunden. Brühl hegete feindliche Anſchläge gegen Preuſſen und ermangelte dennoch das Land gegen einen mächtigen Nachbar in Wehrſtand zu ſetzen. Er trauete auf den Schutz der Bundesgenoſſen und war ſo getroſt darauf, daß er unterließ für die eigene Sicherheit des Staats, beſorgt zu ſeyn. Die Handlungen der Grafen Brühl, Kaunitz und Beſtucheff ſind ſo bekannt, daß es zu viel ſeyn würde, ein mehreres davon zu melden. Bey dem allen findet man doch in den Geſchäften des Grafen, eine beſondere Feine und beſonders werde ich allemahl die Klugheit des Grafen bewundern, ſich ſo viele Jahre nach einander und bis an ſeinen Tod, in der Gunſt ſeines Königes und an dem Ruder der Regierung zu erhalten.

§. 90.

Religion des Grafen.

Seine Religion bezoge ſich auf die Landes-Religion, wo er ſich befande. In Pohlen war er Catholiſcher Confeſſion und bekleidete deshalb die anſehnlichſten Bedienungen, deren nur Catholiſche theilhaftig werden können. In Sachſen war er Evangeliſcher Confeſſion und führete deshalb die größten Landes-Stellen, die nur Evangeliſche, nach der Landes-Verfaſſung bekleiden dürfen. Er war ein Staats-

Mann

Mann, dessen Andenken eine besondere Stelle in den Denkwürdigkeiten unserer Zeiten behauptet *)

§. 91.

Dessen Beysetzung.

Die Beysetzung des verstorbenen Grafen von Brühl, geschahe mit folgenden Umständen: Am ersten November wurde die Leiche des verstorbenen Grafen in einem Zimmer seines Palais jedermann öffentlich auf einem Parade-Bette gezeiget; selbige lag in weissem Atlas, in einem langen Sterbe-Kleide, welches vorne herunter mit weissen Bandschleifen, wie auch auf den Ermeln und Aufschlägen, versehen war. Um den Sarg herum stunden auf beyden Seiten 12 Gueridons, und auf einem jeden Lichter; unten sahe man 2 Tabourets von weissem Atlas; auf welchem der Pohlnische weisse Adler- der Rußis. St. Andreas- der schwarze Adler- und der St. Heinrichs-Orden, ingleichen des Herrn Ministers Stock und ausgezogener Degen, nebst Scheide, wie auch der rundte Kragen und Feldzeichen lagen. Oben zum Haupte der Leiche stund ein Secretair und Cammerdiener, und weiter unten zwey Pagen. Das ganze Zimmer war mit einem Cronleuchter und vielen Wand-Lichtern erleuchtet. Den 2ten wurde

*) Man sehe: Leben und Character des K. Pohln. und Churf. Sächs. Premier-Minister Grafen von Brühl. 1760. 8vo Zweyter Theil 1761. Beyträge zu des Grafen von Brühls Leben. 8vo.

wurde Nachmittags von 1 bis 2 Uhr in allen Kirchen geläutet, auch war die Leiche wieder zu sehen. Abend um 8 Uhr wurden von den sämmtlichen Schülern über anderthalb Stunden bey vielen angezündeten Flambeaux vor dem Palais Trauer- und Sterbe-Lieder abgesungen, und des Nachts um 12 Uhr endlich der entseelte Cörper unter Begleitung verschiedener Trauer-Carossen und vielen Windlichtern nach Forsta zur Beerdigung abgeführet.

§. 92.

Erstere Anordnungen des neuen Chur-Fürsten.

Der neue Chur-Fürst veranstaltete bald nach seinem Regierungs-Antritt, allerhand Anordnungen, um Ersparnisse bey den Ausgaben zu bewürken. Die Frau Cron-Hofmarschallin, Gräfin von Minisczeck, eine Tochter des Premier-Grafen von Brühls, die bey dem verstorbenen König wohl gelidten war, reisete von Dresden nach Wien. Es hieß ihre Comtesse Tochter, werde die Stelle einer K. K. Cammer-Fräulein überkommen. Die sämmtliche Parforce-Jagd, die Falkenierer, die Operisten und Tänzer, und andere entbehrliche Leute, wurden entlassen. Sie konnten hinreisen, wohin sie wollten, um anderwärts ihre Nahrung zu suchen. Man rühmt die neue Chur-Fürstin, daß sie sich die Verbesserung und Einziehung der Oeconomie des Hofes und der Ta-

fel

fel, angelegen seyn lassen. Gegen verschiedene Personen und deren Verhalten unter der vorigen Regierung, wurden Untersuchungen veranstaltet. Annebenst wurden alle Anwartschaften auf Bedienungen aufgehoben.

§. 93.

Erklärung der Land-Stände wegen der Steuer-Schulden.

Die Land-Stände, waren noch bey dem Ableben des Königes, zu Dresden versammlet. Eine der ersten Handlungen des neuen Chur-Fürsten war, daß er eine Erklärung genehmigte, welche die Stände (unterm 10ten Octob.) wegen der Steuer-Schulden verfasset hatten. Diese Erklärung gienge dahin: Daß von den Ständen des Chur-Fürstenthums Sachsen, zu Abtragung der Steuer-Schulden, und den davon, von Neu-Jahr 1764. an, laufenden Zinsen, jährlich Eine Million und Siebenzig Tausend Reichsthaler, und damit dieser Fond durch Verzinsung der zur Obersteuer-Einnahme eingelieferten Depositorum, mit Drittehalb von Hundert, wie auch der Lehnstamms-Fidecommiß- und Majorats-Capitalien, nicht minder der unter Hundert Reichsthaler betragenden Posten Abzahlung, nebst dem bey der Credit-Cassa vorfallenden unentbehrlichen Kostenaufwand, in keinerley Wege alteriret, oder vermindert werden möge, zu sothanem vielfältigen Behuf annoch besonders Dreyßig Tausend Thaler, mithin zusammen Eilf mal Hundert Tausend

send Reichsthaler, dergestalt ausgesetzet worden, daß diese 1100000 Thaler jährlich, von den bereitesten, kläresten und sichersten Einkünften des Landes, zum voraus erhoben, und nicht nur die jetzige, sondern auch alle künftige Bewilligungen, bis zu gänzlicher und völliger Tilgung der gegenwärtig vorhandenen Steuer-Schulden, darauf vorzüglich gerichtet werden sollen.

§. 94. a.

Nähere Einrichtungen dieserwegen.

Zufolge gedachter Erklärung, haben die Stände, zur Verwaltung des gesammten Fonds, gewisse Deputirte von der Ritterschaft, und, auf deren Todes- oder Verhinderungsfall, eben so viele Substituirte, auch von den Städten die Kreißstädte Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwickau, Langensalz, Plauen und Neustadt an der Orla erwählet, und selbige mit einer besondern landschaftlichen Instruction versehen, welche Wahl auch von Sr. Königl. Hoheit, dem Chur-Fürsten, gnädigst genehm gehalten ist. Dem zufolge werden sich 7 der ritterschaftlichen Deputirten, nebst den Abgeordneten der 7 Kreiß-Städte noch vor dem 1sten Nov. dieses Jahrs zu Leipzig einfinden, und daselbst gemeinschaftlich die erste Errichtung der neuen Steuer-Credit-Casse veranstalten; dagegen in Zukunft, in jeder Leipziger Oster- und Michelis-Messe, 3 ritterschaftliche Deputirte, nebst den Leipziger und noch zwoer Kreiß-

Städte

Städte Deputirte, die vorfallende Verrichtungen besorgen sollen.

Zur Erleichterung der Correspondenz für alle sowol ein- als ausländische Steuergläubiger, wird die Steuer-Credit-Casse zu Leipzig errichtet. Es sollen sich auch der dazu verpflichtete Buchhalter und Cassirer, imgleichen die übrigen Subalternen, allda beständig aufhalten, und daselbst den Steuer-Gläubigern, welche in die Verlosung zu kommen verlangen, gegen Zurückgebung ihrer Steuerscheine, neue Landschaftliche, von einem städtischen Deputato unterschriebene, von dem Buchhalter contrasignirte, und durch Eindrückung des den Deputatis anvertrauten Stempels bezeichnete Obligationes, ausgehändiget, nicht minder die Verlosung alle Oster- und Michael-Messen öffentlich bewerkstelliget, und die Zahlung sowohl der von Neujahr 1764. an laufenden Zinsen an 3 von Hundert, und der durch das Loos herauskommenden Capitalien, aus dem Hauptfond von einer Million und siebenzig tausend Thalern, als auch der Zinsen von den Depositen an drittehalb von Hundert, und successive der Depositen-Lehnstams-Fideicommiß und Majorats- auch unter 100 Thaler betragenden Capitalien selbst, aus dem darzu besonders bewilligten Nebenfond von dreyßig tausend Reichsthalern, richtig und ordentlich geleistet werden.

§. 94. b.

Endigung des Land-Tages.

Nachdem die Land-Stände diese und andere Geschäfte*) in Richtigkeit gebracht hatten, wurde der Land-Tag (am 2cſten Novembr.) mit allgemeiner Zufriedenheit geendiget. Die Land-Stände hörten zu früh die Land-Tags-Abschieds-Predigt, und begaben sich hierauf auf das Schloß, in den Audienz-Saal. Der Churfürst erhob sich in Begleitung seiner Ministers und Räthe auch dorthin und setzte sich auf den Thron. Der Cabinets-Minister Graf von Rex, hielte die Land-Tags-Abschieds-Rede, welche von dem Erbmarschall-Amts-Verweser, den Geheimen Rath von Löser, beantwortet wurde. Zu Mittag zoge der Churfürst die Vornehmsten von den Land-Ständen, mit an die Tafel.

§. 95.

---

*) Man schrieb aus Dresden: Die von dem Churfürsten angenommene Bewilligung der Stände ist so beschaffen, daß der Unterthan, über seine künftige Abgaben sehr zufrieden seyn kan. Sie belaufen sich über die Helfte geringer, als vor dem Kriege. Für den Churfürsten sind 130000 Thlr. für die Churfürstin 24000 Thlr. für den Churprinzen 8000 Thl. als freywillige Geschenke ausgesetzet worden. Die übrigen verwilligten Summen, belaufen sich auf 3 Millionen Thaler.

§. 95.

Münzwesen in dem Römischen Reiche.

Das Münz-Wesen machte im Reiche überhaupt und insbesondere in den Provinzien, tausend schwankende Bewegungen. Während dem Laufe des Krieges, war die Ausmünzung der Geld-Sorten, in solchen Verfall gerathen, daß von daher im Handel und Wandel die größten Unordnungen sich ereignet hatten. Der Punct des Münz-Wesens kame immer in den Ansagezeddeln zu der allgemeinen Reichsversammlung. Es war aber ein schwerer und in mancherley Betrachtungen kützlicher Punct. Man scheuete sich beynahe ihn in allgemeiner Ueberlegung zu nehmen: wiewohl man die Nothwendigkeit wohl einsahe, ein Ganzes daraus zu machen. Die Stände des Reichs verfuhren also nicht gemeinschaftlich, sondern jeder machte, vor der Hand, solche Anordnungen in seinem Lande, so wie er sie vor räthlich erachtete.

§. 96.

Veranstaltungen in dem Ober-Rheinischen Creyß.

Der Ober-Rheinische Creyß-Convent, ließ in dasigen Landen, eine Verordnung (gegeben den 24sten Jenner 1763.) bekannt machen. Sie gienge dahin:

Vors Erstere: Daß alle und jede, nach Inhalt des obangezogenen Creyß-Patents de 11. Febr. 1761. nicht indulgirte geringhaltige Münzen

(welche in dieses Creysses Lande sträflich eingeführet würden) bey deren Entdeckung, wie und an was Orten solche geschiehet, von Landes-Obrigkeits wegen, ohnnachläßig confisciret werden sollen.

Vors Andere: Daß bey einer jeden Landes-Obrigkeit sowohl auf die Gold- und grobe-Silber-Sorten, welche in einer Umwechslung über ihren cursabelen Werth hinaus gesteigert würden, (man verstehet hier den cursabelen Werth der Carolin zu 11 fl. den Ducaten zu 5 fl., und so weiter durch andere grobe Sorten in Gold und Silber) als auf die Münze, welche dargegen bezahlet würde, eine gleiche alsobaldige und ohnnachläßige Confiscation ergehen solle.

Vors Dritte: Daß noch ferner diejenige (so sich in denen obigen beyden Fällen als schuldig betreten lassen) in gefängliche Haften und zur Inquisition gezogen werden sollen, um gegen sie als frevelhaftere Münz-Verbrechere und Verächter derer Geboten, mit der in denen Reichs-Satzungen verordneten Strafen an Ehr, Gut, Leib und Leben nach aller Strenge zu verfahren.

Vors Vierte: Daß denen Angehern oder Denuncianten solcher Frevleren und Münz-Verbrechern allemal, unter gänzlicher Verschweigung seines Nahmens, der dritte Theil des, nach der obigen Beanmerkung zu confiscirenden Geldes als eine Remuneration eingeraumet und richtig verabreichet werden soll.

§. 97.

§. 97.
Auf dem Eißfelde.

Chur-Maynz ließ auf dem Eißfelde den Befehl ergehen: daß die zu Kriegs-Zeiten aufgeborgte Geld-Summen, so in schlechten Sorten bestanden, in eben den Sorten, oder in Conventionsmäßigen Sorten, nach vorgängiger Reduction, auf den wahren Werth des Geliehenen, wieder bezahlet werden sollten.

§. 98.
In dem Heßischen.

In den Heßischen Landen sollte vermöge eines unterm 27. Martii ergangenen Münz-Edicts unter denen an die Herrschaftlichen Cassen zu zahlenden Sorten, und denen, so in Handel und Wandel gebraucht werden, durchaus kein Unterschied gemacht werden, und sollen vom 1. April an nachspecificirte Sorten, über den angesetzten Werth nicht ausgegeben noch eingenommen werden, nemlich: 1) Alle Hannöverische Scheide-Münzen, als 4. 2. 1. Groschen- und 6. Pfen. Stücke, gelten nach wie vor, vor voll. 2) Der Ducaten 2. Rthlr. 25. Albus 8. Heller. 3) Der Louis d'Or 5. Rthlr. 4) Der Schild Louis d'Or 6. Rthl. 2. Alb. 5) Der Französische Laub-Thaler 1 Rthlr. 16. Alb. 6. Heller. 6) Der alte Französische Thaler 1. Rthlr. 10. Alb. 8. Hell. 7) Andere grobe $\frac{2}{3}$ Stücke, Brandenburg. Sächsische und Lüneb. 24. Alb. 8) Preußische 8. Groschen-

ſchen-Stücke, wie ſie zeithero ausgepräget worden, 6. Alb. 8. Hell. 9) Braunſchweigiſche Roß-$\frac{1}{3}$ Stücke 9 Albus. 10) Braunſchweig. C. $\frac{1}{3}$ Stücke 5. Alb. 8. Hell. 11) Sächſiſche $\frac{1}{3}$ Stücke mit Pohlniſchem Gepräg 4. Alb. 3. Hell. 12) Andere geringere Münzen von gleichem Schlag, als 4. und 2. Groſchen-Stücke, nach Proportion. 13) Alte Frankfurter-Batzen 1. Alb. 3. Hell. Dagegen ſollen Mecklenburger, Bernburger, Zerbſter, Schwediſche ꝛc. $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücke ganz auſſer Cours und verruffen ſeyn. Wer ſolche Münzen zum Einſchmelzen in die Münze liefert, bekommt 1. Mk. fein, mit 19. und einen halben Gulden bezahlt; von den allzuſchlechten Sorten aber, ſo allzuſehr mit Kupfer verſetzt, wegen der Abtreib-Koſten vor 1. Mark fein, ſo darin ſteckt, nur 18. und einen halben Gulden, und wer die abgewürdigten Sorten auſſer Landes anzubringen weiß, dem werden dazu 2. Monate Friſt verſtattet.

§. 99.

In dem Eiſenachiſchen.

In Eiſenachiſchen wurde der Wiener-Conventions-Fuß beliebet. Solchemnach wurden alle ſeit dem Frieden neu ausgeprägte Münzen, die Groſchen mit eingeſchloſſen, die Mark fein, zu 13 Thlr. 8 Gr. ausgemünzet. Dem Gerüchte, als ob die Land-Stände wegen Ausübung des Münz-Regals, einige Vorſtellun-

stellungen gethan haben sollten, wurde aus Eisenach widersprochen.

§. 100.

In Franken und anderwärts.

Die Münz-Angelegenheit machte im Reiche überhaupt viele Beschäftigung. Von Seiten Bambergs ward auf Befolgung, des letztern Augsburgischen Münz-Probations-Abschiedes bestanden. Chur-Bayern hingegen hegte dergleichen Gesinnung nicht. Verschiedene Stände des Fränkischen und Schwäbischen Creysses, waren eben dieser Meynung. Zu Nürnberg ward durch ein Decret die geringhaltigen Scheide-Münzen, und sonderlich die Herzogl. Würtembergischen Funfzehner und Creutzerstücke verboten, auch den Juden und andern gewinnsüchtigen Personen die Einwechselung grober Geld-Sorten gegen schlechte Scheidemünze alles Ernstes untersaget worden. Ein Rath-Conclusum zu Frankfurt am Mayn hat auch die Rhein- und Wildgräfl. Grumbachische geringhaltige 4 und 12 Creutzerstücke gänzlich verruffen. Desgleichen setzte Anspach die Würtembergische 15 Creutzer auf 12 Creutzer und die Bayreutischen und Hildburghäusischen Creutzer 2 Pf. herunter.

§. 101.

In Braunschweigischen.

Der Herzog von Braunschweig stand nach dem Frieden in Begrif, einen höhern Münz-

Fuß einzuführen. Der Vorsatz aber, ward aus bewegenden Ursachen nicht ausgeführet. Man wollte erst den Erfolg in den Preußischen Landen abwarten. Mit dem Gelde entstand indessen eine große Unordnung. Niemand wollte die in großem Ueberfluß vorhandene kleine Scheide-Münze zu Lohne annehmen. Jeder setzte solche nach seinem Gutdünken herunter. Der Herzog ließ diesem Uebel, ohne Münz-Edict auf einmal abhelfen. Er befahl, alle herrschaftliche Gefälle, sie mochten Nahmen haben, wie sie wollten, in den kleinen Münzen abzugeben. Nun waren diese Sorten sogleich rar und niemand weigerte sich selbe vor voll anzunehmen. Die Cassen musten den Vorrath einschicken und bekamen dafür ein Drittel und Sechstel. Auf dem Harze hingegen ward befohlen: alle Zubuß-Gelder in altem, nach dem Reichs-Fuß aus gemünztem Gelde zu bezahlen.

§. 102.

Vorschlag wegen Verwandelung der schlechten Münz-Sorten.

Ein Ungenannter that dem Publico einen Vorschlag, wie die schlechten, oder nicht conventionsmäßigen Münzsorten, ohne große Kosten, und ohne daß das Metall abgetrieben werden dürfte, in conventionsmäßige Sorten verwandelt, auch als ein Surrogatum im Lande bleiben können. Dieses ist mittelst einer in Teutscher Sprache abgefasseten, jedoch mit Lateini-

teinischen Lettern gedruckten Schrift, unter dem Titel: Unverfänglicher Vorschlag ꝛc. geschehen. Die Operation ist leicht, indem bloß eine Devalvation der schlechten Münz-Sorten nach dem Conventions-Fuße, und die Umprägung nach demselben, erfordert wird. Der ganze Unterscheid müste sodann darinne bestehen, daß diese neue Gelder dicker, größer und handvölliger seyn würden, auch von den Silber-Arbeitern nicht zu ihrer Handthierung gebraucht werden könnten, und im Gebrauch sich weniger abnutzen würden; maßen alles darauf ankömmt, daß von diesen neuen und stärkern Sorten eben so viel auf die feine Mark gehen müssen, als von den eigentlichen Conventions-Münz-Sorten. Das Publicum ersparet dabey, des Verfassers Meinung nach, auf jeder Mark einen halben Gulden, den das Abtreiben, der Abgang und das Legiren erfordert, welches auf die Quantität ein beträchtlicher Vortheil ist. Der Münzstand profitiret anbey, ausser andern Kosten, noch das nicht in Anschlag kommende Kupfer. So annehmlich diese Vorschläge scheinen, so sehr wird es darauf ankommen, ob die Münzwardeins solche in der Anwendung zu gebrauchen möglich finden dürften.

§. 103.

Große Banqueroute.

Nächst der Verwirrung in dem Münz-Wesen, ereignete sich in dem Handel-Stand,

noch eine Verwirrung, so die allgemeine Unordnung mehrers vergrösserte. Diese Verwirrung entstand in Holland, verbreitete sich sogleich nach Teutschland, und erstreckte sich nach England, Schweden und mehrern Reichen. Banqueroute sind an und vor sich, ganz gewöhnliche Ereignisse bey dem Handels-Stande. Daß aber plötzlich so große, und so weit und breit sich erstreckende, vorgefallen, diß ist allerdings eine ausserordentliche Begebenheit. Man weiß zwar den großen Banquerot, der vormals in Frankreich, unter dem Regenten, den Herzog von Orleans veranlasset worden. Der gegenwärtige aber, von dem ich jetzt reden will, unterscheidet sich von jenen in Ansehung der Größe, der Veranlassung und des allgemeinen Einflusses, um ein merkliches.

§. 104.
In Amsterdam.

Die Gebrüdere Neufville zu Amsterdam, machten den Anfang, Banquerroutirer zu werden. Diß war ein großes weitverbreitetes Handels-Haus, dessen Einsturz, in dieser einigen Stadt, auf 32 andere darnieder schlug. Die Summe wurde zusammen auf sechzig Millionen Holländische Gulden, Banco geschätzet. Ueber diesen Fall ward ein allgemeines Mistrauen in dieser reichen Stadt. Sogar die Banco und das Leyhaus, wurde (den 31sten

Jul.

Jul. und 1sten August) geschlossen. Wovon man noch kein Beyspiel gehabt hat.

§. 105.

In Hamburg.

Von Amsterdam verbreitete sich die ausgebrochene Handlungs-Pest, gleich einem Lauf-Feuer, nicht allein nach andern Holländischen Städten, sondern auch nach auswärtigen Reichen. Teutschland empfande gar schnell, die Wehen, welche die Holländischen Banquerouttirer verursachten. In Hamburg äußerte sich bald diese um sich greifende Seuche. Gleich die erste Nachricht setzte die Hamburger Börse in heftige Bewegung. Ohnmittelbar darauf stürzten zwey Handels-Häuser mit 600000 und 500000 Mark Lübisch. Der Schrecken war so groß, daß der Magistrat in verschiedene Straßen der Stadt Soldaten zu Pferde und zu Fuß, besonders in dem Viertheil der Judenschaft ausstellen ließ. Diese Wachen sollten beobachten, daß nicht etwan Geld heraus, oder von Holland kommendes hinein geschaft würde. Sie mußten die Personen, die Geld fortschaften, ausfangen: wem es gehörete. Hierdurch wollte man verhindern, damit nicht Betrüger sich einmengen und von dem allgemeinen Unfall, Gewinn suchen möchten. Mehr als vierzig Handels-Häuser stürzten nach einander dahin. Das Uebel ward täglich größer.

§. 106.

Der Hamburger Schreiben nach Amsterdam.

Der Handels-Stand zu Hamburg schrieb sogleich bey dem Ausbruche dieser Händel, nach Amsterdam, nebst Unterschreibung zwölf der ansehnlichsten Kaufleute. Sie schrieben aber unter andern dieses:

Wir erstaunen und können uns gar nicht beykommen lassen, daß so viele grosse und weit einsehende Männer in Ihrer Stadt einen solchen Schritt thun sollten, der unumgänglich ganz Europa in einen Abgrund der Noth stürzen muß, woferne sie nicht helfen, weil es noch Zeit ist. Wir übersenden Ihnen daher gegenwärtiges Circular-Schreiben durch einen Expressen, ermahnen und beschwören Sie, gleich nach dessen Empfang es noch zu versuchen, die Neuvilles aufrecht zu erhalten. Stehen Sie Ihnen mit den nöthigen Geldern bey, und geben Ihnen 2 oder 3 Personen von bekannter Aufrichtigkeit, und die zu Curatoren alle nöthige Eigenschaften haben, damit sie ihre Sachen und Verbindungen durchsetzen und beendigen können, ohne, daß ein allgemeiner Ruin daraus entstehe, der widrigenfalls nothwendig daraus erfolgen muß. Wenn dieses die Herren thun, und in Antwort durch einen Expressen und Ihr Ehrenwort darzu, von denen vornehmsten Banquiers in Ihrer Stadt unterschrieben geben; so versprechen wir Unterzeichnete, daß wir nicht einen Augenblick verliehren wollen, an der Sache Theil

zu nehmen, und die Häuser, so wanken, zu unterstützen. Thun Sie es hingegen nicht, so erklären wir hiermit, daß unsere Parthey genommen ist, nemlich, ungeachtet wir ein ansehnliches Corps reicher und vermögender Männer vorstellen; so haben wir doch einmüthig beschlossen, unsere eigene Zahlungen so lange einzustellen, als wir solches für nöthig und dienlich erachten werden ꝛc. Dieses ist der Schluß, den wir Endes unterschriebene einmüthig gefasset haben, und dabey wir bleiben werden, was auch immer daraus erfolgen möchte. Das Schicksal des allgemeinen Handels-Wesen von Europa stehet gegenwärtig in ihren Händen, ob sie es umwerfen oder unterstützen wollen? Sie sind allzu klug, als daß Sie nicht begreifen sollten, daß, wenn Sie die ganze Maschine in Stücken zerfallen lassen, für Sie in allen Theilen großer Verlust entstehet, dem für Sie selbst und für tausend andere zuvorgekommen wird, wenn Sie denen Neuvilles beystehen, daß Sie bezahlen und ihre Sachen beendigen können. Wir wünschen so schleunig, als möglich, Ihren Entschluß hierüber durch einen Expressen zu wissen: denn bis dahin wird hier alles einen Aufschub haben, und keiner von uns, der dieses unterschrieben, wird einen Pfennig an den Briefen bezahlen, die wir angenommen haben, bis wir die Erklärung haben, was Sie zu thun gesinnet seyen. Indessen haben wir die Ehre zu seyn ꝛc.

§. 107.

Veranstaltungen in Berlin.

In Berlin ward der Handels-Stand ebenermaßen in diese Verwirrung mit hineingezogen. Die großen Handels-Häuser Gotzkowsky und Levaux empfanden ihren Theil. Die Münz-Juden Ephraim und Itzig erhielten sich. Es kostete ihnen aber einige Millionen, die sie nach Hamburg schickten. Der König suchte der Handlung auf alle Weise zu helffen. Er ließ eigends dieserwegen nach Holland schreiben. Zu Berlin ordnete er ein besonderes Handlungs-Gericht, welches alles, was diese Angelegenheit und den gegenwärtigen Zustand der Schaden leidenden Berliner Häuser betrift, zu untersuchen bekam. Diß Gericht bestand aus einem Präsidenten, worzu der Geheime Rath von Dorville bestellet ward, und sieben Beysitzern, von welchen fünf Rechts-Gelehrte und zwey Kaufleute waren. Der Hamburger Magistrat schickte vier Deputirte nach Berlin, um bey dieser Sache, das Beste ihres Handels-Standes zu besorgen.

§. 108.

Anmerkung von diesen ausserordentlichen Banquerouten.

Der Lerm, welchen diese Handlungs-Angelegenheit verursachte, war solchemnach sehr groß. Er betraf nicht allein Handelnde, sondern auch viele hundert andere Familien, die ihre Baarschaften auf gute Treue und Glauben,

ben, gegen Wechsel den Banquiers dargelie-
hen hatten. Diese alle kamen hierbey zu kurz
und um einen Theil ihres Vermögens. Wenn
man die Summen der sämmtlichen Banque-
rottirers zusammen rechnen sollte: so würde
das Ganze ein unermeßliches Capital ausma-
chen. Hier kan man eine Ursache dieser Fal-
liments finden. Die Banquiers haben wäh-
rend dem Kriege, die Wechsel-Reuterey so hoch
getrieben, als sie noch nie vordem gewesen ist.
Die Wechsel hatten, theils wegen des Krieges,
theils wegen der Geld-Mengerey und andern
Veranlassungen, ihren guten Werth. Die
Banquiers giengen weiter und stellten zusam-
men mehrere Wechsel aus, als sie im Vermö-
gen, ja als würklich Geld in Cours war. Da
es, nun Friede ward, und zufälliger Weise,
größere Wechsel auf einmal gezahlet werden
sollten. Als Bestand vorräthig war, mußte
der Wechsel-Thurm stürzen. Er war auf ei-
nem lockern Grund und zu hoch aufgeführet,
als daß er feste bestehen konnte

§. 109.

Meynung der Holländer von den Ursachen dieser Banqueroute.

Die Holländer schieben die Schuld dieser
Erschütterung des Handels-Standes, auf die
Teutschen. Ohnerachtet bey ihnen der erste
Anfang des Fallens gewesen ist: So sollen doch
die Teutschen ihn veranlasset haben. Sie sa-
gen:

gen: Es iſt bekannt, daß das groſſe Commercium von Holland in dem Credit beſtehet, welchen man allda, vor andern commercirenden Plätzen den Ausländern zu geben gewohnt iſt. Denn die gröſte Handlungsſtadt dieſes Landes, Amſterdam, führet unter andern nach dem Norden und nach Deutſchland (anderer Lande nicht zu gedenken) zum wenigſten dreymal ſo viel in feinem Metall und feinen Kaufmannsgütern aus, als die groben Waaren, welche dort fallen, ausmachen. Hieraus entſpringet für Holland eine nachtheilige Balance, nemlich daher, daß die Deutſchen eine Circulation in Wechſelbriefen gefunden haben, die auf nichts, als auf dem Credit des Papiers beruhet, und folglich nur ſo lange Cours hält, als dieſer Credit blühet. Denn es werden gedachte Wechſel gewöhnlich nicht auf reelle Effecten oder Güter, welche die Acceptanten in Händen hätten, gezogen; ſondern lediglich, um dieſelben zu diſcontiren, um alſo das an dieſer Balance von Zeit zu Zeit den Holländern zu kurz kommende ihnen vergüten zu können. Weil nun in dieſe Circulation auch dasjenige gebracht worden iſt, welches bey Gelegenheit der letzten Krieges-Unruhen in Deutſchland, ſowol an auſſerordentlichen ſchweren Contributionen, als Brandſchatzungen und Verluſt auf die verringerten Geldſpecien, als auch an den auſſerordentlich ſchweren Unkoſten, Verluſt auf den

Wechsel-Cours und bezahltem Disconto, hat aufgebracht werden müssen: So ist es sicher, daß die Balance dadurch dergestalt beschwerdet, und hierdurch die Quantität der Wechselbriefe weder auf Disconto, noch für baares Geld, mehr anzunehmen gewesen sind. Hierbey übergehet man noch als Ursachen die Circulation, welche für die schweren Englischen Negociationen errichtet ist, und die unermeßlichen Summen, welche die Aufnehmung in Holland auf obbemeldete Effecten verschlungen hat; welches klärlich daraus erhellet, daß durch die daraus entstandene Theuerung der baaren Gelder, die nöthige Beförderung der Discontes bey einer so schweren Circulation, hat müssen gehemmet werden, weswegen denn endlich ein allgemeiner Mißcredit unvermeidlich gewesen ist; angesehen es unmöglich war, dasjenige, was, zufolge des obbesagten, das Idealische, oder nur in der Vorstellung vorhandene, über das Reelle, oder würklich vorhandene, betrug, auf einmal würklich zu machen.

§. 110.

Anderweite Gedanken.

Andere Gelehrte in dem Commercio, geben noch eine besondere Ursache dieses Vorfalls an. Alle diese Banqueroute, sagen sie, sind durch die Fallimente der Aaron Joseph und der Gebrüder Neufville veranlasset worden. Diese beyde leytern haben eine Unternehmung gewagt, deren

Weit-

Weitläuftigkeit, und noch weniger das Ungemach, dem selbige blos gestellet war, sie nicht kenneten: Sie wollten alle schlechte Münzen, welche in vorigem Krieg in Teutschland überhand genommen, an sich ziehen. Sie setzten zum Grund, die zuerst angekommene müsten den Schmelztiegel passiren, der erste Theil würde den zweyten bezahlen, dieser den dritten u. s. w. bis diese Münzen gänzlich erschöpfet wären; zu dem Ende legten sie zu Harlem eine Gieserey an, wo aber die allererssten Operationen so unglücklich abliefen, daß sie durch den Bruch verschiedener Schmelztiegel schon in grosen Verlust gesetzet wurden. Mittlerweile giengen die Ueberschickungen aus Teutschland immer fort; denn gegen Ende des vorigen Jenners hatten sie bereits über 300 Karren empfangen, deren jeder über 200 Thaler nur Kosten verursachet. Sie befanden sich dabey in der ohnumgänglichen Nothwendigkeit, allen ihren Credit aufzubieten, um aller Orten Red und Antwort zu geben, und ihr Papier nach allen Europäischen Plätzen, und insonderheit nach Hamburg zu verschicken, wo einige Häuser an dieser Unternehmung ebenfalls Theil gehabt. Alles dieses aber war noch nicht zureichend: sie sahen sich genöthiget, alles einmal geläuterte Geld zu verpfänden, ohnerachtet solches zweymal hätte geläutert werden sollen. Dieses konnte aber auch nicht zureichen, und sie verpfändeten endlich die schlechten Münzen selbst, so, wie sie selbige aus

Teutsch-

Teutschland empfangen hatten, um ein Interesse von 6 auf hundert. Bey einem solchen Unternehmen war es ohnmöglich zu bestehen, wie es dann diejenigen gar bald eingesehen, die nur in etwas das Commercium der Materien verstehen. Dieses Commercium hatte auch die Amsterdamer Börse an Münzen dergestalt erschöpfet, daß fast keine mehr zu haben waren. Auf bemeldte Art, meynen ihrer viele, hätten die Gebrüdere Neufville selbst in ihr Unglück sich gestürzet.

§. 111.

Erinnerung hierbey.

Diese Ursachen sind vielen noch nicht für hinreichend vorgekommen, den allgemeinen und verbreiteten harten Fall der Handlung, von daher zu entwickeln. Sie gehen daher noch weiter und suchen solchen in dem Verfolg des letztern allgemeinen, und besonders in dem Kriege zwischen Großbritannien und Frankreich und in den grossen Verlusten der Franzosen und den gemachten Eroberungen der Britten zu finden. Und ich glaube, daß diese und alle vorhergesagte Ursachen zusammen genommen, den Grund zu dem Einsturz der Handlungs-Häuser mögen geleget haben.

§. 112.

Schreiben eines Freundes aus A.

Folgendes Schreiben eines Freundes in A. an seinen Freund in L. wird davon nähere Anzeige geben:

Sie fragen mich, mein Freund! was ich von denen mancherley Urtheilen halte, welche über die wahre Ursachen der Zerrüttung unserer vornehmsten Handlungs-Häuser zu Amsterdam, Hamburg und mehrern Städten gefället werden. Ich wage mich eben nicht gerne in ein so weitschüchtiges Feld; um jedoch auch hierinnen einiges Genügen zu leisten, so lege ich Ihnen meine wenige, vielleicht unreife Gedanken vor Augen.

Wer in das Handlungs-Wesen genugsame Einsichten hat, muß gestehen, daß die Handlung zur See den stärksten Theil desselben ausmache. Die Holländer und deren Comptoirs, sonderlich zu Amsterdam, so während dem letztern Krieg sehr grossen Verkehr mit Asien, Africa und der neuen Welt gehabt, sind nicht alle gleich glücklich gewesen; die Spanischen Register-Schiffe und Galionen, so vermuthlich meistentheils assecuriret waren, sind in feindliche Hände gefallen. Martinique, wo die Holländer über die Helfte des Landes von den Franzosen als Eigenthümern an sich gekauffet, gieng verlohren, daselbst hatten sie ein unsägliches Waaren-Lager, weil man den Platz für unüberwindlich hielt. Die Eroberung desselben war denen Theilhabern um so schädlicher, weil alle da hinterlegte Effecten mit Contribution beschweret wurden, und wie groß muß nicht dieser Verlust gewesen seyn? Die Einnahme der Havana, ein anderer ohnstreitig tödtlicher Stoß für die Assecurateurs, kam darzu, und die

weg-

weggenommene Kauffarthey-Schiffe, Französische oder Englische, die alle in Amsterdam und Hamburg versichert waren, belauffen sich auf eine Rechnung von Verlust, der unglaublich ist. Pondicheri fiel in die Hände der Engelländer, und es ist kein Zweifel, daß auch dadurch mancher Holländer in grossen Schaden gesetzet worden; andern Theils ist es gewiß, daß sie in Indostan* grosse Handlung treiben, und denen dortigen Franzosen mit ihrem Geld und Credit beygestanden haben. Der übele Erfolg nun in jenem Welt-Theil hat in den Schwarm, so zu sagen, von Banquerouten, welche die Handlung niederschlugen, und die Scharfsichtigsten auf Irrwege verleiteten, einen ganz nothwendigen Einfluß haben müssen.

Von der Handlung an den Cüsten von Guinea in Africa will ich nichts gedenken, weil die Engelländer in jener von Gold, Gummi und denen Schwarzen ꝛc. ꝛc. zu allen Zeiten im vorzüglichen Besitz gewesen sind; der schädlichste Articul aber für die Holländer ist die Empörung der Negres in Berbices, wo alle Pflanzungen von Zucker und Caffee zu Grund gegangen, und hierdurch für 1 Million Gulden Schaden gebracht worden. Füget man diesen so wichtigen Vorwürfen noch den Contreband der Holländer mit Campesche-Holz bey, da die wachsamen Spanier in der Meer-Enge von Honduras, ehe noch die Engelländer so stark wurden, ihnen manches

Schif weggenommen; betrachtet man ferner die aller Orten überhand nehmende Pracht und sonstigen gar überflüssigen Aufwand in Dingen, welche die Wollust zum Verderb ihrer Sclaven nur schmacksam machet, so wird man leicht zugeben, daß es so viel nicht brauche, um das blühendeste Handlungs-Wesen ins Stecken zu bringen. An dem Verfall des Holländischen Commerce soll, nach dem blöden Vorgeben vieler andern, Teutschland und der Krieg Schuld seyn. Ich getraue mir aber darzuthun, daß diese Republic den Credit nicht zu hoch treibe, und daß sie, gleichwie Hamburg und Bremen, an der Französischen Armee Millionen gewonnen haben. Wo ist alles Geld für Fourage, Lebens-Mittel, Lederwerk ꝛc. hingekommen? Ein Gewinnst, der noch darzu von beyden Kriegführenden Theilen gezogen wurde. Wenn Teutschland und Frankreich an dem Umsturz guter Treue und des Vertrauens im Handlungs-Wesen Schuld hätten, so würden wir in beyden Reichen viele gefallene Häuser sehen; dann würklich muß ja erst der Schuldener unterliegen, ehe der Gläubiger fehlen kan. Vor 4 oder 5 Jahren litten zwar die Lioner mit Marseille einen grossen Sturz, dieses betraf aber nur die Gläubiger jenseits des Meeres, und die Französische Nation allein verlohr am meisten dabey. Die Speculationen auf den Caffee, dieses wichtigen Theils der Holländischen Handlung, fielen übel aus, und zu gröseren Unglück für dieses Land,

wurde

wurde es von diesem Schlag zu eben der Zeit betroffen, da schon das Mißtrauen allgemein war, ehe noch die Fallimente ausbrachen. Man rechne dazu das Hin- und Wieder-Traßiren der Wechsel-Briefe, so wird sich ausweisen, daß jährlich über 30 pro Cento wegfallen. Zwischen denen Holländern und Engelländern kan vielleicht auch noch etwas unter der Decke liegen. Denn ob es schon nicht scheinet, daß es denen Engelländern, wie bey vorlezterm Krieg, erlaubt gewesen, feindliche Schiffe zu assecuriren, so ist doch kein Zweifel, daß sie denen Holländern assecuriret haben, jedoch in der Stille, um nicht des Hochverraths schuldig geachtet zu werden; und daß also einige schon in Unordnung gerathene Häuser vielleicht um die Wette alles vollends daran gesetzet, ihr Verderben zu befördern. Ich sehe nicht klar genug, wie gros der Zusammenhang der General-Pachter mit denen Holländischen Kaufleuten seyn möge; gewiß ist jedoch, daß sie jederzeit in starker Verbindung gestanden. Ich habe zum Beweis genug gesagt, daß die Unternehmung vom Umschmelzen der Münzen die alleinige wahre Ursache von dem Fall der Neufvilles und des Juden Joseph nicht seyn könne.

§. 113.

Verhalten der Holländer darbey.

In Holland wurden Berathschlagungen über Berathschlagungen gehalten, um den verderblichen Folgen dieser Banquerouten vorzubeu-

beugen. Die Regierung zu Amsterdam war sehr bedacht, Maaßregeln zu finden, um diejenigen Häuser, die bereits gefallen sowohl als diejenigen, die den Umsturz droheten, zu unterstützen. Es erschienen Projecte über Projecte. Es geschahen Vorschläge, daß die noch stehenden Häuser durch Unterschreibung gewisser Summen, jene sollten erhalten helfen. Die Staaten von Holl- und West-Frießland berathschlageten über die von auswärtigen Mächten, an dieselbe, wegen dieser Angelegenheit, erlassene Schreiben. Der Schluß ging dahin: sich nicht damit zu befassen, sondern die ganze Sache der Klugheit und den weisen Verfügungen, der Regierung von Amsterdam anheim zu stellen. Ein Schreiben aus dem Haag (vom 23. Septemb.) fügte diesem noch die Anmerkung hinzu: Ob sich gleich einige auswärtige Mächte viele Mühe gegeben haben, die Herren General-Staaten zu bewegen, solche Maaßregeln zu ergreifen, wodurch den fallit gewordenen Häusern wieder könnte aufgeholfen werden, so ist es doch gewiß, daß sich Ihro Hochmögenden in dieser Sache nicht das geringste werden vorschreiben lassen, sondern einzig und allein nach dem Zustand der Handelschaft, und nach den Regeln der Billigkeit ihre Maaßregeln einrichten werden.

§. 114.

Fernerweiter Erfolg.

Die Staaten wollten demnach, den verunglückten Häusern, mit thätiger Unterstützung, nicht

nicht zustatten kommen. Und diese Häuser waren mehrentheils ausser Stand, ihnen selbst zu helfen. Man rühmet als etwas sonderes, daß das Haus Huselstoren in Amsterdam, seine Schulden in anderthalb Jahren mit vier von hundert bezahlen wolle. Dieser Umstand entdecket den grossen Verfall der gestürzten Handels-Häuser. Es kam noch ein Unglück darzu, nemlich eine greuliche Feuersbrunst zu Smirna, so die Wohnhäuser und Niederlagen der Christen in die Asche geleget hatte. Der Verlust erstreckte sich auf sieben Millionen Piasters. Dieser Brand war wieder ein Schlag für die allgemeine Handlung.

§. 115.

Einfluß in Engelland.

In England empfande man bald die üblen Folgen der grossen Holländischen Banqueroute. Mehr als ein vornehm Handels-Haus stürzte dahin. Die Reihe traf auch den Touchit, einen von den Matadors des dasigen Handels-Standes, welcher noch erst bey der letzten Unterzeichnung, 200000 Pf. Sterl. gezeichnet hatte. Dieser hörte auf zu bezahlen, und seine Schulden wurden auf eine fast eben so hohe Summe geschätzet. Dieser neue Fall stürzte aufs neue andere Häuser, die sich bis dahin noch gehalten hatten.

§. 116.

In Frankreich zerfällt die Ostindische Gesellschaft.

In Frankreich gieng die ganze Ostindische Gesellschaft zu Grunde. Aus Paris selbst, wurde dieser Vorgang also gemeldet: Man ist alhier in große Verwunderung gerathen, als man das traurige Ende unserer Ostindischen Gesellschaft erfahren. Diese bisher so ansehnliche Gesellschaft, hat am 27sten September eine abermalige Versammlung zu Ueberlegung ihres Zustandes gehalten, bey welcher aber wider den bisherigen Gebrauch der Herr Controlleur General nicht erschienen. Es hat sich bey dieser Gelegenheit geäussert, daß noch weit mehrere Schulden, als man geglaubt, vorhanden, und daß solche wider alles Vermuthen die bisher bekannte Summe um mehr als 25 Millionen überstiegen. Die Gesellschaft hat daher folgenden dem Publico durch ein öffentliches Avertissement bekannt gemachten Schluß gefasset; Zufolg des neuen Berichts, den die Herren Commissarii von dem Zustand der Compagnie erstattet, haben die Herren Actien-Inhaber den Schluß gefast, Se. Majestät unterthänigst zu ersuchen, sich an ihren Platz zu stellen, und ihr endliches Schicksal auf 64 Pfund beständiger Leibrenten für jede Acte festzustellen, die von allen Arrest und Abzug frey, zu 5 pro Cent coursiren und vom 1. Jan. 1764. an, auf den Tobacks-Pacht angewiesen werden sollen, dergestalt daß Se. Majestät die sämmtlichen

Schul-

Schulden der Compagnie übernehmen, und nach dieser Einrichtung feyerlich versichern sollen, wogegen die Compagnie allen bisherigen Besitzungen, Eigenthum und Forderungen entsagt und sich des Genusses ihres Privilegii gänzlich und auf alle Zeit begibt. Dieser Entschliessung gemäß haben die bisherige Directeurs ersagter Compagnie bereits am 1sten dieses insgesammt dem Herrn Controlleur General ihr Demißion zugeschickt, und das bisherige Amt niedergelegt. Man weiß nun zwar den eigentlichen Ausgang der Sache noch nicht, indessen verlautet doch bereits, daß Se. Majestät die neue Schulden bezahlen, von denen alten aber das Interesse vergüten würden, und eine ganz neue Compagnie errichtet werden solle, wovon das eigentliche nächstens des mehrern zu melden stehen wird.

§. 117.

Einfluß in Schweden.

In Schweden konnten sich verschiedene der ansehnlichsten Kaufleute, von den schlimmen Folgen dieser großen auswärtigen Banqueroute nicht verwahren. Sie baten den König in Schweden, um Schutzbriefe gegen ihre Gläubiger. Inzwischen lag die Handelschaft darnieder, und keine Wechsel nach auswärtigen Landen wurden abgegeben. Die Regierung hielte anfänglich dafür, daß dem Verlangen der Kaufleute wegen der Landes-Constitutionen nicht gewillfahret werden könne. Indessen be-

schloß sie doch nachmals in Betracht der Nothwendigkeit, eine Liquidations-Commißion, wegen der nicht acceptirten und zurückkommenden Wechsel anzuordnen. Hierdurch gewanne die Handelschaft Zeit, zu verhindern, daß niemand wegen zurückkommenden Wechsel, könnte belanget werden, bevor eine allgemeine Beschirmung verliehen war. Hiernächst verglichen sich die Kaufleute untereinander, alle acceptirte und zurückkommende Wechselbriefe mit Contrapost an den Acceptanten zurücke zu senden. Eben so auch mit den Wechsel-Briefen zu verfahren, die in Schweden auf die Ausländer unter sich, auf Ordre ausgestellet und indoßiret worden. Von Amsterdam allein, wurden über 2500 Wechsel-Briefe nach Schweden zurückgeschicket.

§. 118.

Und andern Reichen und Staaten.

In Dännemark, in Pohlen und andern Reichen und Provinzien, lidten die Handels-Städte ebenermaßen, durch diese Banqueroute ungemein. Manche Häuser brachten ihre Sachen aus der Unordnung theils wieder etwas ins Reine, theils aber giengen ganz zu Grunde. Die weniger gelidten hatten, arbeiteten unabläßig, um ihren Credit herzustellen und zu erhalten. Und die wenig oder gar nichts gelidten, suchten auf die Trümmer der gestürzten, neue Gebäude aufzuführen. Die allgemeine Han-

del-

delschaft wünschte, daß eine glückliche Stille, auf diesen gräßlichen Sturmwind erfolgen, daß das Vertrauen wieder zunehmen und die Handlung aufs neue ihren vorigen Glanz erhalten möge.

§. 119.

Römische Königs-Wahl.

Der Hubertsburger Friede verkündigte dem Hause Oesterreich eine angenehme Folge, in Rücksicht einer Römischen Königs-Wahl zum Vortheil des Erz-Herzog Josephs. Es ist an dieser wichtigen Sache, schon mehrere Jahre, vor dem ausgebrochenen Kriege gearbeitet worden. Allein Oesterreich hatte seinen Wunsch nicht zu erreichen vermogt. Großbritannien wendete zwar alles daran, um Oesterreich zu begünstigen. Gleichwohl ereigneten sich so mannigfaltige Hindernisse und Widersprüche, daß nach vielen und schweren Unterhandlungen, am Ende die ganze Sache dennoch liegen bleiben mußte.

§. 120.

Unterhandlungen.

Bey den Hubertsburger Friedens-Handlungen wurde auch von der Römischen Königs-Wahl gesprochen. Die hohen theilnehmenden Theile, beliebeten solche Verabredungen, die Oesterreicher einen Weg öfneten, die Erreichung seines Zweckes, von neuen zu su-

chen.

chen. Wenige Wochen nach dem geschlossenen Frieden, wurde bereits öffentlich von diesem vorhabenden Geschäfte geredet. Der Brief-Wechsel zwischen Oesterreich und den Chur- und Reichsfürstlichen Höfen dieserwegen, nahm seinen Anfang.

§. 121.

Ausschreiben eines Churfürsten-Tages.

Diese Staats-Geschäffte hatten guten Fortgang *). Man bemerkte bald an den mehresten Churfürstlichen Höfen solche Veranstaltungen, wie ehedem (1741. und 1745.) als man sich wegen eines zu haltenden Churfürsten-Tages anschickte. Chur-Maynz erließ die gewöhnlichen Circulares, an die übrigen Churfürsten, wegen des Churfürsten-Tages. Man sagte: Daß zwar bey dem Churfürsten von Maynz verlanget worden, ohne einen vorgängigen Churfürsten-Tag, gleich einen Wahl-Tag in Augsburg zu veranlassen und zu vollziehen. Allein Se. Churfürstl. Gnaden hätten solches deprecíret, weil es wider das Herkommen und die übrige Observanz wäre, und dabey vorgestellet, es müsse vorhero die Frage entschieden wer-

den

*) Hiernächst erschiene im Druck: Rechtliche Erörterung der Teutschen Staats-Rechts-Frage: Ob es dem ganzen Teutschen Reich zuträglich sey, daß bey Lebzeiten Ihro jetzo regierenden Kayserl. Majestät, ein Römischer König gewählet werde. Not.

den, ob die Wahl eines Römischen Königs hochvonnöthen sey? und dann müsse festgestellet werden, zu welcher Zeit, und wo sie geschehen könnte? In Augsburg könne sie nicht seyn, weil Frankfurt ein näheres Recht darzu habe und Se. Churfürstl. Gnaden dem alten Herkommen nachgehen müssen.

§. 122.

Königliche und Kayserliche darzu benennete Minister.

Der König ernennete den würklichen geheimen Etats- und Kriegs-Minister, wie auch bevollmächtigten Gesandten bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg, Freyherrn von Plotho, zum ersten Gesandten auf dem bevorstehenden Churfürsten-Tag und den Hofmarschall, Grafen von Schulenburg zum zweyten Gesandten. Kayserlicher Seits wurden der Fürst von Lichtenstein, als erster, der Reichs-Hofrath Freyherr von Bartenstein als zweyter Abgesandte, sodann als Legations-Rath der von Löschkohl bestimmet.

§. 123.

Fernerer Erfolg.

Frankfurt am Mayn hatte die Ehre, daß alldort auf den 7ten Jenner der Churfürsten-Tag ausgeschrieben worden. Augsburg war erst in Antrag gewesen, auch waren da bereits verschiedene Quartier-Einrichtungen und andere Anstalten getroffen worden. Die Fürstlichen Gesandten zu Regensburg besprachen

sich

ſecuration. Bey dem unterdeſſen in Pohlen ſich mit einander: Was für Mittel zu ergreifen wären, um des Fürſtlichen Collegii Gerechtſame bey dieſer Römiſchen Königs-Wahl zu wahren.

Anhang der ersten Abtheilung.

§. 1.

Entwurf der Lebens- und Regierungs-Geſchichte Auguſti III. Königs von Pohlen, Churfürſtens von Sachſen, von einer Sächſiſchen Feder verfaſſet.

Erſte Abtheilung, vom Jahre 169[illegible]. bis 1740.

Friederich Auguſt, ein würdiger Erbe und Nachfolger in den Ländern Sr. Majeſtät des Königs in Pohlen, Auguſti II. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. eines Fürſten, der unter den regierenden Herren ſeiner Zeit wegen Großmuth, Tapferkeit, Leibes-Stärke und Pracht,

die

die Bewunderung und Liebe vor ganz Europa an sich zog, und Ihro Majestät Christianä Eberhardinä, einer gottesfürchtigen Prinzeßin aus dem Marggräfl. Brandenburgischen Hause, wurde 1696. den 7. Oct. gebohren. Er genoß einer vortreflichen Erziehung, wohnete unter dem angenommenen Titul eines Grafen von der Lausitz Ao. 1711. der Wahl und Crönung Kayser Carls des VI. bey, trat darauf seine Reisen durch Teutschland, Schweitz und Italien an, bekannte sich im Jahr 1712. den 27. Nov. zu Bologna zur Römisch-Catholischen Kirche, gieng darauf 1715. nach Frankreich, und von dar nach Teutschland zurück, und traf, nachdem im Jahre 1717. dem Churfürstenthum Sachsen die Religions-Assecuration erneuert worden, 1719. wiederum in Dreßden ein. In eben dem Jahre wurde zu Wien den 20sten August dessen Vermählung mit der Erz-Herzogin Maria Josepha, des Kaysers Joseph ältesten Prinzeßin, vollzogen; die Garantie der in dem Erz-Hause Oesterreich errichteten pragmatischen Sanction, und eine genaue Verbindung mit selbigem waren davon die Folgen.

Nach dem tödlichen Hintritt des Herrn Vaters traten Selbige 1733. den 1sten Febr. die Churfürstl. Regierung an, nahmen in höchster Person an einigen Orten die Huldigung ein, und erneuerten Ihren getreuen Sachsen Evangelisch-Lutherischer Religion die Religions-Assese-

sich ereigneten Interregno suchte der bereits unter der vorigen Regierung in den Pohlnischen Geschichten bekannt gewordene Stanislaus Lescinsky die Crone auf sein Haupt zu bringen; es hatte aber das Chur-Sächsische Haus in dem Reiche bereits so viel Freunde, daß an einem erwünschten Ausschlage der Wahl gar nicht zu zweifeln war; zumal da der Römis. Kayserl. und Rußisch-Kayserl. Hof sich willig bezeigten, die Absichten zu befördern, und da besonders der letztere sich auf den 1716. den 13. Nov. geschlossenen und auf dem großen Pacifications-Reichs-Tage Ao. 1717. bestätigten Tractat gründete. Es ereignete sich zwar hierbey eine zwistige Wahl, weil aber von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Friedrich August, den 1. Nov. die Pacta Conventa *) durch den Grafen von Wackerbarth beschworen worden, so wurden selbige den 6. Jan. durch eine Deputation eingeladen, und den 17ten mit Dero Gemahlin zu Cracau gecrönet. **) Der damalige Woywode, Stanislaus Lescinsky, welcher indessen durch die Vermählung seiner Prinzeßin Tochter, der jetztregierenden Königin in Frankreich, mit Sr. Allerchristl. Majestät Lud-

*) Wurden von dem Herrn Gottfried Lengnich mit einem Commentario Ao. 1736 zu Leipzig in fol. gedruckt und 1741. Französisch übersetzt.

**) Siehe Joh. Jac. Mascovii Diss. de legitima Electione & Coronatione Augusti III. Lips.

Ludwig dem XV. an der Crone Frankreich eine mächtige Stücke fand, wurde zwar auch den 12. Sept. von dem Primate zum Könige in Pohlen ausgeruffen, doch muste er bald seine Person der Stadt Danzig anvertrauen, die hierüber eine Belagerung auszustehen hatte. *) Als aber dieser einsichtsvolle Herr seiner Parthey 1735. in einem Manifeste selbst anrieth, sich zum Ziel zu legen, und der unterdeß zwischen Frankreich und den Prinzen des Hauses Bourbon gegen den Kayser und das Reich ausgebrochene Krieg sich durch Präliminarien endigte, so wurde das Pohlnische Reich wieder beruhiget; Stanislaus der Königl. Titul vorbehalten, freye Disposition seiner Güter bedungen, und ihm das Herzogthum Lothringen und Baar zugetheilt; Friedrich August der III. aber durch den Wiener Frieden und von ganz Europa als rechtmäßiger König erkannt, und das übrige auf dem zu Warschau den 9ten Julii geendigten allgemeinen Reichs-Pacifications-Tage reguliret. **)

Im

*) Siehe eine zu Cöln edirte Schrift in 4to 1735. sodann Lettre du Roy Stanislaus &c. a Paris 1758. in 12mo.

**) Verschiedene hieher gehörige Acten stehen bey dem Rousset in Recueil historique &c. Tom. XI. XIII. Von dem Kriege selbsten handelt Massequet in Histoire de la derniere guerre in 8vo.

Im Jahr 1736. ſtifteten hierauf Se. Majeſtät den St. Heinrichs-Orden, und als in eben dem Jahre der Tod des letzten Grafen von Hanau erfolgte, und Chur-Sachſen Kraft der erhaltenen Anwartſchaft, in alle deſſen erledigte Reichs-Lehne ſuccediren ſollen, ſo nahm Heſſen-Caſſel vornemlich die Münzenbergiſche Allodial in Anſpruch, auch regte ſich Heſſen-Darmſtadt; doch wurde die Sache dahin verglichen, daß Darmſtadt die Lichtenbergiſche Lande, Chur-Sachſen die Aemter Frauenſee und Landeck, wie auch den Heßiſchen Antheil von Trefurt, und andere Vergütungen erhielt. Die Crone Pohlen würde völlig ruhig geblieben ſeyn, wenn man ſich nicht genöthiget geſehen, in Curland nach Abgang des letztern Herzogs aus dem Kettleriſchen Stamme, den Grafen Ernſt Johann von Biron, einen Liebling der Rußiſchen Kayſerin Annä und damaligen Ruſſiſchen Ober-Cammerherrn, 1737. den 13ten Junii zu wählen. Im Jahr 1738. wurde nach dem Abſterben des letztern Herzogs Henrici zu Merſeburg, deſſen ganzer Stamms-Antheil wieder mit dem Churfürſtenthum vereiniget; und in eben dieſem Jahre war es auch, als die Königl. Prinzeßin, Maria Amalia, älteſte Prinzeßin Tochter Sr. verſtorbenen Majeſtät mit Sr. jetztregierenden Catholiſchen Majeſtät Carl III. den 9ten May vermählet wurde, und Se. Majeſtät den aus dieſer Ehe entſproſſe-

sprossenen Enkel, Se. jetztregierende Sicilianische Majestät Ferdinand den IV. bey Dero Lebzeiten noch auf dem Sicilianischen Throne sehen können.

Zweyte Abtheilung, vom Jahre 1740. bis 1745.

Als im Jahre 1740. den 20sten October Kayser Carl der VI. gestorben, und mit ihm das Oesterreichische Haus in männliche Erben abgegangen, so gerieth das Teutsche Reich in ein so critisches Interregnum, daß Se. Majestät der König in Pohlen nnd Churfürst zu Sachsen bey dem übernommenen Sächsischen Vicariat alle Vorsicht anzuwenden hatten, um mitten in Teutschland bey allen ausbrechenden Unruhen Ruhe und Ordnung zu erhalten. Alle Prinzen, welche gegründete Ansprüche auf die Oesterreichische Verlassenschaft zu haben glaubten, rückten nunmehro mit selbigen hervor. Die Garantie der Pragmatischen Sanction wurde angefochten und der Chur-Sächsische Hof sahe sich genöthiget, die Beybehaltung dieser Sanction zwar zu versichern, daß er selbige mainteniren wollte, jedoch auch mit der ausdrücklichen Reservation, daß die Pragmatische Sanction gleichfalls nach ihrem völligen Inhalte beybehalten würde, widrigenfalls man die dem Königl. Chur-Hause zuständige Prätension und Gerechtsame nicht würde fallen lassen können. Die Wendung in dieser

wichtigen Streit-Sache nöthigten hierauf den Monarchen, sich in Alliance mit Preussen, dem Chur-Hause Bayern und der Crone Frankreich einzulassen, und es wurden der Welt sowohl die Ursachen, als die Darthuung seiner Gerechtsame, in Schriften vorgelegt, worzu noch einige Bedenklichkeiten wegen des Zutritts der Böhmischen Chur-Stimme zum Wahl-Geschäfte kamen. In dem darauf erfolgten Kriege wurde sowohl Schlesien grösstentheils von Sr. Majestät dem Könige in Preussen conquetiret, als auch Böhmen Ao. 1741. durch die Waffen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern und Dero Alliirten erobert, und dieser große Prinz hernach 1742. im Januarii unter dem Namen Carl VII. zum Kayser erwählt, mit Preussen aber den 11ten Junii Präliminarien errichtet, die durch den Sächsischen Beytritt den 28. Julii zu Breslau in einen Haupt-Frieden verwandelt wurden. Die Chur-Sächsischen Völker zogen sich hierauf aus Schlesien, und es erfolgte der Friede mit der damaligen Königin von Ungarn. Eine neue Verbindung des Chur-Sächsischen Hofes verursachte, daß bey einem abermaligen Durchmarsche der Preussischen Armee durch Sachsen und Lausitz in Böhmen eine Sächsische Armee sich Anno 1742. den 22sten October mit der Ungarischen vereinigte, welcher den 20. Dec. 1743. und 1744. den 13. May andere

Tracta-

Tractaten beygefüget wurden; wie dann auch 1745. den 8. Jan. die bekannte Warschauer Quadruple-Allianz zwischen Sr. Majestät Friederich Augusto, der Königin von Ungarn, Maria Theresia, dem Könige von Großbritannien, George II. und den General-Staaten zu Stande kam.

Als mitten unter diesen Begebenheiten und Kriegs-Unruhen Kayser Carl VII. glorwürdigsten Andenkens im Jahr 1745. starb, und Se. Majestät der König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen das Reichs-Vicariat rühmlichst zum anderenmal geführet hatten, liessen Höchstdieselben bey dem Wahl-Geschäfte ein merkwürdiges Beyspiel Dero Neigung für das Erz-Haus Oesterreich blicken, indem Sie die Wahl Sr. jetztregierenden Kayserl. Majestät Francisci I. beförderten, und nur dahin bedacht waren, von Dero Churfürstenthum die Gefahr abzuwenden, in welcher es stund, nachdem es zwischen den hohen Chur-Häusern Sachsen und Brandenburg zu einem öffentlichen Bruche gekommen war, dessen Folgen aber durch den Dreßdner Frieden de Ao. 1745. den 12. Dec. gehemmet wurden.

In Pohlen würde die Regierung Sr. Majestät des Königs, diese Epoque durch ruhig gewesen seyn, wenn nicht wegen Curland Veränderungen vorgegangen. Die Kayserin Anna war nemlich den 28. Octobr. 1740. gestor-

ben, und Ivan der III. auf den Thron erhoben worden, und der Herzog Graf Biron sollte nach der Willens-Meynung der Kayserin, Regente unter der Minderjährigkeit des Ivans seyn; allein selbiger wurde 1740. gestürzet und nach Siberien verwiesen. Die Curländischen Stände sahen grössere Schwierigkeiten vor sich, einen neuen Landes-Fürsten zu erhalten, als sie geglaubet; denn ob man gleich bald auf diesen bald auf jenen Prinzen seinen Augenmerk warf, so fanden doch dieselben weder an dem Russischen noch Pohlnischen Hofe gleiche Freunde. *)

Dritte Abtheilung, vom Jahr 1745. bis 1763.

Nach dem Dreßdner Frieden vom Jahr 1745. den 25sten Dec. erhielten die Chur-Lande durch den Anfall der Sachsen-Weißenfelsischen Lande im Jahre 1746. einen beträchtlichen Zuwachs; das Königl. Chur-Haus selbst aber wurde in dem folgenden 1747. Jahre durch die gesegneten Verbindungen mit den Bourbonischen und Bayerischen Häusern dergestalt beglückt, daß ansehnliche Reiche und Länder in Europa sich die Stützen ihrer künftigen Beherrscher

*) Ausser dem beliebten Werk des berühmten Schöffens zu Frankfurt am Mayn, des Herrn von Ohlenschlager, von dem Interregno nach Carl VI. Tode sind die häufigen Schriften und Acta publica, die man bey diesem Periodo zu Rathe ziehen kan, in jedermanns Händen.

scher aus Sächsischen Geblüte versprachen. Als der Aachner-Friede 1748. die aus dem Erbfolgs-Kriege nach Kayser Carl VI. glorwürdigsten Andenkens, entstandene Irrungen ganz gehoben, verhoffte man, wie in Teutschland, so auch in Sachsen, lange Zeit Friede zu geniessen, und die meisten Prinzen verwendeten auch ihre Wachsamkeit auf die Verbesserung der Commercien, und arbeiteten der Sicherheit der Länder wegen an allerhand Verbindungen. In Pohlen blieb es auch ruhig, und die in Danzig zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft entstandene Irrungen wurden beygelegt. Allein mittler Zeit hatte sich in dem Systeme der politischen Affaires von Europa verschiedenes ereignet, welches in der Folge sowohl dem grösten Theile von Europa, als besonders den Chur-Sächs. Staaten, die beschwerlichsten Kriegs-Lasten dieses lauffenden Jahrhunderts zuzog. Die Grenz-Irrungen in America zwischen Frankreich und Engelland brachen Ao. 1755. in einen öffentlichen Krieg aus; die Furcht vor die Ausbreitung desselben auch in Teutschland, und andere Umstände, veranlasseten 1756. den 16. Jan. eine Verbindung zu Westmünster zwischen Engelland und Preussen, welcher in eben dem Jahre den 2ten May eine Allianz zwischen den Häusern Oesterreich und Bourbon folgete. Allerhand Vermuthungen wegen Offensiv-Concerts konnten durch Mini-

sterial-Anfragen nicht getilget werden, sondern veranlasseten, daß die Chur-Sächsischen Lande 1756. den 29sten August von den Königl. Preußischen Truppen in Besitz genommen; daß der Krieg zwischen Oesterreich und Preussen völlig ausbrach, und Se. Majestät, unser erblaßter Friedrich August, vor gut befand, sich nach Dero Königreich Polen zu erheben. Da eine grosse Menge sowohl von gewechselten Comitial-Gesandschafts-Memorialen, Actis publicis, und andern Schriften, allerhand Arten an dem Tage liegen, welche die hierbey vorgefallene Umstände entweder vorstellig machen, oder beurtheilen, so ist hier nur so viel zu berühren, daß durch Reichs-Hofräthliche Concluſa, Advocatorien und Hof-Decreta auch bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg hierüber 1757. den 10ten Jan. alles in Bewegung kam, eine Reichs-Executions-Armee errichtet wurde, daß sich Frankreich und Schweden als Garants des Westphälischen Friedens, und hernach auch Rußland dabey einliessen, und daß fast alle Teutsche Fürsten nach verschiedenen Absichten und Umständen mit darein gezogen wurden.

Welchergestalt hierauf Böhmen und Schlesien, der Ober- und Nieder-Sächsische, der Westphälische und Fränkische Creyß u. s. w. in beschwerliche Kriegs-Troublen eingeflochten worden, ist fast allen Zeitungs-Lesern noch im

fri-

frischen Andenken, oder sie können es sich von noch lebenden umständlich erzählen lassen.

In Pohlen hatten Se. Majestät der König ausser den empfindlichsten Rührungen über diese Schicksale noch den Schmerz, daß Ihro Majestät Dero Gemahlin, Maria Josepha, den 17ten November 1757. in die Ewigkeit voran gieng; doch wurden Allerhöchstdieselbe auch mitten unter diesen Fällen dadurch erfreuet, als die Curländischen Stände im Jahr 1758. Se. Königl. Hoheit, den Prinzen Carl, zum Herzoge erwählten, und Selbige vom Könige, Dero Herrn Vater, mit dem Herzogthume belehnet wurden.

In Teutschland schien man unterdeß des Krieges müde zu werden, und ob gleich einige Friedens-Negociationen in den folgenden Jahren und ein Ao. 1761. zu Augspurg projectirter Congreß nicht zu Stande kam, auch der in diesem Jahre erfolgte Tod der Rußischen Kayserin Elisabeth, einer getreuen Alliirte Sr. Königl. Pohlnischen Majestät und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen, das Kriegs-System theils zu ändern, theils zu verlängern anschien, so erfolgte es doch endlich, nachdem Ao. 1762. der Friede zwischen Frankreich und Engelland geschlossen worden, daß der 15te Febr. 1763. auf dem Jagd-Schlosse zu Hubertsburg, Teutschland, und besonders die Oesterreichischen Staaten und die Einwohner der beyden benachbar-

ten hohen Chur-Häuser Sachsen und Brandenburg, aus einem drangsalsvollen und intricaten Kriege zog, daß die Friedens-Tractaten daselbst signiret wurden, und alle redliche und patriotisch gesinnte der beyden hohen Chur-Häuser, Sachsen und Brandenburg, die Consolation hatten, nach einer so empfindlichen Epoque sich wieder zu erholen.

In Pohlen ereigneten sich gegen die letzten Regierungs-Jahre Sr. Königl. Majestät, Friedrich Augusts, verschiedene Umstände, welche ein vor Höchstdieselbe sehnlich zu wünschendes ruhiges Alter noch beschwerlicher machten. Als Peter III. in Rußland 1762. den Rußischen Thron bestieg, äusserte selbiger besondere Gesinnungen wegen des Zustandes der Herzogthümer Curland und Semigallien, die er auszuführen suchete, es änderte sich auch nicht, als nach seinem Fall und Tod Ihro jetztregierende Rußisch-Kayserl. Majestät, Catharina II. sich vor eben dieses System erkläreten, und der aus seinem Exilio befreyete Johann Ernst von Biron in seine ehemalige Rechte wieder zu treten sich anmaßete; die Crone Pohlen aber bey ihrer notorischen Ober-Lehens-Herrlichkeit über beyde Herzogthümer dabey ohnmöglich gleichgültig seyn konnte. Inzwischen da, wie oben gedacht, der zu Hubertsburg geschlossene Friede Sr. Majestät, dem König, das sehnliche Verlangen in die Erfüllung gehen ließ, das

geliebte Sachsen wieder zu sehen, auch Höchstdieselbe nicht lange darauf mit innigster Zufriedenheit Dero hohen Königl. und Chur-Hauses, und aller treuen Sachsen, aus Pohlen nach Dreßden zurückgekehret, und alle Anstalten gemacht worden, sowohl die Angelegenheiten des Churfürstenthums, als die Pohlnischen Affairen bestens zu reguliren, so erfolgte der ohnvermuthete Todes-Fall dieses theuersten Landes-Vaters.

Sachsen siehet sich demnach genöthiget, noch oft mit Betrübnis an einen grosmüthigen Friedrich August zu denken, welcher bey glücklichen und widrigen Zufällen gegen die hohen Mächte in Europa, mit welchen man in Allianzen getreten, sich jederzeit als ein treuer Bundesgenoß bezeigete; als einer der höchsten Stände des Reichs die Rechte und Vorzüge des Teutschen Staats-Cörpers ohnverletzt aufrecht zu erhalten suchte; bey allen harten Vorfällen, die Seinen Erb-Landen begegneten, deren innerliche Verfassung durch Gesetze und Anordnungen, (welche anzuführen dieser kurze Abriß nicht erlaubet,) zu stützen, Seine vorzüglichste Sorge seyn ließ, und unter solchen Beschäftigungen Seinen Geist aufgab. Die Crone Pohlen aber wird nie vergessen, daß Sie unter der Regierung Sr. Majestät, wie es ganz Europa Zeugniß geben muß, einen dauerhaften Frieden genossen; auch selbst zu der Zeit, als

die Besitznehmung des Königreichs Preussen von einer benachbarten Alliirten Macht den Pohlen Sorge machen können, und unzertrennliche Folgen von Kriegen in benachbarten Staaten sie beunruhigen müssen; es würde auch ohnstreitig der Eifer Sr. Majestät des erblaßten Königs vor das Wohl der Crone Pohlen noch merklicher worden seyn, wenn die unter Dero Regierung oft angestellete Reichs-Täge bestehen können. Uebrigens ist bekannt, daß die Hofstaat Sr. Majestät prächtig gewesen, und daß der Geschmack in allen Künsten, Wissenschaften, Commercien-Wesen u. s. w. unter dessen friedliebender Regierung, bey allen Zufällen, so selbige gehindert, mehr gestiegen als gefallen.

§. 2.

Erklärung Chur-Sächsischer Land-Stände wegen Wiederherstellung des Steuer-Credits.

Es haben bey dem Anfang der noch fürwährenden allgemeinen Landes-Versammlung Ihro nunmehr in GOtt ruhende Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. glorwürdigsten Andenkens, die Wiederherstellung des Steuer-Credits und die Erfüllung der, durch das in abgewichener Oster-Messe publicirte Avertissement, in Ansehung derer Steuer-Schulden gethanen Erklärung, als den ersten und vorzüglichsten Gegenstand der anzustellenden Berathschlagungen betrachtet, und die treu-

gehorsamsten Stände Dero Churfürstenthums Sachsen und incorporirter Lande, sowohl zu Bewilligung des darzu von denen kläresten Einkünften des Landes voraus zu erhebenden Fonds, als zu Festsetzung einer mit völliger Sicherheit verknüpften Administration sothanen Fonds, allergnädigst veranlasset.

Gleichwie nun die versammlete Stände die Nothwendigkeit anerkennen, solche Einrichtung zu treffen, daß keiner von denen Steuer-Gläubigern den geringsten Theil seines Capitals verliehre, vielmehr sowohl die Bezahlung derer auf Drey von Hundert herunter gesetzten Zinsen, vom Anfang nächstkünftigen 1764. Jahres an, als auch der successive Abtrag der Capitalien, in einer durch Verloosung zu bestimmenden Ordnung, richtig und sicher erfolge: Also haben selbige, nachdem es immittelst dem Allerhöchsten, nach seinem unerforschlichen Rath und Willen gefallen, Höchstgedachte Ihro Königl. Majestät am 5ten dieses aus dieser Zeitlichkeit zu sich abzufordern, die hierunter zu ergreiffende Maaßregeln Ihro Königl. Hoheit, dem nunmehrigen Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen, sogleich nach Antritt Dero Regierung pflichtschuldigst vorgetragen, und in Verfolg derer, von Höchstermeldeter Ihro Königl. Hoheit gnädigst genehmigten Landtags-Handlungen, öffentlich bekannt zu machen vor nöthig erachtet, daß

1. Von denen Ständen des Churfürstenthums Sachsen, zu Abtragung derer Steuer-Schulden, und derer davon von Neujahr 1764. an, lauffenden Zinsen, jährlich eine Million und 70000 Rthlr, und damit dieser Fond durch Verzinsung derer zur Ober-Steuer-Einnahme eingelieferten Depositorum, mit 2 und ein halbes vom Hundert, wie auch derer Lehn- Stamms-Fidei-Commis- und Majorats-Capitalien, nicht minder derer unter 100 Rthlr. betragenden Posten Abzahlung, nebst dem, bey der Credit-Casse vorfallenden unentbehrlichen Kosten-Aufwand, in keinerley Wege alteriret, oder vermindert werden möge, zu sothanem vielfältigen Behuf annoch besonders 30000 Rthl. mithin zusammen 1100000 Rthlr. dergestalt ausgesetzet worden, daß diese 1100000 Rthl. jährlich von denen bereitesten, kläresten und sichersten Einkünften des Landes, zum voraus erhoben, und nicht nur die jetzige, sondern auch alle künftige Bewilligungen, bis zu gänzlicher und völliger Tilgung der gegenwärtig vorhandenen Steuer-Schulden, darauf vorzüglich gerichtet werden sollen.

2. Zu Verwaltung dieses gesammten Fonds, haben gedachte Chur-Sächsische Stände von Ritterschaft und Städten, gewisse Deputirte ihres Mittels, und zwar

Aus der Ritterschaft.

Herrn Heinrich Amandus von der Lochau auf Roitzsch aus dem Churcreise,

Herrn Carl August von Schönberg auf Meineweh aus dem Thüringischen Creyse,

Herrn Carl Gottlob Bose auf Schleunitz aus dem Meißnischen Creyse,

Herrn Friederich Gottlob Mezsch auf Reuth aus dem Erzgebürgischen Creyse,

Herrn Johann David von Döring auf Seelingstädt aus dem Leipziger Creyse,

Herrn Carl Friederich von Beust auf Neuensalze aus dem Voigtländischen Creyse,

Herrn Dettler von Brocksdorf auf Rockendorf aus dem Neustädtischen Creyse,

welchen auf des Todes- oder Behinderungs-Fall.

Herr Friedrich Wilhelm von Bölzig auf Roitzsch aus dem Churcreise,

Herr Adam Friederich von Lindenau auf Tackau aus dem Thüringischen Creyse,

Herr Hannß Adam von Carlowitz auf Stößitz aus dem Meißnischen Creyse,

Herr Julius Ernst von Schütz auf Erdmannsdorf aus dem Erzgebürgischen Creyse,

Herr Ludwig Carl von Pöllnitz auf Bennsdorf aus dem Leipziger Creyse,

Herr Friedrich Carl Graf Bosen auf Netzschkau aus dem Voigtländischen Creyse,

Herr Christian Heinrich von Watzdorf auf Schleß-

Schleßberga und Hohenelſen aus dem Neuſtädtiſchen Creyſe ſubſtituiret worden, und

Von denen Städten.

Die Creyßſtädte:

Leipzig,
Wittenberg,
Dreßden,
Zwickau,
Langenſalza,
Plauen, und
Neuſtadt an der Orla,

erwählet, und ſelbige mit einer beſondern Landſchaftlichen Inſtruction verſehen.

Es iſt auch von Ihro Königl. Hoheit dem Durchl. Churfürſten zu Sachſen, ſowohl die Wahl derer vorbenannten Deputirten, als auch die ihnen ertheilte Landſchaftliche Inſtruction gnädigſt genehmiget und beſtätiget worden.

3. Sieben derer vorbenannten Ritterſchaftlichen Deputirten werden ſich, nebſt denen Deputatis derer 7 Creyß-Stände, in kurzem, und noch vor dem 1. Nov. a. c. zu Leipzig einfinden, und allda die erſte Einrichtung der neuen Steuer-Credit-Caſſe gemeinſchaftlich veranſtalten, da hingegen in Zukunft in jeder Leipziger Oſter- und Michaelis-Meſſe, Drey Ritterſchaftliche Deputati, nebſt denen Deputatis der Stadt Leipzig, und noch zweyer Creyß-Städte, die vorfallende Verrichtungen beſorgen.

4. Zu Erleichterung der Correspondenz vor alle sowohl in- als ausländische Steuergläubiger wird die Steuer-Credit-Casse zu Leipzig errichtet.

Es sollen sich auch der dazu verpflichtete Buchhalter und Caßirer nebst denen übrigen Subalternen, allda beständig wesentlich aufhalten, und daselbst denen Steuergläubigern, so in die Verloosung zu kommen verlangen, gegen Zurückgebung ihrer Steuer-Scheine, neue Landschaftliche, von einem Ritterschaftlichen und einem Städtischen Deputato unterschriebene, von dem Buchhalter contrasignirte und durch Eindruckung des denen Deputatis anvertrauten Stempels, bezeichnete Obligationes ausgehändiget, nicht minder die Verloosung aller Oster- und Michaelis-Messe öffentlich bewerkstelliget, und die Zahlung sowohl der von Neujahr 1764. an, laufenden Zinsen an 3 von Hundert, und der durch das Looß herauskommenden Capitalien, aus dem Haupt-Fond von einer Million und 70000 Thalern, als auch derer Zinsen von denen Depositen, Lehn- Stamms Fidei-Commis- und Majorats- auch unter 100 Rthlr. betragenden Capitalien selbst, aus dem darzu besonders bewilligten Neben-Fond von 30000 Thalern richtig und ordentlich geleistet werden.

5. Man wird hierbey allenthalben nach der Art und Weise, so vermittelst des von dem

Ober-Steuer-Collegio in abgewichener Leipziger Oster-Messe publicirten Avertissements, bereits öffentlich bekannt gemacht worden, verfahren: Jedoch wird der endliche Terrain zu Production und Verwandelung derer Steuer-Scheine, die in die Verloosung kommen sollen, in Landschaftliche Obligationes, weil wegen derer höchstnöthigen Vorarbeiten, mit Aushändigung sothaner Landschaftlichen Obligationen, vor dem 1. Nov. der Anfang nicht gemacht werden kan, hierdurch bis mit dem 31. Jan. nächstkünftigen 1764sten Jahrs verlängert.

Da hingegen alsdann die Bücher über die in die Verloosung kommende Landschaftliche Obligationes geschlossen werden müssen, und die vorher zinsbaren Steuer-Scheine, welche binnen solcher endlichen Frist nicht gegen Landschaftliche Obligationes ausgewechselt worden, zwar gleich diesen, mit drey vom hundert, richtig und ordentlich verzinset werden sollen, hingegen zur Verloosung nicht zugelassen werden können, bevor nicht alle, binnen vorermeldeter Frist zur Verloosung eingeschriebene, durch das Looß herausgekommen sind, und alsdann eine neue Einschreibung zur Verloosung vorgenommen werden kan.

6. Ob nun wohl überhaupt einem jeden, ob er in die Verloosung treten, und zu solchem Behuf seine Steuer-Scheine in Landschaftliche Obligationes verwandeln lassen wolle, frey gestel-

stellet bleibt; so haben dennoch Ihre Königl. Hoheit in Conformität der von Dero in GOtt ruhenden höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Majestät, geäusserten Landesväterlichen Intention, aus gleichmäßiger Vorsorge für das Beste derer Interessenten, gnädigst genehmiget, daß Vormündere und Administratores von Piis Causis und Communen, auch Gerichten, bey welchen, in denen vor ihnen anhängigen Concursen, Steuer-Scheine, ausserhalb derer a 2 und ein halb pro Cent zinsbaren Depositenscheine, in der Concursmassa vorhanden sind, oder binnen der obbemeldten Frist darzu kommen, sämmtlich die in ihrer Verwaltung und Gewahrsam befindliche Steuer-Scheine gegen landschaftliche, in die Verloosung kommende Obligationes, auswechseln, und dadurch die Inn- und Theilhaber dieses Vortheils theilhaftig machen, auch, wenn sie solches gethan, von Verantwortung frey seyn sollen; wenn aber, ausserhalb eines Concurses, Steuer-Scheine ad Depositum kommen, der Richter die Meynung der Interessenten vernehmen, und wenn sich diese nicht vereinigen können, die Meynung dererjenigen, welche die Umtauschung gegen landschaftliche in die Verloosung kommende Obligationes verlangen, sonder Anstand befolgen soll.

Nicht minder werden die Churfürstl. Cassen und Einnahmen, welchen Cautiones mit Steu-

er-Scheinen beſtellet worden, dahin angewieſen werden, daß ſie ſolche Steuer-Scheine in landſchaftliche, zur Verloosung kommende Obligationes, verwandeln laſſen, dieſe ſodann ſtatt baarer Caution aufbewahren, jedoch die davon fallende Zinſen demjenigen, der die Caution beſtellet hat, wenn er in keinem Reſt befangen, verabfolgen, auch wenn eine dergleichen zur Caution aufbewahrte Obligation durch das Looß herauskommt, dem, der damit Caution leiſtet, nachlaſſen, binnen einer gewiſſen Friſt andere Caution mit Immobilien, oder landſchaftlichen Obligationen, zu beſtellen, und dagegen das Geld, welches immittelſt unzinsbar in Depoſito bleibet, in Empfang zu nehmen.

7. Um den Zuwachs des Fond d'Amortiſſement durch Wegfall derer Zinſen zu vermehren und zu beſchleunigen, wird man alle Oſter- und Michaelismeſſen eine Ausziehung vornehmen, mithin in nächſtkünftiger Oſtermeſſe 1764. ſo viel Looſe, als die Hälfte des Hauptfond d' Amortiſſement nach Abzug der Zinſen auf ein Jahr, trägt, ausziehen, und dieſelben in der Michaelismeſſe darauf bezahlen, in ſelbiger aber fernerweit ſo viel Looſe, als die andere Hälfte des Hauptfond d'Amortiſſement auf ſolches Jahr, nebſt dem Zuwachs der zurückfallenden Zinſen, trägt, ausziehen, und die herausgekommene Looſe in der Oſtermeſſe 1765. bezahlen, auch in ſolcher Maaſe alle Oſter- und Michaelis-

lismessen mit Bezahlung der in der vorigen Messe herausgekommenen, und anderweiter Ziehung derer in der folgenden zu bezahlenden Loose, unverrückt fortfahren.

8. Die Vorzeiger solcher Steuer-Scheine, welche nicht auf den Innhaber, sondern auf den darinnen benannten Creditorem gestellet sind, und nicht von letztern selbst, oder dessen Bevollmächtigten, producirt werden, nicht minder die Producenten inhibirter, und wegen einer der Bezahlung entgegen stehenden Hindernis, bey der Ober-Steuer-Buchhalterey notirter, wie auch alter vor Ao. 1661. ausgestellter, auf vorgängiger Reduction beruhender Steuer-Scheine, müssen den passum legitimationis ad causam, der wegfallenden Inhibition, oder andern Behinderung, und der zu bewürkenden vorgängigen Reduction, bey der Ober-Steuer-Buchhalterey berichtigen, und daß, auch wie solches geschehen sey, vor Ablauf der §. 5. gesetzten Frist, mittelst deren Attestatis, beybringen, bevor sie bey der Credit-Casse gegen Zurückgebung solcher ihrer Steuer-Scheine, neue in die Verloosung kommende, und sonder alle Ausnahme oder Einschränkung an dem jedesmaligen Vorzeiger, zahlbare landschaftliche Obligationes erhalten können. Dahingegen, nach Ablauf obgedachter Frist, alle, bey den auch ohnausgewechselt gebliebenen alten Steuer- und Versicherungs-Scheinen vorfallende

Zweifel, bey der Deputation anzubringen sind, und von selbiger deren rechtliche Erörterung behörigen Orts veranlasset werden wird.

9. Was die Tontinen-Scheine anbelanget, sollen diejenigen, so mit 5 vom Hundert zinsbar geblieben, ohne Unterscheid, gleich andern Steuer-Capitalien, mit 3 vom Hundert, vom 1. Januar. 1764. an, verzinset, auch wenn es die Innhaber verlangen, und binnen der gesetzten Frist solche zu diesem Behuf produciren, gegen deren Zurückgebung, neue Landschaftliche Obligationes, so mit in die Verloosung kommen, ausgehändiget werden; dahingegen denen Innhabern solcher Tontinen-Scheine, welche einen über 5 vom Hundert ansteigenden Leib-Rentenszins gewonnen haben, nach Proportion der gezogenen Leibrente erhöhete Capitalia, nemlich, für eine Leibrente

von	10	Rthlr.	—	200 Rthlr.
"	11	—	—	210 —
"	12	—	—	220 —
"	14	—	—	230 —
"	16	—	—	240 —
"	18	—	—	270 —
"	20	—	—	300 —
"	30	—	—	450 —
"	40	—	—	600 Rthlr. an Capit.

zugetheilt, und sothane Tontinen-Scheine, wenn solche binnen der gesetzten Frist producirt werden, gegen landschaftliche Obligationes nach dem

dem Inhalte des 7ten §phi des in letzterer Leipziger Ostermesse publicirten Avertissements ausgewechselt, nicht minder diese in der Auswechslung erhaltene landschaftliche Obligationes, gleich andern, vom 1. Jan. 1764. an, mit 3 pro Cent verzinset werden, und in die Verloosung kommen sollen.

10. Zur Erleichterung der Zinserhebung und Vermeidung der sonst dazu erforderlichen messentlichen Vorzeigung derer Haupturkunden, werden denen landschaftlichen Obligationen 6 Zinsscheine auf die Oster- und Michaelismessen der Jahre 1764. 1765. und 1766. als Coupons beygefügt, welche einzeln abgeschnitten, nach Willkühr verhandelt, und zu der Verfallzeit von jedesmaligem Innhaber zur Zahlung präsentirt werden können; wie denn auch, mit Ablauf dieser Jahre, neue dergleichen Zinsscheine auf folgende Jahre an die Vorzeiger derer-jenigen, von zweyen Deputatis und dem Buchhalter unterzeichneten Ueberschriften, so zu dem Ende denen landschaftlichen Obligationen mit angedruckt werden, wenn sothane Obligationes annoch unbezahlt sind, ausgestellt werden sollen. Auf den Fall aber, wenn eine landschaftliche Obligation durch die Verloosung herauskommt, ist der Vorzeiger derselben bey erfolgender Capital-Zahlung die Zinsscheine auf die künftige Termine zur Cassation zurück zu geben, oder, daferne er solche an andere verhan-

delt hat, deren Betrag von dem Capital inne zu laſſen ſchuldig; dahingegen die zurückgelaſſenen Summen bey der Credit-Caſſe verwährlich aufbehalten, und davon die Zinsſcheine, ſo bald ſie einkommen, an deren Vorzeiger bezahlt werden.

Damit aber die Aufbewahrung ſowol derer Zinſen, als Capitalien, ſo zu rechter Zeit nicht abgeholet werden, ein gewiſſes Ziel bekomme, haben Ihre Königl. Hoheit gnädigſt genehmiget, daß die Verjährungs-Zeit bey denen Zinſen auf drey Jahr, von der Verfallzeit an, und bey denen Capitalien auf 31 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage, ſo von Ablauf der Meſſe, in welcher die Zahlung einer in der vorhergehenden Meſſe durch das Looß herausgekommenen Obligation erfolgen ſollen, an zu rechnen ſind, veſtgeſtellet werde, mithin, was binnen dieſen Friſten nicht abgeholet wird, der Caſſe ſchlechterdings anheim falle.

II. Da die Auszahlung derer Depoſitorum, wie auch derer Lehnſtamms-Fideicommiß- und Majoratscapitalien, von dem Fall, da ſelbige, denen Rechten nach, und ohne Nachtheil der mit einſchlagenden Befugniſſe eines Dritten, zahlbar werden, abhanget; ſo iſt, um den Hauptfond d'Amortiſſement keiner Alteration zu unterwerffen, die Verzinſung derer Depoſitorum a 2 und ein halb pro Cent, und deren, wie auch derer übrigen vorbenannten Capitalien

lien, auf den Fall, da sie den Rechten nach zahlbar, und gerichtlich aufgekündiget worden, succeßive zu bewirkende Bezahlung, auf den bewilligten Nebenfond gewiesen worden. Aus selbigem soll auch

12. Die Bezahlung der unter 100 Rthlr. betragenden kleinen Posten, der in dem 8ten §. des Avertissements von voriger Ostermesse dem Publico gegebenen Versicherung gemäß succeßive erfolgen, und da dieses ohne Abbruch des allgemeinen Fond d'Amortissement geschiehet, und selbigen nicht im mindesten alterirt, hat man, um gleichwohl auch hierinnen eine gewisse Ordnung, ohne Absicht auf einigen persönlichen Vorzug, vestzustellen, und alles Willkührliche zu entfernen, die Einrichtung getroffen, daß die unter 100 Rthlr. betragende Posten, worüber neue landschaftliche unzinsbare Versicherungs-Scheine angenommen worden, vor denen mit drey vom Hundert zinsbaren alten oder neuen dergleichen Versicherungs-Scheinen, nach und nach bezahlt, allemal aber die kleinern vor denen grössern abgeführt, jedoch lediglich der Willkühr der Creditorum, ob sie unzinsbare, oder mit drey vom Hundert zinsbare Versicherungs-Scheine über die unter 100 Rthlr. betragende Posten haben, oder durch Zusammenschmelzung mehrerer dergleichen kleinen, unter 100 Rthlr. betragenden Summen, landschaftliche Obligationes von

100, 200, 500 oder 1000 Rthlr. binnen der gesetzten Frist acquiriren, und sich dadurch des Vortheils der Verloosung theilhaftig machen wollen. Gleichwie nun solchergestalt alles, mit Anstrengung der äussersten Kräfte des durch die langwierigen Kriegsdrangsalen darnieder gedruckten Landes, zu bestmöglichster Befriedigung und Sicherheit derer Steuergläubiger, eingerichtet worden; Also ist man von denenselben, daß sie sich dieser Einrichtung, zu ihrem eigenen Nutzen, allenthalben gemäß bezeigen werden, gewärtig. Datum Dresden, den 10. Oct. 1763.

Unter Ihrer Königl. Hoheit des Churfürsten zu Sachsen, gnädigsten Approbation, von wegen sämmtlicher Stände, von Ritterschaft und Städten.

Beylagen. *)

§. 1.

Friedens-Tractat, welcher zwischen Ihro Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro Maj. dem Könige von Preussen, am 15. Febr. 1763. auf dem Schlosse Hubertsburg geschlossen und gezeichnet worden.

Aus dem Französischen Original übersetzt.

Im

*) Diese Beylagen gehören eigentlich zu der dritten Abtheilung des zwölften Theils, dieser Denkwür-

Im Nahmen der heiligen Dreyeinigkeit, GOttes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes!

Nachdem Ihro Majestät die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro Majestät der König von Preussen, eine gleiche Neigung verspüren lassen, denen Drangsalen, des unter ihnen entstandenen und zu Ihren beyderseitigen grossen Leidwesen seit einigen Jahren fortgedauerten Krieges, ein Ende zu machen, und durch eine baldige und aufrichtige Versöhnung, sowohl Ihren eigenen Staaten und Unterthanen, als auch denen von Ihren Freunden und Bundesgenossen den erwünschten Ruhestand wieder zu verschaffen: so ist an diesem so heilsamen Werke die Hand gelegt worden, so bald als höchsterwehnte Ihre Majestäten von der Gleichförmigkeit Ihrer hierunter hegenden Gesinnungen sind benachrichtiget worden, und man ist übereingekommen, durch beyderseitige Gevollmächtigte auf dem Schlosse Hubertsburg, Friedenshandlungen pflegen zu lassen. Zu solchem Ende haben, Ihro Majestät die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen, Dero wirklichen Hofrath und Schatzmeister des militarischen Ordens von Maria Theresia, Herrn Heinrich Gabriel von Col-

würdigkeiten. Sie haben aber damals, wegen Mangel des Platzes, nicht mit eingedruckt werden können.

Collenbach, und Ihro Königl. Majestät in Preussen Dero Geheimten Legationsrath, Herrn Ewald Friedrich von Herzberg, ernennet und bevollmächtiget, um über den Frieden zu tractiren, und selbigen zu schliessen; und der Vereinigungsgeist, welcher bey dieser ganzen Unterhandlung von beyden Seiten obgewaltet, hat dieselbe mit einem so erwünschten Erfolg begleitet, daß oberwähnte Bevollmächtigte, nachdem Sie Ihre Vollmachten gehörig gegen einander ausgewechselt, sich folgender Friedensartickel verglichen.

Art. I. Es soll von nun an zwischen Ihro Majestät der Kayserin und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen eines Theils, und Sr. Königlichen Majestät in Preussen andern Theils, wie auch zwischen Dero beyderseitigen Erben und Nachfolgern, und dero sämmtlichen Ländern und Unterthanen, ein beständiger und unverbrüchlicher Friede, aufrichtige Vereinigung und vollkommene Freundschaft errichtet und getroffen seyn und bleiben, dergestalt und also, daß beyde hohe contrahirende Theile forthin weder einige Feindseligkeiten gegen einander weiter ausüben, noch daß dergleichen begangen oder verübet werde, gestatten wollen, es geschehe nun solches heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte. Sie wollen auch, einer zu des andern Nachtheil nicht das geringste, unter keinerley Vorwand unternehmen, sondern vielmehr die gröste Sorgfalt anwenden, um die Freundschaft und gute Nachbarschaft zwischen

schen Ihnen und Ihren Staaten und Unterthanen zu unterhalten, und, wie Sie alles aus dem Wege zu räumen suchen werden, welches dem glücklich wieder hergestellten guten Vernehmen ins künftige nachtheilig seyn könnte: so werden Sie sich auch angelegen seyn lassen, bey allen vorkommenden Gelegenheiten, dasjenige was zu Ihrer beyderseitigen Gloire, Nutzen und Vortheil gereichen kan, zu befördern.

Art. II. Von beyden Theilen ist eine allgemeine Amnestie beliebet, und alle, während den letzten Kriegesunruhen von beyden Seiten, begangene Feindseligkeiten und verursachte Schaden, Verluste und Nachtheile, von welcherley Beschaffenheit sie auch seyn mögen, werden in ein ewiges Vergessen gestellet, dergestalt, daß deren forthin niemals weiter gedacht, noch solcherhalb einige Schadloshaltung, unter was vor einem Namen oder Vorwande es auch seyn möchte, gefordert werden soll. Die beyderseitigen Unterthanen sollen darüber niemals beunruhiget werden, sondern sich dieser Amnestie und aller derselben Würkungen völlig zu erfreuen haben, ohngehindert der ergangenen und publicirten Avocatorien. Alle verfügte Confiscationes sollen gänzlich aufgehoben, und die eingezogene oder sequestrirte Güther ihren Eigenthümern, welche selbige vor den letztern Kriegesunruhen besessen haben, wieder eingeräumet werden.

Art. III. Ihro Majestät die Kayserin und

Apo-

Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen verzeihen und begeben Sich, so wol für Sich, als für Ihro Erben und Nachfolger, aller und jeder Ansprüche, welche sie an die Staaten und Länder Sr. Königl. Majestät in Preussen, und besonders diejenigen, welche Höchstderoselben durch die zu Breßlau geschlossene Präliminairartickel, und den zu Berlin getroffenen Friedensschluß abgetreten worden, haben oder machen könnten; wie auch aller Ersetzung desjenigen Schadens und Verlusts, welche Sie und Dero Staaten und Unterthanen in dem letztern Kriege erlitten haben möchten. Ihro Majestät der König in Preussen, begeben Sich gleichfals für Sich und Ihre Erben und Nachfolger, aller und jeder Ansprüche, welche Sie an die Staaten und Länder Ihro Majestät der Kayserin, und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen haben oder machen könnten; wie auch aller Ersetzung des Schadens und Verlusts, so Sie und Dero Unterthanen in dem letzten Kriege erlitten haben möchten.

Art. IV. Von dem Tage anzurechnen, da dieser Friedensschluß gezeichnet worden, hören an beyden Seiten alle Feindseligkeiten gänzlich auf; zu welchem Ende man sofort die erforderlichen Befehle an die Armeen und Truppen beyder hohen und contrahirenden Theile, in alle Gegenden, wo selbige sich befinden, ergehen lassen wird. Dafern es sich auch zutragen sollte, daß jemand, dem

dieſer Friedenstractat, und dasjenige was darinn festgesetzet ist, noch nicht bekannt geworden, nach dem Tage der Unterzeichnung des Friedensschlusses annoch einige Feindseligkeiten ausüben sollte: so soll selbiges die Würkung des gegenwärtigen Friedensschlusses dennoch auf keine Weise behindern, und in solchem Falle sollen alle Leute und Effecten, die aufgehoben und weggenommen seyn möchten, getreulich zurück gegeben werden.

Art. V. Ihro Majestät die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen, werden Dero Truppen aus allen Staaten und Landen von Deutschland, welche nicht zu Dero Bothmäßigkeit gehören, in Zeit von ein und zwanzig Tagen, nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Friedensschlusses, zurück ziehen, und in eben solchem Zeitraum werden Höchstdieselbe die Grafschaft Glatz, und überhaupt alle Staaten, Länder, Städte, Plätze und Festungen, welche Se. Königliche Majestät in Preussen, vor dem gegenwärtigen Kriege besessen, es sey in Schlesien oder anderwärts, und welche von Ihro Majestät der Kayserin und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen, oder Dero Freunde und Bundesgenossen Truppen, während dem laufe des gegenwärtigen Krieges, eingenommen worden, gänzlich räumen, und Hochgedachter Sr. Königlichen Majestät in Preussen restituiren lassen.

Die Festungen Glatz, Wesel und Geldern, sollen

len Sr. Königlichen Majestät in Preussen in eben solchem Befestigungszustande, in welchem selbige sich zur Zeit der geschehenen Einnahme befunden, und mit der Artillerie, welche zu gleicher Zeit in denenselben befindlich gewesen, restituiret werden.

Ihro Majestät, der König in Preussen werden in eben der Frist von ein und zwanzig Tagen nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Friedensschlusses, Dero Truppen aus allen Staaten und Landen von Deutschland, welche nicht zu Dero Bothmäßigkeit gehören, zurückziehen; und Sie werden Ihres Orts alle, Sr. Majestät dem Könige in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen, zugehörige Staaten, Länder, Städte, Plätze und Festungen nach Maaßgabe des am heutigen Tage zwischen Ihren Königlichen Majestäten in Preussen und Pohlen geschlossenen Friedenstractats, räumen und restituiren, dergestalt und also, daß die Räumung und Restituirung derer von beyden Seiten occupirten Provinzen, Städte und Festungen zu gleicher Zeit und mit gleichen Schritten geschehen soll.

Art. VI. Alle Contributions und Lieferungen, von welcher Beschaffenheit selbige auch seyn mögen, imgleichen alle Forderungen an Recruten, Arbeitsleuten, Wagen und Pferden, und überhaupt alle Kriegs-Prästationes hören auf mit dem Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedensschlusses, und alles was nach solchem Tage

gefordert, genommen, oder erhoben seyn möchte, soll getreulich und ohne Anstand zurückgegeben werden.

Man begiebt sich von beyden Seiten aller Rückstände an Contributionen, und allen und jeden Prästationen; die Wechselbriefe oder andere Verschreibungen, welche von beyden Seiten darüber gegeben seyn möchten, werden annulliret, und sollen denen, welche selbige ausgestellet, ohnentgeldlich zurück gegeben werden. Man wird auch die Geisseln, welche solcherhalb gegeben oder genommen worden, ohne Ranzion entlassen, und alles obbeschriebene soll gleich nach erfolgter Auswechselung derer Ratificationen gegenwärtigen Friedensschlusses in Wirkung gesetzet werden.

Art. VII. Alle Kriegsgefangene sollen ohne Ranzion, und ohne Rücksicht auf ihre Anzahl oder Kriegsbedienungen treulich von beyden Seiten losgegeben werden, jedoch müssen sie die Schulden, welche sie etwa während ihrer Kriegesgefangenschaft gemachet haben mögen, zuvor bezahlen. Man wird von beyden Seiten sich desjenigen begeben, was denenselben zu ihrem Unterhalt, und zu ihrer Verpflegung geliefert oder vorgeschossen worden; und so bald die Kranke und Verwundete zu ihrer Genesung gelanget, soll es mit ihnen in allen Stücken auf gleichen Fuß gehalten werden. Zu dem Ende wird man von beyden Seiten Generals und Commissarien ernennen, welche sogleich nach erfolgter Auswechse-

lung der Ratificationen, an denen Orten, über welche man sich vergleichen wird, zur Auswechselung aller Kriegsgefangenen schreiten sollen. Alles, was in diesem Artickel bedungen worden, soll auch in Ansehung derer Reichsstände, zufolge der im 19ten Artickel ausgedruckten generalen Stipulation statt haben. Da aber Ihro Majestät der König in Preussen und die Reichsstände den Unterhalt Ihrer beyderseitigen Kriegsgefangenen Selbst besorgen lassen, und zu solchem Behuf einige Particuliers einigen Vorschuß gethan haben könnten: so sind beyde hohe contrahirende Theile nicht gemeynet, solche Forderungen derer Particuliers, durch obenstehende Verabredung zu derogiren.

Art. VIII. Da man von beyden Seiten sich darüber vereiniget hat, sich einander die Unterthanen eines der hohen contrahirenden Theile, welche etwa möchten gezwungen worden seyn, in die Dienste des andern Theils zu treten, zurück zu geben: so wird man sich nach geschlossenem Frieden, über die zu nehmende Maasregeln, um diese Verabredung mit aller erforderlichen Genauigkeit und Reciprocität zu vollstrecken, freundschaftlich einverstehen.

Art. IX. Ihro Majestät die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen werden an Ihro Majestät dem König in Preussen, alle Papiere, Briefschaften, Documente und Archive, welche sich in denen Ländern, Städ-

Städten und Plätzen Ihro Königl. Preußischen Majestät, so Höchstderoselben, durch gegenwärtigen Friedenstractat restituiret worden, gefunden haben, getreulich zurück geben lassen.

Art. X. Denen Einwohnern der Grafschaft und der Stadt Glatz, welche sich anderwärts begeben wollen, stehet frey, solches binnen einer Zeit von zwey Jahren zu thun, ohne deshalb einige Abgaben zu entrichten.

Art. XI. Ihro Majestät der König in Preussen, werden die Collation aller Präbenden und geistlichen Beneficien, welche während dem letztern Kriege, in Turno Clivensi im Namen Ihro Majestät der Kayserin und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen geschehen, wie auch die von Höchstderoselben geschehene Besetzung derer Drosteyen, welche während diesem Kriege in denen Cleve- und Gelderischen Landen erlediget worden, bestätigen und aufrecht erhalten.

Art. XII. Die Präliminairartickel des Breslauischen Friedens vom 11ten Junii 1742, und der Definitivtractat desselben Friedens, so zu Berlin den 28sten Julii desselben Jahres gezeichnet worden, der Grenzreceß vom 1742, und der Friedenstractat von Dresden, vom 25sten December 1745, in so fern in denenselben durch gegenwärtigen Tractat keine Veränderung gemachet worden, werden hierdurch erneuert und bestätiget.

Art. XIII. Ihro Majestät, die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böh-

men, und Ihro Majestät, der König in Preussen, verbinden Sich gegen einander, das Commercium zwischen Dero Staaten, Länder und Unterthanen, so viel als immer möglich ist, von beyden Seiten zu begünstigen, und nicht zuzugeben, daß demselben einige Hindernisse oder Schwierigkeiten in den Weg geleget werden; sondern Sie werden Sich vielmehr bemühen, solches von beyden Seiten getreulich und zum grössern Aufnehmen Ihrer reciproquen Staaten zu befördern und aufzumuntern. Zu solchem Ende haben Höchstdieselben Sich vorgesetzt, an einem Commercientractat, so bald es nur wird geschehen können, arbeiten zu lassen. Inzwischen aber, und bis man sich über diesen Gegenstand wird haben vereinigen können, wird jeder Theil in Seinen Staaten, alles dasjenige, was das Commercium angehet, nach seinem Willkühr und Gutbefinden anordnen.

Art. XIV. Ihro Majestät, der König in Preussen, wollen die Catholische Religion in Schlesien in dem Zustande, worinnen selbige zur Zeit der Präliminairien zu Breslau, und des Friedensschlusses zu Berlin, gewesen, wie auch die sämmtliche Einwohner dieses Landes bey dem ruhigen Besitz des Ihrigen, und bey ihren wohlerworbenen Rechten und Freyheiten ohnbeeinträchtiget lassen, jedoch der völligen Gewissensfreyheit derer Protestantischen Eingesessenen und denen Ihro Majestät, als Landesherrn, zustehenden höchsten Gerechtsamen, ohnbeschadet und ohne Nachtheil.

Art. XV. Beyde hohe contrahirende Theile erneuern die Verbindungen, welche Sie in dem 9ten Articul, und in dem Separat-Articul des Berliner Friedensschlusses vom 28sten Julii 1742. in Ansehung der Bezahlung derer auf Schlesien verhypothecirten Schulden eingegangen sind.

Art. XVI. Ihro Majestät, die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro Königliche Majestät in Preussen, garantiren Sich einander auf die stärkeste und verbindlichste Art und Weise Ihre Staaten; nemlich: Ihro Majestät, die Kayserin-Königin, alle Staaten Sr. Preußischen Majestät, ohne Ausnahme, und Se. Majestät, der König in Preussen, alle Staaten, welche Ihro Majestät die Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen in Deutschland besitzen.

Art. XVII. Ihro Majestät, der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, sollen in diesem Frieden auf den Fuß des Friedenstractats, den Se. Höchstgedachte Majestät an eben dem heutigen Tage, mit Sr. Majestät, dem Könige in Preussen, geschlossen haben, mit einbegriffen seyn.

Art. XVIII. Ihro Majestät, der König in Preussen, wollen die im Jahr 1741, zwischen Ihro und dem Churfürsten von der Pfalz, wegen der Succeßion von Jülich und Berge gemachte Convention unter eben den Bedingungen erneuern, unter welchen selbige ist geschlossen worden.

Art. XIX. Das ganze Reich wird in die Stipula-

tionen des Zweyten, Vierten, Fünften, Sechsten und Siebenden Artickels mit eingeschlossen, und vermittelst dessen, sollen alle Fürsten und Stände des Reichs der Würkungen dieser Stipulationen sich vollkommen zu erfreuen haben, und was zwischen Ihro Majestät, der Kayserin und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro Königl. Majestät in Preussen darinn festgesetzet und geschlossen worden, soll zwischen höchstgedachten Majestäten und allen Fürsten und Ständen des Reichs auf gleiche Weise und von beyden Seiten statt haben. Der Westphälische Friedensschluß und alle übrige Reichsconstitutiones, werden auch durch gegenwärtigen Friedenstractat bestätiget.

Art. XX Beyde hohe schliessende Theile sind übereingekommen, Ihre Bundesgenossen und Freunde in dem gegenwärtigen Friedenstractat mit einzubegreifen, und Sie behalten Sich vor, selbige in einer besondern Acte zu benennen, welche eben die Kraft haben soll, als wenn selbige von Wort zu Wort diesem Tractate wäre mit einverleibet worden, und soll selbige von beyden hohen schliessenden Theilen ratificiret werden.

Art. XXI. Die Auswechselung des gegenwärtigen Friedenstractats soll zu Hubertsburg, binnen einer Zeit von vierzehen Tagen von dem Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, oder noch eher, wenn es möglich ist, geschehen.

Zu dessen Urkund haben Wir, unterzeichnete Be-

Bevollmächtigte Ihro Majestät der Kayserin und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro Majestät des Königes in Preussen, in Kraft Unserer gegen einander ausgewechselten Vollmachten, diesen gegenwärtigen Friedenstractat unterschrieben, und mit Unsern Pettschaften besiegelt. So geschehen auf dem Schlosse zu Hubertsburg, den funfzehenden Febr. im Eintausend Siebenhundert Drey und Sechzigsten Jahre.

(L.S.) Ewald Friedrich von Herzberg.

Das Exemplar des Wiener Hofes ist unterschrieben:

(L.S.) Heinrich Gabriel von Collenbach.

§. 2.

Uebersetzung der besondern Acte, welche zufolge des 20sten Artickels des zu Hubertsburg den 15ten Februarii 1763. geschlossenen Friedens, durch die Gevollmächtigten Ihro Majestät, der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen, und Sr. Majestät, des Königs in Preussen, gezeichnet worden.

Nachdem in dem zwanzigsten Artickel des zwischen Ihro Apostolischen Majestät der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen, und Sr. Majestät, dem Könige in Preussen, am 15ten Febr. 1763. geschlossenen Friedens-Tractats ist bedungen worden, daß Höchstgedachte Ihre Majestäten überein gekommen, Ihre Bundesgenossen und Freunde in diesen Friedens-Tractat mit einzu-

schliessen, und daß Sie sich vorbehalten, selbige in einer besondern Acte zu benennen, welche eben die Kraft als gedachter Haupt-Tractat haben, auch gleichmäßig von beyden hohen schliessenden Theilen ratificiret werden sollte: So hat man keinen Anstand nehmen wollen, diese Verabredung zu erfüllen. Zu dem Ende erklären Ihre Apostolische Majestät, die Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen, und Se. Majestät, der König von Preussen, daß Sie namentlich und ausdrücklich in gedachten Friedens-Tractat vom 15ten Februarii 1763. Ihre Bundesgenossen und Freunde mit einschliessen, nemlich von Seiten Ihrer Apostolischen Majestät, der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen, Se. Majestät, den Allerchristlichsten König, Se. Majestät, den König in Schweden, Se. Majestät, den König in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, und alle Fürsten und Stände des Römischen Reichs, welche ihre Bundesgenossen und Freunde sind; und von Sr. Königl. Majestät in Preussen, den König von Großbritannien, Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, den Durchlauchtigsten Herzog von Braunschweig-Lüneburg, und den Durchlauchtigsten Landgrafen von Hessencassel.

Die hohen contrahirenden Theile schliessen gleichfalls in gedachten Friedens-Tractat vom 15ten Februarii 1763. mit ein Ihre Majestät, die Kayserin aller Reussen, zufolge der Freundschafts-Bande, welche zwischen Ihro, und beyden

hohen schliessenden Theilen fortdauern, und des Antheils, welchen gedachte Ihro Majestät an der Wiederherstellung des Ruhestandes in Teutschland zu nehmen bezeuget haben.

Zu dessen Urkund haben Wir Gevollmächtigte Ihro Majestät, der Kayserin Königin, und Sr. Majestät, des Königes in Preussen, in Kraft unserer Vollmachten und Instructionen, gegenwärtige Acte unterzeichnet, welche von eben der Verbindlichkeit seyn soll, als wenn selbige von Wort zu Wort dem Friedens-Tractat vom 15ten Febr. 1763. mit einverleibet worden wäre, und soll selbige von beyden hohen schliessenden Theilen gleichmäßig ratificiret werden.

So geschehen zu (Dresden / Berlin) den (zwölften / zwanzigsten) Martii. Im Jahr Eintausend, Siebenhundert, Drey und Sechzig.

Ewald Friedrich von Herzberg.

Das Exemplar des Wiener Hofes ist gezeichnet

Heinrich Gabriel von Collenbach.

§. 3.

Friedens-Tractat, welcher zwischen Ihro Majestät dem Könige in Preussen, und Ihro Majestät dem Könige in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, am 15ten Febr. 1763.

auf dem Schloſſe Hubertsburg geſchloſſen und gezeichnet worden.

Aus dem Franzöſiſchen Original überſetzt.

Nachdem Ihro Majeſtät der König in Preuſſen, und Ihro Majeſtät der König in Pohlen, und Churfürſt zu Sachſen gleiche Neigung verſpüren laſſen, denen Drangſalen des Krieges ein Ende zu machen, und die Einigkeit und das gute Verſtändniß zwiſchen Ihnen, und die gute Nachbarſchaft zwiſchen Dero beyderſeitigen Staaten wieder herzuſtellen, mithin auf die bequemſten Mittel zu dieſem heilſamen Endzweck zu gelangen bedacht geweſen, auch Ihro Königl. Hoheit, der Königl. Prinz in Pohlen und Churprinz zu Sachſen Sich verwendet, eine Verſammlung von Bevollmächtigten zu einer anzuſtellenden Unterhandlung zu bewürken, und Ihro Majeſtät der König in Pohlen, Churfürſt zu Sachſen, um ſolche zu befördern, und allen Aufenthalt, ſo aus Höchſtderoſelben Entfernung etwa entſtehen könnten, aus dem Wege zu räumen, vorgedachter Sr. Königl. Hoheit, die Beſorgung Dero Intereſſe bey ſelbiger anvertrauet haben; So iſt man übereingekommen, auf dem Schloſſe Hubertsburg Friedens-Conferenzen halten zu laſſen. In deſſen Verfolg haben Ihro Königl. Majeſtäten Bevolmächtigte ernannt und verordnet, nemlich Ihro Majeſtät der König in Preuſſen, Dero Geheimen Legations-Rath, Herrn Ewald Friedrich von Herzberg, und Ihro Majeſtät der Kö-

nig

nig in Pohlen, Churfürst zu Sachsen Dero Geheimten Rath, Thomas Freyherrn von Fritsch, welche, nachdem sie ihre Vollmachten einander gebührend mitgetheilet, und solche gegeneinander in gehöriger Form ausgewechselt, nachstehende Artickel eines Friedens-Tractats festgesetzet, geschlossen und unterzeichnet haben.

Art. 1. Es soll zwischen Ihro Majestät dem Könige in Preussen und Ihro Majestät dem Könige in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, auch Deroselben Erben, Staaten, Landen und Unterthanen ein dauerhafter Friede, eine aufrichtige Freundschaft und eine gute Nachbarschaft errichtet seyn und bleiben; zu Folge dessen soll eine allgemeine Amnestie statt haben, und alles das, was unter beyden Hohen schliessenden Theilen bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges vorgefallen, von welcherley Beschaffenheit solches auch gewesen seyn mag, in ein ewiges Vergessen gestellt seyn, wie denn auch weder von einer noch der andern Seite unter welcherley Nahmen oder Vorwand es seyn mag, einige Schadloshaltung gefordert, sondern alle Anforderungen an einander, welche durch gegenwärtigen Krieg veranlasset worden, gänzlich erloschen, vernichtet und vertilget bleiben sollen. Beyde hohe und schliessende Theile und Dero Erben wollen künftighin unter Sich ein gutes Einverständniß und vollkommenes Vernehmen unterhalten, und sich bestreben Dero beyderseitige Vortheile zu befördern, und hingegen alles,

les, was Denenselbigen nachtheilig oder im geringsten abbrüchig seyn könnte, abzuwenden. Insbesondere versprechen Ihro Majestät der König in Preussen, daß Dieselben bey denen Gelegenheiten, welche sich ereignen werden, da Ihro Majestät dem Könige in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen und Dero Hause, ohne daß es auf Ihro Königliche Majestät in Preussen Kosten geschehe, convenances verschaffet werden können, solche zu befördern, mit dem größten Eifer sich bestreben; und zu dem Ende mit Ihro Königliche Majestät in Pohlen, und mit Dero beyderseits gemeinschaftlichen Freunden einverstehen werden.

Artt. II. Alle Feindseligkeiten hören vom eilften Februarii, solchen mit eingeschlossen, anzurechnen gänzlich auf, und von eben diesem Tage an, lassen Ihro Königliche Majestät in Preussen alle ordentliche und ausserordentliche Contributiones, alle Lieferungen an Mundvorrath, Fourage, Pferden und andern Vieh, oder anderen Sachen, inglei-

chen alle Forderungen an Recruten, Knechten, Arbeitern und Fuhren, auch überhaupt alle Arten von Prästationen von welcherley Gattung und Benennung sie seyn mögen, und unter was vor Nahmen oder Vorwand sie auch immer gefordert und eingetrieben werden könnten, nicht weniger allen Holzschlag und alle andere Beschädigungen in dem ganzen Churfürstenthum Sachsen und allen dessen Theilen und Zubehörungen,

die

die Ober: und Nieder:Lausitz mit darunter begriffen, gänzlich und völlig einstellen. Sollten die von Ihro Majestät dem Könige in Preussen desfalls ertheilte Befehle, an besagtem Tage nicht an allen Orten, welche von Ihro Königliche Majestät in Preussen Kriegsvölkern besetzt sind, eingetroffen seyn, und es sich daher zutragen, daß um solcher Ursache willen, oder unter anderm Vorwand, annoch einiges Geld, oder andere Prästation, von welcher Art oder Werth solche seyn möge, aus den Cassen, oder von den Unterthanen Sr. Königlichen Majestät in Pohlen genommen, oder gefordert, oder andere Schäden verursachet worden; So lassen Ihro Königliche Majestät in Preussen alles, was solchergestalt genommen oder gefordert worden, ohne Aufschub wieder erstatten, und allen Verlust und Schaden ersetzen. In Verfolg dieser allgemeinen Abstellung aller Arten von Prästationen, entsagen Ihro Königliche Majestät in Preussen gleichergestalt allen Rückständen derer vorhin anverlangten und geforderten Contributionen, Lieferungen und anderer Prästationen, und erklären Sich, daß alle und jede daher rührende Anforderungen gänzlich und dergestalt erloschen, vernichtet und vertilget seyn und bleiben sollen, daß dererselben niemahlen einige Erwehnung mehr geschehen soll.

Art. III. Ihro Majestät der König in Preussen versprechen sofort nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats, die nöthigen Veranstaltungen

gen zu einer baldigen Räumung der Churſächſiſchen Lande anzufangen, und ſothane Räumung und Zurückgabe Ihro Kön. Maj. in Pohlen ſämtlicher Lande, Staaten, Städte, Plätze und Feſtungen, auch überhaupt aller Theile und Zubehörungen bemeldter Lande, welche Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen vor gegenwärtigem Kriege beſeſſen haben, binnen einer Zeit von drey Wochen, von dem Tage der Auswechſelung der Ratificationen an gerechnet, zu bewerkſtelligen und zu beendigen, wohl verſtanden, daß die Kriegs-Völker Ihro Majeſtät der Kayſerin Königin von Ungarn und Böhmen binnen eben dieſem Zeitraum ganz Sachſen räumen.

Vom eilften Februarii an laſſen Ihro Majeſtät der König in Preuſſen Dero Kriegsvölker aus Ihren eigenen Magazinen verpflegen, ohne daß ſelbige dem Lande zur Laſt fallen. Man wird auch ungeſäumt zur Regulirung dererjenigen Routen ſchreiten, welche bemeldte Kriegsvölker bey ihrem Ausmarſch aus den Landen Ihro Kön. Maj. in Pohlen nehmen ſollen, und werden ſelbige auf ihrem Marſch durch ſothane Lande von Commiſſarien geführt und einquartirt, ſo Ihro Kön. Maj. in Polen ernennen, welche auch die Vorſpann, deren gedachte Kriegsvölker zu ihrem Marſch benöthiget ſind, und die ihnen ohnentgeltlich jedoch unter der Bedingung, daß ſelbige nicht weiter, als bis zu dem erſten Nachtlager mit über die Grenze genommen werden, ſollen geſchaffet werden, ſollen zu beſorgen haben.

Art.

Art. IV. Ihro Majestät der König in Preussen schicken ohne Anstand und ohne Lösegeld alle Generals, Officiers und Soldaten Sr. Majestät des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, welche annoch Kriegsgefangene sind, zurück, so wie alle andere Unterthanen vorgedachter Ihro Königlichen Majestät in Pohlen, welche nicht freywillig in dem Dienste und den Landen Sr. Königlichen Majestät in Preussen verbleiben wollen, jedoch daß jeder von denenselben seine gemachte Schulden zuvor bezahle.

Vorgedachte Ihro Majestät der König in Preussen geben auch die sämmtliche Ihro Majestät dem Könige in Pohlen zuständige Artillerie, welche sich noch in Sachsen befindet, und mit dem Wappen Sr. Königl. Majestät in Pohlen bezeichnet ist, zurück.

Insbesondere aber werden die Städte Leipzig, Torgau und Wittenberg, in Ansehung dererselben Befestigungen, in eben dem Zustande, worinnen solche gegenwärtig sind, nebst der in selbigen sich vorfindenden mit dem Wappen Ihro Königlichen Majestät in Pohlen bezeichneten Artillerie zurück gegeben.

Ihro Königliche Majestät in Preussen setzen auch die Geisseln und andere Personen, welche bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges are retiret worden, wieder in Freyheit, und lassen alle Pappiere, so aus den Archiven Ihro Majestät des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, oder zu andern Canzleyen im Lande gehörig sind,

hin-

hinwiederum ausantworten, und soll aus denenselben künftighin gegen Ihro Königliche Majestät, Dero Erben und Lande niemals etwas angeführet oder gefolgert werden.

Art. V. Der zu Dresden am 25ten Decembris 1745. geschlossene Friedenstractat wird in der besten Form und nach seinem ganzen Inhalte ausdrücklich erneuert und bestätiget, in so weit er nicht durch gegenwärtigen Tractat aufgehoben wird, und die darinn enthaltene Verbindlichkeiten von einer solchen Art sind, daß sie annoch können statt haben.

Art. VI. Um von beyden Seiten denen zum Nachtheil derer hohen schliessenden Theile Lande, Staaten und Unterthanen in das Commercium eingeschlichenen Mißbräuchen abhelfliche Maasse zu geben, ist man dahin überein gekommen, daß man sogleich nach geschlossenem Frieden von einer und der andern Seite Commissarien ernennen wolle, welche die Handlungsangelegenheiten nach billigen und gemeinnützlichen Grundsätzen berichtigen sollen.

Es soll auch beyderseitigen Unterthanen, welche in den Landen des einen oder des andern Theils Processe oder klare Forderungen haben, behörige und schleunige Rechtspflege angedeyhen, und wenn einige von denselben ihre Wohnungen bereits verändert hätten, oder noch etwa verändern, und aus eines unter des andern der Hohen schliessenden Theile Bothmäßigkeit verlegen würden,

den, selbigen darüber keine Schwierigkeiten gemachet werden.

Art. VII. Ihro Majestät der Konig in Preussen bewilligen denenjenigen Einrichtungen beyzutreten, und Dero Unterthanen, so Gläubiger der Sächsischen Steuer sind, anzuhalten, sothanen Einrichtungen beyzutreten, welche man ohnverzüglich wegen Bezahlung derer Zinsen, und zu Festsetzung eines gewissen und dauerhaften Fonds d'Amortissement ohne einigen Vorzug, treffen wird.

Anderer Seits versichern undversprechen Ihro Majest. der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, daß den vorerwehnten Einrichtungen gemäs, alle Unterthanen Sr. Königlichen Majestät in Preussen, welche in der Sächsischen Steuer Capitalia haben, oder haben werden, nicht nur die Zinsen davon richtig erhalten, sondern daß auch die Capitalien ihnen ganz, ohne den mindesten Abzug und Verringerung, und binnen einem billigmäßigen Zeitraum wieder erstattet werden sollen.

Art. VIII. Nachdem auch der in dem VIIten Articul des Dresdner Friedens stipulirte Umtausch der Stadt Fürstenberg nnd des Zolles daselbst, nebst dem Dorfe Schidlo, gegen ein Aequivalent an Land und Leuten, als er bewerkstelliget werden sollen, viele Schwierigkeiten gefunden: so ist man anderweit übereingekommen, daß, um solchen zu erleichtern, die Stadt Fürstenberg samt deren Zu-

behörungen diesseits des Oderstrohms gelegen, in dieser Vertauschung nicht mit begriffen seyn, sondern Ihro Königlichen Majestät in Pohlen verbleiben sollen; daß aber andere Seits Ihro Majestät der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, an Ihro Königliche Majestät in Preussen nicht nur den bishero zu Fürstenberg erhobenen Oderzoll und das Dorf Schidlo nebst dessen Zubehörungen jenseits des Oderstrohms, sondern auch überhaupt alles, was Dieselben bis anjetzt von den Stränden und Ufern des Oderstrohms sowohl von der Seite der Lausitz, als auch von der Seite der Mark, besessen haben, abtreten werden, dergestalt, daß der Oderstrohm künftig die Landesgränze ausmache, und die Landeshoheit über beyde Strände und Ufer, und über alles, was jenseits der Oder auf der Seite der Mark, gelegen, forthin Ihro Königl. Majestät in Preussen, Dero Nachfolgern und Erben gänzlich und allein immerwährend verbleibe.

Man ist auch übereingekommen, daß das Ihro Königl. Majestät in Pohlen zu gebende Aequivalent nicht anders, als auch der Verhältniß des wirklichen Einkommens, so Dieselben zeithero aus denen Besitzungen, welche Sie an Ihro Königliche Majestät in Preussen abtreten werden, gezogen haben, berechnet werden könne, dem zufolge Ihro Königliche Majestät in Pohlen mit einem Aequivalent an Land und Leuten zufrieden seyn wollen, davon der würkliche Ertrag

dem

dem würklichen Ertrage Dero an Ihro Königliche Majestät in Preussen abzutretenden Besitzungen gleich sey.

Uebrigens soll der VIIte Articul des Dresdner Friedens in allen denen andern, gedachte Vertauschung angehenden Puncten, genau beobachtet und erfüllet werden.

Art. IX. Ihro Majestät der König in Preussen gestatten Ihrer Majestät dem Könige in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, zu jederzeit den freyen Durchzug durch Schlesien nach Pohlen, und erneuern insbesondere dasjenige, was dieserhalb in dem Xten Articul des im Jahr 1745. zu Dresden geschlossenen Friedenstractats festgesetzet worden.

Art. X. Die hohen schliessenden Theile garantiren sich einander die Beobachtung und Vollstreckung gegenwärtigen Friedenstractats, und werden dessen Garantie von denjenigen Mächten, mit welchen Sie in Freundschaft stehen, zu erlangen suchen.

Art. XI. Der gegenwärtige Friedenstractat soll von beyden Seiten ratificiret, und die Ratificationes sollen in tüchtiger und behöriger Form ausgefertiget, und binnen einer Zeit von Vierzehn Tagen von desselben erfolgter Unterzeichnung an gerechnet, oder noch eher, wenn es geschehen kan, ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die unterzeichnete Bevollmächtigte Ihro Majestät des Königs in Preussen, und Ihro Majestät des Königs in Pohlen,

Churfürstens zu Sachsen, in Kraft Ihrer Vollmachten gegegenwärtigen Friedenstractat gezeichnet, und mit Ihren Pettschaften besiegelt.

So geschehen auf dem Schlosse zu Hubertsburg den Funfzehenden Februarii, im Eintausend Siebenhundert Drey und Sechzigsten Jahre.

(L.S.) Ewald Friedr. v. Herzberg.
(L.S,) Thomas Freyh. v. Fritsch.

Separat-Artickel.

Art. I. Man hat sich dahin vereiniget, daß unter denen Rückständen, oder andern zurückgebliebenen Prästationen, welche vom eilften Febr. 1763. an wegfallen sollen, dasjenige nicht mitbegriffen seyn soll, was auf die in der beygefügten Specification benannte Wechselbriefe, und andere schriftliche Verbindungen annoch zu bezahlen ist, als welches Ihro Majestät der König in Preussen sich ausdrücklich vorbehalten, und Ihro Majestät der König in Pohlen genau und nach dem Inhalt vorerwehnter Wechselbriefe und anderer darüber ausgestellten schriftlichen Verbindungen, ohne den mindesten Abzug oder Verkürzung, in denen darinnen verheissenen Münzsorten, abtragen zu lassen, versprechen.

Art. II. Um über die Art und Gründlichkeit derjenigen Einrichtungen, welche in Ansehung derer Steuersachen, wovon in dem VII. Artickel des Friedenstractats Erwehnung geschehen, zu treffen sind, keinen Zweifel übrig zu lassen: So erklären Sich Ihro Majestät der König in Pohlen,

Chur-

Churfürst zu Sachsen, daß Dieselben solche Einrichtungen treffen werden, daß keiner von den Steuer-Gläubigern auch nur den geringsten Theil seines Capitals verliehren soll; Daß es unmöglich ist, ihnen die verfallenen Zinsen zu bezahlen, nachdem, wie überall bekannt, alle Einkünfte des Landes durch die Unfälle des Krieges gänzlich verschlungen worden; Daß diese nemliche Ursache auch auf heuriges Jahr in Betracht aller derer Auflagen, welche das Land bereits in demselben zu entrichten ist, angehalten worden, gelten müsse;

Daß aber vor das künftige Ihro Majestät unverzüglich mit denen Sächsischen auf einem Landtage versamleten Ständen, die nöthigen Einrichtungen treffen werden, um einen von denen kläresten Einkünften des Landes voraus zu erhebenden Fond festzusetzen, welcher

1) vorzüglich zu richtiger Bezahlung derer Zinsen, welche nicht unter Drey von Hunderten sollen können bestimmet werden, so wie sie auch nicht über Drey von Hunderten werden ansteigen können, angewendet werde.

2) Daß der Ueberrest den Fond d'Amortissement zur succeßiven Bezahlung derer Capitalien ausmachen wird, welcher nach Proportion des Abtrags derer Capitalien und Verminderung derer Zinsen sich vermehren wird, und dessen Vertheilung jährlich durch das Looß, ohne vor irgend jemand, oder unter was Vorwand es sey, einigen Vorzug statt finden zu lassen, geschehen soll.

3) Daß die Administration dieses erwehnten zur Abführung derer Zinsen und Wiedererstattung derer Capitalien gewidmeten gesammten Fonds auf dem obgedachten nächsten Landtage derer Sächsischen Landstände dergestalt festgesetzet werden soll, daß dabey sich eine völlige Sicherheit finden wird, indem Ihro Majestät der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, dieserhalb alle diensame Versicherungen zu geben versprechen.

Art. III. Man hat sich auch dahin einverstanden, und es ist fest gesetzet worden, daß die bey Gelegenheit der gegenwärtigen Negociation von einer und der andern Seite in denen Vollmachten und übrigen Schriften, oder überall sonst gebrauchten oder nicht gebrauchten Titulaturen, niemalen sollen an: oder zur Consequenz gezogen werden, und daß daher keinem derer dabey interessirten Theile daraus einiges Nachtheil soll erwachsen können. Die gegenwärtigen Separat-Artickel sollen eben die Kraft haben, als wenn selbige von Wort zu Wort dem Haupttractat einverleibet wären, und sollen auch gleichergestalt von beyden hohen schliessenden Theilen ratificiret werden. Zu dessen Urkund haben die unten benannten Bevollmächtigte Ihro Majestät des Königs in Preussen, und Ihro Majestät des Königs in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, gegenwärtige Separat-Artickel unterzeichnet, und selbige mit ihren Pettschaften besiegelt.

So geschehen auf dem Schloß zu Hubertsburg den Funfzehenden Februarii, im Eintausend Siebenhundert und Drey und Sechzigsten Jahre.

(L.S.) Ewald Friedr. v. Herzberg.
(L.S.) Thomas Freyh. v. Fritsch.

Specificatio derer in dem Ersten Articulo separato reservirten Wechselbriefe und Engagemens.

I. Leipziger Creyß an Johann Ernst Gozkowsky.

1) Obligation d. d. 31. Jan. 1763. - Rthlr. 400,000. -
2) Obligation d. d. 2. Febr. 1763. - - - - 86,418. --
3) Obligation d. d. 2. Febr. 1763. - - - - 24,000. --

II. Rath und Stadt Leipzig an Gozkowsky

1) Obligation d. d. 18. April 1761. - Rthlr. 80,000. -
2) detto, d d. Mich. Messe 1761. - - - - - - - 894. 14-
3) Rest auf eine Obligat. d. d. 25. Febr. 1761. - - - - - - - - 259,300. --
4) Obligation d. d. 23. Dec. 1762.
in Ducaten - - - - 350,004. --
in Münze - - - - 700,000. --

III. Cammer-Collegium an Christoph Goslar aus dem Holz-Contract vom 4. December 1762. 40,000 --

IV. Wegen des unterm 22. Decemb. 1762. geschlossenen Holz-Contracts durch Vier unterm 26 Januar. 1763. von George Christian Städter an Carl Leveaux ausgestellte Wechselbriefe,

1) Jubil Messe 1763. zahlbar - - Rthlr. 21,357. 5. -
2) Jubil. Messe 1763. zahlbar - - - 21,347. 5 -

3) Margg. Meſſe 1763. zahlbar - - 21,347. 5 -
4) Neujahr-Meſſe 1764 zahlbar - - 21,347. 5 -

V. Thüringiſche Stände an Goslar, mit Vorbehalt der §. 2. der Punctation bedungenen Abrechnung

Capital - - - Rthlr. 228,328 13 -
Intereſſen - - - 23,118. - -

VI, Stände des Stifts Naumburg-Zeitz, an Leveaux, laut Obligation d. d. 30. Jan. 1763. - - Rthlr. 11,111. 6 -

VII. Stadt Chemnitz an das Preußiſche Kriegs-Directorium reſtiret annoch einen Wechſelbrief von Johann Gottlieb Langens ſeel. Erben d. d. 4. December 1762. zahlbar den 15. Febr. 1763. - Rthlr. 6,900. - -

VIII. Stadt Lauban

1) Einen Wechſelbrief von Seyfert und Fiſcher an den General-Major von Ramin d d. 31. Januar. 1763. zahlbar in der Frankf. Reminiſc. Meſſe. - - Rthlr. 2,200. - -
2) Einen dergleichen von Seyfert und Fiſcher. - - - 1,000. - -
3) Einen von Fiſcher ſen. und Comp. d d. 3. Febr. a. c. zahlbar medio Febr - - 2,250. - -
4) Einen dergleichen von Fiſcher ſen. und Comp. d. d. 4. Febr. a. c. zahlbar med. Febr. - - Rthlr. 1,000. - -
5) Einen von Johann Gottfried Kirchhof d. d. 4. Febr. 1793. zahlbar in der Lætare-Meſſe - - - 2,100. - -
6) Einen von Johann Sigismund und Dittmann d. d. 4 Febr. 1763.

zahl-

zahlbar in der Lætare-Messe - - 548. - -

7) Einen von Seyfert und Fischer jun. d. d. 4. Febr. a. c. acht Tage nach Sicht zahlbar - - 1,000 - -

8) Einen von Johann Traugott Blochmann d. d. 4. Febr. a. c. zahlbar in der Reminiscere-Messe zu Frankfurth - - 2,880 - -

IX. Die Stadt Görlitz

1) Einen Wechselbrief an den General-Major von Ramin d. d. 30. Jan. zahlbar in dem Breßlauer Johannismarkt 2000 St. Ducaten oder in neuen August d'or Rthlr. 16,000 - -

2) Einen dergleichen im Breßlauer Marien-Markt, zahlbar 2000. Ducaten oder - - 16,000 - -

3) Einen dergleichen in dem Breßlauer Elisabeth-Markt, zahlbar 3000 Ducaten oder - - 24,000. - -

X. Der Graf von Promnitz zu Sorau an den General-Major von Möllendorf eine Versicherung auf - - - Rthlr. 30,000 - -
d. d. 1. Febr. a. c. halb auf Johan. und halb auf Michael zahlbar.

XI. Die Herrschaft Forst und Pförten eine Verschreibung an den General-Major von Möllendorf d. d. 5. a. c. in der Michael-Messe zahlbar - - - Rthlr. 12,000. - -

Cammer-Rath Heinecken einen Wechsel á - - - 10,000. - -

XII. Es ist auch der zwischen dem Ge-

neral-Major von Linden und dem Cammer-Commissario Lorenz wegen der Porcellain-Bestellungen unterm 7. Febr. a. c. geschlossene Vergleich unter denen zu erfüllenden Verschreibungen mit begriffen.

Hierüber annoch:

A. Auf Verschreibungen des Grafen von Bolza de ao. 1759. laut gegebener Berechnung - - Rthl. 37,786. 13. 5.

B. Wechselbrief von Johann Christian Renner vom 3. Sept. 1759. von dem von Dieskau an die Preuß. Haupt-Magazin-Casse indossiret unterm 31. Jan. 1763. Rthlr. 1,000. --

Ewald Friedrich v. Herzberg.
Thomas Freyherr v. Fritsch.

Da in dem zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen, und Sr. Königl. Majestät in Pohlen, unterm heutigen Dato getroffenen Friedensschluß festgesetzet worden, daß von dem Eilften Febr. inclusive angerechnet, alle Kriegs-Præstationes in Sachsen ceßiren, und die Churſächsischen Lande in Zeit von Drey Wochen, nach geschehener Auswechselung der Ratificationen, von denen Königl. Preußischen Truppen evacuiret werden sollen, beydes aber, wegen der dabey vorkommenden Umstände einige Erläuterungen bedarf, so haben die Unterzeichnete beyde Gevollmächtigte folgende Nevenconvention verabredet und geschlossen.

1. Werden Se. Königl. Majestät in Preussen

von

von dem Sechzehenden Februarii a. c. an, Dero sämtliche Truppen aus dem Erzgebürgischen und Thüringischen Creyse zurück ziehen, und gedachte Creyse den Zwanzigsten Februar. völlig evacuiren lassen. Die Stadt Leipzig soll den Ersten Martii geräumet werden, und Se. Königl. Majestät in Preussen werden hiernächst alles mögliche thun, daß Sie die sämtliche Churſächsische Lande in der, in dem Friedenstractat festgesetzten Zeit von Drey Wochen, nach ausgewechselten Ratificationen, von Dero Truppen evacuiren lassen; wenn aber solches wider Vermuthen, wegen noch nicht offener Schiffahrt, in solcher Zeit nicht völlig geschehen könnte, und ein Theil der Königl. Preußischen Truppen eine Zeit von Acht bis höchstens Zehn Tagen noch länger in Sachsen stehen bleiben müste; so soll dieses Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer Seits nicht als eine Contravention des Friedens angesehen werden, sondern es soll Sr. Königl. Majestät in Preussen frey stehen, solche Truppen, die jedoch über Zwanzig Bataillons nicht ausmachen werden, zwischen der Elbe und Mulda, und in den nächsten Gegenden von Torgau und Wittenberg, jenseit der Elbe, auf so lange stehen zu lassen.

2. Verbleiben sämtliche in Sachsen gegenwärtig befindliche Magazine zu Sr. Königl. Majestät in Preussen Disposition, um theils die Armee, so lange solche sich noch in Sachsen befindet, daraus zu verpflegen, theils auch die Vorräthe, nachdem

dem es die Umstände erfordern, transportiren zu lassen. Wenn hiernächst auch die Armee aus Sachsen weg marschiret, so verbleiben die übrigen Magazinbestände zu Torgau, Pretsch und Wittenberg demohngeachtet zu Sr. Königl. Majestät in Preussen Disposition, und stehet Deroselben frey, solche wegschaffen oder versilbern zu lassen, welches sobald als möglich geschehen wird; wie denn auch die nöthigen Magazinbediente bis dahin darbey stehen bleiben.

3. Behalten Se. Königl. Majestät in Preußen sich vor, daß die ohnumgänglich erforderliche Fuhren, um so wohl innerhalb derer Churfächsischen Lande, und weitestens bis zum ersten Nachtlager über die Gränze, der Armee die Fourage aus denen Magazinen anzufahren, als auch allenfalls die Magazinbestände bis Torgau, Pretsch oder Wittenberg zu transportiren, ingleichen zum Holzanfahren, die Krankenfuhren und alle zum Marsch bis in das erste Nachtlager über die Gränze, ohnumgänglich erforderliche Vorspann und Ordonanzpferde, bis zur §. 1. bestimmten gänzlichen Evacuation, vom Lande, ohnweigerlich und ohnentgeldlich, gestellet werden, welches alles mit denen Königlich-Pohlnischer und Churfürstlich-Sächsischer Seits abzuordnenden Creyß- und Marsch-Commissarien zu reguliren.

4. Wenn die Königl. Preußischen Truppen Sachsen evacuiren, so bleiben die Lazarethe zu Torgau und Wittenberg so lange, bis bey offenwerdender

der Schiffahrt die Kranken, und alles, was zum Lazareth gehöret, transportiret und weggeschaffet werden können, und behalten so lange freyes Obdach, Licht und Feuerung. Sr. Königl. Majestät in Preussen stehet auch frey, bey denen Lazarethen und Magazinen überhaupt ein Detaschement von Dreyhundert Mann von Dero Truppen zu lassen. Der Transport derer Lazarethe geschiehet auf Ihro Königlichen Majestät in Preussen alleinige Kosten.

5. Der Armee, sammt allem, was dazu gehöret, nebst Directorial- und Commissariats-Proviant-Beckerey- und Fuhrwesens-Bedienten wird, so lange selbige vorbestimmtermassen noch in Sachsen bleiben, freyer Quartierstand, als Obdach, Feuer und Licht, und auf dem Marsch, Lager und Streustroh ohnentgeldlich gestattet.

6. Behalten Se. Königl. Majestät in Preussen sich vor, daß von allem, was bis zu denen Termi-nis evacuationis der Armee zu ihrem Gebrauch zugeführet wird, oder dieselbe wegschicket, weder Zoll noch Geleite, oder Accise, noch Fehr und Brückengeld gefordert werde.

7. Wegen des zum Behuf der Armee, Beckerey und Lazareths erforderlichen Holzes, bleibt es überall, bis zur Evacuation, bey dem Inhalt der Convention vom 22. December ai. pr.

8. In Ansehung der Münzsorten soll es bis zu denen §. 1. bestimmten Evacuationsfristen, auf den bisherigen Fuß bleiben, und bis dahin von beyden

Thei-

Theilen, in beyderseitigen Landen keine Reduction vorgenommen werden.

Die Neben-Convention soll eben die Kraft haben, als wenn solche dem Friedens-Tractat wörtlich einverleibet worden, auch zu solchem Ende von beyden Hohen Contrahirenden Theilen ratificiret werden.

Zu dessen Urkund haben beyderseits Gevollmächtigte selbige eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Schloß Hubertsburg, am Funfzehenden Februar, Eintausend Siebenhundert Drey und Sechzig.

(L.S.) Ewald Friedrich von Herzberg.
(L.S.) Thomas Freyh. von Fritsch.

§. 4.

Nachricht von der solennen Friedens-Feier, welche von der Königlichen Friedrichsuniversität den 26sten und 27sten May begangen worden

Wir haben endlich die Zeit erlebet, da durch die unendliche göttliche Gnade und Barmherzigkeit die Friedens-Sonne wieder aufgegangen, indem nunmehro aller Streit und Krieg ein Ende hat, und das werthe Vaterland der erwünschten Ruhe, GOtt gebe auf immerdar! geniesset. Je unerwarteter uns ein so kostbares Kleinod von der Güte GOttes geschenket worden, desto lebhafter sind auch dadurch die Herzen aller redlichen Unterthanen gerühret, und in die entzückenste Freude ge-

gesetzet worden. Wer hätte wohl noch im Anfang des jetzigen Jahrs denken und sich verheissen wollen, was wir anjetzo vor unsern Augen sehen? Wie emsig war nicht Mars noch beschäftiget, seine Waffen zu schärfen? Wie manchen blutigen Auftritten sahen wir nicht entgegen? Allein der allgewaltige GOtt hat Gnade gegeben, daß alle bange Sorgen verschwunden sind. Er hat der Sache unsers grossen Königes Recht geschaffet, und sie mit Ehren, Ruhm und Segen hinausgeführet. Wir erinnern uns noch jenes frohen Tages, und werden ihn lebenslang in dem gesegnetesten Andenken behalten, da der Friedens-Bote bey uns eintraf, und man in unsern Mauern die frohe Post erschallen hörete: Es ist Friede! Diese so grosse und unschätzbare Wohlthat des Allerhöchsten erforderte von uns den allerdemüthigsten Dank. Gleichwie nun auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl in allen Königlichen Ländern ein Friedens-Dank-Fest zu feiern angeordnet worden: so geschahe dieses auch in unserer Stadt, und der 13te Merz war derjenige Tag, an welchem dem Allerhöchsten unser Dank- und Lob-Opfer in dem Heiligthum dargebracht wurde. Die Königliche hochlöbliche Friedrichs-Universität suchte hierbey auch an ihrem Theil das Gedächtnis eines so wichtigen Friedens zu unterhalten, und es wurden der 26ste und 27ste May zu dessen Feier angesetzet. Zu Anstellung dieser Feierlichkeiten wurde die hiesige Marktkirche wiederum erwäh-

wählet. Den 25ſten May lies der Herr Prorector Magnificus durch ein, von dem Herrn Prof. Stiebritz verfertigtes, Programma zu dieſer Feier einladen, welches dieſen Titel hat: Feſtos dies propter pacem inter FRIDERICVM MAGNVM nec non Auguſtiſſimam THERESIAM & Potentiſſimum AVGVSTVM feliciſſime reſtitutam aget Academia Fridericiana; quibus, vt d. XXVI. & XXVII. Maii, A. C. clementiſſime & beneuole intereſſe velint Sollemnibus Sereniſſimus Princeps Anhaltino-Bernburgicus, vtriusque reipublicae Proceres, Illuſtriſſimi Comites, Perillustres Barones, ceterique generoſiſſimi nobiliſſimique Ciues, ea, qua decet, animi demiſſione & humanitate rogat D. PHILIPPVS IACOBVS HEISLER, ICtus, Iurium Profeſſor Publ. Ordinarius, Academiae h. t. Prorector. Unterdeſſen wurden in der Markt-Kirche, unter der Aufſicht des Herrn Geheimdenraths Büchner, die nöthigen Veranſtaltungen und Decorationen vorgekehret. Vor dem Orgelchor wurde ein Catheder, fünf Stuffen hoch, gebauet. Dieſer wurde mit rothem Tuch ausgeſchlagen und mit ſilbernen Zindel ſtark verzieret. Man ſahe an demſelben Sr. Königl. Majeſtät holdſeliges Bildnis unter einer Königl. Krone aufgeſtellet. Vorne an dem Catheder ſahe man ein in einem offenen Tempel bey einem Altar ſtehendes Frauenzimmer, welche Weyhrauch auf Kohlen ſtreuet, wobey neben derſelben auf einem niedrigen Poſtement die Privilegien

gien und Zepter der Universität geleget waren. Neben diesem Gemählde stunden die Worte: VOTA ACADEMIAE FRIDERICIANAE. Vor den Catheder war ein, mit rothem Tuche beschlagener und behangter und gleichfalls mit Silberzindel ausgezierter, Tisch gestellet, um die Insignia der Königl. Universität darauf zu legen. Das Orgelchor war ganz mit rothem Tuche behangen. In dessen Mitte sahe man das ganze und vollständige Königl. Preußis. Wappen angebracht, welches, da es groß gemahlet und nach den Regeln der Wappen-Kunst aufgetragen war, ein prächtiges Ansehen gab. Zur Rechten stund das Königl. Ungarische und Böhmische, und zur Linken das Königl. Polnische und Churfächsische Wappen, gleichfalls nach den Regeln der Kunst vorgestellet. Ueber dem Königl. Preußis. Wappen war oben ein schwarzer mit Gold gekrönter Adler, welcher die Verbindung der drey Königl. Wappen gleichsam bedeckte, und unter demselben stund mit grossen silbernen Buchstaben: FELIX AVSPICIVM. Unten aber am Rand: PAX OPTATA REDIT: REDEANT SATVRNIA REGNA. Der rothe Umhang war oben und unten mit Silberzindel stark besetzet, welches alles überaus schön in die Augen fiel. Nicht weniger waren die Empor-Kirchen auf der rechten und linken Seite, wie auch bey der kleinen Orgel, mit rothem Tuche beschlagen. Unten von beyden Seiten des Cathoders herauf und demselben gegen über waren Schränken gemacht, auf

jeder Seite zwo Reihen mit rothem Tuche behangene Stühle gesetzet, auch die Canzel mit einem kostbaren rothen Sammet-Umhange gezieret.

Donnerstags, als den 25sten May, war von Trompeten und Paucken ein Chor auf die zween Thürme der Marien Kirche, und ein ander Chor auf den grossen Hörsaal der Wage gegen den Markt gestellet. Diese fingen nach neun Uhr an sich wechselsweise hören zu lassen, fuhren auch damit beständig fort. Vor der grossen Thüre der Marktkirche wurde auf gnädigsten Befehl Sr. Hochfürstl. Durchl. des Prinzen von Anhalt-Bernburg eine Wache von Unter-Officiers und Soldaten gesetzet, um dem starken Eindringen des Volks zu wehren. Eben daselbst befand sich der Actuarius der Juristen-Facultät, Herr Schmidt, als Marschall, um die vornehmen und gelehrten Männer in die Kirche zu führen. Um halb neun Uhr versammlete sich der Academische Rath, mit des Herrn Prorectoris Magnificenz und der Professoren, auf der so genannten Concilien-Stube gegen den Markt. Weil es für diesesmal die Wichtigkeit des grossen Gegenstandes erforderte, nichts zu unterlassen, welches zu recht festliche Feier dieses Tages gereichen könnte: so war beschlossen worden, daß des Herrn Prorectoris Magnificenz die Insignia der Königl. Universität sollten vorgetragen werden. Und da es sonst der Gebrauch ist, daß die auf der Universität studierende Standes-Personen solches übernehmen: so wurde es auch für diesesmal also gehalten. Indessen lege-

ten die Professoren ihre, von dem Allerdurchlauchtigsten Stifter der Universität ihnen gewidmete so genannte Chorröcke an. Die Theologen trugen schwarze, die Juristen hochrothe, die Medici carmoisinrothe, und die Philosophen violetblaue, alle mit Sammet ausgeschlagen, mit ihren viereckigsten Sammet-Hüten. Unter Läutung aller Glocken in den Stadt Kirchen, Blasung der Trompeten und Rührung der Paucken von beyden Chören, fing der Zug an von der Wage aus über den Markt, zur rechten Seite des rothen Thurms, nach der Markt Kirche. Die Ordnung, welche dabey beobachtet wurde, war folgende. Erstlich kamen die beyden Ministri Academici in langen blauen und mit rothen Sammet ausgeschlagenen Röcken, welche grosse silberne und vergoldete, auch mit bunden Bändern gezierte Zepter trugen. Diesen folgeten zween Adeliche Marschalle, Herr Krug von Nidda, und Herr von Lange. Unmittelbar nach denselben giengen diejenigen Standes-Personen, welche die Insignia auf roth sammetnen Küssen trugen. Der Herr Graf von Schwerin trug die Privilegien der Universität, demselben gieng zur Rechten der Freyherr von Dankelmann mit dem grossen silbernen Siegel, und zur Linken der Herr von Kleist mit den silbernen und vergoldeten Schlüsseln. *) Nach die-

*) Ich muß hierbey eine Anmerkung machen. Die wenigsten haben einen rechten Begrif von unsern teutschen Universitäten. Selbst die grund-

sen kamen die beyden Actuarii der Universität, Herr Glück und Herr Hunold, als Marschalle, welchen des Herrn Prorectoris Magnificenz mit den kostbaren purpursammetnen, und mit Golde oben,

---

grundgelehrten Männer, CONRING, MADERVS und MENDO haben diese Sachen recht eingesehen. Sie halten alles für eine geistliche Einrichtung, und glauben, daß solche grösstentheils von den Päbsten herkomme. Wie falsch aber dieses alles sey, und daß das Universitäts-Wesen eigentlich den Kayfern seinen Ursprung zu danken habe, solches hat der Canzler von Ludwig sowohl Tom. 2. *Consilior. Halens. ICtor.* in der Vorrede, S. 6:19. und in dem dritten Bande der gelehrten Anzeigen S. 320. u. w. stattlich und mit unverwerflichen Zeugnissen erhärtet. Viele bilden sich auch ein, daß die Verfassung der Universitäten nur auf Lehren und Lernen gienge. Allein dieses kommt auch den gemeinen Schul-Leuten zu. Was haben dieselben aber mit den Universitäten zu thun? Eine teutsche Universität ist, die nebst dem Lehr-Amt mit ihren eigenen Gerichten und dem Recht versehen, denen Gelehrten besondere Würden zu ertheilen, wie auch Urtheil und rechtliche Gutachten in zweifelhaften Sachen auszustellen. Der Kayser Friedrich der Erste machte in Italien mit Einrichtung der Universität Bononien den Anfang. Er machte dieselbe zu einen besondern Staat im gemeinen Wesen, versahe sie mit besondern Rechten und Gerichten, und daß dieselbe, nächst ihrem Oberhaupt, dem Rector, niemand als dem Kayser oder Stifter unmittelbar unter-

oben, vorne und unten reich besetzten Prorector-Mantel folgeten. Nächstdem giengen alle Professoren nach ihren Facultäten, und endlich die ausserordentliche Professores und Doctores: der

terworfen seyn solte. Er nennte ihr Oberhaupt Rector, welches kein Schulmann ist, wie gemeiniglich, aber auch sehr irrig, geglaubet wird, massen ja bekannt, daß alle damalige Statthalter in Italien, als die Herzoge, Marggrafen und Grafen so genennet wurden, wovon insonderheit die schöne Ausführung in den Hallischen Anzeigen vom Jahr 1734 p. 206 zu lesen ist. Er machte ihnen aber auch denselben an Rang und Würde gleich, indem er ihm den Purpur-Mantel auf seine Schultern legte, sein Haupt mit einem Purpur-Hut zierte, auch die Regiments-Zeichen, als Zepter und Schlüssel in die Hand gab. Es ist umsonst, wenn Conring in Antiquitatibus Academicis und andere, den Ornat eines Rectoris für eine geistliche Kleidung halten wollen. Die Purpur-Farbe war ein weltliches Vorrecht der Kayser, wie der sel. Canzler von Ludewig in der lesenswürdigen Abhandlung, *de re bafiaria tinctorum* erwiesen hat, und durch deren Gnade ist sie erst an die Geistliche gekommen. Dis ist nun noch heut zu Tage die Ursache, warum ein Rector oder Prorector eine solche Kleidung träget, und selbigem die Insignia, nicht allein bey seiner Einweihung übergeben, sondern auch bey öffentlichen Aufzügen, vorgetragen werden, als da sind Zepter, Priuilegia und Statuta, das Siegel und die Schlüssel. Denn daß auch die letztern eine sonderbare Macht und Gewalt

an-

Zug aber wurde von dem Herrn von Kopper-wolff, als Marſchall beſchloſſen. Nachdem der Zug in die Kirche eingetreten war, wurden die Inſignia der Univerſität auf einen, vor dem Ca-

the-

---

anzeigen, ſolches hat der ſel. Heineccius ehe-dem in den Halliſchen Anzeigen vom Jahr 1734. n. XIX. in einer eigenen Abhandlung ausge-führet. Es fehlet alſo ſo viel, daß die Univer-ſitäten den Päbſten und dem Römiſchen Stuhl ihre Rechte und Gerichte zu danken haben, daß vielmehr die Päbſte den Univerſitäten ſich auf das heftigſte entgegen geſetzet, und ihr Abſehen dahin gerichtet haben, daß die Welt-Weisheit in den Klöſtern, hingegen die geiſt- und weltliche Rechte in den Biſthümern ſollten getrieben werden, welches MABILLON de ſtudiis monaſticis weiter ausgeführet hat. Zu welchem Ende ſowohl die Päbſte, als auch die Kirchen-Verſammlungen die Verfügung getroffen, daß in den Stiftern die Scholaſter-Präbende eingerichtet, und dem Scholaſter aufgetragen worden, ſich mit dieſem Unter-richt abzugeben. Weswegen dann viele Rechts-gelehrte rechtsgegründet dafür gehalten ha-ben, daß einem Evangeliſchen Landes-Fürſten allerdings frey ſtehe, dieſe Scholaſter-Präben-den mit gutem Fug und Recht zur Erhaltung der Univerſitäten anzuwenden. Indeſſen, da die Päbſte mit aller ihrer Widerſetzlichkeit die Univerſitäten nicht hindern konnten: ſo fingen ſie nicht allein an, ſelbſt Univerſitäten anzule-gen, ſondern auch auf den andern, die entwe-der Kayſer, Könige oder Fürſten geſtiftet hat-ten, dem Rectori den Canzler an die Seite zu

ſe-

theder gestellten, Tisch geleget, und die Professores nahmen ihre Plätze ein. Alle Marschälle stellten sich vor dem Catheder en front, und die Ministri Academici traten mit den Zeptern an beyde

setzen, welcher entweder ein Erzbischof, oder Bischof gewesen. Es wäre von diesen Dingen vieles zu sagen, die, da sie heute zu Tage, wie vergessen sind, von vielen mit ganz andern Augen pflegen angesehen zu werden; worüber sich nicht zu wundern, da die wenigsten eine rechte Kenntnis von der Verfassung des Reichs in Teutschland und Italien, wie auch deren Geschichte in den mittlern Zeiten haben; allein ich bescheide mich, daß die Gränzen dieser Blätter eine weitere Anzeige nicht zulassen. Vielleicht habe ich Gelegenheit, solches zu einer andern Zeit zu thun, da ich ohnedem gesonnen bin, einmal in unsern Anzeigen den grossen Nutzen und die Vortheile vorzustellen, welche eine Stadt hat, die so glücklich ist, in ihren Mauern eine Universität zu haben, und daß manche Städte einen ganz andern Aufzug machen würden, wenn ihnen dieser Segen fehlen sollte. Häuser und Einwohner machen zwar Städte, aber keine Universitäten aus. Städte, welche dergleichen Musen-Sitz bey sich haben, müssen GOtt und ihrem Landes-Fürsten fußfällig für ein so theures Gnaden-Geschenk danken, absonderlich wenn die Lehrer, durch ihre ausnehmende Gelehrsamkeit und unermüdeten Fleis eine solche Universität in guten Ruf setzen, daß von mehr als hundert Meilen her Eltern ihre Kinder so zu sagen auf den Armen herbey tragen, und

die-

Seiten des Catheders. Nachdem nun ein jeder seine Stelle eingenommen hatte, wurde der 103te Psalm: Nun lob meine Seele den HErrn, gesungen, und hernach eine wohlklingende Music, unter Trompeten und Pauckenschall, von dem hiesigen Collegio Musico aufgeführet Nach Endigung derselben hielte der zeitige Redner der Universität, unser berühmter Herr Professor Striebritz, welcher schon bey dem Eintritt in die Kirche den Catheder bestiegen hatte, eine ganz ausnehmend schöne Rede in lateinischer Sprache, welche eine Stunde lang währete. Er stellte darin vor: den erhabenen und bey der Nachwelt bleibenden Ruhm, welchen sich der grosse Friedrich durch einen gerecht angefangenen. unter der augenscheinlichsten Vorsicht geführten, und höchst glücklich geendigten Krieg, erworben hat. Diese Rede wurde mit einem allgemeinen Beyfall gehalten. Und wie konnte es auch wohl anders seyn, da dieselbe in einem reinen und zierlichen Latein, worin immer ein schöner und erhabener Gedanke auf den andern folgete, abgeleget wurde. Nach gehaltener Rede wurde der ambrosianische Lobgesang, unter Trompeten und Pauckenschall, wie auch Läutung aller Glo-

---

dieselben ihnen als theure Pfänder anvertrauen, um die Schätze der Weisheit einzusammeln, davon die Früchte sich hernach in alle Länder ausbreiten. Dieses bringet einer Stadt Nahrung und Aufnahme. Doch gnug hievon.

Glocken, abgesungen, hernach wieder musiciret, und endlich mit dem Vers: So kommet vor sein Angesicht ꝛc. nach 12 Uhr diese feyerliche Handlung beschlossen. Hierauf gieng der Zug, wie er oben in die Kirche beschrieben worden, von derselben nach der Concilien-Stube auf die Wage, unter Läutung der Glocken und den zwey Chören von Trompeten und Paucken, wiederum zurück.

Was aber diesen Feyerlichkeiten einen ausnehmenden Glanz gab, war dieses, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. der Prinz von Anhalt-Bernburg mit Dero Durchlauchtigsten Frau Gemahlin huldreichst geruheten, der Universität die hohe Gnade und Ehre zu erweisen, und den Solennitäten in der Kirche, vom Anfang bis zum Ende beyzuwohnen, und einen gnädigen Wohlgefallen darüber zu bezeigen. Einige vornehme Gönner von einigen Collegiis nebst der ehrwürdigen Geistlichkeit wohneten diesen Festivitäten gleichfalls bey, und die Kirche war von einer unbeschreiblichen Menge von Studenten und andern Leuten aus der Stadt und fremden Orten angefüllet.

Den 27sten May erfolgete die andere Feyerlichkeit. Drey Hoffnungsvolle und den Wissenschaften auf hiesigem Musen-Sitz mit dem rühmlichsten Fleis obliegende Herren, hatten sich entschlossen, das Andenken des Hubertsburgischen Friedens durch feyerliche Reden zu erhalten. Dieselben waren Herr Heinrich Bogislav Detrlof Graf von Schwerin und Schwerinsburg, Herr Johann Gottlieb Fritze, aus Magde-

burg, und Herr Johann Gottfried Morgenbesser, aus Breslau. Nach 9 Uhr des Morgens erschalleten Trompeten und Paucken von den beyden Chören, und es versammlete sich der Academische Rath mit des Herrn Prorectoris Magnificenz und den Professoren wiederum in der Concilien-Stube auf der Wage. Gegen 10 Uhr kamen die Herren Redner aus dem Logis des Herrn Grafen von Schwerin nebst ihren Begleitern, unter Trompeten- und Pauckenschall, über den Markt nach der Wage. Vorher giengen zween Marschälle, Herr von Lange und Herr Wißmann, und den Herrn Grafen von Schwerin führeten die Herren Barons von Dankelmann und von Kniphausen. Herr Fritze wurde von dem Herrn von Kleist und Herrn von Reuschard, und Herr Morgenbesser von den beyden Herren Barons von Plotho geführet. Unten am Thor der Wage empfingen sie der Herr Prof. Westphal und Herr Prof. Meier, und begleiteten sie unter Vortretung der Marschälle nach der Concilien-Stube. Nach 10 Uhr nahm der Zug wiederum unter Läutung aller Glocken und Trompeten- und Pauckenschall in folgender Ordnung seinen Anfang. Vorauf giengen die beyden Ministri Academici, in ihren Röcken mit den silbernen Zeptern in den Händen. Denen folgeten die beyden Universitäts-Actuarii als Marschälle, und unmittelbar darauf des Herrn Prorectoris Magnificenz allein in den gewöhnlichen Ornat. Hierauf giengen die beyden Marschälle,

Herr

Herr von Lange und Herr Wißmann vor den Rednern her, welche nebst ihren Begleitern jetzo von den Herren Professoren geführet wurden. Also führete den Herrn Grafen von Schwerin der designirte Prorector, Herr Geheimderath Carrach, den Herrn Fritzen der Herr Prof. Striebritz, und den Herrn Morgenbesser Herr Geheimderath von Segner, den Herrn Baron von Dankelmann Herr D. Michaelis, den Herrn Baron von Kniphausen Herr D. Knapp, den Herrn von Kleist Herr D. Semler, den Herrn von Reuschardt Herr Hofrath Hertelbladt, den Herrn Baron von Plotho, den Aeltern, Herr Prof. Westphal, und den Herrn Baron von Plotho, den Jüngern, Herr Geheimderath Büchner, worauf hernach die übrigen Herren Professoren in ihrer Ordnung folgeten. Den Zug beschlos wiederum der Herr von Kopperwolff, als Marschall. Vor die Kirche war eine Wache von Unterofficiers und Soldaten postiret, um das Zudringen des Volks abzuhalten. Der Zug gieng auf eben dem Wege, wie am vorigen Tage, nach der Markt-Kirche, und es wurde mit den übrigen in der Kirche eben also gehalten. Zuerst wurde der Lobgesang: Lobe den HErrn den mächtigen König der Ehren, angestimmet und hernach eine schöne und wohlgesetzte Music von Trompeten, Paucken und andern Instrumenten aufgeführet. Gleich bey dem Eintritt in die Kirche hatte der Herr Graf von Schwerin mit dem Herrn Prof. Striebritz den Catheder bestiegen.

Hoch-

Hochgedachter Herr Graf hielte nach Endigung der Music eine ausbündig schöne Rede in Französischer Sprache. Selbige handelte von den Leidenschaften überhaupt, und von der Ruhmbegierde insbesondere. Die grosse Erkenntnis in den Wissenschaften, welche sich hochgedachter Herr Graf durch seinen muntern und niemals zu ermüdenden Fleis zuwege gebracht, die ungemeine Stärke in der Französischen Sprache, und die sanfte und entzückende Art, mit welcher diese Rede gehalten wurde, erwarben ihm durchgehends einen allgemeinen Beyfall. Als diese Rede zu Ende war, betrat der zweyte Redner, Herr Fritze, den Catheder. Er stellte in einem fürtreflichen Gedichte vor, die grossen Thaten unsers grossen Königes und das Glück seiner Staaten, so dieselben durch den rühmlich geschlossenen Frieden empfinden. Das Feuer, welches diesen Redner belebte, und der Schwung, welchen er seinem Gedichte zu geben wuste, erwarben ihn den Beyfall aller Zuhörer. Ich will nur zur Probe den schönen Schlus aus demselben anführen, der zugleich einen Wunsch für unsern grossen König mit in sich fasset.

O HErr! der Könige Exempel,
Du Glanz der fernen Ewigkeit,
Eil hin; dort öfnet sich der Tempel,
Der Tempel der Unsterblichkeit.
Die Engel tragen deinen Namen
Zu ihres Königs güldnen Thron.
Sie segnen deiner Väter Samen

Sie

Sie segnen dich, den grossen Sohn.
Durch alle Sphären schallt dein Ruhm
auf uns zurück,
Sey spät der Himmel Schmuck, sey
lange unser Glück!

Nachdem auch diese Rede geendiget war, so wurde wieder musicirt, und der dritte Redner, Herr Morgenbesser, bestieg den Catheder. Weil derselbe ein Schlesier war: so nahm er in seiner Rede Gelegenheit, das Kriegesungemach, welches sein Vaterland erfahren, zu schildern, hingegen aber auch zu zeigen, wie der allmächtige GOtt mit seiner unendlichen Güte dergestalt gewaltet, daß die gerechte Sache unsers allertheuresten Königs herrlich hinausgeführet, und dem Vaterlande die Ruhe, durch einen erwünschten Frieden, wieder geschenket worden, wobey er dann Anlas nahm, sich in die erhabenen Eigenschaften unsers grossen Monarchen auszubreiten, und die Glückseligkeit der Länder unter seinem sanften Zepter zu erheben. Jedermann, der diese Rede angehöret hat, muß das ungeheuchelte Zeugnis ablegen, daß dieselbe ein rechtes Muster einer fürtreflichen Rede gewesen. Nach dem Ende dieser Rede wurde das Lied: Nun danket alle GOtt, angestimmet, und mit voller und starker Music abgesungen, hernach wieder musicirt, und also diese Feyerlichkeit beschlossen.

Der Durchlauchtigste Prinz von Anhalt-Bernburg, nebst Dero Durchlauchtigsten Frau

Ge-

Gemahlin, lieſſen ſich auch für dieſesmal huld-reichſt gefallen, dieſer Handlung beyzuwohnen, und die Gegenwart dieſer Durchlauchtigſten Perſonen machte dieſe Feyer ungemein glänzend. Desgleichen waren der Herr Obriſte, wie auch viele Herren Stabes- und andere Officiers, nicht weniger andere geehrte und gelehrte Männer gegenwärtig. Die Kirche war an dieſem Tage wiederum von einer unbeſchreiblichen Menge von Studioſis und andern Leuten recht voll gepfropfet, welche an dieſer Feyerlichkeit mit frohem Muthe Antheil nahmen.

Als alles zu Ende war, gieng der Zug wiederum aus der Kirche, unter Trompeten- und Paukenſchall, wie auch Läutung aller Glocken, zurück nach der Concilien-Stube auf die Wage, allwo die Herren Redner das hochlöbliche Corpus Academicum mit Wein und Confituren, nach Möglichkeit bewirtheten.

Dies war alſo die feſtliche Feyer des, den 15ten Febr. dieſes Jahrs zu Hubertsburg glücklich geſchloſſenen, doppelten Friedens, welcher von ſo vielen tauſend Menſchen gewünſchet und erbeten worden. Wir ſehen jetzo dieſes Heil und freuen uns. Laſſet uns den HErrn anflehen, daß er dieſes koſtbare Kleinod niemals wieder von uns nehmen möge. Wir aber preiſen und loben den allgewaltigen GOtt, daß er ſeinem Geſalbten, dem Könige, wohl gethan, ſeine gerechte Sache zu ſo einem geſegneten Ende gebracht, und ihn mit Sieg, Ruhm und Ehre überſchüttet, zurück geführ-

führet hat. Die ewige Allmacht stütze den Thron unsers grossen Königes, verleihe ihm eine dauerhafte Gesundheit, sättige ihn mit langen Leben, stärke seinen Arm, segne seine Reiche und Länder, und gebe endlich in Gnaden, daß sein Königliches Haus wachsen, grünen und blühen möge, bis keine Welt mehr seyn wird. Ein jeder treuer Unterthan vereinige mit mir Herz und Mund, und sage, Amen! J.

§. 5.

Königliches Edict in Ansehung der Münz-Arten bey Auszahlungen vom 21. April 1763.

Wir Friedrich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Nachdem die lange Dauer eines lebhaften und kostbaren Kriegs, den Wir, zur Vertheidigung Unserer Gerechtsame und Staaten, unternehmen, und mit Nachdruck führen müssen, Uns gemüßiget hat, eine Veränderung Unsers, vor dem Kriege, durch das Edict vom 14. Julii 1750. vestgesetzten Münzfusses vorzunehmen, hiernächst auch einige fremde Münzen, besonders die unter dem Sächsis. Stempel, während dieses Krieges, geprägte Gold- und Silber-Münzen, in Unsern Staaten Cours gewonnen, Wir aber mißfällig vernommen, daß verschiedene Mißbräuche sich dabey eingeschlichen, besonders, daß gewinnsüchtige Schuldner, die hierdurch

ent-

entstandene Verschiedenheit Unserer Münzarten, sich dergestalt zu Nutze gemacht, daß sie ihren Gläubigern, so ihnen Capitalien, in, nach Unserm alten Münzfuß geprägten Geldern, vorgeliehen, die neuen Münzarten zur Zahlung aufzudringen, sich unternommen; diesem Uebel zwar Unser Ministerium durch verschiedene dieserhalb erlassene Verordnungen, zu steuern gesucht, die eigentliche Bestimmung des Aufgeldes aber, zu Unserer höchsten Entschliessung, ausgesetzet hat; So haben Wir, nach nunmehr glücklich geendigtem Kriege, nöthig gefunden, sowohl wegen der auf solche Weise bereits geschehenen Zahlungen, Unsere höchste Willensmeynung bekannt zu machen, als auch in Ansehung der künftig vorkommenden Zahlungs-Fälle, zu verordnen und festzusetzen, wie es damit, sowohl in Absicht Unserer, als der während dem Kriege ausgeprägten Sächsischen Münzarten gehalten werden soll.

1. Von Trinitatis 1763. an, muß ein jeglicher, der eine Geldschuld abzutragen hat, sie möge aus einem Darlehn, Kauff Pacht Mieths-Contract, einen Vertrag, Vergleich, Schenkung unter Lebendigen oder Todten, Vermächtniß ꝛc. entspringen, und es möge die Münzart bey dem Contract, oder dem Vertrag, bestimmt seyn, oder nicht, die Bezahlung in jetzigem Brandenburgischem Gelde, und zwar, wenn die Schuld lautet, in jetzigen Friederichs d'Or, woferne sie aber auf Silbergeld, oder Courant, lautet, oder weder Gold noch Silbergeld ausgedruckt ist, in jetzigem Brandenburgischen

Silber-

Silbergelde, nemlich Eindrittel- und Einsechstel-Stücken, verrichten.

2. Ist die Schuld zu einer solchen Zeit aufgenommen, der Contract, oder der letzte Wille zu einer solchen Zeit errichtet, da noch der, vor dem Kriege, durch das Edict vom 14ten Julii 1750. vestgesetzte Münzfuß obgewaltet, und ehe mit dem 1sten Mart. 1759. das neugeschlagene Brandenburgischt Gold- und Silbergeld im Gang gekommen; so muß der Schuldner für jegliches hundert, das von solcher Geldschuld abgetragen wird, ohne Unterscheid, ob der Gläubiger oder der Schuldner die Loskündigung gethan, dasjenige Aufgeld oder Agio erlegen, welches die Anlage sub a nach Verschiedenheit der goldenen oder silbernen Münzarten bestimmt. Auf gleiche Weise ist auch die Zahlung zu leisten, wenn die Schuld zwar nach dem 1sten Mart. 1759. aufgenommen, oder der Contract nach solcher Zeit errichtet, das aufgenommene Capital aber in alten Münzarten vorgeliehen, oder der Contract auf alte Münzarten geschlossen worden.

3. Ist der Contract nach dem mit dem 1sten Mart. 1759, angefangenen Cours des neuen Brandenburgischen Gold- und Silbergeldes, aber vor dem 1. September 1760, da die Sächsischen Drittel, durch die von Uns, laut Cabinets-Ordre de dato Hermannsdorf, den 28. Aug. 1760. nachgelassene Annehmung derselben in Unsern Cassen, Cours bekommen, errichtet, und auf alte Münzarten nicht geschlossen worden; so muß die Zah-

lung in jetzigen Friedrichs d'Or, oder jetzigen Brandenburgischen Eindrittel- und Einsechstelstücken, mit der §. 1. enthaltenen Maasgebung, geschehen, und ist weder der Gläubiger Aufgeld zu fordern, noch der Schuldner sich Aufgeld zu gute zu rechnen, befugt. Auf eben diese Weise ist es auch zu halten, wenn der Contract zwar, nach dem 31. August 1760. aber auf Friederichs d'Or, oder Brandenburgisch Courant, geschlossen, und dabey nicht ausgedruckt worden, daß darunter nach dem alten Münz-Fuß geprägtes Gold- oder Silbergeld, gemeynet sey.

4. Ist hingegen der Contract nach dem 31sten Aug. 1760. und vor Trinitatis 1763. errichtet, und entweder ausdrücklich auf die während dem Krieg geprägte Sächsische Eindrittel und andere geringhaltige Münzarten, oder aber ohne hinreichende Bestimmung der Münzsorten z. E. in gangbaren coursirenden, couranten, cassenmäßigen geschlossen worden: so ist der Schuldner befugt, er möge der aufkündigende Theil seyn, oder nicht, auf jegliches Hundert sich das Aufgeld zu gute zu rechnen, welches nach der Anlage sub a für das jetzige Brandenburgische Geld, gegen die mancherley Arten der während dem Kriege geprägten Sächsischen Drittel, und andere geringhaltige Münzarten, vestgesetzet ist; und wofern bey dem Contract nicht ausgedrückt ist, in welcher von diesen geringhaltigen Münzarten die Zahlung geschehen soll, so soll dafür gehalten werden, daß

der

der Contract auf Sächsische Drittel geschlossen seye.

5. Hat jemand ein Capital, unter der Bedingung ausgeliehen, daß ihm solches in denen zur Verfallzeit gangbaren Münzarten wieder bezahlet werden soll; so wird das Aufgeld, nach denen dem Schuldner vorgeliehenen Münzarten, reguliret, und kan weder der Gläubiger, wenn bessere, noch der Schuldner, wenn schlechtere Münzarten zur Verfallzeit gangbar sind, hievon einen Gewinn machen.

6. Die Buchschulden und Forderungen, so aus Waaren-Lieferungen, geleisteter Arbeit, und accordirten oder gesetzmäßigen Lohn, Deservit oder Honorario entstanden, müssen nach der Zeit, worinn sie contrahirt, oder verdient nach eben diesen Principiis bezahlet werden.

7. Bey denenjenigen, welche Pächte, Miethen, oder andere jährlich laufende Geld-Abgaben zu entrichten haben, finden eben diese Verordnungen statt, und ist jedesmal darauf zu sehen, in welchem Jahre der Contract geschlossen, und ob dabey die Münzart bestimmet, oder nicht. Ist die Münzart, worinn die Pächte, oder Miethe, abgeführt werden sollen, bestimmt; so geschiehet, nach Verschiedenheit der bestimmten Münzart, die Zahlung, wie in §. 2. 3. und 4. versehen ist. Ist aber die Münzart gar nicht bestimmt, oder nur bedungen, daß die Pacht, oder Miethe, in Courant, oder gangbarer Münze, erlegt werden soll; so ist, wie bey andern Contracten, ein Un-

terschied zu machen, ob der Pacht oder Miethe-Contract vor dem 1. Martii 1759. oder vom 1. Martii 1759. bis 31. Aug. 1760. oder aber vom 1. Sept. 1760. bis Trinitatis 1763. errichtet worden. Im ersten Falle muß die Pacht, oder Miethe, so wie §. 2. geordnet, bezahlt werden. Und diesem Falle ist gleich zu achten, wenn ein vor dem 1. Mart. 1759. geschlossener Contract, mit eben demselben Pächter, oder Miether, nachher, es sey ausdrücklich, oder stillschweigend, verlängert worden, oder auch ein anderer Pächter, in dem mit dem vorigen Pächter, vor dem 1sten Mart. 1759. getroffenen Contract, ausdrücklich, und ohne andere Bestimmung der Münzsorten, eingetreten ist. In dem zweyten Falle, muß die Zahlung der Pacht, oder Miethe, so wie §. 3. versehen, geleistet werden. Diesem Falle ist wiederum gleich zu achten, wenn ein zwischen dem 1sten Mart. 1759. und 1sten Sept. 1760. neu errichteter Contract, mit eben demselben Pächter, oder Miether, nachher, es sey ausdrücklich, oder stillschweigend, verlängert worden, oder auch ein anderer Pächter, oder Miether, in dem in obiger Zwischenzeit getroffenen Contract ausdrücklich, und ohne andere Bestimmung der Münzsorten, eingetreten. In dem dritten Falle aber geschiehet die Zahlung nach der in §. 4. enthaltenen Vorschrift.

8. So viel die noch unbezahlte Zinsen, von erborgten, oder sonst schuldig gewordenen Capitalien, betrift, worunter aber nicht Aliment-Withums- oder Leibgedings-Gelder zu rechnen, müs-

sen

sen solche, wenn in dem Contract die Münzsorte, worinn solche zu erlegen, verabredet, nach Beschaffenheit dieser Münzsorten, nach der §. 2. 3. 4. enthaltenen Vorschrift, bezahlt werden. Ist aber in dem Contract die Münzart, worinn die Zinsen abgeführt werden sollen, entweder gar nicht, oder doch in nicht hinlänglich bestimmten Ausdrücken, z. E. in gangbaren, coursirenden, couranten, cassenmäßigem Gelde, verabredet, so muß die Zahlung, nach der in §. 4. enthaltenen Verordnung, geschehen. Diejenigen Zinsen aber, so nach Trinitatis 1763. zu laufen anfangen, müssen in eben der Münzsorte, worinn das Capital, nach obigen Sätzen, abzuführen ist, bezahlt werden, wenn auch gleich die Erlegung der Zinsen in eben der Münzart, woraus das Capital besteht, nicht ausdrücklich bedungen worden wäre; es sey denn, daß wegen anzunehmender Zinsen in schlechtern Münzsorten, welche alsdann, nach der Anlage sub A, auf jetziges Brandenburgisches Geld auszurechnen, ausdrückliche und deutliche Abrede bereits genommen sey.

9. In Ansehung dererjenigen Capitalien und aller andern Schulden, welche in alten, nach Unserm Münz-Fusse von 1750. ausgeprägten Münzarten bezahlt werden sollen, aber während dem Kriege in neuem Brandenburgischen Gelde abgeführet worden; soll es mit dem Aufgelde folgendergestalt gehalten werden; Wenn sich der Gläubiger und Schuldner des Aufgeldes halber untereinander verglichen, so hat es dabey sein un-

veränderliches Bewenden, und kan weder ein Nachſchuß, noch eine Zurückgebung deſſen, was der Schuldner an Aufgelde weniger oder mehr, als in dieſem Edict veſtgeſetzt worden, erlegt hat, gefordert werden; wenn auch gleich das erlegte oder verglichene Agio über die Helfte weniger oder mehr, als in dieſem Edict feſtgeſetzt, betragen ſollte.

Dafür daß ſich der Gläubiger mit dem Schuldner, wegen des Aufgeldes verglichen, oder ihm ſolches erlaſſen, iſt auch zu achten, wenn der Gläubiger von dem Schuldner die Zahlung in geringhaltiger Münze angenommen, und ihn ohne Vorbehalt des Aufgeldes über die Schuld quittiret hat.

Eben dieſes iſt auch dafür zu halten, wenn der Schuldner einen gewiſſen Theil der Schuld z. E. die Helfte, ein Drittel, Viertheil ꝛc. derſelben in geringhaltiger Münze, bezahlt, und der Gläubiger den Schuldner nicht blos über die empfangene Summe, ſondern über die bezahlte Helfte ꝛc. der Schuld ohne ſich wegen des Aufgeldes etwas vorzubehalten, quittiret hat; und kan ſolchenfals der Gläubiger nur noch von dem unbezahlten rückſtändigen Theil der Schuld, das Aufgeld fordern.

10. Hat hingegen der Gläubiger, die ihm gezahlte Gelder nur abſchläglich, oder mit Vorbehalt des Aufgeldes, oder gegen Erhaltung eines ihm zu dieſer Abſicht von den Schuldner ausgeſtellten Reverſes, angenommen; ſo iſt der Schuld-

ner

ner verbunden, dem Gläubiger nicht nur das in diesem Edicte vestgesetzte Aufgeld, sondern auch die Zinsen von diesem Aufgelde, auf gleichen Fuß, als er das Capital selbst zu verzinsen schuldig gewesen, nachzuzahlen.

11. Hat auch gleich der Gläubiger seine Forderung während dem Kriege an einen andern, um eine höhere oder geringere Summe, als die Forderung beträgt, oder um ein höheres oder geringeres Aufgeld, als die Anlage sub a bestimmt, cedirt, und verhandelt, so soll es nichts destoweniger dabey sein Bewenden haben, und weder der Cedent und Cessionarius, an einander dieserhalb einigen Anspruch zu machen, noch der Schuldner um deshalb weniger, als in der Verschreibung versprochen, zu zahlen befugt seyn.

12. Da endlich, während dem Kriege, in einigen Concurs-Processen, es mit der Vertheilung der Concursmasse unter die Gläubiger dahin gerichtet worden, daß für diejenige, welche in altem Gelde bestehende Forderungen gehabt, aber in neuem Gelde befriediget worden, die Halbscheid des damals coursirten Aufgeldes ausgesetzet worden; so lassen Wir es in denjenigen Fällen, da die Vertheilung bis auf das ausgesetzte Agio bereits geschehen, dabey bewenden, und muß das einbehaltene Aufgeld an diejenigen Gläubiger, für welche es ausgesetzt worden, verabfolget werden.

Wo aber die Concursmasse durch diese Vertheilung noch nicht erschöpfet worden, daselbst muß denen mit neuem Gelde bezahlten Gläubigern, von de-

nen nachher eingekommenen, und noch nicht vertheilten Geldern, in so weit solche zureichen, das an dem in diesem Edict vestgesetzten Aufgelde noch ermangelnde :, nachgezahlet werden.

Wir befehlen demnach sämmtlichen Unsern Unterthanen, sich nach diesem Edict auf das allergenaueste zu achten, und wollen, daß Unsere Justitz-Collegia darüber mit Nachdruck halten, darnach erkennen, und keine Contraventiones dagegen verstatten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift, und aufgedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben, Berlin, den 21sten Apr. 1763.

Friederich.

(L.S.)

v. Jariges.

Beylage Lit. A.

1. Hundert Rthlr. alte Friedrichs d'Or werden bezahlt, in jetzigen neuen Friedrichs d'Or mit : : : : 141 Rthlr. 8. Gr.

2. Hundert Rthlr. nach dem Fuß de Ao. 1750. ausgeprägte Thaler, Zwölf- Acht- Sechs- Vier- und Zwey-Groschen-Stücke, werden bezahlt, in jetzigen neuen Brandenb. Eindrittel- und Einsechstel-Stücken, mit : 141. Rthlr. :

3. Hundert Rthlr. alte Eingroschen- und Sechspfenning-Stücke, werden bezahlt, in jetzigen neuen Brandenburgischen Eindrittel- und Einsechstel-Stücken, mit : : 133. Rthlr 8. Gr.

4. Hundert Rthlr. neue Friederichs d'Or, wer-

den

den bezahlt, in jetzigen neuen Friederichs d'Or, mit : : : 100. Rthlr. :

5. Hundert Rthlr. sogenannte Mittel-August d'Or, werden bezahlt, in jetzigen neuen Friederichs d'Or, mit : : 100. Rthlr. :

6. Hundert Rthlr. neue August d'Or, mit der Jahrzahl 1758. werden bezahlt in jetzigen neuen Brandenburgischen Eindrittel- und Einsechstel-Stücken, mit : 50. Rthlr. :

7. Hundert Rthlr. neue Sächsische Drittel, werden bezahlt in jetzigen neuen Brandenburgischen Eindrittel und Einsechstel-Stücken, mit : : : 63. Rthlr. :

8. Hundert Rthlr. neue Sächsische Zweygroschen-Stücke, werden bezahlt in jetzigen neuen Brandenburgischen Eindrittel- und Einsechstel-Stücken, mit : : 47. Rthlr. 8. Gr.

9. Hundert Rthlr. neue Sächsische Ein-Groschen-Stücke, werden bezahlet, in jetzigen neuen Brandenburgischen Eindrittel- und Einsechstel-Stücken, mit : : 47. Rthlr. 8. Gr.

§. 6.

Edict, wornach vom 1ten Junii 1763. an alle Zahlungen, sowohl zu denen Königlichen Cassen, als im gemeinen Handel und Wandel nach Verschiedenheit derer Münz-Sorten, mit dem bestimmten Agio, geschehen sollen. De Dato Berlin den 18. May 1763.

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden, König in Preussen; Marggraf zu Branden-

burg; des heiligen Römischen Reichs, Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lerdamm; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem Wir bereits vermöge des Edicts de dato Berlin den 21. April a. c. festgesetzet und zu jedermanns Wissenschaft gelangen lassen, welchergestalt es vom 1. Junii a. c. an bey der Verschiedenheit derer Münz-Sorten, welche während des Krieges ausgepräget worden, und in Unsern Landen Cours gewonnen, bey Bezahlung derer Capitalien, Interessen, Vermächtnissen und anderer aus Contracten und Verträgen auch sonst entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten in Ansehung des Agio nach dem Verhältnisse derer Münz-Sorten gehalten werden soll, wobey es denn auch in allen Rechtlichen Angelegenheiten bey denen

nen Justiz-Dicasteriis fernerhin sein Verbleiben hat. So finden Wir noch nöthig auch in Ansehung Unserer Cassen und in Absicht auf den allgemeinen Handel und Wandel zu Verhütung aller Irrung und des sonst unvermeidlichen Wuchers und Betrucks derer Unterthanen Unsere allergnädigste Willens-Meynung gleichfalls durch den Druck bekannt machen zu lassen.

1. Wollen Wir es dabey, daß diese Veränderung vom 1. Junii a. c. an ihren Anfang nehmen und die Gelder so coursiren sollen, wie Wir Höchst Selbst solches schon befohlen haben, um so mehr bewenden lassen, als die Münz-Entrepenneurs schon mit einem hinlänglichen Vorrathe von neuen Brandenburgischen guten Gelde versehen sind, auch zu Facilitirung der Auswechselung in denen Provincial-Städten besondere Bureaux besorgen werden.

2. Weil alle Accise-Tarifs, Zoll-Rollen, Reglements, Contributions-Anlagen, Pacht-Anschläge, und andere Grund-Sätze, worauf sich die Impoften und alle Unsere Revenüen sowohl an Krieges- als Domainen-Gefällen gründen, nachdem in Ao. 1750. etablirten Münz-Fuß eingerichtet sind, vom 1. Junii a. c. an aber alle Zahlungen in neuen Brandenburgischen Gelde mit einem nach Verschiedenheit derer Münz-Sorten bestimmten Agio geschehen sollen, so wie solches in dem oballegirten Edicte | bereits auf 41. pro Cent bestimmet ist, und wobey es auch in Ansehung Unserer Cassen sein Bewenden hat. So haben Wir

zu

zu Verhütung aller Irrungen, welche bey Bezahlung kleiner Posten durch Ausrechnung des Agio zum Nachtheil derer Contribuenten und Accisanten mit unterlaufen mögten, eine ganz deutliche und zuverläßige Agio-Tabelle diesem Edicte in der Anlage sub Lit. A. beyfügen lassen, wornach sich ein jeder auch in Bezahlung der kleinsten Posten achten und das Verhältniß derer Münz-Sorten bestimmen kan. Wie nun die nach dem Münz-Fuße von Ao. 1750. ausgeprägte alte Friederichs d'Or und alte $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{6}$, und $\frac{1}{12}$tel nach wie vor bey Unsern Cassen vor voll und wie sie der Zeit ausgepräget worden, angenommen werden sollen; So müssen dagegen die neuen Brandenburgischen Münz-Sorten mit dem in gedachter Tabelle bestimmten Agio dahin entrichtet und abgeführet werden. Als wornach sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cassen-Rendanten, sich auf das genaueste achten und besonders letztere ein mehreres nicht, als in dieser Ausrechnung bestimmet ist, von denen Contribuenten, Accisanten, Pächtern und andern, welche zu Unsern Cassen ihre Præstanda zu entrichten haben, bey Vestungs-Straffe abfordern, noch von ihnen annehmen sollen.

3. Haben wir allergnädigst resolviret, daß in Betracht derer Churmärkischen, Magdeburgischen, Halberstädtischen und anderen Provinzien, welche durch den letzteren Krieg besonders mitgenommen worden, die Contributions-Gefälle derer Unterthanen vor dieses Jahr annoch und bis Ende May des 1764sten Jahres ohne Agio, in denen

neuen

neuen Brandenburgischen Münz-Sorten bezahlet und angenommen werden sollen, um dieselbe dadurch aufzuhelfen; jedoch kan ihnen mit dieser Zahlung ohne Agio, nicht länger, als bis Ende May 1764. nachgesehen werden; Sämmtliche Beamte und Pächter aber müssen die zu entrichtende Domainen-Gefälle in denen neuen Sorten mit dem Agio abführen, jedoch behalten Wir Uns vor, diejenigen, welche durch den Krieg vorzüglich und vor andern gelitten haben, annoch vor dieses Jahr damit zu übersehen, und ihnen solches als ein Douceur zu ihrer Aufnahme zu accordiren, von Trinitatis 1764. an aber müssen sie nach dem Fuß des alten Geldes, gleich andern Beamten, die Pacht bezahlen. Wir werden Uns hierüber noch näher bestimmen, und durch Unser General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium denen Krieges- und Domainen-Cammern diejenigen Aemter bekannt machen lassen, welchen annoch de Trinitatis $17\frac{6}{6}\frac{3}{4}$. dieses Beneficium angedeyen soll.

4. In Ansehung derer Zölle auf denen Haupt-Strömen bleibet es bey demjenigen, was dieserhalb bereits jedes Orts besonders verordnet ist; wie denn auch in Absicht derer jenigen Provinzien, allwo die Cassen-Gefälle in Holländis. Gelde bezahlet werden, es dabey ferner sein Bewenden hat.

5. Im gemeinen Handel und Wandel sollen die neuen Brandenburgischen Münz-Sorten vor voll coursiren, zu dem Ende auch alle Bier-Brod- und Fleisch- auch andere Policey-Taxen nicht weniger das Tage-Lohn derer Handwerker und Arbeits-

heits-Leute nach derselben Verhältniß reguliret und proportionirlich eingerichtet werden, damit solchergestalt der enormen Steigerung aller Denrées, Lebens-Mittel und Bedürfnisse, welche durch die coursirende geringhaltigere Münz-Sorten aufs höchste getrieben worden, Ziel und Maaß gesetzet, mithin die Preise dergestalt bestimmet werden, daß Käufer und Verkäufer bestehen, auch das Commercium aufrecht erhalten werden könne.

6. Nachdem Wir auch bishero mißfällig wahrgenommen haben, daß so bald gute Münz-Sorten in Cours und zur Circulation im Lande kommen, sodann Gewinnsüchtige sowohl Christen als Juden durch das sehr eingerissen Kippen und Wippen das Publicum bevortheilen; So befehlen Wir, zur Verhütung dessen, daß bey keiner einzigen Casse das Preußische Geld anders, als wenn es das volle Münz-Gewicht hat, angenommen, was aber leichter ist, so fort der Münze zum Einschmelzen zugesandt werden soll; zu welchem Ende in der Anlage sub Lit. B. bestimmet wird, wie viel jede Sorte derer neu geprägten Münzen in Beutels oder Rouleaux halten soll.

7. Ob nun gleichwohl, wie bereits oben erwehnet worden, ein hinlänglicher Vorrath von neuen Brandenburgischen Münz-Sorten ausgepräget ist, auch besondere Bureaux in denen Provincial-Städten angeleget werden sollen, welche die geringhaltige Gelder gegen das in der Tabelle sub A. bestimmte Agio auswechseln müssen, so wie hier von der Münze geschiehet, die neu ausgeprägte Brandenburgische Münzen aber doch

nicht überall sogleich zur Circulation im Lande kommen können; So wollen Wir allergnädigst geschehen lassen, daß auf dem Fall die Bezahlung bey Unsern Cassen und im Commercio, wegen noch nicht genugsam in Circulation gebrachten erwehnten Brandenburgischen guten Geld-Sorten überall noch nicht geschehen kan, auf solchen Fall allsdann die Sächsische Ztel Stücke und übrige unter dem Sächsischen Münz-Stempel ausgeprägte Sorten, jedoch nicht anders als mit dem Zuschuß des in der mehrgedachten Anlage sub Lit. A. fixirten Agio gegen das neue Brandenburgische gute Geld angenommen werden. Was dergestalt noch an solchen Sächsischen $\frac{1}{3}$teln und dergleichen Geldern bey denen Special-Cassen einkommt, soll nicht wiederum ausgegeben, sondern an die General-Cassen eingesandt, von diesen aber an den Geheimen-Rath Köppen abgeliefert werden, auf daß derselbe damit nach der von Uns ihm besonders ertheilten Instruction verfahren könne.

8. Es sollen auch Unsere Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Post-Aemter, Fiscäle wie auch Beamte, Magistrate, und alle Obrigkeiten darauf genau invigiliren, daß die Sächsische $\frac{1}{3}$ und dergleichen, ob Wir gleich denenselben solchergestalt noch Cours verstatten, jedoch keinesweges aus denen benachbarten Provinzien in Unserm Lande zum Cours hereingeschleppet, und selbige damit noch stärker überschwemmet werden.

Die Contravenienten, welche sich dessen dennoch unterfangen mögten, sollen ausser der Confisca-

ſiscation des Geldes noch überdem mit Veſtungs- oder anderer ſchweren Leibes-Straffe beleget werden, jedoch bleibet jedermann, auch denen Auswärtigen frey, die Sächſiſche Münz-Sorten zum Einſchmelzen in Unſere Münze nicht anders aber als unter der Addreſſe der Münze, durch die ordinaire Poſten an die Münz-Entrepenneurs fernerhin einzuſenden.

9. Sollte übrigens jemand von denen Wechslern, Kaufleuten, Juden und wer es ſonſt ſey, ſich unterfangen, dem in dieſem Edicte verordneten zuwider, dennoch Wucher zu treiben, und mehr an Agio zu nehmen, als darinn und nach deſſen Anlage ſub Lit. A. feſtgeſetzet worden, der ſoll auſſer der Confiſcation des eingewechſelten, mit Veſtungs-Straffe beleget werden.

Wir befehlen demnach Unſerm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, Krieges- und Domainen-Cammern, Caſſen-Rendanten, Gerichts-Obrigkeiten, Beamten und Magiſträten über dieſes Unſer Edict, welches zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen iſt, mit Ernſt und Nachdruck zu halten, damit denſelben überall auf das genaueſte nachgelebet werde.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Kön. Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin den 18. May 1763.

Friederich.

(L.S.)

v. Borke. v. Wedell. v. Maſſow.

A. REDV-

XIII. Cap. 2 Der:

9
5
4
3
2
1

| | | |

fiscation des Geldes noch überdem mit Vestungs- oder anderer schweren Leibes-Straffe beleget werden, jedoch bleibet jedermann, auch denen Auswärtigen frey, die Sächsische Münz-Sorten zum Einschmelzen in Unsere Münze nicht anders aber als unter der Addresse der Münze, durch die ordinaire Posten an die Münz-Entrepenneurs fernerhin einzusenden.

9. Sollte übrigens jemand von denen Wechslern, Kaufleuten, Juden und wer es sonst sey, sich unterfangen, dem in diesem Edicte verordneten zuwider, dennoch Wucher zu treiben, und mehr an Agio zu nehmen, als darinn und nach dessen Anlage sub Lit. A. festgesetzet worden, der soll ausser der Confiscation des eingewechselten, mit Vestungs-Straffe beleget werden.

Wir befehlen demnach Unserm General-Ober-Finanz-Krieges-und Domainen-Directorio, Krieges- und Domainen-Cammern, Cassen-Rendanten, Gerichts-Obrigkeiten, Beamten und Magistraten über dieses Unser Edict, welches zu jedermanns Wissenschaft zu bringen ist, mit Ernst und Nachdruck zu halten, damit denselben überall auf das genaueste nachgelebet werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Kön. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 18. May 1763.

Friederich.

(L.S.)

v. Borke. v. Wedell. v. Massow.

A. REDV-

… beschlossen, von den Folgen

Betragen inclusive des Agio.

n ur: ſint- Pf.	Sächsische Eindrittel Stück. Rthl. Gr. Pf.			Neue Auguſt d'Or. Rthl. Gr. Pf.			Sächsische 1 und 2 Gr. Stück. Rthl. Gr. Pf.		
:	239	16	:	299	8	:	317	6	:
:	119	20	:	149	16	:	158	15	,
8	95	20	10	119	17	8	126	21	8
3	71	21	8	89	19	3	95	4	3
:	59	22	:	74	20	,	79	7	6
10	47	22	5	59	20	10	63	10	10
3	23	23	3	29	22	5	31	17	5
3	11	23	8	14	23	3	15	20	9
5	9	14	1	11	23	4	12	16	7
7	7	4	7	8	23	7	9	12	5
9	4	19	1	5	23	8	6	8	4
11	2	9	6	:	,	,	3	4	2
6	2	7	1	:	:	,	3	1	,
1	2	4	9	:	:	,	2	21	10
8	2	2	4	:	:	:	2	18	8
3	1	23	11	:	:	:	2	15	6
10	1	21	7	:	:	:	2	12	4
5	1	19	2	:	:	,	2	9	2
1	1	16	9	,	:	,	2	6	,
7	1	14	4	:	:	:	2	2	10
3	1	11	11	,	:	:	1	23	8
10	1	9	7	,	:	:	1	20	6
5	1	7	2	:	:	:	1	17	3
:	1	4	9	:	:	,	1	14	1
7	1	2	5	,	:	,	1	10	11
2	1	:	,	:	:	,	1	7	9
9	:	21	7	:	:	:	1	4	7
4	:	19	2	:	,	:	1	1	5
11	:	16	9	:	:	:	:	22	3

A. REDV-

über das Gepprobirten Münz-Fuß auszuprägee selbige bey denen Königl. Caind im Handel

	wicht.	Gewicht mit dem Beutel, oder Rouleaux.

Betragen inclusive Agio.

	In Sächsischen $\frac{1}{3}$ Stücken.			In neuen August d'Or.			In Sächsischen $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Stücken.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
10	170	=	=	212	6	=	225	=	
5	85	=	=	106	3	=	112	12	
4	68	=	=	84	21	7	90	=	=
3	51	=	=	63	16	3	67	12	=
2	42	12	=	53	1	6	56	6	=
2	34	=	=	42	10	10	45	=	=
1	17	=	=	21	5	5	22	12	=
	8	12	=	10	14	9	11	6	=
	6	19	3	8	11	10	9	=	=
	5	2	5	6	8	10	6	18	=
	3	9	8	=	=	=	4	12	=
	1	16	10	=	=	=	2	6	=
	1	15	2	=	=	=	2	3	=
	1	13	5	=	=	=	2	1	=
	1	11	9	=	=	=	1	23	=
	1	10	=	=	=	=	1	21	=
	1	8	4	=	=	=	1	18	=
	1	6	8	=	=	=	1	16	=
	1	4	11	=	=	=	1	14	=
	1	3	3	=	=	=	1	12	=
	1	1	6	=	=	=	1	9	=
	=	23	9	=	=	=	1	7	=
	=	22	1	=	=	=	1	5	=
	=	20	5	=	=	=	1	3	=
	=	18	9	=	=	=	=	22	=
	=	17	=	=	=	=	=	20	=
	=	15	4	=	=	=	=	18	3
	=	13	8	=	=	=	=	15	=

A. REDV-

§. 7.

Reglement, wornach die den Vasallen und Einwohnern der Neumark bey der Einäscherung der Stadt Cüstrin und sonst durch feindliche Einfälle abhanden gekommene und verlohrene Original-Documenta und Urkunden erneuert und von neuem ausgefertiget werden sollen.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog v. Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Lehrdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen! Nachdem Wir nach glücklich geschlossenem Frieden eines von Unsern vorzüglichsten Augenmerken darauf gerichtet, daß die Einwohner in denen Provinzen, welche die Schicksale des Krieges betroffen, von den Folgen

derselben bald möglichst befreyet, und in den vorigen Zustand hergestellet werden mögen; So haben Wir aus Höchsteigener Bewegung für nöthig erachtet, daß auch denjenigen, welche in der Neumark, entweder durch die Einäscherung der Stadt Cüstrin, oder durch sonst einen, bey den vorigen Krieges-Läuften veranlaßten Zufall, ihre Urkunden und Documente verlohren, hierunter gehohlfen, und zur Verhütung unvermeidlicher Streitigkeiten und Versicherung ihrer Gerechtsame auf die Zukunft, sie mit eben dergleichen Urkunden, Privilegien, und Concessionen ꝛc. als sie vormals gehabt und verlohren, wieder versehen, mithin der Verlust ihrer Beweises Mittel ihnen ersetzt werde. Zu dem Ende haben Wir Allerhöchst gut gefunden, folgendes hiedurch zur Richtschnur fest zu setzen.

§. 1. Die Neumärkische Regierung hat durch einen Umlauf an alle Untergerichte, Land-Räthe, Beamte, Magisträte und Gerichts-Obrigkeiten, auch durch öffentliche zu Cüstrin, Landsberg, Soldin, Crossen, Cottbus, und wo sie es sonst gut finden, anzuschlagende Proclamata bekannt zu machen:

Daß ein jeglicher, welcher während dem Kriege, entweder durch die Einäscherung der Stadt Cüstrin, oder sonst durch eine Folge der feindlichen Einfälle, einen Lehn-Brief, ein Privilegium, Concession, Erbzins-Zins- oder Begnadigungs-Brief, so von Uns oder Unsern Vorfahren ertheilet, oder sonst eine

Un

Unserer landesherrlichen Gerechtsame, und deren Verhältnis mit den Gerechtigkeiten Unserer Vasallen und Unterthanen betreffende Urkunde, z. E. einen mit Unsern Aemtern oder Forsten errichteten Gränz-Receß, Vertrag, Verschreibung über diese oder jene Gerechtigkeit auf Unsern Amts-Aeckern, Hütung, Waldung, Hölzern u. s. w.

verlohren, solches binnen einer präclusivischen 3 Monathlichen Frist bey der Regierung anzuzeigen, falls er eine beglaubte Abschrift der Urkunde habe, solche beyzulegen, oder die sonstige Beweises-Mittel über den Inhalt anzuführen habe.

Diese Frist ist jedem Creyse auf eine besondere Zeit und in der dazu bequemsten Jahres-Zeit vorzuschreiben, damit eines Theils die gehörige Zeit nicht fehle, wann allzuviel Partheyen auf einmal sich melden, andern Theils, damit Unsere adeliche Vasallen und andere Unterthanen an ihrer Beschäftigung in den Saat- und Erndte-Zeiten nicht gehindert werden.

Wer diese Frist, ohne sich zu melden, vorbeystreichen läßt, hat zu gewärtigen, daß er hiernächst zu den Bescheinigungs-Mitteln, wodurch wir den Inhabern der verlohren gegangenen Documente ihre Gerechtigkeiten gegen Uns auszuführen, hierinn vergönnet, nicht verstattet, noch ihm ein neues Document ausgefertiget werden soll.

§. 2. Denenjenigen hingegen, welche während dem geordneten Zeitraum den Verlust ihrer Urkunden gehörig anzeigen, soll folgendergestalt zu dem

Besitz gleichförmiger Documente verholfen werden, und die Regierung soll durch zwey aus ihrem Mittel, nebst einem oder zwey Deputirten der Krieges- und Domainen-Cammer, so diese dazu zu ernennen hat, und weshalb schon das Erforderliche an das General-Directorium ergangen ist, auf folgende Art verfahren.

§. 3. Wir haben bereits bey unserm Archiv, General-Directorio, und bey dem Lehns-Departement die Verfügung getroffen, daß alle daselbst in den Registraturen etwa befindliche Concepte von Lehn-Briefen, Privilegien und Conceßionen, Erbzins- Zins- und Begnadigungs-Briefen, welche Wir oder Unsere Vorfahren, Neumärkischen Vasallen, Magisträten, Gerichts-Obrigkeiten, Lehnsassen, Lehn-Schulzen oder sonstigen Neumärkischen Einwohnern ehemals ertheilt, aufgesucht, und mit genau davon verfertigten Verzeichnissen, an Unsern Groß-Canzler gesandt werden sollen, der sie der Regierung mittheilen wird.

Wenn demnach jemand von seinen verlohrnen Documenten eine Abschrift, sie sey beglaubet oder nicht, beybringet, so muß vor allen Dingen nachgesehen werden, ob sich ein davon gleichlautendes Concept in denen der Regierung aus den hiesigen Registraturen zugesandten Acten befinde, und solchenfalls soll demselben das Concept von neuem, und zwar, ohne daß dafür einige Expeditions-Gebühren, ausser den Schreib-Gebühren, zu nehmen, aus jeden der Canzeley, welche das Original-Document vorhin expedirt, ausgefertigt, auch dabey

bey bemerkt werden, daß die vermaligen Originalien während dem jetzigen Kriege durch die Einäscherung der Stadt Cüstrin, oder sonst durch eine Folge der feindlichen Einfälle in der Neumark verlohren gegangen, oder doch als verlohren angezeigt, und deshalb die neue Ausfertigung diesem Reglement gemäs geschehen. Wir wollen auch dergleichen neue Ausfertigungen gleich den ehemaligen Originalien, Höchsteigenhändig vollziehen, oder durch die Ministres des Departements unterschreiben lassen, und sie sollen mit den verlohrnen Originalien in allen Stücken gleiche Kraft und Wirkung haben.

§. 4. Wird keine Abschrift des verlohrnen Documenti beygebracht, die Anzeige des Inhalts davon aber stimmet mit einem der an die Regierung von hier gesandten Concepte überein, so soll das Concept auf eben die Art, wie in §. 3. verordnet, aufs neue expediret werden.

§. 5. Damit nun die Ausfertigungen in den Canzeleyen, für welche sie gehören, geschehen können, so hat die Regierung, mit Beylegung der Einstimmung der Deputirten der Krieges- und Domainen-Cammer, so bald sie mit 3. bis 4. Creysen fertig geworden, und so ferner successive an Unsern Groß-Canzler anhero zu berichten, welche Concepte aufs neue auszufertigen seyn, und solche zu dem Ende mit dem Bericht zurück zu senden, damit Unser Groß-Canzler das Nöthige wegen der Ausfertigungen Unserer allergnädigsten

Intention gemäs, an die Departements und Canzeleyen, wohin es gehörig, verfügen könne.

§. 6. Da durch die neue Ausfertigung eines in Unsern Registraturen befindlichen Concepts Unsern allerhöchsten Landesherrlichen Gerechtsamen so wenig, als den Befugnissen Unserer Vasallen, Lehnleute und Unterthanen einiger Nachtheil zugefüget werden kan, so wollen Wir demjenigen, welcher den Verlust des Originals angiebt, davon sich das Concept oder die Canzeley Abschrift findet, mit dem Beweise des Verlustes verschonet wissen, und es ist genug, wenn er eidlich erhärtet:

Wie er nicht anders wisse noch glaube, als daß das Document während dem jetzigen Kriege durch die Einäscherung der Stadt Cüstrin, oder durch sonst eine Folge der feindlichen Einfälle, verlohren gegangen.

Es ist aus eben der Ursache über die verlangte Ausfertigung eines sich findenden Concepts zwischen Unsern Fiscalischen Bedienten eines, und Unsern Vasallen, Lehnleuten, Unterthanen und Einwohnern andern Theils, kein processualisches Verfahren zu gestatten.

§. 7. Findet sich von der als verlohren angegebenen Urkunde kein Concept in Unsern Registraturen, so müssen die Abschriften und Bescheinigungs-Mittel, welche derjenige, der den Verlust angiebt, nach dem §. 1. zu produciren und anzuführen hat, von der Regierung und Cammer-Deputirten gemeinschaftlich untersucht, auch eine Bescheinigung

des

des Verlustes von dem, der ihn gethan haben will, erfordert werden.

§. 8. Zu einer solchen Bescheinigung ist es keines-weges nöthig, daß jemand vorhanden seyn müsse, der den Brand, Zerreissung oder sonstige Ver-nichtigung des Documents mit angesehen, son-dern sie ist für zulänglich geführt zu achten, wenn z. E. dargethan wird, daß der vorige Inhaber einen Theil seiner Sachen vor Einäscherung der Stadt Cüstrin dahin gebracht, oder an einem Orte gewohnet, welchen feindliche Plünderung betroffen u. s. w.

Die Erwegung ähnlicher Umstände und Wahr-scheinlichkeiten wird dem Arbitrio der zur Unter-suchung deputirten Räthe überlassen, welche, dem Befinden nach, statt der Bescheinigung die blos-se eidliche Bestärkung verordnen mögen.

§. 9. Wird eine Abschrift der verlohrnen Urkunde produciret, so ist deren Glaubwürdigkeit zu un-tersuchen; Ist sie von einer Gerichts-Person, oder Notario, es mag in Gegenwart von Instruments-Zeugen geschehen seyn oder nicht, vidimirt, so soll sie für eine richtige und gültige Copey geachtet und das Original darnach ausgefertiget werden. Ist es eine blose Abschrift, so kan zwar nach der-selben das neue Original nicht ausgefertiget wer-den, sie macht aber doch einige Vermuthung für den Inhalt der verlohrnen Urkunde, wenn dersel-be noch durch andere Bescheinigungs-Mittel un-terstützt wird.

§. 10. Unter diese gehören hauptsächlich

a) andere Originalien, welche sich auf das verlohrne Document beziehen und dessen Inhalt anführen.

b) Zeugen, welchen entweder der Inhalt des verlohrnen Documents oder doch das Recht, das Privilegium, die Dienstbarkeit, der Grenzgang, u. s. w. bekannt, welcherhalb das Document errichtet worden.

Die summarische, doch eidliche Abhörung solcher Zeugen sowol, als die Production der Originalien, die sich auf das verlohrne Document beziehen, haben die Deputirte ungesäumt zu veranlassen. Ist die Production und Vernehmung der Zeugen geschehen, so haben die Deputirte alle Anzeigen und Aussagen wohl zu erwegen, und dabey auf Pflicht und Gewissen wahrzunehmen, daß so wenig zu Unserm Nachtheil eine Gerechtigkeit nachgegeben werde, so der Vasall oder der Unterthan vorhin nicht gehabt, noch auch einer von ihnen ein würklich gehabtes Recht verliehre.

Finden dieselben die Bescheinigungs-Mittel über den Inhalt des Documents gar zu unvollständig, oder das Recht, welches daraus gegen Uns hergeleitet werden will, der verschiedenen Aussage der Zeugen oder anderer Umstände wegen gar zu zweifelhaft, so müssen sie denjenigen der es, und nach demselben die Ausfertigung einer neuen Urkunde verlangt, zur ordentlichen Ausmachung der Sache vor der Regierung, durch die ordentlichen Instanzen, mit Bestimmung einer präclusivischen Frist, anweisen.

Ist hingegen der Inhalt des verlohrnen Documents, oder das Recht, weshalb es ausgestellt, dergestalt ausgemittelt, daß der Billigkeit nach dagegen kein erheblicher Zweifel statt findet, so ist darüber ein neues Document, Privilegium, Verschreibung, Concession, Receß ꝛc. zu entwerfen, mit eben der Anmerkung, welche in §. 3. verordnet, und alle dergleichen Entwürfe, nebst den Copeyen, welche von richtigen vidimirten Abschriften, nach dem §. 9. genommen, sollen von der Regierung, mit Beylegung der Einstimmung der Cammer-Deputirten, an Unsern Groß-Canzler eingeschickt werden, welcher sodann, nach dem §. 5. das Nöthige wegen der Expeditionen weiter besorgen wird.

Ein solches vollzogenes neues Original vertritt die Stelle der vorigen vollkommen, und hat mit demselben gleiche Beweises-Kraft, es hat auch sowohl die Regierung, als die Cammer, von denselben Abschriften zu nehmen, und solche durch den Registrator vidimiren, und in ihrem Archiv oder Registratur aufbehalten zu lassen.

§. 11. So wie die obigen Vorschriften die Wieder-Erneuerung derjenigen Urkunden betroffen, welche entweder von Uns oder Unsern Vorfahren den Vasallen und Unterthanen ertheilt, oder doch eine Beziehung auf Unsere Landesherrliche Gerechtsame haben, so ist wegen Erneuerung und Wiederausfertigung derjenigen Urkunden, welche von Privat-Personen unter einander ausgestellt

und ihr eigenes besonderes Interesse angehen, folgendes zu beobachten.

§. 12. Die Regierung hat wegen derselben eine ähnliche Bekanntmachung, wie §. 1. vorgeschrieben, mit Bestimmung gleicher nach Maaßgebung des §. 1. eingerichteten präclusivischen Fristen, zu erlassen, und deshalb ohne Zuziehung der Cammer-Deputirten auf folgende Art zu verfahren.

§. 13. Diejenigen, welche den Verlust eines Privat-Documents anzeigen, es möge nun ein Wechsel, Chirographum, eine Obligation, Vertrag, Erbtheil-Lehns-Grenz-Receß u. s. w. seyn, verlangen jederzeit, entweder von dem Schuldner, oder von ihrem Nachbar, oder von dem andern Contrahenten eine gewisse Verbindlichkeit und Gerechtigkeit, sie möge nun an eine gewisse Bedingung, oder an eine gewisse Zeit gebunden seyn oder nicht; Dem oder denjenigen, wider welchen oder wider welche die Verbindlichkeit oder das Recht verlangt wird, ist die Anzeige des Verlusts, welcher nach dem §. 12 die Angabe der Beweises-Mittel über den Inhalt des verlohrnen Documents und über die Wirklichkeit des Rechts jedesmal beyzufügen, mitzutheilen, mit dem Befehl sich binnen einer zu bestimmenden nicht leicht über zweymal, und alsdenn bey Verwarnung, daß sonst die Angabe für richtig anzunehmen, zu prorogirenden Frist, über die Richtigkeit der als verlohren angegebenen Urkunde, und des daraus hergeleiteten Rechts, Verbindlichkeit, Anspruchs ꝛc. zu erklären.

§. 14. Erklären sie sich dergestalt, daß sie entweder

die

die von ihrem Gegner (oder demjenigen, der den Verlust anzeigt) etwa producirte Copey des verlohrnen Documents für richtig halten, oder sie räumen ihm den angegebenen Inhalt des Documents oder das Eigenthum, Gerechtigkeit, Verbindlichkeit ꝛc. eben so ein, wie er solches aus der verlohrnen Urkunde herleiten wollen, zu welchen Erklärungen, wenn sie nicht persönlich geschehen, Gerichtliche Special-Vollmachten nöthig sind, so ist im erstern Fall von der Copey, im andern Fall über den angegebenen Inhalt, und im dritten Fall über das eingeräumte Recht eine Gerichtliche Ausfertigung zu machen, darinn die Veranlassung, und daß solche wegen der als verlohren angezeigten Urkunde dieser Instruction gemäß geschehen, zu bemerken.

Diese Ausfertigung ist demjenigen, der den Verlust angezeiget, auch denjenigen, welchen solches bekannt gemachet, doch letztern nur auf ihr Verlangen, zuzustellen, ohne daß es nöthig seyn sollte, von dem erstern eine Bescheinigung, oder eidliche Bestärkung des Verlustes zu erfordern.

§. 15. Widersprechen aber diejenigen, den die Anzeige, nach dem §. 13. mitgetheilt, entweder der Würklichkeit des als verlohren angegebenen Documents, oder dessen angeführten Inhalte, oder dem Rechte, so daraus wider sie hergeleitet werden wollen, so muß ihr Gegner zur Bescheinigung des Verlustes angehalten werden, wobey die Regierung auf eben dasjenige zu sehen hat,

was

was vorhin §. 8. vorgeſchrieben, wobey wir annoch verordnen, daß ein jeglicher, welcher den Verluſt einer Urkunde während dem vorigen Kriege beſcheinigt, oder auch nur eidlich beſtärkt, nicht allein von den Gegnern, ſondern von einem jeden die Edition derſelben, oder das Juramentum manifeſtationis ohne Unterſcheid, es möge die verlohrne Urkunde über einen Contractum Bilateralem errichtet, oder ſie möge beyden gemeinſchaftlich geweſen ſeyn oder nicht, zu verlangen befugt ſeyn ſollen.

Kan ihm aber durch das Editions-Geſuch zum Beſitz der verlohrnen Urkunden nicht verholfen werden, ſo iſt ein Unterſcheid zu machen, ob er eine Abſchrift beygebracht oder nicht.

Iſt erſteres, und die Abſchrift iſt vidimirt, ſo hat die Regierung eben ſo zu verfahren wie §. 9. verordnet.

Iſt hingegen keine vidimirte Abſchrift producirt, ſo müſſen die Beweiſes-Mittel über die Richtigkeit entweder der ſchlechten Copey, oder des Inhalts, oder des verlangten Rechts unterſucht werden.

Hiebey hat die Regierung ordentlichen Beweiß und Gegen-Beweiß zu eröfnen.

Nach Production der Beweiß-Mittel und Vernehmung der Zeugen, hat die Regierung durch einen Beſcheid über die erwieſene Richtigkeit des als verlohren angegebenen Documents deſſen Inhalts und des daraus hergeleiteten Rechts zu erkennen.

Er-

Erkennet sie auf die Richtigkeit, so muß sie zugleich auf die Ausfertigung einer neuen Urkunde ihren Spruch richten, womit es denn eben so zu halten wie §. 14. versehen.

Hält sie aber die Beweiß-Mittel für unzulänglich, so muß sie demjenigen, der den Verlust angezeiget, mit der Wieder-Erneuerung sowol, als mit dem begehrten Rechte abweisen.

Wider einen solchen Spruch, er möge entweder für die Wiedererneuerung, oder gegen dieselbe ausgefallen seyn, es möge das verlangte Recht zuerkannt, oder abgesprochen worden seyn, haben die Ordnungsmäßigen Instanzen statt, und es bleibt beyden Theilen frey, in der Adpellations-Instanz neue Documente beyzubringen, und neuen Beweiß durch Zeugen binnen dem geordneten Fatali zu führen.

§. 16. Nach eben diesen Grundsätzen muß die Regierung der Landschaft in Wiederherstellung des Land-Buches Beystand leisten. Da bey dem Land-Buch das erste Haupt-Stück die Eintragung des Tituli Possessionis ist, so müssen die Besitzer Adelicher und anderer sonst im Land-Buch eingetragenen Güter die Documenta, woraus ihr Titulus constiret, fals sie solche noch in Händen haben, oder wenn sie nach vorstehenden §, auf ein oder die andere Art sie wieder neu ausgefertiget erhalten haben, bey dem Land-Buch anjetzo zu dessen Redintegrirung auf das neue produciren, und nach Anleitung der an die Neumärkische Landschaft communicirten Schlesischen Hypothe-

quen-

quen-Ordnung vom 4ten August 1750. §. 3. und bey der darinn enthaltenen Verwarnung, ihren Titulum eintragen lassen. Hat der Besitzer das Document, woraus sein Titulus constiret, verlohren, und kan er weder das Document auf die in vorstehenden § enthaltene Weise wieder ausgefertigt bekommen, noch sonst seinen Titulum hinlänglich dociren, so muß er nach dem §. 5. gedachter Schlesischen Hypothequen-Ordnung die Edictal-Citation bey der Regierung extrahiren, und überall nach angeführten §. verfahren werden, jedoch in diesem Fall nur die Hälfte der Gebühren genommen werden.

§. 17. Alle diejenigen, so ein dingliches Recht an dergleichen sonst im Land-Buch eingetragen gewesene Güther zu haben behaupten, als Mit-Eigenthümer, Mit-Erben, Lehns-Agnaten, Fideicommiß-Interessenten, Creditores, Hypothecarii ꝛc. müssen ihre Rechte gleichfalls bey dem neu zu verfertigenden Land-Buch bey der in allegirter Schlesischen Hypothequen-Ordnung §. 11. enthaltenen Verwarnung gehörig anzeigen, und die Documenta darüber, falls sie solche noch in Händen haben, oder die nach vorstehenden §. darüber neu ausgefertigten, produciren und eintragen lassen.

Entweder hat die Landschaft selbst hiezu einen Präjudicial-Termin gesetzet, oder es kan sowohl der Eigenthümer, so bald er nur selbst nach vorstehenden §. seinen Titulum eintragen lassen, als auch selbst einer oder der andere derjenigen, so ein dingliches Recht auf das Gut behauptet,

bey

bey der Regierung auf einen Präjudicial-Termin alle diejenigen edictaliter citiren lassen, so an dem Gute einen dergleichen Anspruch machen, damit sowohl das Recht selbst, als der Vorzug, zur gehörigen Eintragung festgesetzet werde.

Wird von einem oder dem andern unter dem Landschaft-Siegel ausgefertigter Original-Hypothequen-Schein produciret, so kan nach dessen ganzem Inhalt die Eintragung nicht allein des Rechtes des Inhabers, sondern auch der Rechte der vorstehenden Creditoren und des Tituli des Besitzers selbst geschehen.

Sowohl der vorstehende Creditor, als auch der Besitzer selbst ist dahero berechtiget, bey der Regierung die Edition eines solchen Hypothequen-Scheins von dem Besitzer zu fordern, und die Regierung hat im Weigerungs-Fall denselben dazu ohne Weitläuftigkeit mit Nachdruck anzuhalten.

Die dinglichen Rechte, so von dem Besitzer eingeräumet werden, sind in das Landbuch einzutragen. Jedoch, da wegen des Vorzugs auch der übrigen Creditorum Interesse dabey obwaltet, so ist der Priorität wegen die Regierung im Fall eines Widerspruchs verbunden, zwischen denen etwa darüber in Streit gerathenden Partheyen gehörig zu erkennen.

Wird eine einzutragende Forderung gar nicht eingeräumt, so verstehet sich von selbst, daß solche bey der Regierung erst im Wege ordentlichen Rechtens gehörig ausgemacht werden müsse.

§. 18.

§. 18. Wenn Magistrate und Unter-Obrigkeiten ihre Grund- und Hypothequen-Bücher auch verlohren haben sollten, so hat die Regierung ihnen die Wieder-Anfertigung nach den vorigen Grundsätzen vorzuschreiben, und deshalb von ihnen Anzeige, ob die Hypothequen-Bücher bey ihnen verlohren gegangen, zu erfordern.

Urkundlich unter Unserer Höchst-Eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten-Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin den 27sten April 1763.

Friederich.

(L.S.)

v. Jariges.

§. 9.

Chursächsische Verordnung wegen der Steuer-Scheine.

Schon zu der Zeit, als die Chur-Sächsischen Lande annoch unter der Last des Kriegs seufzeten, haben Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen auf die zum Besten hiesiger Steuer-Creditorum zu treffenden Arrangements sorgfältigen Bedacht genommen, und zu dem Ende untersuchen lassen, wie nach dermaligem Zustande des Landes denen nur benannten gesammten Gläubigern hinkünftig, wegen ihrer in das hiesige Steuerärarium eingeliehenen Capitalien sowohl, als wegen derer davon zu entrichtenden Zinsen, auf zuverläßige und denen Landen mögliche Art prospiciret werden könne.

Sie

Sie haben dahero, nach befundener Beschaffenheit der Umstände, indem mit des Königs in Preussen Majestät am 15ten Febr. a. c. auf dem Schlosse zu Hubertsburg geschlossenen Frieden, durch dasjenige, was in dessen 2ten Separat-Artickel enthalten ist, Dero wohlgemeynte Absicht hierunter zu erkennen gegeben, und nach was vor Grundsätzen das wichtige Werk der Wiederherstellung des Steuer-Credits bey dem annoch im gegenwärtigen Jahre anzustellenden Landtage behandelt werden solle, bereits vorläufig declarirt.

Auch des Königs in Preussen Majestät haben in dem 7ten Artickel gedachten Friedens-Schlusses, diesen Arrangement beyzutreten, und daß Ihre Unterthanen, die bey dem Steuerärario interessiret sind, solchen beyzutreten, zu bewürken Sich erkläret:

Es erfordert demnach nunmehr die Nothdurft, auch denen übrigen sämmtlichen Steuer-Gläubigern davon Eröfnung zu thun, und mit ihnen über die Art und Weise, die man ihnen gerecht zu werden, und vollkommene Sicherheit zu verschaffen, nach den Kräften des Landes im Stande zu seyn glaubt, sich zu vernehmen; und zwar:

1) Werden zuvörderst nurbemeldte Gläubiger von selbst einsehen, daß die Nachzahlung derer vor dem Kriege rückständig verbliebenen, und derer während desselben aufgelaufenen Zinsen, da der Fond hierzu durch die schweren Contributionen entzogen, und die Unterthanen durch die har-

ten Krieges-Drangſalen äuſſerſt entkräftet wor-
den, unmöglich fällt.

2) Werden ſelbige zugleich ermeſſen, daß eben dieſes, auch in Anſehung derer im jetztlaufenden 1763ſten Jahre fälligen Steuer-Zinſen Statt finde, da aller Welt bekannt iſt, wasmaſſen gleich in denen beyden erſten Monathen deſſelben, das Land ſolche Auflagen zu entrichten gehabt, daß ſelbiges, bey denen gröſtentheils verwüſteten Gütern und Grundſtücken, auf heuriges Jahr eine mehrere Laſt zu ertragen, auf keine Weiſe vermögend iſt. Sollten die Landes-Einwohner hierunter über ihre Kräfte angeſtrenget, und hierdurch völlig in incontribuablen Stand verſetzt werden; ſo würde ſolches denen Steuer-Gläubigern, wegen der zukünftigen Zeiten, weit nachtheiliger, als der Nachlaß derer rückſtändigen und diesjährigen Steuer-Zinſen ſeyn.

Landes-Einwohner ſind ſelbſt, bey der Conſervation eines Landes, in deſſen öffentlichen Fonds ſie ihr Eigenthum zu fordern haben, auf das weſentlichſte intereßiret, und man trauet ihnen daher billig zu, daß ſie, um ihres eigenen Beſten willen, vor höchſtnothig finden werden, daß denen Contribuenten, welche ihnen künftig richtige Zahlung und Sicherheit gewähren ſollen, jetzo zu ihrer Wiedererholung und Herſtellung derer darnieder getriebenen Wirthſchaften, einige Zeit gelaſſen werden müſſe.

3) Ein jedes zu künftiger Sicherheit der Steuer-Gläubiger zu treffendes Arrangement ſetzet zum

vor-

voraus, daß selbiges gleich durchgehend sey, und keinem Gläubiger vor dem andern einiger Vorzug gestattet werde. Des Königs in Preussen Majestät haben auch Sich solches ausdrücklich bedungen, und Sich hinwiederum, einige Preferenze nicht verlangen zu wollen, verbindlich gemacht. Man hoffet dahero zuversichtlich, es werden sämmtliche Steuer-Gläubiger um so eher denen zu ihrem Nutzen festzusetzenden Einrichtungen bey dem Steuer-Aerario beyzutreten, von selbst geneigt seyn, da

4) Ihro Königliche Majestät in Pohlen, und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen, bey dem des nächsten zu haltenden Landtage das erste seyn lassen werden, bey Dero getreuen Landschaft dahin anzutragen, daß selbige nicht nur die Bezahlung derer vorhandenen Steuer-Schulden nochmals und dergestalt, daß kein Gläubiger besorgen dürfe, es werde ihm über kurz oder lang ein Abzug oder Verminderung seines Capitals angesonnen werden, übernehmen und garantiren, sondern auch zu richtiger Bezahlung derer Zinsen und zu einem Fond d'Amortissement Besitz haben werden, wenn sie des Beneficii, so aus der Verloosung entspringet, theilhaftig werden wollen, entweder durch mehrere dergleichen kleine Scheine die Summe von 100. oder 200. Thlr. zu ergänzen, oder sich mit andern Inhabern solcher Scheine zu associiren suchen.

5) Gleichwie zu Vertheilung sothaner Fonds eine besondere Credit-Casse angeordnet werden

wird; als wird auch der Landschaft anheim gegeben werden, aus ihrem Mittel gewisse Deputatos von der Ritterschaft und Städten zu wählen, damit von ihnen der Fond nach dem Plan, und der von gesammter Landschaft auszustellenden Instruction, ohne einigen Eintrag verwaltet, und öffentliche Rechnung darüber abgeleget werde.

6) Um bey Vertheilung dieses Fonds durchgängige Gleichheit zu halten, und auch den geringsten Schein einigen ein oder dem andern einzuräumenden Vorzug zu vermeiden, hat sich kein schicklicher Weg, als der von einer öffentlichen Verloosung, darstellen wollen.

Zu Gewinnung der Zeit und um das neue Arrangement sogleich vom Anfange des künftigen Jahrs an zur Würklichkeit bringen zu können, werden demnach sämmtliche Gläubiger, die in solche Verloosung treten wollen, sich gefallen lassen, sich sogleich nach Schluß des Landtages, und allerlängstens bis zum 30. Dec. a. c. bey obbemeldeter Credit-Casse, und deren Administratoribus, deren Namen ihnen künftige Michaelis-Messe bekannt gemacht werden sollen, anzumelden.

7) Wegen des bey der Verloosung selbst zu beobachtenden Modi wird hierdurch in Vorschlag gebracht, daß besagte Gläubiger bey ermeldeter Deputation ihre Steuer- und Tontinen-Scheine in Originali produciren, daselbst zurücklassen, und dagegen neue Bekenntnisse unter de-

rer

rer Administratorum Unterschrift, und dem ihnen anzuvertrauenden Cassensiegel annehmen.

Diese Bekenntnisse werden die in die Verloosungs-Bücher eingetragenen Geldsummen enthalten, und sollen schlechterdings von eben der Kraft und Würkung, als die dagegen zurücklassende Steuer-Scheine, seyn.

Jeder Gläubiger wird selbige bis zu erfolgender Ausziehung seiner Nummer an sich behalten, oder auch verhandeln können, immassen künftighin bey der Credit-Casse, ohne anstellende Untersuchung, wie ein oder der andere zu diesen landschaftlichen Bekenntnissen gelanget, die Zahlung vom Hauptstamme und Zinsen lediglich an den Vorzeiger geleistet werden soll.

8) Der verschiedene Betrag derer bisherigen Steuer-Scheine veranlasset, daß man viererley Scheine, nemlich zu 1000. Thlr. 500. Thlr. 200. Thlr. und 100. Thlr. wird ausstellen, mithin auch die Verloosung in Vier Classen theilen, und über jede Classe besondere Bücher halten müssen, mit denen die auf denen neuen Scheinen befindliche Nummern werden übereinzustimmen haben. Einem jeden Creditori wird freygelassen werden, nach der Grösse seines Capitals, sich in eine oder mehrere obbeniemter Classen einschreiben zu lassen. Diejenigen, welche Scheine, so noch nicht 100. Thlr. betragen, in Besitz haben, werden, wenn sie des Beneficii, das aus der Verloosung entspringet, theilhaftig werden wollen, entweder durch mehrere dergleichen kleine Scheine die

Summe von 100. und 200. Thlr. zu ergänzen, oder sich mit andern Einhabern solcher Scheine zu associiren suchen.

Da sich aber auch ereignen kan, daß ein Gläubiger, so ein ungleiches Capital, zum E. von 333. Thlr. 8. Gr. in Händen hat, nicht gerade den zu Erfüllung des 4ten Hundert erforderlichen Schein von 66. Thlr. 16. Gr. ausfindig machen kan; So würde auf solchen Fall derselbe in die Classen von 200. und 100. Thlr. zwar eingeschrieben werden können, wegen des Ueberrests von 33. Thlr. 8. Gr. aber einen besondern Versicherungs-Schein von denen Administratoribus der Credit-Casse anzunehmen haben. Dergleichen Versicherungs-Scheine, die eben so gut, als der vorherige Steuer-Schein selbst zinsbar bleiben, wird man ohne Abbruch des allgemeinen Fond d'Amortissement in denen nächsten Jahren einzulösen, und auch dadurch die Masse, derer Land-Schulden zu vermindern suchen.

9) Zu mehrerer Erläuterung des 6ten §phi, ist noch anzuführen, daß der zur Einschreibung in die Verloosung bis auf den 30. December a. c. gesetzte Zeitraum um deswillen nicht füglich verlängert werden kan, weil sodann die Bücher geschlossen, und die nöthigen Vorbereitungen gemacht werden müssen, darmit in der Ostermesse 1764. die Loose über das auszusetzende, und in der folgenden Michaelismesse zur Auszahlung kommende Quantum des Fond d'Amortissement, ohnfehlbar gezogen werden können.

So

So wenig jedoch hierbey die Meinung dahin gehet, die Creditores wider ihren Willen zu nöthigen, in die Verlooſung zu treten.

Eben ſo wenig präjudiciret, wenn ſie es nicht thun, ſolches ihnen, in Anſehung derer Zinſen, von ihren in Händen behaltenden Steuer-Scheinen. Beſagte Zinſen werden ihnen eben ſowohl, als denen, die von den Adminiſtratoribus der Credit-Caſſe neue Scheine, Statt derer vorigen annehmen, in der Oſtermeſſe 1764. auf ein Vierteljahr, ſodann aber zu Michaelis und Oſtern folgender Jahre halbjährig prompt bezahlet werden. Nur wird nicht möglich ſeyn, ihnen einige Capital-Zahlung eher zu verſchaffen, bis die in der obbeniemten Friſt zur Verlooſung eingeſchriebenen Creditores befriediget, und die ihnen gegen Zurückgebung ihrer Steuer-Scheine, ausgeſtellte Loosbekenntniſſe eingelöſet ſeyn werden.

Die Kräfte des Landes laſſen notoriſchermaſſen nicht zu, allen Gläubigern auf einmal ein Genüge zu thun;

Es iſt alſo, um des eigenen Beſtens der Gläubiger willen, nöthig, daß eine gewiſſe Ordnung dißfalls feſtgeſetzet werde; und man trägt zu einem jeden unter ihnen das gute Vertrauen, daß er ſich ein Arrangement, wobey er ſich der gewiſſenhafteſten Beobachtung öffentlicher Treue und Glaubens und prompter Leiſtung der verſprochenen Zahlung verſichert halten kan, gefallen laſſen werde.

Da endlich 10) weltkundig ist, und die vor Augen liegenden Brandstellen und Wüstungen den kläglichen Beweis abgeben, wie sehr die Chur-Sächsischen Lande, in dem so lange angehaltenen Kriege mitgenommen, und auf das äusserste entkräftet worden; mithin leicht zu übersehen ist, daß die Einkünfte derer folgenden Jahre gegen die vorigen Zeiten um ein grosses herabfallen müssen; so wird jeder Gläubiger nach der ihm beywohnenden Gemüthsbilligkeit von selbst einsehen, wie unmöglich es fallen würde, die in denen Steuer- und Tontinen-Scheinen verschriebenen Zinsen, a viertehalb 4, 5, und mehr pro Cent in Zukunft abzuführen. In der gewissen Ueberzeugung, daß die Landschaft mit Anstrengung aller Kräfte ein mehreres nicht werde aufbringen können, proponiret man dahero denen Gläubigern eine künftige Verzinsung sämmtlicher ihrer Capitalien mit Drey von Hundert, und füget hingegen die Versicherung an, daß solche, wie §. 9. gedacht worden, von halben zu halben Jahren richtig und ohnnachbleiblich prästiret, auch der dazu, und zu successiver Abtragung der Capitalien, auf künftigem Landtage auszusetzende Fond d'Amortissement der besondern zu dem Ende anzuordnenden Credit-Casse ohne Abbruch überlassen, und von derselben Administratoribus nach ihrer, in Gleichförmigkeit des obigen, einzurichtenden Instruction getreulich verwaltet und vertheilet werden solle.

§. 9.

§. 9.

Convention zwischen den Königen von Frankreich, Spanien und Sardinien.

Nachdem der Allerchristl. König dem Könige von Sardinien, mittelst einem eigenhändigen Schreiben vom 5. Febr. 1759 die Versicherung ertheilet, daß, wenn Se. Sardinische Majestät bey dem Zeitpuncte des Friedens sich nicht im Besitze der Stadt Placenz und des Placentinischen Gebietes, bis an die Nura, nach dem durch den Aachner-Tractat vorgesehenem Falle, befinden sollte, Sr. Sardinischen Majestät ein Aequivalent, womit Dieselbe zufrieden seyn würden, bekommen sollten, und hierauf Sr. Allerchristl. Majestät von dieser Verbindung Sr. Cathol. Majestät Nachricht gegeben, welche zu Erfüllung des von dem Allerchristl. Könige gegebenen Worts, gerne beygetragen, um nicht nur dem Könige, seinem Vetter, Merkmale der zärtlichen Freundschaft, welche sie miteinander verbindet, zu geben, sondern auch die von beyden Cronen hegende Absichten, Sr. K. H. dem Infant Don Philipp, Bruder Sr. Catholischen Majestät und Eidam des Allerchristlichsten Königs, den Besitz seiner Staaten zu versichern, in Erfüllung zu setzen. Und gleichwie bis hieher das Territorial-Aequivalent, welches Se. Sardinische Majestät zufrieden stellen könnte, und dessen Ausfindigmachung dieser Prinz, von Frankreich zu geschehen verlangte, nicht ausfindig gemacht werden können, ohne irgend einer Potenz zu schaden, welches denen Gesinnungen der 3. contractirenden Monarchen zuwider seyn würde, als ist der

König von Sardinien, dem Allerchristl. Könige zu gefallen, mit Ihro Allerchristlichsten und Catholischen Majestäten über nachfolgenden Vergleich übereingekommen.

Und in dessen Folge haben Se. Majestät der König von Sardinien den Hochansehnlichen und Vortreflichsten Herrn, Ritter Robert Ignatius Solar de Breille, Bailli von Armenien, Groß-Creutz, Commenthur von Malta, Cammerjunker Sr. Majestät und Dero Bothschafter bey Sr. Allerchristl. Majestät; Se. Majestät der Allerchristl. König den Hochansehnlichen und Vortreflichen Herrn, Cäsar Gabriel von Choiseul, Herzog von Praslin, Pair von Frankreich, Ritter Dero Orden, General Lieutenant Dero Armeen und der Provinz Bretagne, Rath in allen Dero Conseils, Minister und Staats-Secretaire von Dero Befehlen und Finanzen; Se. Majestät der Catholische König den hochansehnlichen und vortreflichen Herrn Don Hieronymus von Grimaldi, Marquis von Grimaldi, Ritter der Orden des Allerchristlichsten Königs, würklicher Cammerjunker Sr. Catholischen Majestät und Dero ausserordentlicher Bothschafter bey Sr. Allerchristlichsten Majestät, um zu transigiren, bevollmächtiget, welche, nachdem sie einander ihre Vollmachten in guter und gehöriger Gestalt mitgetheilet, und wovon die Abschriften hier unten geschrieben stehen, über die Articuln übereingekommen, deren Inhalt hier folget:

Art. 1. Ihre Allerchristl. und Cathol. Maj. er-

erkennen von neuem zu Gunsten Sr. Maj. des Königs von Sardinien das Recht des Rückfalls der Stadt Placenz und des Theils des Placentinischen bis an die Nura, welcher im Aachner-Tractat ausgedrücket worden, an, auf den Fall, da die männliche Linie des dermaligen Besitzers, Infanten Don Philipp, ausserben sollte, wie auch auf den Fall, da dieser Prinz oder seine männliche Nachkommen durch Erbfolge zu einer der Cronen seiner Familie gelangen sollten.

Art. 2. Ihre Allerchristlichste und Catholische Majestäten erkennen nicht nur das Rückfalls Recht zu Gunsten des Königs von Sardinien, wie solches im ersten Articul ausgedruckt ist, an, sondern Sie garantiren Ihm solches ausdrücklich durch gegenwärtigen Vertrag, nach den oben ausgedrückten Terminis, und versprechen Ihm, sich jedermänniglichen zu widersetzen, welcher unternehmen wollte, die Bewerkstelligung dieses Rückfalls Rechtes zu verhindern.

Art. 3. In Erwartung, bis die Zeit und der Fall sich ereignen, besagten Rückfall zu bewürken, verbinden Sich Ihre Allerchristlichste und Catholische Majestäten dem Könige von Sardinien, in der Gestalt, womit Se. Sardinische Majestät zu frieden seyn werden, den Genuß einer eben so grossen jährlichen Einkunft (die Lasten und Verwaltungs-Kosten davon abgezogen) zu verschaffen, als diesem Prinzen die Stadt und der Theil des Placentinischen bis an die Nura eintragen würde, wenn Derselbe würklich davon im Besitze wä-

re;

re; zu ſolchem Ende werden Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät durch einen beſondern Vertrag Sich gegen Se. Sardiniſche Majeſtät zu Entrichtung der Haupt Summe der Einkunft der beſagten Lande ſich verbindlich machen, welche Summe zwiſchen beyden Höfen von Frankreich und Turin freundſchaftlich und mit gutem Trauen und Glauben bewähret werden wird.

Art. 4. Der König von Sardinien verſpricht und verbindet Sich für Sich und Seine Nachkommen, daß, wenn erwehnter Fall des Rückfalls ſich ereignet, Derſelbe ſich nicht in den Beſitz beſagter in dieſem Vertrage und in dem Aachner Tractate benannter Lande ſetzen können ſolle, er habe dann vorläufig freundſchaftlich ſolche Maasreguln genommen, welche Sr. Allerchriſtl. Maj. die Wiedererſtattung des beſagten Capitals in eben den Friſten verſichern, worüber man gegenwärtig, um Ihm ſolche zu liefern, übereingekommen. Se. Sardininiſche Majeſtät verbinden Sich ferner, ſowohl für Sich, als Dero Nachfolger, keine Bewegungs Gründe oder Anſprüche zu ſuchen, oder anzuführen, welche beſagte Wiedererſtattung vermindern oder verzögern könnten, geſtalten zwiſchen den 3 Höfen ausdrücklich bedungen worden, daß jede andere Angelegenheit mit derjenigen, welche den Gegenſtand des gegenwärtigen Vertrags ausmachet, nichts gemein haben ſolle.

Art. 5. Ihre Allerchriſtlichſte und Catholiſche Majeſtäten geben ihre Einwilligung, daß der König von Sardinien das Aequivalent der Einkünf-

te

te des Placentiniſ. bis an die Nura vom 10. Merz dieſes Jahres an, als dem Tage der Auswechslung der Ratificationen des Friedens-Tractats zwiſchen Frankreich, Spanien und Engelland, zu genieſſen anfangen ſoll. Dieſer Zeitpunct iſt um ſo viel billiger, als er mit demjenigen übereinkommt, welcher in dem Schreiben des Allerchriſtl. Königs an den König von Sardinien vom 5. Febr. 1759 angezeiget iſt.

Art. 6. Gleichwie es billig iſt, daß der Mächten, welche den Aachner-Tractat geſchloſſen, von allen Einrichtungen, die in Beziehung auf beſagten Tractat genommen worden, Wiſſenſchaft ertheilet werde, als ſoll denſelben gegenwärtiger Vertrag mitgetheilet werden, und werden die 3 contractirende Monarchen Dieſelbe um ihre Garantie angeben.

Art. 7. Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags ſollen in einem Monathe, oder, wo es ſeyn kan, noch eher ausgewechſelt werden.

Zu Beglaubigung deſſen haben Wir Bothſchafter und Gevollmächtigte Miniſters Ihrer Majeſtäten des Königs von Sardinien, des Allerchriſtlichſten Königs, des Catholiſchen Königs, gegenwärtigen Vertrag mit unſerer Hand, in Ihrem Namen und in Kraft unſerer Vollmachten, unterzeichnet und unſere Wappen-Pittſchaften beydrucken laſſen.

Geſchehen zu Paris, den 10. Junii 1763.

(Unterzeichnet:)

(L.S.) Bailli Solar von Breille.

(L.S.) Choiſeul, Herzog von Praslin.

(L.S.) El. Marquis von Grimaldi.

Beſon-

Besondere Articul.

Art. 1. Da einige von denjenigen Titulu, welche von den contractirenden Mächten in den Vollmachten der Ministres, welche den am heutigen Tag geschlossenen Vertrag gezeichnet haben, gebraucht worden, nicht durchgehends anerkannt werden, als hat man sich verglichen, daß niemals einiger Nachtheil für irgend einen der besagten contractirenden Theile daraus erwachsen könne, und daß die von ein so anderer Seite bey Gelegenheit des gegenwärtigen Vertrags gebrauchte oder weggelassene Titul, nicht angeführet oder in eine Folge gezogen werden können.

Art. 2. Es ist verglichen und festgestellet worden, daß die in allen Exemplaren des gegenwärtigen Vertrags gebrauchte Französische Sprache kein Exempel abgeben soll, auf welches man sich berufen, oder welches in Folge gezogen werden, oder auf irgend einige Weise irgend einer der contractirenden Mächte zum Nachtheil gereichen solle, und daß man sich in Zukunft nach demjenigen richten werde, was in Ansehung und von Seiten der Mächte, welche im Gebrauche und im Besitze sind, Exemplaria von dergleichen Verträgen in einer andern Sprache, als der Französischen, auszustellen und zu empfangen, beobachtet worden, und beobachtet werden soll; nichts destoweniger soll gegenwärtiger Vertrag eben die Kraft und Gültigkeit haben, als wenn besagter Gebrauch darinne beobachtet worden wäre.

Gegenwärtige besondere Artickel sollen eben die Kraft haben, als ob sie dem Vertrage einverleibet wären.

Zu Beglaubigung dessen haben Wir Bothschafter und Gevollmächtigte Ministers Ihro Sardinischen, Allerchristlichsten und Catholischen Majestäten gegenwärtige besondere Articuln unterzeichnet und unsere Wappen-Pittschafte beydrücken lassen.

Geschehen zu Paris, den 10. Junii 1763.

(Unterzeichnet)

(L.S.) Bailli Solar von Breille.

(L.S.) Choiseul, Herzog von Praslin.

(L.S.) El. Marquis von Grimaldi.

Vorstehende Convention hat auch noch an eben diesem Tage eine andere zur Folge gehabt, welche die Art und Weise, und die Termine, und anders wie und wann die darinne bedungene Bezahlungen an Se. Sardinische Majestät geschehen sollen, bestimmet.

Zu Vollziehung des heute zwischen Ihro Sardinischen, Allerchristlichsten und Catholischen Majestäten errichteten Vertrags, ist man zur Liquidirung der Einkünfte desjenigen Theils des Placentinischen, welcher disseits der Nura lieget, geschritten, welche, nach der zwischen beyden Höfen geschehenen freundschaftlichen Bewährung aus Placentinischer Münze in Französische reduciret und mit gemeinsamer Einverständnis auf 328000 Livres Tournois für jedes Jahr bestimmt worden, und belauft sich das Capital, welches auf das Rath-

haus

haus zu Turin auf den 25. Pfennig angeleget werden ſoll, auf die Summe von 8 Millionen 200000 Livres, eben beſagter Franzöſiſchen Münze, welche Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät verſprechen und ſich verbinden, derjenigen Perſon zu Lion, welche dazu von Sr. Sardiniſchen Maj. vorgeſchlagen werden wird, in neuen Louis d'Or von 24. und 48 Livres Tournois behändigen zu laſſen, worüber eben die Perſon Empfang-Scheine in der Geſtalt, wovon eine Vorſchrift gegeben werden wird, ausſtellen wird, welche Empfang Scheine gegen diejenige des Königl. Sardiniſchen Bothſchafter oder einer andern dazu behörig bevollmächtigten Perſon ausgewechſelt werden ſollen, um nach der letzten Bezahlung vom beſagten Bothſchafter, oder einer andern dazu behörig bevollmächtigten Perſon in eine einzige Quittung verwandelt zu werden.

Dieſe Bezahlungen des obbeſagten Capitals, ſollen in Zeit von 12. Monathen in gleichen Summen, eine jede von 683333 Livr. 6 Sous 9. Den. Tournois geſchehen und ſollen dieſe Bezahlungen vom 10. des nächſtkünftigen Auguſt ihren Anfang, und den 10. Jul. 1764. ihr Ende nehmen.

Gleichermaßen verſprechen Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät die Intereſſen auf den Fuſſe des 25. Pfennigs vom 10. des letztabgewichenen Monats Merz an, der ſich, beſage nachſtehender Tabelle, auf die Summe von 287000. ſalvo errore calculi belauft, zu bezahlen, und ſoll dieſe Bezahlung ebenfalls zu Lion in eben den Species von neuen Louis d'Or den 10. Jul. 1764. geſchehen.

Se.

Se. Sardinische Majestät versprechen auf ihrer Seite, besagte Bezahlungen zu Lion, durch eine zu Ausstellung der Quittung bevollmächtigte Person in Empfang nehmen zu lassen, und Sie verbinden Sich, das ganze Capital von 8. Millionen 200000. Livres auf das Rathhaus von Turin anzulegen, um davon unmittelbar die Interessen zu ziehen, welche Dieselbe statt den Einkünften des disseits der Nura gelegenen Theils des Placentinischen, zu geniessen haben sollen.

Und, wenn es sich in Zukunft ereignete, daß durch einen derjenigen Fälle, welche im ersten Articul des heute zwischen den 3 Höfen gezeichneten Vertrags ausgedrückt sind, Se. Sardinische Majestät zum Besitz jenes Theils des Placentinischen gelangten, versprechen und verbinden sich Dieselbe, Sr. Allerchristl. Majestät das obbesagte Capital in Französischer Münze, in eben der Gestalt und in eben den Fristen, als Sie solches empfangen, mit gleichmäßiger Berechnung der Interessen, nach eben den Fristen, in welchen solche Sr. Sardinischen Majestät bezahlet worden, zu Lion wieder zu bezahlen, solchergestalten, daß die Bezahlung des ersten Viertels von der ganzen Summe noch vor der Zeit, als Se. Sardinische Majestät vom Placentinischen Besitz nehmen werden, geschehen seyn soll, und was die 3. übrigen Viertheile dieses Capitals anbelanget, soll solche in Zeit von 9. Monathen in gleichen Summen von 683333. Livres 6. Sous 8. Den. in Französischer Münze in eben der Gestalt, wel-

che heutiges Tags gegen Sr. Sardinischen Majestät beobachtet wird, geschehen, desgleichen werden Dieselbe Sr. Allerchristlichsten Majestät die Interessen auf den 25. Pfenning, auf eben die Weise, wie sie heutiges Tages Deroselben gut gemacht werden, gut machen, und ist diese Verbindung eine wesentliche und nothwendige Bedingniß, um den Besitz Sr. Sardinischen Maj. dem IV. Art. des zwischen den 3. Höfen heute geschlossenen Vertrags gemäß, rechtsbeständig zu machen.

Da. Se. Allerchristl. Majestät den König von Sardinien dafür schadlos stellen wollen, daß derselbe keinen Genuß von demjenigen Theile des Placentinischen, der disseits der Nura lieget, seit dem Tode des Königs von Spanien, Ferdinand des IV. bis zum 10. Merz dieses 1763. Jahres gehabt haben; als versprechen Dieselbe, besagt Sr. Sardinischen Majestät die Summe von einer Million 175333. Livres Französischer Münze, in Zeit von 2. Jahren vom Tage der Ratification der gegenwärtigen Convention anzurechnen, bezahlen zu lassen, und soll die Bezahlung entweder im ganzen, oder in abgetheilten Summen, in eben der Münze und mit Beobachtung eben der Gestalt in Ansehung der Empfang-Scheine, welche in besagter Convention in Betref der Haupt-Summe ausgedruckt sind, geschehen.

Zu Beglaubigung dessen haben wir gevollmächtigte Ministers Sr. Majestät des Königs von Sardinien und Sr. Maj. des Allerchristlichsten Königs, kraft unserer beyderseitigen Vollmachten,

gegen-

gegenwärtige Convention gezeichnet, und unsere Wappen-Pittschaften beyfügen lassen.

Geschehen zu Paris, den 10. Junii 1763.

(L.S.) Bailli Solar von Breille.
(L.S.) Choiseul, Herzog v. Praslin.

Tabelle der Bezahlung von 8200000 Livres und der von besagter Summe verfallenen Interessen, welche Sr. Sardin. Majest. von Sr. Allerchristl. Maj. zufolge des am 10. Jun. 1763. geschlossenen Vertrags zu Lion geschehen solle.

Capitalien	Zahlung	Interessen auf den 25. Pfenning.
	8200000. 0. 0.	Vom 10 Merz bis 10. Aug.
1. Zahl.	693333. 6 8.	1763. 5. Mon. 133666. 13. 4.
	7516666. 13. 4.	Vom 10 Aug. bis 10. Sept.
2. Zahl.	683333. 6. 8.	1. Monath 25055. 11. 3.
	6833333. 6. 6.	Vom 10. Sept bis 10 Oct.
3. Zahl.	683333. 6. 8.	1. Mon. 22777. 15. 6.
	6150000. 0. 0.	Vom 10. Oct. bis 10. Nov.
4. Zahl.	683333. 6. 8.	1. Mon. 20500. 0. 0.
	5466666. 13. 4	Vom 10. Nov. bis 10. De-
5. Zahl.	683333 6. 8.	cemb 1. Mon. 18222. 4. 6.
	4783333. 6. 8.	Vom 14. Dec. bis 10. Jan.
6. Zahl.	683333. 6. 8.	1764. 1. Mon. 15944. 8. 10.
	4100000. 0. 0.	Vom 10. Jan. bis 10. Febr.
7. Zahl.	683333. 6. 8.	1. Mon. 13666. 13. 4.
	3416666. 13. 4.	Vom 10. Febr. bis 10.
8. Zahl.	683333. 6. 8.	Mart. 1. Mon. 11388. 17. 9.

9. Zahl.	2733333.6.8. 683333 6.8.	Vom 10. Martii bis 10. April 1. Mon. 9111.2.3.
10. Zahl.	2050000.0.0. 683333.6.8.	Vom 10 Apr. bis 10. May 1. Monath. 6833.6.9.
11. Zahl.	1366666.13 4 683333.6.8	Vom 10. May bis 10. Junii 1. Monath 4555.11.1.
12. Zahl.	683333.7.8. 683333.6.8.	Vom 10 Junii bis 10. Julii 1. Monath 2277.15.6.
	Summa der Intereſſen	287000 0 0.

Da übrigens, beſage des 6. Articuls des erſtern Vertrags, von welchem vorſtehende Convention eine Folge iſt, denen contractirenden Mächten des Aachner-Tractats, gedachter Vertrag communiciret, und Dieſelbe um die Garantirung der darinne getroffenen Verbindungen erſuchet werden ſollen; alſo iſt ſolches, einigen Nachrichten zufolge, bey dem Großbritanniſchen Hofe würklich ſchon geſchehen. Se. Maj. der König haben auch dieſe Garantie übernommen, und das Inſtrument darüber durch den Grafen von Hallifax, dem K. Franzöſiſchen Miniſter, Ritter d'Eon, zuſtellen laſſen; Doch ſoll der Courier, der dieſe Garantie-Acte nach Frankreich überbringen ſollen, unterwegs die Fatalität erlitten haben, daß er ſein Felleiſen verlohren, und daſſelbe nicht eher, als bis er Pferde gewechſelt, vermiſſet habe.

Denkwürdigkeiten Friedrichs, des Grossen, iztregierenden Königs in Preussen.

Dreyzehenter Theil.

Die zweite Abtheilung.

Denkwürdigkeiten des zwischen Großbritannien, Frankreich, Spanien und Portugall, zu Fontaineblau geschlossenen Definitiv-Friedens und dessen Vollziehung.

§. 1.

Einverständniß der christlichen Potentaten.

Der Friede auf Erden, war durch das Einverständniß der christlichen Potentaten Europens, mit Anfang des Jahres, (1763.) theils hergesteliet, theils aber in völliger Beschäftigung annoch hergestellet und gegründet zu werden. Großbritannien und Frankreich, hatten sich bereits durch die (ain 3ten Nov.) zu Fontainebleau unterzeichneten Präliminarien, mit einander versöhnet. Und es kame nun darauf an, den Haupt-Friedens-Tractat zu schliessen und damit sich nebst den Cronen Spanien und Portugall, völlig zu vergleichen, und ihre allerseitigen Ansprüche schließlich zu berichtigen. Preussen und Oesterreich standen ebenermaßen im Begrif, einander die Hände zu geben und das Reich nebst Sachsen, in ihrem Vergleich einzuschliessen. Das düstere Krieges-Gewölke verzoge sich, der Himmel klärete sich auf und nach dem grausamen und entsetzlichen Orcan, äusserte sich nun eine erquickende Stille.

§. 2.

Großbritanniens friedliebende Gesinnung.

Das Großbritannische dermalige Ministerium, davon der Schottländische Graf von Bute das Haupt war, hegte so friedliebende Gesinnungen, das es die eigenen Vortheile und seiner Bundesgenossen Nutzen, dem Friedens-Werk nachsetzte. Man besorgte, daß die Eroberung der Havana, den Vergleichs-Handlungen einen Stoß geben würde. Allein das Londoner Ministerium, ließ sich durch diesen neuen Zuwachs, von seinem System nicht ablenken. Der Spanische Hof urtheilete auch sehr vernünftig: Daß diese Eroberung, noch mehrere nach sich ziehen könne, folglich sey es Zeit, durch einen baldigen Vergleich weitern Folgen vorzukommen. Das Französische Ministerium hatte in diesem ganzen Kriege, nichts grösseres gethan, als daß es durch sein Bündniß mit Spanien, diß Reich mit in sein Interesse gezogen. Dadurch mußte der Krieg in Portugall entstehen. Der Angrif dieses Reichs, war in Ansehung der vortheilhaften Handlung Englands mit gedachtem Königreiche, nichts anders, als ein würklicher Angrif Englands. Das Londner Ministerium, betrachtete diesen Erfolg für so beträchtlich, daß es sich blos durch den Portugiesischen Krieg bewegen ließ, auf die in den Präliminarien enthaltene Bedingungen, den Frieden einzugehen. Frankreich hat also blos durch diesen Krieg, die Wiedereinräumung

mung vieler Besitzungen erlanget. Das Ministerium urtheilete hierüber auf die Maße: Hätte der Krieg länger gedauert, so hätte England unerschwingliche Summen zu dessen Fortsetzung herbeyschaffen müssen, und in die Länge doch der vereinigten Macht von Spanien und Frankreich nicht widerstehen können. So mächtig Großbritannien auch immer ist, so leidet es doch allemal Mangel an Menschen. Diejenige, welche behaupten, daß dasjenige, was durch die Präliminarien an England abgetreten worden, den Englischen Eroberungen nicht genugsam proportionirt sey, haben Unrecht, indem die Vertheidigung eines Landes, dessen Theile alle zusammen hängen und an einander schliessen, bey weitem nicht so viele Kosten erfordert, als ein anderes, so vermöge seiner Lage von dem Gebiete dieses oder eines andern Landesherrn durchschnitten wird. Zu geschweigen, daß die Grösse der National-Schuld so beschaffen, daß es allerdings Zeit ist, auf Mittel zu denken, dieselbe zu tilgen, oder zu verringern. Man würde also Großbritannien nicht nach seinem wahren Vortheile gerathen haben, wenn man der hier und da geäusserten Meinung nachhängen wollte, daß diese Crone noch eine zeitlang zusehen, und nicht so zeitig die Hände zu einem Frieden hätte bieten sollen, der bey der Englischen Nation doch allemal eben sowohl Widerspruch als Beyfall gefunden haben würde.

§. 3.

Von dem Herzog von Nivernois.

Der Herzog von Nivernois, Französischer Minister zu London, gab sich die größte Mühe, das Großbritannische Ministerium, bey diesen Gesinnungen zu erhalten. Die Denkungs-Art kam Frankreich ungemein zu statten. Nivernois ließ einen großen Vorrath von den besten Französischen Weinen nach England kommen, um solche als Geschenke, unter die vornehmsten wohlgesinneten Personen auszutheilen. An keinem Französischen Minister in London, hat man jemals einen glänzenden und prächtigen Staat bemerket, als an diesem Herzoge. Man rühmte dieses Herrn großen Geist, Einsicht, Wissenschaften, Geschicklichkeit und vorzügliche Gaben. Die Königliche Academie der Wissenschaften zu London ernennete ihn, zu ihrem Mitgliede. Dergleichen auch ehehin bey des Herzogs Gesandtschaft zu Berlin von der Preußischen Academie und von der Academie Francoise des belles Lettres et des Inscriptions geschehen war.

§. 4.

Geheime Friedens-Puncte.

Das Publicum empfieng die verabredeten Friedens-Präliminarien. Man glaubte, daß das Original, ein mehreres enthielte, als die bekannt gemachte Coppy. Einige wollten wissen: daß obgleich nur 26. dieser Artickel bekannt gemacht worden, gleichwol derselben 37. unterzeich-

zeichnet seyn sollten, und daß man nicht vor gut befunden habe, diese geheimen Artickel der Welt, noch zur Zeit, vor Augen zu legen.

§. 5.

Teutsche Angelegenheiten.

Die Teutschen Angelegenheiten mögen wohl einen und andern dieser Artickel, mit betroffen haben. Beyde Cronen Großbritannien und Frankreich vereinigten sich, die Herstellung der Ruhe und des Friedens im Teutschen Reich, zu vermitteln. Der König bezeigte seine Neigung zur Aussöhnung mit Oesterreich. Er erklärte aber den Höfen frey: daß er sich auf kein anderes friedliches Arrangement einlassen würde, welches nicht die Friedens-Schlüsse zu Breßlau vom Jahr 1742, und zu Dresden vom Jahr 1745, zum Grunde habe. Man arbeitete auch an Wiederherstellung des guten Vernehmens, zwischen Wien und London; von daher man sich viel Ersprießliches in Aufrechthaltung des Reichs-Systems versprach.

§. 6.

Neutralität des Reichs.

Dem Römischen Reich wurde von beyden Cronen, die Ergreifung der Neutralität angerathen. Die mehresten Fürsten und Stände des Reichs, waren auch darzu geneigt. Man meynete, diese Reichs-Neutralität werde viel zu Herstellung des guten Vernehmens zwischen

Berlin

Berlin und Wien beytragen. Der König hatte bereits in dem vorigen Jahre den Ständen vorgeschlagen, sich nicht in den Krieg weiter zu verwickeln. Diese Gesinnung hegte er noch gegenwärtig. Und der Kayser konnte, bey dermaliger Lage der Geschäfte, mehrgedachten Handlungen auch nicht zuwider seyn.

§. 7.

Französische Völker in Teutschland.

Frankreich nahm indessen Anstand, seine Völker aus Teutschland abzuführen.*) Es ließ dem Englischen Ministerio eröfnen: daß zwar nach Ausweisung der Friedens-Präliminarien alle Französische Völker aus Teutschland gezogen werden sollen; allein Se. Königl. Majestät, als Gewährleister des Westphälischen Friedens-Schlusses, könnten Sich nicht entziehen, eine gewisse Anzahl derselben zu Beschützung der Teutschen Staaten annoch zurückzulassen, so lange die Preußischen Völker sich in Teutschland aufhalten werden; indessen lebten sie der Hofnung, Se. Großbritannische Majestät

*) Aubey gedenke einer Schrift betitult: Les extorsions et les violences despotiques de la France en Allmance represenreés par deux lettres de S. A. Msgr. le Duc. Antoine Ulric de Saxe Meinungne à la Dicte du Circle de Franconie a Nurnberg. a Fr. et Leipf. 1762. Der Herzog Anton Ulrich hat aber zu Regensburg erklären lassen, daß er an diesem Aufsatz keinen Theil habe, und solcher mit seiner gänzlichen Unwissenheit zum Vorschein gekommen sey.

stät werden Sich nicht entgegen seyn lassen, durch Dero Vermitlung dem Einbruch der Preußischen Völker Einhalt zu thun, jedennoch mit dem Vorbehalt, daß das Römische Reich die Neutralität ergreiffen solle, in welchem Fall Se. Königl. Majestät die Kayserin Königin zu Einwilligung in diese Neutralität gleichermaßen zu vermögen trachten werden. Großbritannien ließ sich diese Erklärung gefallen.

§. 8.

Entschädigung der Teutschen Fürsten.

Wo blieb aber die Entschädigung der Teutschen Fürsten? Man dachte daran, ohne was Wesentliches dieserwegen zu bewürken. In London redete man davon, daß man doch seine Teutschen Bundesgenossen, nicht ganz hülflos lassen könne. Einige schlugen vor, dem Landgrafen von Hessen, den Herzogen von Braunschweig-Wolfenbüttel, Sachsen-Gotha und andern Alliirten, gewisse Hülfs-Gelder, zur Entschädigung für den Verlust, die ihre Lande, währendem Kriege erlidten haben, zuzugestehen, ohne doch die sonst gewöhnlichen Hülfs-Verbindungen zu erneuern.

§. 9.

Hessen Cassels Ansuchungen zu London.

Hessen-Cassel ließ durch seinen zu London befindlichen Envoye, den Oberstallmeister von Wittorf, den großen Schaden vorstellen, welchen die Hessischen Lande, durch den Krieg erlidten haben. Darbey ließ er einen Tractat

von

von eben der Art in Vorschlag bringen, als derjenige war, welcher zwischen dem verstorbenen König Georg II. und dem verstorbenen Landgrafen, wegen Ueberlassung von 6000 Mann Hessen, in Großbritannischen Sold geschlossen worden. Zugleich forderte er die Auszahlung der noch rückseyenden Hülfs-Gelder. Letztere Forderung fande keine Schwierigkeiten. In Ansehung der erstern aber wollte sich das Londoner Ministerium nicht einlassen. Indessen schlugen einige vor, dem Landgrafen seinen erlidtenen Schaden, durch Zahlung einer beträchtlichen Summe Geldes auf einmal zu vergüten.

§. 10.

Handlungen des Definitiv-Tractats.

Die Handlungen wegen des Definitiv-Tractats zwischen Großbritannien und Frankreich, nebst beyder Cronen Bundesgenossen, fanden mancherley Schwierigkeiten. Sie wurden indessen fleißig fortgesetzet, um die noch zwyspaltigen Puncte zu berichtigen. Man suchte, dem Angeben nach, alles so genau zu bestimmen, damit kein Vorwand übrig bleibe, der in Ansehung der Handlung zwischen beyden Nationen künftighin Streit erregen könne.

§. 11.

Schwierigkeiten darbey.

Die Conferenz, welche zu Anfang des Jahres, von den bevollmächtigten Ministern zu Paris, gehalten wurde, dauerte bey vier Stunden.

den. Sie betraf vornemlich folgende zwey Gegenstände: Erstlich, ob Portugall mit den drey hohen contrahirenden Mächten negociren könnte? da Frankreich und Spanien behauptet haben, daß solches nicht geschehen könnte, so hat man sich endlich verstanden, daß der Herzog von Bedford bey seinem Hofe sich um Mittel befragen sollte, wie man die in der Einrichtung des Definitiv-Friedens-Tractats vorkommende Sachen, kürzer abfassen könnte. Der zweyte Punct betrift die Erklärung von Frankreich über den 13ten Präliminair-Artickel. Diese findet um so mehr Schwierigkeiten, als besagte Crone darauf beharret, dem Wiener Hofe Subsidien zu geben. Also machten die Kriegs-Händel in Teutschland, auch einen Aufenthalt in der Schliessung des Definitiv-Tractats. Beyden Cronen, war um so mehr daran gelegen, damit auch die Teutschen Mächte mit einander sich aussöhneten.

§. 12.

Ostindische Angelegenheiten.

London schickte den Stanley nach Paris. Er hatte unter andern den Auftrag, dasjenige, was die Englische Ostindianische Gesellschaft angienge, bey dem Friedens-Tractate zu besorgen. Er bekam bey dem Herzoge von Bedford eben den Character, mit welchem Durand, bey dem Herzoge von Nivernois zu London, sich befand. Die Handlung der Franzosen in Bengalen muste bestimmet werden. Man rede-

redete von Erstreckung des Gebietes der Stadt Madras, an der Cüste von Coromandel, und den Comptoirs der Franzosen in den dortigen Gegenden. Man redete auch von der Irrung in einem Artickel der Präliminarien in Ansehung Ostindiens, da anstatt 1749. war 1659. gesetzet worden. Hierdurch wurde der General Clive, über 30000 Pf. Sterl. jährliches Einkommen von Ländern, die ihm ein Nabab abgetreten, verlohren haben. *)

§. 13.

*) Londner Briefe geben davon folgende Erläuterung: Als die gegenwärtige Friedens-Negociation auf das Tapis gebracht wurde, ließ sich das Ministerium bey der Indianischen Compagnie erkundigen, auf welchem Fuß sie die Indischen Affairen reguliret wissen wolte. Die Compagnie ließ sofort den 10. Articul der Präliminarien aufsetzen, welcher von ihrem Präsidenten unterzeichnet und dem Staats-Secretario zugeschicket wurde, der solchen hierauf nebst andern Depechen dem Herzoge von Bedford zu Paris zufertigte. Dieser Articul wurde von Wort zu Wort in die Präliminarien, deren Unterzeichnung man 2 Tage, um diesen Articul zu erwarten, einen Aufschub gabe, einverleibet, welcher im übrigen vortheilhaft genug für die Compagnie verfast worden, und noch um 12000 Pf. Sterl vortheilhafter für sie verfast worden wäre, wenn nicht die Directores, oder ihr Präsident eine irrige Rechnung gemacht hätten. Wenn demnach aus diesem Articul einige Inconvenienz, ein Nachtheil für die Nation überhaupt, oder für die Compagnie ins-

be-

§. 13.

Nachricht aus Paris und London

Die Hinderniſſe bey der Friedens-Arbeit, werden in Pariſer Briefen, auf zwey Urſachen geſetzet. Die eine davon beſtand in der aufrichtigen Abſicht beeder Höfe, das Werk in ſo klaren und gemeſſenen Ausdrückungen, damit in Zukunft kein Anlaß zu neuen Zwiſtigkeiten, zum wenigſten wegen eben den Gegenſtänden übrig bleibe, verfaſſen zu laſſen; die andere aber wird deme zugeſchrieben, weil beyde Höfe gleich viel darauf antragen, daß alles zum Wohlgefallen Dero Alliirten geſchehen möge. Ein Schreiben aus London meldet hiernächſt, daß inſonderheit der 13. Articul der Präliminarien viele Schwürigkeiten finde und viele Erörterungen veranlaſſe. Denn, obwohl in demſelben beyde contrahirende Höfe übereingekommen, ihren Alliirten keinen Beyſtand zu leiſten, im Fall der Krieg zwiſchen Denenſelben fortdauern ſollte, ſo verurſache doch die Räumung der Cleviſchen Lande und des Preußiſ. Geldern von den Franzöſiſchen Trouppen und die Eigenſchaft eines Garants des Weſtphäliſchen Friedens, auf welche der Allerchriſtlichſte König nicht renunciret habe, ſolche Incidentia und Hinderniſſe,

---

beſondere, entweder aus dem dato dieſes Artickels oder auf andere Weiſe erwächſt, ſo wird die Engliſche Compagnie ganz allein Schuld daran ſeyn.

nisse, welche schwer aus dem Wege zu räumen; auf der andern Seite aber seye auch zu bemerken, daß Großbritannien dem Könige von Preussen durch den Tractat von 1756. alle seine Besitzungen garantiret habe, so daß also die Frage ist, obbesagte Lande denen K. K. oder K. Preußischen Trouppen eingeräumet werden sollen.

§. 14.

Erinnerung des Monitor.

Der Monitor, machte in einem seiner erstern Blätter, von diesem Jahr die Anmerkung: daß der Definitiv-Tractat ein weites Feld eröfne, in welchem ein Staats-Minister seine Talente zu Tage legen könne: Und daß zu wünschen wäre, daß der heutige dirigirende Minister, durch den Erfola, die Nation noch glücklicher machen und ihre Erkenntlichkeit besser, als irgend einer seiner Vorgänger, verdienen könne.

§. 15.

Von Duynkirchen.

Duynkirchen und die Schleifung der dortigen Festungs-Werker, erweckete ebenermaßen Widerspruch. Der Hof zu Versailles, wollte den Bericht der zwey Englischen Ingenieurs, welche von Milord Haven dorthin gesendet worden, um die dasigen Werker zu untersuchen, nicht vor hinlänglich erkennen. Frankreich bequemete sich die Werker gedachter Stadt, welche seit dem Jahr 1756. an der Meer-Seite angelegt sind, zu schleifen und zwar auf den Fuß der alten

Tra-

Tractaten. Es sollten hingegen die Festungs-Werker auf der Land-Seite, in ihrem dermaligen Zustande verbleiben. In dem 3ten Artickel des im Jahre 1748. geschlossenen Friedens war eben dasselbe bedungen, und in dem 5ten der letztern den 3ten November 1762. zu Fontaineblau gezeichneten Präliminair-Artickel, hat man eine gleiche Verabredung getroffen, ob zwar mit der Ausnahme, "Daß die Cunette, oder Wassergraben, der seit dem Tractat von Aachen gemacht ist, und von Großbritannien als ein Einbruch in diesen und alle vorhergehende Tractaten angesehen worden, nicht ausgefüllet, oder unbrauchbar gemacht werden soll, wenn die hieher abzusendende Englische Ingenieurs untersucht und befunden haben, daß gedachte Cunette bloß zur Erhaltung einer gesunden Luft diene.

§. 16.

Wegnehmung eines Französischen Schifs.

Während diesen Handlungen begab es sich, daß das Englische Kriegs-Schif, der Delphin, ein Französisches Schif, das nach Asien segelte, wegnahme. Es brachte das weggenommene Schif in einen Englischen Hafen und schickte die Briefschaften dem Ministerio zu. Das Ministerium aber, ließ diese Schreibereyen dem Herzoge von Nivernois, ohneröfnet, einhändigen. Er ließ zugleich den Englischen Schifs-Capitain, zur Verantwortung ziehen. Dieser entschuldigte sich aber damit, daß ihm die Unterzeichnung der Präliminarien,

unbekannt gewesen sey. Das Französische Schif war eigentlich ein Avis-Schif und Frankreich hätte gern gesehen, wenn solches zeitig dort angekommen wäre. Allein dessen Anhaltung gab einer Englischen Fregatte Liverpol Gelegenheit, ihre Farth von Plymouth dorthin zu beschleunigen. Nachdem diß geschehen war, wurde das Französische Schif wieder frey gegeben.

§. 17.

Von andern Schiffen.

Weitere Schwürigkeiten fanden die Angelegenheiten eines Englischen Capers, Antigallican genannt, welcher im Jahr 1759. das Französische Ostindianische Compagnie-Schif, der Herzog von Ponthievre genannt, erobert und nach Cadix geführet hatte. Diese Prise wurde zu Cadix angehalten. Die Spanischen Rechtsgelehrten erkannten darüber zu Recht: Daß die aufgebrachte Französische Prise unter die unrechtmäßigen Prisen zu zehlen sey. In England hielte man diesen Ausspruch für partheyisch, fande aber nicht für gut die Sache weiter zu treiben, um Spanien zu schonen und nicht zu reitzen. Nun aber wendeten sich die Eigener des Capers, an das Land-Ministerium, und verlangten, daß in dem Definitiv-Tractat, für den Verlust einer so ansehnlichen und rechtmäßigen Prise, eine Entschädigung für sie ausbedungen werden möge.

§. 18.

§. 18.

Von Spanien.

Spanien querulirte auch bey dem Friedens-Geschäfte darüber, daß es Florida an Groß-Britannien abtreten sollte. Frankreich um jene Crone bey Gutem zu erhalten und sein Bündnis mit ihr nicht zu trennen, erbot sich, zur Schadens-Ersetzung, einen Theil von Louisiana mit Neu-Orleans und der ganzen Insel, an Spanien zu überlassen. Durch diese Abtretung konnte Spanien auf eben die Art, wie von Frankreich geschehen kan, auf dem Missisipi-Flus und anderer Orten, die Schiffarth geniessen.

§. 19.

Von Neapolis.

Neapolis war sehr vergnügt, daß es mit den Friedens-Handlungen soweit gediehen war. Die Reiche beyder Sicilien genossen zwar die Neutralität, während dem Kriege. Sie mussten indessen doch immer wegen deren Dauer besorget seyn. Zudem war darbey die Handlung ziemlicher massen gebunden. Nun aber, wurde solche auf einmal wieder frey. Die Landes-Producte und Manufacturen konnten jetzt ungehindert ausgeführet werden. Auf der andern Seite fielen nunmehro die Waaren, die von auswärts eingeführet wurden, sonderlich die Americanischen z. E. Zucker, Cacao, Indigo u. d. sehr im Preise.

§. 20.
Von Portugall.

Portugall verlangte: daß in dem Definitiv-Tractat der König in Spanien, für sich und seine Nachkommen sich aller Ansprüche auf das Königreich Portugall begeben möchte.

§. 21.
Ultimatum von England.

Grosbritannien schickte zu Ausgang des Jenners, sein Ultimatum nach Frankreich. Hierdurch wurden die zweifelhaften Puncte und Schwürigkeiten, welche bisher die Schliessung des Friedens-Geschäftes verzögert hatten, berichtiget. Man glaubte, die bisherige Verzögerung sey ein Kunststück des brittischen Ministers, welche dadurch die Londner Kaufleute zu begünstigen gedachten, die sich Zeit ausgebeten hatten, um ihre Sachen in Indien, in Richtigkeit zu bringen.

§. 22.
Unterzeichnung des Definitiv-Tractats.

Endlich wurde der Definitiv-Friedens-Tractat (am 10ten Febr.) bey dem Herzoge von Bedford, zu Paris, unterschrieben. Die Friedens-Minister, hatten sich an dem gesetzten Tage allesamt bey dem Grosbrittannischen Bothschafter versammlet. Der Portugiesische bevollmächtigte Minister zu Paris, von Mello, war ebenfalls anwesend, da er denn die Beytritts-Acte, im Namen seines Königes unterzeichnete. Der Herzog von Bedford schick-

te sofort seinen Ambassade-Secretarium Aldworth mit dem Tractat nach London. Er kam bald dort an (am 15ten) und das Friedens-Instrument wurde gleich folgenden Tages genehmiget, besiegelt und wieder abgefertiget.

§. 23.

Herstellung des allgemeinen Friedens.

So war dann der Friede, diese reitzende Tochter des Himmels, durch die glückliche Aussöhnung der hohen Potenzien Europens, auf dem Erdboden wieder erschienen. Nach so vieljährigen blutigen und grausamen Krieges-Läuften kam jetzo der Friede nach allen vier Welt-Theilen zuruck. Man erbauete der Irene von neuem ein Heiligthum und dem Mars ein Grabmahl. Preussen und Oesterreich, schlossen um die nemliche Zeit den Hubertsburger-Frieden. Und auf die Art waren die christlichsten Mächte der Erden verglichen und ein allgemeiner Friede in der Welt hergestellet.

reLIX paX qVaDrVpLeX! quæ MVLtIpLeX,
aC, sIne Latente DoLo, sImpLeX,
CorDa, regaLIa feCIt VnVM.
qVaternIs, Deo Ita LargIente, aCCeDent DVo,
Io! hoC MoDo totVs pLaCabItVr orbis.

§. 24.

Ewige Friede.

Der Friede war geschlossen und zwar auf ewig. Wollte doch GOtt, daß dieser ewige

Friede, eine würkliche Ewigkeit, auch enthielte. Daß er kein Waffen-Stillstand sey, der nur so lange dauerte, bis die Potentaten, von dem Kriegs-Ungemach sich erholet, ihre Schätze ergänzet und frische Kräfte gesammlet, um bey ereigneter Gelegenheit, das Krieges-Spiel von neuem anzufangen. So lange der nun geendigte Krieg währete, war das Gehirn der Staats-Gelehrten, mit lauter traurigen und Unglück ahnenden Ideen erfüllet. Bey der Rückkehr des Friedens aber beschäftigten sie sich, mit lauter angenehmen Träumen. Sie stelleten sich alle Mächte Europens, in der würklichen Beschäftigung vor, sich einander ihre respective Staaten, so wie sie selbige nach dem Inhalt des Definitiv-Friedens-Tractats besitzen sollen, zu garantiren, d. i. daß, wenn in der Folge, eine diese Mächte die andere, ohne rechtmäßige Ursache angreiffen würde, sich alle übrige gegen den, der den Angrif gethan, vereinigen sollten. Das kommt gerade auf das Project eines ewigen Friedens heraus, wovon ehemals ein sehr ehrlicher Mann in Frankreich, der Abt St. Pierre geträumet hat. Ein sicheres Mittel den Frieden zu verewigen, würde dieses seyn, wenn man verhinderte, daß niemand eine andere, als wahrhaftig rechtmäßige Ursach, zum Angrif jemals nehmen, geben, und zulassen sollte. Diß wäre in der That ein Meister-Stück der Staats-Kunst. Nur Schade, daß man wahrscheinli-

cher Weise eben so vergeblich daran arbeiten wird, als an dem Stein der Weisen.

§. 25.

Erinnerung hierbey.

Jetzt war indessen der Friede vor der Hand allgemein. Zum Besten des menschlichen Geschlechts, war das letzte Siegel auf die Friedens-Tractate nun gedruckt. In die Zukunft wollen wir nicht nachdenkend schauen. Sonst könnte man freylich, bey Erledigung des Pohlnischen Throns bey den Curländischen Angelegenheiten, bey dem Italienischen Ereignissen, bey dem Aussterbe-Fall der Häuser Bayern und Pfalz, und selbst bey mancherley Puncten der Friedens-Tractate, aufs neue schwere Gewitter-Wolken, in der Entfernung aufsteigen sehen.

§. 26.

Veränderung einiger Articul der Präliminarien.

In dem Friedens-Tractate, waren folgende Veränderungen in dem 5ten und 10ten Artickel der Präliminarien zum Besten der Englischen Nation vorgenommen worden:

Art. 5. Die Stadt und der Hafen von Dünkirchen sollen in den Zustand gesetzet werden, der durch den letzten Aachner Tractat, und durch vorhergehende Tractaten bestimmet worden. Sogleich nach der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats sollen die Lunette, so wie auch die Forts und Batterien, welche den Eingang von der Seite

der See vertheidigen, geschleift werden; und man soll zugleich zur Befriedigung des Königs von Großbritannien auf andere Mittel bedacht seyn, den Einwohnern eine gesunde Luft zu verschaffen.

Art. 10. In Ostindien restituiret Großbritannien an Frankreich, in eben demselben Zustande, worinn sie sich jetzt befinden, die verschiedenen Comtoirs, welche diese Crone beym Anfange des 1749sten Jahres, sowohl an der Küste von Coromandel und Orixa, als auch an der Küste von Malabar, und in Bengalen besessen hat, und Se. Allerchristlichste Majestät begeben sich aller Ansprüche an den Acquisitionen, die Sie, seit dem Anfange des besagten 1749sten Jahres, an der Küste von Coromandel und Orixa gemacht haben. Se. Allerchristlichste Majestät treten auch an Ihrer Seits alles dasjenige ab, was Sie in Ostindien, während dem gegenwärtigen Kriege von Großbritannien erobert haben; nicht weniger sollen Sie Nattel nebst Tapanoully auf der Insel Sumatra, ausdrücklich zurückgeben lassen. Ueberdem verpflichten Sie sich, keine Fortifications zu errichten, und keine Truppen in irgend einem Theile der Länder des Subah von Bengalen zu halten; und damit an den Küsten von Coromandel und Orixa der künftige Friede erhalten werden möge, so sollen die Engländer und Franzosen den Mahomed Ally Khan für den rechtmäßigen Nabob von Carnate, und den Salabat Sing für den rechtmäßigen

Subah von Decan erkennen, und beyde Partheyen sollen sich aller Forderungen und Ansprüche begeben, welche sie, in Ansehung der von beyden Seiten während des Krieges gemachte Beute und Beschädigungen, an der dem einem oder dem andern Theile, oder ihren Indianischen Alliirten zu Lasten kommenden Schadloshaltung formiren könnten.

Declaration.

"Wir, der unterzeichnete ausserordentliche Ambassadeur und Gevollmächtigte des Königs von Großbritannien, um allen über die Grenzen der dem Subah von Bengalen unterwürfigen Ländern sowohl, als auch über die Grenzen der Küsten von Coromandel und Orixa sich erhebenden streitigen Materien vorzubeugen, erklären und declariren im Namen und auf Befehl Sr. besagten Großbritannischen Majestät, daß man dafür halte, daß die besagten Länder des Subah von Bengalen sich nur bis Yanaon exclusive erstrecken, und daß Yanaon als in dem nördlichen Theile der Küsten Coromandel und Orixa mit einbegriffen angesehen werden solle. Zur Beglaubigung haben Wir, der unterzeichnete bevollmächtigte Minister Sr. Majestät des Königs von Großbritannien, die gegenwärtige Declaration unterschrieben, und selbiger das Siegel mit Unserm Wappen beygedruckt. Gegeben zu Paris den 10ten Febr. 1763.

(L.S.) Bedford, C. P. S.

§. 27.

Wer bey dem Frieden gewonnen.

Wer hatte nun bey dem jetzt geendigten Kriege gewonnen? Die Teutschen Fürsten sahen ihre Länder verwüstet, ihre Unterthanen erschöpfet, ihre Schätze ausgeleeret und kein einiger gewanne einen Fußbreit Landes. Der König sahe inzwischen den Vortheil, daß ihm Schlesien durch drey auf einander gefolgte gleichlautende End-Urtheile oder Friedens-Schlüsse, war bestätiget, auch das Eigenthum dieses Herzogthums und der Besitz standhaft von ihm behauptet worden. Portugall hatte keine Seide bey dem Kriege gesponnen; niemand aber hatte unermeßlichere Verluste gehabt, als die Franzosen und Spanier.

§. 28.

Von Großbritanniens Gewinsten.

Großbritannien schiene die größten Gewinste bey dem Frieden empfangen zu haben. Seine Eroberungen, sein Kriegs-Glücke, hatten alles Erwarten übertroffen, und es schiene, als ob der Friede mit jenen Vortheilen übereinstimmend seyn werde. In der That wurden ihm große weitschüchtige Länder abgetreten. Es schiene aber nur so, denn im Grund war dieser Zuwachs an Land und Leuten für die Brittischen Unterthanen, so besonders vortheilhaft eben nicht. Wenigstens läßt sich dieserhalb ein Ungenannter also vernehmen: "Ich diene hierauf mit dieser Anmerkung, daß solche Er-

Erwerbung weit über ihren Werth angekauft worden. Die erstaunliche National-Schulden, und der Verlust so vieler tausend Landes-Kinder überwiegen den Vortheil, der aus dieser Eroberung herfleußt.

Wenn ein Souverain, damit er den Krieges-Lasten widerstehe, sein Volk mit Auflagen übermäßig beschweret, so kan er bey dem hergestellten Frieden demselben wieder unter die Arme greiffen. Wenn er aber zu den Anlehen seinen Regres nimmt, so können seine Unterthanen den Vortheil nicht sobald geniessen, weil die Interesse der entlehnten Gelder jährlich abgeführet werden müssen. Während dem Kriege hat England über 50 Millionen Pfund Sterl. negociiret. Ein halbes Jahrhundert wird vielleicht zur Tilgung dieser Capitalien nicht hinlänglich seyn: ohne dabey zu gedenken, daß während solcher Zwischenzeit neue Kriege entstehen können. Wenn diese neue Schulden zu den alten Schulden gerechnet werden, so findet sich ein Betrag von mehr als 120 Millionen Pf. Sterl. deren jährliche Interesse ohngefehr 4 und eine halbe Million erfordern, und was dabey das bedenklichste ist, bestehet darinn, daß ein ansehnlicher Theil gedachter Interesse aus dem Königreiche in fremde Länder abgehen:

Wenn man auf die Unterthanen der im vorigen Kriege verwickelten respective Souverainen ein Auge wirft, so siehet man bereits, daß

ihnen

ihnen ein Nachlaß von den Auflagen verstattet worden ist. Die einzige Engländer sind davon ausgeschlossen, und dürften sich solchen Vortheil noch nicht so bald versprechen.

Durchgehends sind die Eroberungen einer Schwierigkeit unterworfen, die darinne bestehet, daß die erobernde Mächte, ehe dieselbe einigen Genuß daraus ziehen, sich zu Ausgaben gemüßiget sehen. Die Eroberungen in America ziehen sonderlich dieses Unheil nach sich. Wenn diese Anmerkung auf Canada gedeutet wird, welches seinem weiten Umfange nach, ein schlecht bevölkertes Land ist, so wird sich an Tag legen, daß England eher nicht, als nach Verlauf vieler Jahre, Nutzen daraus ziehen könne. Die Unkosten, so die Crone anlegen muß, um den förmlichen Besitz davon zu nehmen, und zu dessen Sicherheit das Nöthige vorzukehren, müssen beträchtlich seyn, dergestalt, daß der Vortheil, den dieselbe daraus ziehen soll, lange verweilen werde. Der einzige Nutzen, der anfänglich daraus erfolgen kan, ist, daß England verschiedene Handelschaften aufrichten werde. Laß uns diesen Schluß machen: Canada bringt der Crone nicht so viel ein, daß die negociirte Capitalien und die Interesse von denselben innerhalb 25 Jahren abgelegt werden können. Diese Eroberung muß also für zu theuer gekauft und bald mehr für lästig als nützlich angesehen werden."

§. 92.

§. 29.

Mäßige Friedens-Freude in England.

Die Freude in England über den geschlossenen Frieden, war auch sehr gemäßiget. Sobald (den 15ten März) das Auswechselungs-Instrument, der Ratificationen des Friedens-Tractats, in London angelanget war, wurde solches dem Volke, durch die Abfeuerung der Canonen vom Towr und vom Park angekündiget. Des Abends wurden in dem Quartier des Hofes einige Beleuchtungen und Freudens-Bezeugungen angestellet. In den Quartieren der Stadt aber blieb alles finster. Der Engländer sahe den Frieden als den Calender vom vorigen Jahre an. Niemand übereilete sich dem Monarchen Glückwünschungs- und Danksagungs-Addressen, dieserhalb zu überreichen.

§. 30.

Des Königs Ansprache an das Parlament.

Dem Parlamente wurde der geschlossene Friede, bey dessen Entlassung (am 19. April) von dem Könige von Großbritannien, vermittelst folgender Rede, kund gemachet:

Mylords und Herren,

Ich kan gegenwärtige Parlaments-Sitzung nicht endigen, ohne Euch für den Eifer und die Thätigkeit, die ihr in euern Berathschlagung bezeiget habt, Dank zu sagen; diese überheben mich auch, solches länger fortzusetzen.

Gleich das erstemal, da Ich mich in dasselbe begeben, hab Ich euch zu wissen gemacht, daß die

Prä-

Präliminair-Articuln durch meinen Minister und durch diejenige von Frankreich und Spanien unterzeichnet worden. Ich ertheilte Befehl, daß sie euch vorgeleget würden, und das Vergnügen, welches Ich über die nahe Herstellung des Friedens auf für meine Crone so rühmliche und für mein Volk so vortheilhafte Bedingnisse empfand, wurde unendlich durch die Freude, den gänzlichen Beyfall von beyden Cammern durch die kräftigste Ausdrückungen und durch die aufrichtigsten Regungen der Dankbarkeit zu erhalten vergrössert. Diese zum Grund gelegte Articul sind für meine Unterthanen um so verträglicher geworden, als sie gedienet, den Weg zum Definitiv-Friedens-Tractat zu bahnen; daß solchemnach die glückliche Würkungen, welche durch diese heilsame Maaßreguln hervorgebracht worden, meine Erwartung vollkommen erfüllet haben. Die mit meinem guten Bruder, dem Könige von Preussen, im Kriege befangene Mächte, haben sich geneigt befunden, solche Vergleichs-Puncte anzunehmen, die diesem Prinzen angenehm waren, und der gute Ausschlag meiner Unterhandlungen hat nothwendig und unmittelbar die Segen des Friedens in allen Theilen von Europa ausgebreitet.

Ich habe Euch von meinem festen Entschlusse, in meiner Regierung ein Systema einer genauen Haußhaltung einzuführen, Eröfnung gethan. Die zu Erreichung dieses Zweckes nöthige Reformen werden mit aller möglichen Eilfertigkeit ge-

schehen, und obwohl die Anzahl der Troupen, welche man in meinen Königreichen auf den Beinen halten wird, kleiner seyn wird, als man sonst in Friedens-Zeiten beyzubehalten gewohnt war, so hege Ich nichts destoweniger das Vertrauen, daß die Macht, die Ich mir vorbehalte, nebst der errichteten National-Miliz, deren Dienste Ich erfahren habe und Ich nicht genug anempfehlen kan, hinführo für die Sicherheit meiner Staaten hinlänglich seyn werde.

Herren des Unterhauses,

Ich habe mit vielem Bedauern die grossen Vorschüsse der öffentlichen Einkünfte und die während dem letzten Kriege gemachte ungeheuere Schulden gesehen, welche euch in die traurige Nothwendigkeit versetzet haben, meinem Volke neue Taxen aufzulegen. In diesen Umständen wünsche Ich aufrichtig, auf alle Weise zu dessen Erleichterung beyzutragen. Man wird mit denen von euch bewilligten Subsidien mit aller Sparsamkeit umgehen, und sobald die Rechnungen von dem Gelde, welches aus dem Verkauf der der Crone zugehörigen Prisen eingehen wird, werden verfast seyn, bin Ich gesinnet, deren Betrag zum öffentlichen Dienst zu verwenden.

Milords und Herren,

Die Erweiterung der Handlung meiner Unterthanen, die Nützlichkeit der Vortheile, welche wir erhalten haben, und der Anwachs derer öffentlichen Einkünfte, sind das wahre Werk des Friedens. Ich werde auf diese gleich viel wichtige

und nothwendige Gegenstände meine Aufmerksamkeit wenden. Ich mache Rechnung darauf, daß ihr euch fernerhin Mühe geben werdet, in euren allerseitigen Grafschaften jenen Geist der Eintracht, jenen Gehorsam gegen die Gesetze, der für die gute Ordnung und für die Wohlfahrt meiner getreuen Unterthanen so wesentlich ist, zu vermehren. Es ist euere Schuldigkeit, alle deme vorzukommen, was diesen Grundsätzen zu nahe treten kan. Die meinige aber wird seyn, die Ehre meiner Crone handzuhaben, und die Rechte meines Volkes zu beschützen.

§. 31.

Des North Britons Beurtheilung dieser Rede.

Vorstehende Abschieds-Rede, that den Gesinnungen der Nation kein Genügen. Sie war mehr nach dem Geschmacke des Ministerii, als des Volkes verfasset. Ein politisches Wochenblat, North-Briton betitult, das in grosser Achtung stehet, beurtheilete diese Ansprache auf eine sehr freye Art. Der Verfasser dieser Schrift ist Johann Wilkes, ein Parlaments-Glied des Unter-Hauses für die Burg Ailesburg. Sein Blat (No. 45.) (vom 23sten Apr.) betrachtet diese Ansprache, blos als Gedanken der Ministers, nicht aber als eine Darlegung der wahren Gesinnungen des Monarchen.

§. 32.

Der Verfaß Wilkens kommet darüber in Verhaft.

Der Hof sahe sich durch die scharfe Beurtheilung des North-Britons, auf das empfind-

pfindlichste angegriffen. Der Staats-Secretair Graf von Hallifax, ließ gedachten Wilkens mit Gewalt einziehen und nach dem Towr bringen lassen, auch seine Schriften durchsuchen und wegnehmen. Wilkens wurde durch seinen Verhaft nicht feige, sondern noch dreister. Er behauptete: daß der Hof nicht befugt wäre, ihn als ein Parlaments-Glied einziehen zu lassen. Man führte ihn für das Tribunal der Geheimen zu Westmünster und erboth sich, ihn gegen Burgschaft wieder los zu lassen. Wilkens wollte weder diesen Gerichtsstand erkennen, noch die vorgeschlagene Bedingung annehmen. Er bestand schlechterdings auf seine Freylassung, indem seine Anhaltung den Reichs-Gesetzen zuwider sey. Wilkens machte Schriften bekannt, und fand sich durch das Verfahren des Hofes äußerst gekränkt. Ein Verfahren, welches, wie er sagte, mit der Magna Charta *) und andern Constitutionen des Königreichs nicht vereinbahret werden könne. Die Nation nahm die Parthie des Wilkens und murrete öffentlich gegen das Ministerium. Das Ministerium ward in der That in Verlegenheit gesetzet, indem es gern den bedenklichen Würkungen zuvorkommen wollte, die aus der Theilnehmung des Volkes für den Wilkens entspringen könnten. Der König von

*) Magna Charta ist das große Diploma, welches Heinrich III. König von England seinen Unterthanen verliehen hat.

Großbritannien nahm indessen den Wilkens die Obersten-Stelle, die er bey dem Militz-Regiment der Grafschaft Buckingham bekleidet hatte. *)

§. 33.

Wilkens Redr vor dem Gericht.

Des Wilkens Denkungs-Art, wird man aus der Rede ersehen können, welche er an dem Hofe der Communs Plaidriers hielte, als er da zum erstenmale vorstande:

Ich befinde mich glücklich, daß ich endlich vor einen Hof und vor Richter geführet worden, deren vorzügliches Merkzeichen die Liebe der Freyheit ist. Ich danke Ihnen unterthänig für den unmittelbaren Befehl, den Sie zu ertheilen beliebet haben, mir die Gelegenheit zu verschaffen, meine Beschwerden Ihnen vorzulegen. Sie sind von einer Eigenschaft, wovon man in diesem freyen Lande bisher kein Beyspiel gehabt; Und ich halte mich versichert, daß die Folge die Ministres von Schottländischen und willkührlichen Grund-Regeln lehren werde, daß man nicht ungestraft mit der Freyheit eines Englischen Unterthans auf eine so grausame und despotische Art spielet.

Ich bin angeklagt, der Verfasser des North Briton, Numero XLV. zu seyn. Ich will in Betref dieses Blats einzig und allein die Anmerkung

*) Wilkens war so gleichgültig darüber, daß er gedachter Land-Miliz sogleich 20. Guineen zuschickte, um solche auf die Gesundheit des Königes zu vertrinken.

kung machen, daß man darinne alle Beschuldigung gegen den geheiligten Namen eines Fürsten vermeidet, dessen Familie, als die ruhmwürdige Vertheidiger der Freyheit, ich liebe und verehre, und dessen persönliche Eigenschaften, so liebenswürdig, so erhaben und so verehrungswürdig sind, daß er mit allem Rechte der Abgott seines Volkes ist.

Es ist die Art und das unsern Zeiten und denen hohe Ministerial-Chargen bey der Regierung bekleidenden Personen anklebende Laster, alles dasjenige, was gehäßig ist, von sich ab- und auf Se. Majestät zu schieben. Der Verfasser dieses Blats, wer er auch immer seye, hat, da er die Constitutional-Grund-Regeln zum Leitfaden genommen, unmittelbar den Gegensatz ergriffen; Und einfolglich erachtet sich der vermeintliche Verfasser in meiner Person verfolget. Der Hof, und ich getraue es mir zu sagen, ich erwarte es von seiner Gerechtigkeit, wird den besondern Grausamkeiten, mit welchen man mich behandelt, und welche ärger sind, als wenn ich ein Schottischer Rebell wäre, abhelfen.

Ich kan vielleicht noch die Mittel haben, zu zeigen, daß ich über alle die Versuche der Bestechung hinausgegangen bin. Man hat sich schmeicheln mögen, daß, da die Bestechung über mein Gemüthe nichts vermocht, die Verfolgung mich furchtsamer machen würde. Ich will aber zeigen, daß ich über beydes hinaus bin. Man hat sich meiner Schriften vielleicht in der Hofnung versi-

chert, mich dieser Beweise der Niederträchtigkeit und der Verschwendung im Bestechen zu berauben, welche ich vielleicht dennoch noch im Stande seyn dörfte, gehöriger Orten, beyzubringen.

§. 34.

Wird wieder frey gelassen.

Wilkens wurde nach einigen Tagen abermals dem Gerichts-Hofe vorgestellet. Hier hielte er wiederum eine ausführliche Rede. Er suchte die Wiederrechtlichkeit seiner Gefangennehmung zu beweisen, dabey gab er zu erkennen: daß die Entscheidung seiner Sache darthun würde, ob die Freyheit des Volkes ein bloßes Hirngespinst, oder etwas Würkliches sey. Nach einigen Rechts-Gründen, erklärete der Gerichts-Hof seine Anhaltung für wiederrechtlich. Er gründete sich auf die Gerechtsamen des Parlaments, die Wilkens als ein Mitglied dieses National-Corps, zu geniessen habe. Hierauf dankte Wilkens seinen Richtern, für die in dieser Sache bewiesene Unpartheylichkeit. Sodann kehrete er, unter Zuruffungen einer unzehlichen Menge Volkes, nach seinem Hause zurück. Das Volk schrie: Es leben der König und die Richter des Königes. Gleich darauf schrieb er einen Brief an die Staats-Secretarien, und verlangte die Zurückgabe seiner weggenommenen Schreibereyen und Sachen. Er schrieb sehr heftig: daß er sein Haus geplündert und seine Effecten gestohlen angetroffen habe. Er hatte das Vergnügen, daß ihn der Graf von

Temple

Temple und die meisten Glieder des alten Ministerii besuchten. Des Abends wurden hin und wieder Beleuchtungen den Wilkens zu Ehren angestellet. Eine Ehre, die gegen und nicht für den Frieden geschahe. Der Hof fande bey diesen Ereignissen neue Ursachen der Unzufriedenheit. Der Graf von Temple mußte diß auch empfinden, denn er wurde wegen seiner Theilnehmung an der Wilkenschen Sache, der Stelle eines Vice-Gouverneurs der Grafschaft Buckingham entsetzet. Der Herzog von Boldo aber legte seine Vice-Gouverneurs-Stelle der Grafschaft Sout-Hampton freywillig nieder.

§. 35.

Wilkens ungestümes Verhalten.

Wilkens wurde über den Lauf, den seine Sachen nahmen, immer muthiger. Er ließ es sich in Sinn kommen, zwey Staats-Secretarien, vier Staats-Bothen und überhaupt seine Feinde vor verschiedenen Gerichts-Höfen des Königreichs, zu belangen. Diese aber verlangten seine Ausstossung aus dem Parlament und Abführung in das peinliche Gefängniß zu Newgate. Wilkens forderte die vollkommenste Genugthuung und die Bestrafung seiner Gegner, für die Eingriffe und Grundverfassung des Reichs. Er schonete der Staats-Secretarien, der Grafen von Egremont und Hallifax so wenig, daß er an selbe die anzüglichsten Briefe schriebe. Diesen großen Männern mußte es

wohl verdrießen, da ihnen gestohlenes Gut, Pöbel-Sprache u. d. gl. vorgeworfen wurde.

§. 36.

Des Königes von Großbritannien Gesinnung hierbey.

Der König von Großbritannien, war sehr ungnädig auf den Wilkens zu sprechen. Er ließ sich vernehmen: Ich bin aus Grund-Sätzen ein Freund der Freyheit, und ich werde auch den allergeringsten von meinen Unterthanen bey seinen Rechten und Privilegien schützen; ich bin aber auch entschlossen, keine Beleidigung, wenn sie nur auch von dem Grössesten angethan würde, ungestraft hingehen zu lassen.

§. 37.

Fernerer Erfolg.

Der Widerwille der Hof-Parthey gegen den Wilkens stieg auf das äusserste. Es wurden Aufsätze abgedruckt, um den Character und das Betragen dieses Mannes auf das schlechteste zu schildern. Hingegen erschienen andere Aufsätze von der Gegen-Parthey, die den Wilkens und dessen Unternehmungen nicht genug empor heben konnten. Sein Muth wurde gerühmet, den er habe den eisernen Stab der Ministerial-Gewalt zu brechen. Man besunge ihn in Gedichten und das Volk redete nie anders als mit Achtung von ihm.

§. 38.

Anmerkung hierbey.

Diese Frieden-Erfolge waren gewiß nicht die angenehmsten. Denn alle diese büßende

Bän-

Zänkereyen, welche den Hof gegen die Nation, und die Nation gegen den Hof in Unwillen brachten, entstanden eben wegen des Friedens. Der Hof behauptete, es sey ein rühmlicher und anständiger Friede. Die Nation hingegen glaubte gerade das Gegentheil, und bezeigte dieserwegen ihren Unwillen. Wilkens war das Sprachrohr der Nation, und der Anti-ministerial-Parthey. Wilkens gestund es selbst; daß ihn mehr als dreyßig der vornehmsten Personen ihre Aufsätze zuschickten und daß er die Stücke nur in Ordnung brächte.

§. 39.

Friedens-Dank-Fest.

Ein Friedens-Dank-Fest muste doch in Engelland gefeyert werden. Der Anfang der Königlichen Proclamation (gegeben St. James den 30sten März) lautete folgendermaßen:

Da es dem Allmächtigen, nach seiner großen Güte, gefallen hat, dem langen, blutigen und kostbaren Kriege, worin Wir Uns gegen Se. Allerchristlichste Majestät dem Französischen König, und gegen Se. Catholische Majestät den König von Spanien, verwickelt befanden, durch Schliessung eines rechtmäßigen und rühmlichen Friedens zwischen Uns, Sr. Allerchristlichsten Majestät dem Französischen Könige, und Sr. Catholischen Majestät ein Ende zu machen, welcher Friede auf einem Grunde beruhet, der unter göttlichen Seegen Uns und Unsern Unterthanen eine veste und dauerhafte Ruhe verspricht; So haben Wir, unter

Anbetung der göttlichen Güte, und indem Wir, Unserer Schuldigkeit gemäß, in Betracht ziehen, daß diese große und öffentliche Segnungen eine öffentliche und feyerliche Dankbarkeit erfordern, mit Vorwissen Unsers geheimen Raths für gut befunden, diese Proclamation ergehen zu lassen, wodurch Wir verordnen, Donnerstags, den 5ten des künftigen May-Monats, in ganz Engelland, dem Fürstenthume Walles und der Stadt Berwick an der Tweed, einen feyerlichen Danktag zu halten, um GOtt wegen dieser Segnungen Dank zu sagen.

§. 40.

Dessen Feyer.

Das Dank-Fest wurde in Großbritannien und in der Hauptstadt, den bestimmten Tag gefeyert. Der Hof erschien ungemein prächtig und zahlreich. Der Adel, die Staats-Minister, wie auch diejenigen der auswärtigen Mächte, statteten bey dem Könige von Großbritannien, über den großen Erfolg, der zu diesem Feste, den Anlaß gegeben, ihre Glückwünsche ab. Es wurden die Canonen vom Towr und vom Parc abgefeuert. Diß war aber auch alles das geschahe. Denn ausserdem war diese Feyerlichkeit, mit keinen bey dergleichen Gelegenheiten, sonst gewöhnlichen Freudens-Bezeugungen von Seiten des Publici vergesellschaftet. Diß kan zum stillschweigenden Beweiß der Unzufriedenheit des Volkes, über den geschlossenen Frieden dienen.

§. 41.

§. 41.

Besondere Feyer der Stadt Exter.

Zu Exter, der Haupt-Stadt von Devonshire, wurde das Friedens-Dank-Fest, auf eine sehr seltsame Art gefeyert. Man kan sich davon aus folgenden Umständen, die aus London gemeldet worden, eine Vorstellung machen: Ueber den meisten Kirchthüren hiengen Aepfel mit schwarzen Flor bedeckt, und mit der Ueberschrift: Accise, die erste Frucht des Friedens. Bey einem öffentlichen Hause war ein Bildniß zu sehen, dessen oberer Theil in Schottischer Pracht gekleidet, und mit einem Stern an der Brust besetzt war, dessen unterer Theil aber einen Stiefelknecht (Jack-Boot) vorstellte. Man dachte, der Mayor und die Altermanns würden, wie gewöhnlich, in Procession daselbst vorbey gehen; allein ersterer ließ einige mit Flor behangene Aepfelbäume, die des Morgens gesetzt waren, wegnehmen, welches den Altermanns so sehr mißfiel, daß sie sich wegbegaben, und den Mayor allein in die Kirche gehen liessen. Dieser war auch der einzige, welcher sein Haus hatte erleuchten lassen. Des Abends wurde der Muthwille noch höher getrieben. Man hielt eine Procession, wobey ein Mann auf einem Esel erschien, um dessen Hals eine Schnur Aepfel hieng, die mit Flor bedeckt waren, und auf dessen Rücken ein Papier befestigt war, worauf die Worte stunden: Vor Accise und dem Teufel behüte uns lieber GOtt. Vor

ihm giengen 30 bis 40 Personen in Trauer, mit weissen Stäben, auf deren Spitzen Aepfel gesteckt waren, die ihre Hände an den Aepfel-Cranz um den Hals des Esels hielten. Nachher kam ein Karren, worauf ein Galgen in die Höhe gerichtet war, in dem das vorerwähnte Bildnis hieng; und darauf ein Cyder-Faß mit einem Leichen-Tuche, welches 6 Männer in langen Mänteln trugen, und rings herum Schilde mit der vorigen Inschrift: Die erste Frucht des Friedens. Wie diese Procession durch die vornehmsten Gassen gegangen war, wurde ein groß Feuer angemacht, worein man das Bildniß warf, und es zu Asche verbrennen ließ. So wenig kennet dieses Volk in seinem Unwillen Schranken!

Es brauchet indessen diese Beschreibung einige Erläuterung.

§. 42.
Cider-Accise.

Der Graf von Bute hatte zu Bestreitung der ausserordentlichen Ausgaben, eine Acte bey dem Parlamente in Vorschlag gebracht, um den sogenannten Cider, der das Apfel-Bier, mit einer Abgabe zu belegen. Die westlichen Provinzien des Reichs, haben fast kein anderes als dieses Getränke, und diesen fiel gedachte Accise zur ungewohnten Last. Die Stadt London selbst, that gegen gedachte Neuerung verschiedene Vorstellungen. Die Vorstellungen der Hauptstadt und ganzer Provinzien fruchte-

teten aber nichts. Der Graf Bute fande Mittel, daß die durch eine Mehrheit von 107. gegen 59. Stimmen durchgetrieben; auch hernach von dem Könige, bey Endigung der Parlaments-Sitzung, bestätiget wurde.

§. 43.

Unwillen des Volkes über diese Accise.

Das Volk fande sich äusserst betreten, durch die auf ihr Aepfel-Getränke gelegte Accise. Es äusserte seinen Unwillen ganz offenbar. Die Minister, welche die Haupt-Trieb-Feder dieser Neuerung waren, wurden in Bildnissen verbrannt. In einigen Pfarren der Hauptstadt, läutete man die Glocken mit verstimmten Ton. Man verfertigte Bänder mit der Sinn-Schrift: Freyheit, Eigenthum und keine Accise. Bute reitzte dadurch aufs neue den Haß der Nation gegen sich. Der Unwille und die Beschwerungen erstreckten sich durch alle Provinzien und Städte, welche diese Auflage traf. *)

§. 44.

*) Dahin gehöret die seltsame Procession, die zu Glocester am Tage der Einführung der Cider-Acte angestellet wurde. Die Bedienten der Cyder-Händler, die Böttcher und Pachter, nebst andern Arbeitern, und einer großen Anzahl armer Leute, machten eine Procession durch die vornehmsten Gassen der Stadt, auf folgende Art: Voran gieng ein Mann mit einer Trommel, die mit schwarzem Flor überzogen war, darauf schlug er mit umgekehrten Trommelschlä-

§. 44.

Des Herzogs von Newcastle Aeusserung bey der Glückwünschungs-Addresse.

Dem Könige von Großbritannien wurde in der Folge Glückwünschungs-Addressen wegen des geschlossenen Friedens, eingereichet. Die Universitäten Oxford und Cambridge machten darzu den Anfang. Der Herzog von Newcastle, als Canzler der Universität Oxford, wollte gleichwohl der zahlreichen aus mehr als 200 Standes-Personen bestehenden Deputation, nicht mit beywohnen. Die Ursache meldete er in einem Briefe an den Vice-Canzler mit den Worten: Ich besorge einiger Ausdrücke wegen, die in der Addresse vorkommen, und die ich nicht billigen kan, gegen die ich auch meine

---

schlägeln den Todten-Marsch. Nach ihm folgten zwey stumme Personen, mit Flor auf den Hüten, und langen schwarzen Mänteln. Dann kam ein leeres Faß auf einer Todten-Baare, welche von 6 Pachtern in Trauer gekleidet, getragen wurde; an beyden Seiten gieng ein Mann, der eine leere mit Flor überzogene Kanne auf dem Kopfe trug. Ein anderer hatte einen Zweig von einem Apfel-Baume mit Aepfeln daran, und ihm folgte einer mit Sägen, Beil, ꝛc. und solchen andern Werkzeugen, damit man die Bäume umzuhauen und zu fällen pfleget. Darnach folgten die übrigen mit Aepfeln in Händen, die auch mit Flor bedeckt waren, und die ganze Zeit über wurden die Glocken, welche man ebenfalls in Tuch, wie bey einem Begräbnisse eingewickelt hatte, geläutet.

meine Meynung würde gesaget haben, wenn man mich vorher deswegen um Rath gefraget hätte, daß meine Gegenwart darbey nicht mit den Gesinnungen wird bestehen können, die ich und andere Lords, für unsere Schuldigkeit hielten zu erkennen zu geben, als das Parlament sich wegen der Friedens-Präliminarien berathschlagete. Diese dem Herzog nicht anständige Ausdrücke waren diese: Die klugen und nachdrücklichen Maasregeln Ew. Majestät haben den Feind vermocht, billige Vergleichs-Vorschläge anzunehmen, und haben einen rühmlichen und mit Vortheilen erfüllten Kriege, durch einen der vortheilhaftesten und rühmlichsten Frieden, glücklich ein Ende gemacht.

§. 46.

Des Herrn Pitts Aeußerung.

Die Stadt Bath, entwarf auch eine Adresse, um solche dem Könige zu überreichen. In dieser dankte die Stadt, daß es dem Könige gefällig gewesen: Dero Volke einen anständigen und vortheilhaften (adequate and advantagons) Frieden, nach einem langen und sehr kostbaren, obwohl nothwendig und rühmlichen Kriege zu verschaffen. Herr Pitt, als Repräsentant gedachter Stadt, sollte solche dem Monarchen überreichen. Allein er lehnte diß Ansinnen von sich ab. Er machte seine Bewegungs-Gründe selbst mit folgenden Worten bekannt: Das dem Frieden beygelegte Beywort adequate, begrif eine solche Benennung der Bedings-

dingnisse in sich, die meiner unveränderlichen Meynung, in Ansehung einiger dieser Bedingnisse, und die ich öffentlich im Parlamente erkläret habe, so sehr zuwider ist, daß es mir ohnmöglich war, denen Befehlen der Corporation, durch Ueberreichung dieser Addresse zu gehorsamen, als es wenig natürlich war, daß ich mich eines solchen Auftrags hätte versehen sollen. Was meine Meynung in Ansehung des Friedens anbelanget, so will ich nur sagen, daß ich solche aufrichtig in Gleichförmigkeit der wenigen aus meiner kleinen Erfahrung gezogenen Einsicht, und des geringen Theiles meines Verstandes gefasset habe. Hier sehen wir die Gedanken des grossen Pitts von dem Friedens-Werk.

§. 47.

Londner Addressen.

London besonne sich lange, ob es dem Könige, eine Glückwünschungs-Addresse überreichen sollte oder nicht? Endlich im May entschlosse sich ein Theil der Bürgerschaft darzu: Es wurde aber solche Addresse nur durch 10. Aldermanns, dem Cämmerer und dem Gressier der Stadt übergeben. Der Lord-Maior reisete auf sein Land-Gut, um an dieser Sache keinen Theil zu nehmrn. Er vermiede dadurch ein Augenzeuge der Beschimpfungen zu seyn, welche gedachter Deputation, in allen Strassen auf dem Wege nach St. James, von dem Pöbel wiederfuhre. So gar hat man in einigen Pfarreyen die Glocken mit verstimmten

Von

Ton geläutet. Die Addresse selbst war behutsam in Ansehung des Friedens gefasset. Es heißt nur: Sie wollen sich in keine besondere Betrachtungen über die Vortheile einlassen, welche die Nation aus dem Friedens-Tractat ziehet, welchen zu schliessen es Ew. Majestät gefällig gewesen. Derselbe ist einer Constitutional-Untersuchung unterworfen worden; Sie suchen aber um die Erlaubniß an, Ew. Majestät zu erklären, daß sie sich vollkommen über eine Maasregul beruhigen, welche die Raths-Collegia Ew. Majestät und der grosse Rath der Nation gut zu heissen, sich schuldig erachtet haben. Sie haben solches zu einer Zeit schuldig zu seyn erachtet, da sie mit Leidwesen, einen Geist der Factionen unglücklicher Weise sich hervorthun sehen, und da sie befürchten, es dörfte ihr Stillschweigen für eine Aufmunterung derjenigen Pratiquen, welche ihre ehrfurchtsvolle Anklebung an Ew. Majestät Person und Regierung sie verabscheuen heißt, ausgeleget werden. Der Handels-Stand von London brachte dem Könige in einer sehr zahlreichen und ansehnlichen Deputation einen Glückwunsch. Der Lord-Maior von London ließ (am 31sten May) eine allgemeine Versammlung der Bürgerschaft halten, um wegen dergleichen Glückwunsches zu berathschlagen. Allein die Stimmen fielen dahin, man solle die Sachen ruhe lassen.

§. 48.

Vergleichung der Friedens Freude der Britten und der Franzosen.

Die Franzosen bezeigten mehrere Freude über den hergestelleten Frieden als die Britten. Großbritannien hatte den Krieg mit ausnehmenden Vortheilen geführet, es hatte ausserordentliche Eroberungen gemacht, und mitten unter seinen Siegen, den Krieg auf die rühmlichste Art von der Welt geendiget. Der Friede schafte ihm in der That nicht allein Ehre, sondern auch einen gewaltigen Zuwachs, an auswärtigen Landen von ungeheurer Größe, und grossen Handlungs-Vortheilen. Hätten gleich die Bedingnisse des Friedens, für die Crone und für die Bundesgenossen ungleich wichtiger und vortheilhafter seyn können; So war es hingegen auch eine Großmuth und Uneigennützigkeit des Ministerii, daß es die bezwungenen Feinde, so guten Kaufs davon liesse. Mithin hatte wohl die Brittische Nation Ursachen genug gehabt, über den Frieden vergnügt und freudig zu seyn. Bey Frankreich hingegen, war diß alles ganz anders beschaffen. Das Reich war durch den unglücklichsten Krieg sehr zu Grunde gerichtet und mit Schulden überhäufet. Der Unterthan war verarmet, der Handels-Stand verdorben, die auswärtigen Pflanz-Städte verlohren, die Provinzien entvölkert und die ganze Nation niedergeschlagen. Der Schmerzen drückte das Reich und die

Zu-

Zukunft ließ noch manche trübselige Nachwehen besorgen. Nichts destoweniger beliebte der Friede, so nachtheilig auch dessen Puncte waren, und so ungewohnte Abtretungen derselbe auch enthielte, die Französische Nation aufs neue. Man hörete kein öffentliches Murren dargegen, jedermann freuete sich der Krieges-Last nun los zu seyn. Die allgemeine Ruhe wurde willkommend empfangen, und die Hofnung besserer Zeiten, versüßete das Elend, so Frankreich bis daher ausgestanden hatte.

§. 49.

Friedens Fest in Frankreich.

Frankreich verherrlichte das Gedächtniß des hergestelleten Friedens, durch Einweihung der ehernen Bild-Säule, die auf Kosten der Stadt Paris, zu Ehren des jetztregierenden Königes aufgerichtet worden. *) Der Gouverneur von

*) Die Inschriften hat man nicht aus den Begebenheiten des letztern Krieges nehmen können. Sie zielen auf die Erinnerung der vorigen bessern Zeiten, und sind diese:

An dem Vordertheile des Fußgestelles, an dessen 4 Ecken eben so viel Tugenden abgebildet worden, befindet sich folgende:

LVDOVICO XV.
Optimo Principi
Quod
Ad Scaldim, Mosam, Rhenum
Victor
Pacem, armis,
Pace

Paris, der Herzog von Chevreuse, der Magistrat und andere Vornehme der Stadt, giengen in Procession um diß Bildniß herum und begrüsseten es. Die Canonen wurden gelöset, die Trommeln gerührt, und Paucken und Trompeten ließen sich hören. Hiernächst wurden Gedächtniß-Münzen unter das Volk geworfen. Folgenden Tages (den 21sten Jun.) wurde der Friede durch sechs Königliche Herolde unter dem Schalle der Trompeten, auf den vornehmsten Plätzen der Stadt ausgerufen. Den Tag darauf wurde in der Haupt-Kirche der feyerliche Gottesdienst wegen des Friedens gehalten. Nachmittags wurde ein Tournier-Spiel aufgeführt und auf die Nacht ein Feuerwerk, das den Tempel der Friedensgöttin vorstellete, abgebrannt. Allein ein entsetzliches Ungewitter verderbete diese Lust.

§. 50.

Et suorum & Europæ
Felicitatem
Quæsiuit.

Und auf der hintern Seite, sind folgende Worte eingeätzet:

Hoc
Pietatis publicæ
Monumentum
Præfectus
Et
Ædiles
Decrêrunt anno
M. DCC. XLVIII.
Posuerunt anno
M. DCC. LXIII.

§. 50.

Ausführlichere Beschreibung.

Die nähern Umstände dieser Friedens-Feyerlichkeiten, kan man aus nachstehender Beschreibung ersehen: Den 20sten gegen 1. Uhr Nachmittags, begab sich der Gouverneur von Paris, Herr Herzog von Chevreuse, nach dem neuen Platze, wo die Bild-Säule des Königs zu Pferd sich befindet. Vor demselben zogen der Gue zu Fuß und zu Pferde, seine Gardes, Officiers und Pagen, alle prächtig montiret und angekleidet, einher; hierauf kamen der Herr Prevot der Kaufleute und die Schoeffen der Stadt en robe, alle ebenfalls schön montirt. Der Zug wurde durch Detaschements beschlossen. Die Stadt hatte den Gouverneur abgeholet. Man gieng dreymal um' die Statue herum, welche von dem ganzen Corteggio salutiret wurde. Der Herr Herzog von Chevreuse ließ Geld unter das Volk auswerfen, welches ein Freuden-Geschrey erhob, und ausrufte: Es lebe der König. Die Canonen ließen sich ebenfalls hören. Nach dieser Ceremonie wurde der Herr Herzog von Chevreuse unter eben dem Corteggio nach seinem Hotel zurückbegleitet.

Den 21. gegen 9. Uhr Morgens wurde der Friede auf 14. Plätzen der Stadt verkündet. Die Ordnung des Zugs und das Corteggio giengen auf eben die Art vor sich, wie nach dem Aachner Frieden.

Am 22sten um halb 6. Uhr Nachmittags wurde das Te Deum in U. L. Frauen-Kirche angestimmet, welchem der Herzog von Chevreuse im Ceremonien-Habite nebst dem Parlamente, allen Ober-Höfen, dem Canzler von Frankreich, den Siegelbewahrer, dem Grossen Rathe, dem Prevot der Kaufleute ꝛc. beywohnte. Alle Kenner waren gleichsam durch die Musici bezaubert. Die Kirche war von oben bis unten angefüllet, der Herr Erz-Bischof officirte selbst, dem 24 Erz- oder Bischöffe aßistirten. Des Nachmittags um halb 3 Uhr entstund ein schreckliches Ungewitter, welches die Dames und andere Personen, welche bereits in den Thuilleriers, auf dem Cours der Königin; gegen dem Palais von Bourbon über; auf demjenigen von Lasse, in dem Hotel du Maine und längst dem linken und rechten Ufer der Seine Platz genommen hatten, bis auf die Haut benetzet, so daß sie nach Hause kehren und die Kleider wechseln musten. Ganz Paris befand sich bey dem Feuerwerke, welches um 10. Uhr Abends seinen Anfang nahm. Es war solches auf dem Wasser der Bild-Säule des Königs gegen über errichtet. Am rechten Ufer war eine Reihe von Logen, welche 800 Personen fassen konnten, aufgeführet, die purpurroth überzogen und mit Kränzen versehen waren, aus deren Mitte 25. schöne und grosse Cronen-Leuchter herunterhiengen. In diesen Logen befanden sich der Herzog von Chevreuse, der Prevot der Kaufleute, die Schoeffen und

viele Personen von grosser Consideration. Es befanden sich auch noch mehr andere sehr herrlich ausgezierte Logen allda. Das Ungewitter war Ursache, daß einige Kunstfeuer nicht sogleich ihre Wirkung thaten; welches jedoch nicht lange dauerte. Die Raqueten waren unvergleichlich und das Ende ungemein glänzend. Man hatte dabey allerhand Kämpfe zu sehen. Der neue Platz war beleuchtet, welches einen der angenehmsten und ungemein wohl ausgedachten Anblick darstellte. Alle Strahlen der Lichter fielen auf die Bild-Säule und gaben derselben einen entzückenden Glanz. Ganz Paris ward auf das beste beleuchtet. Das Feuer dauerte ohngefehr 3. Viertel Stunden. Auf allen Plätzen und Creutzwegen, waren Orchesters, Symphonien und es wurde dem Volke Brod, Fleisch und Wein ausgetheilet. Man kehrte sehr spät nach Hause und es war eine solche Menge Leute und Kutschen da, daß man nicht anders, als mit gröster Mühe durch kommen konnte. Der König hatte an den Herrn Erz-Bischof folgendes Schreiben wegen Absingung des Te Deum erlassen:

Mein Vetter, Ich habe endlich das Vergnügen, meinen Völkern die Ruhe anzukündigen, welche ihnen zu verschaffen ich mich seit langer Zeit bemühete und deren Annehmlichkeiten und Vortheile ich ihnen so geschwind und beständig als es möglich ist, geniessen zu lassen wünsche: Ich habe nebst meinem Bruder und Vetter, dem Könige

von Spanien einen Definitiv-Friedens-Tractat geschlossen, welcher den 19. des jüngst abgewichenen Februarii von Unsern Ambassadeur und Gevollmächtigten Ministers, wie auch denjenigen des Königs von Großbritannien und des Königs von Portugall unterzeichnet worden. Dieser glücklichen Begebenheit ist die Herstellung der allgemeinen Ruhe in den 4. Welttheilen gefolget. Es bleibt mir also nichts übrig, als GOtt dafür zu danken, daß er allen Souverains, die Theil an dem Kriege genommen, eben die Gesinnungen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, wovon Ich belebet war, eingeflösset hat, und dieser Schuldigkeit nun Genüge zu leisten, ist mein Wille, daß Sie das TE DEUM in der Metropolitan-Kirche meiner guten Stadt Paris und andern ihrer Diöces, mit den erforderlichen Solennitäten an dem Tage und zu der Stunde, welche der Obrist-Hofmeister oder der Ceremonienmeister ihnen von meinetwegen anzeigen wird, absingen lassen. Hierüber bitte Ich GOtt, daß er Sie, mein Vetter, in seiner heiligen und würdigen Obhut erhalten wolle. Geschrieben zu Versailles den 9. Jun. 1763.

§. 51.

In Elsas.

In Elsas geschahe die Friedens-Verkündigung ebenfalls mit mancherley Feyerlichkeiten. Ein Bericht aus Straßburg, meldet davon dieses: Am 22sten Jun. Morgens zwischen 9. und 11. Uhr wurde der Friede zwischen Frank-

reich, Engelland, Spanien und Portugall unter Paucken- und Trompeten-Schall an allen grossen Plätzen, sowohl Teutsch- als Französisch öffentlich abgelesen und bekannt gemacht, auch der Abdruck davon auf den 20. Zünften in der Stadt ausgetheilt. Den 26sten war in denen Catholischen und Evangelischen Kirchen der Stadt, eine Friedens- und Dank-Predigt gehalten, und das Te Deum abgesungen. Das Münster, das Rathhaus, alle Palläste und grosse Häuser, waren von unten bis oben mit Lampen geziert und beleuchtet. Vor die Bürgerschaft liefs von Abends 8. bis 10. Uhr, weis und rother Wein, wobey Würste und Brod ausgeworfen wurden. Denen Handwerks-Gesellen wurde jedem auf seiner Zunft, ein halb Maas Wein, ein Brod und eine Wurst gegeben, und die ganze Nacht zu tanzen erlaubt. Die Garnison der Stadt, die gegenwärtig ohngefehr 10000. Mann stark, wurden in ihren Quartieren zu Vermeidung aller Unordnung jedem 1. Maas Wein, 2 Würste und 1. Brod, von 4. Pfund gegeben. Jeder Obrister bekam 10, die übrige Officiers aber resp. 2. und 1. Louis d' Or. Weilen die Stadt kein Feuerwerk machen liesse, wurden an die Pfarrer unter die Armen beyder Religionen 12000. Pfund auszutheilen, zugestellet. Den 27sten gab der Herr Intendant der Bürgerschaft 80. Ohm Wein und Brods genug von 9. bis 12. Uhr zum Besten. Unter unserer Garnison herrscht indessen noch die alte Nationat-Jalousie. Den 14ten vorigen Monats

kam es sogar zu Thätlichkeiten, woben eine ziemliche Anzahl Teutscher und Französischer Soldaten getödtet und bleßiret wurde. Die Anstifter haben sich theils salvirt, man hat aber ihr Bildniß an den Galgen geschlagen, einige sitzen noch.

§. 52.

In Spanien.

In Spanien wurde der Friede ohnmittelbar nach eingelaufener Ratification, feyerlich kund gemacht. Es ergiengen auch sogleich Ausschreiben in das Reich, um die Handlung und Gemeinschaft mit Portugall und Engelland wieder zu eröfnen. Gleich Tages darauf wurde das HErr GOtt dich loben wir, in der Königl. Capelle angestimmet. Der ganze Hof erschien sowohl an diesem, als den nechstfolgenden zwey Tagen in großer Gala. Darauf (den 21sten April) erfolgte die Friedens Verkündigung in allen Gegenden und Plätzen von Madrid, wo dergleichen Bekanntmachungen zu geschehen pflegen, mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten.

§. 53.

Die Spanier erobern Nuova Colonia.

Während den Friedens-Handlungen, und bevor die Zeitung von dem geschlossenen Waffen-Stillstand, und die entferneten Welt-Theile, gelangen können, haben sich noch einige Nachspiele des Krieges ereignet. Ein beträchtlicher Auftritt ist der Vorgang mit der Portugiesischen Provinz Nuova Colonia oder St.

Sacrament. Die Spanier hatten diß Land erobert. Die Engelländer und Portugiesen aber, machten einen Entwurf, es wieder zu gewinnen.

§. 53.

Fruchtloser Anschlag der Engelländer, zur Wiedereroberung.

Der Oberste Clive, hatte bey dem Ausbruche des Krieges mit Spanien, zwey Caper-Schiffe ausrüsten lassen. Das erste von 60 Canonen führete seinen Nahmen und das andere von 40 Canonen, hieß Embuscade. Diese Schiffe segelten nach der Süd-See in America, um alldort den Spanischen Schiffen auf den Dienst zu lauren. Gedachte zwey Caper vereinigten sich mit einem Portugiesischen Schiffe von 40 Canonen, und segelten auf Nuova Colonia zu. Zu Anfang des Jahres (1763.) waren die Schiffe in dem Flusse Plate; sie fanden aber die Spanier besser auf ihrer Huth, als sie es erwartet hatten. Nichts destoweniger griffen sie ihre Befestigungen an, und setzten ihnen dermaßen mit Bomben zu, daß die Spanier die weiße Fahne ausstecketen. Die schönste Hofnung aber wurde durch einen unvermutheten Zufall zu nichte. In dem Augenblicke kam auf dem Caper Clive Feuer aus, wodurch derselbe mit seiner in 800 Mann bestehenden Equipage und den am Bord gehabten grossen Reichthümern, in die Luft floge. Nicht mehr als 78. Mann konnten kümmerlich ihr Leben retten; die übrigen sind theils verbrannt, theils

ertrunken. Die Spanier bekamen durch diesen Vorfall neuen Muth und zogen die weiße Fahne wieder ein. Die Belagerer aber gaben das Spiel verlohren und kehrten nach Rio de Jaurico zurück. Man erzehlet, daß der Commendant des aufgeflogenen Schiffes Mac Namara, der eben damals am Lande gewesen, über diesen Unfall so schmerzlich gerühret worden, daß er sich mit einer Pistole eine Kugel durch den Kopf gejaget habe.

§. 54.

Rückgabe dieser Colonie.

Sacrament wurde hernach, in Folge des geschlossenen Friedens von den Spaniern, den Portugiesen wieder überliefert. Die daselbst gemachte nahmhafte Beute aber verblieb den Soldaten und Matrosen, die besagte Colonie erobert und die gefundenen Reichthümer auch sofort unter sich getheilet hatten. Der Spanische Befehlshaber, Don Petro von Cevallos, welcher diese Eroberung gemachet hatte, wurde von dem Catholischen Könige, mit dem Cammerherrn-Schlüssel und der Cammer Entrees belohnet.

§. 55.

Aufruhr in den Philippinischen Inseln.

Die Philippinischen Inseln, bekame hingegen Spanien von den Engelländern zurück. Kurz nach der Eroberung dieser Insuln von den Engelländern, hatten die Spanier und andere Einwohner des Landes, einen Auf-

stand gegen die Englische Besatzung zu Manilla und Luconia erreget. Die Spanier wollten das Geld nicht bezahlen, welches sie in der Capitulation versprochen hatten. Der Aufruhr wurde aber gedämpft: doch hatte es auf 2500 Mann, sowohl Spaniern als Eingebohrnen das Leben gekostet.

§. 56.

Weitere Beschreibung.

Die nähern Umstände dieses Vorfalls sind diese: Anda ein Mitglied des Raths, welcher sich zu der Zeit, als die Hauptstadt von den Engelländern erobert worden, auf dem flachen Lande befand, wollte nicht erkennen, daß der Gouverneur das Recht hätte, die Philippinischen Inseln mit der Hauptstadt, zu übergeben. Er ließ dahero die Anforderung, welche der Gouverneur an ihn that, sich als ein Kriegsgefangener zu stellen, fruchtlos ablaufen. Er erklärte sich für den König von Spanien und den Catholischen Glauben. Alle Spanische Officiers und Soldaten, welche sich auf dem flachen Lande zerstreuet und Manilla noch vor dem Sturm verlassen hatten, waren auf seiner Seite, so wie auch die Eingebohrnen des Landes, welche sich einen Ruhm daraus machten, unter dem Panier der Religion zu streiten.

Die Insel Paffey, welche mitten in der Riviere, ohngefehr 7 Meilen von Manilla lieget, nebst der Stadt und Provinz Bellacon, wa-

ren die hauptsächlichste Plätze, worinnen sie sich halten wolten. Sie befestigten solche nach aller Möglichkeit und wusten sich die Lage dieser Plätze und ihre Anzahl so gut zu Nutze zu machen, daß sie einen Mangel an Lebens-Mitteln fanden; desto mehr musten sie also den Bedacht nehmen, sie zu unterwerffen. Die Engelländer grieffen solchemnach anfänglich Bassey an, welches sie mit Sturm eroberten, und wobey der Feind über 600 Mann an Todten gehabt. Ein ander Corps grif Bellacon an, eroberte solches ebenfalls mit Sturm und erlegte ohngefehr 400 Mann.

Nichts destoweniger hat Anda Mittel gefunden, zu entkommen. Die Britten blieben auch beständig in Waffen und es haben sich 4 bis 500 Priester nebst ohngefehr 50 Deserteurs von den 2 Französischen Compagnien zu ihm geschlagen. Der Desertions-Geist herrscht so stark unter den Franzosen, daß die Engelländer gemüßiget gewesen, sie am Bord der Escadre, welche nach Madras zurückkehret, einzuschiffen. Dieses machet die Garnison so schwach, daß sie in Betracht der Priester und anderer Spanier, wovon erstere ohngefehr 800 die andere aber 1000 Mann ausmachen, so zu sagen, nur eine Handvoll Leute war.

§. 57.

Rückgabe der Havana an Spanien.

Die Havana wurde in der Mitte des Jahres von den Engelländern, den Spaniern zu-

rücke

rücke gegeben. Nachstehender Bericht enthält davon die nähern Umstände: Den 30sten Jun. ist der Graf von Aricla mit 4 Kriegs- und 4 grossen Transport-Schiffen, die 2000 Mann Trouppen am Bord hatten, angelanget. Nachdem er dem Hrn. Keppel die Ordre des K. von Großbritannien diesen Platz den Spaniern in Gleichförmigkeit des XIX. Articuls des Pariser Friedens-Tractats einzuräumen, überreichet, wurde den 7ten Jul. die Englische Besatzung eingeschift und die Schlüssel der Stadt, dem Spanischen Gouverneur eingehändiget. Den 9ten lief die erste Division der Englischen Escadre und den 10ten der Admiral Keppel mit dem übrigen Theile derselben aus dem Haven aus. Der Capitain Douglas ist mit der Fregate Richmond nach Pensacola mit einem Detaschement Königl. Americaner detaschiret worden, um von dieser Acquisition Besitz zu nehmen, wälrend deme, da sich der Capitain Maitland auf der Fregate, die Renomme, mit einem andern Detaschement nach St. Augustin begeben, um in Ansehung dieses Platzes ein gleiches zu thun. Der Admiral Keppel gehet, nachdem er die gesammte Flotte durch den Golfo von Florida begleitet, am Bord des Baillaut ganz allein nach Jamaica, wo er seine Station hat, und der Chef d'Escadre Arbuthnot führt die Flotte nach Spithead zurücke. Es bestunde dieselbe aus den Schiffen Oxfort von 70, der Centaurus und Dublin, jedes von

74, Hamptoncourt und Alcides, jedes von 64, Edgarde von 60, Danae von 40, und Acolus von 32 Canonen. Mit dieser Flotte sind auch verschiedene Kauffarthey-Schiffe abgesegelt.

Diese Flotte ist allbereits in der Mitte des August zu gedachtem Spithead eingetroffen, wo auch am 13ten ejusd. der Admiral Rodney mit verschiedenen andern Schiffen aus West-Indien angelanget.

§. 58.

Fernere Umstände.

Die Havana war den Engelländern theuer zu stehen gekommen *). Die Britten konnten das dortige heisse Clima nicht vertragen. Diß hatte auf die Soldaten und auf die See-Leute seinen Einfluß. Das Sterben war ausserordentlich. Ein gewis Regiment, ward von 900 Mann, auf 150 Mann heruntergebracht: Die grosse Hitze erweckete, auch unter den aus Europa, neu angekommenen Spaniern, Krankheiten. Die Engelländer hinterliessen bey ihrer Abfarth von der Havana, viele Verwüstungen. Alles Geschütz, bis auf einige eiserne unbrauchbare Canonen, nahmen sie mit sich. Alle Schifs-Zimmer-Plätze, und alle Schif-

*) Die Englischen Kaufleute hingegen, machten trefliche Gewinste. Sie schickten sogleich eine Menge Waaren dorthin. Nur beschwerten sie sich über den Herrn Keppel, daß er 5 von hundert auf die Einfuhre und eben so viel auf die Ausfuhre geleget habe.

Schiffe, die eben im Baue lagen, auch die in den Gegenden der Stadt angelegten Zuckersiedereyen, wurden zu Grunde gerichtet. Die Spanische Flotte, welche die Havana wieder in Besitz nahm, war zu Cadix ausgerüstet worden. Ihre Ausrüstung hatte eine Zeit von einigen Monaten erfordert. Alle Kriegs-Völker, die vordem schon in Cuba gewesen waren, kehrten dorthin wieder zurück, und wurden noch mit frischen verstärkt.

§. 59.

Florida gewinnen die Engelländer. Beschreibung.

Florida hingegen bekamen die Engelländer von den Spaniern. Derjenige Strich Landes, den die Europäer Florida, die alten Einwohner aber Cantio, von gewissen Blättern, womit sie sich bedeckten, zu nennen pflegen, ist der unterste Theil des nördlichen America, welcher am meisten gegen Südosten lieget. Seine Gestalt bildet ein längliches Viereck ab, welches unten gegen Süden etwas eingebogen ist, zwischen dem 25. 39. oder 40sten Grade der nordlichen Breite lieget, und sich von Osten gegen Westen nach der de l'Islischen Charte von dem 301. oder 302ten Grade bis zu dem 273sten westlicher Länge erstrecket. Die Bellinische Charte vom Mexicanischen Meerbusen setzet die Länge westlich von dem 78sten Grade bis zu dem 99. oder 100sten von Paris, welchen Unterschied man sich nicht muß befremden lassen, weil diese Länder wohl schwerlich mit

der grösten Genauigkeit ausgemessen worden sind. Die Gränzen derselben machen gegen Morgen das grosse Welt-Meer, gegen Abend Neu- und Alt-Mexico, gegen Norden Canada, und gegen Süden der Mexicanische Meerbusen. Florida ist durch die Eroberungen der Europäer in drey grosse Provinzen zertheilet worden. Die erste lieget gegen Westen zwischen den beyden Mexico, von den es westwärts durch den Rio Salada de Apuches de los Siete Rios, und durch den Rio del Norte, wie auch durch gewaltige Gebürge, geschieden wird, und zwischen dem Flusse Mißisippi ostwärts. Sie ist den Franzosen unterworfen, und unter dem Namen Louisiane bekannt. Da der eben gedachte Fluß Mißisippi, der bald nach dem Jahre 1715. durch den Actienhandel in Frankreich so berühmt worden ist, fast ganz gerade von Norden gegen Süden läuft, und sich in den Meerbusen von Mexico ergiesset, so scheidet er ostwärts Louisiana von der zweyten Provinz, das ist, dem eigentlichen Florida, welches bisher den Spaniern unterworfen gewesen, und nun an Großbritannien abgetreten worden. Zu Lande stößt es etwas nördlicher gegen Osten an die Englische Provinz Carolina, und wird von derselben Südostwärts durch die Flüsse Chacuannes oder Edistow und Santee oder Jourdain, etwas nördlicher aber, gleichwie auch von einem Theile des südlichen Virginiens, durch gewaltige Gebürge, geschieden.

Man

Man weiß, daß das Spanische Florida nordwärts von Canada umgränzet, und von diesem durch grosse Gebürge geschieden worden. Es erstrecket sich auch auf allen Landcharten nicht weiter, als bis auf den 39. höchstens den 40sten Grad nördlicher Breite. Nunmehr aber, da Florida nebst Canada unter die Brittische Bothmäßigkeit gerathen; so besitzet Großbritannien das ganze nordliche America, von dem äussersten Norden, bis an den Meerbusen von Mexico, das einige Louisiana und Mexico ausgenommen.

Ehe wir weiter gehen, so wollen wir vorher noch kürzlich anzeigen, was für Städte und Vestungen die Spanier in Florida angelegt und besetzt haben. Das feste Land macht gegen Südosten eine Halb-Insel, die den Namen Tegeste führet. Auf dieser haben sich die Spanier im Jahre 1538. festgesetzt, und verschiedene Städte und Vestungen erbauet. Die vornehmste darunter ist St. Augustin. Sie liegt auf der Halb-Insel Nordostwärts, an einem schönen Haven, ist als ein Viereck mit 4 Haupt-Strassen gebauet, und nach der alten Art befestiget. Die Kirche stehet ausserhalb derselben, und nahe dabey ein Augustiner-Closter. Sie wird von einem nahe dabey zwischen 2 Flüssen liegenden Schlosse, welches achteckigt ist, vertheidiget. Gegen die See zu beschützt sie eine Reihe von Hügeln, und auf der Land-Seite bestehet die ganze Gegend aus

Wiesen und Bäumen. St. Matthäs liegt gleichfalls auf der Ostseite der Halb-Insel, aber mehr nordwärts am Vorgebürge Helena, ist zwar klein, aber gegen Norden mit einem starken Castel bedeckt. Südwärts an der Halb-Insel ist die Bay des H. Geistes, wo Soto im Jahre 1538. gelandet ist, und nahe dabey die Martyrer-Inseln, die aber von keiner Beträchtlichkeit sind, jedoch zu Florida gerechnet werden. An der Westseite der Halb-Insel, ganz oben nordwärts im Winkel, fast gerade St. Augustin gegenüber, liegt an einem Flusse gleiches Namens, die starke Vestung St. Peter. Etwas weiter westwärts, an dem Mexicanischen Meerbusen, findet man auf allen Landcharten St. Maria d'Apalage, welches aber unrecht geschrieben ist, und St. Marcus heissen soll. Der Beynamen d'Apalache rührt vom Lande der Apulachiten, dem vornehmsten Volke in Florida, her, von dem wir unten mehr reden wollen. Allhier haben die Spanier an einer Bucht, die Aube heisset, und welche der Ausfluß zweyer Flüsse, die sich bey ihrem Ende vereinigen, macht, eine Niederlassung angelegt, welche ziemlich wichtig war, aber schlecht unterhalten, und endlich gar 1704. von den Engelländern und den Wilden, die sie bey sich hatten, zerstöret worden. Von der Spanischen Besatzung verbrannten die Wilden 17 Mann und 2 Franciscaner-Mönche, und von 7000 Apalachiten, die alle Christen

wa-

waren, blieben nicht mehr als 400 zu St. Marcus. Das Fort liegt auf einer Anhöhe im Moraſt, unferne des Zuſammenfluſſes der beyden Flüſſe, die ſo, wie die Gegend, voll wilder Pferde und Ochſen iſt, voll Kaymanns, aber dennoch ſehr fiſchreich ſind. Nicht weit davon, gegen Weſten, macht der St. Josephs-Fluß eine Bay. Die Küſte iſt ganz flach, und allen Winden ausgeſetzt; der Boden ſandig und unfruchtbar, und ſowohl zum Ackerbau, als zur Handlung, ungeſchickt. Dennoch haben die Spanier eine Stadt daſelbſt angelegt, deren Häuſer wohl gebauet, und ſauber aufgeputzt ſind, ſo wie auch die Einwohner groſſen Pracht treiben. Die Stadt wird durch ein Fort beſchützt, welches auf einer gekrümten Land-Spitze liegt, die eine Inſul umgibt. Daſſelbe iſt zwar nur von Erde aufgeworfen, aber wohl verpfählt, auch ſtark mit Canonen verſehen, und hat eine zahlreiche Beſatzung. Noch weiter hin gegen Weſten, liegt eine befeſtigte Stadt, Namens Panſa cola, auf einem Vorgebürge an dem Mexicaniſchen Meerbuſen.

Endlich läuft der Fluß Maubile, welcher von Norden aus dem Lande der Chichachas ungefähr 130 Seemeilen weit herkommt, auch in den mexicaniſchen Meerbuſen. Er iſt gegen Weſten nicht weit von dem Mißißippi entfernet. Bey ſeinem Ausfluſſe haben die Franzoſen 1701. unter dem Iberville ein Fort angeleget, und ſich bis daher darin behauptet. Die

Hitze ist daselbst sehr groß, und wird durch die Kühlung, die alle Tage des Morgens entstehet, erträglich gemacht. Das Land ist auch sandig und unfruchtbar; die Gelegenheit des Handels mit den Spaniern aber machte diese Niederlassung einträglich, welche nunmehr durch den sechsten Artickel der Friedens-Präliminarien von Frankreich an Großbritannien abgetreten ist. Diese wenigen Orte, welche alle an der See-Küste liegen, sind es, von denen man weiß, daß sie die Spanier in Florida errichtet und besessen haben. Innerhalb des Landes sind ihre Niederlassungen unbekannt; weil aber dennoch auch, vermöge des letztgedachten Artickels der Friedens-Präliminarien, den Großbritannischen Unterthanen die freye Schiffahrt auf dem Flusse Mißißippi, so breit und lang derselbe ist, von seiner Quelle bis in das Meer und denjenigen Theil namentlich mit inbegriffen, der Insel Neu Orleans, die sich Frankreich alleine vorbehält, und dem rechten Ufer des Flusses verstattet worden; so ist es unsere Schuldigkeit, von diesem Flusse gleichfalls eine Beschreibung zu geben. Dieser Strom ist einer der grösten in der Welt. Er entspringet nördlich in Canada, und fliesset mit vielen und grossen Krümmungen südwärts in den Mexicanischen Meerbusen. Ungeachtet er eine grosse Menge anderer Flüsse zu sich nimmt, worunter der Misuri fast grösser, als er selbst ist, so hat er doch ein flaches und schlammigtes

Bet-

Bette, daher er mit keinen grossen Schiffen zu befahren ist, sondern nur mit Fregatten und flachen Schiffen, die Segel und Ruder haben, wiewohl auch dabey viele Vorsicht angewendet werden muß, weil der Strom sehr reissend ist, und die Schiffe gar leicht an die Spitzen des ungleichen Ufers schleudert, auch öfters grosse Bäume, die er vom Ufer abgerissen, mit sich führet. Er ist nie über 2, und nie unter einer Französischen Meile breit, und die Franzosen sagen, daß man ihn auf obgedachte Art 900 Meilen lang befahren könne.

Von der Beschaffenheit des Landes überhaupt etwas zu gedenken, so ist die Luft rein und gemäßiget. Die Hitze ist zwar öfters sehr groß, sie wird aber durch die kühlen Winde, die täglich des Morgens aus der See kommen, und bis gegen Abend wehen, gemildert und erträglich gemacht. Gegen die Apalachischen Gebirge zu, ist es sogar ziemlich kalt, daher glaubet man, daß die gesunde und starke Leibes-Beschaffenheit der eingebohrnen Einwohner rühre, welche sie von andern Indianern sowohl, als ihre ausserordentliche Grösse, unterscheidet, wie sie denn länger und stärker sind, als die Mexicaner, auch weit länger leben. Der Erdboden ist reich und fruchtbar an Korn, Wurzeln und Kräutern; nur ist nicht zu läugnen, daß es auch hin und wieder sandigte und unfruchtbare Stellen giebt. Als Soto dieses Land besetzte, hatten seine Trouppen doch die

fünf Monate über, die sie darinne lagen, überflüßig zu leben, und brauchten sich nicht über eine Meile weit von dem Lager zu entfernen. Die Wälder sind mit Fichten, Nuß- Kirschen- Vogelbeer- Linsen- Lerchen- Castanien- Lorbern- und Palm- Baumen bedeckt. Eine grosse Menge Eichen könnte eine unzehlbare Anzahl Schweine erhalten. Die weisse Maulbeer- Baume, die daselbst in grosser Anzahl wachsen, werden nunmehr den Engelländern Anlaß geben, den in Georgien und Carolina angefangenen Seiden- Bau noch weiter auszubreiten. Ueberhaupt hat das Land einen grossen Ueberfluß an Holz, sowohl an fruchtbaren Bäumen, als an solchen, die zum Schif- und Häuser- Bau, auch zur Tischler- Arbeit dienlich sind; der vornehmste darunter aber ist der Sassafras, den die Floridaner Palameh oder Pavama nennen. Er wächst nicht höher, als eine mittelmäßige Fichte, ist ganz glatt, und trägt nur oben am Gipfel Aeste, die sich in Gestalt eines Bechers ausbreiten. Sein dunkelgrünes Laub gleichet dem Feigenlaube, weil es, wie dasselbe, 3 Spitzen hat. Der Geruch desselben ist, absonderlich wenn es dürre wird, sehr angenehm. Noch jung siehet es dem Birnlaube gleich. Die röthlichte Rinde ist ganz glatt, und hat einen Anisgeschmack. Das Holz ist eben so würzhaftig und dabey leicht, riechet aber wie Fenchel. Wenn nun viele dergleichen Bäume an einem Orte beysammen

ste-

stehen, so geben sie einen Geruch fast wie Zimmet von sich. Dieser Baum wächset sowohl auf dem platten Lande am Seestrande, als in den Gebirgen, allezeit aber in einem gemäßigten Erdreiche, das weder zu feucht, noch zu trocken ist. Das Holz desselben ist ziemlich hitzig, die Wurzel ist es aber noch mehr. Die Franzosen lernten den Arzney-Gebrauch dieses Baums von den Wilden, und curirten die am Delphin und Mayflusse zu St. Matthäo und Augustin Wohnenden, welche sich mit trüben Wasser und schlechten Speisen behelfen musten, und das Fieber davon bekamen, dergestalt, daß sie das von der in kleinen Stücken zerschnittenen Wurzel abgekochte Wasser nüchtern und bey Tische trinken musten, wodurch sie vollkommen gesund wurden. Man fand dieses Mittel auch in andern Krankheiten dienlich, und es war bey ihrem Aufenthalte in Florida das Einzige und Allgemeine, dessen sie sich bedienten; nur hatte es die seltsame Eigenschaft, daß sie sich desselben nicht bedienen konnten, wenn sie nicht überflüßige Lebens-Mittel hatten, weil der Hunger, den es verursachet, weit unerträglicher war, als die Krankheit selbst.

In andern Krankheiten nahm man die zarten Zweige und Blätter des Sassafras, ließ eine Unze über Nacht in 12 Pf. Wasser weichen, und das Wasser bey gelindem Feuer um ein Drittheil einkochen. Man muß aber dabey auf die Leibes-Beschaffenheit des Kranken

wohl Acht haben, und derselbe sehr mäßig leben. In eingewurzelten Krankheiten, und wenn der Kranke seine meisten Kräfte verlohren, ist es mehr schädlich als nützlich. Das sicherste ist, den Leib vorher wohl auszureinigen; wiewohl einige dieses nicht für nöthig halten, sondern dieses abgekochte Wasser mit Wein vermischt, zum täglichen Getränke brauchen. Besonders hat man den Sassafras jederzeit für ein vortreffliches Mittel in Magen- und Brust-Krankheiten, die aus der Verkältung herrühren, gehalten; und Franciscus Ximenes erzehlt, daß er bey einem grossen Mangel an süssem Wasser, dieses Holz in salzigtes gelegt, und dasselbe nach 8 Tagen ganz süß befunden. Unter den Stauden-Gewächsen ist wohl das vornehmste die Baumwollen-Staude, die in grossen Sträuchen wächst. Sie muß jährlich beschnitten werden, wie der Weinstock. Ihre Blüte gleichet der gelben Tulpe, und blühet im Decemb er und Jenner nur drey Tage lang, worauf sie verwelket. Die Knospe, welche sie einschliesset, wird im Februar völlig reif, und erhält eine zarte weisse Wolle. Die Caßine, oder Apulachine, ist ein Stauden-Gewächs, deren Blätter sich die Einwohner statt des Thee bedienen. Das Land bringt auch nutzbare und heilsame Kräuter in Menge hervor, darunter sonderlich die Apoyomalsi, oder Pazisirande, gerühmt wird, deren Blätter dem Lauche gleichen, aber länger und dünner sind; der

Stengel ist von Binsengattung, weil sie nur an feuchten Orten wächst. An der dünnen Wurzel hängen viele kleine Knoten, daher sie die Spanier der heiligen Helena Rosenkranz, und die Franzosen Paternoster nennen. Sie werden abgelöset, und da sie sehr hitzig, zusammenziehend und harzig sind, zur Arzney gebraucht. Die Wilden bestreichen sich nach dem Baden den Leib mit dem aus dem Laube gepreßten Safte, und die Spanier nehmen das Kraut gepulvert in Wein, gegen Nieren-Schmerzen, Stein und Verstopfungen ein. Er stillet auch das Blut, stärket den Magen, und ist dem Frauenzimmer dienlich.

An der Küste von Florida findet man auch öfters Ambra, noch mehr aber Perlen.

§. 60.

Nähere Umstände.

Die Spanier zu St. Augustin, waren sehr unzufrieden, wegen der Uebergabe dieses Orts an die Engelländer. Zweydrittel beschlossen, brittische Unterthanen zu werden, um in dem Besitze ihres Eigenthums zu bleiben. Der Gouverneur des Orts, wurde verlegen, als ihm der Gouverneur von Carolina, die erste Nachricht vom Frieden und dieser Abtretung, durch Uebersendung der Präliminarien wissen ließ. Es kam in Vorschlag, daß die Engelländer sich dieser Landschaft begeben könnten, wenn ihnen Spanien dargegen einen Aßiento Contract auf 25 Jahr, und die Freyheit, alle Jahr

ein

ein Schif, nach dem Spanischen America zu schicken, zuständen. Allein dieser Vorschlag kam nicht zur Würklichkeit. Die Englische Besitznehmung von Florida, erfolgte im Julio, mit der Räumung der Havana. Hiernechst hatte auch Spanien den Engelländern die Stadt und Gebiet Pensacola abtreten müssen. Die Britten hoften dadurch mit der Zeit, einen wesentlichen Vortheil zu erlangen. Die Spanier auf der Insul Cuba, halten gedachte Stadt für den Schlüssel von Mexico.

§. 61.

Die Holländer sollen die Englischen Pflanzungen auf Sumatra zurückgeben.

Frankreich hatte mit Großbritannien, wegen der Räumungen, Zurückgaben und Abtretungen das mehreste zu berichtigen. Sogar kamen die vereinigten Niederländer, mit in diese Handlungen. Der von dem Französischen Hofe, im Haag, bestellte Charge d'Affaires, Prevot, verlangte bald nach dem unterzeichneten Friedens-Tractat, von Ihro Hochmögenden: es möchte die Republic von Engelland, die zwey Pflanzungen in Indien wieder geben, da sich der Allerchristlichste König, in den Friedens-Articuln dazu anheischig gemacht. Das Schreiben, so dieserwegen der Französische Staats-Minister Herzog von Praslin an obgedachten Herrn Prevot unterm 31sten März erlassen, lehret solches näher; es lautet übersetzt also: Sie werden, mein Herr, schon wissen,

daß

daß die Auswechselung der Ratificationen des Definitiv-Friedens-Tractats am 10ten des vorigen Monats Februarii geschehen, und ich sende Ihnen nunmehro den 11ten Articul dieses Tractats, welcher Ostindien angehet. Sie werden darinn die Bedingung ganz ausdrücklich finden, welche die General-Staaten angehet, und eigentlich den 10ten Articul der Präliminarien näher erkläret, wovon Sie zu seiner Zeit Nachricht erhalten haben. Diese Clausul saget: "Se. Allerchristlichste Majestät werden Ihrer Seits alles wieder geben, was Sie etwa von Engelland in denen Ostindien erobert haben möchten bey dem jetzigen Kriege, und werden namentlich Nattal Tappanoulli auf der Insel Summatra wieder geben." Da Se. Majestät mit der allerhöchsten Treue alle Bedingungen des Tractats erfüllen wollen, so haben Sie mir mein Herr, befohlen Ihnen den 11ten Articul zuzuschicken, damit Sie davon ohne Anstand eine Abschrift den Ministern der General-Staaten übergeben und von denselben verlangen, daß Sie dem Könige von Engelland Natta und Tappanoullis wiedergeben, im Fall beyde Orte noch von ihren Truppen besetzt werden. Sie werden, mein Herr, hinzusetzen, daß diese Besitzung gar keinen rechten Grund habe, wenn sie auf nichts anders als etwa auf die Verordnungen sich gründet, welche der Herr Graf von Estaing zu ihrem Vortheil desfalls möchte gemacht haben, indem solche nie vom

Könige gut geheissen worden. Dieser Officier hatte damals die Macht nicht, eine einzige kriegerische Unternehmung auszuführen, und wenn er sie auch gehabt hätte, so ist er doch nicht bevollmächtiget gewesen, Eroberungen abzutreten, die er über die Feinde Sr. Majestät gemacht haben möchte. Da also diese Acquisition so wenig in der Form als nach dem Grunde gültig ist, deren Zurückgabe aber zu Behauptung der hergestelleten öffentlichen Ruhe sehr wichtig ist; so zweifelt der König keinesweges, es werden die Herren General-Staaten den Schluß fassen, des ehesten diese beyde Forts wieder in die Gewalt des Königs von Großbritannien zurück zu geben. Ich bin ꝛc.

§. 62. a.

Von der Insel Goree.

Goree in Africa, sollte von Engelland an Frankreich zurückgegeben werden. Bevor dieses geschahe, ereignete sich das Unglück, daß das Castel und die Festungs-Werker der Insel, durch einen Zufall in Brand geriethen, und in die Luft flogen. Hierbey wurden hundert Engländer, nebst dem größten Theil des Geschützes, unter den Schutt begraben. Diß war ein Verdruß für England. Es war nemlich in den Friedens-Präliminarien (Art. IX.) ausgemacht: daß die Insel in eben dem Zustande, worinnen sie sich bey der Eroberung befunden, an Frankreich zurückgegeben werden solle. Es kam in Antrag: daß England der Crone

Frank-

Frankreich, den, durch dieses Unglück geschehenen Schaden, durch Erlassung der Geld-Summe gut thun könne, die Frankreich an England, für den Unterhalt der Französischen Kriegs-Gefangenen zu bezahlen sich anheischig gemacht hatte. Diese Unkosten der Französischen Kriegs-Gefangenen beliefen sich auf 1200000 Pf. Sterl.

§. 62. b.

Die Engelländer räumen die Französischen Inseln.

Die Französischen Inseln, wurden nach und nach von den Britten wieder geräumet. Diß geschahe am 13ten Jun. mit den Inseln von St. Lucie, am 6ten Jul. mit den Inseln Guadaloupe, Desiderande, Mariegalante und Allerheiligen und am 8ten mit der Insel Martinique; welche Inseln sämmtlich von den Franzosen wieder in Besitz genommen wurden.

§. 63.

Nord-America behalten die Engelländer.

Nord-America bliebe ein Eigenthum der Cron Großbritannien. Diß ist ein Bezirk Landes, der mehr in sich fasset, als ganz Europa nicht messen würde. Wenn man die Westindischen Inseln darzu nimmt, so findet man allda zum wenigsten 400000 Seelen. Die Geschlechts-Fortpflanzung gehet in diesen Landen, zum Erstaunen schnell von statten. Die Englischen Colonien in diesem Welttheile, erfreueten sich ungemein, über die glückliche Herstel-

stellung des Friedens und den grossen Erfolg des glücklichsten Krieges. Die Assembly von Neu-Engelland, ließ sich, in ihrem Glückwunsch an den dasigen Gouverneur, unter andern also über diesen Gegenstand vernehmen: Die rühmliche Endigung eines langen und kostbaren Krieges, der grosse Zuwachs der Staaten Sr. Majestät, und die Ausbreitung des Handels, welches davon eine natürliche Folge ist, verkündigen mit lauter Stimme die weiseste, gnädigste und väterlichste Sorgfalt Sr. Majestät für Seine Unterthanen, und erwerben Ihro die ehrfurchtvolleste Liebe aller, besonders aber Seiner Unterthanen in dieser Provinz. Wir sind hier von den ersten Tagen unserer Vorväter von Zeit zu Zeit in blutige, grausame, kostbare Kriege mit den wilden Bewohnern der Wildnissen verwickelt gewesen, welche von noch wildern Feinden, als sie selbst, aufgewiegelt wurden. Seit länger, als einem Jahrhunderte, haben wir das Unglück gehabt, unsern Unterhalt unter beständiger Lebensgefahr vor dem Schwerdt der Wilden zu gewinnen. Allein, die Scene hat sich sehr herrlich geändert. Nun ist Sicherheit für die, welche ausund eingehen; denn da ist niemand, der uns erschrecke. Unsere fromme Vorältern würden sich gefreuet haben, diesen Tag zu sehen: doch, das höchste Wesen, in dessen Händen allein Sieg und Herrlichkeit ist, hatte ihn für uns, ihre Kinder, bestimmt. Möge unsere Dankbarkeit doch einigermaßen dieser Wohlthat gleichen!

§. 64.

§. 64.
Vom Missisippi.

Am Missißippi mußten die Franzosen alle Forts und Gegenden, welche sie disseits des Flusses inne gehabt hatten, den Engelländern überlassen. Diese Veränderung der Ober-Herrschaft verursachte bey den dortigen Wilden, nachdem sie entweder den Engelländern oder Franzosen geneigt oder ungeneigt waren, Vergnügen oder Mißvergnügen. Die Creeks, Chacraws und Chicachas schienen damit zufrieden zu seyn. Einige Stämme hingegen sagten, daß wenn die Franzosen das Land räumeten, solches ihnen wieder zufallen müsse, weil sie es den Franzosen nicht verkauft, sondern nur geliehen hätten. Sonderlich waren sie nicht zufrieden, daß die Franzosen den Engelländern, Haldama und Mobile abgetreten hatten.

§. 65.
Beschreibung von Mobile, welches den Engelländern im Frieden abgetreten ist.

Das Etablissement von Mobile war der erste Sitz der Colonie in dieser Provinz. Es war die Residenz des Gouverneurs, des Intendanten oder General-Commissarii, und der Bedienten vom Stabe. Weil schwere Schiffe den Mobile nicht hinauf segeln konnten, hingegen ein kleiner Haven auf der Dauphins-Insel war; so machte man hieselbst ein Etablissement um des Havens willen, daß also diese beyden Etablissements sowol in Ansehung ihrer Nähe,

als ihrer Verbindung, für eins zu achten sind. Das Etablissement Mobile lieget jedoch 5. Meilen vom Hafen, am Ufer des Flusses eben dieses Namens, und die Dauphins-Insel liegt zwey Meilen von der Küste vor der Mündung des Flusses.

Ob nun schon Mobile das älteste Etablissement ist; so ist es doch bey weitem nicht das beträchtlichste. Es blieben nur wenige Einwohner da; vielmehr zogen die meisten nach Neuorleans, an dem Ufer des Mißißippi, wie dieses die Hauptstadt der Colonie wurde. *)

Der

*) Das Fort Louis zu Mobile ist an dem Flusse eben dieses Namens erbauet, und lieget ohngefehr sieben bis acht Meilen von Dauphins-Insel. Das Fort ist von Backsteinen mit vier Bollwerken, nach Vaubans Manier, nebst halben Monden, einem bedeckten Wege und Glacis. Es ist ein Magazin darinn, nebst Baracken für die Besatzung, die jederzeit zahlreich gewesen ist, und einer Flagge für den Commandanten.

Ich muß bekennen, daß ich nicht einsehe, zu welcher Absicht das Fort angeleget ist. Denn, ob es schon 60. Meilen von der Haupt-Stadt oblieget; so muß doch alles Nöthige zum Unterhalte der Besatzung von daher gebracht werden. Und der Boden ist eitel Sand, mithin so schlecht, daß nichts als Tannen und Fichten, nebst wenigem und geringem Gemüse, darinn wachsen: wesfalls auch wenige Menschen da sind. Das einzige Gute dieser Gegend bestehet

her

Der Fluß Mobile ist auf der Cüste, Ostwärts, der wichtigste. *) Er fliesset in reinem Sande, daher sein Wasser klar ist. Ist es aber nicht trübe, so hat es dagegen die Unfruchtbarkeit des Bodens an sich, und führet bey weitem nicht so viele Fische, als der Mißißippi. Seine Ufer und die benachbarte Gegend sind von der Quelle bis an die Mündung ebenfalls nicht sonderlich fruchtbar. Der Boden ist steiniat und kiesigt, mit weniger Erde vermischt. Zwar ist das Land nicht völlig unfruchtbar, es ist jedennoch ein sehr grosser Unterschied in Vergleichung mit demjenigen, was der Boden nahe am Mißisippi hervorbringet. Berge gibt es da zwar, ob aber Steine zum Bauen darinn sind, das ist uns nicht bewust.

Ja, die Gegend und das Wasser des Mobile sind nicht bloß in Absicht auf Gewächse unfruchtbar, sondern sie hemmen auch die Vermehrung der Thiere; wie man selbst auch an

het darinn, daß sie gesunde Luft hat, und den Handel mit den benachbarten Spanien befördert. Im Winter ist es am angenehmsten; denn der ist gemäßigt und liefert viel Wildpret; im Sommer hingegen ist es sehr heiß, und die Einwohner haben fast weiter nichts als Fische, deren es an der Cüste und in den Flüssen die Menge giebet.

*) Dieser Fluß Mobile ist nach dem Winter-Regen im Frühlinge ziemlich stark, im Sommer hingegen ein bloßer Bruch, vornemlich nach der Quelle zu.

Frauens-Personen erfahren hat. Ein Reisender vernahm von Madame Hubert, deren Gemahl bey seiner Ankunft Commissaire-Directeur von der Colonie war, daß während, daß die Franzosen sich da aufgehalten hätten, sieben bis acht Frauens unfruchtbar gewesen, hingegen fruchtbar geworden, wie sie mit ihren Männern in die neue Haupt-Stadt am Ufer der Mißisippi gezogen wären.

§. 66.

Beschreibung von Neu-Orleans, welches den Franzosen im Frieden verbleibet.

Neu-Orleans, die Haupt-Stadt der Colonie lieget Ostwärts 30. Grad Norderbreite am Mißisippi. Schiffe von tausend Tonnen können auch bey niedrigem Wasser dicht ans Ufer anlegen, oder brauchen höchstens nur eine kleine Brücke, um ohne Beschwerde des Schifs-Volks ein- und auszuladen, besonders Fässer und Ballen fortzurollen ꝛc. Diese Stadt liegt nur eine halbe Meile von St. Johannis-Bucht, woselbst die Reisenden, die nach Mobile gehen, Wasser einnehmen. Die Reise gehet von da durch den Ludwig-See und so weiter an dem Ufer her.

Der Waffenplatz lieget mitten in dem Theile der Stadt, der ans Ufer stösset; mitten darauf stehet die Pfarr-Kirche, welche die Capuciner inne haben, und ihr Collegium stehet zur linken Seite der Kirche; rechter Hand stehet das Gefängniß und das Wachthaus. Beyde Seiten

ten des Waffenplatzes sind mit Baracken bebauet, gegen den Fluß hingegen ist er offen.

Die Strassen sind insgesamt schnurgerade, und durchschneiden sie nach geraden Winkeln. Sie theilten die Stadt in 66. Quartiere ab, und zwar 11. nach der Länge des Flusses und 6. in der Tiefe. Jedes von diesen Quartieren hält 50. Quadrat Toisen, und 12. Wohnhäuser oder Bau-Plätze. Des Intendanten-Haus stehet zur Linken, das Haupt-Magazin hingegen zur Rechten hinter den Baracken, wenn man vom Flusse in die Stadt siehet. Das Gouvernements-Haus stehet mitten in dem Theile der Stadt, wodurch man von dem Waffenplatze nach dem nahe an der Stadt gelegenen Jesuiter-Collegio gehet.

§. 67.

Empörung der Indianer gegen die Engelländer.

Die Indianer trieben ihren Unwillen so weit, daß sie sogar sich gegen die Engelländer empöreten. Kaum waren die ersten Stunden des Friedens erschienen, so traten eine beträchtliche Anzahl Wilden, mit mörderischen Waffen von neuem auf den Schauplatz. Die Gegenden von Pittsburg, Landeski und an der Meer-Enge, wurden am ersten beunruhiget. Der Oberste Clapham und andere Engelländer, die in ihre Hände fielen, mußten eines jämmerlichen Todes sterben.

§. 68.

Verdacht gegen die Franzosen.

Die Franzosen kamen in den Verdacht bey den Engelländern, als ob sie diesen Aufruhr sollten unter der Hand angestifftet haben. Wenigstens läßt sich dieserwegen ein Schreiben aus Pensilvanien also vernehmen:

Diese Wilde haben uns niemals aufrichtig geliebet, und man hat niemals sich auf sie verlassen dörfen, seitdeme Franzosen unter ihnen gewesen, denen sie jederzeit sehr zugethan zu seyn scheinen, die auch, wie wir besorgen, über diese Völker sehr viel vermögen. Ob man nun wohl gehoft, daß der Friede dießfalls eine Veränderung veranlassen werde, so ist doch zu beförchten, daß wir die Folgen davon nicht genug überdacht haben.

Ob nun wohl aus diesem Articul bereits nicht undeutlich erhellet, daß man dem Einflusse, den die Franzosen bey diesen Wilden haben, wenigstens zum Theile die Abneigung derselben gegen die Engelländer zuschreibet; so läst sich doch gedachtes Schreiben sogar dahin heraus, als ob in Zukunft noch üblere Folgen davon zu befahren seyen: Denn, (so fähret dasselbe weiter fort,) da nunmehr die Franzosen aus Canada nach Mißisippi sich begeben, wo sie seit langer Zeit ein Etablissement an der Mündung des Ohio in einer der schönsten Gegenden von Nord-America haben, so werden sie allda noch näher, als sie es in Canada nicht gewesen, bey der Hand seyn, die Indianer zu leiten und sie gegen uns anzufeuern.

Wir werden also, so wie auch alle südliche Provinzen, mehr als jemals ausgesetzet seyn, zumalen sie auch von Mißisippi unendlich näher nach dem Ohio, als von Canada aus haben: es erfordert es also die höchste Noth, daß wir auf Mittel den Bedacht nehmen, uns vor den Anschlägen und Unternehmungen der am Mißisippi niedergelassenen Franzosen sicher zu stellen.

§. 69.

Fernere Ursachen des Aufruhrs der Wilden.

Es kamen noch andere Ursachen darzu, welche die Wilden aufstutzig machten. Es wurde ihnen in den Kopf gesetzet, daß die Engelländer darmit umgiengen, sie bey nechster Gelegenheit auszurotten. Daher nenneten sie das feste Land in America ihr Eigenthum. Die Colonisten suchten auch die Indianer um die Gegenden ihrer Jagden und Fischereyen, ohne welche sie doch nicht leben könnten, zu bringen. Sie betrunken die Indianer mit starken Getränk und überlistigten sie sodann. Die Engelländer hatten in Anschlag, eine neue Provinz am Flusse Ohio, aufzurichten, und ihr den Nahmen Neu-Wallis zu geben. In Großbritannien sahe man diese Unruhen, sehr ungern. Die Kriege mit den Wilden, sind allemal kostbar und ist dennoch, wenn auch gleich die Indianer bezwungen werden, wenig Vortheil daraus zu erwarten.

§. 70.

Rückgabe von Minorca.

Minorca wurde am letzten May von Frankreich an Großbritannien zurückgegeben. Besagten Tages, langten drey Englische Regimenter, unter dem Obersten Lambert, von Gibraltar auf den Inseln. Diese nahmen das Fort Philipp, und die übrigen Theile der Insul in Besitz. Einige Tage darauf, fuhr die Französische Besatzung, am Bord dreyer Kriegs-Schiffe nach ihrem Vaterland. Die Engelländer fanden einen ansehnlichen Vorrath, in dem Fort Philipp. Unter andern waren da 279. Canonen, 277000. Canonen-Kugeln, 58. Mörser, 72727. Bomben, 386021. Pf. Bley-Kugeln, 2823 Flinten, und 595774. Pfund Pulver.

§. 71.

Von Duynkirchen.

Zu Duynkirchen arbeiteten viele Hände, um die Festungs-Werke von der See-Seite zu schleifen, auch den Hafen auszufüllen, damit in Zukunft, kein großes Schif, in demselben mehr einlauffen könne. Darbey entstand doch noch ein Zweifel. Der Articul des Friedens schiene etwas dunkel zu seyn. Denn es war darinnen nicht gesaget, ob die Festungs-Werker, die Frankreich unsägliche Summen gekostet, von Grund aus niedergerissen, oder, wie das Französische Ministerium behauptete, daß diese Werker blos der Erden gleich gemacht wer-

werden sollten. Gegen Ende des Jahres, gieng es an Ausfüllung der sogenannten Lunette, oder des innern Grabens, und an Verschüttung des Baßins. Diese Arbeiten, geschahen in Anwesen der darzu ernenneten Englischen Commissarien: wiewohl Frankreich sich damit nicht übereilete.

§. 72.

Abreise des Herzogs von Bedford aus Frankreich.

Die Friedens-Minister hatten nach Auswechselung der allerseitigen Ratificationen, das grosse Geschäffte, so ihnen war aufgetragen worden, glücklich geendiget. Ihre Anwesenheit an den Höfen, war jetzt nicht mehr nöthig. Sie schickten sich daher zur Abreise. Die Englischen und Portugiesischen Minister, der Herzog von Bedford und Mello y Castro verliessen Paris. Beyde nahmen vorher bey dem Allerchristlichsten König und dem gesammten Königlichen Hause öffentlich Abschied. Der Herzog von Bedford hielte bey dieser Gelegenheit eine lange Rede, darinnen er von dem Verlangen seines hohen Souverains, das gute Vernehmen zwischen beyden Mächten zu unterhalten, die bündigste Versicherung gebe. Die Pariser Berichte haben bey dieser Gelegenheit, dem Herzoge den Lobspruch beygeleget, daß obwohl derselbe so grose Reichthümer besitze, dennoch kein übermäßiger Pracht oder Verschwendung, in seinem Hause zu sehen gewesen sey. Vielmehr habe man überall eine weise Haußhaltung wahrgenommen. Jedoch habe man auch keine Spur

von solchen Einrichtungen bemerket, die öfters unter dem Nahmen der Sparsamkeit bedecket werde. Der Herzog pflege alles in seinen Haushaltungs-Geschäften, mit eigenen Augen einzusehen, ohne sich auf seine Intendanten, Hofmeister und andere Officiers zu verlassen. Der Herzog bekam von dem Allerchristlichsten Könige, ein auf 17000 Livres geschätztes Service von Porcelain von Seves, mit auf die Reise. Hiernechst erhielte er des Königes von Frankreich Bildniß in Lebensgröße. Diß war ein Kunst-Stück in der Mahlerey. Der Rahm übertraf an Kunst-Arbeit alles, was man bisher gesehen hat.

§. 73.

Des Herzogs von Nivernois aus England.

Der Herzog von Nivernois verließ nunmehro auch London, und kehrte im May-Monat, nach seinem Vaterlande zurück. Die Arbeit des Friedens-Werks war geschlossen: Allein es ereigneten sich bey dem allen, in Ansehung der Vollziehung mancherley Puncte, noch allerhand Anstände und Schwürigkeiten. Die wieder ausgesöhnten Höfe, bezeigten indessen allen guten Willen gegen einander. Sie wünschten das hergestellete Vernehmen dauerhaft zu machen. Daher suchten sie nach und nach alles aus dem Wege zu räumen, was zu neuen Mißvergnügen die Veranlassung geben könne. Diese Sprache der Höfe war angenehm und sehr freundschaftlich.

§. 74.

Von den Französischen Kriegs-Gefangenen.

Die in England vorhandene Französische Kriegs-Gefangene waren mit unter diesen Schwürigkeiten begriffen. Das Geschrey ihrentwegen war aber größer als die Sache selbst. Man verbreitete, Frankreich wolle die Unkosten für den Unterhalt gedachter Kriegs-Gefangenen nicht bezahlen. Es verlange: England solle erst für die Schiffe, so vor Ankündigung des Krieges genommen worden, bezahlen. Es ist dieses um so vielmehr eine Erdichtung, da diese Sache in den Friedens-Artickeln schon ausgemacht ist. Die wahre Ursache, weswegen Frankreich die Bezahlung für seine Kriegs-Gefangenen zurückhielt, war, daß noch verschiedene Englische Geiseln für die Schiffe in Frankreich sind, welche auf versprochene Ranzion losgegeben worden, und wofür die Brittischen Eigener dieser Schiffe und der darauf befindlichen Waaren, die Französischen Unterthanen bisher noch nicht befriedigt haben; weswegen die Geiseln noch in Frankreich bleiben müssen, und sehr über die Unbilligkeit ihrer Nation klagen, daß sie nicht nach der versprochenen Bezahlung ausgelöset werden.

§. 75.

Sardinische Friedens-Bemühungen.

Der König von Sardinien, hatte sich der Betreibung des Friedens-Geschäfftes, durch seine an den Höfen zu London und Paris anwesen-

senden Ministers, besonders angelegen seyn lassen. Die genannten Höfe erkannten auch die guten Dienste, die ihnen hierunter waren erwiesen worden, mit besonderer Danknehmigkeit. Der König von Großbritannien schickte dem ausserordentlichen Bothschafter des Sardinischen Hofes zu Paris, dem Bailli von Solar, zur Erkenntlichkeit seiner gehabten Bemühungen, Dero mit Brillanten besetztes Bildniß von großem Werth.

§. 76.

Die Spanier und Engländer verlassen Portugall.

Portugall verliessen, nach hergestelleten Frieden, die Englischen Hülfs-Völker. Bis dahin hatten die Spanier, Chaves, Almeyda und andere Plätze, noch immer in Besitz behalten. Im April aber räumten sie, diese Oerter, und überliessen selbe wieder in die Hände des Königes von Portugall. Nunmehr kehrten auch die Engelländer wieder nach ihrem Vaterlande, und theils wollten nach der Insel Minorca. Sie haben in Portugall mehr nicht als ohngefehr 1200 Mann verlohren. Dieser Verlust, wurde mehr der Veränderung der Luft und Speise, als den Feindseligkeiten mit den Franzosen und Spaniern zugeschrieben. Verschiedene Englische Officiers traten auf Verlangen, in Portugiesische Dienste, und bekamen doppelte Besoldung. Die vornehmsten Officiers wurden von dem Allergläubigsten Könige, vor ihrer Abreise noch beschenket.

ket. Jeder bekam einen Degen, darauf nebst dem Portugiesischen Wappen die Aufschrift gepräget war: Wahre Treue und Tapferkeit, sind die Beschützer und die Sicherheit von Portugall. Der König versprach auch für die Witben und Waysen, der in seinem Dienste gebliebenen Gemeinen zu sorgen. Der Prinz von Necklenburg-Strelitz war bereits zu Anfang des Jahres, aus Portugall nach England zurückgekehret.

§. 77.

Der Graf von der Lippe bleibet in Portugall, und erhält den Titul Hoheit.

Der regierende Graf v. Schaumburg-Lipp, blieb in Portugall zurück. Dieser Herr stand, wegen seiner geleisteten herrlichen Dienste, und beywohnenden großen Kriegs-Erfahrenheit, in der größten Achtung. Als ein öffentliches Zeichen dieser besondern Hochschätzung, wurde ihm in einem eigenen Portugiesischen Patent, der vorzügliche Titul: Hoheit beygeleget. Das von dem König und dem Grafen von Oeyras (unterm 25sten Jenner) unterschriebene Patent, fänget sich also an:

Ich, der König. Kund und zu wissen sey jedermann, dem dieses Patent zu Gesichte kommen möchte, was massen, in Betrachtung der hohen Eigenschaften des regierenden Grafen Wilhelm von Schaumburg-Lippe, souverainen Grafen von Schaumburg, Grafen und Edlen Herrn von der Lippe und Sternberg, Ritter des Königl. schwar-

zen Adler-Ordens, und General-Feld-Marschalls Unserer Armeen, wie auch in Ansehung seiner Bluts-Verwandschaft mit Uns und andern Monarchen und Souverains in Europa, um Demselben auf alle mögliche Art die große und ausnehmende Achtung, die Wir für ihn hegen, zu bezeugen, Unser gnädigster Wille und Befehl ist, daß an Unserm Hofe und in Unserm ganzen Reiche und Herrschaften, ohne Ausnahme der Person oder des Orts, Demselben der Titul, Hoheit, sowohl mündlich als schriftlich unverändert beygelegt werden, und wider den Inhalt dieses Mandats nicht der mindeste Zweifel noch Protestation statt haben soll, ungeachtet aller etwanigen gegenseitigen Gesetze und Verrordnungen, als welche Wir, jedoch nur in diesem einzigen Puncte aufheben, im übrigen aber bey ihrer Kraft und Würkung lassen.

§. 78.

Danksagung des Engländischen Parlaments an den Grafen.

Der Graf erhielte ausserdem von Seiten des Unterhauses, des Großbritannischen Parlaments, für seine sowohl in Teutschland, als in Portugall, um Großbritannien erworbene Verdienste, noch eine besondere Danksagung. Der Schluß der Gemeinen dieserhalb (vom 5ten Dec. 1762.) lautete folgendermassen:

Daß dem regierenden Grafen von der Lippe-Bückeburg, wegen Seiner Uneigennützigkeit und Muth, so Derselbe in dem vorigen und nunmehro geendigten Kriege in Teutschland bewiesen;

wie auch in Ansehung Seiner dieser Crone durch Vertheidigung des Königs von Portugall, als eines standhaften und getreuen Alliirten Sr. Königl. Majestät erzeigten wichtigen Dienste, eine Danksagungs-Addresse zugefertiget, und dem Präsidenten aufgetragen werden solle, die erforderliche Bekanntmachung zu bewerkstelligen.

§ 79.

Veranstaltungen und Ansehen des Grafen in Portugall.

Der Graf von der Lippe, beschäftigte sich mit besserer Einrichtung der Portugiesischen Völker. Er war mehrentheils bey den Regimentern, hatte aber auch in Lissabon einen schönen Pallast gemiethet, und erschiene öfters bey Hofe. In einem gewissen Briefe heisset es: Daß der König von Portugall Ordre nach England habe ergehen lassen, einen schwarzen Adler in Gold und Diamanten zu setzen, welcher am Werts 100000 Crusados geschätzt wird, um damit dem Grafen von der Lippe ein Geschenk zu machen. Es wird auch überdis allhier ein kostbares Silber-Service für den Grafen verfertiget, und in Lissabon ist man gegenwärtig mit Giessung von 8 goldenen Canonen beschäftiget, die auf silbernen Lavetten ruhen sollen, und am Gewichte eine Rove, d. i. 32 Pfund halten. Sie sind gleichfalls zum Geschenke für den Grafen bestimmt. Zu dem wurde dem Grafen ein monatlich Gnaden-Gehalt von 2000 Moidors ausgesetzet.

§. 80.

Kriegs-Verfassung in Portugall.

Die Portugiesische Kriegs-Verfassung, die ehedem so erbärmlich schlecht war, wurde nunmehro verbessert. Bey den Regimentern wurden die Kriegs-Uebungen nach Englischer Art eingeführet. Die Regimenter zu Fuß wurden auf 10 Compagnien, jede von 400 Mann, und die zu Pferde auf 8 Compagnien, von eben so viel Mann gesetzet. Es war von keinen Abdankungen die Rede. Vielmehr wurde die Land-Militz beybehalten und die regulairen Regimenter, mit zwey neuen zu Pferde und einem zu Fuß vermehret; auch nach dem Beyspiele der Engelländer, 10000 Matrosen aufgeschrieben. *) Diese Vorsichtigkeiten waren um so nöthiger, da zwischen Portugall und Spanien der Krieg und die Feindseligkeiten zwar aufgehöret hatten: dennoch aber zwischen den beyden Höfen, eine gewisse Zweydeutigkeit zurücke geblieben war. Beyde Nationen waren und blieben im Herzen einander sehr feind.

§. 81.

Gutes Vernehmen zwischen Portugall und Großbritannien.

Zwischen Portugall und Großbritannien hingegen, war das gute Einverständniß desto ge-

*) Der König von Portugall ließ bey Engelland eine Anzahl Mathematicker und anderer geschickten Officier sich ausbitten. War willens in Lissabon eine See- und Kriegs-Schule zu errichten.

genauer und aufrichtiger verbunden. Portugall erkennete gar wohl, daß es seine Erhaltung dem Brittischen Reich zu verdanken habe. Deshalb war es um so ernstlicher gesonnen, die Freundschaft mit Großbritannien zu unterhalten. Die Englische Nation erlangte bey ihrer Handlung größere Vortheile in Portugall, als selbe noch je gehabt hatte. *)

§. 82.

Spanien ergänzet seine Marine.

Spanien ließ seine Kriegs-Verfassung, bey hergestelleten Frieden, nicht viel vermindern. Bey den Land-Völkern geschahen einige, aber wenig beträchtliche Abdankungen. Bey dem See-Etat hingegen, war von keiner Einziehung die Rede. Vielmehr ließ der Hof sich nichts mehr angelegen seyn, als die Marine herzustellen und auf einen ansehnlichen Fuß zu setzen. Zu dem Ende wurden Verfügungen getroffen, neue Kriegs-Schiffe zu erbauen und zu erkaufen. Man redete auch von Umschmelzung der ganzen Spanischen Kriegs-Verfassung. Allein, in der Folge begnügte man sich darmit, die Entwürfe gemacht zu haben.

§. 83.

*) Dieser Vortheile genoß Engelland, bey der im Monat Julio erfolgten Rückkunft der Flotten von Rio de Janrico und uus der Allerheiligen Bay. Diese Flotten brachten auffer vielen Handlungs-Waaren 22000 Kisten Zucker, zwey und zwanzig Millionen Cruzaden in Gold und Silber zurück.

§. 83.

Bezahlet Staats: Schulden.

Die Schulden des Staat sollten auch nach und nach getilget werden. Es war darzu eine Summe von zehen Millionen ausgesetzet. Allein selbe war nicht weiter als zu Entrichtung zwey von hundert hinreichend. Es wurde daher beschlossen die Summe dergestalt zu vermehren, damit jährlich sechs von hundert, bezahlet werden könnten.*)

§. 84.

Fernere Berichte.

Die Rüstungen und Zubereitungen Spaniens, waren so merklich, daß selbe hier und dort Aufmerken erweckten. Man schrieb daher gegen Ende des Jahres aus Madrid:

Die grossen Schifs-Arbeiten, womit man in denen Häven dieses Königreichs so sehr geeilet, haben auf einmal ein Ende genommen. Man sagt, daß mehr als eine Potenz darüber eifersüchtig geworden, und daß in Folge eines Memorials, welches der Großbritannische Minister am hiesi-

ger

*) Spanien hatte darbey das Vergnügen, daß die Flotte von Vera Crux, zu Ende des Julii, glücklich zu Cadix einlief und große Reichthümer mitbrachte. Als 13 Millionen 208tausend 594 Piasters an Silber, 166tausend 810 an Gold; 8552 Mark ungemünztes Silber; 8 Kisten mit Münzen und Schmuckwerk in Gold; 4 dergleichen mit Silber. Ferner Kupfer, Cochenille, Baumwolle, Zucker, Campeche-Holz u. d. gl.

gen Hof eingegeben, die Befehle ausgefertiget worden seyen, alle Arbeiten an 15. Schiffen von der Linie in denen Häven von Carthagena und Cadix einzustellen. Hiemit wurden viele Schiffe Zimmerleute Brodlos, viele aber gehen nach der Havana, wo man anjetzo der Menge Schiffe aus Cedern-Holz bauet. Es sind auch die Befehle ergangen, alle Wälder in der Nachbarschaft dieser Stadt zu verbrennen, theils um eine reinere und gesündere Luft zu gewinnen, theils dieselbe vor allen künftigen Anfällen eines Feindes desto mehr zu versichern.

§. 85.

Der Staats-Secretair Wall legt seine Bedienungen nieder.

Denn Ricardo Wall, hatte bisher den hohen Posten eines Spanischen Ministers und Staats-Secretarii, der auswärtigen Geschäfte, und bey dem Kriegs-Departement, mit Beyfall verwaltet. Nunmehro aber näherte er sich den Jahren, von welchen wir sagen: Sie gefallen uns nicht. Er legte daher seine Bedienungen nieder, um den Rest seiner Lebens-Tage in Ruhe zuzubringen. Der Catholische König, erinnerte sich der wichtigen Dienste, welche Herr Wall, während seiner Ministerschaft, dem Staate geleistet hatte. Er verwilligte daher demselben nicht allein eine Pension von 12000 Thlr. Courant, sondern auch nach dem Gehalt eines General-Lieutenants, nechstdem alle die Ehren und Vorzüge, die er genossen, als er noch würklich am Ruder saß, nebst

dem Zutritt bey Hofe. Herr Wall, wählete Sotta di Roma, ein altes Schloß, eine Meile von der Stadt Grenada, zu seinem Wohnplatze.

§. 86.

Grimaldi erhält dessen Posten.

Der Marquis von Grimaldi, zeitheriger Spanischer Bothschafter an dem Französischen Hofe, bekam die Stelle eines Ministers und Staars-Secretarii der auswärtigen Geschäffte. Der Graf von Equillaco aber, Minister und Staats-Secretarius des Finanz-Departements, bekam das Staats-Secretariat im Kriegs-Departement. Grimaldi stand zu Paris, in besonderer Hochschätzung. Als er bey dem Herzoge von Berry Abschied nahm, sagte dieser zu ihm: Mein Herr Ambassadeur, ich sehe bey ihrer Abreise viele traurige Gesichter; wenn man andern Herrn Abgesandten, Höflichkeiten und Complimente saget, so gehet diß bey Ihnen von Herzen. Der König Stanislaus sprach zu ihm: Sie haben hier die Franzosen zu Spaniern gemacht, und ich hoffe, daß Sie in dem Posten, welchen sie nunmehro betreten, die Spanier zu Franzosen machen werden. Die Madriter Briefe schreiben von dem Marquis: Man kennet die weitschüchtigen Einsichten des Marquis von Grimaldi, und seine grosse Begabnisse in allen Arten; von dessen Fähigkeiten man schon so viele wesentliche Beweißthümer, in verschiedenen Gelegenheiten erhalten. Da er auch

eines

eines der Werkzeuge des bekannten Familien-Vertrags gewesen: So wird er um so mehr sich angelegen seyn lassen, die Union und das gute Einverständniß, welche auf ewig zwischen den verschiedenen Zweigen des Hauses Bourbon herrschen werden, zu bevestigen.

§. 87.

Spaniens und Frankreichs genaue Freundschaft.

Frankreich suchte in der That, die Verbindung mit Spanien nicht nur zu erhalten, sondern noch genauer zu verknüpfen. In dieser Absicht, wurde den Sommer über, hin und her gehandelt, um den wesentlichen Artickeln des geschlossenen Familien-Tractats, alle möaliche Kraft und Deutlichkeit zu verschaffen. Man arbeitete auch an einem Handlungs-Tractat zwischen Frankreich und Spanien. Und in London wollte man wissen, daß solcher geschlossen, darbey sehr vortheilhaft für Frankreich, mithin nothwendig für England nachtheilig seyn solle. Ueber diesen Punct sey in Madrid eine Schrift erschienen, betitult: Die Vortheile der Spanischen Nation in der Handlung mit Großbritannien. Der Verfasser derselben aber, sey in Verhaft genommen worden.

§. 88.

Untersuchungen in Frankreich wegen Canada.

Frankreich schmerzte es, daß sich der Krieg durch ungewohnte Abtretungen und zwar von so beträchtlichem Werthe, geendiget hatte. Wegen Canada, wurde eine genaue Untersuchung

veranstaltet. Man war mit der Aufführung, vieler in Bedienungen und Aemtern gestandenen Personen, unzufrieden. Selbe wurden vieler Prävaricationen beschuldiget. Es ergieng ein eigenes Arret des Staats-Raths (vom 24ten Decemb. 1762.) Kraft desselben ward allen Inhabern der Papiere, welche in dieser Pflanz-Stadt Cours gehabt haben, befohlen, solche anzugeben. Die Untersuchung dauerte achtzehen Monat und endigte sich erst gegen Abschluß des Jahres. Der General-Commmendant, Marquis von Vaudreuil, wurde von aller Anklage vollkommen losgesprochen. Andere hingegen wurden desto härter gestraffet; jedoch nicht mit Todes- oder Leibes-sondern mit empfindlicher Geld-Strafe. Die schärfste Strafe, wurde dem Intendanten dieser Colonie Bigot zuerkannt. Er wurde auf ewig aus dem Königreiche verbannet, seiner Güther verlustig erkläret und überdem mit 1000 Livres Geld-Buße und 1500000 Livres als eine Erstattung beleget. In gleiche Strafe verfiel der Commissaire ordinaire, Faim mit 800000 Livres Erstattung. Der General-Munitionaire, Cader, sollte 6 Millionen wiedererstatten. Ich übergehe die andern.

§. 89.

Französischer Kriegs Staat.

Ohnmittelbar nach dem geschlossenen Frieden, ließ Frankreich große Abdankungen seiner Kriegs-Völker zu Pferde und zu Fuß vornehmen.

men. Viele Regimenter wurden eingezogen und die Mannschaft der Beybehaltenen ansehnlich vermindert. Zu Pferde blieben 30 Regimenter, ohne das Regiment Carabiniers auf den Beinen. Darunter waren 17 Dragoner- und 3 Husaren-Regimenter. Letztere verlohren ihre Paucken und Standarten. Die National-Infanterie sollte künftig in 19 Regimentern von 4 Bataillons, 39 von 2 Bataillons, und 7 von 1 Bataillon bestehen. Jedes Bataillon soll 9 Compagnien, nemlich 1 von Grenadiers zu 52 Mann, und 8 von Mousquetiers zu 63 Mann enthalten; und 23 dieser Regimenter, nemlich 17 von 2, und 6 von 1 Bataillon, bleiben besonders zum Dienst der Französischen Colonien bestimmet. Zu gleicher Zeit wurde neue Einrichtung wegen der Kleidung und dem Sold Dero Truppen, der Zeit ihrer Verbindlichkeit und der Belohnung gemacht, einige Stellen unterdrücket, und dagegen andere angelegt, überhaupt aber Dero gesammten National-Fußvolk eine neue Gestalt gegeben.

§. 90.

Ersparnisse bey dem Kriegs-Staat.

Die Einziehung*) und eine Einrichtung des Kriegs-Staats zu Pferde und zu Fuß, verschaff-

*) Unter den abgeschaften Stellen befanden sich die Admoniers, und bey den fremden Regimentern die Feld-Prediger. Nur das Regiment von

schaffte große Ersparnisse. Sie gereichete aber den Militair-Personen, die es betraf, zu keinen Nutzen. Vielmehr kamen selbe, nach Verschiedenheit ihres Standes und Antheils sehr zu kurz, und sahen ihre Einnahmen verkürzet. Sie waren deshalb mit dieser Veränderung gar nicht zufrieden. Sie klagten: daß ihrer Dienste bey dem langwierigen und schweren Kriege, jetzt bey erfolgtem Frieden, vergessen werden. Unterdessen gaben diese Veränderungen auch andern Mächten, ein Exempel, nach welchem sie ebenermaßen dergleichen oder ähnliche Ersparnisse, bey ihrem Kriegs-Staat beliebeten. Die Soldaten murreten auch hier dargegen. Die Regenten aber glaubten gegenwärtig nicht Ursachen zu haben, sich darnach zu achten. Vielmehr waren sie zufrieden, darmit Mittel gefunden zu haben, ihren leer gewordenen Schatzkammern zu statten zu kommen.

§. 91.

See-Staat.

Der See-Staat hingegen, wurde von Frankreich völlig beybehalten. Ja, es wurden die Ersparnisse bey der Land-Macht auf Vermehrung der See-Macht verwendet. Bourbon sahe jetzt wohl ein, daß die Vernachläßi-

---

von Elsas behielt einen Protestantischen Geistlichen, welchen aber das Regiment besolden mußte. Er bekam die Freyheit in den Königl. Lazarethen zu Straßburg den Kranken das Heilige Abendmahl öffentlich auszutheilen.

läßigung des See-Staats, bey dem letztern Kriege, ihm den gewaltigsten Schaden verursachet habe. Und dieser Krieg hatte die noch übrige Marine dergestalt vermindert, daß große Kunst, Mühe und Zeit nöthig war, selbe vor der Hand, nur erst auf den Fuß wieder zu bringen, wie selbe bey Anfange des Krieges gewesen war. In mehrern Betracht diese Arbeiten und Veranstaltungen gewaltige Geld-Summen erforderten.

§. 92.

Herstellung der Marine.

Die Franzosen waren sehr geschäfftig, ihre in Verfall gerathene See-Macht, wieder in gute Verfassung zu sehen. Zu Brest, zu Toulon, und in andern Höfen, wurde daran mit Eifer gearbeitet. Von Brest aus, gieng im April eine Escadre unter dem von Baussier unter Segel, um von den in dem Friedens-Schluß zurückbekommenen Insuln, wieder Besitz zu nehmen. Der Hof hatte gewisse ansehnliche Fonds ausgesetzet, von denen die neuen Schifs-Arbeiten bestritten worden. Zu Brest und Toulon waren 4000, zu Marseilles 3000 und in andern Häfen ebenermassen eine große Zahl Arbeiter, beschäftiget. Der Herzog von Choiseul, arbeitete noch mit aller Emsigkeit, um in allen Departements der Marine, eine gewisse Ordnung und gute Einrichtung zu machen.

§. 93.

Großbritannien wird aufmerksam.

Großbritannien ward über den Eifer, womit der Schifbau in den Französischen Häfen getrieben wurde, aufmerksam. Das Großbritannische Ministerium, ließ darüber bey dem Französischen Vorstellungen machen. Man antwortete zu Versailles: Daß es blos um die Vollendung der Schiffe, die man mittelst der während dem Kriege von den Gemeinden und Städten des Königreichs gelieferten freywilligen Geschenke zu erbauen angefangen, zu thun sey, und daß der Allerchristlichste König weit entfernet wäre, das gute Einverständniß zu beeinträchtigen. Man rechnet indessen, daß seit der Wiederherstellung des Friedens, schon dreyßig Schiffe, sowohl Fregatten als Kriegs-Schiffe vom Stappel gelassen worden. Darunter sind 6 jedes von 130 und die übrigen von 70 bis 100 Canonen.

§. 94.

Betrachtungen über Frankreichs Umstände.

Frankreich war bey dem allen, noch lange nicht an dem Gesichts-Puncte, aus welchem einige dortige leichtsinnige Schriftsteller, die dasige gegenwärtige und künftige Lage betrachteten. Es kamen zwar von Zeit zu Zeit, Schiffe aus Indien zurück. Allein es hatte keinen Anschein, daß die Actien sehr steigen, und so leichte wieder auf den Fuß kommen würden, auf welchem sie vor dem unglücklichen Kriege,

gestanden haben. Die Franzosen hatten den allergrößten Theil ihrer Colonien und Etablissements, in dem nördlichen Westindien verlohren, so wie sie in Ostindien auch nicht wenig eingebüßet; Folglich hatte der Handels-Stand gar nicht mehr die Bequemlichkeit der Schiffarth, die er sonst gehabt. Dem Französischen Publico wurde inzwischen in den dortigen Zeitungen, viel von einer großen reichen entdeckten Insul vorgeschwatzet. Es wurden auch Anstalten getroffen, Colonisten dorthin zu senden. Allein diß geschahe nur, um dem gemeinen Volke Muth zu machen. Mit der Insul hieß es in der That nichts, und man sagte einander ins Ohr, die Engelländer hätten selbe ihres geringen Werths halben, gutwillig verlassen.

§. 95.

Innerer Zustand des Reichs.

Der innere Zustand des Reichs, war schlecht und dürftig. Das Pariser Parlament, saget in einer gewissen Vorstellung an den Allerchristlichsten König frey heraus: Man dürfe sich nur von der Haupt-Stadt entfernen, wenn man nichts als Verderb, nichts als Spuren der Auswanderung, als Elend und Unvermögen bey denjenigen, die zurücke bleiben, gewahr werden wolle; täglich sähe man Unglückselige, welche zu Bezahlung der Anlagen, durch Verkauffung ihres Getreydes, ihres Viehes, ja sogar ihrer Geräthschaften, gezwungen würden. Wenn diese

Un-

Unglückselige, aus Dürftigkeit sterben, wenn ihre Kinder aus Mangel des Unterhalts ausgezehret, an Krankheiten umkommen, wenn ihre Ländereyen ungebauet bleiben; so seyen es Menschen, so seyen es Früchte, welche der Staat täglich verliehre, und es falle der Rückschlag, von den höchstschädlichen Erpressungen auf den König und sein Interesse zurück. Diese Schilderung des innern Französischen Zustandes ist authentisch und deutlich genug.

§. 96.

Fortdauer der drückenden Abgaben.

Die Nation seufzete also unter den Kümmernissen, die sie hart drückten. Die Geisel des Krieges hatte aufgehöret, und sie hofte damit eine Linderung der Lasten, die ihr zu tragen schwer fielen, zu erhalten. Ihre Hofnung aber kame dem Erfolge nicht bey. Der Staat verlangte, bey dem hergestelleten Frieden, noch kräftige Zubußen, um den großen Aufwand des Hofes, um die Schulden, um die Hülfs-Gelder und um andere nothwendig abzuführenden Posten zu bezahlen, und um sich auf künftig vorkommende Fälle, in Verfassung zu setzen. Diese kräftige Zubußen, vermogten ohne bestehende fortdauernde Auflagen, nicht erlanget zu werden. Der Hof konnte also der Nation, die verlangte Verminderung der Abgaben nicht geben, vielmehr mußte er bedacht seyn, deren Fortsetzung durchzutreiben. Das Ministerium sahe gleich voraus, daß diß Vorhaben mächti-

ge Bewegungen und Widersprüche bey den Parlamentern finden werde. Es gedachte also seinen Zweck, gleich zu Anfang durch Hülfe der Königlichen Gewalt zu erhalten und durchzutreiben. Denn das Französische Staats-Recht enthält: Daß nichts für ein Gesetz geachtet werden kan, als nachdem ein Parlaments-Arret, dessen Kundmachung angeordnet hat.

§. 97.

Lit de Justice, wegen Einschreibung der Finanz-Verordnungen.

Der Allerchristlichste König hielte (am 31. May) mit allem Staats-Gepränge, ein Lit de Justice. Der Zweck war zwey Edicte, nebst einer Erklärung, bey dem Pariser Parlamente feyerlichst einschreiben zu lassen. Das erste Edict betrift die Berichtigung der Rechnungen von den Reichs-Schulden. Das zweyte befiehlt eine allgemeine Schatzung aller Gründe und Erben, selbst die von der Crone nicht ausgenommen; und derweilen diese Umschreibung und Taxation geschiehet, verlängern der König auf 6 Jahre den ersten und zweyten zwanzigsten, und die 2 Sols vom Livre über den zehnten Pfennig. Der dritte zwanzigste, wie auch die erste und zweyte Verdoppelung des Kopfgeldes, ist aufgehoben, und der König legen bis 1764. von dem Tage der Publication dieses Befehls an, einen neuen Sol vom Livre über den fünften, auf alle Pachte, Otroyen, und belehnte und alienirte Rechte.

§. 98.

§. 98.

Entschuldigungen wegen der fortdauernden Auflagen.

Der Allerchristlichste König entschuldigte die verlangte Dauer der Auflagen, mit der ohnumgänglichen Nothwendigkeit. Er sagte: Daß obwohl seine erste Sorgfalt, nachdem er seinen Unterthanen den Frieden verschaffet, dahin gegangen, ihnen auch die Annehmlichkeiten desselben, durch Aufhebung eines Theils der Kosten der Abgaben geniessen zu lassen: So habe er doch aus dem Verzeichnisse seiner Einkünfte und der Kosten, zu welchen sie gewidmet sind, mit dem empfindlichsten Bedauern, die Unmöglichkeit gesehen, besagte Abgaben fürs gegenwärtige zu vermindern. Zwar schiene die würkliche Abschaffung des dritten zwanzigsten, und der zwey Sols vom Livre vom besagten zwanzigsten, einige Erleichterung zu geben. Allein diese Minderung war bey dem bestehen bleibenden Druck, und der noch darzu ferner sechs Jahre dauern sollte, von wenigem Gewichte.

§. 99.

Vorstellungen des Pariser Parlaments

Das Parlament von Paris achtete sich schuldig, gegen vorgedachte neue Verordnungen, und gegen alles dasjenige, was bey obbemerkten Lit de Justice vorgegangen war, umständliche Vorstellungen zu thun. Diese Vorstellungen waren ohne alle Würkung. Der König gab (am 24ten Jun.) die Antwort: Mir sind die Bedürfnisse meiner Völker, und wie

sehr sie während der Dauer des Krieges ihre Kräfte angespannet, bekannt. Als ich mich zu den Edicten, und zu der Declaration entschlossen, habe ich die Gründe, welche mir mein Parlament in seinen Vorstellungen vorleget, erwogen. Ich war durch die Nothwendigkeit gezwungen, für die Lasten des Staats und für dessen Befreyung Vorsehung zu thun. Ich kan in dem Plane, den ich mir vorgesetzet habe, nichts ändern. Mein Parlement wird dessen Nützlichkeit in der Vollstreckung gewahr werden, und meine Absichten für die Erleichterung meiner Völker erkennen.

§. 100.

Neue Vorstellungen des Parlements.

Das Parlament fande sich durch die erhaltene Antwort gar nicht zufrieden gestellet. Die Wichtigkeit der Sache bewog das Parlement darüber weiter zu berathschlagen. Es fassete den Schluß, neue Vorstellungen zu thun. Diese Vorstellungen wurden dem Allerchristlichsten Könige durch den ersten Präsidenten, zu Campiegne (am 9. Aug.) überreichet. Die Aufnahme ware gnädig, die Antwort aber nicht tröstlicher als die erstere. Der König sagte: Ich habe mir die Vorstellungen meines Parlaments vorlesen lassen, die aber in meinem gefaßten Vorsatz und Denkungsart nichts ändern können. Mir allein stehet die Entscheidung zu, ob und in wie fern das, was ich verlangt habe, nothwendig ist. Die Zweifel, welche man wegen der Nützlichkeit des mir vorgesetzten Plans beybrin-

gen will, verzögern nur die Linderung, welche ich meinem Volke zu verschaffen gedenke. Ich nehme jedoch diesen neuen Schritt meines Parlaments keinesweges ungnädig auf, nur wäre demselben zu bedeuten, daß dessen Eifer Schranken haben müsse.

§. 101.

Dritte Vorstellung des Parlements.

Das Pariser Parlement wurde durch obige Antwort noch nicht beruhiget. Ihm leuchtete der Nachtheil, so der Französischen Nation durch mehrgedachte Finanz-Ediete und durch die Fortdauer der Auflagen zuwuchse, gar zu hell in die Augen. Es unternahme es, zum driltenmale die dringensten und rührensten Vorstellungen vor dem Thron des Königes zu bringen. Die Antwort war auch diesesmal auf den Fuß der erstern gefasset. Sie sagte dieses: Ich bin über den Antheil, den sie an dem Besten meiner Unterthanen nehmen, sehr erfreuet. Mir sind ihre Bedürfnisse eben so gut bekannt, als meinem Parlamente. Ich habe aber Verbindungen auf mir, die mich verhindern, ihnen die Anlagen, die ich fordere, zu erlassen; Sobald ich meine gegebene Zusagen erfüllet, werde ich sie erleichtern.

§. 102.

Vorgang bey dem Parlemente zu Rouen.

Andere Französische Parlementer, äusserten mit dem Pariser ähnliche Gesinnungen, gegen mehrgedachte Finanz-Edicte. Das Parlement

ment der Normandie, welches zu Rouen seinen Sitz hat, widersetzte sich schlechthin der Einschreibung. Der Allerchristlichste König schickte den Herzog von Harcout nach Rouen, um die Einregistrirung zu besorgen. Die Mitglieder beschlossen einmüthig: ihm nicht mit den gewöhnlichen Ehren-Bezeugungen zu begegnen, sich nicht in dem großen Zimmer, darin die Einregistrirung vorgenommen werden muß, zu versammlen, auch nach der Wiederabreise des Herzogs so zu verfahren, als sie es fürs beste ansehen möchten. Die Vorstellungen, welche dis Parlement an den Allerchristlichsten König hatten abgehen lassen, waren in solchen Ausdrückungen und Zügen gefasset, daß man schwerlich glauben sollte, daß sich ein Parlement von Frankreich dergleichen bedienen könnte.

§. 103.

Die Einschreibung der Königl. Edicte geschiehet gewaltsam.

Der Canzler von Frankreich, ahndete diese genommene Freyheit des Parlements zu Rouen, ine inem nachdrücklichen Antworts-Schreiben. Er nennet ihre Vorstellung eine bittere Cartique über die Einrichtung die Finanz-Verwaltung betreffend. Darauf fraget er: Seit wann haben obrigkeitliche Personen, die der Justitz getreu, ihrem Vaterlande ergeben, ihrem Fürsten zugethan, und folglich über die Aufrechthaltung seiner Autorität eifersüchtig sind, sich für berechtiget gehalten, seine Aufführung zu untersuchen, sorgenvolle Blicke auf seine Verwaltung zu werfen, und

sich auf eine solche Art herauszulassen, um zu verstehen zu geben, daß derselbe in gewissen Stücken und in kützlichen Umständen ihnen Rechenschaft geben müsse? u. s. w. Diese Antwort bewürkte in der Denkungs-Art des Parlements, keine Aenderung. Es begegnete dem Herzoge von Harcourt, Gouverneur der Provinz, so wie es sich vorgenommen hatte. Der Herzog liesse die Edicte in die Parlements-Register einschreiben. Das Parlement aber protestirte dargegen und warf dem Herzoge vor: Daß er vermöge des Eydes, welchen er als Pair von Frankreich, und als ein Glied des Parlements geleistet habe, entstehen sollen, dergleichen Auftrüge sich zu unterziehen. Das Parlement gieng so weit, daß es durch öffentliche Anschläge, die Einhebung der aufgelegten neuen Auflagen verbothe.

§. 104.

Das ganze Parlement leget sein Amt nieder.

Zu Versailles fande diese Aufführung grosses Mißfallen. Der Allerchristl. König, ließ sechs Glieder des Parlements nach Hofe rufen, und sodann nach verschiedenen Orten verweisen. Die Parlements-Arrets und Vorstellungen wurden verboten zu drucken, und weggenommen. Dem ohngeachtet blieb das Parlement bey seiner Gesinnung. Diese strenge Standhaftigkeit erweckete ein allgemeines Aufmerken. Der Herzog von Harcourt kam wieder nach Rouen, und ließ die niedergeschriebene Arrets ausstreichen.

Nun

Nun machte das Parlement den letzten und sehr merkwürdigen Schritt. Das ganze Parlement von achzig Personen, legte sein Amt nieder.

§. 105.

Parlements Arrêt dieserwegen.

Dieser Vorgang wird wenig seines Gleichen haben. Ich will daher den Aufsatz, welchen das Parlement dieserhalb (den 19ten Nov.) gefasset und den alle Glieder unterzeichnet, darauf aber, durch einen eigenen Courier nach Versailles geschicket haben, hier einrücken:

Wir unterzeichnete Präsidenten und Räthe des Parlaments erklären, daß von der tiefesten Ehrfurcht gegen den besten der Könige und von der zärtlichsten Ergebenheit für seine geheiligte Person durchdrungen, und wie auch von dem reinesten Eifer für das Beste seines Ruhmes und den Nutzen seiner Völker belebet, wir mit Freuden unsere übrige Lebenstäge seinem Dienste gewidmet haben würden. Wir machten uns Hofnung, daß wenn wir die Obliegenheiten des erhabenen Berufes, welchen uns ein geliebter Monarch anvertrauet hatte, würdiglich erfüllen, dessen Wohlgewogenheit die Belohnung unserer Bemühungen seyn würde. Allein 2 Arrets des Conseils, welche keines von den verehrungswürdigen Merkzeichen des gesetzmäßigen Willens des Souverains mit sich führen, welche mit so empfindlichen, als wenig verdienten Anschuldigungen angefüllet, via facti in die Register des Par-

laments eingeschrieben und mit der grösten Affectation gedruckt und angeschlagen worden sind, die durch die Auslöschung der besagten Registern einverleibten Arrets und Arretes, vernichtete Denkmale unserer Treue und unseres Eifers. Die allzuoft durch die Mittel einer unumschränkten Autorität beeinträchtigte Freyheit der Stimmen; die Abruffung obrigkeitlicher Personen zu der Person Sr. Majestät, ohne daß sie zu den Füssen des Thrones einen Zutritt erlangen können, alles dieses kündet an, daß wir das Unglück gehabt haben, einen Herrn zu mißfallen, für dessen Dienst wir unsern letzten Tropfen Bluts vergiessen würden. Da wir nun solchergestalten degradiret, in den Augen des Publici durch die verschiedene Verordnungen obbesagter Arrets des Conseils verächtlich gemacht, und über eine Ungnade, welche wir uns bloß durch Befolgung der Ordnung und der Regungen unseres durch die Gesetze erleuchteten Gewissens zugezogen, mit dem lebhaftesten Schmerzen befallen sind, zumalen uns diese Ungnade alles Vermögen benimmt, in Zukunft die wesentliche Pflichten, welche der Haupt-Gegenstand unseres Eides sind, zu erfüllen, als bleibet uns, die wir jedoch weniger über unser eigenes Unglück, als über die gänzliche Unvermögenheit, in welcher wir uns befinden, dem Könige und dem Staate nützliche Dienste zu leisten, und die erhabene Obliegenheiten des Obrigkeitlichen Amtes mit der Entehrung, welche uns die in obbesagten Arrets des Conseils enthaltene schwe-

re

re Unschuldigungen zufügen, zu vereinbaren, nichts mehr übrig, als obbesagten Herrn König unterthänigst zu bitten, die Titul eines Amtes wieder zu sich zu nehmen, dessen Verrichtungen zu erfüllen es unglückseliger Weise uns nicht mehr möglich ist.

In dessen Folge geben wir mittelst gegenwärtigem besagten Herrn Könige unsere Präsidenten und Raths-Stellen und Aemter in seinem Parlamente wieder zurücke. Und haben wir gegenwärtiges im Pallaste unterzeichnet zu Rouen den 19. Nov. 1763.

§. 106.

Vorgang bey dem Parlement zu Bourdeaux.

Zu Bourdeaux widersetzte sich das dortige Parlement ebenermassen der Einschreibung. Es that dieserhalb die lebhaftesten Vorstellungen. Hier bezeigte es: daß die Anerkennung der Finanz-Edicte gegen seinen gethanen Eyd laufe. Dieser Eyd verlange einer Seits, daß die Auflage gerecht, nothwendig und rechtmäßig, und anderer Seits, daß das Volk noch im Stande sey, solche zu liefern. Die ersten Züge der Vorstellung entwerfen schon die Sprache, die das Parlement führet. Es spricht: Daß eine Zeit sey, welchem die Reiche, nebst dem Andenken, daß sie gewesen, nur dasjenige von den Ursachen, welche ihren Umsturz plötzlich veranlassen überlassen müssen. Daß das Parlement, diesen für Frankreich so betrübten Augenblick, durch die Einschreibung besagter Edicte und Declaration selbst

befördern würde. ꝛc. Der Hof zu Versailles verwarf diese Vorstellungen. Er verordnete den Marquis du Mesnil, die Einschreibung, in Gegenwart des ersten Präsidenten, des General-Procurators und des Greffier zu vollziehen. Gedachte Parlements-Glieder mußten darzu durch die sogenannte versiegelte Schreiben, erst gezwungen werden. Das Parlement änderte indessen seine Meinung nicht, sondern erklärete gleich darauf die Einschreibung für widerrechtlich und ungültig.

§. 107.

Zu Grenoble.

Zu Grenoble beobachtete das dortige Parlement gegen die Finanz-Verordnungen, eine ähnliche Aufführung. Seine Vorstellungen waren in solchem Tone gefasset, daß sie eben so geschwind, als sie zum Vorschein gekommen, unterdruckt wurden. Der Herzog von Richelieu mußte auf Befehl des Hofes, die Einschreibung, mit Gewalt bewürken. Ohnmittelbar darauf verwarf das Parlement diese Einschreibung als widerrechtlich. Das Parlement versammlete sich hernach, wegen einer andern Verordnung des Königes, die Jesuiten betreffend. Der in Dauphin commandirende General-Lieutenant Marquis du Mesnil, besorgte, es könnten in dieser Versammlung neue Entschliessungen gegen die Verordnungen von neuen Auflagen zum Vorschein kommen. Er unternahm es daher, die Versammlung eigenmächtig zu trennen. Diß verursachte neuen Lerm. Das

Par-

Parlement erklärte den Marquis, für einen Feind der Gesetze, und Stöhrer der allgemeinen Ruhe, und erkannte auf dessen persönliche Erscheinung. Dieser Schritt war ausserordentlich. Sobald der Königliche Staats-Rath von diesem Vorgang, Nachricht erlangte, wurde sofort des Parlements Schluß vernichtiget, und vor nicht gemacht erkläret, auch zugleich der Befehl ertheilet, daß solcher in den Büchern des Parlements ausgestrichen werden solle. Die Vollziehung dieses Befehls, wurde dem Marquis selbst mit dem Anhang aufgetragen, daß im Fall einiger Widersetzlichkeit, er Gewalt und die bewafnete Hand zu Hülfe nehmen solle *).

§. 108.

Zu Toulouse.

Zu Toulouse bezeigte das Parlement, so harte Widersetzlichkeit, als irgend eines der bisher genannten Parlementer. Nicht genung, daß

*) Dumasuill konnte indessen doch nicht durchdringen. Das Parlement ließ seine Güter confisciren, und verurtheilte ihn selbst zur ewigen Verbannung. Gegen Ende des Jahres erhielte das Parlement vom Hofe ein versiegeltes Schreiben. Hierinnen wurde befohlen: Daß der erste und jüngste Präsident mit andern benannten Gliedern nach Versailles kommen, und die Original Acten des Processes gegen den Dumesuill mitbringen sollten. Das Parlement faßte darauf einen Arrete ab, dergleichen versiegelten Schreiben keine Folge zu leisten.

es sich der Einschreibung widersetzte und als solche dennoch nach der Art, wie bey andern Parlementern geschehen war, mit Gewalt erfolgte, solche vor widerrechtlich erklärte. Es machte sogar einen eigenen Arret bekannt, darinnen es der Vollstreckung der Finanz-Edicte durch Verbothe Einhalt that. Der Gouverneur von Languedoc, der Herzog von Fitzjames ahndete diese Aufführung. Er ließ jedem Parlements-Glied eine Wache vor das Haus setzen, um zu verhindern, daß sie nicht weiter Versammlungen halten konnten. Er machte auch noch andere Verfügungen, um die Vollstreckung der Königl. Edicte zu befördern. Zu Versailles war man mit dem Betragen des Herzogs völlig zufrieden. Er bekam deshalb ein Königl. Danksagungs-Schreiben. Die Parlements-Glieder hatten nun Haus-Arrest und die sich weigerten, den Arrest zuerkennen und zu unterschreiben, denen wurden Soldaten in ihr Zimmer geleget, welche sie beköstigen mußten.

§. 109.

Theilnehmung anderer Parlementer.

Die übrigen Parlementer in Frankreich vernahmen das Schicksal desjenigen von Toulouse mit Leidwesen. Jedwedes derselben hatte zwar mit ihm selbst volle Beschäftigung. Nichts destoweniger ermangelten sie nicht, sich desjenigen von Toulouse auch anzunehmen. Das Parlement von Provence faßte den Schluß,

Vor-

Vorstellungen dargegen zu thun. Es bediente sich unter andern folgender nachdrücklicher Ausdrücke: Vornemlich aber über die unerhörte Unbilde, welche in der Haupt-Stadt von Languedoc die Diener der Gesetze, und in ihrer Person, das Corpus des obrigkeitlichen Standes, die ganze Nation, der Thron selbst erduldet, als dessen Macht und Majestät gleichermaßen durch tyrannische Handlungen verletzet wird, welche dem erschrockenen Frankreich die Macht gegen die Gesetze, wovon sie doch blos die Stütze ist, bewafnet, die Gerechtigkeit in Landen, ein Subjectum, das sich unter der Regierung eines Monarchen, der der Vater seines Volkes ist, als ein Despot aufwirft, erblicken lassen. Das Parlement von Bourdeaux beschloß, alle Proceß-Sachen liegen zu lassen, und sich nur mit Ausfindung der Mittel zu beschäftigen, gegen einen verhaßten Despotismum und einer gewaltthätigen militarischen Regierung.

§. 110.

Betrachtungen über diese Parlements-Händel.

So hoch waren die Parlements-Händel gestiegen! Wenn man die monarchische Regierungs-Form von Frankreich erweget. So würde man sich, der Freyheit, deren sich die Parlementer gegenwärtig herausgenommen hatten, gewiß nicht vermuthet haben. Diese Begebenheiten sind denkwürdig in den Geschichten dieser Zeiten. Die Einstimmigkeit und die Standhaftigkeit der verschiedenen obersten Ge-

richts-Höfen setzte das Ministerium zu Versailles in Verlegenheit. Es benahm ihm zugleich den Gebrauch von den entworfenen Finanz-Edicten. Jedermann war begierig auf den Ausgang dieser kützlichen Irrungen. Es schiene schwer Mittel auszufinden, um die Königliche Autorität nicht blos zu stellen, und gleichwol die dringensten Vorstellungen der Parlementer, nicht ganz zu verwerfen. Die Ausbrüche der Unordnungen standen zu besorgen, und es zeigten sich in der Zukunft mancherley unangenehme Gegenstände.

§. III.

Inhalt einer Schrift: Reichthum des Staats betitult.

Der Plan, den Königlichen Cassen, stärkere Zuflüsse ohne Beschwerlichkeit des Volkes zu verschaffen, war wichtig und schwer. Dieser Plan erregte das Aufmerken des Publici, und das Nachsinnen der Klugen in Finanz-Sachen. Ein Ungenannter gab eine Schrift im Druck, betitult: Reichthum des Staats, worinnen ein Entwurf gegeben wird, dessen Ausführung sowohl den König bereichern, als den Unterthanen die Last erleichtern solle. Der V. nimmet an, es wären im Königreich zwey Millionen steuerbare Personen, welche nach der Maaße ihres Vermögens beleget werden sollen. Er theilet solche in zwanzig Classen ein, jede zu 100000 Personen gerechnet. Man lege, schreibt er, auf diejenige von der dürftigsten Classe 1 Thlr. und fahre also in deren Erhöhung fort, daß die stär-

keste und reicheste Classe, mit 730 Livres beleget werde; So wird das Ganze dieser Auflage dem Könige 698 Millionen 366666 Livres einbringen. Eine ungeheuere Summe, welche an die Stelle aller andern Auflagen und Gefällen, womit das Volk beschweret ist, treten würde. Nichts destoweniger würde der König annoch überdiefes einen Zoll an den Gränzen des Königreichs für alle Gattungen ausser Landes gehender oder eingeführt werdender Waaren behalten. Er würde ferner die Pachten der Posten, der würklichen Domainen-Güter, die Abgaben von Freylehen und Amartizirungen, den Pacht vom Tabac und denen abendländischen Domainen, die zufälligen Einkünfte, das Münzwesen den Zehenden und diejenige, was die Geistlichkeit überhaupt giebet, haben. Dieses alles zusammen zu der Summe von obbesagter einzigen Anlage gerechnet, würde zusammen über 740 Millionen Einkommens, für den König ausmachen.

§. 112.

Fernere Finanz Schriften.

Obiger Entwurf ward gelesen, erwogen; und fande grossen Beyfall. Man legte ihm das Lob bey, daß er solche Einrichtungen enthalte, welche die einfachensten seyn, den Unterthanen am wenigsten zur Last fallen, und verschiedene Absichten, welche man für den Ruhm der Monarchie und für die Erleichterung der Völker hege, Genüge leiste. Der B. gab eine zweyte Schrift im Druck: Entwickelung des Plans,

der Reichthum des Staats betitult. Ein anderer Verfasser machte über diese Schriften Anmerkungen unter der Aufschrift: Schreiben eines Advocaten zu Paris an einen seiner Collegen in einer gewissen Provinz, einige Betrachtungen über die, der Reichthum des Staats betitulte Schrift.

§. 113.

Nähere Nachricht davon.

Der Verfasser giebet manche besondere Nachrichten von dem Zustande der Französischen Haushaltung. Er setzet die Einkünfte vor Ausbruch des Krieges auf 400 Millionen. Durch die darauf erfolgten Anlagen sind solche auf 600 Millionen hinangestiegen. Auch diese sind nicht hinlänglich gewesen, weil der Staat Schulden gemacht hat, die er nicht abführen können. Von den Anlagen kommen aber nur 2 Drittheile, andere nennen nur die Helfte, in die Schatz-Kasten. Die Untreue und die Verwaltung nehmen das fehlende hinweg. Man rechnet auf 30 bis 40000 Beamte, die tyrannischer Weise verfahren. Die Abgaben der General-Pachter bezahlet das Volk mit dem größten Widerwillen. Die Local-Gebühren belauffen sich in einem gemeinen Jahre auf 50 Millionen. Das Volk wünscht deren Abschaffung, so wie der Abgaben auf den Tabac und das Salz. Die Nation leidet ungemein durch diese Abgaben. Die Handelschaft nach der Türkey und dortigen Gegenden wird da-

durch

durch sehr eingeschränkt. So ist es auch mit den Abgaben von den See-Fischen und den Weinen beschaffen. Der inn- und ausländische Handel kommet darbey ungemein zu kurz, und die Nation erlieget unter der ihr zu schwer fallenden Last.

§. 114.

Verhalten des Ministerii darbey.

Das Ministerium mußte endlich das allgemeine Schreyen des Volks in nähere Betrachtung ziehen. Die Einstimmigkeit der Parlementer, die, so zu sagen, einen ganzen Strom von Vorstellungen nach Versailles geschicket, mußten endlich Eindruck machen. Der Verfall des Reichs, und die Armuth des Volkes und die bestehenden Bedrückungen, äusserten sich durch so sichtbare Zeichen, und waren durch die bündigsten Schrifen, so blos dargestellet, daß niemand sich getrauete diesen Wahrheiten zu widersprechen. Das Ministerium sahe die Schwürigkeiten mit den Finanz-Edicten durchzukommen. Die Königliche Macht und Gewalt konnte jetzt nicht durchdringen, ohne den Vorwurf der Ungerechtigkeit zu vermeiden. Also mußten die Maas-Regeln des Hofes geändert werden.

§. 115.

Königliche Erklärung.

Eine Königliche Erklärung (am 25sten November) beruhigte einigermaßen die niedergeschlagenen Gemüther. Hier wurde befohlen:

Daß

Daß die Parlamenter Vorschläge thun sollen, wie sowohl die Einhebung der allgemeinen Abgaben, als die Bezahlung der Staats Schulden am besten geschehen könne, daß jährlich 20 Millionen zu Bezahlung der Staats-Schulden bis zu deren völligen Tilgung von den gewissesten Cron-Einkünften genommen werden sollen, und daß, um eine Gleichheit der Abgaben zu bewirken, durch das Parlament ein allgemeines und richtiges Verzeichniß aller liegenden Gründe aufgenommen werden soll, und daß davon weder die eigenthümlichen Güter des Königs und der Prinzen vom Geblüte, noch die der Geistlichkeit zugehörigen ausgeschlossen seyn sollen.

§. 116.

Die Erklärungen werden bey dem Parlamente eingeschrieben.

Die Königliche Erklärungen zielten theils auf eine Minderung der auferlegten Taxen, theils auf Niedersetzung einer Commißion, wegen Verwaltung des Finanz-Wesens. Beyde wurden bey dem Pariser Parlemente, jedoch mit gewissen Clauseln eingeschrieben. Der Allerchristlichste König sagte zu dem ersten Präsidenten des Parlements, bey dem verstatteten Gehör: (am 8ten Dec.) Ich bin mit dem Gehorsam meines Parlements zufrieden; Ich sehe mit Vergnügen, daß dessen Vorstellungen, nur den Wohlstand meiner Unterthanen zum Vorwurf haben, und ich erwarte mit Ungeduld die Zeit, da ich einen Theil der öffentlichen Auflagen vermindern kan. Um dieses, so viel als möglich,

zu

zu beschleunigen, werde ich alle Mittel, welche die Sparsamkeit und wirthschaftliche Einrichtung an die Hand geben, gebrauchen.

§. 117.

Verfahren des Parlements von Toulouse gegen den Herzog von Fitzjames.

Das Parlement von Toulouse that einen neuen Schritt, der abermal gewaltiges Aufsehen erweckte. Die versammleten Parlements-Cammern, nahmen die üble Begegnung, die ihnen von dem Herzog von Fitzjames wiederfahren war, zu Herzen. Sie erklärten den Herzog, der zugleich Pair von Frankreich, auch Königlicher General-Lieutenant und Commendant von Languedoc, sonst aber ein natürlicher Abkömmling Königs Jacob des Zweiten von England ist, des Lasters der beleidigten Majestät und der gefänglichen Haft schuldig, und meldete den Vorgang an das Pariser Parlement.

§. 118.

Versammlung der Pairs von Frankreich.

Der Herzog von Fitzjames verlangte hierauf eine Versammlung der Pairs. Der Herzog von Orleans gab davon dem Könige Nachricht, welcher solche erlaubte: aber bey dem ersten Prinzen vom Geblüte. Hierauf erschienen die Pairs (am 23sten Decemb.) bey dem Herzoge von Orleans. Es waren 27 Personen, alle Prinzen vom Geblüte, der Grand Aymonier von Frankreich, der Erzbischof von Paris,

der Bischof Graf von Nayon. Die Versammlung ernennete einige aus ihren Mitteln als Commissarien zu Untersuchung der Sache. Der Bericht dieser Commissarien wurde dem Parlemente zu Paris, als dem einzigen Gericht der Pairs, zur Entscheidung übergeben. Das Parlement that dem Allerchristlichsten Könige Vorstellungen, wegen der üblen Begegnung, so die Parlementer zu Rouen, Grenoble und Toulouse erfahren müssen. Gewiß ist die Begebenheit mit dem Herzog von Fitzjames etwas sonderbares. Man wird dergleichen in den Französischen Jahr-Büchern nicht leicht finden.

§. 119.

Anderweite Zusammenkunft der Pairs von Frankreich.

Das Parlement zu Paris, veranlassete (am 29sten Decemb.) eine anderweite Zusammenkunft der Pairs von Frankreich. Es sollte da untersuchet werden: Ob des Parlements von Toulouse Gerichtsbarkeit, über den Herzog von Fitzjames gegründet sey oder nicht? Der König wurde selbst eingeladen, mit zu erscheinen. Er lehnete aber seine Erscheinung ab; verstattete inzwischen die Zusammenkunft der Prinzen und Pairs von Frankreich. Bey dieser glänzenden Versammlung hat der Prinz von Conti eine Stunde lang, für den Herzog, mit vielem Nachdruck geredet. Der Herzog von Orleans und der Prinz von Conde haben ihm aber mit vieler Höflichkeit widersprochen. Zu

Ver-

Versailles besorgte man, die Sache dürfte neuen Lerm verursachen. Der König verbothe dahero die fernere Untersuchung. Das Parlement aber beschloß neue Vorstellungen dieserhalben abzufassen. So stunden die Sachen bey dem Schlusse dieses Jahres.

§. 120.

Von dem Parlemente zu Rouen.

Das Parlement von Rouen hatte, wie ich oben gesaget habe, seine Aemter sämmtlich niedergeleget. Diese Entschliessung würkte eine angenehmere Folge, als man sich anfangs vorgestellet hatte. Der König schickte ihnen ihre Abdankungen zurück, mit der Ansage: daß er im Begrif stünde, wegen der Edicte und der Declaration vom letztern Lit de Justice, neue Einrichtungen zu treffen. Auch wurden die sechs Glieder besagten Parlements, welche bisher in dem Gefolge des Hofes seyn müssen, wieder nach Rouen entlassen.

§ 121.

Verby wird General-Controlleur.

Die Aenderung der Maas-Regeln in Einhebung der Finanzien, machte zu der nemlichen Zeit eine Aenderung in der Bedienung eines General-Controlleurs. Bretin legte diß Amt nieder; aber auf eine solche Art, die ihm Ehre brachte. Seinetwegen war die vierte Stelle eines Staats-Secretairs errichtet, und ihm das Departement von Ostindien, die See-

Handlung, der Ackerbau, die Stutereyen anvertrauet. De la Verby, ein Parlements-Rath, erhielte die Verwaltung der Finanzien. Man rühmte von ihm, daß er sich jederzeit, als Parlements-Rath hervorgethan habe.. Er ist, sagte man, ein Mann von grosser Einsicht, und weitläuftiger Kenntniß von alle dem, was zum Finanz-Wesen gehöret. Er hat größtentheils die Vorstellungen aufgesetzt, welche das Parlament letztens an den König gethan. Das Publicum sieht es mit Vergnügen, daß ihm der König diese Stelle anvertrauet; und Se. Majestät sagten zu ihm, als er in dieser neuen Bedienung vorgestellet wurde: 'Auf das gute Zeugniß von eurer Redlichkeit, Talenten und Accurateſſe, habe ich euch zu meinem General-Controlleur ernannt. Ich trage euch auf, meine Finanzen zu verwalten, und ich bin der Hofnung, daß ihr euch dabey als ein würdiger Mann aufführen werdet. Diese Bedienung ist mit vielen Schwierigkeiten verknüpft." Herr de la Verby bedankte sich hierauf bey dem Könige, und er darf seine Bedienung als Parlaments-Rath dabey behalten.

§. 122.

Erinnerung hierbey.

Die Erhebung des Verby, schiene in der Ferne mannigfaltige wichtige Aenderungen mit der Finanz-Verwaltung des Reichs zu verkündigen. Bis daher hatte man diese wichtige Sache auf einen festen Fuß nicht zu setzen vermocht. Die Umstände waren indessen so dringend, daß

man

man eine mächtige Revolution in der Reichs-Haushaltung erwarten konnte. Es waren aber groſse Partheyen, die vor und dargegen arbeiteten. Der Hof, das Reich, waren mittlerweile in starker Bewegung. Es war so zu sagen eine Ebbe und Fluth, die hin und her schwankte. Das Verderben, die Mängel, waren sichtbar: aber die Mittel zu deren Abhelfung, schwer.

§. 123.

Frankreichs anderweite Umstände.

Die Händel mit den Jesuiten, machten nicht weniger grosse Bewegungen. Alles empörete sich gegen diese ehrwürdigen Väter. Ihre Freunde arbeiteten vergeblich, das ihnen drohende Unglück abzuwenden und ihr Bestes zu befördern. Frankreich war dieses Ordens überdrüßig, und wollte ihn nicht ferner im Reiche leiden. Ihr eifriger Vertheidiger, der Groß-Canzler von Lamoignon, ein fast achtzigjähriger Greis, fiel in Ungenade und erhielte Befehl, nicht mehr bey Hofe zu erscheinen, sondern sich auf sein Land-Gut zu entfernen. Der Allerchristlichste König ernennete den Niaupou, ältesten ersten Präsidenten des Parlements zu Paris, zum Vice-Canzler. Das Parlement, wollte diese neuerrichtete Würde nicht erkennen. Diß veranlassete neue Widersprüche.

§. 124.

Verdorbener Handel in Frankreich.

Die Handlung des Reichs war in verdorbenem Zustande. Die innere war beschränkt durch Abgaben und durch Bedrückungen, und die äussere war durch die Geißel des Krieges zerpeitschet. Die ganze Ostindianische Gesellschaft, gieng zu Grunde. Die Franzosen wollten anfangen den Ackerbau, den sie zeither so stark vernachläßiget hatten, zu befördern. In Paris errichteten Privat-Personen eine eigene Gesellschaft zu diesem Zwecke. Sie ahmete dem Beyspiele der Gesellschaft des Ackerbaues zu London nach, welche aus 3000 Gliedern bestehet, und einen Fond von 6000 Guineen hat. Allein so lange der Französische Bauer unter dem Druck der General-Pachter lebet, und die Abführung des Getreydes aus einer Provinz in die andere, beschränket wird, kan nichts Gedeyliches zum Stande kommen. Die Franzosen waren sehr vergnügt, über den großen Aufwand, den die vielen Engelländer machten, die nach hergestelletem Frieden, zu hunderten nach Paris gekommen waren. Dardurch kamen große Geld-Summen in das Reich, deren Frankreich nöthig hatte.

§. 125.

Großbritanniens Kriegs-Kosten.

In Großbritannien war man eben so wie in Frankreich mit solchen Maasreguln, die in das Capitul der Sparsamkeit und Haushaltung

tung gehören, beschäfftiget. Die zeitherigen Kriege, hatten dem Reiche gewaltige Geld-Summen weggenommen. Nach einer genauen Ausrechnung hatte ein 11jähriger Krieg von 1703. bis 1713. unter der Regierung der Königin Anna eine Million 337729 Pfund Sterlings; der im Jahr 1740. geführte, welcher 10 Jahr gedauert, 3 Millionen und 110426 Pf. Sterlings, und der letzte seit 1756. innerhalb 6 Jahren 3 Millionen 555850 Pfund Sterlings an denjenigen Unkosten verursachet, die von dem Parlamente verwilliget worden.

§. 126.

National-Schulden.

Die Schulden der Nation, waren durch die Kosten dieser Kriege auf ungeheuere Summen hinangestiegen. Nach den Parlements-Listen, betrugen solche gegenwärtig, 141 Millionen 941702 Pfund Sterlings, 6 Schill. 7 Pf. Dafür mußten jährlich 4 Millionen und 769170 Pf Sterlings Zinsen abgetragen werden. Diß Jahr wurde kein Geld ferner geborget. Zwar waren ansehnliche Summen bey dem Artillerie-Amte noch zu bezahlen. Allein die Gemeinen beschlossen, daß die Gläubiger ihre Billets eingeben, und Versicherungen dafür bey der Bank empfangen sollten. Das schuldige Geld, wurde in eine verkäufliche Actie, zu vier von hundert verwandelt. Hierdurch wurde die gewöhnliche Prämie ersparet, und der National-Credit ansehnlich vermeh-

ret. Denn da man im vorigen Jahre die Subscription von 1761. nur auf 73 von hundert brachte: So stieg jetzt der Preis derselben auf 108 und drey Viertel von Hundert hinan.

§. 127.

Vorschläge wegen derer Verminderung.

Wegen Abzahlung dieser National-Schuld geschahen allerhand Vorschläge. Man wollte alle Gemeinlande und Kron-Güter in Pflugland verwandeln und an die Meistbiethenden verkaufen. Dieser Vorschlag war möglich und nutzbar. Nutzbar wegen Vermehrung des Ackerbaues; möglich, weil diese Ländereyen, nicht viel besser als Heyde sind. Vormals gehöreten diese Ländereyen dem Könige. In den jüngern Zeiten aber, waren solche, nebst allen Königlichen Personal-Einkünften, gegen eine ausbedungene jährliche Summe von 800000 Pf. Sterl. dem Parlemente überlassen worden. Weiter ward vorgeschlagen: daß die Ländereyen in America nicht umsonst sollen weggegeben, sondern an die Meistbiethenden verkauft werden; Ferner daß die Land-Taxe, auf den gegenwärtigen Fuß, noch sechs Jahr dauern solle.

§. 128

Schrift davon.

Ein Englischer Schriftsteller gab eine eigene Abhandlung von Tilgung der National-Schuld in Druck.

Der

Der Verfasser eröfnet seine Betrachtungen damit, daß das Volk überhaupt gewünschet habe, daß der Krieg noch länger fortgesetzet werden möchte, weil es geglaubet, daß man den Feind endlich hätte zwingen können, zu einem vortheilhafteren Frieden die Hände zu bieten; daß aber, so grosse Vortheile der Krieg uns hätte zuwegebringen mögen, dieselbe dennoch nimmermehr einen solchen hätten verschaffen können, der mit demjenigen der Tilgung der National-Schuld zu vergleichen wäre.

Er machet daraus die Folgerung, daß, weil wir wegen Vortheilen, die sich nur im Perspective zeigten, uns zu Vergrösserung der Schuld und zu Bezahlung der Interessen, die aus dieser Vergrösserung entsprungen seyn würden, bis zur Heimzahlung des Capitals hätten entschliessen können, wir auch, daferne wir uns nicht selbst widersprechen wollen, bereitwillig seyn müssen, uns einen weit geringeren Verlust, als die Bezahlung dieser Interessen, gefallen zu lassen, um der nächsten Nachkommenschaft einen weit grösseren Vortheil zu verschaffen.

Er zeiget hierauf, daß eine geringere Summe, als diejenige, die zu Bezahlung der Interessen von dem Anlehen, welches man um den Krieg nur noch binnen 2 Jahren fortzusetzen, hätte aufnehmen müssen, nöthig gewesen wäre, hinlänglich seyn werde, um die National-Schuld binnen wenig Jahren gänzlich zu tilgen.

Er thut sodann den Vorschlag, daß die Regierung in gewissen Zeit-Fristen das Capital von denjenigen Eigenthumsherren, die hiezu sich verstehen wollen, in Annuitäten verwandeln und die Interessen davon nach der Proportion des Unterscheids zwischen dieser Zeit-Frist und einer immerwährenden Zeit vergrössern solle.

Diese unmittelbare Vermehrung der öffentlichen Ausgaben sollte, nach seiner Meinung, aus dem Tilgungs-Fond genommen werden, welcher, wie er saget, wenn er gehörigermassen verwaltet wird, ergiebig genug seye, um jährlich eine Last von 500 Millionen Pf. Sterl. zu tragen, welche er für hinlänglich ansiehet, um die Vergrösserung des einer gewissen Anzahl Gläubiger zu bezahlenden Interesse zu bestreiten.

Daferne aber ohngefehr diese Summe nicht hinlänglich wäre, und man zu einer kleinen Additional-Taxe die Zuflucht nehmen müste; so würde der Vortheil, den man daraus ziehen würde, so, wie er es schon angemerket hat, allemal alle den Vortheil überwiegen, welchen man aus einem Kriege hätte ziehen können, dessen Fortsetzung man aus vollem Halse begehret hatte, und welchrr eine noch grössere Vermehrung der Abgaben zur Bezahlung der Interessen für die Additional-Schulden verursachet haben würde: Welche Ausgaben, wenn sie auf dem Fusse, auf welchem sie heutiges Tages sind, verbleiben, und wenn kein Mittel ausfindig gemacht wird, um sie

zu

zu vermindern, die Nachkommenschaft auf beständig mit der Schuld beschweret lassen worden.

§. 129.

Kriegs-Völker.

Die Kriegs-Macht Großbritanniens, wurde nach hergestelleten Frieden sehr eingeschränket. Es geschahen große Abdankungen, der auf den Beinen stehenden Mannschaften. Man beschloß, folgende Völker beyzubehalten: In Großbritannien: 10490 Mann; darunter sind 4151 zu Pferde mit begriffen; in Gibraltar 2116 Mann; in Minorca 2116 Mann; in America 20 Bataillons, jedes von 500 Mann, welches 10000 Mann zusammen beträgt. Alle übrige Soldaten, die nicht abgedankt werden, an der Zahl 12000, kommen nach Irland. Total Summe 34721 Mann.

Aus einem von dem ersten Admiralitäts-Commissario, Grenville, dem Unterhause übergebenen Verzeichnisse erhellet, daß die Anzahl der auf der Königlichen Flotte während des letzten Krieges gebrauchten Matrosen und See-Völker, 184893 Mann betragen habe. Hiervon sind in Gefechten oder bey andern Zufällen geblieben 1512, an Krankheiten verstorben oder vermisset 133708 Mann, folglich befinden sich noch auf der Königl. Flotte, die unter der Reforme mit eingeschlossen, 49673 Mann.

§. 130.

Der Graf Bute danket ab.

Das Ministerium, war seit der Abdankung des großen Pitts, vielfachen Aenderungen un-

terworfen. Die Nation war nicht mit allen Gliedern desselben zufrieden. Man suchte ihr beyzubringen: daß nichts als Ehre und Witz erfordert werde, um an den Gnaden-Bezeugungen des Königes, Antheil zu haben; und daß es schwer sey, zu entscheiden, ob die dermalige Regierung von der Parthey der Croys oder der Whigs sey. Die Unzufriedenheit des Volkes nahm immer mehr zu, besonders gegen den Grafen von Bute. Bute wurde endlich des Unwillens überdrüßig, und der König von Großbritannien gedachte die Nation gern zu besänftigen. Der Graf legte also zu Anfang des Aprils, seine wichtige Bedienung als erster Lord-Commissair der Treforerie, mithin die eines ersten Ministers der Crone nieder. Nunmehro werden alle wichtige Sachen von dem Herrn Grenville, ersten Lord der Schatz-Kammer und den beyden Staats-Secretarien den Grafen von Egremont und Hallifax besorget.

§. 131.

Nachricht von dem Grafen.

Der Graf Bute blieb eine geraume Zeit am Hofe, und genoß der Gnade des Monarchen. Seine Rathschläge unterstützten das Ministerium noch fernerhin; als welches auch nach seinen Abgang, für Butisch gehalten ward. Das Volk sahe zwar sehr scheel darzu, konnte es aber nicht ändern. Der Pöbel war ungemein aufgebracht gegen den Grafen, theils wegen der eingeführten Accise auf den Apfel- und

Birn-

Birn-Most, theils wegen des für übereilt, und nicht für vortheilhaft genug geachteten Friedens; welchem noch ein National-Haß, da der Graf ein Schottländer ist, beygesetzet werden kan. Als der Graf zu der Feyer des Königlichen Geburts-Tages von Harrogate nach London fuhr, passeten viele Personen auf ihn, um wegen der Cider-Acte ein Wort mit ihm zu sprechen. Er bekam aber Nachricht davon, und nahm einen andern Weg, wodurch er vielleicht sein Leben gerettet.

§. 132.

Von dem Herrn Pitt.

Der König von Großbritannien wünschte die Einigkeit bey der Nation wieder herzustellen. Aus weisen Ueberlegungen erwehlete er den Weg der Gelindigkeit und des Nachgebens. Und bey dem allen vermochte er den Zweck nicht zu erlangen. Der Wunsch der Engelländer war, den William Pitt an dem Ruder der Geschäffte zu sehen. Der Hof fande zwar Bedenken, diesen Wunsch der Nation zu erfüllen. Indessen wurde doch Pitt geliebkoset. Man wollte ihn, die durch den Tod des Grafen Grenville erledigte Präsidenten-Stelle im geheimen Rath überlassen, nebst dem Titul eines Lords und Pairs von England. Herr Pitt aber hatte Ursachen, diese angetragene Würden abzulehnen. Er blieb das Haupt der Antiministerial-Parthey.

§. 133.

§. 133.

Zwiespalt unter den Englischen Magnaten.

Die Partheyen zerspalteten jetzt die Brittische Nation. Der Hof wünschte eine Vereinigung, welche doch sehr viele Schwierigkeiten fande. Sollten die abgedankte Herzoge und Lords, wieder in ihre Stellen eingesetzt werden: So hätten diejenigen weichen müssen, welche ihre Stellen eingenommen hatten. Hierdurch aber wäre die Parthey nur verwechselt worden, ohne die Ruhe herzustellen. Und gleichwohl erforderte die Vereinigung des alten und neuen Ministerii, die Einigkeit unter den Großen und den Geringen der Nation. Es wurden viele und große Cabalen gemacht, von einer so anderer Seite. Ein Brittischer Schriftsteller sagt: Wenn auswärtig keine Unruhe ist: So müssen wir uns einheimisch zanken. Dieses unterhält uns in einer guten Disposition auf alle Vorfälle. Wenn sind in England keine Cabalen gemacht worden? Sie sind die Triebfedern der Nation; die verschiedenen Partheyen befinden sich in ihrem Elemente darbey, und stehen, welches das beste ist, wenn die Umstände des Vaterlandes es erfordern, alsdenn für einen Mann. Nur wäre zu wünschen, daß die Erbitterung zwischen den Engelländern und Schotten, die doch beyde unter einer Regierung stehen, nicht zu hoch möchte getrieben werden.

§. 134.
Versuchte Vereinigung derselben.

Der Herzog von Cumberland gab sich große Mühe, die Gemüther der Partheyen zu beruhigen. Man schrieb und redete von einer Coalition. Ein Wort, welches bey dieser Gelegenheit stark gebraucht wurde. Diese Benennung bedeutet eine Einsetzung der Abgedankten entweder in ihre vorigen, oder andere nicht geringere Aemter bey Hofe. Diese Sache war der Inhalt aller Gespräche, der Punct, auf den aller Augen zieleten, und die jeder Britte, der es mit seinem Könige, mit der Freyheit und der wahren Glückseligkeit des Landes gut meynet, von Herzen wünschte.

§. 135.
Erinnerung hierbey.

Der Riß zwischen den Großen des Landes, war noch mit andern Unannehmlichkeiten verbunden, die um so mehr die Bemühung verlangten, solchen bald zu heilen. Die Unzufriedenheit der Nation über den Frieden; die besondern Händel mit dem Wilkens; die Klagen des Volks über die Auflage auf den Apfel- und Birn-Most *), die ausgebrochenen Unru-

hen

*) Es ist in der That zu verwundern, daß man in einem Lande, als England ist, eine solche beschwerliche Accise einführen können. Man will hier nur einen kleinen Abriß davon geben. Die Accise, welche auf das Malz, Bier, den Wein,

Ae-

hen in Irrland, der Aufstand der Wilden in Westindien, veranlasseten grosse Bedenklichkeiten. Hierzu kam, daß man auf die nechste Parlements-Sitzung, denken und arbeiten muste, damit solche nach dem Wunsch des Hofes ausfallen möchte. Der Thron des Königlichen Hauses, stand bey allen den Uneinigkeiten feste. Jede Parthey behauptete, ihre Gesinnung sey gründlich, patriotisch, nicht gegen, sondern für das Königliche Haus.

§. 136.

Unterredungen mit dem Herrn Pitt.

Der König von Großbritannien suchte und wünschte die Vereinigung der Magnaten des Reichs. Er ließ den Herrn Pitt zu einer Un-

---

Aepfel- und Birn-Most, Brantewein und andere spirituöse Getränke gelegt ist, beläuft sich jährlich auf 1850000 Pfund Sterling; die Abgaben des Thees, Coffee, Toback, der Seiffe, Lichter, Häute, ꝛc ungerechnet, die gleichfalls eine beträchtliche Summe ausmachen. Diese Revenüen müssen nun von 4600 Bedienten und Visitatoren in dem ganzen Königreiche besorget und eingesammlet werden. Diese sind folgende, und werden auf diese Weise salariret:

50 Acciß-Einnehmer, von welchen jeder jährlich 250 Pfund hat, macht : :	12500 Pf. St.
150 Aufseher, 100 Pfund jeder,	15000
4000 Visitatores, jeder 50 Pf. jährlich, : :	200000
	227500 Pf. St.

Unterredung einladen, die (am 27sten August) in dem Pallaste der Königin, auf drey Stunden dauerte. Als solche geendiget war, wurde geheimer Rath gehalten und hierauf Couriers an den Groß-Canzler und andere abwesende Glieder des alten Ministerii abgeschickt. Herr Pitt begab sich zu dem Herzoge von Newcastle nach Clermont, wo er mit den Grafen von Temple und Besborough, dem Lord Friedrich Cavendish und andern Personen vom ersten Rang sich unterredete. Er kam darauf wieder nach London zurück und redete mit dem Könige, in der Königin Pallast, auf zwey Stunden. Bey dem allen waren diese Unterhandlungen fruchtlos. Pitt wollte die durch den Tod des Grafen von Egremont erledigte Stelle eines Staats-Secretairs von den südlichen Affairen nicht annehmen. Er bestand fest darauf: daß alle Glieder des bisherigen Ministerii, ihrer Bedienungen entlassen werden sollten. Der König aber entschuldigte sich, daß er sich nicht entschliessen könne, so viele Ministers, deren Talente und Eifer für das Vaterland ihm bekannt wären, sogleich auf einmal abzudanken.

§. 137.

Bewegungen im Publico.

Mitten unter diesem Stande der Ungewißheit, in welchem die Geschäffte hin und her wankten, unterliessen die Anhängerdes alten und neuen Ministerii nicht, allerhand Schrif-

ten zu verbreiten. Sie suchten das Volk zu vermögen, diejenige Parthey zu nehmen, welche die einen und die andern zu erheben und zu rechtfertigen sich bestrebten. Die erstern erinnerten die Nation der glorreichen Erfolge der unter der Ministerschaft des Hrn. Pitt entworfenen und unter seiner Aufsicht ausgeführten Unternehmungen. Sie erhoben den hohen Grad des Ruhms und der Erhabenheit, auf welchen sich Großbritannien während dem ganzen Laufe des Ministerii dieses würdigen Patrioten befunden. Die andern beschuldigten hingegen diesen Minister, einer blinden Partheylichkeit, für die Angelegenheiten von Teutschland, welche ihn verleitet habe, unsägliche Summen, für auswärtige Vortheile, und von welchen kein wesentlicher Nutzen für das Vaterland entspringen könnte, aufzuopfern. Sie erhoben das Verdienst des gegenwärtigen Ministerii, wegen seiner ökonomischen Vorschläge, wegen seiner Aufmerksamkeit, wodurch es der Nation einen rühmlichern und vortheilhaftern Frieden, als derjenige nicht gewesen wäre, der zwischen den Herrn Pitt und den Herrn von Bussy gehandelt worden, verschaffet habe; wegen seiner nützlichen Einrichtungen, um die süssen Früchte des Friedens zu Nutzen zu machen.

§. 138.

Schreiben aus London.

Ein Schreiben aus London (vom 6ten September) meldet von diesen Ministerial-Ange-

gelegenheiten noch folgende besondere Umstände:

Die Negociation wegen dem Ministerio ist auf eine solche Art geführet worden, wovon man wenige Beyspiele hat. Nicht nur hat Herr Pitt auf die gänzliche Abdankung des alten Ministerii, ehe er wieder an den Geschäfften Theil nehmen wollte, gedrungen, sondern er hat auch hartnäckig behauptet, daß es eine unumgängliche Nothwendigkeit seye die Aufführung aller Ministers, welche an der Negociation des letztern Friedens-Tractats Theil gehabt, gesetzmäßig zu untersuchen, als welchen Tractat dieser Stoische Staatsmann beständig also ansiehet, als ob er der Ehre der Crone und den wahren Interessen des Königreichs nachtheilig seye, den grossen Erfolgen der Waffen der Nation das Gewicht nicht halte, und sogar den feindlichen Mächten die Mittel lasse, in wenig Jahren den Unterthanen von Großbritannien von neuem zu schaden. Herr Pitt hatte auch die Personen angezeiget, welche ihm in der Verwaltung der Affairen zugegeben werden sollten. Er hatte darunter sogar den Grafen von Bute benennet, dessen Gutachten und Rathschlägen, wie er sagte, er sich zu Nutze machen wollte. Dieser Herr aber wird, um dem Schreyen ein gänzliches Ende zu machen, eine Reise nach Europa antreten, um den grösten Theil davon zu besehen. So befremdliche Vorträge musten nothwendig die Negociation abbrechen, gleichwohl aber darf man sie nicht aus dem Gesichte verliehren, weil

die 2 Partheyen nothwendig vereiniget werden müsten. Den 3ten dieses fertigte der Hof einen Courier an Herrn Pitt ab, um ihm neue Bedingnisse vorzuschlagen; unterdessen unterläst die Partheyen welche diesem Ex-Minister zuwider ist, nichts, um ihn denjenigen, die gleiches Sinnes mit ihm sind, und deren Anzahl nicht geringe ist, verhaßt zu machen. Sie läst bittere Anmerkungen über ihn ausbreiten, und gibt sich besonders Mühe, seine Auffühurung zu zergliedern, und diejenige, die er, ehe er noch im Ministerio gewesen, beobachtet, mit derjenigen, die er während seiner Verwaltung bezeiget, gegen einander zu halten. Als besagter Herr Pitt auf seine Herrschaft in der Grafschaft Kent zurückgekommen, wurde er auf dem Wege von mehr als 500 Personen zu Pferdt empfangen, die grüne Zweige auf den Hüten hatten, und ihn unter wiederholtem Freuden-Geschrey bis nach seinem Hause begleiteten.

§. 139.

Gesinnungen der Nation.

Die Englische Nation sahe ungern, daß die Vereinigung der Grossen nicht bewürket werden können. Diese Sache deuchtete ihr von der grösten Wichtigkeit zu seyn. Wir erwarteten, sagten die Engelländer, eine Einigkeit zwischen den alten und neuen Ministern des Königes, als eine der vornehmsten Wohlthaten des Himmels. Allein wir sehen noch nicht, daß wir dem Glücke so nahe seyn, als wir vermeyneten. Die St. James Chronicke, ein politisches

Wo-

Wochenblat, setzet diesem hinzu: Die Sachen dieses Königreichs befinden sich in einer sehr übeln lage: Diß ist eine Wahrheit, an welche niemand, der sein Vaterland liebet, ohne Schrecken gedenken kan. Die Ministers wissen es, und sie können es sich nicht bergen, daß sie, oder einige unter ihnen, Ursache daran sind. Wenn sie ihr Vaterland lieben, so müssen sie keinen Anstand nehmen, ihre Bedienungen niederzulegen, weil sie selbst merken, und ihre Freunde sogar sie dafür ansehen, daß sie zu dieser Obliegenheit unfähig sind. Es ist Zeit, und mehr als Zeit, daß man sich nicht mehr damit aufhalte, einander zu chicaniren: Man denke ernstlich, sich den Frieden zu Nutze zu machen, und man ergreiffe Veranstaltungen für die Americanische Colonien: Bisher hat man deren keine getroffen, und man hat nicht einen einzigen Plan angenommen, um die Gebiete, die wir durch den Frieden erworben haben, zu bauen oder zu bevölkern: Man hat keine Vorsehung für die Leute, die abgedankt worden, gemacht, welche nun blos aus Mangel des Unterhalts, die einen durch Diebstähle an Galgen gehen, die andere aber sich in Dienste unserer Feinde begeben.

Während deme, da unsere Angelegenheiten in allen Stücken vernachläßiget werden und man ihren Verfall geduldet, arbeiten alle andere Europäische Nationen daran, sich in so fürchterlichen Stand, als ihnen möglich ist, zu setzen. Thun wir unseres Orts nicht ein gleiches, so wird es bald um unsern Credit, um unsere Macht, und

um unsere Herzhaftigkeit geschehen seyn, und es wird keine Macht so klein seyn, daß sie nicht sich zu Sinne kommen lassen sollte, uns Gesetze vorzuschreiben.

Alles verbindet uns, alles fordert uns auf, zu wünschen, tüchtige, wackere und in gefährlichen Zeiten versuchte Leute an die Spitze der Affairen wieder gesetzt zu sehen, um die Nation von dem grösten von allen Uebeln, das ihr wiederfahren kan, nemlich von dem Verluste ihrer Würde und ihres Einflusses zu befreyen, und ihr ihren Credit, ihren Glanz, ihre Gewalt und ihren Muth durch Veränderung der Gestalt der Sachen, so wie sie solches ehehin schon gethan haben, wieder herzustellen.

§. 140.

Widersetzung des Ministerii.

Dem Könige von Großbritannien verdrossen die Forderungen der alten Ministers. Die Handlungen zum Vergleich zerschlugen sich gänzlich. Der Hof beschloß einen andern Weg zu wehlen, um doch seinen Zweck zu erlangen. Vor das erste wurden die erledigten Stellen im Ministerio, mit gänzlicher Vorbeygehung der alten Ministers, besetzet. Der Herzog von Bedford, der bekannte Friedensunterhändler, ward Präsident des geheimen Raths, anstatt des verstorbenen Lords Granville; der Graf von Hallifax bisheriger Staatssecretair des Departements von Norden, bekam das von Süden und jenes der Lord Sandwich;

wich; der Graf von Egmondt, ward erster Commissarius der Admiralität; der Lord Hyde an seine Stelle General-Post-Commissarius; und der Graf Hilsborough, anstatt des Lords Schelburne, Commissarius des Commercii und der Plantationen. Hierbey wurden zugleich der Herzog von Bedford, der Graf von Sandwich und der Lord Hyde, zu Gliedern des geheimen Raths ernennet. Diß waren die Personen, so das Ruder der Großbritannischen Regierung, in die Hände bekamen.

§. 141.

Der Graf von Bute entfernet sich vom Hofe.

Der Graf von Bute änderte seine vorherige Entschliessung, eine Reise nach auswärtigen Landen vorzunehmen. Er war theils bey Hofe, theils auf seinem Landgute in dem Herzogthume York. Er kaufte auch noch ein anderes um hundert tausend Pf. Sterlings in der Grafschaft Buckingham. Man erzehlt, der König habe dem Grafen sagen lassen: daß, ob sie gleich nichts auf ihn in Ansehung seines Verhaltens bey der Verwaltung seines hohen Amts zu sagen hätten, sie doch sich nicht entbrechen könnten, ihn zu bitten, er möchte sich enthalten, ferner bey Hofe zu erscheinen. Diese Erzehlung mag wahr seyn oder nicht? So waren nunmehro beyde so eyfersüchtige Staats-Männer Bute und Pitt von der öffentlichen Theilnehmung an den Regierungs-Angelegenheiten entfernet. Einer wurde des Hochmuths und Unverstandes und der andere des Stolzes und der Härte beschuldiget.

§. 142.
Er kauft große Güther in England

Der Graf Bute hätte gern den Vorwurf des Volks wegen seiner Schottischen Abkunft abgelehnet. Er kaufte daher in England viele und große Güther, und man sagte, daß er vor andern Grafen die meisten liegenden Gründe in England besitzen solle. Ein Zeichen, daß er bey Verwaltung des öffentlichen Schatzes, sich in sein Bestes nicht versäumet habe. Der Verfasser des the Monitors, machte in einem seiner Stücke, zwischen ihm und dem Sächsischen verstorbenen ersten Minister, dem Grafen von Brühl, eine anspielende Abschilderung. Bute war nun auf seinen erkauften Gütern in der Grafschaft Buckingham, und sahe dem Staats-Sturme von ferne zu. Er lebte daselbst mit der größten Pracht und unterhielte über 50 Bediente. Durch seine Freygebigkeit erwarb er sich bey den Einwohnern, eine vorzügliche Liebe.

§. 143.
Unruhen in Irrland.

In Irrland äuserte sich der Geist der Zwietracht und der Empörung. In einigen nordlichen Provinzien gedachten Königreichs, ließ die Regierung neue Land-Strassen anlegen. Da selbige durch die Ländereyen einiger Einwohner geführet worden: So murreten selbige dargegen öffentlich. Sie sammelten sich zusammen und forderten eine Schadloshaltung.

Diß Ansuchen war an und für sich nicht unbillig, und wurde ihnen auch bewilliget. Allein nunmehro giengen diese Leute weiter und übertrieben ihre Forderung. Sie wollten keine Zehenden mehr bezahlen. Die Anzahl der Aufgestandenen ward immer stärker. Sie liefen aus einem Dorfe zu dem andern, und aus einer Stadt zu der andern, und zwangen die Leute ihren Fahnen zu folgen. Sie verbanden sich eher Leib und Leben zu lassen, als die neuen Auflagen, die von den Eigenthümern auf die Ländereyen vor kurzem geleget worden, zu bezahlen. Sie gaben ihrem Haufen die Benennung: Ebenmacher, Eacks-Boys, oder Eichenherzen. Ihre Feld-Zeichen, waren Eichen-Zweige auf den Hüten.

§. 144.

Die Grossen nehmen daran keinen Antheil.

Die Zahl der Aufrührer vermehrte sich auf zehen bis zwanzig tausend Mann. Sie hatten Trummeln und Fahnen und forderten von einem Orte zu dem andern schriftliche Versicherungen, niemals die neuen Abgaben, von ihnen zu verlangen. Der Regierung war bange, die Aufwiegler möchten eine noch schlimmere Absicht im Schilde führen, und ersuchte den Hof, um Verhaltungs-Befehle. Der Hof befahl, Kriegs-Völker gegen die Aufwiegler vorrücken zu lassen, und selbe zu zerstreuen. Die Vornehmen des Reichs, enthielten sich, an diesen Unruhen Theil zu nehmen. Sie waren es

aber auch, gegen welche das Volk ein allgemeines Mißvergnügen und Murren äusserte, und von ihnen eine Erleichterung ihrer Beschwernisse und Auflagen forderte. Der Titul und die Einwohner der Grafschaft Armagh, gaben eine öffentliche Erklärung von sich: daß ihre Meynung sey, alle aufrührische Anschläge gegen die Obrigkeit und gegen die Geistlichkeit, so viel möglich zu vernichtigen. Die Geistlichkeit ware bey diesem Aufruhr am meisten in Gefahr, von den Oak-Boys, gezwungen zu werden, einen Eyd zu thun, und ein Bekenntniß zu unterschreiben, daß sie den kleinen Zehenden fernerhin nicht fordern wollten.

§. 145.

Der Aufruhr wird gestillet.

So fürchterlich anfangs die Gefahr bey diesem Aufruhr zu seyn schiene: So geschwind verschwand selbe wieder. Kaum hatten sich die Kriegs-Völker, gegen die zahlreichen Haufen der Eichen-Herzen in Bewegung gesetzet: So verleugneten diese ihren Nahmen. Sie zerstreueten sich und kehreten nach ihren Wohnungen zurück. Die Leinen-Manufactur, welche einen wichtigen Theil der Irrländischen Handlung ausmachet, fieng bereits an, durch den Abgang so vieler Hände zu leiden. Die Verkündigung des General-Pardons, wovon nur etliche namentlich ausgeschlossen wurden, that die beste Würkung. Die Leute verliefen sich und kehrten in der Stille, zu ihrem Gewerbe zurück.

Die Seiden-Weber zu Dublin, hatten auch einen Aufstand gemacht. Aber auch dieser wurde bald gestillet.

§. 146.

Northumberland wird Vice-König in Irrland.

Der Graf von Northumberland, ward Vice-König in Irrland. Er fande bey seiner Ankunft ein beruhigtes Reich. Zu Dublin wurde er mit grossen Freudens-Bezeugungen empfangen. Durch seine Freygebigkeit und Königlichen Aufwand, gewanne er bald die Herzen der Irrländer. Er ließ in jedem Kirchspiele 10 Pfund Sterl. an die Armen austheilen, mit dem Versprechen, daß er ein Gleiches auf Weynachten und Ostern thun würde. Wöchentlich ließ er zweymal Geld und Brod unter die Armen austheilen. Er wendete auch ansehnliche Summen auf die Schulen und Manufacturen.

§. 147.

Irrländisches Parlement.

Das Parlement von Irrland, wurde (am 14ten Octob.) von dem Grafen von Northumberland mit allen Feyerlichkeiten eröfnet. Der Graf hielte an solches, im Nahmen des Königes, eine Anrede. In dieser wurden der Versammlung die Wiederherstellung des Friedens und die Geburten des Prinzen Wallis, wie auch des Prinzen Friedrichs, feyerlich bekannt gemacht, auch derselben wegen bisheriger Anwendung ihrer Kräfte, ohne daß man einmal

zu ihrer bekannten Bereitwilligkeit seine Zuflucht genommen, Dank abgestattet. Der Vicerov erklärte hierauf, der König verlange nur die fernere Fortsetzung der zur Erhaltung der gewöhnlichen Einrichtungen der Regierung nöthigen Subsidien, welche, wie man hoft, sich nicht höher, als die ordinairen Einkünfte belaufen sollen, wobey er eine behörige Aufmerksamkeit auf die Minderung der öffentlichen Schulden empfahl. Hiernächst fügte der Graf von Northumberland einige Betrachtungen über die unter dem gemeinen Volke zum Nachtheil der Gesetze und constitutionsmäßigen Subordination entstandene Empörungen hinzu, und verlangte, daß den Gemüthern beyzeiten Fertigkeiten in der Arbeitsamkeit, und die wahren Gründe der Religion, vermittelst der im Lande errichteten protestantischen Schulen, beygebracht, und die im Königreiche angelegten Linnen-Fabricken im Stande erhalten werden möchten, indem dieses insgesammt ähnlichen Ausschweifungen vorbeugen würde. Zuletzt empfahl er die nöthigen Gesetze zur Beförderung der Handlung, der Fabricken und des Ackerbaues, (als bey welchen Gegenständen insgesammt eine Verbesserung statt findet) zu entwerfen. Er versicherte übrigens das Parlament von der Bereitwilligkeit des Königs, es in allen zum Glücke und der Wohlfahrt von Irrland nöthigen Einrichtungen auf das kräftigste zu unterstützen ꝛc.

Die

Die Antworts-Addressen beyder Irrländischen Parlaments-Häuser sind voll von Bezeugungen ihrer Treue und Anhänglichkeit an Se. Majest. wobey sie versichern, sich aufs äusserste zu bestreben, die Absichten des Königs zu befördern.

§. 148.

Von Nord-America.

In Nord-America war es nicht möglich, die innerlichen ausgebrochenen Unruhen, so geschwind zu dämpfen. Dieser große Welttheil freuete sich ungemein über den hergestelleten Frieden: Allein er empfand noch manche Nachwehen des vorgewesenen Krieges. Der Hof sorgte für das Beste der dortigen Englischen Pflanz-Städte. Der König ließ im Hornung dem Parlamente eine eigene Message einreichen, um für gedachte auswärtige Provinzien, eine Vergeltung der aufgewendeten Kriegs-Kosten zu erlangen. Das Parlement war willig, dem Antrag zu vergnügen. Er bewilligte:

4589 Pf. um die Ausgaben für die Unterhaltung der Colonie von Neu-York im Jahr 1760. zu vergüten.

5674 Pf. zum Unterhalt des Civil-Etablissements dieser Colonie, während dem Jahre 1763.

4136 Pf. für den Unterhalt der Colonie von Georgien während eben diesem Jahre.

133333 Pf. um denen Provinzien des Königes in Nord-America, für die Anwerbung, die Uniformen, und den Sold der

Trou-

Troupen, welche sie auf die Beine gebracht, und worüber der König der Cammer, eine Message zugesendet, einige Vergütung zu verschaffen.

§. 149.

Vorhabende Bevölkerung und Aufnahme der neuen Eroberungen.

An die Bevölkerung der neueroberten Lande in America wurde auch von dem Ministerio gedacht. Denn, ungeachtet, daß sowohl Canada, als Florida, sammt dem Theil von Louisiana, der an England abgetreten worden, ihre Einwohner hatten: So merkte man doch bald, daß viele von diesen sich unter ihre alte Herren in andern Landschaften begeben würden. Zudem sind diese Länder so weitläuftig, daß eine Million neuer Colonisten, gar nicht zu viel seyn würde, diese Länder zu besetzen und anzubauen. Man hofte aus Frankreich und den Niederlanden neue Colonisten zu erhalten. Allein in beyden Ländern geschahe ein Verbot, daß kein Handwerker sich entfernen solle. Man fragte die verständigsten Kaufleute um ihr Gutachten, auf welche Art die neuen Eroberungen am sichersten in Aufnehmen zu bringen wären. Diese riethen: man solle hauptsächlich sorgen, die Fischerey von Neufland und andern dortigen Küsten in gutem Stand zu setzen und zu unterhalten. Hiermit würde eine große Anzahl Seeleute nicht allein ihr Brod finden, sondern auch die Brittische

Flotte

Flotte allemal eine Pflanz-Schule von tüchtigen Seefahrern haben.

§. 150.

Aufstand der Wilden in Nord-America.

Der Aufstand der Wilden in Nord-America, war nicht von der Art die Leute zu reitzen, sich dort niederzulassen. Alle Nachrichten von daher waren mit Erzehlungen der Grausamkeiten angefüllet, welche die Wilden gegen die dortigen Britten verübeten. Die Barbaren hatten diesesmal nicht, wie sonst bey ihnen gewöhnlich ist, den Britten vorher, ihre Klagen und Gründe zum Kriege angezeigt. Man mußte also nur rathen, was sie darzu bewogen habe*). Einige sagten, die Indianer fürchteten, sie

*) Nach der Hand, hat man folgende Ursachen des Aufstandes der Indianer vernommen: Der Präsident des Rathes von Virginien hatte im Jahr 1742. zu Lancaster einen Congreß mit denen Wilden gehalten, von welchen er, im Namen der Colonie, den ganzen Landstrich von Westen an bis an das Süd-Meer erhalten hatte. Im Jahr 1760. wurde hingegen auf einem andern zu Casten gehaltenem Congresse vom General Stanwix, im Namen der Crone Großbritannien, denen Wilden der ganze Landstrich westwärts der Gebürge Apalaches, um darinne jagen zu können, abgetreten und dem Könige nur einige gelegene Orte, um Forts zu erbauen, und ein hinlängliches Terrain zum Unterhalt der Besatzungen vorbehalten. Ob nun wohl in Folge dieses Tractats der König

sie möchten durch den Anbau und Verbreitung der Engländer, ihre Jagd-Ländereyen verlieh-ren. Andere glaubten, daß man die Indianer seit der Einnahme von Canada zu wenig geach-tet, und ihnen keine Geschenke gemacht, welches sie gereitzet, jetzt den Engländern Schaden zu thun. Noch andere halten dafür, sie hielten sich für beleidiget, daß man verboten, ihnen Rum und Pulver zu verkauffen; allein dieses Ver-bot ist nicht allgemein, und man hat ihnen so viel Pulver zukommen lassen, als sie zu ihrer Jagd nöthig haben. Man sollte fast glauben, sie hätten in dem neulichen Kriege einen Ge-schmack am Plündern gewonnen, daß sie sich also wieder Gelegenheit dazu machten, zumal, wenn sie von dem Französischen Gouverneur zu Ilinois, ehe er noch von dem Frieden ge-wust, dazu aufgemuntert sind. Vielleicht kom-men alle diese Nachrichten zusammen. Diese un-

---

an die Gouverneurs der Provinzen Befehle er-gehen lassen; daß sie seinen Unterthanen nicht gestatten sollten, in irrgend einem dieser Land-striche Etablissements anzulegen, so haben doch die Pensilvanier mit Hintansetzung dieser Be-fehle deren sehr beträchtliche an dem Ohio an-geleget, welches die Indianer dergestalten er-bittert, daß sie zu den Feindseligkeiten geschrit-ten und erkläret haben, daß sie die Hacke nicht eher niederlegen wollten, bis sie die Europäer in die Gränzen dieser Gebürge eingeschränket haben, oder sie selbst gänzlich ausgerottet seyn würden.

unruhigen Nationen sind vornemlich die Dutawas und Chippewas, welche west- und nordwärts gegen den Seen wohnen, und auch die Declawares, am Ohio-Flusse.

§. 151.

Nähere Nachricht darvon.

Die Indianer raubten, plünderten und umzogen die Landschaften. Die Engelländer, die ihnen begegneten, wurden ohne Ausnahme entschädelt. Jedermann flüchtete für diesen Barbaren in die festen Plätze. Dahin zogen sich auch die Kriegs-Völker, die im Lande standen. Die Wilden überfielen das Fort Detroit, mußten aber wieder abziehen. Man hatte ihnen bey dem Ausbruche der Unruhen Geschenke angebothen. Allein sie hatten selbe nicht annehmen wollen. Der Major Gladwin vertheidigte Detroit. Die sechs Indianische Nationen waren nicht mit in dem Aufruhr begriffen. Sie schickten einige aus ihren Mitteln an den Englischen Gouverneur, dem sie ihre Besorgungen entdeckten. Diese Besorgungen waren: Daß die Engelländer sich wollten in ihrem Lande niederlassen und feste Plätze anlegen. Darüber waren sie unzufrieden, weil sie diese Länder selbst brauchten, und dahero nicht verkaufet hätten noch verkaufen wollten. Der Gouverneur versicherte ihnen, daß diese Besorgungen ungegründet wären, und liessen sie in Frieden wieder heim reisen.

§. 152.

Belagern einige Festen.

Die Feste Detroit ward von den Barbaren neuerdings berennet und nach ihrer Art belagert. Dieß Fort ist ein kleines Viereck mit vier Bastionen. Es ist groß genung für eine Besatzung von ein paar tausend Mann. Bey dem Anfange der Unruhen, waren nicht über 80 Mann darinnen, die Waffen trugen. Etliche Fahrzeuge auf dem Flusse Detroit, schlossen das Fort ein, und thaten gute Dienste daselbe zu beschützen. Die Indianer glauben, daß die Engelländer zaubern können, so oft sie sehen, daß sie gegen den Wind seegeln. Die Besatzung wehrete sich mit allem Eifer. Noch gerade erhielte sie einige Verstärkungen. So viel aber deren den Barbaren in die Hände fielen, die wurden auf eine unmenschliche Art hingeopfert. Einigen rissen sie das Herz aus dem Leibe und fraßen solches auf. Andere kochten sie in Kesseln und verzehreten ihr Fleisch. Andern zogen sie die Haut von dem Schedel und trugen den Schedel zur Schau herum. Die Besatzung that einen verzweifelten Ausfall und trieben die Wilden zurück. Die Wilden stutzten und wurden furchtsam. Das kleine Fort Michillimackinac eroberten sie indessen mit List. Zwey derselben spielten mit einem Ball vor dem Ort. Sie trieben den Ball, als von ohngefehr in das Fort hinein, und liefen

dem Balle nach, diesen folgten mehrere, eroberten die Feste, und tödteten die Besatzung.

§. 153.

Pittsburg hält sich gut.

Die Dilawares, Shawanois und Mengoes, kamen her und zogen um der Mitte des Jahres nach der Feste, Pittsburg. Der Oberste Bouquet nahm Kriegs-Volk, um den Platz zu entsetzen. So bald die Wilden den Anzug des Entsatzes vernahmen, hoben sie zu Anfang des Augusts die Belagerung auf und giengen den Engelländern entgegen. Sie getrauten sich aber nicht die Engelländer anzugreifen. Die Indianer hatten vor Pittsburg an den Ufern der beyden Flüsse, Fuß gefaßt. Hier machten sie Graben, woraus sie gegen die Feste vorrückten und brennende Pfeile abschossen. Der Hauptmann Ecuyer war Commendant und wehrete sich gut. Mit Hülfe ein paar Schifs-Zimmerleute, ließ er auf das alte Parapet, welches theils zu niedrig, theils verderbet war, ein neues von Faschinen anlegen, und inwendig herum Pallisaden setzen. Die Einwohner thaten seiner wenigen Mannschaft allen Beystand.

§. 154.

Fernerer Verlauf.

Pittsburg wurde gerettet; dahingegen gieng die Feste Presqu' Isle verlohren. Die Besatzung hatte sich zwey Tage gewehret. Nachdem aber die Wilden ihr Magazin durch brennende

Pfeile in Brand gesteckt hatten, mußte sie sich ergeben. Sie erhielte den freyen Abzug nach Pitsburg. Unterwegens aber wurde sie von den Barbaren überfallen und getödtet. Auch gienge Venango, nebst der ganzen Besatzung verlohren. Ueberall, wo keine Festen waren, brachen diese Grausame, als ein Strom hindurch. Die ganze Gegend an den Flüssen Grand-Boiar und Jackson ward eine Einöde. Dreyhundert waren hier getödtet und die andern Einwohner entflohen. In einem Bezirk von hundert Meilen in die Breite und dreyhundert in die Länge, war nicht eine lebendige Seele mehr zu finden. Zwanzig tausend Colonisten hatten sich weiter in das Land hinein in Sicherheit begeben. Die Länder an den beyden Ufern von Saspurhanna waren verlassen. Die gewesenen Einwohner kamen bald im Elende um. Eben so verhielt es sich an den Grenzen von Carolina und Virginien. Man bemerkte, daß die Indianer, Personen von einer gewissen Europäischen Nation bey sich hatten, welche sie kühner machten, als sie vielleicht sonst seyn dürften.

§. 155.

Andere Stämme der Wilden bleiben friedsam.

Andere Stämme der Indianer blieben ruhiger. Die Penobscot, Possamquada und Machias, schickten Abgeordnete nach Boston in Neu-Engelland, um ihre Freundschaft zu versichern. Der Gouverneur sagte ihnen:

Daß

Daß die ganze Landschaft nunmehro dem König George gehöre, und daß auch die dortigen Franzosen seine Unterthanen wären, und daß sowohl diese als die Indianer, wie seine Kinder, wenn sie sich gut aufführeten, behandelt werden sollten. Zugleich gab er ihnen einige Geschenke. Die Chirokeesische Nation bliebe auch gut Freund mit den Engelländern. Sie fienge an, die Bergschottische Kleider-Mode und rothe Leib-Farbe anzunehmen.

§. 156. a.

Von den Irokesen.

Die sogenannten sechs Nationen von Canada, hielten einigemal Unterredungen mit den Engelländern. Zu Johnson Hall, zwischen Oswego und Montreal, geschahe die Zusammenkunft. Der General-Major Johnson führete das Wort. Er sagte ihnen: Daß ihre Brüder die Seneca-Indianer, nebst den Shawanesern, gegen alles Recht und Billigkeit, und wider die Verträge, die mit ihnen zu Quebec gemacht worden, mit aller Hinterlist und Grausamkeit Krieg angefangen hätten. Ihr Vorhaben sey unbedachtsam, rasend und thöricht, und würde ihnen nicht gelingen. Sie könnten versichert seyn, daß ein Volk, welches sich mit aller Gerechtigkeit und Güte gegen sie aufgeführet, nunmehro bedacht seyn würde, sich an ihnen auf eine solche Art zu rächen, welche bey ihren spätesten Nachkommen im Gedächtniß bleiben müßte. Er sagte ihnen ferner frey heraus: Daß man sich auf

das Wort der Indianer gar nicht verlassen könne; wenn sie das Beste versprächen: So hätten sie schon Gift in ihrem Herzen. Er ermahnte sie; daß sie sich ruhig halten sollten, alsdenn würden sie belohnet werden, im Gegentheil aber hätten sie einen baldigen Untergang zu erwarten. Sie wären verbunden, ihren Brüdern, den Engelländern, beyzustehen, man verlange aber gegenwärtig ihre Hülfe nicht, sondern sie sollten nur friedlich bleiben, und dagegen im Fall sie jemand beleidigte, mächtig geschützet werden. Mit dieser Anrede waren die anwesenden Indianer zufrieden. Sie sagten: Es wären ihrer in allen 18 Nationen, die alle mißbilligten, was ihre Nachbarn, die Senacaner thaten. Den Engelländern stünde der Weg durch ihre Länder offen, um die Senacaner zur Vernunft zu bringen. Die sechs Nationen heißen mit einem gemeinsamen Namen Irokesen. Zu der Nation von Taghnawaga hatten die Engelländer ein mehreres Zukennen. Der General Johnson gab diesen eine grosse Freundschafts-Kette, einen breiten Gürtel und ein Englisches Beil. Er ermahnete sie, gemeinsame Sache mit den Engelländern zu machen, und den bundbrüchigen Indianern, ihre boshafte Glieder abzuhauen.

§. 156. b.

Weitere Americanische Begebenheiten.

Bey dem Schlusse des Jahres vernahm man: daß nicht allein die verschiedenen wilden

Nationen, in der Gegend von Virginien, darbey in Carolinen und Georgien, einen Frieden den dortigen Englischen Gouverneurs geschworen, sondern auch denselben verschiedene streitig gewesene Gegenden abgetreten hätten. Die Stämme in den dortigen Gegenden von Pensilvanien, Neu-York und benachbarten Provinzien, hatten sich auch freundschaftlich bezeiget. Um künftigen Unruhen vorzukommen, hatten die Gouverneurs befohlen: Bey Leib- und Lebens-Strafe, den Wilden kein Pulver noch Gewehr zu verkaufen. Den 5ten Oct. haben die Spanier den Engelländern Pensacola übergeben. Von Mobile haben die Engelländer am 20ten Oct. Besitz genommen.

§. 157.

Eintheilung und Verfassung der neueroberten, westindianischen Lande.

Die Eintheilung und Verfassung der neueroberten Americanischen Länder, war im Herbste von dem Großbritannischen Ministerio, vorläufig bestimmet. Es erschiene dieserwegen (unterm 7ten Octobr.) eine eigene Königliche Proclamation. Diese Länder waren in vier Gouvernements getheilet. Die Grenzen jedes derselben sind bestimmt, und haben folgende Benennungen erhalten; nemlich, Quebec, Ost-Florida, West-Florida und Grenada. Die Gouverneurs sind ernannt, und ist ihnen aufgetragen, in ihren respectiven Provinzen auf das baldigste General-Versamm-

lungen anzustellen, um die bequemste Art zu verabreden, wie die neuen Colonien einzurichten; Gesetze zu verfassen; Statuten und Verordnungen für die öffentliche Ruhe; das Wohl und Regierung besagter Colonien, so viel als möglich, den Englischen Gesetzen gemäß einzurichten. Auch sollen die Gesetze, welche daselbst errichtet werden, so lange der Königlichen Protection geniessen, bis sie von dem geheimen Rathe des Königs durchgesehen und bestätiget sind. Diejenigen abgedankten Officiers und Soldaten, welche während des letztern Krieges in America gedient, und sich dort befinden, erhalten von den Gouverneurs besagter Provinzen gewisse Antheile Landes, wovon sie erst nach 10 Jahren die gewöhnlichen Abgaben entrichten. Und zwar soll ein Major 5000; ein Capitain 2000; ein Lieutenant und Fähnrich 2000; jeder Unterofficier 200, und jeder Gemeiner 50 Morgen Landes bekommen.

Die See-Officiers und Matrosen, welche bey der Einnahme von Louisburg und Quebec auf der Flotte gedienet haben, sollen gleichen Theil Landes bekommen. Die Indianischen Stämme, welche mit England verbunden, oder unter dem Schutze des Königs leben, sollen im ruhigen Besitze des Ihrigen auf keine Weise gestöhret werden. Diejenigen Unterthanen des Königs, welche sich auf den Ländereyen der Indianer niedergelassen haben, ohne daß diese Ländereyen an England abgetreten oder verkauft

sind,

sind, haben Befehl, sich von da wegzubegeben. Wenn irgend Indianer geneigt seyn sollten, den Engländern Ländereyen zu verkauffen, so soll der Handel im Namen des Königs, und zwar in einer General-Versammlung der Indianer und Sr. Majestät Gouverneurs geschlossen werden.

Aller Handel unter den Indianern und den Unterthanen des Königs ist frey und offen, und mit der Bedingung, daß sie der vorgeschriebenen Ordnung folgen, sollen ihnen ohnentgeltliche Freyheits-Briefe ertheilet werden.

Die ernannten Gouverneurs sind folgende Herren: Von Neu-Schottland, Montagu Willmott; von Quebec, Jacob Murray; von Ost-Florida, Jacob Grant; von West-Florida, Georg Johnstone; von Grenada, Georg Mellvill.

§. 158.

Blühender Zustand der ostindianischen Gesellschaft.

Die ostindische Gesellschaft hub gegenwärtig ihr Haupt empor. Der Abfall und die Zugrundrichtung der Französischen, erweiterte die Macht und den Gewinst der Englischen. Diese Gesellschaft bauete auf die Trümmer von jener ihr Ansehen. Sie warb Volk, um ihre dortigen Pflanzungen zu besetzen. In Ostindien dienen, ist einträglich. Aber ein Officier muß nicht erwarten, daß er daselbst groß geehret werde. Die dasigen Kaufleute nehmen den

Rang über alle Kriegs-Bediente. Die Gesellschaft konnte nunmehro der 20000 Pf. Sterling, welche die Regierung ihr vordem jährlich zugestanden hatte, entbehren. Denn da das Ministerium gegenwärtig die Sparsamkeit zu Rathe zog, um auf diese Art die Last der Unterthanen zu erleichtern: So suchte es vorbenannte Summe zu ersparen. Das Reich hatte überdem bey dem letztern Kriege, für die Gesellschaft sehr grosse Kosten verwendet und darmit ihre mächtigen Vortheile bewürket *).

Durch

*) Die Gesellschaft erinnerte sich auch dieses Beystandes. Sie ließ zum Andenken desselben, dem Admiral Watson, über dem Norder-Thore der Abtey von Westmünster ein Denkmal aufrichten, mit folgender Aufschrift:

Zum Angedenken Carls Watson, gewesenen Vice-Admiral, Ober-Befehlshaber Sr. Majest. Flotte in Ostindien, welcher den 16 Augustmonat 1757. in dem 44sten Jahr seines Alters zu Calcutta gestorben. Die Ostindische Compagnie hat als ein dankvolles Zeugniß derer grossen Vortheile, welche sie durch seine Tapferkeit und kluge Ausführung erlanget, dieses Denkmal aufzurichten befohlen.

Der Admiral wird allda in Lebens-Grösse vorgestellet. Er stehet auf einem Fußgestelle mit einem Oelzweig in seiner rechten Hand. Er richtet seine Augen gegen einer schönen Figur eines Frauenzimmers, die auf den Knien lieget, und dem Admiralen für ihre glückliche Befreyung aus der Gefangenschaft in der schwarzen Höhle danket, und unten lieset man

fol-

Durch diesen Krieg, sind ihre Einkünfte auf 600000 Pfund mehr gewachsen, als sie vorher waren. Ein Beweiß von ihrem sehr guten Zustande, ist die Entschliessung, welche sie bekannt gemacht hat, daß von dem nechsten Neujahr an, die sogenannte India Ponds, anstatt 4 nur 3 von hundert tragen sollen. Wer mit diesen 3 von hundert nicht zufrieden seyn wolle, der könne sein Capital ausgezahlet bekommen.

§. 159.

Cabalen bey Wiedererdfnung des Parlements.

Jetzt näherte sich die Zeit zu der Wiederversammlung des Großbritannischen Parlements. Diese Versammlung ließ wichtige Ereignisse vermuthen. Die innere Staats-Verfassung Großbritanniens, befande sich in Umständen, die Aufmerksamkeit erregten. Dem Hof war alles in der Welt daran gelegen, bey der bevorstehenden Sitzung, das Uebergewicht zu behaupten. Eben darum bewarbe er sich mit so vielem Ernst, die Partheyen der Gros-

folgende Worte: Das befreyete Calcutta, den 11. Januarii 1757. Auf der andern Seite des Admiralen siehet man die Figur eines Indianischen Gefangenen, welcher an einem Pfahl angefesselt sitzet, und ein sehr trauriges und bekümmertes Gesichte machet, nichts desto weniger aber dem Admiralen ganz verächtliche Blicke giebet. Ueber ihme stehet geschrieben: Chander Nagor erobert, den 23. März 1757. und unter ihme: Shereab eingenommen, den 13. Hornung 1756.

sen zu gewinnen und zu vereinigen. Man besorgte, daß ohne Zuthun der alten Minister, es nicht leicht seyn möchte, das Geld für den Dienst des künftigen Jahres herbeyzuschaffen. Diese Uneinigkeit zwischen den Magnaten; die Unruhen in America; die Besatzung und Bevölkerung der neueroberten Länder; die innere Sicherheit in den Königreichen, indem sich allenthalben Räuber-Banden äusserten; der Abgang der Englischen Schifs-Bauleute nach Frankreich und Spanien; die Erfüllung des geschlossenen Friedens, nach allen stipulirten Artickeln; Cider-Acte; die Händel des Wilkens u. d. gl. waren einige Anzeigen zu den Berathschlagungen.

§. 160.

Weitere Berichte hiervon.

Gelassenheit und Muth schienen sich, um die Wette zu bewafnen, um bey dieser fürtreflichen Versammlung, den Sieg zu erfechten. Die Hof-Parthey hatte anzubringen; den Braut-Schatz für die Prinzeßin Augusta, des regierenden Königes Schwester, welche an den Erb-Prinzen von Braunschweig war versprochen worden; den Aufgang für den künftigjährigen Dienst, den man auf 10 Millionen Pf. Sterl. berechnete; die Bestrafung des Wilkens und andere wichtige Puncte mehr. Die Antiministerial-Parthey hatte im Sinne, eine Committe zu Durchsehung der öffentlichen Rechnungen, um die Betrügereyen, während dem letz-

letztern Kriege zu entdecken; eine Untersuchung des Betragens der Friedens-Händler und die Anwendung der Staats-Einkünfte; die Veranstaltungen, um die erworbenen Länder in America zu bevölkern und anzubauen. Jede Parthey brauchte allerhand mögliche Mittel, ihre Zahl zu vermehren und die Mehrheit der Stimmen zu gewinnen.

§. 161.

Bemühungen der Hof-Parthey.

Je mehr die Zeit zu Eröfnung des Parlements näherte: je mehr häufeten sich die Berathschlagungen und die Bemühungen sowohl von Seiten des Hofes als auch der Gegen-Parthey. Der Hof bedienete sich eben der Mittel, die Oberhand zu gewinnen, die in den ehemaligen Zeiten waren im Brauch gewesen. Während der Ministerschaft des Pitts waren dergleichen Anwendungen unnöthig. Gegenwärtig aber erforderten die geänderten Zeit-Umstände, selbe neuerdings anzuwenden. Diß geschahe mit so gutem Fortgang, daß der Hof sich einer erwünschten Hofnung getrösten konnte. Die Maasregeln waren so wohl genommen, daß alle Bemühungen der Gegner an der Vorsicht und Standhaftigkeit des Hofes scheitern mußten. Man erinnerte sich bey dieser Gelegenheit, der Umstände des Horatius Walzele. Unter dessen Ministerio hatten dessen Gegner, bey jedesmaliger Eröfnung des Parlements, allemal Lermen geblasen, und erstaun-

liche

liche Bewegungen gemacht. Wazele setzte seinen vielen Gegnern Gelassenheit und ein gleichgültiges Stillschweigen entgegen. Er war der Mehrheit der Stimmen allemal versichert. Heutiges Tages, setzte die Hof-Parthey, da nicht weniger kluge Köpfe und Männer von Entschlossenheit am Ruder sitzen, welche die Macht in ihren Händen, die Gerechtigkeit und Billigkeit auf ihrer Seite, und eine versicherte Ueberlegenheit im Parlemente haben, werden dieselben nicht weniger im Stande seyn, ihren Feinden Gesetze vorzuschreiben, und den Zustand der Regierung zu bestimmen.

§. 162.

Eröfnung des Parlements.

Der Tag der Eröfnung des Parlements, war nun (den 15ten Novembr.) da. Der Monarch, hielte seine Ansprachen, an diese glänzende Versammlung. Hierinnen ermahnete er das Parlement zur Einigkeit; er versicherte, daß er um seinem Volke die Schulden-Last zu erleichtern, nicht allein das aus dem Verkauf der weggenommenen Schiffe gelösete Geld, sondern auch alles, was für die Königliche Ländereyen, auf den durch den Frieden abgetretenen Westindischen Inseln, gelöset werden dürfte, zum öffentlichen Dienst anwenden lassen würde. Endlich wurde auch der geäuserten friedlichen Gesinnungen der Mächte, so in dem letzten Krieg verwickelt gewesen, gedacht.

§. 163.

§. 163.

Des Königs Anrede.

Die Anrede des Königes von Großbritannien an das Parlement, lautete folgendermassen:

Mylords und Edle,

Die Herstellung des öffentlichen Ruhestandes auf honorable und meinen Königreichen vortheilhafte Bedingungen ist der erste und grosse Gegenstand meiner Regierung. Diese heilsame Maaß-Regeln haben den Beyfall meines Parlements erhalten, und sind seitdem glücklich durch den Definitiv-Tractat zu Stande und zur Execution gebracht worden. Ich habe und werde mich sorgfältig dahin bemühen, die Fortsetzung des Friedens zu versichern, indem ich getreulich und beständig den Bedingungen, unter welchen er geschlossen worden, nachgehen werde. Ich habe die Satisfaction, Sie zu benachrichtigen, daß verschiedene Mächte von Europa, die in dem letztern Kriege wider uns verwickelt waren, die allerstärksten Versicherungen gegeben haben, daß sie eben diese Gesinnungen hegen. Unsere vorzügliche Sorge muß demnach seyn, die wichtige Acquisitionen, die wir gemacht, zu verbessern, und die Friedens-Künste auf eine solche Art zu treiben, daß sie wirksam werden, unser Commerce und die Wohlfahrt meiner Königreiche zu befördern. In der Absicht, zu diesem grossen Endzweck zu gelangen, habe ich Sie versammlen lassen, und ich werde jederzeit ein Verlangen und brennenden Eifer an

den Tag legen, meine Unterthanen durch meine Thaten von der Liebe zu überzeugen, die ich gegen sie trage; ich zweifle auch keinesweges, daß ich nicht von Ihrer Seite Dank, Treue und Liebe hinwiederum zu erwarten habe.

Edle des Unter-Hauses,

Ich werde befehlen, daß der Etat der Depensen zum Dienst dieses Jahres Euch vorgelegt werde. Wegen der beschwerlichen Schulden, die in dem letztern Kriege gemacht werden müssen, sind viele übrig, die noch nicht getilget, und sie erfordern alle nur ersinnliche Aufmerksamkeit und Sparsamkeit. Besonders muß ich Euch die Erhaltung meiner Flotte anbefehlen, welche einen so wichtigen Theil an allem vorigen glücklichen Fortgange gehabt, und von der das künftige Wohl und das Ansehen von Großbritannien wesentlich abhänget. Um meinen Unterthanen in einem Theile dieser Lasten eine Erleichterung zu verschaffen, habe ich, wie ich bey dem Schlusse der letztern Sitzung meines Parlaments versprochen, anbefohlen, daß das Geld, welches aus der Verkaufung der Prisen gekommen, die der Crone zugeeignet worden, zum öffentlichen Dienst angewendet werde. Es ist meine Absicht, zu eben dem Gebrauch alle die Summen anzuwenden, die aus dem Verkauf der Ländereyen herfliessen, die mir in Westindien zugehören, und die uns durch den letzten Friedens-Tractat cediret worden. Die Verbesserung der publiquen Revenüen durch dergleichen Mittel,

die

die zu dem Endzwecke am gemässesten sind, verdienen Eure erste Betrachtung. Dieses wird das sicherste Mittel seyn, die National-Schulden zu tilgen, und meine Unterthanen der Lasten zu entledigen, welche sich durch die Depensen des letzten Krieges gemacht. Dieses wird zugleich den öffentlichen Credit auf die dauerhaftesten Gründe setzen.

Mylord und Edle,

Da das Interesse und die Wohlfahrt meines Volks der einzige Gegenstand meiner Sorgen ist, so habe ich nichts anders zu wünschen, als daß ihr die Maaß-Regeln, die zu diesem Ende etwas beytragen können, willig und einmüthig befolget. Die domestique Eintracht wird hierzu wesentlich nöthig seyn, um den Uebeln zu steuern, welche Folgen des Krieges sind, und uns in den Stand zu setzen, die dauerhaftesten Vortheile des geschlossenen Friedens zu erhalten, und den Geist der Libertinage zu entwafnen, welcher sowohl den wahren Grundsätzen der Freyheit als unserer glücklichen Staats-Verfassung zuwider ist. Ich schmeichele mir, daß meine Unterthanen durch Euer Exempel in diesen Gesinnungen bestätiget werden und daß sie durch euer Verfahren lernen werden die Maaß-Regeln aus allen Kräften zu unterstützen, welche sowohl zur Ehre und Würde meiner Crone, als auch zu ihrer eigenen Sicherheit und Wohlfahrt ausschlagen können.

§. 164.

Beantwortung des Parlaments.

Die Danksagungen der Parlaments-Häuser, waren beyde, dem Erwarten des Königes und des Ministerii gemäs. Zwar critisirte man darüber, daß in den Ausdrücken des Unter-Hauses, nicht so stark und heftig in Ansehung des Punctes von der ungezähmten Freyheit und dem Hang zu Unordnungen auf die Rede des Königes geantwortet worden, als in der Addresse des Ober-Hauses. Es ist auch wahr, man vermißt in dieser Periode die rednerischen Blumen. Allein, das Unter-Haus redet eben so männlich, da es sich der eigenen Worte des Königes bedienet, und da es glaubt keine bessere gebrauchen zu können. Herr Pitt war, ohngeachtet er krank am Podagra, sich befand, dennoch bey der Parlaments-Sitzung zugegen. Er ließ sich durch eine Sänfte, bis ans Haus, und dann von zwey Bedienten ins Parlament tragen.

§. 165.

Addresse des Ober-Hauses.

Allergnädigster König,

Ew. Majestät allergetreueste Unterthanen, wir die im Parlemente versammelte Geistlich- und Weltliche Herren, bitten um Erlaubniß, Allerhöchstderoselben für Dero vom Throne herab ergangene Anrede unsere aufrichtige Danksagung abzustatten.

Ew.

Ew. Majestät erlauben, daß wir die erste Gelegenheit ergreiffen, Allerhöchstderoselben zu dem glücklichen Anwachs Dero Königl. Hauses durch die erfreuliche Geburt eines zweyten Prinzens Glück zu wünschen und zugleich diejenige Wünsche darzulegen, welchen wir aufrichtigst dahin thun, daß der göttliche Segen über Ew. Majestät Durchleuchtiges Haus, von welchem nächst GOtt, unser heiliger Glaube, unsere Gerechtsame und unsere Freyheiten wesentlich abhangen, fortdauern möge.

Desgleichen bitten wir allerunterthänigst um Erlaubniß, Ew. Majestät unsere Erkenntlichkeit dafür zu bezeugen, daß der Friede auf solche Bedingungen hergestellet worden, welche Dero Crone Ehre machen und Dero Volke zum Nutzen gereichen. Wir setzen das festeste Vertrauen in die von Ew. Majestät gegebene allergnädigste Versicherung, daß Allerhöchstdieselbe sich angelegen seyn lassen werden, die Dauer des Friedens zu versichern, welche zu Erleichterung Dero Unterthanen um soviel nothwendiger ist, als sie lange Zeit unter der Last eines kostbaren, wiewohl in allen Welttheilen mit glücklichen Erfolgen vergesellschafteten Krieges, geseufzet haben. Die Eröfnung, welche Ew. Majestät uns von der guten Gesinnung der verschiedenen Mächte, die in dem letzten Kriege verwickelt gewesen, gethan, nehmen wir mit vielem Vergnügen auf, und wir machen Rechnung darauf, daß deren Beywürkung zu Ew.

Majestät heilsamen Absichten die Ruhe von Europa auf lange Zeit versichern werde.

Gleichwie wir über Ew. Majestät väterliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit, um Dero Eroberungen zu Nutze zu machen und die Handlung auszubreiten, woran dem allgemeinen Wohl so sehr gelegen ist, innigst gerühret sind; als werden wir auch unserer Seits nicht entstehen, unsern äussersten Kräften zu Beförderung der grossen und gnädigen Absichten Ew. Majestät aufzubieten, allermassen uns nichts aufrichtiger am Herzen lieget, als daß Ew. Majestät welche durch Dero Betragen in die Herzen Dero Unterthanen eine vollkommene Ueberzeugung Dero wahrhaften Liebe eingepräget haben, dagegen von ihrer Seite die stattlichste Merkmale der Schuldigkeit und Ergebenheit, welche ein getreues und erkenntliches Volk von sich geben kan, erhalten mögen.

Bey unserer Ueberzeugung, daß die innerliche Einigkeit zu Versicherung der aus dem letzten glücklichen und rühmlichen Frieden erwachsenen Vortheile von einer wesentlichen Nothwendigkeit ist, können wir unsere Verabscheuung jenes Geistes des Aufruhrs nicht genugsam ausdrücken, welcher sich jüngsthin zur Verachtung der Gesetze, zum Umsturz der guten Ordnung und zur Verunehrung der Freyheit, deren geheiligten Namen derselbe so freventlicher weise geborget, zu Tage geleget hat; Ew. Majestät bitten wir dahero, Allerhöchstdieselbe versichern zu dörfen, daß wir nicht nur durch unsern Eifer und unsere Verwendungen,

gen, alle dergleichen Beleidiger der Justitz anzuzeigen, sondern auch überhaupt durch alle unsere Vornehmungen trachten werden, ein solches Beyspiel zu geben, welches Ew. Majestät Unterthanen vermögen kan, mit zusammengesetzten Kräften jener den wahren Grundsätzen unserer glückseligen Verfassung so sehr entgegen laufenden Ausgelassenheit den Muth zu benehmen und die Maasreguln zu befördern, welche gleichviel zur Ehre und Würde der Crone Ew. Majestät als zu ihrer eigenen Wohlfahrt und Sicherheit gereichen können.

§. 166.

Addresse des Unter-Hauses.

Allergnädigster König,

Ew. Majestät allerunterthänigste und allergetreueste Unterthanen, wir, die in ein Parlement versammelte Gemeinen, bitten um Erlaubniß, Allerhöchstderoselben die allerunterthänigste und aufrichtigste Danksagungen für Dero vom Throne gehaltene allergnädigste Ansprache abzustatten.

Allerhöchstdieselbe erlauben zugleich, daß Ew. Majestät wir unsere brünstigste Glückwünsche über die beglückteste Geburt eines zweyten Prinzen und über die glücklich hergestellte Gesundheit Dero Königl. Gemahlin, welche uns durch dieses neue Pfand unserer Freyheit und unserer künftigen Wohlfahrt um so viel theuerer geworden, darzubringen.

Desgleichen bitten wir Ew. Majestät, daß wir Allerhöchstderoselben zu der Erfüllung jenes grose

sen und heilsamen Gegenstandes, nemlich zur Rückkehr der allgemeinen Ruhe auf solche Bedingungen, die für Dero Crone rähmlich, und für Dero Volk vortheilhaft sind, Glück wünschen dörfen.

Es sey uns über dieses erlaubt, A. K. Ew. Majestät zu versichern, daß wir das allergröste Vergnügen über Dero uns allergnädigst zu erkennen gegebenen Entschluß, sich getreulich und fest an die Bedingungen des von Allerhöchstderoselben geschlossenen Friedens zu halten, empfinden, und wir können eben diesen von denen verschiedenen ehehin mit uns im Kriege befangen gewesenen Europäischen Mächten gefasten Entschluß nicht anders, als für eine natürliche Würkung der Weißheit und Standhaftigkeit Ew. Majestät und für einen neuen Vorbothen der Dauerhaftigkeit des gesegneten Friedens ansehen.

Wir sind über Ew. Majestät väterliche Liebe gegen Dero Volk, wovon es Allerhöchstderoselben uns die liebreicheste Versicherungen zu geben, beliebet hat, wahrhaftig gerühret, und wir werden uns ernstlichst angelegen seyn lassen, jene grosse Absichten, wegen welchen Ew. Majestät uns zusammenberufen haben, nemlich die Verbesserung unserer wichtigen Eroberungen, die Ausbreitung unserer Handlung und die Ausübung der Friedens-Künste, zu erfüllen, damit dadurch die schwere Last des letzten Krieges erleichtert und zur Glückseligkeit dieser Königreiche mitgewürket werden möge.

Ew.

Ew. Majestät lassen es Sich allergnädigst gefallen, daß Allerhöchstdieselbe Dero Gemeinen versichern, daß sie mit Freuden alle diejenige Subsidien, welche man zum Dienste dieses Jahres nöthig erachten wird, bewilligen werden; daß sie den Bedacht nehmen werden, Dero Flotte auf den ansehnlichsten Fuß zu erhalten, und daß sie den Eifer, mit welchem Ew. Majestät ihnen diese wesentliche Gegenstände anempfolen, als einen Beweiß Dero Königl. Sorgfalt für die wahre und hauptsächlichste Vortheile dieser Landschaften betrachten.

Wir erkennen mit der allertiefesten Regung der Dankbarkeit das zärtliche und wohlthätige Verlangen Ew. Majestät Dero Volk zu erleichtern, sowohl darinne, da Allerhöchstdieselbe die von dem Verkaufe der Prisen herrührende Summen, welche Dero Crone zufielen, dem öffentlichen Dienste zugeeignet, als auch darinne, da Allerhöchstdieselbe einen neuen Beweiß Dero Königl. Gutthätigkeit durch die Erklärung geben, daß Allerhöchstdieselbe alle die Summen, welche aus dem Verkaufe der Ländereyen, welche der Crone in den durch den letztern Frieden abgetretenen Ostindischen Insuln zugehören, eingehen werden, zu gleichem Gebrauche widmen wollen.

Ew. Majestät können Sich versichert halten, daß wir auf den wichtigen Gegenstand, den Allerhöchstdieselbe uns vor Augen geleget, alle unsere Aufmerksamkeit tragen, und daß wir jedes in Vorschlag kommendes Mittel, um die Einkünfte des

Staats auf eine solche Art zu vermehren, wodurch die National-Schuld am füglichsten vermindert, denen Unterthanen die Last des letzten Krieges erleichtert, und der öffentliche Credit aufrecht erhalten und vergrössert werden kan, in die ernstlichste Erwegung ziehen werden.

Wir sind aus allen Handlungen der beglückten Regierung Ew. Majestät gänzlich überzeugt, daß das Wohlseyn und die Glückseligkeit Dero Volkes die einzigen Vorwürfe Dero Aufmerksamkeit sind, und wir würden uns gegen uns selbst, wie auch gegen unser eigenes Beste versündigen, wenn wir nicht einmüthig und schleunig solche Maas-Reguln ergriffen, welche auf die unmittelbareste Weise zu diesen grossen Endzwecken gereichen, und mit allmöglichstem Nachdrucke jenen Geist der Unruhe und der Ausgelassenheit, welcher nicht weniger unserer Freyheit gefährlich, als unserer Regierungs-Verfassung nachtheilig ist, danieder zu schlagen.

Von diesen Gesinnungen belebt, werden wir trachten, durch unsere eigene Aufführung denen andern ein Beyspiel der Schuldigkeit gegen unsern Souverain, und der Liebe für unser Vaterland zu geben, in der festen Ueberzeugung, daß unter einem Fürsten, der mit solchen Tugenden, die Ew. Majestät vorzüglich-eigen sind, geschmücket ist, sein wesentliches Beste und dasjenige seiner Unterthanen unzertrennlich sind.

§. 167.

§. 167.

Anmerkung von dem Wilkes.

Die allererste Sache, welche bey dem versammelten Parlemente vorgenommen ward, die betraf den Wilkes. Wilkes, urtheilet ein gewisser Schriftsteller, schrieb den Nord-Briton, ein politisches Wochen-Blat, nicht über alle öffentliche Geschäfte, die sich in den politischen Staaten ereignen, sondern vor eine einzelne Nation, vor seine Engländer. Er schrieb von einem Staat, den er ziemlich kante, und der sein Vaterland ist: er ergrif die Feder, nicht bloß als eine Privat-Person, sondern als ein Glied des Unter-Hauses. Pitt, der grosse Pitt, andere Lords und Staats-Männer, waren auf seine Seite, man unterstützte ihn mit allem, woraus er Licht haben konnte, den Zustand der Affaires, davon er schrieb, einzusehen. Freunde und Feinde lasen seine Blätter begierig; jene, um sich durch ihn zu vertheidigen; diese, um ihm zu schaden. Es kan seyn, daß er, wie einige behaupten, als ein freyer Britte viele Wahrheiten geschrieben; er war aber doch zu hitzig. Was ist ihm begegnet, und was kan ihm noch begegnen? So beschwerlich und gefährlich ist es, vor und von der grossen Welt, dem Staat, und von der kleinen Welt, den Menschen, die darinnen leben, zu schreiben. Ich mag den Wilkes weder verdammen, noch vertheidigen; dieses aber weiß ich, daß alle solche Schriftsteller zu bedauren, welche, um kümmerlich, aber doch ehrlich zu leben, aus dem Wuste falscher, partheyi-

scher, übertriebener und widersprechender Gerüchte und Nachrichten ein wöchentliches Blat verfertigen müssen, um der Neugierigkeit so viel tausend Leser, denen allen man es unmöglich recht machen und gefallen kan, auf ein paar viertel Stunden etwas zu thun zu geben, und sich dadurch oft in Gefahr setzen, Ehre, Leben und alles zu verlieren, wenn sie nicht GOtt, wie den Daniel in der Löwen-Grube, beschützte.

§. 168.

Aufführung des Wilkes.

Dieser Wilkes hatte dem zeitigen Ministerio im vorigen Sommer, unsäglichen Verdruß gemacht. Der Hof hatte ihn, wegen seiner anzüglichen Beurtheilung des Friedens-Werkes einziehen, seiner Schriften sich bemächtigen und ihn vor dem Gericht, rechtlich belangen lassen. Das Gericht aber hatte ihn los und freygesprochen. Wilkes beschimpfte darauf die Staats-Secretarien, Egremont und Hallifax, wegen Wegnehmung seiner Schreibereyen. Ja er nahm ihm vor, alle Personen, die an seiner Gefangennehmung Theil gehabt, gerichtlich zu belangen. Von beyden Seiten erschienen die anzüglichsten Schriften. Dem Wilkes wurden üble Gesinnungen in Ansehung der Religion und der Sitten vorgeworfen. Es machte aber ein anderer die Anmerkung: Ich will Herr Wilkes über diese Materie keines-weges rechtfertigen; wenn man aber in diesem Tone fortfahren sollte, so werde ich mir Mühe geben,

ben, die Welt zu überzeugen, daß die Obersten von der regierenden Parthey, nicht grössere Heilige sind, wie gedachter Wilkes.

§. 169.

Rechtsspruch der Königl. Bank, wegen Einziehung der Schriftsteller.

Andere Englische Schriftsteller wurden um so dreister, da sie sahen, wie es dem Wilkes geglücket hatte. Eutick, ein Geistlicher und Verfasser des Monitors, kam mit allen gelehrten und ungelehrten Geburtshelfern, dieses politischen Wochenblates, für das Gericht der Königlichen Bank. Sie forderten Rechenschaft von ihren Verfolgern, die sie im vorigen Jahre in Verhaft bringen lassen, weil einige ihrer Stücke, als verrätherisch, von dem Minister angegeben worden. Der Verleger und Drucker des Nord-Briton meldeten sich auch vor obigen Gerichts-Hofe, wegen ihres Verhafts, gegen die drey Königlichen Staats-Bothen. Der Richter Pratt und zwölf Geschworne, liessen diese Rechts-Sache, von beyden Theilen, durch die geschicktesten Rechtsgelehrten behandeln. Der Krieg Rechtens dauerte von neun Uhr Morgens bis Abends acht Uhr. Zuletzt fiel der Spruch dahinaus: daß die Staats-Secretairs keine Macht hätten, nach eigenem Gefallen Arrest-Briefe auszufertigen; daß die angeführten Exempel vom Könige Carl den andern bis hieher, da dergleichen geschehen, die Handlung nicht rechtfertigten, weil

man die Rechtmäßigkeit davon nicht beweisen könne, sondern daß vielmehr diese Exempel den Englischen Rechten zuwider geschehen wären: Daß demnach die drey Königlichen Boten zu der Entschädigung und den Proceß-Kosten verurtheilet wurden. Man rechnet diese Summen über 2900 Pf. Sterl. Wilkes war bey diesem Rechts-Handel anwesend. Das Volk begleitete ihn mit einem Hurahs nach Hause.

§. 170.

Erinnerung hierbey.

Dieser Rechts-Handel war von besonderer Erheblichkeit. Ein Schreiben aus Londen saget: Jedermann hat der Entscheidung dieses wichtigen Geschäfts davon man vielleicht im Königreich noch kein Beyspiel hat, mit äusserstem Verlangen entgegen gesehen. Das Ministerium, welches bey der Entscheidung derselben so lebhaft interreßiret war, hat sich darbey der geschicktesten Rechtsgelehrten bedienet; gleichwohl ist alle ihre Kunst nicht hinlänglich gewesen, diesen Streich, der für die Macht und die Prärogativen der Ministers, und derjenigen, die ihnen zugethan oder nachgesetzet sind, so empfindlich ist, als jemals einer gewesen seyn mag, auszupariren. Durch diesen wichtigen Rechtsspruch hat jeder Engeländer das Vorrecht erhalten, daß sein Haus und Papiere, wegen einer Neugierigkeit nicht darf durchsuchet werden.

§. 171.

Wilkes wird in Frankreich herausgefordert.

Wilkes, nachdem er dem Ministerio diesen Streich gespielet hatte, reisete nach Frankreich. Er kam nach Paris, wo er einen unerwarteten Feind fand. Ein Schottländischer Hauptmann, Nahmens Forbes, nahm es auf sich, die Ehre seiner Nation, gleich als ein anderer Goliath aus den Philistern, durch einen Zweykampf zu behaupten. Wilkes ward von ihm herausgefordert, weil er in dem Nord-Briton so schimpflich von seiner Nation geschrieben habe. Wilkes antwortete: er müßte erst mit den Lords Egremont und Hallifax fechten. Forbes versetzte: Nun so wolle er den Wilkes so bald er ihn in einer Gesellschaft fände, anfallen. Wilkes meldete diß dem Gerichts-Hofe und Forbes, um der Einziehung zu entgehen, machte sich aus dem Staube. Forbes kam nach England. Das Ministerium brauchte die Behutsamkeit und ließ ihn andeuten, sich ohngesäumt wieder wegzumachen. Er würde von dem Pöbel seyn gesteiniget worden; denn alles Volk hing dem Wilkes an. Wilkes kam auch nach England zurück. Forbes hingegen, wurde bey dem 35sten Regiment, zum Major ernannt. Wilkes fuhr fort, die beissensten Züge, gegen seine Verfolger zu gebrauchen. Der Graf Egremont, einer von diesen, starb darüber.

§. 172.

Vorgang bey dem Parlement.

Das Parlement war kaum eröfnet: So kam schon die Wilkische Sache in Vortrag. Zuerst wurde angegeben, als ob Wilkes der Urheber einer ärgerlichen und unverschämten Schrift: *Essai sur la Femme & paraphrase du veni Creator*, betitult sey; weil man solche unter seinen Papieren gefunden habe. Ohnmittelbar darauf empfing das Parlement eine Message von dem Könige, welche ein Exemplar von Nro. 45. des Nord-Briton, und des in dessen Folge, gegen den Wilkes vorgenommenen Verfahrens, enthielte. Nach einer langen Berathschlagung, beschloß das Unter-Haus: Daß besagtes Blat eine ärgerliche und aufrührische Schmähschrift sey, welche die unerhörteste Ausdrücke der Frechheit und der Verachtung gegen den König; die handgreiflichste Calumnien gegen beyde Parlements-Häuser; eine gegen die gesammte gesetzgeberische Gewalt höchst verwegene Lügen-Bestrafung enthalte und offenbar darauf abzwecke, die Liebe des Volks von dem Könige abwendig zu machen, solches von seinem Gehorsam gegen die Gesetze des Königreichs abzuziehen und es zu Empörungen gegen die Regierung anzureitzen. Dieser Schluß wurde durch eine Mehrheit von 223 gegen 111 Stimmen gut geheissen, und das Blat verurtheilet, durch den Scharfrichter verbrannt zu werden.

§. 173.

§. 173.

Wilkes schlägt sich und wird verwundet.

Während dem, da das Parlement wegen dieser Sache in voller Hitze war, sagte Herr Martens, vormaliger Secretarius der Schatz-meisterey und ein Parlements-Glied: daß Wilkes ein bloßer Bösewicht und ein Lügner wäre. Des folgenden Morgens forderte ihn Wilkes durch einen Brief heraus. Beyde schlugen sich gegen Mittag im Hydepark mit Pistolen. Wilkes bekam einen Schuß im Unterleib. Die Kugel aber wurde bald herausgezogen.

§. 174.

Parlements-Relation.

Die Parlements-Relation meldet von diesen besondern Vorfällen noch folgende Anecdoten: Nachdem der Canzler der Schatz-Cammer, Lord Granville im Namen des Königs, die Klage wider das 45ste Stück des Nord-Britons eingebracht, und erkläret hatte, daß es ein schandbares und aufrührisches Pasquill wäre ꝛc. welches lediglich dahin abzielte, das Volk zu verrätherischen Empörungen wider das Gouvernement aufzuwiegeln, so wurden die letzten Worte mit Ueberstimmung gemildert, aber das Urtheil ging mit 273 Stimmen gegen 111 dahin, daß es öffentlich durch den Büttel sollte verbrannt werden. Herr Wilkes gerieth hierüber nach seiner Hitze in Wuth, und brachte einige Sprudeleyen vor. Er verlangte, daß verschiedene Wor-

te, welche er für anzüglich gegen ein Parlaments-Glied erklärte, in dem Antrage des Canzlers müsten ausgestrichen werden. Der Herr Pitt trat auf, und hielt eine Rede, welche bey zwo Stunden dauerte, und von allen Mitgliedern aufmerksam angehöret wurde. Er redete ungemein patriotisch. Er gab mit deutlichen Worten zu verstehen, daß seine Meinung noch eben dieselbe wäre, welche er bey der letzten Parlements-Sitzung geäussert hätte; daß vielleicht ein Friede unter noch bessern Bedingungen hätte können geschlossen werden; allein, da einmal die Sache geschehen, und die Ehre der Nation nicht darunter gelitten hätte, so wäre seine Meinung und sein Rath, daß man sich ernstlich bemühete, die wahren und wesentlichen Vortheile aus dem gezeichneten Frieden zu verschaffen. Er vergaß gar nicht, des Königs Meldung zu thun, und die väterlichen und reinen Absichten Sr. Majestät zu erheben. Gegen den Herrn Wilkes kehrte er sich in einer besondern rednerischen Tour, welche diesem Brittischen Cicero so eigen ist. Er sagte, er wäre ein aufrichtiger Freund von einem jeden vernünftigen Britten, welcher die Gesetze und die Freyheit der Nation mit der Crone verbände. Da er schon so lange die Versammlung unterhalten hätte, so wäre keine Zeit übrig, die Beschwerden des Herrn Wilkes pro und contra zu beurtheilen. In der Kürze müste er sagen, daß seine gemachten Einwürfe wider den Antrag

trag des Lord Canzlers im Namen des Königs, unanständig und völlig ungegründet wären ꝛc.

Nach geendigter Rede bracht: der Herr Martin, ehemaliger Secretair der Schatz-Cammer, das 45ste Stück des Nord-Britons wieder aufs Tapet. Er sagte die härtesten Scheltworte gegen den Verfasser desselben; er wiederholte dieselben mit lauter Stimme, und mit dem Zusatze, wenn etwan alle Mitglieder in der Versammlung des Unter-Hauses ihn nicht sollten gehöret haben. Herr Wilkes war stille, und im Parlemente wurde nichts weiter geredet, da das Blat so schon zum Feuer verdammet worden.

Des folgenden Morgens, den 16ten, schrieb der Herr Wilkes einen heftigen Brief an den Herrn Martin, und verlangte eine Parlementische Satisfaction. Wobey er sich schriftlich erklärte, "daß er der Verfasser des 45sten Stücks des Nord-Britons wäre." Herr Martin antwortete, "daß er kein Wort von dem, was er gestern gesagt, vergessen hätte, und daß er kein einziges zurückziehen würde. Wenn er nähere Antwort verlangte, so sollte er ihm um 12 Uhr im Hyde-Park mit ein Paar Pistolen die Visite geben." Herr Wilkes nahm diese Einladung an, und erschien zu rechter Zeit. Nach unwidersprechlichen Nachrichten, ist von beyden Seiten kein Schuß versaget. Herr Wilkes feuerte zuerst, und Herr Martin hierauf. Sie schossen aber alle beyde fehl. Herr Wilkes that den zweyten Schuß und schoß wieder vorbey. Bey

der

der Reihe des zweyten Schusses seines Gegners, empfing der Herr Wilkes die Kugel im Unterleibe, und er fiel sogleich. Herr Martin sorgte, daß er durch die entfernte Bediente, welche er herbey rufte, vom Kampfplatze gebracht wurde, und setzte sich in Sicherheit. Die Unterredungen, welche von beyden Seiten vorgefallen, wie die Zeitungen melden, sind blosse Hirngespinste, zumal da ein Mann, welcher eine Kugel im Bauche hat und fällt, wenig mehr zu reden hat.

§. 175.

Weiterer Vorgang wegen des Wilkes.

Der Nord-Briton wurde darauf abermals bey dem Unter-Hause in Berathschlagung gebracht. Der König verlangte das ganze Parlement solle erklären: Daß das 45ste Stück eine falsche, ärgerliche und aufrührische Schmähschrift sey. Die Frage war: Ob man die Sache vornehmen könne, da Wilkes nicht zugegen sey. Man stritte und zankte hierüber bis des andern Morgens um zwey Uhr. 243 Stimmen fielen auf ja, und 166 auf nein. Die Frage wurde darauf also gefasset: Ob das Privilegium eines Parlements-Gliedes sich bis dahin erstrecke, irgend eine aufrührische Schmähschrift zu schreiben, und gegen den gehörigen Lauf der Rechte in solchem Falle. Zugleicher Zeit wurde in den beyden Parlementshäusern auch geredet, daß Wilkes die schändliche und gotteslästerliche Schrift: *Essai &c.* geschrieben habe. Diese Schrift ist so voller

Bos-

Bosheit, daß sie bey dem Vorlesen im Ober-Hause die Bescheidenheit und Schamhaftigkeit aller Anwesenden beleidiget hat. Wilkes Freunde sagten: daß Wilkes nicht sowohl der Verfasser als nur der Uebersetzer und Commentator sey.

§. 176.

Wilkes soll aus dem Parlemente gestossen werden.

Die Gegner des Wilkes behaupteten: daß dieser Mann unter der Würde eines Parlements-Gliedes keinen Schutz finden könne. Sie bezogen sich auf Beyspiele aus den Geschichten, daß Parlements-Glieder, wegen ärgerlicher Schriften bestrafet worden. Unter der Regierung der Königin Anna, wurde der berühmte Johann Asgill aus dem Unter-Hause gestoßen, weil er einen Tractat geschrieben, und darinnen den seltsamen Gedanken behauptet hatte: daß man ohne zu sterben, in den Himmel kommen könne. Ein ander Exempel hat ihnen jener Schriftsteller der ersten Classe, der vortrefliche Dichter, Richard Steele geliefert. Dieser schrieb eine beissende Schrift, unter dem Titul: Crisis, darinnen er die in den höchsten Bedienungen stehende Personen angrif. Er erfuhr aber dafür eben das Geschicke, als erst genannter Verfasser. Die Bemühungen der Hof-Parthey giengen dahin, auszuwürken, darmit Wilkes aus dem Parlement gestoßen würde.

§. 177.

Parlements-Addresse.

Das Parlement überreichte dem Könige von Großbritannien, folgende Addresse:

Wir, die in ein Parlement versammelte Geistliche und Weltliche Lords und die Gemeinen von Großbritannien überreichen Ew. Majestät unterthänigst eine Addresse, um Allerhöchstdieselbe zu benachrichtigen, daß nachdem wir eine ganz frische Schrift, welche falsch, ärgerlich und aufrührisch ist, der Nord-Briton No. 45. betitult, in Erwegung gezogen, Wir dafür halten, daß es unsere unumgängliche Schuldigkeit erfordere, das Erstaunen und den Unwillen zu Tage zu legen, mit welchem wir befunden haben, daß weder die allgemeine und besondere Tugenden, welche Ew. Majestät zu der allertiefesten Verehrung sowohl, als zu der dankbarsten und getreuesten Ergebenheit aller Dero Unterthanen berechtigen, noch auch die gnädige Bezeigungen von Dero Sorgfalt und Dero Liebe gegen Dero Volk in Dero bey dem Schlusse der letztern Parlements-Sitzung vom Throne gehaltenen Ansprache, welche solchergestalten schmählichst diffamiret worden, vermögend gewesen, Ew. Majestät vor eine so frevelhafte und unerhörte Unbilde sicher zu stellen. So einförmig haben Ew. Majestät sich in der That an die Grundsätze unserer glücklichen Verfassung gehalten, und eine so ununterbrochene

Ein-

Einigkeit und Einverständniß hat zwischen Ew. Majestät und Dero Parlemente vorgewaltet, daß es nicht zu bewundern ist, wenn man siehet, daß eben diejenige verwegene Hand, welche sich erfrechet, Ew. Majestät auf diese Weise ehrenrührig zu schmähen, zu gleicher Zeit sich erkühnet, auch die andern geheiligten Achtungen, welche in den Gesetzen und der Constitution dieses Landes vorgeschrieben sind, zu übertreten, indem sie jeden Zweig der Gesetzgeberischen Gewalt schmähsüchtig diffamiret, und unter allen Ständen der Unterthanen einen solchen Geist der Zwietracht und des Ungehorsams zu erregen gesucht, welcher zu nichts anders, als zum gänzlichen Umsturz jeder rechtmäßigen Regierung ausschlagen könnte. Wir bitten allerunterthänigst, Ew. Majestät auch unsere feste Ueberzeugung und unser gerechtes Vertrauen bezeigen zu dörfen, daß dieses ausschweiffende und beleidigende Attentat eben so unmächtig seyn werde, als es boshaft ist; daß es, anstatt die Absichten wegen welchen es auf die Bahn gebracht worden zu seyn scheinet, zu erfüllen, vielmehr dazu dienen werde, bey Dero getreuen Unterthanen eine Verabscheuung für so gefährliche Einleitungen zu erwecken, dieselbe in ihrer eifervollen Ergebenheit an die Person und die Regierung Ew. Majestät und in der Autorität der Gesetzgeberischen Gewalt gebührenden Ehrerbietung desto fester miteinander zu vereinigen, und endlich in Folge der Befehle Ew. Majestät den Urhebern dieser ehrlosen Schrift den Proceß zu

machen: Solche wird denjenigen, welche eines so greulichen Verbrechens schuldig werden befunden werden, eine solche Bestraffung zuziehen, welche die Gesetze ihres Vaterlandes vorgeschrieben haben, und welche die Gerechtigkeit und die öffentliche Sicherheit erheischen.

§. 178.

Die Verbrennung des Nord-Britons verhindert das Volk.

Der Nord-Briton No. 45. sollte nun vermöge des Parlements-Spruches, öffentlich verbrannt werden. Das Volk versammelte sich bey der Börse in großer Menge, um diese Vollziehung mit anzusehen. Kaum machte der Nachrichter Mine, das Blat anzuzünden, als er von dem Pöbel gestöhret ward. Es wurde ihm die Fackel aus der Hand geschlagen, und als er solche wieder aufheben wollte, geschahe diß zum zweytenmale. Endlich wurde er gar mit Stockschlägen genöthiget, den Platz zu verlassen. Da die Schöffen in ihren Kutschen die Zügellosigkeit des Pöbels besänftigen wollten, würden sie ebenfalls beschimpfet, geschlagen und ihre Equipage in nichts verwandelt. Die andern Civil-Bedienten wurden eben so wenig geschonet, sondern mit Koth beworfen, und mit Stock-Streichen überhäufet. Von allen Seiten hörte man das Geschrey erschallen: Es lebe Wilkes und die Freyheit. Einige Tage darauf wurde bey dem Magistrat und Bürgerschaft der Stadt London angebracht: den Schöppen, welche bey obigem Ler-

men

men ihre Schuldigkeit beobachtet hatten, Dank abzustatten. Die Helfte der Stimmen sagten ja, und die andern nein. Der Lord-Maior trat zu den letztern, welche also die Oberhand behielten. Also zeigte die Stadt London, daß sie der Hof-Parthey nicht zugethan sey. Das Parlement fande auch nicht räthlig, diesen kützlichen Handel viel zu berühren.

§ 179.

Dem Wilkes wird nach dem Leben gestellet.

Wilkes, der noch genung mit seiner Wunde zu schaffen hatte, kame aufs neue in Todes-Gefahr. Ein abgedankter Schifs-Lieutenant, Alexander Dan, ein Schotte, kam in dessen Haus in der Mitternachts-Stunde, und verlangte ihn zu sprechen. Er wurde aber durch die Bedienten daran verhindert, und man entdeckte, daß er eine Ermordung im Sinne gehabt hatte. Wilkes ließ ihn darauf in Verhaft nehmen; allein die Obrigkeit fande nach angestellter Prüfung, daß der Schotte mondsüchtig sey. Daher wurde er von der Anklage losgesprochen, dennoch aber in Verhaft behalten.

§. 180.

Wilkes gehet nach Frankreich.

Das Parlement verschob die Vollführung der Wilkeschen Sache, wegen Verwundung der Haupt-Person, bis zu Anfang des nechsten Jahres. Es wollte indessen den Patienten durch Aerzte besichtigen lassen, denen aber Wilkes den Zutritt versagete. Es besserte sich aber

also mit ihm, daß er sich im Stande fande, da man es am wenigsten vermuthete, eine neue Reise nach Frankreich zu unternehmen. Er gieng von London, unter dem Vorwande nach dem Flecken Ailesbury, um allda Weynachten und das neue Jahr zuzubringen. Seine Reise aber zielete nach Douvres, wo ihm die Ehre wiederfuhr, daß er von dem ganzen Magistrate die Glückwünsche, über seine Genesung empfieng. Nun wurde ihm zwar ein Officier nachgeschickt mit dem Befehl, sich seiner Einschiffung nach Frankreich zu widersetzen. Allein dieser kam entweder zu spät, oder konnte seinen Auftrag nicht vollführen: denn Wilkes langte glücklich in Frankreich an.

§. 181.

Verbindung der Prinzeßin Auausta mit dem Erbprinzen von Braunschweig.

Die zweyte beträchtliche Angelegenheit, welche das Parlement bey dem Anfang seiner Sitzung berichtigte, betraf den Brautschatz der ältesten Schwester des regierenden Königes. Es war bereits zu Anfang des Maymonats der Heyraths-Contract, zwischen der Prinzessin Augusta, und dem Erbprinzen von Braunschweig-Wolffenbüttel abgeschlossen und unterzeichnet worden. Diese Verbindung fande bey der Nation durchgängigen Beyfall. Der Durchlauchtige Bräutigam, hatte sich sowohl durch seine erhabene persönliche Eigenschaften, als durch seine heldenmüthige Aufführung, wäh-

rend

rend dem letztern Kriege in Teutschland, die allgemeine Bewunderung und Hochachtung des Volkes erworben. Die Vollziehung der Vermählung, wurde bis auf die Parlements-Sitzung verschoben. Eines Theils wollte man erst die Niederkunft der regierenden Königin, am andern Theil die Festsetzung des Brautschatzes von dem Parlement abwarten. Es kam darauf an, ob die Königin mit einem Prinzen oder einer Prinzeßin, würde entbunden werden.

§. 182.

Niederkunft der Königin mit einem Prinzen.

In dem ersten Fall, hatte die hohe Braut, als erste Prinzeßin des Königlichen Hauses, noch einmal so viel Aussteuer, nach den Englischen Gesetzen zu erwarten. Die Königin, brachte (am 16ten August) einen Prinzen zur Welt, der in der H. Taufe den Nahmen Friedrich empfienge. Die Taufe geschahe (den 14ten Sept.) zu St. James *), wohin sich

*) Man kan eine Beschreibung von der köstlichen Wiege geben, welche bey der Taufe des jungen Königl. Prinzen, Herzogs von Glocester, zu St. James zu sehen gewesen ist. Die Bettdecke dieser Wiege, und die Vorhänge um dieselbe, waren von dem allerschönsten weissen Atlaß, mit goldenen Franzen besetzt, auf welchen Blumen so natürlich, so lebhaft und so ausnehmend schön gestickt waren, daß Kenner nicht umhin konnten, sowohl den Entwurf dieser

der Hof aus dem Pallast der Königin erhoben hatte. Die Königin saß auf einem sehr prächtigen Paradebette von Carmoisin-Sammet, mit weissem Satin doublirt und mit goldnen und silbernen Franzen geziert. Die Decke war ein Werk von Spitzen, welches 3780 Pf. Sterlings gekostet. Der Erzbischof von Canterbury, D. Secker, tauffete den jungen Prinzen;

---

ser Arbeit, unnachahmliche Ausführung, zu bewundern. Sogar diejenigen, die auch in fremden Landen die künstlichsten Arbeiten gesehen haben, bezeugeten, daß diese alles überträfe, was je eine Nation in der Art hervorgebracht hätte. Dieses kostbare Stück Arbeit ist der Königin von einer Frau vom Lande präsentiret worden, und Ihro Majestät haben erkläret, daß es ein Muster des Englischen Geschmacks wäre. So haben es auch beyde Majestäten überaus gnädig angenommen, und sogleich Befehl gegeben, daß es zu dem Ende, zu welchem es verfertiget worden ist, angewendet werden sollte. Das Vergnügen der Königin über dieses Präsent hat man auch daraus ersehen, daß Sie den gegenwärtigen Personen die besondern Vortreflichkeiten desselben, und wie es alle Gemählde in der Schattirung, dem Glanz und der Schönheit der Farben, übertreffe, zu zeigen wußte. Sie war zugleich erfreut, bey dieser guten Gelegenheit ihre innige Zuneigung gegen die Englische Nation zu Tage zu legen. Sie wendete sich zu einem Minister, der eben bey Ihr stand, und sagte: "Sehen Sie doch, mein Herr, man kan dergleichen in Frankreich wohl nicht aufweisen."

zen; die Pathen waren, der Herzog von Cumberland, welcher den Herzog von Sachsen-Gotha repräsentirte, und der Herzog von York, welcher den Prinz Heinrich repräsentirt, und hiernächst die Prinzeßin Amalia. Nach der Tauffe war groß Soupee bey Hofe. Bey der Tauffe war niemand, als die Königl. Familie, einige Pairs und Hof-Dames, zugegen.

§. 183.

Lüneburg wird die Residenz der Neuvermählten.

Lüneburg wurde zu der künftigen Residenz der Neuvermählten ausersehen. Zu dem Ende wurde den Sommer über, an Ausbesserung und Verschönerung des dortigen Schlosses stark gearbeitet. Von Hannover wurden kostbare Tapeten und Stuben-Geräthschaften dorthin geschaffet. Das mittelste Stockwerk wurde durchgehends mit neuen Fenstern von Englischen Glas-Scheiben versehen. Auch wurden viele Zimmer mit geglätteten Fußböden gezieret. Die von einem Italiänischen Meister angebrachte Structur-Arbeit in dem Eß-Saale, bekam vielen Beyfall. An Verschönerung der Stadt-Gebäude wurde auch gearbeitet. Das Rathhaus wurde neu gemahlet und aufgeputzet und die daran befindlichen Inschriften neu vergüldet. Das auf dessen Thurm befindliche Glockenspiel, welches seit vielen Jahren war stecken geblieben, sollte wieder hergestellet werden. Auch wurden in der Stadt die unschicklichen hölzernen Dach-Traufen weggenom-

nommen, die bis in die Mitte der Straße hervorragten, und jedermann bey einem starken Regen, mit einem doppelten Vorrath an Wasser überschütteten. An deren Stelle, wurden kupferne genommen, die längst an den Häusern herunter giengen.

§. 184.

Schreiben des Königs von Großbritannien an das Parlement, wegen eines Heyraths Guts für die Prinzeßin.

Bald nach Eröfnung des Parlements, übergab der Canzler von der Schatz-Cammer, dem Unter-Hause nachstehendes Ausschreiben des Königes: Georg, König. Da dem Könige der Antrag zu einer Vermählung zwischen Ihro Königl. Hoheit der Prinzeßin Augusta, und Sr. Durchlaucht dem Erbprinzen von Braunschweig und Lüneburg, gethan, und Se. Majestät solchen gnädig aufzunehmen und darin zu willigen geruhet, so haben Sie gut gefunden, Ihre Meinung desfals der Cammer zu eröfnen. Und da Se. Majestät nicht zweifeln können, es werde diese Verbindung mit einer protestantischen so ansehnlichen und vornehmen Geschlecht zum allgemeinen Vergnügen Dero gesammten Unterthanen geschehen, so versprechen Sie sich auch den Beytritt und die Hülfe von dieser Cammer dergestalt, daß Sie im Stande seyn, Dero ältesten Schwester ein Heyraths-Gut mitzugeben, welches der Ehre und Würde Dero Crone gemäß sey.

Die

Die Gemeinen antworteten gleich darauf durch eine Addresse nachstehenden Haupt-Inhalts: Daß sie ungesäumt diese wichtige Angelegenheit auf eine solche Art in Erwegung ziehen wollten, daß daraus der Eifer, der Gehorsam und die Treue der Cammer gegen Se. Majestät, ein gerechtes Urtheil von den erhabenen Tugenden und Verdiensten Ihro Königl. Hoheit und eine gehörige Achtung für die Ehre und Würde der Familie Sr. Majestät hervor leuchten mögen.

Am 1sten December sandte der König auch aus Oberhaus ein Mißiv von fast gleichem Inhalt, worauf auch eine ähnliche Antwort erfolgte.

Am 2ten December, da die Gemeinen über den Subsidien zusammen gekommen, beschlossen sie zur Mitgabe für die Prinzeßin Augusta 80000 Pfund Sterlings auszuwerfen.

§. 185.

Brautschatz der Prinzeßin.

Dieser Brautschatz von 80000 Pf. Sterlings, den das Parlement verwilligte, ist sehr ansehnlich. Ausserdem hat der König der Prinzeßin noch drey jährliche Pensionen zugestanden. Eine von 7000 Pf. Sterl. auf die Civil-Liste Großbritanniens, die zweyte von 3000, auf die Einkünfte von Irrland, die dritte von 4000, auf die Einkünfte des Churfürstenthums Hannover. Nachdem dieser Punct berichtiget worden, wurde die Vollziehung der Vermählung auf nechstkünftigen Jenner festgesetzet.

§. 186.

§. 186.

Betrachtungen über den Lauf der Parlements-Geschäffte.

Die Geschäffte des Englischen Parlements, giengen auf die Art, nach dem Wunsche des Hofes von statten. Es geschahe so, wie man es kurz vor Eröfnung der Sitzungen vermuthete. Der Widerspruch schiene ein Gespenst zu seyn, ob er gleich so viel Lermen machte, als es möglich war. Man versammlete sich, und die Wolken wurden bey dem Aufgange der Sonne zerstreuet. Die Nation hatte nichts wider die Crone zu sagen. Der König aber wohl gegründete Klagen wider die Frechheit und die Factionen, welche herrscheten, und sich unterstunden, der wahren Freyheit der Nation Gefahr zuzuziehen. Sobald nur die Ministers einig sind, und mit Muth und Beständigkeit tractiren, so ist aller Widerspruch vergeblich.

Dieses ist der jetzige Fall; die Zeit ist da, in welcher der Hof diesem Geiste der Frechheit und der Factionen, welche seit so vielen Monaten den Kopf erhoben, die Spitze bieten kan. Die Art zu verfahren, und die Mehrheit der Stimmen in allem, was den zwey Cammern proponiret wird, beweisen augenscheinlich die Stärke, den Muth, die Beständigkeit in der Administration, welcher der König die Ausübung seiner Befehle anvertraut hat. Solchergestalt endigen sich die Geschäfte bey einer freyen Nation. Auf die Art, sprach jetzt die Hof-Parthey.

§. 187.

Handlungen zwischen Großbritannien und Genua wegen Corsica.

Der Herzog von York machte eine See-Farth nach Italien. Diese Reise veranlasste grosses Aufsehen. Man schwatzte davon, als ob diese Reise mit dem Zustande von Corsica, eine Verbindung habe. Die Genueser sahen immer mehr ein, daß ihre Macht unzulänglich sey, die mißvergnügten Corsen zu bezwingen. Sie kamen daher auf die Gedanken, diese ihnen so kostbare Insul zu veräusern. Und man glaubte, daß dieserwegen Handlungen, zwischen Großbritannien und Genua unter Handen wären.

§. 188.

Der Genueser Anbringen.

Der Genuesische Minister zu London, Ageno hatte zu Anfang des Jahres, dem Könige von Großbritannien, eine Bittschrift übergeben. Er ersuchte darinnen den König, den bey Lebzeiten des verblichenen Königes erfolgten Schluß des Staats-Raths (vom 10ten May 1753) zu erneuern und seinen Unterthanen die Gemeinschaft mit den Corsen und die Zufuhren dorthin, ernstlich zu untersagen. Bald darauf ward gesaget: daß Großbritannien der Republic Genua, die Insul Corsica abzukaufen gedächte.

§. 189.

Der Prinz von York reiset nach Lissabon

Der Herzog von York erhob sich mit dem Chef d'Ecadre Hervey (am 1sten Septemb.) nach Plymouth. Der Prinz bestieg das Kriegsschif Centurion, und segelte damit in Begleitung verschiedener anderer Kriegsschiffe, nach Portugall zu. Er langte (am 3ten Octob.) ohnvermuthet zu Lissabon an. Er führte den Nahmen eines Grafen von Ulster und ward von dem Könige von Portugall und dem ganzen Hofe, mit aller ersinnlichen Höflichkeit und Vergnügen empfangen und bewirthet. Das Schif, welches die würkliche Abfarth des Prinzen, dem Englischen Consul zu Lissabon, vorher hatte melden sollen, ware nicht stark genug zugesegelt, und kam mit dem Prinzen zu gleicher Zeit, auf der Rhede von Lissabon an. Damals lase man in einigen öffentlichen Londner Blättern ein Schreiben aus Lissabon, worinnen geschrieben stand: Daß der Prinz von York nach seiner Ankunft zu Port Mahon, nach der Insul Corsica gehen werde, woselbst, ohne Zweifel, wenn Se. K. Hoheit darein williget, ihn das Volk zum Könige ausrufen werde.

§. 190.

Und von da nach Genua.

Der Prinz wurde durch die widrigen Winde einige Tage länger in Lissabon aufgehalten, als er willens war. Nachdem aber das

Wet-

Wetter günstiger worden, ging die Farth weiter (am 29ten Octobr.) nach Gibraltar. Der Prinz bliebe zwey Tage in dieser Stadt und segelte darauf nach Minorca. In den letzten Tagen des Novembr. kam der Prinz, unter dem Nahmen eines Grafen von Ulster, nach Genua. Der Prinz stieg an das Land und nahm sein Quartier in der Behausung des Englischen Consuls. Als er kaum etwas ausgeruhet, erhob er sich in die Opera. Folgenden Morgens wurde der Herzog, im Nahmen der Regierung von sechs der vornehmsten Patricien bewillkommet. Ein gleiches geschahe auch von dem Adel. Die Regierung gab dem Prinzen zu Ehren, ein prächtiges Mahl und Abends war Ball. Zu früh hatte sie dem Prinzen 25 Körbe mit allerhand Seltenheiten für Dero Tafel überschickt. Bey dem Mahl selbst, suchte die Kostbarkeit der Speisen, der Schimmer der Beleuchtungen und alles, was den Glanz von dergleichen Feyerlichkeiten zu erheben vermag, einander gleichsam zu übertreffen. Die Republic fuhre fort, alle Kräfte aufzubieten, um durch allerhand abwechselnde Ergötzlichkeiten, diesem hohen Gaste, seinen Aufenthalt, angenehm zu machen. Der Prinz bliebe das ganze Jahr hindurch zu Genua.

§. 191.

Cliffordischer Anspruch an die Holländer.

Mit den Holländern hatte Großbritannien allerhand Streitigkeiten zu berichtigen.

Eine

Eine davon betraf den Anspruch des Geschlechts von Clifford. Die Sache, worüber gestritten ward, ist alt, und die besondern Umstände davon, sind diese: Vor ohngefehr 80 Jahren war die Englische Familie von Clifford in dem Besitze von Surinam in Westindien. Als aber diese Provinz von England an die Holländer abgetreten wurde, so versprach Holland unter Garantie der Englischen Crone, an die Cliffordische Familie eine Summe Geldes zu bezahlen, welche einige auf 400000 Pfund, andere aber auf 4 Millionen Pf. Sterl. setzen. Diese Bezahlung ist noch nicht erfolgt; eine Obligation aber ist in den Händen der Cliffordischen Familie, welche sich seitdem größtentheils in Holland, und zwar zu Amsterdam, allwo auch gegenwärtig ein Clifford die Bürgermeister-Würde führt, etablirt hat. Diese Familie fängt nun an, ihre alte Forderung hervorzusuchen, und hat sich deswegen beym Englischen Hofe gemeldet, daß derselbe, kraft der geleisteten Garantie, sie unterstützen, und ihnen zur Bezahlung verhelfen möchte. Der Hof, welcher die Gerechtigkeit dieser Forderung erkennet, ist darüber mit dem holländischen Gesandten, dem Grafen von Welderen, öfters in Unterredung. Die Herren Staaten aber machen allerley Einwendung, warum sie sich zur Bezahlung nicht verstehen könnten. Allem Ansehen nach, wird eine weitläuftige Sache daraus werden.

§. 192.

§. 192.

Handlungs-Verträge zwischen den See-Mächten.

Die Erneuerung der Handlungs-Verträge zwischen beyden Mächten, dienete zu anderweiten Beschäftigungen. Seit dem Ableben König George des andern, war der Hof zu London, mit gar zu grossen Gegenständen verwickelt gewesen, daß gedachte Handlung darüber verschoben werden müssen. Nun aber suchte die Republic die Erneuerung der Tractaten auszuwürken. Es war ihr daran gelegen, die Puncte, wegen der Ostindischen Handlung und wegen Ueberlassung des Bauholzes an auswärtige Mächte so zu fassen, damit dieser wegen künftig kein Streit mehr zwischen beyden Nationen entstehen möge. Die Holländische Ostindische Handlungs-Gesellschaft, hatte besonders viel mit der Englischen zu berichtigen. Sie führte über diese mannigfaltige Beschwerden, namentlich wegen verweigerter Zufuhre des Salpeters. Sie erhielte gute Vertröstungen, ohne Erfüllung. *)

§. 193.

*) Also meldete man, in der Mitte des Jahres aus Amsterdam dieses: Die Commissarien der Ostindianischen Handlungs-Gesellschaft der Republick melden ihren Principalen, daß, ungeachtet aller gethanen Versprechungen, und des aus Königl. Befehl von dem Grafen von Hallifax an die Englische Gesellschaft erlassenen

§. 193.

Irrungen zwischen den beyderseitigen Judianischen Gesellschaften.

Besondere Umstände, von den Streitigkeiten zwischen den beyderseitigen Gesellschaften, werden aus Londen folgendermassen geschrieben: Die von dem Ritter Yorke aus dem Haag erhaltene Depeschen melden unter andern, daß die Republick der vereinigten Niederlande grosse Anstalten zur Sicherheit ihrer Colonien in Surinam vorkehre. Die Streitigkeiten zwischen unserer und der Holländischen Ostindischen Compagnie bleiben noch unentschieden. Dieser verlanget unter andern die Vollstreckung eines zwischen ihr und unserer Ostindischen Handlungs-Gesellschaft im Jahre 1729, in Bengalen getroffenen Vergleichs, worinn den Holländern ein Privilegium wegen der Handlung in dasigen Gegenden eingeräumt worden ist, zu dessen wirklichem Genusse sie aber bisher noch nicht haben gelangen können. Dieser Umstand mag wohl die vornehmste Ursache seyn, warum die Bedienten der Holländischen Compagnie in Bengalen, im

---

nen Schreibens, womit der Englische Minister in dem Haag so viel Wesens gemacht, sie in ihrer Unterhandlung nicht weit gekommen, und noch wenig Hofnung zu Abthuung ihrer Beschwerden hätten, weil die Englische Gesellschaft in ihrer letzten Schrift, die anfänglich gethane Versicherung, ihnen den nöthigen Salpeter zukommen zu lassen, widerrufe, und diesen Handel allein treiben wolle.

im Jahre 1759, Feindseligkeiten gegen die Unsrigen ausgeübet, und unsern offenbaren Feinden allen Vorschub geleistet haben. Dergleichen von beyden Theilen an einander gemachte Ansprüche und die darauf gegründete gegenseitige Genugthuungen, legen dem Vergleiche manche Hindernisse in den Weg, wozu noch eine andere zwischen beyden Nationen entstandene Streitigkeit kommt. Verschiedene großbritannische Unterthanen haben nemlich der Holländischen Ostindischen Compagnie ansehnliche Capitalien aufgekündiget; dagegen bemerkt man, daß von den 20 bis 30 Millionen Pfund Sterling, welche die Holländer in der Banco der hiesigen Ostindischen und Südsee-Compagnie stehen hatten, ebenfalls seit dem Frieden, grosse Summen von den Eigenthümern zurück verlangt worden sind. Ueberhaupt scheint es, als wenn sich Mißtrauen und Eifersucht zwischen beyden Nationen einschleichen wolle.

§. 194.

Deren Umlauf.

Großbritannien ließ sich gegen die Republick der vereinigten Niederlande vernehmen: Daß der Hof, sobald man nur mit Berichtigung verschiedener den letzten Friedens-Schluß betreffenden Puncte zu Stande gekommen seyn werde, die während des Krieges zwischen selbigem und der Republick wegen der Handlung entstandene Streitigkeiten untersuchen, und den Eigenthümern der in Großbritannischen Hä-

sen angehaltenen Holländischen Kauffahrdey-Schiffe alle Gerechtigkeit widerfahren lassen werde. Die General-Staaten wurden der guten Vertröstungen, die ohnerfüllet blieben, überdrüßig. Sie beschlossen daher, die Commissarien der Indianischen Gesellschaft, die schon so lange Zeit in Londen gewesen waren, ohne mit jenen von der Englischen Gesellschaft etwas ausrichten zu können, wieder nach Hause zu rufen.

§. 195.

Bedenklichkeiten bey dem alten Handlungs-Tractate.

Großbritannien war nicht ganz ungeneigt, den Handlungs-Tractat mit den Niederländern zu erneuern. Es wollte aber diesen Tractat, (von 1674) vorher auf das genaueste untersuchen, und selben in einen andern Tractat verwandeln. Der alte, hatte den Engelländern in dem letztern Kriege gar zu viel Schaden gethan; indem die Holländischen Schiffe haben müssen frey gegeben werden, welche Französische Ladungen nach Europa brachten. Engelland schätzte seinen Verlust durch die Freylassung besagter Schiffe auf drey Millionen Pfund Sterling. So viel hatten die Holländer bey diesem Tractate gewonnen. Frankreich war im Stande, die Handlung, während dem Kriege fortzusetzen, mittlerweile die Englischen Kaufleute, dreyßig von hundert Assecuration bezahlten. Die Engelländer sagten, daß manche andere Artickel dieses Tractats,

etats, ihnen gleich schädlich wären, und daß die Holländer ihn, unter der Regierung Wilhelm des dritten, welcher damals König von Großbritannien und zugleich Statthalter von Holland war, selbst gebrochen hätten. Die Engelländer bestunden darauf, daß besonders zu Kriegszeiten, der Transport des Schifbau-Holzes verboten seyn, und daß die Holländer, in dem Falle, wenn es zwischen Engelland und Frankreich, wieder zum Kriege käme, aller Handlung nach den Französischen Colonien, entsagen sollten. Diß waren schwere Lectionen für die Holländer, die in dem letztern Kriege, so grosse Gewinste gezogen hatten. Sie wollten dahero von dem namentlichen Inhalte des ihnen so vortheilhaften Tractats, nicht abweichen. Und sie bestunden darauf, nichts für contrebande Waaren anzusehen, als was mit mehr gedachtem Tractate übereinstimmete.

§. 196.

Frankreich verweigert den vereinigten Niederländern die freye Einfuhre der gesalzenen Fische.

Mit Frankreich hatten die Holländer ebenermassen mancherley Handlungs-Angelegenheiten zu berichtigen. Diese Handlungen gingen jetzt um so langweiliger von statten, da Frankreich die Republick, nach hergestelletem Frieden, nicht sonderlich mehr nöthig hatte. Die Holländer mußten die ihnen verdrießliche Erklärung vernehmen: Daß, da der Allerchristlichste König, blos aus Freundschaft für die

Republick, den Holländischen Kaufleuten, die freye Einfuhre der Heringe nach Frankreich verstattet hätte, er nunmehro, gewissen mit dem Hofe zu Londen genommenen Verabredungen zu Folge, für gut fände, diese Erlaubniß wieder aufzuheben.

§. 197.

Vorstellungen dargegen.

Den Holländischen Kaufleuten fiele diese Erklärung sehr schmerzhaft. Der Holländische Gesandte zu Paris, von Brockenrode, bekam den Auftrag: alles mögliche anzuwenden, damit der Republick die Einfuhre der gesalzenen Fische in Frankreich, so wie sie solche während dem letztern Kriege gehabt, noch ferner verstattet werden möchte. Es hat aber besagter Gesandte durch seine Vorstellungen nichts ausrichten können: Man sagte ihm, daß die Französischen Unterthanen aus verschiedenen Provinzien, mehr als 80 Bittschreiben, seinem Verlangen entgegen, überreichet hätten. Der Herzog von Praslin, gab ihm auch zu verstehen: Daß der Allerchristlichste König, während dem letztern Kriege, an der Republick, eine gar zu große Partheylichkeit für seine Feinde bemerket hätte, weswegen der König Ursachen genug fände, auch andere Nationen mit eben den Vortheilen der Handelschaft, wie die Unterthanen der Republick zu begünstigen. Brockenrode mußte darauf bey dem Französischen Ministerio anderweit vorstellen:

Ob

Ob es mit dem Interesse des Allerchristlichsten Königes übereinkomme, die Einfuhre dieser Waaren in Frankreich gegen die Einfuhr der Französischen Producten, als Zucker, Sirop ꝛc. in die vereinigten Provinzien, als einer Gegen-Vergeltung fernerhin zu gestatten.

§. 198.

Erfolg davon.

Die Staaten von Holland rathschlageten nun: wie man am besten dem Schaden abhelfen könne, der durch die von Frankreich verweigerte Einführung der Heringe und gesalzenen Fische verursachet werde. Die Meynung gienge dahin. Die Abgaben von den Waaren, welche aus Frankreich kommen, um vieles zu vermehren. Man schmeichelte sich, daß Frankreich die Holländischen zubereiteten gesalzenen Fische, nicht lange werde entbehren können. Die Republick wünschte den Tarif und Handlungs-Tractat mit Frankreich, auf den Fuß zu erneuern, wie er (im Jahr 1739) unter dem Cardinal Fleury war geschlossen worden.

§. 199.

Von der Barriere.

Mit Oesterreich hatte die Republick auch ein Anliegen. Sie verlangte von dem Wiener Hofe, daß die rückständigen Summen, welche derselbe, in Ansehung des Barriere-Tractats, an dieselbe zu entrichten hätte, bezahlet werden möchten. Dieser aber antwor-

tete: Daß solchem Verlangen deswegen kein Genüge geschehen könne, weil die General-Staaten ihrer Seits, die Verbindungen des gedachten Tractats, so wenig erfüllet hätten, daß lange die Kriegs-Völker nicht unterhalten würden, welche in dem Tractat ausbedungen worden. Diß ist auch wahr; denn man weiß, daß zu Ypern nur ein Bataillon und zu Dornick auch nicht mehr, lieget.

§. 200.

Rußland fordert Rückstände.

Mit Rußland hatten die General-Staaten noch eine Anforderung zu berichtigen. Rußland forderte eine Schuld-Post von hundert tausend Gulden, so der Staat von den Kriegs-Zeiten, die nach Kayser Carl VI. Zeiten gefolget waren, in Rückstand geblieben. Der Russische Minister von Groß übergab dieserhalb ein Memoire des Inhalts: Ihre Rußisch Kayserliche Majestät hätten für gut befunden, die Rückstände, welche die Republic, vermöge des Tractats vom Jahr 1747. noch schuldig ist, und die man so lange vergeblich gefordert hat, an Dero Großcanzler, dem Grafen von Woronzow, welcher sich gegenwärtig auf der Reise nach verschiedenen Europäischen Höfen befindet, auszahlen zu lassen. Die Herren General-Staaten sollen einen Banquier zu Amsterdam namhaft machen, auf welchen der Graf seine Gläubiger so lange verweisen könnte, bis die Schuld richtig bezahlet seyn würde. Der Herr von Groß hat

noch

noch mündlich beygefüget, daß im Fall man anstehen sollte, hierinnen nach den Rechten zu sprechen, Ihro Rußisch-Kayserliche Majestät gemüssiget wären, die in Händen habende Mittel anzuwenden; womit er ohne Zweifel hat zu verstehen geben wollen, daß man sich alsdann an die in den Rußischen See-Häfen befindlichen Holländischen Schiffe halten würde. Dis Geschäfte wurde dem Staats-Rathe aufgetragen, damit derselbe mit den Provinzen, die noch das Ihrige zu bezahlen haben, die erforderliche Einrichtungen machen könne. Dem von Groß aber wurde gemeldet: daß die Provinz Frießland, mit Anfang des künftigen Jahres, ihren Rückstand abführen werde.

§. 201.

Irrungen zwischen der Republic und Churpfalz.

Mit Churpfalz bekamen die General-Staaten auch Irrungen. Die Umstände davon sind diese: Zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, (1703) erborgte der Churpfälzische Hof in Holland, 500000 Gulden, und setzte zur Pfand-Verschreibung, die Herrschaft Ravenstein, nebst einigen Herrschaften im Herzogthum Bergen. Dabey ward versprochen: Daß die Zinsen sowohl als das Capital richtig abgetragen, und auch nicht unter dem Titel einer habenden Gegen-Forderung zurückgehalten werden sollten. Diß geschahe bis 1724. seitdem sind keine Zinsen bezahlet worden. Die Gläubiger wendeten sich an die General-Staa-

ten. Die Sache kam zum Schrift-Wechsel. Der Pfälzische Hof machte eine starke Gegen-Forderung, wegen der im Spanischen Erb-folgs-Kriege gestellten Hülfs-Völker. Die General-Staaten hingegen antworteten, daß sie schon deshalb 80000 Gulden zu viel bezahlt, das übrige aber von Großbritannien gefordert werden müsse *).

§. 202.

Vergleichs-Handlungen.

Die Höfe von London und Versailles, legten sich für Churpfalz in so weit ins Mittel, daß sie der Republic einen Vergleich anriethen, um allen Weitläuftigkeiten vorzukommen. Die Holländischen Staats-Minister antworteten auf diese Anträge: daß die Republic nicht umhin könne, sich ihrer Angehörigen in einer so rechtmäßigen Sache anzunehmen; indessen aber zweifelten sie nicht, es würden Ihro Hochmögenden auf sonderbarer Achtung gegen die beyden Cronen sich zu einer billigen Beylegung gerne verstehen. Churpfalz äuserte auch seine Bereitwilligkeit in einer gütlichen Beylegung, die Hände zu bieten.

§. 203.

---

*) Ueberdem schwatzte man von einer Anforderung des Churfürsten von der Pfalz, auf 30 Millionen Gulden, für die Landschaft Bergen-op Zoom, welche solche Pfalz zugehöret, und den Holländern zur Sicherheit und Landwehr überlassen worden.

§. 203.

Churpfälzisches Memorial.

Der Churpfälzische Minister im Haag, Cornet, übergab, dieser Angelegenheit wegen, Ihro Hochmögenden beykommendes Memorial:

Hochmögende Herren!

Auf die nach und nach an Se. Churf. Durchl. von der Pfalz, seinem Durchl. Herrn, von unterzeichnetem erstatteten Berichte von den Berathschlagungen und Entschliessungen, zu welchen die von Höchst-Deroselben von der Republic so rechtmäßig gefordert werdende Rückstände und die Anforderung der bey dem bekannten Anlehen von 500000 Gulden Antheil habenden Anlaß gegeben, haben Höchstdieselbe mir darinne ausdrücklichst anbefohlen, Ew. Hochmögenden zu erkennen zu geben, mit welch äusserstem Erstaunen Höchstdieselbe vernommen, daß man keine Achtungen für ihre Verbindungen und für ihre Erklärung und verbindliche Anerkennungen, die in Folge der auf diese Anforderungen sich beziehende Urkunden geschehen, trage, und daß sogar mit Verachtung der von Höchstderoselben geäusserten friedfertigen Gesinnungen und der von Höchstderoselben geschehenen Anerbietungen, diese Irrung gütlich beyzulegen oder deren Entscheidung dem ordentlichen Wege Rechtens oder dem Arbitrio einer neutralen Macht zu unterwerfen, man der Meinung ist, daß Ew. Hochmögende zu demjenigen der Execution ihre Zuflucht nehmen sollen; ein Schritt, welchen man bloß auf die willkühr-

führliche Auslegung der Verbindlichkeit dieses Anlehens gründet, und welcher nothwendig im Publico irrige Eindrücke und die betrübteste Folgen haben müste.

Diese wichtige Betrachtungen nebst der erhabenen und durchdringenden Einsicht Ew. Hochmögenden, lassen Se. Churfürstl. Durchl. hoffen, daß, wenn es bey Dero Versammlung um die Ergreiffung einer endlichen Entschliessung hierüber zu thun seyn wird, Dieselbe alle Aufmerksamkeit, deren Sie fähig sind, darauf wenden, und Sich der beschwerlichen Umstände, in welchen dieses Anlehen aufgenommen worden, auch der davon gemachten Anwendung erinnern, und nichts als die Billigkeit und Gerechtigkeit in der Auslegung der 2 Clausuln der Obligation, auf welche obbesagte Meinung hauptsächlich gegründet ist, zu Rathe ziehen werden, nemlich die Bedingung, daß dieses Anlehen keiner Compensirung, Liquidirung, Gegenrechnung, &c. unterworfen seyn solle; und die Unterwerfung in Absicht auf die Hypothec.

Anbelangend die erstere, so ist nicht zu glauben, daß die Meinung der Antheil habenden gewesen, eine rechtmäßige Schuld auszuschliessen, deren Bezahlung aus keiner andern Ursache, als um sie zu befriedigen, beständig gefordert worden, und annoch gefordert wird. Ueber dieses ist es wahrscheinlich, daß sie keine andere gehabt, als diejenige, ihre Vorschüsse in Sicherheit zu setzen, damit sie nicht in Anforderungen begraben werden

möch-

möchten, welche die Souverains gegen einander machen könnten, da der Staat nichts von dem Pfälzischen Hofe zu fordern und dasjenige in Handen hat, wovon er seine Unterthanen, die daran Antheil haben, bezahlen kan. Diese Bedingung ist unnützlich geworden, und es scheinet, daß Ew. Hochmögende in ihrer am 27sten Jenner 1724. gefasten und 1730. bestätigten Entschliessung eben dieser Meinung darüber gewesen sind. Was die andere anbetrift, so würde deren Erfüllung nach allem Rechte nicht eher, als nach einer förmlichen und uneingeschränkten Verweigerung der in der Obligation eingegangenen Verbindung Statt haben müssen; es fehlet aber so weit, daß Se. Churfürstliche Durchl. sich dießfals geweigert, daß Höchstdieselbe vielmehr zu wiederholtenmalen erkläret haben, und in Dero Namen es nochmals zu thun mir anbefehlen, daß Höchstdieselbe jederzeit bereitwillig sind, sich darnach zu achten, sobald man nur von Seiten des Staates in Ansehung der Verbindungen, welche derselbe mit dem verstorbenen Churfürsten Johann Wilhelm, glorw. Ged. getroffen, ein Gleiches thun will.

Was die Veranlassung und die Anwendung dieses Anlehens anbetrift, so ist in der Obligation deutlich gesaget, daß solches Vort gemene Best, für das gemeine Beste, aufgenommen worden. In diesem Falle ist es zu eben dem Dienste bestimmet und angewendet worden, woraus die eigentliche Schuld des Staats entspringet, und da

eine

eine wie die andere von einerley Quelle herrühren, so sind sie einfolglich auch von einerley Eigenschaft. Es beweiset sich solches augenscheinlich daraus, da in der Obligation ausdrücklich Vorsehung geschehen, daß in Ermangelung der Bezahlung ab Seiten des Churpfälzischen Hofes Ew. Hochmögende solches aus Ihrer allgemeinen Einnahme ersetzen und vergüten würden, zu welcher Einrichtung die Antheil habende Privat-Personen selbst ihre Einwilligung gegeben, und welche Ew. Hochmögende durch ihre Entschliessung vom 17. Jenner 1724. und durch eine andere im Jahr 1730. des Inhalts, daß dasjenige, was man von dem Staate dem Churpfälzischen Hofe schuldig finden würde, zur Bezahlung der rückständigen Interessen und zur Tilgung des von diesem Hofe in Absicht auf das Anlehen von 200000 Thalern oder 500000 Holl. Gulden schuldigen Capitals angewendet werden sollte.

Aus so authentischen Urkunden folget also natürlicherweise, daß Ew. Hochm. von Rechtswegen verbunden sind, die Antheil habende entweder aus ihrer allgemeinen Einnahm oder von denjenigen Geldern zu bezahlen, welche der Staat nach ihrem eigenen Geständniß und von Ihnen schriftlich ertheilten Anerkennungen dem Pfälzischen Hofe bis hieher schuldig geblieben, gleichwie solches die Original-Urkunden und andere Papiere, welche besagter Hof annoch in Handen hat, beweisen.

Durch

Durch die Rechnung, welche Ew. Hochmögende selbst verfassen lassen, haben Dieselbe gleichermaßen eingestanden, daß die 2 Drittel des Extraordinarii, so sich auf mehr als 691311 Gulden belauffen, dem Pfälzischen Hofe, wie billig, vergütet werden müssen. Es ist wahr, Hochm. Herren, daß in Kraft der zwischen dem Staate und Engelland eingegangenen, einfolglich besagten Hof durchaus nicht angehenden Verbindungen, Ew. Hochmögende diese 2 Drittel auf diese Crone haben anweisen wollen; es ist aber auch eine nicht weniger gegründete Wahrheit, daß der Pfälzische Hof niemals eingewilliget, noch daran gedacht, den Staat hiedurch von seiner Verbindlichkeit zu entheben; im Gegentheil ist in der Ratification der Liquidation von 1741. welche Ew. Hochmögende ohne mindesten Widerspruch angenommen, und auf welche dieselbe sogar sich bezogen haben, bedungen worden, daß hiedurch weder der Recurs, welchen Höchstderoselbe von Rechtswegen gegen den Staat über die Verweigerung oder die Schwürigkeit, welche von der Crone Engelland wegen Bezahlung der 2 Drittel des Extraordinarii gemacht werden könnte, hat, noch auch die von Ew. Hochmögenden gegebene Versicherungen, ihre gute Officia und Beystand anzuwenden, keinesweges aufhören, sondern das eines und das andere ausdrücklichst vorbehalten bleiben sollte.

Es ist unnöthig, Ew. Hochmögenden alle diejenige Versuche in Erinnerung zu bringen, welche dießfalls sowohl von ihrer Seite, als von derje

nigen Sr. Churfürstl. Durchl. bey dem Londner Hofe gemacht worden, und wie fruchtlos dieselbe gewesen, Se. jetztregierende Großbritannische Majestät haben nur noch letzthin erkläret, daß Sie keine Verbindlichkeit ab ihrer Seite anerkennen würden, die Bezahlung dieser Anweisung auf Sich zu nehmen.

Nach so vielen fruchtlosen Schritten und Verweigerungen hat der obbesagtermaßen vorbehaltene Recursus augenscheinlich Statt und bleibet offen, und der Pfälzische Hof ist ohne Widerspruch berechtiget, sich an jene verbindende Clausul, welche gänzlich zur Last des Staates bleibet, zu halten. Auf diesem unwidersprechlichen Grund-Satz ist das in der der Antwort Sr. Churfürstl. Durchl. vom 6ten October des letztverwichenen Jahres beygefügten Rechnung erwehnte Capital so liquid, daß niemand, wer es auch seye, wo Gesetze und Recht beobachtet werden, wenigstens von dem Pfälzischen Hofe fordern können wird, daß Höchstderselbe die von diesem Capital erwachsende Interessen verliehren oder davon abstehen solle, zumalen in Betracht des merklichen und empfindlichsten Antheils, welchen die Churfürstlichen Finanzen durch die ab Seiten des Staats ermangelte Bezahlung und durch die Nichterfüllung der Factorum und zum Unterhalt der Troupen, womit dieselbe überladen worden, und für welchen der Hof große Geld-Summen, wofür Höchstderselbe ungeheuere Interessen, bezahlen müssen, aufzunehmen, verbunden gewesen, gelitten haben.

Nach

Nach dieser der Wahrheit gemäßen Darlegung, welche den zwischen besagten beyden Schulden sich befindenden Zusammenhang deutlich beweiset, und die Anforderung und die Rechte Sr. Churfürstl. Durchl. genugsam bewähret, befehlen Höchstdieselbe mir, von neuem in Höchst Dero Nahmen zu erklären, daß Höchstdieselbe aus einer Folge Dero Hochachtung für Ew. Hochmögenden und Dero aufrichtigen Verlangens, die gute Einverständniß und Nachbarschaft zu unterhalten, jederzeit geneigt sind, sich zu alle deme bereitwillig finden zu lassen, was zu einem gütlichen Vergleich, es seye durch ein Compromiß, oder durch eine Vermittelung, und durch jede andere gerechte und billige Wege, welche Ew. Hochm. höchstderoselben anzuzeigen belieben möchten, leisten kan. Se. Churfürstl. Durchl. versprechen sich von ihrer Gerechtigkeit und Billigkeit, daß die Viæ Facti und der Execution, nicht über diejenigen der Versöhnung und des Vergleichs, welche höchstdieselbe vorschlagen, die Oberhand gewinnen werden.

§. 204.

Antwort der General-Staaten.

Die Antwort der General-Staaten ginge dahin: Daß nach bedächtlicher Ueberlegung keiner von beyden Entwürfen, welche er zu Berichtigung dieses Geschäfts eingelegt, von ihnen angenommen werden könne, wo der in Ansehung der vorgeschlagenen Einrichtung zu Abführung der Zinsen und des schuldigen Capitals, noch vielwe-

niger, was die Forderung der rückständigen Gelder anbelange, indem wegen diesem letztern Puncte Ihro Hochmögende genugsam erwiesen, und noch vor aller Welt Angesicht zu erweisen im Stande seyen, daß sie an die Churpfälzischen Völker mehr abgeführt, als sie nach der Austheilung schuldig und verbunden gewesen, angesehen damalen diese Völker nicht in dem Dienst der Republic, sondern der See-Machten gestanden, und in dem grossen und schweren Krieg, da es um die Spanischen Thron-Folge zu thun ware, gebraucht worden; mithin Ihro Hochmögenden nochmalen sich dahin äussern, daß sie nichts schuldig seyen, und auch nichts abführen werden; indessen müssen sie mißfällig wahrnehmen, daß man dagegen die gegründete Forderungen Dero Unterthanen abrechnen wolle, welches sie wider Dero Willen in die unumgängliche Nothwendigkeit versetze, auf die zur Sicherheit eingesetzte Unterpfande zu greifen, im Fall innerhalb 6 Monath Frist von Seiten Churpfalz nicht hinlängliche Genugthuung auf eine oder andere Weise verschaffet werde, um dadurch den Angehörigen, das ihnen gebührende Recht wiederfahren zu lassen. Hiernechst wurde dem Churpfälzischen Minister der Tractat von 1706. zwischen Engelland und der Republic einer Seits und Churpfalz anderer Seits, vorgeleget. Man suchte aus solchem zu erweisen, daß die General-Staaten nur ein Drittel, Engelland hingegen zwey Drittel der Kosten übernommen habe. Churpfalz

pfalz hingegen berufte sich darauf, daß die Republic die Zahlungen allein abgeführet, und England niemalen mit derselben zu thun gehabt habe. Und von dieser Aeusserung wollte der Hof zu Mannheim, durchaus nicht abgehen.

§. 205.

Unruhen in Ceylon.

In Ceylon hatten sich schädliche Unruhen mit den dortigen Eingebohrnen ereignet. Die Holländer besorgten gefährlichere Folgen. Sie beschlossen daher, einige Kriegs-Schiffe von zwanzig Canonen, mit Land-Völkern dorthin zu senden, um der Handlung allda den vorigen Glanz wieder zu verschaffen. Die Absendung aber unterbliebe. Die Völker der Ostindischen Gesellschaft behielten über die Inländer, die Oberhand. Der Anhang des Königes von Candia verminderte sich. Die Singaleser und selbst einige Candianer fielen von ihm ab. Die Europäer bemächtigten sich des Landes und des Hafens Putula. Die Eingebohrnen suchten den Frieden.

§. 206.

Aufstand der Mohren in Berbices.

Von Berbices in Süd-America lauteten die Berichte desto unangenehmer und fürchterlicher. Die dortigen Schwarzen hatten sich empöret, die Weissen grausamlich ermordet, und sich der dortigen Pflanzstücke mehrentheils bemächtiget. Die Weissen bekamen zwar

Beystand von Suriname und Barbados. Allein die Schwarzen hatten schon das Land gewonnen, und waren übermächtig. Die nähern Umstände dieses Aufstandes sind diese: Die der Colonie von Berbice so nachtheiligen Unruhen nahmen den 23sten Febr. dieses Jahrs, in der Plantage Magdalenenburg ihren Anfang, woselbst 73 Negern einen Aufstand erregten, und den Directeur und Zimmermann dieser Plantage, wie auch 10 Negres von der Plantage Providence, ums Leben brachten. Diesem üblen Beyspiel folgten den 27sten Febr. alle Sclaven in den Plantagen Hollandia, Seelandia und Lilienburg nach, welches in den folgenden Tagen auch von den übrigen, bis an die Plantage Markai, geschahe. Bey der ersten Ueberrumpelung büsseten mehr als 20 Weisse das Leben ein. Meist alle Europäis. Familien sind an Bord 2 andern Schiffe, welche noch auf dem Strome von Berbice liegen und die Namen Berbices, Welvaaren und die Standvastigheid führen, geflüchtet. Sie leben allda kümmerlich. Verschiedene Weisse, welche sich nicht zeitig genug durch die Flucht retten können, und den Negern in die Hände gerathen sind, haben ein sehr grausames Schicksal auszustehen gehabt. Einige dieser Unglücklichen wurden von den Schwarzen dergestalt gepeitschet, daß die mehresten davon gestorben sind; andern löseten die Negres, ein Glied nach dem andern, langsam ab, und diejenigen kamen noch am gelindesten davon, de-

nen

nen sie einen Flinten-Schuß schenkten, und sie dadurch gegen alle übrige Arten der Grausamkeit, die sie zu befürchten hatten, in Sicherheit setzten. Den 8ten März verliessen die Europäer das Fort, und steckten es in Brand. Den Tag darauf brachte ein Europäer die auf seiner Plantage befindliche Sclaven von da weg; doch 26 von selbigen wurden gezwungen, sich zu den Aufrührern zu gesellen. An eben dem Tage fingen auch die Sclaven in den Plantagen Vandevelde und Vigilance an, zu rebelliren. Nachdem die Weissen mit der Zeit ein Corps von 100 Mann zu Hülfe erhalten hatten, waren sie sofort darauf bedacht, die Plantagen Herstelling und Dageraad wieder zu erobern, womit es ihnen auch den 4ten April glückte. Die Negern wurden aus der einen Plantage nach der andern vertrieben, und sahen sich endlich genöthiget, in den Wald zu flüchten. Die Schwarzen haben sich würklich in dem Besitze aller in der Colonie gelegenen Plantationen befunden, die einzige von Savonette ausgenommen, auf welcher, wie auch den beyden wieder eroberten Plantagen, Herstelling uud Dageraad, sich die Weissen, nebst ihrem aus Surinam erhaltenen Succurs, jetzt befinden, doch stündlich befürchten müssen, von den Negern aufs neue überfallen zu werden. Der Herr Johann Abraham Cherborn, welcher in den Händen der Schwarzen gewesen ist, bezeuget, daß die Plantage Vigilance mit 800 bis 1000

Negern besetzt sey, welche ihre Wuth und Raserey aufs äusserste trieben. In der Plantage Vandevelde hielten sich auf 4 bis 500 Schwarze. Diese beyden Plantagen werden sowohl wegen ihrer vortheilhaften Lage, als wegen des grossen Ueberflusses an Feld-Früchten, womit sie versehen sind, für die Haupt-Posten der Negern gehalten.

§. 207.

Erfolg.

Die General-Staaten rathschlageten, wegen Erareifung der besten Mittel zu Dämpfung dieses Aufstandes. Man fand für das räthlichste, eine gemäße Volk-Hülfe von Europa aus, dorthin zu senden. Diese Hülfe bestand aus 12 Compagnien von einigen hundert Mann. Die Völker marschirten gegen Ende des Octobers nach dem Texel, von da sie zu Anfang des folgenden Monats, nach dem Orte ihrer Bestimmung absegelten. Indessen erhielte man von Berbices, die gute Nachrichten, daß die Meuthmacher ziemlich in die Enge getrieben worden, und daß sie ohne Pulver, ohne Bley und ohne hinlängliche Lebens-Mitteln, in den Wäldern zerstreuet, herumirreten.

Anhang zu der zweyten Abtheilung.

§. 1.

Verzeichniß von allen Unternehmungen der Englischen Waffen, während dem Kriege.

Unter der Verwaltung des Herzogs von Newcastle.

Im Jahr 1755. die Expedition gegen das Fort du Quesne unter dem General Braddoick, übel ausgeschlagen.

Im Jahr 1756. See-Treffen zwischen der Flotte des Admirals Byng und derjenigen des Herrn de la Galissonniere, auf der Höhe der Insul Minorca, übel ausgeschlagen.

Vertheidigung des Forts S. Philipp unter dem Commando des Generals Blackeney, übel ausgeschlagen.

Expedition auf Louisburg unter dem Commando des Admirals Holbourne und des Lord Loudon, übel ausgeschlagen.

Unternehmung, um Oswego zu befreyen, unter dem General Shirley, übel ausgeschlagen.

Im Jahr 1757. Treffen bey Hastenbeck, unter dem Herzog von Cumberland, übel ausgeschlagen.

Unter der Verwaltung des Herrn Pitt.

Im Jahr 1757. Expedition auf Rochefort, un-

ter den Befehlen der Admirale Hawke und Knowles, und der Generals, Mordaunt, Conway und Cornwallis, übel ausgeschlagen.

Im Jahr 1758. Expedition auf St. Malo, um die allda sich befundene Schiffe zu verderben, unter dem Chef d'Escadre Howe und dem Herzoge von Marlborough, gelungen.

Expedition auf Chorbourg, um das Baßin, Schiffe ꝛc. zu verderben, unter dem Chef d'Escadre Howe und dem Herzoge von Marlborough, gelungen.

Expedition auf Cherbourg, um das Baßin, Schiffe ꝛc. zu verderben, unter eben diesem Chef d'Escadre Howe und dem General Bligh; gelungen.

Treffen bey Crevelt unter dem Commando des Prinzen Ferdinand von Braunschweig, gelungen.

Zweyte Expedition auf St. Malo und Landung auf St. Cast. unter Commando des Lords Anson, des Chefs d'Escadre, Lord Howe, und des Generals Bligh, übel ausgeschlagen.

Anschlag auf Embden, von dem Admiral Holmes ausgeführt, gelungen.

Expedition auf Senegal, unter dem Chef d'Escadre Marsh und dem Major Mason, gelungen.

Expedition auf Louisbourg und die Inseln Cap-Breton und St. Jean unter dem Commando des Admirals Boscawen und des General Amherst, gelungen.

Ex-

Expedition auf Ticonderago durch den General Abercrombie, übel ausgeschlagen.

Vertheidigung des Forts St. David in Ostindien durch den Major Pollier, übel ausgeschlagen.

Expedition auf das Fort Frontenac, welches die Franzosen verliessen, unter dem Obersten Bradstreet, gelungen.

Expedition auf das Fort Du Quesne, welches die Franzosen ebenfalls verlassen haben, unter dem General Forbes, wohl ausgeschlagen.

Expedition auf das Fort und die Insel Gorea in Africa durch den Chef d'Escadre Keppel, gut ausgeschlagen.

Im Jahr 1759. Treffen bey Bergen nächst Frankfurt unter dem Prinz Ferdinand, übel ausgeschlagen.

In eben diesem Jahr: Expedition wider Guadeloupe, Mariegalante ꝛc. vom Chef d'Escadre Moore und General Barrington, wohlgelungen.

In eben diesem Jahr: Defension von Madras in Ostindien vom Obristen Draper, wohlgelungen.

In eben diesem Jahr: Bataille zu Niagara und die Wegnahm dieses Platzes, unter Ordre des dabey gebliebenen Generals Prideaux und unter nachmahligem Commando des Ritters Johnson, wohlgelungen.

In eben diesem Jahr: Bombardirung zu

Havre de Grace, wo 131. Schiffe und Fahrzeuge zu Grund gerichtet worden, durch den Admiral Rodney, wohlgelungen.

In eben diesem Jahr: See-Schlacht zwischen dem Admiral Boscawen und dem Hn. de la Clue, auf der Höhe von Lagos, wohlgelungen.

In eben diesem Jahr: Bataille zu Minden, unter Ordre des Prinzen Ferdinands, wohlgelungen.

In eben diesem Jahr: Expedition wider Ticonderago, unter Ordre des General Amherst, wohlgelungen.

In eben diesem Jahr: Expedition wider Crown Point, welches die Franzosen abandonnirt, durch erstgedachten General Amherst, wohlgelungen.

In eben diesem Jahr: Bataille und Wegnahm von Quebec, unter denen Admirals Saunders und Hughes und denen Generals Wolfe, (der dabey geblieben,) Monkton und Townshend, wohlgelungen.

In eben diesem Jahr: See-Schlacht vom 20. Nov. die jederzeit merkbar bleiben wird, zwischen dem Herrn von Conflans auf der Höhe von Belle-Isle und in der Bay von Quiberon, und dem Admiral Hawke, wohlgelungen.

Im Jahr 1760. See-Gefecht mit dem Thurot auf der Höhe der Insel Man, wobey seine 3 Fregatten von dem Capitain J. Elliot weggenommen worden, wohlgelungen.

In eben diesem Jahr: Bataille bey Quebec (dessen Belagerung aufzuheben die Franzosen gezwungen worden sind) unter Ordre des Generals Murray, wohlgelungen.

In eben diesem Jahr: Bataille bey Sachsenhausen, unter Commando des Prinz Ferdinands. Wohlgelungen.

In eben diesem Jahr: Bataille bey Warburg, unter Commando des Erb-Prinzens zu Braunschweig. Wohlgelungen.

In eben diesem Jahr: Verheerung verschiedener Französischer Fregaten und anderer mit Munition geladener Fahrzeuge in der Baye des Chaleurs im Meerbusen St. Laurentii, durch den Capitain Biron. Wohlgelungen.

In eben diesem Jahr: Wegnahm von Montreal, durch den Lord Colville, General Amherst und General Murray. Wohlgelungen.

In eben diesem Jahr: Bataille bey Campen, unter Commando des Erb-Prinzens von Braunschweig. Mißlungen.

Anno 1761. Wegnahm von Pondichery in Ostindien, durch den Admiral Stevens und Obristen Coote. Wohlgelungen.

In eben diesem Jahr: Wegnahm von Belle-Isle, durch den Chef d'Escadre Keppel und General Hodgson. Wohlgelungen.

In eben diesem Jahr: Bataille bey Filinghausen, unter Commando des Prinzen Ferdinands, wohlgelungen.

Item: Eine Menge anderer Unternehmungen zu Wasser und Land in Ostindien, von denen Admirals Pocock, Watson und Stevens, und denen Obristen Lawrence, Clive und Coote, wohlgelungen.

Unter der Administration des Grafens von Bute.

Im Jahr 1762. Wegnahm der Insel Martinique, durch den Admiral Rodney und General Monkton, wohlgelungen.

In eben diesem Jahr: Bataille bey Willhamstadt, unter Commando des Prinz Ferdinands. Wohlgelungen.

In eben diesem Jahr: Wegnahm der Havana, durch den Admiral Pocock und Lord Albemarle, wohlgelungen.

§. 2.

Definitiv-Friedens- und Freundschafts-Tractat zwischen Sr. Königl. Großbritannischen Majestät und Sr. Allerchristl. Majestät, wie auch den Könige von Spanien und Portugall, welcher zu Paris den 10. Febr. 1763 geschlossen worden.

Im Namen der Allerheiligsten und Unzertrennlichen Dreyeinigkeit, des Vaters, Sohnes und Heil. Geistes. Amen.

Kund seye allen denenjenigen, denen daran gelegen seyn wird, oder auf einige Weise daran gelegen seyn mag:

Es hat dem Allmächtigen gefallen, den Geist der Einigkeit und der Eintracht über die Fürsten, deren Mißhelligkeiten in den 4 Welttheilen Unruhen veranlasset haben, auszugiessen, und ihnen den Vorsatz einzuflössen, die Süßigkeiten des Friedens auf das Ungemach eines langen und blutigen Krieges folgen zu lassen, welcher, nachdem er sich zwischen Engelland und Frankreich un-

unter der Regierung des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten, Georg des II. von GOttes Gnaden Königs von Großbritannien glor. Ged. erhoben, unter der Regierung des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten, Georg des III. seines Nachfolgers fortgesetzet worden und in seinem Fortgange Spanien und Portugall mit eingeflochten. In dessen Folge haben der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Fürst Georg der III. von GOttes Gnaden König von Großbritannien, Schottland und Irrland, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, des H. R. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst; der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Fürst, Ludwig der XV. von GOttes Gnaden Allerchristl. König und der Allerdurchl. und Großmächtigste Fürst, Carl der III. von GOttes Gnaden König von Spanien und derer Indien, nachdem Sie den Grund zum Frieden in den Präliminarien, welche den 3ten des letztverwichenen Novembers zu Fontainebleau gezeichnet worden, geleget, und der Allerdurchl. und Großmächtigste Fürst, Don Joseph der I. von GOttes Gnaden König von Portugall und Algarbien, nachdem derselbe dazu beygetreten, beschlossen, dieses grosse und wichtige Werk unverzüglich zum gänzlichen Schlusse zu bringen. Zu solchem Ende haben die Hohen Contractirende Theile Ihre ausserordentliche Bothschafter und Gevollmächtigte Ministers bestellet: nemlich: Se. geheiligte Majestät der König von Großbri-

tans

tannien den Hochansehnlichen und Vortreflichen Herrn, Johann Herzog und Grafen von Bedford, Marquis von Tavistock, ꝛc. Dero Staats-Minister, Generallieutenant Dero Armeen, Dero Geheimen Siegel-Bewahrer, des Hochadelichen und illustren Hosenband-Ordens Rittern und Dero ausserordentlichen und Gevollmächtigten Minister bey Sr. Allerchristl. Majestät; Se. geheiligte Maj. der Allerchristlichste König, den Hochansehnlichen und Vortreflichen Herrn, Cäsar Gabriel von Choiseul, Herzog von Praslin, Pair von Frankreich, Ritter von Dero Orden, Generallieutenant Dero Armeen und von der Provinz Bretagne, Rath in allen Dero Conseils und Minister und Staats-Secretarium von Dero Befehlen und Finanzen: Se. geheiligte Catholische Majestät den Hochansehnlichen und Vortreflichen Herrn Don Hieronymus Grimaldi, Marquis von Grimaldi, Rittern der Orden Sr. Allerchristl. Majest. und würklichen Cammerherrn Sr. Catholischen Majestät und Dero ausserordentlichen Bothschafter bey Sr. Allerchristlichsten Majestät; Se. geheiligte Majestät der Allergetreueste König den Hochansehnlichen und Vortreflichen Herrn Martin von Mello und Castro, Profeß Ritter von Christ-Orden, Sr. Allergetreuesten Majestät Rath und Dero Bothschafter und Gevollmächtigten Minister bey Sr. Allerchristlichsten Majestät.

Welche, nachdem sie einander ihre Vollmachten in guter Form und wovon zu Ende des gegen-

genwärtigen Friedens-Tractats die Articuln beygefüget sind, über die Articuln übereingekommen, deren Inhalt hierauf folget:

Art. 1. Es soll ein christlicher, allgemeiner und immerwährender Friede sowohl zur See, als zu Lande, und eine aufrichtige und beständige Freundschaft zwischen Ihro Großbritannisch-Allerchristlichst-Catholisch- und Allergetreuesten Majestät Majestät und zwischen Ihren Erben und Nachfolgern, Königreichen, Staaten, Landen, Unterthanen und Vasallen, von was Stand und Eigenschaft sie seyen, ohne Ausnahme von Orten oder Personen hergestellet seyn, solchergestalten, daß die hohe contractirende Theile die gröste Aufmerksamkeit tragen werden, zwischen Ihnen und besagt Ihren Staaten und Unterthanen diese wechselsweise Freundschaft und Correspondenz zu handhaben, ohne in Zukunft zu gestatten, daß weder von ein noch anderer Seite irgend eine Art von Feindseligkeiten, zur See oder zu Lande, aus welcher Ursache, oder welchem Vorwande es seyn möge, angefangen werde, und wird man sorgfältig all dasjenige, was in Zukunft die glücklich hergestellte Einigkeit beeinträchtigen könnte, vermeiden, und sich im Gegentheil angelegen seyn lassen, einander bey aller Gelegenheit alles dasjenige, was zu ihrem wechselsweisen Ruhme, Vortheile und Nutzen beytragen kan, zu verschaffen, ohne denenjenigen, welche dem einen oder dem andern von eben besagten hohen contractirenden Theilen einigen Nachtheil zufügen wollten, irgend

einis

einigen Beystand oder Schutz zu geben. Alles dasjenige, was vor oder seit dem so eben geendigtem Kriege geschehen oder begangen worden seyn mag, soll in eine allgemeine Vergessenheit gestellet seyn.

Art 2. Die Westphälische Tractaten von 1648. diejenige von Madrid zwischen den Cronen Großbritannien und Spanien von 1667. und von 1670. die Friedens-Tractaten von Nimwegen von 1678. und von 1679. der Ryßwickische von 1697. die Friedens- und Commercien-Tractaten von Utrecht von 1713. der Badische von 1714. der Haager Triple-Allianz-Tractat von 1717. der londoner Quadruple-Allianz-Tractat von 1718. der Wienerische Friedens-Tractat von 1738. der Aachner-Definitiv-Tractat von 1748. und der Madrider-Tractat zwischen den Cronen Großbritannien und Spanien von 1750. wie auch die Tractaten zwischen den Cronen Spanien und Portugall vom 13. Febr. 1668. vom 6 Febr. 1715. und vom 12. Febr. 1761. und derjenige vom 11. April 1723. zwischen Frankreich und Portugall mit denen Gewehrleistungen Großbritanniens sollen gegenwartigem Frieden und Tractate zur Grundlage und Grunde dienen, und zu dem Ende sind sie alle so, wie überhaupt alle Tractaten, welche zwischen den Hohen contractirenden Theilen vor dem Kriege bestanden, und gleich als ob sie hier von Wort zu Worte eingerücket wären, erneuert, und in bester Form bestätiget, solchergestalten, daß sie inskünftige in ihrem ganzen

Inn-

Inhalte genau beobachtet, und von ein so anderem Theile in allen ihren Puncten, welchen durch gegenwärtigen Tractat nicht deroairet ist, ohngeachtet alles dessen, was denenselben zuwider von irgend einem der Hohen contractirenden Theile stipuliret worden seyn möchte, heilig vollstrecket werden sollen, und erklären alle besagte Theile, daß Sie nicht zugeben werden, daß irgend ein denen obbemeldten bestätigten Tractaten entgegen stehendes Privilegium, Vergünstigung oder Indult, ausgenommen was durch gegenwärtigen Tractat bewilliget und bedungen werden wird, Statt haben soll.

Art. 3. Alle von ein und anderer Seite sowohl zu Lande, als zur See gemachte Gefangene, die während dem Kriege und bis auf diesen Tag aufgehobene oder gegebene Geisseln, sollen ohne Lösegeld binnen 6 Wochen aufs längste, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats anzurechnen, zurücke gegeben werden, wonebst jede Crone respective die zum Unterhalt ihrer Gefangenen von dem Souverain des Landes, in welchem sie aufbehalten worden, geschehene Vorschüsse, nach denen bewährten Empfang-Scheinen und Verzeichnissen und andern authentischen Urkunden, welche von ein so anderer Seite werden ausgeliefert werden, abführen wird; Auch wird gegeneinander Sicherheit für die Bezahlung der Schulden, welche die Gefangene in den Staaten, wo sie aufbehalten worden, bis zum Tage ihrer völligen Freyheit

gemacht haben mögen, ertheilet werden. Desgleichen sollen alle, sowohl Kriegs- als Kauffarthey-Schiffe, welche seit dem Verlauffe der zu Einstellung der Feindseligkeiten zur See verglichenen Fristen, weggenommen worden seyn möchten, mit allen ihren Equipagen und Ladungen getreulich zurückgegeben werden, und soll zu Vollstreckung dieses Articuls unmittelbar nach der Auswechslung der Ratificationen dieses Tractats geschritten werden.

Art. 4. Se. Allerchristl. Majestät entsagen allen Ansprüchen, welche Sie ehehin auf Neu-Schottland, oder Acadien, gemacht haben, oder haben machen können, in allen ihren Stücken, und garantiren solches gänzlich und mit allem was davon abhanget, dem Könige von Großbritannien. Se. Allerchristlichste Majestät treten ferner besagt Sr. Großbritannischen Majestät Canada in allem Eigenthume, mit allem, was davon abhanget, wie auch die Insul Cap-Breton, und alle andere Insuln und Cüsten in dem Busen und Flusse St. Laurent. und überhaupt alles, was von besagten Landen, Landschaften, Insuln und Cüsten abhanget, mit der Souverainität, Eigenthume, Besitze und allen Rechten, welche durch Tractaten oder auf andere Weise erlanget worden, welche der Allerchristl. König und die Crone Frankreich bisher über besagte Lande, Insuln, Landschaften, Orte, Cüsten und ihre Einwohner gehabt haben, ab, und leisten Deroselben

darü-

darüber die Gewehr, solchergestalten, daß der Allerchristl. König alles besagtem Könige und der Crone Großbritannien abtritt und übergiebt, und dieses in der vollständigsten Art und Gestalt, ohne Einschränkung, und ohne daß es frey stehe, unter irgend einem Vorwande wider diese Abtretung und Gewehrleistung Einwendung zu machen, oder Großbritannien in den obbemeldten Besitzen zu stöhren. Se. Großbritannische Majestät versprechen Dero Ores, denen Einwohnern von Canada die Freyheit der Catholischen Religion zu bewilligen, in wessen Folge Sie die gemessenste und kräftigste Befehle ertheilen werden, damit Dero neue Röm. Cathol. Unterthanen den Gottesdienst ihrer Religion dem Römischen Kirchen-Gebrauche gemäß, in so weit es die Gesetze von Großbritannien erlauben, ausüben können. Se. Großbritannische Majestät bewilligen über dieses, daß die Französischen Einwohner, oder andere, welche Unterthanen des Allerchristl. Königs in Canada gewesen seyn möchten, in aller Sicherheit und Freyheit sich, wohin sie es gut finden werden, von dar begeben, und ihre Güter, dafern es nur an Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät geschiehet, verkauffen, und ihre Habseligkeiten, so wie ihre Personen, ohne in ihrem Abzuge, unter welchen Vorwande es auch seye, ausgenommen wegen Schulden oder peinlicher Processe, gekränket zu werden, transportiren können. Die zu diesem Abzuge bestimmte Frist soll auf 18 Monathe gesetzt seyn, vom Tage der Aus-

wechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats anzurechnen.

Art. 5. Die Unterthanen von Frankreich sollen die Freyheit des Fischfangs und der Trocknung, auf einem Theile der Cüsten der Insel Terre-Neuve, so wie solcher durch den 13ten Articul des Utrechter Tractats specificiret ist, haben, als welcher Articul durch gegenwärtigen Tractat (ausgenommen, was die Insul Cap-Breton, wie auch die andern Insuln und Cüsten in dem Ausflusse und dem Golfo von St. Laurent anbelanget, bestätiget wird. Se. Großbritannische Majestät bewilligen hiernächst, denen Unterthanen des Allerchristlichsten Königs die Freyheit zu lassen, in dem Golfo von St. Laurent. zu fischen, unter der Bedingniß, daß die Unterthanen von Frankreich besagte Fischerey nicht anders, als in einer Entfernung von 3 Meilen von allen Großbritannien zugehörigen Cüsten, sowohl denenjenigen des festen Landes, als denenjenigen der in besagten Golfo von St. Laurent gelegenen Insuln treiben sollen: Und was die Fischerey auf denen Cüsten der Insul Cap-Breton ausser besagtem Golfo anbelanget, da soll es denen Unterthanen des Allerchristl. Königs nicht anders erlaubt seyen, als in einer Entfernung von 15 Meilen von den Cüsten der Insul Cap-Breton besagte Fischerey zu treiben; der Fischfang auf den Cüsten von Neu-Schottland oder Acadien und an allen andern Orten ausser besagtem Golfo soll auf dem Fuße der vorigen Tractaten verbleiben.

Art.

Art. 6. Der König von Großbritannien tritt die Insuln St. Pierre und Miquelon in allem Eigenthume Sr. Allerchristl. Majestät ab, um denen Französischen Fischern zur Sicherheit zu dienen. Und besagt Se. Allerchristl. Majestät verbinden Sich, besagte Insuln nicht zu bevestigen, keine andere, als gemeine Gebäude zur Bequemlichkeit des Fischfangs darauf zu bauen, und nur eine Wache von 50 Mann wegen der Policey darauf zu unterhalten.

Art. 7. Um den Frieden auf einen festen und dauerhaften Grund herzustellen, und auf je und allezeit allen Anlaß zu Streitigkeiten über die Gränzen der Großbritannischen und Französischen Gebiete auf dem festen Lande von America aus dem Wege zu räumen, ist man übereingekommen, daß in Zukunft die Gränzen zwischen denen Staaten Sr. Großbritannischen Majestät und denjenigen Sr. Allerchristlichsten Majestät in diesem Welttheile auf eine unwiderrufliche Weise durch eine in der Mitte des Flusses Mißisippi von dem Ursprunge an bis an den Fluß Iberville, gezogene Linie, und von dar durch eine in der Mitte dieses Flusses und der Seen Maurepas und Pontchartrain bis an das Meer gezogene Linie festgesetzet werden soll; und treten zu solchem Ende der Allerchristl. König an Se. Großbritannische Majestät in allem Eigenthume den Fluß und den Haven la Mobile, und alles, was Er auf der linken Seite des Flusses Mißisippi besitzet, oder besitzen sollen, ab, und leistet Deroselben darüber die Gewehr; die Stadt Neu-Orleans, und

die Insul, auf welcher solche gelegen ist, als welche Frankreich verbleiben sollen, ausgenommen: Wohlverstanden, daß die Schiffahrt auf dem Flusse Mißisippi sowohl denen Unterthanen von Großbritannien, als denenjenigen von Frankreich, in seiner ganzen Breite und seinem ganzen Umfange von der Quelle an bis an das Meer und namentlich jenen Theil, der zwischen besagter Insul Neu-Orleans und dem rechten Ufer dieses Flusses ist, wie auch die Ein- und Ausfahrt durch seinen Ausfluß gleich viel frey stehen soll; Ferner ist bedungen worden, daß die den Unterthanen der einen oder der andern Nation zugehörige Schiffe nicht angehalten, durchsuchet, oder der Bezahlung irgend einer Abgabe unterworfen werden können: die im 4. Articul zum Vortheil der Einwohner von Canada einverleibte Bedingungen sollen auf gleiche Weise für die Einwohner der durch diesen Articul abgetretenen Lande Statt haben.

Art. 8. Der König von Großbritannien wird an Frankreich die Insuln Guadaloupe, Mariegalante, Martinique und Belle-Isle zurückegeben und sollen die Plätze dieser Insuln in eben dem Stande, in welchem sie sich zu der Zeit, als sie durch die Großbritannische Waffen erobert worden, zurückgegeben werden: Wohlverstanden, daß die Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät, welche sich allda niedergelassen, oder diejenige, welche in besagten Insuln und andern an Frankreich Kraft gegenwärtigen Tractats zu-

rück-

rückgegebenen Orten einige Handlungs-Angelegenheiten in Richtigkeit zu bringen haben möchten, die Freyheit haben sollen, ihre Ländereyen und Güter zu verkauffen, ihre Sachen in Ordnung zu bringen, ihre Schulden einzuthun, und ihre Effecten und ihre Personen am Bord der Schiffe, welche ihnen nach besagten Insuln und andern obbesagtermaßen zurückgegebenen Plätzen kommen zu lassen, erlaubet seyn wird, und welche einzig und allein zu diesem Gebrauche dienen sollen, zu transportiren, ohne wegen ihrer Religion, noch unter irgend einem andern Vorwande, welcher es auch seyn mag, ausser Schulden, oder peinlicher Processe wegen, gekränket werden zu können.

Zu solchem Ende ist den Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät ein Zeitraum von achtzehn Monaten zugestanden, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats an zu rechnen. Inzwischen da die den Großbritannischen Unterthanen zugestandene Freyheit, sich mit ihren Effecten, auf Englischen Schiffen anders wohin zu wenden, verschiedenen Mißbräuchen ausgesetzt seyn kan, wenn man selbige nicht bey Zeiten vorsichtig aus dem Wege räumt; so haben Se. Großbritan. und Se. Allerchristlichste Majestät sich ausdrücklich dahin mit einander überein verstanden, daß sowohl die Anzahl derjenigen Englischen Schiffe selbst, die die Freyheit haben sollen, nach den besagten, an Frankreich restituirten, Inseln und Plätzen zu ge-

hen, als auch die Anzahl der Tonnen, die diese Schiffe führen werden, determinirt werden soll; daß diese Schiffe mit Ballast angefüllt werden; daß diese Schiffe zu einer gewissen Zeit abgehen, und nur auf ihrer Fahrt alle den Engländern zuständige Effecten zu einerley Zeit an Bord bringen lassen. Noch weiter ist beliebet, daß Se. Allerchristlichste Majestät die benöthigten Pässe für besagte Schiffe werden ausfertigen lassen. Und zu desto grösserer Sicherheit derselben, soll es erlaubt seyn, in jedes der besagten Schiffe zween Französische Commis oder Wachten zu setzen. Diese Schiffe können in den Landungs-Plätzen und Häfen der besagten an Frankreich restituirten Inseln und Oerter visitiret werden; und was darinn an Kaufmanns-Waaren angetroffen wird, soll confiscirt seyn.

Art. 9. Der Allerchristlichste König tritt ab und garantiret Sr. Großbritannischen Majestät, in vollem Recht, die Inseln Grenade und die Grenadilles, unter eben denselben Versprechungen zum Besten der Einwohner dieser Colonie, die im 4ten Artickel für die Einwohner von Canada eingerückt stehen; und die Theilung der sogenannten neutralen Eylande ist dergestalt beliebet und festgesetzt worden, daß die Inseln St. Vincent, Dominique und Tabaco, rechtvöllig bey Großbritannien bleiben, die Insel St. Lucie aber Frankreich in gleichmäßiger Rechtskraft übergeben werden soll; und die hohen schliessenden Theile garantiren die solchergestalt beliebte Theilung.

Art.

Art. 10. Se. Großbritannische Majestät sollen an Frankreich die Insel Goeree in eben dem Zustand, worinn sie sich bey der Eroberung befunden hat, zurückgeben; und Se. Allerchristlichste Majestät treten rechtskräftig ab und garantiren dem Könige von Großbritannien den Fluß Senegal, nebst den Forts und Factoreyen St. Louis, Podor und Galam, nebst allen Rechten und Dependenzen des besagten Flusses Senegal.

Art. 11. In Ostindien wird Großbritannien die verschiedene Comptoirs, welche diese Crone sowohl auf der Cüste von Coromandel und von Orixa, als auf der Malabarischen Cüste, wie auch in Bengalen, zu Anfang des Jahrs 1749. besaß, in dem Zustande, in welchem sie sich heutiges Tages befinden, an Frankreich zurückegeben. Und entsagen Se. Allerchristl. Majestät allem Anspruche auf die Acquisitionen, welche Sie auf der Cüste von Coromandel und von Orixa seit besagtem Anfange des Jahres 1749. gemacht haben. Se. Allerchristl. Majestät werden Dero Ortes alles das, was Sie gegen Großbritannien in Ostindien während gegenwärtigem Kriege erobert haben möchten, zurückgeben, und Sie werden ausdrücklich Nattal und Tapanoully auf der Insel Sumatra zurückegeben lassen. Sie verbinden sich ferner, in keinem Theile der Staaten des Subah von Bengalen Vestungs-Werker anzulegen, oder Troupen zu unterhalten. Und damit der künftige Friede auf der Cüste von Coromandel und von Orixa erhalten werde, so werden die

Engelländer und Franzosen den Mahomed-Ally-Khan für den rechtmäßigen Nabob von Carnate und den Salabath Jing für den rechtmäßigen Subah von Decan erkennen; und beyde Theile werden aller Anforderung oder Anspruche auf eine Genugthuung, die einer gegen den andern, oder gegen ihre Alliirte Indianer wegen der von einer, oder der andern Seite während dem Kriege geschehenen Beraubungen oder Verheerungen, entsagen.

Art. 12. Die Insul Minorca, wie auch das Fort St. Philipp, werden Sr. Großbritannischen Majestät in eben dem Stande, in dem sie sich zu der Zeit, als sie durch die Waffen des Allerchristlichsten Königs erobert worden, befunden, und mit derjenigen Artillerie, die zur Zeit der Einnahme der besagten Insul und des besagten Forts allda gewesen, zurückegegeben werden.

Art. 13. Die Stadt Duynkirchen und der dasige Haven sollen in den durch den letzten Tractat von Aachen und durch die vorherige Tractaten bestimmten Stand gesetzet werden. Die Cunette soll alsogleich nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, desgleichen auch die Forts und Batterien, welche die Einfahrt von der See-Seite beschützen, geschleifet werden; Auch soll zu gleicher Zeit für die Reinigkeit der Luft, und für die Gesundheit der Einwohner, durch irgend ein anderes Mittel zur Zufriedenheit des Königs von Großbritannien Vorsehung geschehen.

Art.

Art. 14. Frankreich wird alle dem Churfürstenthum Hannover, den Landgrafen von Hessen, dem Herzoge von Braunschweig, und dem Grafen von Lippe-Bückeburg zugehörige Lande, welche sich von den Waffen Sr. Allerchristl. Majestät besetzt finden, oder finden werden, zurückegeben. Die Plätze dieser verschiedenen Lande sollen in eben dem Zustande, in dem sie zur Zeit, als sie durch die Französische Waffen eingenommen worden, gewesen, zurückgegeben werden; Und die Artillerie-Stücke, welche anderswohin gebracht worden seyn möchten, sollen durch eine gleiche Anzahl von eben dem Caliber, Gewichte und Metalle ersetzet werden.

Art. 15. Im Fall die im 13. Articul der Präliminarien enthaltene Stipulationen zur Zeit der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats, sowohl in Absicht auf die Räumungen, die ab Seiten der Französischen Armeen von den Plätzen, Cleve, Wesel und Geldern und von aller dem Könige in Preussen zugehörigen Landen, zu bewerkstelligen sind, als auch in Absicht der Räumungen, welche von den Großbritannischen und Französischen Armeen von den Landen, welche sie in Westphalen, Nieder-Sachsen, am Nieder-Rheine und überhaupt im Reiche inne haben, als auch in Ansehung des Rückzuges der Truppen nach den Staaten ihrer allerseitigen Souverains, noch nicht erfüllet wären; versprechen Ihre Großbritannische und Allerchristl. Majestäten, mit gutem Trauen und Glauben, und mit

aller der Eilfertigkeit, welche der Fall erlauben mag, zu besagten Räumungen zu schreiten, als deren vollkommenen Vollzug sie von den 15. des nächstkommenden Monaths Merz, oder wenn es seyn kan, noch eher, stipuliren. Ferner verbinden sich auch Ihre Großbritannisch- und Allerchristl. Majestäten, und versprechen einander, ihren beyderseitigen Alliirten, welche im Kriege von Teutschland verwickelt bleiben würden, in keinerley Art irgend einigen Beystand zu leisten.

Art. 16. Die Entscheidung der in Friedens-Zeiten von den Unterthanen Großbritanniens über die Spanier gemachten Prisen soll den Gerichts-Höfen der Admiralität von Großbritannien, denen bey allen Nationen eingeführten Reguln gemäß, übergeben werden; dergestalten, daß die Gültigkeit besagter Prisen zwischen denen Großbritannisch- und Spanischen Nationen nach dem Völker-Rechte und nach den Tractaten, in den Gerichts-Höfen derjenigen Nation, welche die Prise gemacht, entschieden und darüber erkennet werden soll.

Art. 17. Se. Großbritannische Majestät werden alle Vestungs-Werker, welche Ihre Unterthanen in der Baye von Honduras und an andern Orten des Spanischen Gebietes in diesem Welttheile aufgeführet haben möchten, 4 Monathe nach der Ratification des gegenwärtigen Tractats schleiffen lassen; Und Se. Cathol. Majestät werden nicht erlauben, daß die Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät, oder deren Ar-

beits-

beits-Leute, unter irgend einem Vorwande, welcher es auch seye, an besagten Orten, in ihrer Beschäftigung, Farb- oder Campechen-Holz zu fällen, aufzuladen und wegzuführen, gekränket werden; Und sollen sie zu solchem Ende ohne Hinderniß die für sie, für ihre Familien und für ihre Habseligkeiten nöthige Häuser und Magazine bauen und solche ohngestöhrt inne haben können: Und versichern ihnen Se. Catholische Majestät durch gegenwärtigen Articul, den gänzlichen Genuß dieser Vortheile und Freyheiten auf den Spanischen Cüsten und Gebieten, oben stipulirtermaßen unmittelbar nach der Ratification des gegenwärtigen Tractats.

Art. 18. Se. Catholische Majestät stehen sowohl für Sich, als für alle Ihre Nachfolger von allem Anspruche ab, welchen Sie zum Vortheil der Gutpuscoaner und anderer Ihrer Unterthanen, an das Recht, in den Gegenden der Insul Terre-Neuve zu fischen, gemacht haben möchten.

Art. 19. Der König von Großbritannien soll an Spanien alle das Land, das Er auf der Insel Cuba erobert hat, nebst der Vestung Havana, zurückgeben; und diese sowohl, als alle übrige Vestungen besagter Insel, sollen in eben dem Zustand, worinn sie sich bey ihrer Eroberung durch die Waffen Sr. Großbritannischen Majestät befunden, restituiret werden. Jedoch soll es den Großbritannischen Unterthanen, die sich auf besagter, Kraft gegenwärtigen Tractats, an Spanien zurückgegebenen Insel niedergelassen, oder

Handlungs-Geschäfte daselbst haben, frey stehen, ihre Ländereyen und Güter zu verkauffen, ihre Sachen in Richtigkeit zu bringen, ihre Schulden einzutreiben, und sich, mit ihren Effecten, auf Schiffe zu setzen, welche nach der oberwähntermassen restituirten Insel werden kommen dürfen, und allein zu diesem Behuf dienen sollen, ohne in Ansehung ihrer Religion, oder unter irgend einem andern Vorwand, es wäre dann Schulden, oder peinlicher Processe halber, gekränkt zu werden. Zu solchem Ende ist den Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät der Termin von achtzehen Monaten zugestanden, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats an, zu rechnen. Da aber die den Großbritannischen Unterthanen zugestandene Freyheit, sich mit ihren Effecten auf Schiffen von ihrer Nation anderswohin zu begeben, zu verschiedenen Mißbräuchen Anlaß geben könnte, wofern man selbigen nicht vorsichtig vorbeugt: So ist zwischen Sr. Großbritannischen und Sr. Catholischen Majestät ausdrücklich ausgemacht worden, daß die Englischen Schiffe, welche die Erlaubnis haben sollen, nach besagtem an Spanien restituirten Eyland zu gehen, sowohl nach ihrer Anzahl, als nach der Zahl der Tonnen, die jedes von ihnen führet, bestimmt werden sollen; daß die Schiffs-Böden mit Ballast angefüllt werden; daß besagte Schiffe zu einer bestimmten Zeit absegeln, und mit einander nur eine Reise machen sollen, so wie auch die den Engelländern zustän-

dige Effecten zu einerley Zeit einzuschiffen sind. Ferner ist beliebet, daß Se. Catholische Majestät für besagte Schiffe die nöthigen Pässe werden ausfertigen lassen, und daß, zu mehrerer Sicherheit, zween Spanische Commis, oder Wachten, auf jedes dieser Schiffe gesetzt werden sollen, welche letztere man in den Landungs-Plätzen und Häven der besagten an Spanien zurückgegebenen Insel visitiren wird; da dann die darauf befundenen Kaufmanns-Waaren confiscirt seyn sollen.

Art. 20. Zufolge der im vorhergehenden Artickel stipulirten Restitution, treten Se. Catholische Majestät ab, und garantiren rechtskräftig Sr. Großbritannischen Majestät die Landschaft Florida, nebst dem Fort St. Augustin in der Baye von Pensacola, wie auch alles, was Spanien im vesten Lande von Nord-America, dem Flusse Mißißippi gegen Ost oder Südwest gelegen, besitzt, und überhaupt alles, was von besagten Provinzen und Ländern dependiret, nebst der Souverainität, dem Eigenthum, Besitze, und allen durch Tractaten oder auf andere Weise erworbenen Rechten, welche der Catholische König und die Crone Spanien bis itzo über besagte Gegenden, Länder, Plätze und andere Einwohner, gehabt hat; so daß der Catholische König alles dies an besagten König und an die Crone von Großbritannien, und zwar in bester Form und auf die vollständigste Weise, abtritt und übergiebt. Se. Großbritannische Majestät wollen Deroseits den Einwohnern der obgedachtermassen abgetre-

tenen

tenen Länder die Freyheit der Catholischen Religion zugestehen, und solchemnach die genauesten und gemessensten Ordres stellen, daß Dero neue Römisch-Catholische Unterthanen den GOttesdienst ihrer Religion, nach den Gebräuchen der Römischen Kirche, in so fern es die Gesetze von Großbritannien erlauben, frey ausüben. Ferner genehmigen Se. Großbritannische Majestät, daß die Spanischen Einwohner, oder andere, welche Unterthanen des Catholischen Königs in besagten Ländern gewesen sind, sich in aller Sicherheit und Freyheit, wohin sie belieben, begeben können, und ihre Güter, jedoch nur an Großbritannische Unterthanen, verkaufen, und sich, mit ihren Effecten, anderswohin begeben dürfen, ohne bey ihrer Emigration, unter irgend einem Vorwand, es wäre dann Schulden, oder um Criminal-Processe wegen, zurückgehalten zu werden. Der zu ihrer Emigration festgesetzte Termin ist auf den Zeitraum von achtzehn Monaten anberaumt, vom Tage der Auswechselung des gegenwärtigen Tractats an zu rechnen. Endlich ist auch stipulirt, daß Se. Catholische Majestät die Macht haben sollen, alle Ihnen zuständige Effecten, sie mögen in Artillerie oder andern Sachen bestehen, anderswohin transportiren lassen.

Art. 21. Die Französischen und Spanischen Troupen sollen, ohne einige Ausnahme, alle in Europa gelegene, und durch die Franz. und Span. Waffen eroberten Gebiete, Länder, Städte, Plätze und Schlösser, Sr. Allergetr. Maj. räumen, und

selbige in eben dem Zustand, worin sie erobert worden, nebst eben derselben Artillerie und Kriegs-Vorrath, die man damals darinn befunden, zurückgeben. Was aber die Portugiesischen Colonien in America, Africa, oder in Ostindien betrift, so soll daselbst, wenn sich etwa unterdessen ein oder andere Veränderung diesfalls zugetragen hätte, alles auf eben denselben Fuß restituirt werden, wie es gewesen ist, und nach Maaßgebung der vorigen Tractaten, die zwischen den Höfen von Frankreich, Spanien und Portugall, vor dem gegenwärtigen Kriege, subsistiret haben.

Art. 22. Alle Papiere, Briefschaften, Documente und Archive, die in den restituirten oder abgetretenen Ländern, Gebieten, Städten und Plätzen vorgefunden worden, und selbigen zugehört haben, sollen von beyden Seiten getreulich ausgeliefert oder hergeschaft werden, und zwar, wo möglich, gleich bey der Wiederbesitznehmung dieser Länder und Städte, oder längstens vier Monathe nach der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, in was für Plätzen besagte Papiere oder Documente sich auch immer mögen befunden haben.

Art. 23. Alle, sowohl durch die Waffen Ihrer Großbritannischen und Allergetreuesten Majestäten, als auch durch die Waffen Ihrer Allerchristlichsten und Catholischen Majestäten eroberte Länder und Gebiete, in welchem Welttheile sie immer liegen mögen, sollen, wenn sie gleich nicht im gegenwärtigen Tractat, es sey sub titu-

lo Cessionis oder Restitutionis, mit eingeschlossen worden, ohne Schwierigkeit, und ohne dafür einige Compensation zu verlangen, wieder zurückgegeben werden.

Art. 24. Da es nöthig ist, zu den Wiederauslieferungen und Räumungen, die ein jeder von den hohen Contrahenten zu leisten hat, eine festgesetzte Epoche auszumachen, so ist man übereingekommen, daß die Großbritannischen und Französ. Troupen alles das, was etwa vom 12. und 13ten Artickel der am 3ten des abgewichenen Nov. unterzeichneten Friedens-Präliminarien, in Ansehung der im Reiche, oder sonst, zu bewerkstelligenden Evacuationen, noch unerfüllt bleiben würde, noch vor dem 15ten des nächsten Merz in Erfüllung kommen solle. Die Insul Belle-Isle soll 6 Wochen nach Auswechslung des gegenwärtigen Tractats, oder, wenn es geschehen kan, noch eher, geräumet werden; Guadaloupe, Desirade, Marigalante, Martinique und St. Lucie aber 3 Monate nach Auswechslung gedachter Ratificationen, oder, wo möglich, noch eher. Auf gleiche Weise soll Großbritannien, mit Ablauf 3 Monate nach der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, oder, wenn es möglich, noch eher, den Besitz des Flusses und Havens Mobile und alles desjenigen antreten, was auf der Seite des Mißißippi-Flusses die Großbritannischen Gränzen ausmacht, so wie solche im 7. Artickel specificirt sind. Die Insel

Goeree soll von Großbritannien drey Monathe nach Auswechslung des gegenwärtigen Tractats geräumt werden; die Insel Minorca aber von Frankreich zu eben derselben Zeit, oder, wo möglich, noch eher. Gleichergestalt soll Frankreich, den Bedingungen des 6. Artickels zufolge, den Besitz der Inseln St. Pierre und Miquelon am Ende von 3 Monathen nach Auswechslung gedachter Ratificationen antreten. Die Factoreyen in Ostindien sollen, 6 Monathe nach dieser Auswechslung, oder, wenn es seyn kan, noch eher, zurückgegeben werden.

Die Vestung Havana, nebst allem, was auf der Insul Cuba erobert worden, soll 3 Monate nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, oder, wenn es möglich, noch eher zurückgegeben werden, und zu gleicher Zeit soll Großbritannien in den Besitz des von Spanien abgetretenen Landes treten, dem 20. Artickel zufolge. Alle in Europa gelegene Plätze und Länder Sr. Allergetreuesten Majestät sollen sogleich nach ausgewechselten Ratificationen des gegenwärtigen Tractats zurückgegeben werden; und die etwa eroberten Portugiesischen Colonien sollen in Westindien in Zeit von 3 Monathen, und in Ostindien in Zeit von 6 Monathen, nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, oder, wo möglich, noch eher, zurückgegeben werden. Alle Vestungen, deren Zurückgabe oben stipulirt worden, sollen, nebst der bey ihrer Eroberung allda vorgefundenen Ar-

tillerie und Ammunition, zurückgegeben werden. Diesem zufolge wird jeder der hohen Contrahenten, gleich nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, die nöthigen Ordres stellen, nebst Pässen für die Schiffe, welche selbige überbringen solle.

Art. 25. Se. Großbritannische Majestät, als Churfürst von Braunschweig-Lüneburg, sind, sowohl für Sich, als für Dero Erben und Nachfolger, und Dero sämmtliche Lande und Besitze in Teutschland mit eingeschlossen; und letztere werden Ihnen garantirt.

Art. 26. Ihre geheiligte Majestäten, der Großbritannische, Allerchristlichste, Catholische und Allergetreueste König, versprechen, alle in gegenwärtigem Tractat enthaltene und festgesetzte Artickel aufrichtig und getreulich zu erfüllen; und Sie wollen nicht zugeben, daß Ihre respective Unterthanen diese Artickel mittelbar oder unmittelbar verletzen. Auch garantirten sich einander besagte hohe Contrahenten, überhaupt und wechselsweise, die gesammten Stipulationen des gegenwärtigen Tractats.

Art. 27. Von denen in gehöriger bester Form ausgefertigten feyerlichen Ratificationen des gegenwärtigen Tractats soll die Auswechslung zwischen den hohen schliessenden Theilen, in dieser Stadt Paris, in Zeit von einem Monath vom Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats anzurechnen, oder, wenn es möglich, noch eher vor sich gehen.

Dessen zur Urkund haben Wir unterschriebene, Ihre ausserordentliche Ambassadeurs und gevollmächtigte Ministers, in Dero Namen, und in Kraft unserer Vollmachten gegenwärtigen Definitiv-Tractat eigenhändig unterzeichnet, und mit unsern Wappen-Petschaften besiegeln lassen.

So geschehen Paris, den 10. Febr. 1763.

(L. S.) Bedford, C. P. S.

(L. S.) Choiseul, Duc de Praslin.

(L. S.) El. Marq. de Grimaldi.

Separat-Artickel.

I. Da einige Titel, deren sich die contrahirenden Mächte in den Vollmachten und in andern Acten, während dieser Unterhandlung, oder auch im Eingang des gegenwärtigen Tractats bedienet haben, nicht durchaus anerkannt werden: So ist man einig worden, daß hieraus für keinen der besagten schliessenden Theile, jemals ein Präjudiz entstehen soll, und daß die, bey Gelegenheit besagter Negociation oder des gegenwärtigen Tractats, von einem oder andern der Contrahenten gebrauchte oder nicht gebrauchte Titel für keinen Beweiß angeführt werden, noch gelten sollen.

II. Es ist ausgemacht und vestgesetzet worden, daß die Französische Sprache, deren man sich bey allen Zusätzen des gegenwärtigen Tractats bedient hat, zu keinem Beyspiel dienen soll, welches eine oder andere der contrahirenden Mächte anführen, oder sich darauf zum Präjudiz der andern, berufen könnte; und daß man hinführo wegen desjenigen, was in Ansehung, oder auf Seiten

derjenigen Mächte beobachtet worden, oder beobachtet werden sollte, die die Gewohnheit oder auch das Recht haben, die Abschriften von dergleichen Tractaten in einer andern als der Französischen Sprache zu geben oder zu empfangen, sich mit einander vergleichen wird. Inzwischen soll gegenwärtiger Tractat eben dieselbe Kraft und Würkung haben, als ob man vorbesagte Gewohnheit in selbigem beobachtet hätte.

III. Obgleich der König von Portugall gegenwärtigen Definitiv-Tractat nicht unterzeichnet hat, so erkennen dem ungeachtet Se. Großbritannische, Allerchristl. und Catholische Majestäten, daß Se. Allergetreueste Majestät in bester Form als Mit-Contrahent dabey eingeschlossen sind, gleich als ob Höchstdieselben den besagten Tractat ausdrücklich unterzeichnet hätten. Diesemnach versprechen Ihre Großbritannische, Allerchristlichste und Catholische Majestäten Sr. Allergetreuesten Majestät, respective und gemeinsam, auf die ausdrücklichste und verbindlichste Weise, daß Sie alle und jede in besagtem Tractat enthaltene Clauseln, Dero Acceßions-Acte betreffend, vollziehen werden.

Gegenwärtige Separat-Artickel sollen eben dieselbe Kraft haben, als wären sie dem Tractat einverleibet.

Dessen zur Urkund haben Wir, die unterschriebene ausserordentliche Ambassadeurs und gevollmächtigte Ministers Ihrer Großbritannischen

Allerchristlichsten und Catholischen Majestäten gegenwärtige Separat-Artickel unterzeichnet, und mit unsern Wappen-Petschaften besiegeln lassen.

Geben Paris, den 10. Febr. 1763.

(L. S.) Bedford, C. P. S.
(L. S.) Choiseul, Duc de Praslin.
(L. S.) El Marq. de Grimaldi.

Declaration des Bevollmächtigten Sr. Allerchristlichsten Maj. wegen der den Canadiern zu bezahlenden Schulden.

Da der König von Großbritannien verlangt haben, daß die Bezahlung der Wechselbriefe und Billets, welche den Canadiern, wegen der den Französischen Troupen gethanen Lieferungen eingehändiget worden, sicher gestellt werde, so haben Se. Allerchristlichste Majestät, indem Sie sehr geneigt sind, einem jeden die gebührende Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, erklärt, und erklären hiermit: daß die besagten Billets und Wechselbriefe, nach einer zur bequemen Zeit gemachten Liquidation, nach Entlegenheit der Orte und nach Möglichkeit auf das richtigste bezahlt werden sollen, wobey man jedoch vermeiden wird, daß die Billets und Wechselbriefe, welche die Französischen Unterthanen in dem Augenblicke dieser Declaration haben möchten, nicht mit den Billets und Wechselbriefen vermenget werden, welche die neuen Unterthanen des Königs von Großbritannien besitzen.

Zufolge dessen haben Wir unterzeichneter und bevollmächtigter Minister Sr. Allerchristlichsten

Majestät gegenwärtige Declaration unterzeichnet und unser Siegel beysetzen lassen.

Gegeben zu Paris den 10. Febr. 1763.

(L. S.) Choiseul, Herzog von Praslin.

Declaration des Ausserordentlichen und Bevollmächtigten Gesandten Gr. Großbritannischen Majestät wegen der Gränzen von Bengala.

Wir unterzeichneter Ausserordentlicher und Bevollmächtigter Gesandter des Königs von Großbritannien, um allen Streitigkeiten wegen der Gränzen der Staaten des Subah von Bengala, wie auch der Küste von Coromandel und Orixa vorzukommen, erklären hiermit im Namen und auf Befehl Sr. Großbritannischen Majestat, daß besagte Staaten des Subah von Bengala so angesehen werden sollen, als wenn sie sich nicht weiter als exclusive bis nach Yanaon erstreckten, und daß Yanaon so angesehen werden soll, als wenn es in dem Nördlichen Theile der Küste von Coromandel oder Orixa begriffen wäre.

Zu Urkund dessen haben Wir unterzeichneter Bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Königs von Großbritannien, gegenwärtige Declaration unterzeichnet, und unser Siegel beydrucken lassen.

Gegeben zu Paris den 10. Febr. 1763.

(L. S.) Bedford.

Hiernächst folget auch hier die Acte, mittelst welcher Se. Majestät der König von Portugall mehrbemeldtem Tractate beygetreten:

Im

Im Namen der Allerheiligsten und Unzertrennlichen Dreyfaltigkeit, des Vaters, Sohnes und H. Geistes. Amen.

Kund und zu wissen seye allen denjenigen, welchen daran gelegen seyn wird oder daran gelegen seyn mag. Demnach die Bothschafter und die Gevollmächtigte Ministri Sr. Allerchristl. Majestät, Sr. Catholischen Majestät und Sr. Großbritannischen Majestät den 10. Febr. dieses Jahres zu Paris einen Definitiv-Friedens-Tractat und besondere Articul geschlossen und unterzeichnet haben, wovon der Inhalt hier folget:

(Hier ist der ganze Tractat eingerücket.)

Und demnach besagte Bothschafter und Gevollmächtigte Ministri den Bothschafter und Gevollmächtigten Minister Sr. Allergetreuesten Majestät freundschaftlich eingeladen, demselben im Namen besagt Sr. Maj. beyzutreten; als sind die unterzeichnete Gevollmächtigte Ministri, nemlich von Seiten des Allerdurchl. und Großmächtigsten Fürsten, Ludwig des XV. von GOttes Gnaden, König von Frankreich und Navarra, der Hochgebohrne und Vortrefliche Herr, Cäsar Gabriel von Choiseul, Herzog von Praslin, Pair von Frankreich, Ritter von seinen Orden, Generallieutenant seiner Armeen und von der Provinz Bretagne, Rath in allen seinen Raths-Collegien und Minister und Staats-Secretarius, wie auch Secretarius von seinen Befehlen und Finanzen; und von Seiten des Allerdurchl. und Großmächtigsten Fürsten Don Joseph I. von GOttes Gna-

den König von Portugall und Algarbien, der Hochgebohrne und Vortrefliche Herr Martin von Mello und Castro, Profeß-Ritter des Christ-Ordens, Sr. Allergetreuesten Maj. Rath und Dero Bothschafter und Gevollmächtigter Minister bey Sr. Allerchristlichsten Maj. in Kraft ihrer Vollmachten, welche sie einander communiciret und wovon am Ende der gegenwärtigen Urkunde Abschriften beygefüget sind, über folgendes übereingekommen:

Se. Allergetreueste Majest. welche Verlangen tragen, der schleunigsten Herstellung des Friedens beyzupflichten, treten in Kraft gegenwärtiger Urkunde besagten Definitiv-Tractat und besonderen Articuln, so wie sie oben geschrieben stehen, ohne einigen Vorbehalt oder Ausnahme bey, in dem vesten Vertrauen, daß alles, was darinne besagt Sr. Maj. versprochen ist, mit gutem Trauen und Glauben werde erfüllet werden, wie dann auch Dieselbe zu gleicher Zeit erklären und versprechen, alle Articuln, Clausuln und Bedürfnisse, welche Sie angehen, mit gleichmäßiger Treue zu erfüllen.

Dero Ortes nehmen Se. Allerchristl. Majestät gegenwärtigen Beytritt an, und versprechen gleichermaßen, alle Articuln, Clausuln und Bedingnisse, welche in besagtem Definitiv-Tractat und den oben eingerückten besondern Articuln enthalten sind, ohne einigen Vorbehalt oder Ausnahme zu erfüllen.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Urkun-

de sollen in Zeit von einem Monathe, von diesem Tage anzurechnen, oder wo möglich, noch eher, ausgewechselt werden.

Zu Beglaubigung dessen haben Wir, Gevollmächtigte Ministres Sr. Allerchristlichsten Maj. und Sr. Allergetreuesten Maj. gegenwärtige Urkunde unterzeichnet und unser Wappen-Pittschaft beyfügen lassen. Geschehen zu Paris den 10. Febr. 1763.

(L. S.) Herzog von Praslin.
von Mello und Castro.

Ausserdem hat der Portugiesische Bothschafter auch eine Erklärung in Betref der Alternativ mit denen Königen von Frankreich und Großbritannien von sich gestellet, des Inhalts:

Gleichwie am Ende der Negociation des heute, den 10. Febr. zu Paris unterzeichneten Definitiv-Friedens-Tractats sich eine Schwürigkeit über die Ordnung der Unterzeichnungen erhoben, welche die Schliessung des besagten Tractats hätte verzögern können, als erklären Wir unterzeichneter Bothschafter und Gevollmächtigter Minister Sr. Allergetreuesten Majest. daß die von Seiten des Allerchristl. Königs und von Seiten des Königs von Großbritannien in der Beytritts-Urkunde des Portugiesischen Hofes beobachtete Alternativ, von Ihro Allerchristl. und Großbritan. Maj. der einzigen Absicht, die Schliessung des besagten Definitiv-Tractats zu beschleunigen und dadurch ein so heilsames und wichtiges Werk desto schleuniger

zu begründen, zugestanden worden, und daß diese Gefälligkeit von Ihro Allerchristl. und Großbritannischen Majestäten in Zukunft in keine Folge gezogen werden könne; Der Portugiesische Hof wird solches niemals als ein Beyspiel zu seinem Behuf anführen, noch sich daraus ein Recht, Titul oder Anspruch, wegen irgend einer Ursache, noch unter irgend einem Vorwande, welcher es auch auch seye, machen können.

Zu Beglaubigung dessen haben Wir, Bothschafter und Gevollmächtigter Minister Sr. Allergetreuesten Majestät mit gehöriger Vollmacht dazu versehen, gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und derselben unser Wappen-Pittschaft beyfügen lassen. Geschehen zu Paris den 10. Febr. 1763.

(L. S.) Martin von Mello & Castro.

§. 3.

Besondere Nachrichten von den Philippinischen Inseln, und dem reichen Handel nach Acapulco.

Ferdinand Magellan, ein edler Portugiese, der sich schon 1511. bey Entdeckung der Moluccischen oder Gewürz-Inseln hervorgethan hatte, und eine grosse Kentniß in der Schifarth und den Indianischen Angelegenheiten besaß, verlangte von dem König Emanuel von Portugall, daß man ihm seine Besoldung, monatlich nur mit einem halben Ducaten vermehren mögte. Dieses ward ihm abgeschlagen, und hierauf gieng er in Spanische Dienste. Um sich nun an seinem angebohrnen Herrn mit

Rach-

Nachdruck zu rächen, setzte er K. Carl. V. in den Kopf, die von den Portugiesen vor kurzem eingenommene Gewürz-Inseln gehörten, ihrer Lage wegen, nach dem Vergleiche zu Tordesillas von 1494. zu den westlichen Inseln, folglich zu dem Spanischen Antheile von Indien, und indem er ihm rieth, einen Weg dahin von Westen ausfindig machen zu lassen, so both er hierzu seine Dienste an. Kayser Carl V. schickte ihn auch 1519. mit 5 Schiffen aus dem Haven von Sevilien aus, um diesen Entwurf auszuführen, und er war so glücklich, daß er zu Ende des Octobers 1520. an der untersten Spitze des vesten Landes von Süd-America die berühmte Meer-Enge fand, welche noch von ihm den Namen führet, und wodurch er in das stille Meer kam. Auch dieses hat solche Benennung von ihm erhalten, weil er in 3 Monathen und 20 Tagen über 4000 Meilen ohne den geringsten Sturm darauf zu bemerken, zurückgeleget hatte. Im Jahr 1520. den 26. Merz entdeckte er die Ladromischen oder Räuber-Inseln, und darauf landete er den 7. April unter den Manillischen auf der Insel Zebu. Das Glück schien ihm anfänglich günstig zu seyn: denn der König von Zebu, welcher mit seinem Nachbar, dem Könige von Mathan, Krieg führte, ließ sich mit seiner Familie und 800 Unterthanen taufen, um seinen Beystand zu erhalten, und Magellan pflanzte am Pfingsttage, den 27. May, das Creutz auf der Insel, wodurch er von derselben

im Namen K. Carl V. Besitz nahm. Er schlug auch den König von Mathan zweymal; als er aber selbst mit wenigen Leuten in die Insel, die kaum einen Stückschuß von Zebu entfernet ist, übersetzte, verlohr er durch einen Wurfspieß im 3ten Gefechte, nebst seinem Vetter und Nachfolger, Duarte Barbosa, das Leben. Seine Leute büßten dabey gewaltig ein, und wurden bis auf 180 vermindert. Ihr ferneres Schicksal gehört nicht hieher; wir wollen also nur anführen, daß von Magellans fünf Schiffen nur ein einziges die Victoria, 1522. den 8. des Herbstmonats, nach Spanien zurück gekommen ist. Die Spanier begnügten sich hierauf nur, mit den Portugiesen um die Moluccen herum zu schlagen, und sie vergaßen die Manillen über 20 Jahre lang. Aber als der Streit über jene zum Vortheile der Portugiesen entschieden wurde, so erinnerten sie sich dieser wieder, und schickten 1542. Ruys Lopez de Villalobos dahin, der aber 1543. in der Caraga Bay auf Mindanao vier Schiffe mit seinen meisten Leuten verlohr, und sich, weil er nichts ausrichten können, zu Tode grämte. Dieses Unglück schreckte die Spanier wieder auf 23. Jahre ab, bis ein Augustiner-Münch, der P. Urbanetta, K. Philipp II. beredete, daß der Vice-Re von Mexico 1561. eine Flotte unter dem Michael Lopez Legaspi dahin senden mußte. Er kam 1565. nach Leyta, wo er vesten Fuß faßte, von welcher Zeit an, nach und nach alle Inseln

von

von den Spaniern unter den Fuß gebracht worden sind.

Diese berühmten Inseln, von welchen wir reden, machen die äusserste Grenze zwischen Ost- und Westindien aus, und liegen in dem heissen Erdstriche zwischen der Mittel-Linie und dem nördlichen Wendezirkel des Krebses. Sie erstrecken sich nach der Bellinischen Charte, fast von dem 5ten bis zu dem 19ten Grade nördlicher Breite, und vom 132sten bis zu dem 145sten Grade der Länge von der Insel Ferro.

Dieser Inseln sind in der That eine ungezählte Menge, und diejenigen Erdbeschreiber, welche ihre Anzahl auf 40 setzen, geben zu wenig an. Es unterscheiden sich 10 durch ihre beträchtliche Grösse von den übrigen, worunter Mindanao die südlichste, und Lucon oder Manila die nördlichste, die ansehnlichsten sind. Die Namen der acht übrigen sind: Leyte, Bool, Zebu, die Insel der Schwarzen, Panay, Paragua, Samar und Mindoro. Ausser diesen giebt es noch andere 10 von mittlerer Grösse, als Luban, Marinduca, Isla de Tabas, Komblon, Sibugan, Masbate, Tican, Capul, Catanduanes und Muthia. Die übrigen sind klein, und theils bewohnt, theils öde, auch noch wenig beschrieben, ob man gleich viele ihrer Namen kennet.

Mindanao erstreckt sich von dem 6ten Grade bis auf den 10ten und 30. Minuten Nordbreite, und ohngefähr vom 140. bis 145sten

der

der Länge, und hat 300 Meilen im Umfange. Sie ist mit vielen Meerbusen ausgeschnitten, und hat viele kleinere Inseln um sich her liegen. Das Land ist sehr bergigt, und die Thäler voll Moräste, daher man daselbst von der Plage gewisser Mücken viel auszustehen hat. Sie hat einen Ueberfluß an Reis und nahrhaften Gewächsen, besonders dem Sagu, oder Brodbaum. Der Zimmetbaum wächst auf den Gebirgen ohne Pflege; die Kraft seiner Rinde ist aber nicht so dauerhaft, als der Ceylonischen ihre, und verraucht in zwey Jahren gänzlich. Die Gebirge, deren manche feuerspeyend sind, liefern vielen Schwefel und Gold, welches auch in den Flüssen gefunden wird. An der Seeküste fischet man Perlen, und der Jesuit Combes behauptet in der Geschichte von Mindanao, daß man einen gewissen sehr tiefen Ort wüßte, wo eine Perle von der Grösse eines Hüner-Eyes läge; man habe sie aber nicht finden können. Alle Arten von Flügelwerk sind hier zu finden, und unter den vierfüßigen Thieren eine unzähliche Menge wilde Schweine, Ziegen und Caninchen, besonders aber eine gewisse Art so verliebter Affen, daß sich die Weibs-Personen kaum vor ihnen blicken lassen dürfen. Die Insel wird von fünferley Völkern bewohnet. Die Eingebohrnen Mindianaos, sind wegen ihrer Treulosigkeit berühmt. Die Caragos hält man für streitbar. Die Lutaos, oder die Schwimmer, leben lediglich vom Fischfange,

und

und bauen ihre Häuser an die Ufer auf hohe Pfahle. Die Subanes, oder Sabanes, sind ihre Unterthanen, und in grosser Verachtung. Die Dapitams sind die tapfersten von allen, und halfen den Spaniern diese Inseln erobern. Im Innern des Landes auf den Gebirgen wohnen Schwarze, die zu wild sind, als daß sie ihre Freyheit verliehren könnten. Eltern und Kinder machen einander wechselsweise zu Leibeigenen. Jeder ist sein Selbsträcher. Die Einwohner sind theils Heiden, theils Mahometaner. Zwey mahometanische Könige besitzen den größten Theil des Landes, ausserdem beherrschet noch ein Fürst, der ihnen nicht unterworfen ist, um den Land-See Mindanao viele Dörfer voll Heiden; er aber und seine Edelleute sind Mahometaner.

Nördlich über Mindanao liegen eine Menge kleiner Inseln, und darüber Leyte, die zu den größten gehöret. Sie hat ungefähr neunzig bis hundert Meilen im Umkreise. Sie wird von hohen Gebirgen in zwey Theile getheilet, welche einen solchen Unterschied in der Witterung machen, daß es auf der einen Seite Winter ist, wenn man an der andern Sommer hat. Jedoch ist die Luft sehr gesund. Die Ostseite ist stark bewohnet, und trägt 200 fältige Frucht. Die Gebirge wimmeln von Hirschen, Schweinen, Ochsen und Hünern. Ihr Holz dienet zum Schif- und Häuser-Bau. Die See ist voll Fische. Ungefähr 9000 Einwohner bezah-

len den Spaniern ihre Steuer an Baumwolle, Wachs und Reis. Sie sind sehr gastfrey und leutselig.

Bool liegt neben Leyte gegen Westen, ist sechzehn Meilen lang und acht bis zehn breit. Sie hat keinen Reis, aber reiche Goldgruben, Palmen und viele wilde Thiere.

Auf Bool folget gleichfalls gegen Westen, Sibu, Cebu, Sebu, Zebu oder Sogbu, auch Zubu. Sie hat an der Ostseite einen vor allen Winden sichern Hafen, der aber von den Sandbänken sehr beschwerlich gemacht wird; die Stadt dabey ist wohl bevestigt, und hat einen Bischof. Ihr vormaliger Glanz hat aber sehr abgenommen, seit dem sich der Handel nach Manila gezogen. Die Insel erzeuget, statt des Reises, eine Art Getraide, Borona genannt, an Gestalt den Hirsen ähnlich, aber von anderm Geschmacke; imgleichen Toback, Zibeth, Wachs und Baumwolle, woraus ungemein schöne Arbeit verfertiget wird.

Gleich neben ihr, gegen Westen, zeiget sich die Insel der Schwarzen, die von ihren Einwohnern den Namen hat. Ihre Grösse erstreckt sich vom 9ten Grad bis auf den 10ten und 30 Minuten. Die Spanier haben ohngefähr 3000 Unterthanen darauf, die sich von der Zubereitung des aus Neuspanien gebrachten und fortgepflanzten Cacao meistentheils ernähren, und die Chocolade davon in Ostindien ver-

verhandeln. Auf den Gebirgen dieser Insel wächst der Reis ohne Wässerung von Natur.

Gegen Westen, nur etwas höher nordwärts, liegt Panay, die wegen ihrer Fruchtbarkeit, welche von den vielen Flüssen herrührt, nach dem Verhältnisse ihrer Grösse, weil sie nur hundert Meilen im Umkreise hat, die bewohnteste ist. Sie lieget zwischen dem 10ten und 11ten Grad der Breite. Man zehlet auf derselben nur 1600 zinsbare Indianer, das übrige sind wilde Schwarze. Die Jesuiten haben daselbst ein Collegium, ausserdem besitzen die Augustiner 14 und die weltlichen Priester 3 Pfarrkirchen.

Etwas weiter gegen Südwest entfernet, siehet man die Insel Paragua, nach dem Range der Grösse, die dritte. Ihre länglichte Gestalt erstreckt sich vom 8ten Grade bis über den 11ten der Breite, und ist theils dem Könige von Borneo, theils den Spaniern, unterworfen. Ihre Länge beträgt über 100, die Breite 12 bis 14 und der Umkreis 250 Meilen.

Das Eyland Samar hat seine Stelle zwischen Leyte und Manila, nordwärts. Es führet auf der Ost-Seite, gegen die See zu, den Namen Ibabor. Dasselbe hat ungefähr 130 Meilen im Umkreise. An seinen Küsten findet man viel Ambra. Es ist sehr mit Felsen bedeckt, seine Thäler aber sind ungemein fruchtbar, und bringen besonders auf einer Pflanze, die dem Epheu gleichet, eine Frucht von der Grösse einer Pfirsche hervor, deren Indianischer

Name Bysay Isagur ist, die man aber insgemein Catbalogans, oder Ignatius-Aepfel nennet. Sie soll wunderbare Wirkungen thun, und man sagt, daß die Holländer zu Batavia anfänglich für jedes Stück der Frucht eine Pistole bezahlt haben.

Endlich liegt ganz nahe unter Manila, südwestwärts, die neunte der grössern Inseln, Mindoro, die einen Umkreis von 70 Meilen hat; ein hohes bergigtes Land, mit einem Ueberflusse an Palm- und Baum-Früchten, welches aber Mangel an Reis hat. Man zählet daselbst 1700 zinsbare Einwohner. Dieses Eyland ist von dreyerley Völkerschaften besetzt, worunter die wildesten, Manghienen genannt werden.

Die Insel Manila, oder Lacon, ist die ansehnlichste und berühmteste unter allen Philippinen. Sie erstreckt sich vom 12ten Grad 30 Minuten bis zum 19ten nördlich. Ihre Länge ist 160 Spanische Meilen, ihre Breite aber ungleich. Gegen Süd-Osten beträgt sie kaum eine Tagereise; gegen Norden aber 30 bis 40 Meilen, und auf ihren Umkreis rechnet man ohngefähr 350. Sie ist in verschiedene kleinere Provinzen zertheilet. Die schmale südöstliche Spitze hat den Namen Camarine, wo ein feuerspeyender Berg, und viele versteiernde Wasser sind. Ihr Bischof wohnet in der Stadt Caceres. In Nord-Osten liegen die Landschaften Parecale, reich an Gold und andern Metall, absonderlich vortreflichen Magneten. Sie trägt auch Cacao und

Palm-

Palm-Bäume; und Cagayan, die gröste Provinz unter allen, welche achtzig Meilen lang und 40 breit ist. Ihre Einwohner sind streitbar, und die Weiber verarbeiten die Baumwolle sehr gut. Die Wälder bringen Eben- und Brasilienholz, und so viel Wachs, daß es auch die Aermsten zum Brennen brauchen; sie sind auch voll Wildpret. Die Hauptstadt heisset Neusegovia, wo ein Bischof ist. Die Landschaft Ylocos liegt daneben an der West-Küste. Ihre Hauptstadt heist Fernandine. Die Einwohner sind Schwarze, von ungewöhnlicher Grösse, die nicht zu bezwingen sind. Ihre Gebirge führen Gold bey sich. Die Landschaft Pangasinan liegt darunter, gegen Süden, auch an der Westküste. Sie hat ein rothes und blaues Färbeholz, welches die Indianer Sibueauholz nennen. Ihre Einwohner sind Wilde, und solche Wilde, die wenig von den Thieren unterschieden sind; doch säen sie in den Thälern Getraide, und sammlen Gold aus den Flüssen. In dieser Provinz liegt der Ort la Plaga Onda, bey welchem 1660. der Holländische Admiral von Noort von den Spaniern geschlagen worden. Die Provinz Pampangan ist unter allen die wichtigste: Denn sie dienet den Spaniern zur Behauptung der Insel, ist sehr fruchtbar, und versorget die Stadt Manila mit Lebensmitteln, wie den Haven Cavite mit Holz zum Schifbau. In dem Gebirge wohnt ein wildes Volk, die Zambalen.

Fast mitten auf der Insel liegt ein grosser See, Namens Bahi, der auch dem östlichen Theile der Landschaft, welche an ihn grenzet, diesen Namen gibt. Sie liefert vieles Holz zum Schifbau, und in ihr wachsen die besten Früchte auf allen Inseln. Besonders wird ihr Betel und Arecca für den besten von ganz Indien gehalten. Wo der See Bahi seinen Ausfluß in das Meer nimmt, entstehet eine grosse fast circulrunde Bay, die der Verfasser von Lord Ansons Reisen vielleicht für die merkwürdigste auf der Welt hält. Sie hält beynahe 10 Meilen im Durchschnitt, und hat eine dreyfache Einfahrt, die aber wegen der vielen Sandbänke grosse Behutsamkeit erfordert. Sie ist fischreich, und, ihre Ufer mit Bäumen und Dörfern besetzt. Auf der östlichen Seite dieser Bay, bey dem Ausflusse des Sees, liegt die berühmte Stadt Manila, unter dem 14ten Grad 40 Minuten nördlicher Breite, und 138 Grad der Länge, nach des Carreri Rechnung. Ihre Lage ist sehr glücklich; sie hat einen Ueberfluß an Lebens-Mitteln und dem vortreflichsten Wasser; die Luft ist gesund, obgleich die Hitze übermäßig ist. Ihre Gestalt ist unregelmäßig, in der Mitte breit und an beyden Enden schmal; ihr Umfang zwo welsche Meilen, und ihre Länge ein Drittheil. Als Legaspi die Insel eroberte, stand hier schon eine grosse Stadt von 3800 Häusern, deren Lage ihm so vortheilhaft schien, daß er sie zur Haupt-Stadt machte, und den

alten Namen beybehielt. Richard Walter sagt zwar, daß um das Jahr 1739. diese Stadt nur ein offener Platz gewesen, dessen vornehmste Bevestigung in einer kleinen Schanze bestanden, die grösstentheils auf allen Seiten mit Häusern umgeben war; man hätte aber die Vestungs-Werke vor kurzem stark vermehrt, er wisse aber nicht, wie sie angelegt sind. Allein er spricht nur von Hörensagen. Carreri hat die Vestungs-Werke zu Ende des vorigen Jahrhundert selbst gesehen, und es ist nicht wahrscheinlich, daß sie in der Zeit bis auf eine einzige Schanze herunter gebracht worden sey.

Carreri beschreibt Manila folgendergestalt: Die Stadt hat 6 Thore, wenn man einen Ausfall dazu rechnet. Sie ist mit einer Mauer umgeben, die auf der Haven-Seite nur 5 kleine mit eisernen Stücken besetzte Rundele hat; die Spitze aber wird durch ein starkes Bollwerk, la Fundzione genannt, vertheidiget. Zwischen demselben und noch einem andern gleichen Bollwerke liegt das Königsthor, welches mit guten Aussenwerken versehen, und mit metallenen Stücken besetzt ist. Das Parians-Bollwerk ist gleichfalls mit Stücken versehen, und hierauf folgt das Dominicus-Rundel. Ausserdem ist auch das Schloß St. Jacob von Natur und Kunst befestiget. Es wird auf der einen Seite von dem Meere, und auf der andern von dem Flusse umgeben; von der Stadt scheidet es ein tiefer Graben, der an beyden En-

den starke Bollwerke, mit Geschütze versehen, hat. Ueber dieses vertheidigen es noch zwey Ravelins, die dem Wasser gleich liegen. Der Erdbeben wegen, sind die Häuser der Stadt nur von Holz, und ziemlich niedrig gebauet, ihre Gallerien aber machen ihnen ein gutes Ansehen; doch ist der Schutt von den eingestürzten Häusern ein grosser Uebelstand auf den Strassen. Die Einwohner der Stadt sind von so vermischtem Herkommen, daß man verschiedene Namen für sie hat erdenken müssen. Ein Creole stammt von einem Spanier und einer Americanerin, oder von einem Americaner und einer Spanierin ab: der Medif von einem Spanier und einer Indianerin; der Terceron oder Castis von einem Metif und einer Metife; der Quarteron von einem Schwarzen und einer Spanierin; der Mulatte von einer Schwarzen und einem Mulatten; der Sambo von einer Mulattin und einem Indianer; und der Cabra von einer Indianerin und einem Sambo. Die Spanischen Einwohner geben auch Spanisch gekleidet, nur des öftern Regens wegen mit hohen hölzernen Schuhen. Vermögende lassen sich einen Sonnenschirm über den Kopf halten, und das Frauenzimmer bedienet sich der Tragsessel, oder Hamacks, das ist, eines Netzes, welches an einer langen Stange hänget. Gemeine Weiber gehen barfuß, und winden um den Unterleib ein Stück Cattun, das Saras heisset, und ein anderes, das sie Chini-

na nennen, dienet statt des Mantels. In den 15 Vorstädten, welche die Stadt groß machen, die aber schlecht gebauet sind, wohnen Indianer von allerhand Völkerschaften; vorzüglich aber halten die aus ihrem Vaterlande vertriebenen Chineser, welche man Sangleys nennet, sich in der Vorstadt Parian zahlreich auf, und ihrer gibt es noch mehr an andern Orten auf der Insel. Sie sind dort nicht nur, was die Juden unter uns sind, sondern auch Künstler und Handwerker. Die Spanier geben diesen Sangleys gegen Zinsen ihr ganzes Vermögen zum Verkehr. Sonst war ihre Anzahl über 40000; allein, durch verschiedene Empörungen kamen die meisten um das Leben, und die übrigen wurden von dem Spanischen Hofe aus der Insel verbannet. Jedoch schleichen sie sich immer wieder ein, und werden geduldet, weil sie jährlich wenigstens 40 Schiffe voll Waaren auf die Insel bringen, und dem Könige sowohl, als den Beamten, grosse Abgaben bezahlen. Sie sind die hitzigsten Glücksspieler von der Welt, und bezahlen dem Könige allein für die Erlaubnis, das Spiel la Matua, d. i. gerade, oder ungerade, jährlich einmal an ihrem Neujahrs-Tage zu spielen, 10000 Stück von Achten: Denn öfters wird es ihnen nicht verstattet, weil sie so verwegen sind, nicht nur ihr eigenes Vermögen, Weib, Kinder und Freyheit, sondern auch fremde Gelder, zu verspielen. Ausserdem werden sie auch sonst sehr strenge gehalten.

Die öffentlichen Gebäude sind Kirchen und Clöster, welche in einem so reichen Lande nicht anders, als prächtig seyn können. Man kan leicht erachten, daß die Jesuiten sich unter allen hervorthun. Die Franciscaner-Observanten versehen in der Stadt die Pfarrkirchen. Die Dominicaner und die Augustiner haben grosse Clöster, imgleichen auch die Clarisser-Nonnen, gleichwie man auch zwey andere Clöster für Waisen-Mädgen siehet. Das 1581. gestiftete Bißthum ist 1598. zum Erz-Bißthum erhoben worden. Der Erz-Bischof hat aber nur 6000 Stücke von Achten jährliche Einkünfte.

Der Haven von Manila liegt 3 Spanische Meilen von der Stadt, südwärts auf der Ostseite, und trägt mit der dabey liegenden Stadt, den Namen Cavite. Carreri gieng zu Lande dahin, und sah unterweges die Philippsschanze, die mit Mannschatt und Stücken besetzt ist, auf welcher zu seiner Zeit der berühmte Spanische Staats-Minister Don Fernand Valenzuela, seit 1579. gefangen saß. Der Haven Cavite stellet einen halben Kreis vor, ist aber gegen die Nordwinde nicht alzu sicher. An seiner Mündung ist er von der sehr hohen Insel Mirabißa bedeckt. Die Stadt liegt auf einer schmalen Erdzunge, die man gar leicht zur Insel machen könnte, und wird von einem guten Schlosse vertheidiget. In diesem Haven siehet man beständig 300 auch zuweilen 600 Indianer, die gezwungen werden, am Baue der

Schiffe, besonders der Gallionen, zu arbeiten, dafür sie monatlich nur ein Stück vom Achten und etwas Reis bekommen. Die meisten werden zu Fällung des Holzes auf den nahe gelegenen Gebirgen gebrauchet, welches sehr hart und schwer ist.

Da die Gallionen die Haupt-Instrumente des reichen manillischen Handels sind; so wollen wir eine Beschreibung von diesen ungeheuren Maschinen geben. Walter leget ihnen eine ungeheure Grösse bey, sagt aber doch, das grössere wäre wenig kleiner, als ein Englisches Kriegs-Schif vom ersten Range, und die kleinern wären von 1200 Tonnen; das gröste aber habe zum Kriege gerüstet 1200 Mann geführet, gemeiniglich aber hätten sie nur 350 bis 600 Mann, und etliche 50 Canonen. Er gestehet aber doch, daß die vom Lord Anson eroberte viel grösser gewesen, als der Centurion, das Haupt-Schif Lord Ansons, das 60 Canonen und 400 Mann am Bord gehabt, da jene mit 555 Mann, 36 Canonen und 28 Steinstücken besetzt gewesen. Nun ist, nach einer genauen Ausrechnung, ein Englisches Kriegs-Schif vom ersten Range auf dem obersten Verdeck 159 bis 174 Fuß lang, und 44 bis 50 breit, und führet 700 bis 800 Mann, und 96 bis 110 Canonen; ein Schif vom vierten Range aber, wie der Centurion war, ist auf dem obersten Verdecke 118 bis 146 Fuß lang, und führet 226 bis 400 Köpfe, nebst 48 bis 60

Cano-

Canonen. Carreri aber führet an, daß die 1694. erbaute Gallione, St. Joseph, welche nachher im Sturme zu Grunde gieng, einen Kiel von 62 Ellen (Coudee's, deren jede anderthalb Palmi gehalten, einen Palm rechnet man aber auf 9 Zoll,) lang gehabt. Der Kiel einer andern, Santo Christo genannt, sey 60 Ellen lang gewesen, und er selbst habe den St. Franciscus Borgia, mit einem Kiele von 55 Ellen lang bauen sehen. Merkwürdig ist dabey, daß ihr Bau so fest, und das Holz so dauerhaft und stark gefüttert ist, daß keine Kugel leicht durchdringen kan. Ein dergleichen Schif wehrte sich gegen 14 Holländische, die ihm zum grösten Erstaunen nichts anhaben konnten, und als das Gefechte vorbey war, zog man 90 Stückkugeln aus einer Seite heraus, die es wie eine steinerne Mauer aufgefangen hatte, weil es sich nicht wenden konnte, da es auf dem Trockenen lag.

Dieses giebt eine Gelegenheit von der Manilischen Handlung zu reden, die mit diesen Schiffen von dar aus in das westliche America getrieben wird, und die Quelle der Reichthümer ist. Die Waaren, womit diese Handlung angestellet wird, sind vornehmlich Americanisches Silber, Diamanten von Golcanda, Rubinen, Topasen, Sapphire, Zimmet, Pfeffer, Nelken, Muscatennüsse, Perlen, Persianische Tapeten, baumwollene Zeuge, allerhand Gewebe, und seidene Stoffe. Kämpfer, Ben-

zoe und Elfenbein, Muscus, Cattun und alle Chinesische Waaren von Porcellain, Seide, Baumwolle, Goldschmieds-Arbeit u. s. w. Walter merket an, daß das jährliche Schif allein wenigstens 50000 paar seidene Strümpfe aus China nach America bringe.

Manila ist also ein Mittelpunct, wo die Reichthümer von beyden Indien zusammen treffen. Es ist Schade, daß Walter uns kein rechtes vollständiges Verzeichniß von der auf der vom Lord Anson eroberten, von Aquapulco ausgehenden Gallion, gegeben hat. Es scheinet, er habe nicht Ursache gehabt, mit seinen Lesern in diesem Stücke etwas zurückhaltend umzugehen; denn es ist bekannt, und er gesteht es selber, daß die von Aquapulco nach Manila zurück gehende Gallion mehr mit Gelde, als mit Waaren, beladen sey, und dennoch schreibt er, daß sie mit 1313843 Stück von Achten, und 35682 Unzen gediegen Silber beladen gewesen; sagt aber, daß die übrige Fracht, ausser einigen Cochenill, in Vergleichung gegen das baare Geld, wenig zu bedeuten gehabt. Dieser Schiffe gehet jährlich eines oder zwey von Manila nach Aquapulco ab. Gewöhnlich seegeln sie im Julii ab, und kommen zwischen dem December und Hornung zu Aquapulco an. Von da gehen sie gemeiniglich im Merz wieder zurück, wo sie im Junii anlangen, daß also ihre Reise ungefähr in einem Jahr hin und her verrichtet wird. Wenn das Schif in Manila ge-

laden ist, so pfleget es in der Mitte des Julii die Anker zu lichten, und weil alsdann der westliche Monson anfängt, mit Hülfe desselben aus dem Hafen Cavite in die offne See zu gehen. Es ist aber mit grosser Beschwerlichkeit verknüpft, ehe sie durch den Canal, welcher Boccadero genennet wird, und wovon Walter eine Charte mittheilet, kommen können, und es dauert allemahl bis zu Ende des Augusts; alsdenn steuren sie Ost-Nordwärts bis in die Breite von 30 Graden und darüber, bis sie die westlichen Winde finden, welche sie nach der Küste von Californien bringen. In welcher grossen Weite auf einer Reise, die gemeiniglich 6 Monate dauert, hat man noch niemals eine taugliche Rhede, geschweige denn einen Haven angetroffen, wo man die Anker werfen könnte.

Nun erhalten die Spanischen Schiffahrer auf der Südsee ihr Wasser nicht in Fässern, sondern in irdenen Krügen, daher scheinet es wunderbar, wie 500 oder 600 Menschen 6 Monat lang Wasser haben können. Allein, dieses fügt sich auf folgende seltsame Weise, die so mißlich ist, daß man darüber erstaunen muß, wie eine solche Anzahl Menschen es wagen können, durch einen blossen Zufall sich dem fürchterlichsten Tode zu entziehen. Sie nehmen zwar, wenn sie in See gehen, weit mehr Wasser mit, als zwischen den Verdecken Raum hat, und hängen die Krüge an die Hauptthauen und Stangen herum: allein, dieses ist doch nicht hinlänglich,

glich, den Wassermangel zu verhüten, sondern der Regen, den sie zwischen dem 30. und 40sten Grade nördlicher Breite antreffen, welchen aufzufangen, sie stets grosse Matten in Bereitschaft haben, die von einem Ende des Schifs bis zum andern Schif über den Bord gelegt werden, und unten am Rande mit einem gespaltenen Indianischen Rohr versehen sind, in welches, als in eine Rinne, das Wasser abschiesset, und folglich mit Krügen aufgefangen wird.

So ungewiß dieses Mittel scheint, so hat es doch noch nie fehl geschlagen, und es geschiehet oft, daß sie ihre Krüge mehr als einmal füllen können. Allein, auf dieser langen Reise, welche wohl die längste ist, die man ohnunterbrochen kennet, fällt ihnen oft der Scharbock höchst beschwerlich; manchmal aber leiden sie keinen Schaden davon.

In Californien, welches Eyland den Jesuiten gehöret, nehmen sie Erfrischungen und Briefe ein, und segeln sodann längs der Küste nach Aquapulco. Gewöhnlich kommen sie daselbst in der Mitte des Jenners, bisweilen einen Monath früher, oder später, an. Der dortige Haven ist zwar der sicherste und beste in allen nördlichen Gegenden des stillen Meers, wozu ihn seine Gestalt macht, die rund, wie ein Becken, und mit hohen Gebürgen umgeben ist; allein, eben dieselben schliessen die Luft in dem Thale, in welchem die Stadt liegt, so sehr ein, daß sie nicht die geringste Bewegung hat, und daher

den Ort überaus ungesund macht. Derselbe hat auch Mangel an frischem Wasser, welches man sehr weit herhohlen muß; anderer Unbequemlichkeiten zu geschweigen, die ihn ganz unbewohnt machen, ausser wenn die Galionen von Manila daselbst anlanden. Aber wenn dieses geschicht, so wird die Stadt von Mexicanischen Kaufleuten in wenig Tagen ganz angefüllet. Die Waaren werden geschwind verkauft, weil die Galionen vor dem 1sten April wieder in See zu seyn Befehl haben. Da die Bezahlung meist in baarem Gelde und rohem Silber geschiehet; so sind die Schiffe auf der Rückreise nach Manila viel leichter befrachtet, als auf der Hinfahrt nach Aquapulco, da sie mit Waaren vollgepfropft gewesen: Denn sie bringen von selbigen nichts zurück, als Cochinill, eingemachte Americanische Früchte, Europäische Krämereyen für das Frauenzimmer, dunkelrothen Alicante- und Andalusischen Wein, zum Gebrauche der Priester bey dem heiligen Abendmahle. Dieser Umstand setzet die Galionen auf der Rückreise in einen wehrhaftern Zustand. Denn weil auf der Hinreise die Waaren und der Proviant den meisten Raum einnehmen; so sind sie nur mit der nöthigsten Mannschaft besetzt, und die unterste Lage von Canonen wird nicht eher aufgeführt, bis sie bey dem Vorgebürge St. Lucas ankommen, und einen Feind vermuthen. Hingegen auf der Rückreise ist die Besatzung einer Galion, so-

wohl

wohl mit Seeleuten, als mit Soldaten, verstärckt: Und da sich auch viele Kaufleute dazu gesellen; so führet sie selten weniger, als 600 Mann. Die Rückreise wird mit gleicher Vorsicht angestellet. Sie segeln von Aquapulco bis zum 13. oder 14. Grad, und in diesem Parallelzirkel fort bis zu der Ladronischen Insel Guam, und von da auf die Insel Samal. Ueberall, wo es möglich, sind Zeichen veranstalltet, sie für Feinden zu warnen. Der Ursprung dieses Handels rühret daher: Als die Spanier den Besitz der Moluccischen Gewürtz-Inseln nicht behaupten konnten, so trösteten sie sich mit den bey dieser Gelegenheit entdeckten Philippinen. Denn diese waren von jenen nicht weit entfernet, und zum Handel mit beyden Indien wohl gelegen. Daher errichteten sie unverzüglich zwischen denselben und ihren Besitzungen in America ein Gewerbe, wodurch die Stadt Manila in kurzem der Stapel von den Ost-Indischen Waaren wurde, welche ihre Einwohner aufkauften, und in der Süd-See auf ihre Rechnung verkaufen liessen. Weil nun die Bezahlung mehrentheils in baarem Gelde geschichet, und man den Gewinn wenigstens auf 3 oder 4 gegen 1 rechnet; so nahm sich der Spanische Hof dieser Handlung mit gröster Aufmerksamkeit von Zeit zu Zeit an, und bestimmte ihre Einrichtung. Anfänglich wurde sie von Callao in Peru nach Manila getrieben, weil die Passatwinde die Schiffahrt

so sehr beförderten, daß eine Reise von mehr als 3000 bis 4000 Seemeilen innerhalb 2 Monathen, oder ein wenig mehr, zurückgelegt wurde. Allein, eben diese waren den Spaniern, welche eben diesen Weg zur Rückreise nach Manila wählten, dergestalt zuwider, daß dieselbe oft länger, als 22 Monathe dauerte. Endlich lehrte sie ein Jesuit, dessen Orden gar grossen Antheil an dieser Handlung hatte, gegen Norden zu fahren, um sich von den Passatwinden zu entfernen, und sich dort der Westwinde zu bedienen. Dieses ist wenigstens schon vor 1586. geschehen, denn in diesem Jahre kam der Ritter Thomas Cavendish mit einem Manilischen Schiffe auf der Höhe von Californien in ein Gefechte, und bey dieser Gelegenheit ist diese Handlung von Callao, auf der Peruanischen Küste, nach Aquapulco, auf der Mexicanischen, verlegt worden. Dieselbe ist nicht allen Einwohnern von Manila frey gelassen, sondern hat besondere Einrichtungen, die aber nicht genau bekannt sind, fast auf die Art des Handels der Register-Schiffe von Cadix nach West-Indien. Die dazu gehörigen Schiffe gibt der König von Spanien her, und bezahlt auch die Officiers und Schifleute. Zu des Carreri Zeiten musten ihm die Befrachter für jedes Schif, deren eines zur Fracht, das andere zur Bedeckung bestimmet war, 74000 Stück von Achten für jede Reise bezahlen, daher sie es dahin brachten, daß die Schiffe so

ungeheuer groß gebauet wurden; wodurch sie aber in einer so gefährlichen Schiffahrt desto mehr auf das Spiel setzten. Die Ladung dieser Schiffe ist durch gewisse Ballen von einerley Grösse bestimmt, und dieselben unter die Clöster zu Manila vertheilet, insonderheit aber den Jesuiten, als ein Geschenk, ihre Mißionen zu unterstützen, verliehen worden. Alle diese Clöster haben ein Recht, so viel Waaren, als die Zahl ihrer Ballen beträgt, auf den Schiffen zu versenden, oder dieses Vorrecht an andere zu verkaufen: Und, weil die Kaufleute, denen sie ihren Antheil überlassen, öfters nicht genug Capital haben; so pflegen sie ihnen beträchtliche Summen Geldes auf Bodmerey vorzuschiessen. Es ist zwar diese Handlung durch Königl. Befehle auf einen gewissen Werth gesetzt, welchen die jährliche Ladung nicht überschreiten darf, und diese Einschränkung soll, wie man sagt, 600000 Thaler ausmachen; allein, man läßt es nicht dabey bewenden, und es ist gewiß, daß sie sehr überschritten wird: Denn Walter versichert, aus Geneinanderhaltung verschiedener Umstände, daß die Bezahlung für die verkauften Waaren wenig unter 3 Millionen Thaler ausmache. Ob nun gleich diese Reichthümer, wie leicht zu erachten, nicht alle in Manila bleiben, sondern in ganz Indien zerstreuet werden; so sind doch die Spanier mehrmals auf diesen Gewinnst eifersüchtig worden, und man hat dem Hofe

zum öftern vorgestellet, daß Spanien selbst einen grossen Abbruch durch dieselbe litte, weil die Chinesische Seiden-Waaren, die so bequem nach Aquapulco gebracht würden, weit wohlfeiler, als die in Valencia und andern Spanischen Orten verfertigten, daselbst verkauft werden könnten, und der geringe Preis der baumwollenen Zeuge von der Cüste Coromandel, die aus Cadix dahin verschickte Europäische Leinwand fast unbrauchbar machte; auf diese Art würden Peru und Mexico, in Ansehung ihrer Bedürfnisse weniger abhängig von Spanien, als sie seyn solten; eine jährliche ansehnliche Geld-Summe würde dadurch in den entferntesten Gegenden, fast unwiederbringlich, zerstreuet, welche, wenn dieser Handel verboten wäre, entweder grösstentheils zu Bezahlung Spanischer Waaren nach Europa kommen, oder doch eines Theils, nach Abzug des ersten Einkaufs, den Spanischen Kaufleuten zum ansehnlichen Gewinn gereichen würde, dahingegen jetzt kein anderer Vortheil daraus zu hoffen wäre, als daß die Jesuiten, und einige wenige Privat-Personen, in einem entfernten Winkel der Erde, dadurch bereichert würden; Allein, die Jesuiten haben allemal Mittel gefunden, dergleichen Vorschläge zu hintertreiben.

Wir müssen nun auch der Einrichtung des Regiments auf den Manilischen Inseln gedenken. Die Landes-Regierung und Vertheidi-

gung

gung hängt von dem Statthalter ab, der zugleich General-Capitain ist, und dem noch vier Räthe zugeordnet sind, die allein ihre Stimme geben, nach welchen er sich richten muß. Sein Amt dauert 8 Jahre, und er hat 13300 jeder Rath aber 4400 Stück von Achten jährliche Besoldung. Er hat den Vorsitz im obersten Gerichte, und besetzt alle Aemter und Würden, geistliche und weltliche, nur nicht die Bisthümer, bis auf die Bestättigung des Königs. Daher ist sein Amt sehr einträglich; allein, mit der grossen Beschwerlichkeit verknüpft, daß er, nach Niederlegung desselben die strengste Untersuchung 60 Tage lang ausstehen muß, wobey sein Nachfolger sein Richter ist. Das geistliche Regiment wird von dem Ertzbischofe von Manila besorget.

Diese Inseln werden von verschiedenen Völkerschaften bewohnet. Bey ihrer Entdeckung bewohnten die Küste malaysche Mohren, die, ihrem eigenen Geständnisse nach, von Borneo und dem vesten Lande Malacca hinüber gekommen waren. Die Bisayos oder Pintados sind aus Celebes oder Macassar entsprossen, weil sie ihre Leiber zu mahlen pflegen. Noch andere, besonders die Einwohner der südlichen Inseln, scheinen aus Ternate herzustammen. Die Schwarzen, die sich in den Gebirgen und Wäldern aufhalten, sind ausserordentlich wild, leben ohne Oberherrn, und sind nie zu bezwingen gewesen, bleiben auch Todfeinde der Spa-

nier. Aus ihrer Vermischung mit einem andern Geschlechte, eben so wilder Schwarzen, ist eine neue Art entstanden, die Manghians heissen. Noch andere Sorten Wilde werden Zambales, Ilajas, Tingianen und Igolotten genennet. Ueberhaupt hält man die Schwarzen für die ältesten Einwohner, und sie haben sich so fürchterlich gemacht, daß sich niemand untersteht, ins Innere von Manila zu kommen.

Aus den gewaltsamen und häufigen Erdbeben, aus den vielen Feuerschlünden und heissen Quellen auf den höchsten Gipfeln der Berge, aus den heftigen Orcanen, welche allesamt vielfältiges Unglück auf den Inseln anrichten, und aus den vielen Sandbänken in der benachbarten See, schliesset man nicht mit Unrecht, daß diese Inseln durch dergleichen gewaltige Ursachen vom vesten Lande abgerissen worden. Die Haupt-Eigenschaften der Himmels-Gegend, in welcher sie liegen, sind Hitze und Nässe. Diese letzte entstehet aus den häufigen Flüssen, Seen und Teichen, und von den Süd- und Westwinden, die vom Brach- bis in dem Herbstmonate wehen, und so heftige Regen verursachen, daß das gantze Land unter Wasser gesetzt wird.

Obgleich die Hitze nicht so groß ist, als in Italien in den Hundstagen: so ist sie doch beschwerlicher, indem sie nie aufhöret, weil hier Tag und Nacht fast beständig gleich sind, und der gröste Unterschied auf Manila kaum eine

Stunde beträgt, und also einen beständigen Schweiß verursachet. Vom Schnee und Eise weiß man nichts, und kan man das Wasser mit nichts anders, als mit Salpeter, kühlen, welches aber nicht sehr gesund seyn soll. Diese Vermischung der Hitze und Nässe verhindert die Verdauung, und wenn die Speisen nicht so leicht wären, so würden die Europäer schlecht dabey fahren. Wohlhabende Leute essen des Mittags Fleisch und des Abends Fische. Die Luft wird auch noch durch den häufigen Thau verschlimmert, der auch an den hellsten Tagen so stark fällt, daß die Bäume so sehr davon triefen, als vom stärksten Regen. Doch bemerket man, als eine besondere Eigenschaft der Luft, daß kein Europäer vom Ungeziefer befallen wird, wenn er sich auch noch so unreinlich in Kleidung und Wäsche hält: dahingegen die Eingebohrnen davon wimmeln. Grausame Wolkenbrüche und Ungewitter sind sehr gemein; der heftigste Donner und Blitz zeigt sich aber erst nach dem Regen. Die Insel Manila wird öfters von den erschröcklichsten Erdbeben, besonders in der schönsten Jahrszeit, heimgesuchet: und 1645. ging der 3 Theil der Hauptstadt davon zu Grunde. Die feuerspeyenden Berge siehet man in grosser Anzahl; bey dem allen aber ist der Erdboden einer der fruchtbarsten, und grünet das ganze Jahr hindurch. Man wird nirgend in den Wäldern so grosse und hohe Stämme finden, und nir-

gends ist der Ueberfluß und die Mannigfaltigkeit des Obstes so groß, als hier. Alle fruchtbare Bäume tragen des Jahrs zweymal. Das Land erzeugt eine grosse Menge wilder Thiere, Büffel, Hirsche, Schweine und Ziegen; Pferde sind aus Spanien dahin gebracht, und arten wohl, nur nicht das Schaafvieh, weil der Boden zu naß ist. In dem Leibe der Hirsche und Ziegen findet man ausserordentlich kräftigen Bezoar. Die Menge der Affen ist erstaunlich, und sie sind von so besonderer Grösse, daß sie sich gegen einen Mann zur Wehre setzen. Wenn sie keine Früchte mehr haben, so leben sie von Austern und Krabben.

Die Zibethkatzen, deren es eine grosse Anzahl gibt, haben diese besondere Eigenschaft, daß man ihnen alle Monat den Zibeth abnehmen muß: weil er sie sonst so sehr brennet, daß sie sich selbst die Blase aufschlitzen. Die kleine Insel Xolo, bey Mindanao, hat allein Elephanten, die aber die Einwohner nicht zahm zu machen wissen. Hier finden sich auch Katzen, die Flügel haben, wie die Fledermäuse. Die Wälder sind voll ungeheurer Schlangen, zuweilen von 30 Schuhen lang, die ein ganzes wildes Schwein verschlingen können. Unter den vielerley Arten von Vögeln ist wohl der merkwürdigste der Salangan, von der Grösse einer Schwalbe, der sein Nest an die Klippen der Küste bevestiget. Dieses Nest ist ein bekannter Leckerbissen, woraus man in Indien

so-

sowohl, als in Europa, viel Wesens macht. Man hat auch eine Gattung grosser Hüner, welche schwarzes Fleisch, und sogar schwarze Knochen haben, aber sehr wohlgeschmackt seyn sollen. Das Meer und die Landseen haben einen grossen Ueberfluß an Wasserthieren, Crocodille sowohl, als Caymans, Wallfische und Seepferde. Die Austern sind von solcher Grösse, daß man den Büffeln aus ihrer Schale zu saufen gibt, welche auch von den Chinesern, wie die Perlenmutter, verarbeitet werden. Von eßbaren Fischen gibt es unzählige Gattungen. Unter den Bäumen sind die nützlichsten, die Palmbäume und der Sagu, dessen ganzes Wesen unter der Rinde so weich ist, als eine Rübe. Dieses Mark läßet man im Wasser noch weicher werden, und tritt hernach in Körben so lange mit den Füssen darauf herum, bis aller Saft ausgepresset ist; hernach läßt man es an der Sonne trocknen, und braucht das Mehl zu Brode oder zu Suppen, wozu es auch in Europa angewendet wird. Von einem andern Baume, der nicht genennet wird, sollen sich die Blätter auf eine besondere Art verwandeln. Denn so bald sie zu ihrer Zeitigung gelangt sind, wird ein lebendiges Thier daraus, welches die Gestalt und Farbe des Blattes behält, sich von dem Aste ablöset, und herum flieget. Der Leib entstehet aus den härtesten Blatfasern, der Kopf aus dem Stiele, und der Schwanz aus dem andern Ende. Die

Blatrippen geben die Füsse, und das übrige die Flügel. Carreri gibt davon S. 190 eine Abbildung. Endlich ist auch eine gemeine Sage, daß in allen Indien keine Länder anzutreffen sind, die einen solchen Reichthum an Arzneykräutern haben, ja die europäischen sollen daselbst doppelte Kräfte erlangen.

Denkwürdigkeiten Friedrichs, des Grossen, ißtregierenden Königs in Preussen.

Dreyzehenter Theil.

Die dritte Abtheilung.

Denkwürdigkeiten der Vollziehung des allgemeinen Friedens in Teutschland.

§. 1.

Allgemeiner Friede in der Christenheit.

So ware denn durch den Hubertsburger Frieden, zwischen dem Könige und Oesterreich, auch Sachsen und deren Bundesgenossen und durch den Pariser Definitiv-Tractat, zwischen Großbritannien und Portugall, mit Frankreich und Spanien, die allgemeine Ruhe in der Christenheit, glücklich hergestellet. Teutschland, das bis daher der hauptsächlichste Tummelplatz, der inn- und ausländischen Kriegs-Heere gewesen war, wurde nach und nach beruhiget. Es kam nunmehr darauf an, den allgemeinen Frieden, durch dessen würklichen Vollziehung, auch in dem Teutschen Reich, zu vollenden, und den Einwohnern den Vorschmack der angenehmen Früchte des allgemeinen Ruhestandes, zu geben. Das Hauptwerk beruhete auf die allerseitigen Räumungen und Abführung der fremden Kriegs-Völker nach ihren Geburts-Ländern.

§. 2.

Abzug der Engelländer aus Teutschland.

Die Engelländer hatten sich bereits zu Anfang des Jahres (1763.) zu ihrem Abzug in Bewegung gesetzet, und Verkehrungen getroffen, ihre Vorräthe zu verkaufen. Man zehlete 55 Städte und Ortschaften, in welchen sich dergleichen befanden. Der Zug der Engelländer, ging durch das Gebiethe von Holland, zu ihrer Einschiffung nach Willemstadt. Die Völker bestanden aus 29 Schwadronen, 17 Bataillonen und dem Hospital. Sie waren auf diesem Zuge in vier Divisionen und jede derselben wieder in sechs Subdivisionen abgetheilet.

§. 3.

Convention mit den vereinigten Niederländern wegen deß Durchzugs.

Mit den vereinigten Niederländern, war wegen dieses Zuges, und zwar zwischen dem Obersten Bouquet, General-Quartiermeister der Staatischen Völker, und dem General-Major Sandfort, auch Obrist-Lieutenant Roy als Königl. Großbritannischen Commissarien, eine eigene Convention (unterm 22sten Dec. 1762. geschlossen worden. Der Haupt-Inhalt gieng dahin: Die gesammte Infanterie soll, wo möglich, zu Nimmwegen auf der Waal eingeschiffet werden, sonst aber den Weg der Cavallerie nehmen. Jeder Regiments-Commandant, oder sonst eine Person, welche der Chef der Truppen

pen dazu bestellet, wird jedes Orts das gelieferte bezahlen, für jeden Soldaten, Dragoner oder Reuter wird täglich für Quartier, Feuer und Licht 3 Stüber Holländisch bezahlet, auch für jede Ration, bestehend in 8 Pfund Hafer, 15 Pfund Heu, und 6 Pfund Stroh, 12 Stüber Holländisch gut gethan. Jeder Officier, ohne Unterscheid des Ranges, zahlet täglich für sein Logis 12 Stüber, ohne die Bedienten und Pferde zu rechnen, wesfals er sich mit seinem Wirth vergleichen wird. Der Preis des Fleisches wird mit der Obrigkeit jedes Ortes festgesetzet, sonst auch noch 100 Schöfe Stroh, jeden von 10 Pfund, mit 6 Gulden, und 100 Börnen Reisholz, oder so viel Torf mit 5 Gulden bezahlet werden. Das Pfund Lichter ist zu 6 Stüber angeschlagen, die übrigen Mund-Portionen aber sollen von den Magistraten jedes Orts taxiret werden. Vor einen einspännigen Karn mit 7 bis 800 Pfund Ladung und Fuhrmann sollen von jeden Marsch 2 Gulden 10 Stüber, und vor einen zweyspännigen Karn 5 Gulden, für ein Reitpferd 2 Gulden 10 Stüber, und für den Knecht 20 Stüber bezahlet, auch die Zölle und andere Weg-Gelder nach eben dem Fuß abgetragen werden, wie es von den Truppen der Republick selbst geschiehet. Diese Convention ist von Seiten der Republick und dem Staatsrath, und von Seiten Englands durch den Großbritannischen Ambassadeur im Haag genehmiget und bestätiget worden.

§. 4.

Rückkunft nach England.

Der Abzug der Engländer, durch das Geldrische, ward im Hornung, durch das eingefallene Thauwetter und Ueberströhmung, so aus den mit Eise bedeckten Flüssen entstanden, sehr aufgehalten. Sie empfiengen daher den Befehl, Halte zu machen und bessere Witterung abzuwarten. Es kamen inzwischen aus England Transport-Schiffe an, um das Kriegs-Volk nach ihrem Vaterlande überzuführen. Kaum war das Wetter günstiger worden, so setzten sich die Völker neuerdings in Bewegung. Sie bestiegen die Schiffe und landeten glücklich in England an.

§. 5.

Schreiben des Königs von Großbritannien an den Herzog Ferdinand von Braunschweig.

Der Herzog Ferdinand von Braunschweig, dieser grosse Kriegs-Held und Heerführer der Alliirten Armee, hatte bereits gegen den Schluß des vorigen Jahres, an den König von Großbritannien geschrieben. Er hatte demselben wegen des Friedens mit Frankreich und Spanien Glück gewünschet, und zu gleicher Zeit, um Erlaubnis angehalten, daß er die Armee, bey welcher nunmehr seine fernere Gegenwart nicht mehr nützlich wäre, verlassen dürfte. Die darauf erhaltene Antwort war sehr günstig gefasset, und lautet folgendermassen:

Mein

Mein Vetter!

Ich statte Euch wegen des sehr verbindlichen Glückwunsches, welchen Ihr mir in Euerm Schreiben vom 23. pass. wegen des glücklichen Friedens-Schlusses, wozu Eure Anführung an der Spitze meiner Armee so vieles beygetragen, machet, meinen Dank ab. Ich willige gerne in Euer Begehren, und ist mir sehr lieb, daß ihr nach so vielen Fatiguen endlich in den Schooß der Ruhe den grossen Ruhm, welchen Ihr euch mit so vielem Recht erworben, geniessen möget. Da ich übrigens vollkommen überzeugt bin, was ich solchen Verdiensten, wie die Eurigen, schuldig bin, so könnet Ihr Euch auf die Fortdauer solcher Gesinnung, daß ich mit aller Hochachtung und Geneigheit seyn werde, verlassen.

St. James, den 3. Dec. 1762.

Mein Vetter,

Euer geneigter Vetter

Georg Rex.

§. 6.

Der Herzog Ferdinand legt sein Commando über die Alliirte Armee nieder und gehet nach Berlin.

Gleich nach dieser erhaltenen Antwort, legte der Herzog sein Commando nieder, und überließ solches an den General von Spörken. Er ersuchte den genannten General, in einem eigenen Schreiben, der Armee eine Danksagung abzustatten, wegen des bezeigten Gehorsams, während der Zeit, als er sie commandiret habe. Der Herzog erhobe sich darauf nach Mag-

deburg, wo er in der dasigen Dom-Kirche, unter den gewöhnlichen Feyerlichkeiten als Dom-Herr eingeführet wurde. Er ging darauf nach Berlin, und trat wieder die Dienste des Königes an, die er, mit dessen Bewilligung, zum Vortheil Großbritanniens, während dem bisherigen Kriege, verlassen hatte.

§. 7.

Danksagung des Parlements an den Herzog.

Großbritannien erkennete wohl, wie nutzbar ihm der Herzog Ferdinand gewesen sey. Das Unterhaus des Parlements beschloß dahero, ihm eine öffentliche Danksagung, wegen seines bezeigten Betragens, bey der Alliirten Armee zu machen. Der Sprecher des Unterhauses, John Cust, machte diesen Entschluß der Gemeinen von Großbritannien dem Herzog förmlich bekannt. Der Herzog antwortete hierauf folgendermaßen:

Sir,

Ich habe den Brief vom 9. dieses, womit Sie mich beehret haben, erhalten. Sie berichten mir darinn den Entschluß, den die Gemeinen von Großbritannien gefaßt haben, mir ihre Danksagung für die Dienste abzustatten, die ich während der Zeit, da ich Sr. Majestät Armee in Teutschland commandiret, zu leisten tüchtig gewesen bin. Eine so ausnehmende Ehre ist ungemein schmeichelhaft für mich; und ich ersuche Sie, mein Herr, dieser vornehmen Versammlung meine lebhafteste Erkenntlichkeit für dieses unterscheidende

Merk-

Merkmal ihres Beyfalls auszudrücken. Ich schätze mich glücklich, Ihnen, mein Herr, bey dieser Gelegenheit insbesondere zu bezeugen, mit wie vieler Achtung ich sey,

Mein Herr,

Ihr gehorsamster Diener,

Ferdinand,

Herzog von Braunschweig und Lüneburg.

§. 8.

An den Grafen von der Lippe

Der Graf von der Lippe-Bückeburg erhielte ebenfalls von dem Unterhause des Parlements, eine Danksagung. Und zwar wie die Worte der Resolution der Gemeinen lauten: wegen seiner Uneigennützigkeit und Muth, so derselbe in dem vorigen und nunmehro geendigtem Kriege in Teutschland bewiesen; wie auch in Ansehung seiner dieser Crone durch Vertheidigung des Krieges von Portugall, als eines standhaften und getreuen Alliirten Sr. Königl. Majestät erzeigten wichtigen Dienste.

§. 9.

An den Lord Granby

Der Lord Granby, Befehlshaber der Englischen Völker in Teutschland, ward nicht weniger von dem Parlement mit einer Danksagung beehret. Die Antwort des Lords ist in folgenden Ausdrückungen abgefasset:

Mein Herr,

Das Schreiben vom 3. Dec womit Sie mich beehret haben, ist mir erst vor einigen Tagen

überliefert worden. Denn die Aerzte, unter deren Cur ich war, hatten verordnet, daß man, so lang es sich mit meiner Gesundheit nicht besser anliesse, keinen Brief an mich abgehen sollte. Dieser Umstand wird mich hoffentlich bey Ihnen entschuldigen, daß Sie nicht sogleich eine Antwort von mir erhalten haben. Ob ich gleich nicht eitel genug seyn kan, mein Herr, mir einzubilden, daß die Dienste, die ich etwa meinem Vaterland geleistet haben mag, eine so erhabene Belohnung, als die Danksagung des ansehnlichen Hauses der Gemeinen ist, hätten verdienen können, so hab ich doch dieselbe mit dem innigsten Vergnügen aufgenommen. Es sey mir erlaubt, diese Danksagung als ein Kennzeichen des Beyfalls anzusehen, womit die Gemeinen meine Aufführung beehren, und der, wie ich hoffe, auf ihrer guten Meinung beruhet, daß ich jederzeit mit Eifer auf die Beförderung der Dienste bedacht gewesen bin, in denen Se. Majestät mich zu gebrauchen geruhet haben; und daß ich mich beständig, nach meinem besten Vermögen, bemühet, die weisen und vortreflichen Ordres, die ich erhalten, pünctlich zu vollziehen. Ich ersuche Sie, mein Herr, daß Sie bey guter Gelegenheit dem Hause meine aufrichtigste und verbindlichste Danksagung für diese Ehre, die mir wiederfahren ist, bezeugen. Ich werde mich derselben jederzeit mit der grösten Dankbarkeit erinnern. Die beste Erwiederung, die ich thun kan, wird darinn bestehen, daß das Interesse meines Königs und

mei=

meines Vaterlandes mein beständiges Augenmerk seyn soll. Erlauben Sie, daß ich auch Ihnen, mein Herr, meinen besondern Dank abstatte für die verbindliche Art, mit welcher Sie mir diese grosse Ehre zu wissen gethan. Glauben Sie, daß ich mit der grösten Achtung und Respect bin,

Mein Herr,

Dero gehorsamster Diener
Granby.

§. 10.

Des Lords Granby Abschieds-Schreiben an die Englischen Völker.

Granby erließ auch an die Englischen Völker, die unter seiner Anführung gewesen waren, bey ihrem Abzuge aus Teutschland, nachstehendes Danksagungs-Schreiben:

Lord Granby hatte gehoft, daß es ihm möglich seyn würde, seine Troupen vor ihrer Einschiffung nach Engelland noch einmal zu sehen, und Abschied von ihnen zu nehmen. Allein eine grosse Krankheit hielt ihn zu Warburg zurück; und da ihm seine gegenwärtigen Gesundheits-Umstände nöthigten, einen andern Weg zu nehmen, so hat er doch diese Gegend nicht verlassen können, ohne vorher seinen Truppen dieses öffentliche Zeugniß seiner vollkommenen Zufriedenheit mit ihrer Aufführung, seitdem er mit dem Commando derselben beehrt gewesen ist, zu ertheilen. Diese Gesinnungen fordern ihn natürlicher Weise zur grösten Erkenntlichkeit auf. Deswegen stattet er hie-

durch an die Generals, Officiers und Gemeinen, welche das ganze Brittische Corps formiren, seinen innigsten Dank ab, für Herzhaftigkeit, Eifer, löbliche Mannszucht und gutes Betragen, welches er von einem jeden beständig erfahren hat. Seinen ausnehmenden und persönlichen Dank aber bekennet er ihnen darum schuldig zu seyn, daß sie bey allen Gelegenheiten denjenigen Ordres, zu deren Ertheilung ihn seine Station verbunden hatte, so willig und geschwind nachgekommen sind. Seine besten Bemühungen haben allemal auf ihr Wohl abgezielt, und er hat alle Mittel, die in seiner Gewalt gestanden, dazu angewandt. Es ist ihm ein angenehmer Gedanke, daß er Ursache findet, sich selbst zu schmeicheln, daß sie allerseits, wo nicht von der guten Würkung, doch wenigstens von der Aufrichtigkeit seiner Absichten überzeugt seyn werden, wenn er anders aus der edlen Erwiederung, die sie durch ihr Betragen an den Tag gelegt, diesen Schluß ziehen darf; durch ihr Betragen, welches, indem es ihn mit Dankbarkeit gegen sie erfüllt, sie selbst mit Ruhm und Ehre gekrönet hat. Höchst erkenntlich über ihre Verdienste, wird er, so lang er lebt, fortfahren, ihnen nicht nur aus Schuldigkeit, sondern aus einer beständigen Neigung alle mögliche Beweise seiner Affection und Achtung zu geben. Wie glücklich würde er sich schätzen, wenn er diese Beweise eben so glänzend an den Tag legen könte, als ihre Tapferkeit gewesen ist, die noch für die zukünftigen Zeiten ein glänzendes Beyspiel abgeben wird, den 1. Jan. 1763.

§. 11.

§. 11.

Bremen wird von den Engelländern geräumet.

Bremen bliebe noch eine Zeitlang von den Engelländern besetzet. Es war daselbst ihr Waffen-Platz und grosses Hospital, zu dessen Bedeckung eine Besatzung in der Stadt gehalten ward. Aber auch diese verliesse im May-Monat den Platz, und kehrte nach der Themse zurück. Sie brachte sogleich 130 Canonen mit, welche die Engelländer den Franzosen in Teutschland abgenommen hatten. Man schrieb aus Bremen vom 18. May: Endlich nähert sich der von uns sehnlich gewünschte Zeitpunct, worinn wir unserm nunmehro ins sechste Jahr entbehrten Ruhestand mit Grund wieder entgegen sehen. Wir sind bishero noch mit dem Brittischen Hospital, der grossen über 1200 sich erstreckenden Anzahl der Convalescirten, der Englischen Garnison, dem Artilleristen-Corps, und vielen zu dem Hospital und Commissariat gehörigen Bedienten bequartirt gewesen. Die Artilleristen und Hospital-Bediente sind aber zum Theil ohnlängst, zum Theil vorgestern ausmarschirt. Die beyden zum Hospital gebrauchten Kirchen in der Vorstadt, das Wayfenhaus, und die von der Stadt zum Behuf des Lazareths, theils in der Vorstadt, theils auf den Stadtwällen erbaueten räumlichen Häuser sind bereits geräumet, der Stadt Armenhaus, und andere ebenmäßig zum Hospital occupirte publique Gebäude aber werden mit dem ehesten gleichergestalt geräumet wer-

den, und vor Ablauf dieser Woche wird auch die Englische Garnison, die Convalescirten und das Hospital nachfolgen, so daß wir gegen das bevorstehende Pfingstfest endlich einmal den Genuß des längst glücklich gewünschten Friedens spüren werden.

§. 12

Englische Hülfs-Gelder an Hessen und Braunschweig.

Hessen und Braunschweig, bekamen von Großbritannien für ihre gestelleten Hülfs-Volker, noch ansehnliche Geld-Summen ausgezahlet. Das Unterhaus des Parlements, bewilligte in den letzten Tagen des Hornungs, zu deren Behuf, nachstehende ansehnliche Posten:

85158 Pf. für den Sold von 2120 Mann Cavallerie und 9900 Mann Infanterie nebst dem Gen. Staab, der Artillerie und dem Spital der Troupen des Landgrafen von Hessen-Cassel während 90 Tage, vom 25. Dec. 1762. bis auf den 24. Martii 1763. zu rechnen, das Subsidium, welches in Kraft des Tractats an den Durchl. Landgrafen zu bezahlen, darunter begriffen.

87690. Pf. für den Sold eines andern aus 920 Mann Cavallerie und 6072 Infanterie bestehenden Hessischen Corps während 328. Tagen, vom 1. Jan. bis auf den 24. Nov. 1763. zu rechnen.

45420 Pf. für den Sold eines andern Corps Hessischer Troupen von 656 Mann Cavallerie

und

und 2736 Infanterie, während 335 Tägen, vom 25. Dec. 1762. bis 24. Nov. 1763. zu rechnen.

49308 Pf. für den Sold von 1444 Mann Cavallerie und 2330 Infanterie Braunschweigischer Troupen während 86 Tägen, vom 25. Dec. 1762. bis den 20. Martii 1763. zu rechnen, das dem Durchl. Herzoge in Kraft des Tractats zu bezahlende Subsidium darunter begriffen.

4328. Pf. um den Nicht-Betrag der Summe, auf welche in der letztern Sitzung für den Sold einer vermehrten Anzahl Braunschweigischer Troupen für das 1762. Jahr gestimmet worden, zu vergüten.

§. 13.

Von Preussen.

Preussen hatte auch Anforderungen an Engelland, wegen Bezahlung zweyjähriger Hülfs-Gelder von 675000 Pf. Sterl. Des Königes ausserordentlicher Gesandter zu London, der Baron von Kniphausen, beurlaubete sich im Februario bey dem Königlichen Hause und reisete nach Teutschland zurück. Dahingegen Herr Michel die Geschäffte des Königes zu London fernerhin besorgte.

§. 14.

Schulden der Engelländer in Teutschland.

Die Engelländer hinterliessen nach ihrem Abzuge noch viele Schulden in Teutschland. Zu deren Berichtigung, wurde in London eine eigene Commißion niedergesetzet, die folgenden

Auftrag bekamen: Es sollen bey derselben alle Forderungen, sowohl die in Großbritannischer Besoldung stehenden fremden Troupen, als die ausserordentlichen Kriegs-Unkosten betreffend, welche noch nicht abgeführt worden sind, untersucht und abgemacht werden. Die Commißion wird bis auf den 31. Dec. jetzt lauffenden Jahrs die Rechnungen von allen oberwehnten Forderungen annehmen, nach welchem Dato aber keine mehr angenommen werden sollen. Nachdem solche Rechnungen, wie auch die zur Rechtfertigung derselben gehörigen Stücke, werden saldiret seyn, sollen sie bey dem Parlement übergeben werden, damit man die Zahlung von dem, was recht und billig seyn wird, erhalte, dann, gegen alles dasjenige, was nicht also wird befunden werden, wird man keine Achtung haben. Es sollen aber hiebey jene unter den Prätendenten, die ihre Ungedult zu jener Unbedachtsamkeit verleitet, daß sie sich der in Teutschland zurückgebliebenen und der Crone Großbritannien zuständigen Magazine bemeistert, von dieser Liquidation zurückgewiesen werden, bis sie die Bewegungs-Gründe ihres Betragens vorgebracht, und den durch ihre unbescheidene Gewaltthätigkeit verursachten Schaden und Verlust ersetzet haben.

Der Schulden sind indessen so viel, daß sehr zu zweifeln stehet, ob selbe werden sämmtlich bezahlet werden. Gegen Ende des Jahres berühmte sich ein Ebräer an der Börse zu London,

don, daß er in Westphalen und am Nieder-Rhein, für 500 Ducaten so viel Lieferungs-Scheine an sich gekauft habe, daß solche dem Parlemente auf 17000 Pfund zu stehen kommen sollten. Die armen Inhaber dieser Scheine haben verschiedene weite Reisen gethan, und sich wegen der Bezahlung, bey dem Englischen Commissariate gemeldet; aber nichts erhalten. Endlich sind sie der Bemühungen und Kosten überdrüßig worden, und haben die Papiere, als gänzlich unnütze, verkauft, so gut, als sie jemand hat annehmen wollen.

§. 15.

Prinz Friedrich von Braunschweig erhält von Großbritannien ein Canonen Geschenke und tritt in Preußische Dienste.

Der Prinz Friedrich August von Braunschweig, erhielte von dem Könige von Großbritannien, ein Geschenk von zwey 16pfündigen Französischen Canonen und einem dergleichen 70 pfündigen Mörser. Diese Stücke, waren, nebst anderm Geschütz, bey der letztern Einnahme von Cassel (im Octobr. 1762.) durch die Alliirten erobert worden. Der Prinz Friedrich hatte bey dieser Belagerung commandiret, und die Uebergabe des Platzes, durch seine kluge Anordnungen, unermüdeten Fleiß, beständige Gegenwart in den Laufgräben und unbewegliche Standhaftigkeit zuwege gebracht. Die Canonen waren fast ganz neu und besonders schön mit Verzierungen ausgearbeitet. Sie kamen über Bremen nach Braunschweig,

wo

wo selbe in dem dortigen Zeughause zum Gedächtniß aufgestellet wurden. Der Prinz ist nebst seinem Herrn Bruder Wilhelm Adolph von Braunschweig, in die Dienste des Königes getreten. Prinz Friedrich August wurde General-Lieutenant von der Infanterie und Gouverneur zu Cüstrin, und erhielte das bisherige Tettenbornische Regiment zu Fuß, nebst dem grossen schwarzen Adler-Orden. Prinz Wilhelm Adolph wurde Oberster und bekam das bisherige jung Braunschweigische Regiment zu Fuß.

§. 16.

Franzosen in Teutschland.

Die Franzosen eileten so geschwinde nicht, Teutschland zu verlassen. Der Friede zu Fontainebleau hatte zwar die Höfe zu Paris und London versöhnet; aber die Höfe von Berlin und Wien standen noch bewafnet. Die Franzosen wollten eine allgemeine Aussöhnung in den Reichs-Landen erwarten. Sie behielten des Königes Nieder-Rheinische Festungen Wesel und Geldern besetzet, und schienen geneigt zu seyn, mit den Oesterreichern, die bey Rüremonde eine Macht versammelten, gemeinschaftlich zu handeln. Allein der Hubertsburger Friede beruhigte auch das Reich, und vermehrte den allgemeinen Frieden unter allen christlichen Potentaten Europens.

§. 17.

§. 17.

Schicken sich zum Abzuge.

Die Franzosen, die noch hier und dort zurückegeblieben waren, mußten nun im Ernst, auf ihren Abzug bedacht seyn. Gegen Ende des Hornungs, räumten sie Frankfurt am Mayn. Die Schlüssel der Stadt wurden dem Magistrate zurückgegeben und die Posten von der Stadt-Besatzung wieder bezogen. Wegen Räumung der Königlichen Lande am Nieder-Rheine, wurde nunmehr zwischen des Königes Obersten von Bauer, und dem Commendanten der Französischen Völker, eine eigene Convention geschlossen. Die Franzosen verkauften die Geräthschaften und Vorräthe, so sie nicht abliefern mußten und nicht mit zurück nehmen wollten, an die Meistbiethenden. Ueberall ward der Friede mit Frohlocken der Einwohner bekannt gemacht und die Preussischen Wappen wieder angehaftet.

§. 18.

Von dem Marquis von Fraigne.

Der Marquis von Fraigne, bekame nun auch seine Freyheit wieder. Dieser Marquis hatte vorhin als angeblicher Französischer Minister an den Anhalt-Zerbstischen Hof gestanden. Da er aber zugleich die Stelle eines Französischen Kundschafters vertrate, und sich grosser Partheylichkeiten zu Schulden kommen lassen, wurde er in Verhaft genommen, und nach Magdeburg in die Citadelle gebracht.

Hier war er vier oder fünf Jahr, bis ihn endlich der Friede, die Freyheit verschafte. Er reisete sogleich nach Versailles, wo er dem Allerchristlichsten Könige und dem Königlichen Hause vorgestellet wurde. Er erhielte als ein Merkmal der Zufriedenheit über seinen Eifer und seine Dienste, einen Gnaden-Gehalt von 4000 Livres.

§. 19.

Die Franzosen räumen die Preussisch Rheinischen Lande.

Jetzt erthönete überall die Stimme der Friedens-Posaune, und rufte die bewafnete Heerscharen, aus denenjenigen Landen und Plätzen wieder ab, wohin sie vorhin der Schall der Kriegs-Trompete gleichsam gezogen hatte. Wesel ward im März (den 11ten) von den Franzosen verlassen. Sie räumten die Festung und Citadelle, wohingegen der General von Bickwitz, mit der Preussischen Besatzung einrückte und der Oberste von Bauer und Cammer-Director von Meyen im Nahmen des Königes, wiederum Besitz nahmen. Folgenden Tages wurde auch die Festung Geldern und die ganze Provinz von den Franzosen geräumet und von den Preussen besetzet.

§. 20.

Nähere Beschreibung.

Die fernere Besetzung der Preussischen Westphälischen Lande, wird in einer Nachricht aus Lippstadt (vom 29ten März) also beschrieben:

Seit

Seit dem 15ten dieses haben die unter dem Befehl Sr. Excellenz des Herrn General-Lieutenants Grafen von Neuwied auch Sachsen zurückgekommene Königl. Preußische nach Westphalen bestimmte Regimenter den Anfang gemacht, ihre alte Standquartiere wieder zu beziehen. Denn des Tages rückte unter der Anführung des Herrn General-Majors von Tettenborn das Regim. von Neuwied wieder zu Minden ein, und des folgenden Tages marchirte das Regim. des Herrn General-Majors von Mosel wieder in seine ehemalige Besatzung nach Herford und Bielefeld, auch gieng das Bataillon Courbire durch die Grafschaft Tecklenburg und Lingen nach Ostfrießland, da inzwischen des Herrn General-Lieutenants Grafen von Neuwied Excellenz über Pyrmont und Detmold auch Rittberg längst der Lippe mit denen nach Wesel und Geldern zur Besatzung bestimmten Regimentern fortmarschirt, und wenn anders die grossen Gewässer der überall ausgetretenen Lippe solches nicht verhindert, nun schon daselbst angelangt seyn werden. Dahingegen ist die gesammte Cavallerie des Corps, so der Herr Oberste von Bauer am Nieder-Rhein diesen Winter über commandiret hat, seit dem 15ten im Marsch von Wesel über Münster, Bielefeld und Minden nach der Gegend von Magdeburg aufgebrochen, und das Bataillon von Trimbach nach Emden marschiret. Imgleichen haben die noch zu Münster gestandene 2 Hannöversche Infanterie-Regimenter von Linsing und von Monroy unter Com-

mando des Herrn General-Majors von la Chevallerie am 22sten März diese Stadt verlassen, und sind, wie einige Tage zuvor das Redensche Regiment von Paderborn gethan, durch die Grafschaft Lippe über Hameln nach ihrem Lande marschiret. Wie denn Französischer Seits auch der bisher am Nieder-Rhein commandirende Herr General-Lieutenant Marquis von Montaynard mit dem Regiment von Champagne die Reichsstadt Cöln verlassen, und der Commandant Marschall de Camp Herr Graf von Esparbes am 22sten gefolget, so sind sämmtliche hiesige Lande wieder in der Bothmäßigkeit ihrer rechtmäßigen Souverains und beschäftiget sich jedermann die süssen Früchte des hergestellten Friedens zu geniessen.

Zu gedachten Cöln sind auch der Königl. Preussische geheime Rath, Resident und Directorial-Minister beym Nieder-Rheinisch-Westphälischen Kreise Freyherr von Ammon zum wahren Vergnügen aller derer, welche vorhin diesen würdigen Minister zu kennen die Ehre gehabt, aus Münster angelangt.

§. 21.

Schulden der Franzosen in Teutschland.

Die Franzosen hatten zwar Teutschland endlich verlassen; allein ohne vorher ihre sehr nahmhafte Schulden bezahlet zu haben. Der Magistrat der freyen Reichsstadt Cöln, dankte dem Marechal de Camp, Graten von Esparbes, für die beobachtete gute Mannszucht, ließ aber zu gleicher Zeit, die Worte mit einfliessen:

Wie groß wird unsere Erkenntlichkeit erst seyn, wenn Dieselbe, als ein Augenzeug des Eifers und der Thätigkeit, mit welchem wir uns zu alle deme, was zum Dienste des Königs vorträglich gewesen, bereitwillig erwiesen, Sr. Maj. Bericht davon abzustatten, und Allerhöchstderoselbe für uns darum bitten wollten, daß von Dero Durchl. Throne solche Befehle ergehen möchten, welche uns die Ersetzung der Vorschüsse und Lieferungen, welche wir während dem Kriege an Dero Troupen gethan, zuwege brächten, und dasjenige vollends erfüllten, was ein glücklich geschlossener Friede, und zu welchem die Weißheit des Königs soviel beygetragen hat, uns annoch zu wünschen übrig läst: Wir hoffen alles von der Vorsprache eines durch seine Geburt, durch seine Kriegs- und Staats-Begabnisse erhabenen Generals; mit einem Worte, von einem solchen General, wie Sie, mein Herr, sind. Wir werden solches nimmermehr vergessen, und unsere Dankbarkeit wird derjenigen ehrerbietigen Ergebenheit gleich seyn, welche wir Deroselben jederzeit erhalten werden.

Der Graf von Epaibes antwortete auf diesem Punct: Die Liquidirung der Vorschüsse, welche dieselbe gethan haben mögen, ist dem Kriegs-Commissario, Herr Raudin anvertrauet worden. Es ist solches ein gewisser Beweiß von der Gerechtigkeit des Königes, welche niemals unterliessen, denjenigen vorzukommen, welche die Grösse der Gütigkeit und der Macht Sr. Majestät kennen. Allein ohngeachtet dieses schmeichelhaf-

testen Lobspruchs, sind die Franzosen den Teutschen, noch viele Millionen zu bezahlen schuldig verblieben.

§. 22.

Nachwehen des Krieges in Teutschland.

Die ausländischen Kriegs-Völker, waren nunmehro aus Teutschland abgeführet. Die Teutschen waren freylich froh, daß sie ihre Plaecker los worden, die zwar unermeßliche Geld-Summen verzehret, aber auch unermeßlichen Schaden verursachet hatten. Die Provinzien des Reichs, fiengen nun an die Früchte des Friedens zu empfinden. Aber wegen der betrübten Folgen, so der Krieg nach sich gezogen, waren solche mit vielen Beschwerlichkeiten noch verbunden. Man arbeitete unabläßig, alles wegzuschaffen, was die Einwohner bis daher in einem traurigen Zustand versetzet hatte. Diese Arbeit war langweilig und mit unendlichen Schwürigkeiten vergesellschaftet. Der Verfall in allen Ständen war gar zu mächtig eingerissen *). Die Policey und die guten Sitten,

*) Welches auch um so weniger zu verwundern, da man noch während dem Kriege von allen im Felde stehenden Armeen, die Klagen über gewaltige Betrügereyen, über unsägliche Ausschweiffungen der unbändigen Soldaten und über den Verfall der Kriegs- und Manns-Zucht hören mußte. Und man war daher sehr besorgt, die Länder würden bey den erfolgten Abdankungen mit einer Menge Räuber und

ten, waren verdorben, und tausend schädliche Mißbräuche, hatten die Oberhand gewonnen. Das vermengte und zerrüttete Münz-Wesen *), unterhielte allerhand Verwirrung im Handel und Wandel. Fanden viele bey diesem Unwesen Vortheile und gewonnen manche Handelnde und Handwerker, so litten dargegen die besten und angesehensten Bürger, desto nachdrücklichern Schaden. Es gehörete Geduld und Zeit darzu, die Ordnung in den bürgerlichen Handlungen und Gewerben herzustellen. Zumahl da an manchen Orten der Abfall so weit gekommen war, daß die Befehle der Obern, von den Untern, nicht gehörig wollten befolget

Spitzbuben überschwemmet werden. Allein, die Fürsten und Herren trafen bey ihren Entschliessungen, sonderlich die leichten Völker, die vorsichtigsten Maasregeln. Von den Franzosen blieben eine Menge Ausreisser in Teutschland zurück. Einige schätzten deren Anzahl auf zwanzig tausend Die meisten hatten nicht viel zum Besten, und man befahrete grosse Unordnungen von ihnen. Da es indessen überall an Handreichung gebrach, so fanden alle, die Lust hatten, sich ehrlich zu nähren, gar bald ihr tägliches Brod. Gegen das faule Gesindel aber wachte die Justitz, die hier und da, strenge Exempel der Gerechtigkeit vollführete.

*) Hierbey stehet zu vergleichen: Chr Conr. Wilh. Friederici Abhandlung von dem Münz-Wesen im H. R. R. worinnen der Ursprung des Münz-Rechts, und der Werth der Reichs-Münzen dargethan, auch mit Urkunden erläutert wird. gros 8vo Breßlau 1762.

werden. Und wo folgends Magistrats-Personen von seichten Einsichten und Tugenden, die Geschäffte behandelten: da mußten die Einwohner, um so empfindlicher leiden. Einer triebe über den andern, nach dem Ausdruck jenes Propheten, Schinderey, und suchte, sich seines im Kriege erlidtenen würklichen oder angeblichen Schadens, an seinem Nächsten ungestraft zu erholen. Die Theurung und der Mangel drückten ganze Länder. An manchen Orten war die Theurung nach dem Kriege gröſſer, als solche während dem Kriege sich geäussert hatte. Und theils Städte und Ortschaften waren mit so erbärmlichen Obrigkeiten besetzet, über welche Blindheit und Eigennutz alles vermochte. Teutschland fühlete die Wehen des schrecklichen Krieges, noch eine gar lange Zeit. *).

§. 23.

*) Die fruchtbare Witterung und die darauf erfolgte ausserordentlich reiche Erndte, da Scheine und Böden den grossen Seegen nicht fassen konnten, machten einen Abfall der Theurung. Diß geschahe aber gar langsam, da der Landmann, so lange als es ihm nur immer möglich ware, zurückehielte. Ueberhaupt hatten alle Handelnde und Handwerker, bis auf die geringsten, die hohen Preiße einmahl in den Köpfen, von denen sie nicht lassen wollten, bis sie den Abfall der Nahrung, wider ihren Willen, darzu nöthigte.

§. 23.
Bedenklichkeiten für die Zukunft.

Bey dem allen zeigte sich für die Zukunft, manche Bedenklichkeit. Ein gewisses Schreiben vom Donau-Strom, so nach der Mitte des Jahres gefasset worden, äussert dieserwegen folgende sorgsame Gedanken: Obgleich aller redlichen Leute Wünsche dahin gehen, daß der von GOtt den Ländern geschenkte Friede dauerhaft seyn möchte, so ist doch nicht zu leugnen, daß die gegenwärtige Situation der Affaires in Europa nicht überall so beschaffen, daß man sich gar keiner Gefahr und neuen Unruhe zu besorgen habe. Die in verschiedenen Orten und Ländern angestellten Recrutirungen und andere Anstalten scheinen nicht bloß darzu bestimmet zu seyn, nur die eingegangenen Regimenter zu completiren: und obgleich das Publicum nicht berechtiget ist und ihm nicht zustehet, von den Absichten und Entschliessungen der Höfe verwegene und hazardirte Gedanken zu verbreiten; so ist doch gewiß, daß man es ihm, als welches am meisten bey Unruhen leidet, nicht verdenken kan, wenn es auf die gegenwärtigen Unruhen überaus aufmerksam ist. Die kaum geendigten Kriege, das Münz-Wesen, die ausgebrochene Banquerouts, und andere innerliche Zufälle, haben den Landmann, den Bürger, den Adel, und in andern Ständen jung und alt in Verfall gebracht, und die Länder in einen solchen Stand versetzet, daß es Zeit und Mühe kosten wird, besonders Teutschland, in einer sol-

chen Verfassung zu sehen, daß es bey neuen auszubrechenden Mißhelligkeiten nicht abermal inn- und unter sich selbst ein Raub werde.

§ 24.

Schwürigkeiten zwischnn Hannover und Münster.

Die Teutschen Fürsten hatten ihre Kriegs-Völker, auch wieder in ihre eigenen Länder abgeführet und die allerseitigen Besitzungen auf den alten Fuß hergestellet. Chur-Hannover hatte die Festung Münster geräumet; ob zwar zwischen ihm und dem Bißthum allerhand Streitigkeiten obwalteten. Es ereigneten sich auch Widersprüche wegen der Grenzen der Grafschaft Diepholt. Die Hannoveraner behielten indessen die Feste und das Amt Wechte, so zu Münster gehöret, noch besetzet und schrieben Lieferungen aus. Der Churfürst von Cöln suchte den entstandenen Zwiespalt in der Güte beyzulegen.

§. 25.

Hannöverischer Kriegs Staat.

Chur-Hannover verminderte nach hergestelletem Frieden, seinen Kriegs-Staat. Die gesamte Zahl Völker wurde auf 14746 Mann gesetzet. *) Diese bestanden aus 5 Regimentern zu Pferde, sechs Dragoner-Regimentern, 14 Regimentern zu Fuß und einem Artillerie-Regiment. Alle leichten und übrigen Völker wur-

*) Vor dem Kriege waren die Hannöverischen Völker 24000 Mann stark, und werden mehrentheils von dem Licente unterhalten.

wurden entlassen. Die Officiers behielten bis zu ihrer anderweiten Versorgung, ihr Gehalt. Wegen übler Haushaltung bey dem geendigten Kriege, wurde eine Untersuchung angeordnet. Die Residenz Hannover verlohr alle Redouten und andere Befestigungen, die um die Stadt, während dem Kriege, waren errichtet worden. Die Schanzen wurden niedergerissen und die Pallisaden verkauft.

§. 26.

Luckner sucht und erhält seine Erlassung.

Der General-Lieutenant von Luckner, wurde auf sein Ansuchen, der Dienste entlassen. Als man bey seiner Ankunft zu Hannover, dem Gebrauch nach, ihm eine Schildwache vor die Thüre stellte, so dankte er und schickte sie zurück. Er wollte weder ein Gnaden-Gehalt, noch die Helfte seines sonst gewöhnlichen Gehalts annehmen, sondern bestand auf seine Entlassung. Diese erfolgte auch mit dem Beysatz: ihm alles das gut zu thun, was er zu Errichtung des Husaren-Regiments verwendet habe. Luckner berechnete die Unkosten auf 70000 Rthl. Die Einziehung gedachten Regiments, hatte ihm empfindlich verdrossen und die Veranlassung zu seiner Abdankung gegeben. Seine Mißgünstigen hatten ihm diesen Unfall zubereitet. Luckner that groß auf seine verrichteten Helden-Thaten und verlachte die Ahnen und Stamm-Register, darauf die Hannöverischen Befehlshaber, sich zuviel einbildeten.

Diese schätzten ihn, wegen seiner niedrigen Geburt geringer, als es seine Verdienste erforderten. Sie erweckten ihm dadurch ein Mißvergnügen, das in ihrer Gesellschaft nicht konnte gehoben werden.

§. 27.

Dessen Abschieds-Schreiben an sein Regiment.

Luckner beurlaubete sein Husaren-Regiment mit folgendem Abschieds-Schreiben:

Mein Herr Oberstlieutenant
von Minnigerode,

Mit der vorgestrigen Post ist endlich dasjenige, was meine und des Husaren-Regiments Feinde so sehnlich gewünschet haben, hier angekommen. Ohngeachtet des vom Regiment bey aller Gelegenheit bezeugten und mannichmal sehr importanten Dienstes soll dasselbe reduciret werden.

Dieses ist der zum öftern wiederholte, nunmehro aber zum letztenmal gegebene Königliche Befehl, und da solchem niemand zu widerstehen vermag, so schmerzet mich nichts so sehr, als daß ich das brave Regiment mit denen rechtschaffenen Officiers, die sich nicht allein meiner, sondern aller honet-denkenden Leute Hochachtung würdig gemacht, und dem Lande die redlichsten Dienste geleistet haben, getrennet sehen muß. Einem jeden derer Herren Officiers, Unterofficiers und Gemeinen muß das wahre Zeugniß eines rechtschaffenen Soldaten beygelegt werden.

Ich bin gar zu sehr gerühret, als daß ich der Abdankung solcher von Errichtung bis zum Ende

brav

brav gewesenen Leute persönlich beywohnen könte. Empfangen Sie also, mein lieber Herr Oberstlieutenant, hiermit die allerverbindlichste Danksagung für Dero mir bey jeder Gelegenheit im Krieg mit dem Husaren-Regiment so rühmlich geleisteten Assistence. Niemals werde mich so weit vergessen können, daß ich nicht bey aller Vorfallenheit mich deren mit der lebhaftesten Erkenntlichkeit erinnern sollte.

Versichern Ewr. Hochwohlgebornen, den Herrn Major und sämtliche Herren Officiers ohne Annahme meinen so aufrichtig als ergebensten Dank für die unermüdete und treue Folge in dem oft sehr beschwerlich gewesenen Dienst des Regiments.

Möchte ich doch vermögend seyn, denen sämtlichen Herren ihre Dienste belohnend zu machen, so würden meine folgende Tage mit einer wahren Zufriedenheit begleitet seyn.

Die Umstände wollten es nicht anders, als daß ich meine Erlassung fordern muste, und ich habe auch solche vorgestern von Sr. Majestät erhalten. Solte ich in der Folge Gelegenheit haben, denen meritirten Herren Officiers des Regiments ihr Glück zu befördern, so werde ich mich dazu mit dem grössesten Vergnügen bereit und schuldig finden.

Ew. Hochwohlgeborne aber insbesondere seyn

gütigst versichert, daß ich mit der vorzüglichsten Verehrung Lebenslang seyn werde

Ew. Hochwohlgeb.

Hannover den 10. April 1763.

ganz ergebenster Diener,
von Luckner.

Das Erlassungs-Decret lautet also:

Auch lieber Getreuer, haben Wir mit euerm unterthänigsten P. S. vom 22sten passati das anverwartete Dimißions-Gesuch des General-Lieutenants von Luckner zurecht erhalten. Nun könnt ihr denselben in Unserm Namen bezeugen, daß Uns einige Unzufriedenheit über sein Betragen so wenig vorwaltet, daß Wir vielmehr seiner in dem vergangenen Krieg geleisteten rühmlichen Dienste jederzeit gnädigst eingedenk seyn werden, gestalten Wir denn bloß in Betracht der dermaligen Umstände Uns nicht haben entschliessen können, das Husaren-Regiment auch bey dem hergestellten Frieden schwer beyzubehalten. Wie inzwischen ermeldter General-Lieutenant vermeinet, bey seinen Jahren und Umständen mit dem ihm sonst angebotenen halben Sold, oder der Pension noch nicht in Inactivität gehen zu können; also bleibet Uns auch nichts weiter übrig, als demselben die erbetene Dienst-Erlassung, gleich hiemit geschiehet, in Gnaden zu ertheilen, und verstehet es sich von selbst, daß er in Ansehung derer wegen des untergehabten Husaren-Regiments noch habenden rechtmäßigen und liquiden Forderungen völlig befriediget werde.

Im:

Immassen Wir dann darüber das Behufige unter heutigem Dato an Unsere Kriegs-Canzley zugleich rescribiren. Ut in Scripto St. James, den 1. Apr. 1763.

An den General der Infanterie
von Spörken.

Georg, Rex.
von Behr.

§. 28.

Luckner tritt in Französische Dienste.

Luckner suchte hierauf in eines andern Monarchen Dienste zu treten. Man vermuthete erst, er werde die Rußischen erwehlen. *) Er aber ließ sich mit Frankreich in Handlung ein. Frankreich nahm diesen Herrn mit Vergnügen an. Die Bedingungen waren für ihn, ungemein vortheilhaft. Sie bestanden in einem jährlichen Gehalt von 35000 Livres, den er, so lange der Friede dauert, an einem ihm selbst beliebigen Orte, verzehren konnte, er bekam auch die Erlaubniß, bey der Protestantischen Confession zu verbleiben.

§. 29.

Der Landgraf von Hessen nimmet von seinen Landen wieder Besitz

Der Landgraf von Hessen-Cassel sahe nunmehro sein Land von den Franzosen verlassen. Er nahm zu Anfang des Jahres, von seiner Residenz Cassel und die Frau Landgräfin von

Ha-

*) Luckner erhielte von der Kayserinn aller Reussen den St. Annen-Orden.

Hanau, wieder Besitz. Der Landgraf kam des Abends (am 3ten Jenner) in aller Stille auf das Schloß, ohne die Ehrenbezeugungen anzunehmen, zu welchen die Bürgerschaft und die Schützen-Gülde sich in Bereitschaft gesetzet hatten.

§. 30.

Dessen Veranstaltungen bey dem Kriegs-Staat.

Der Landgraf veranstaltete gleich nach hergestelletem Frieden eine Verminderung seiner Krieges-Völker zu Pferde und zu Fuß*) Die Kriegs-Verfassung wurde beynahe auf den Fuß der Preusischen gesetzet. Die Fremden wurden abgedanket, und von den Landes-Kindern, bekamen die überzähligen Urlaubs-Pässe. Der Landgraf verbot das Aufborgen der Officiers und Soldaten. Beyde der Schuldner und Gläubiger sollten bestrafet und das aufgeborgte Geld den Armen gegeben werden. Die abge-

*) Hier zeigte sich eine Hessische Amazone. Man meldete von ihr aus Cassel: Ein Hessischer Soldat überreichte dem Landgrafen ein Memorial, darinnen er anzeigte: daß er 9 Monate bey dem Infanterie-Regimente Prinz Carl gedienet, und in der Action bey Grünberg zwey Wunden, nemlich eine in den Kopf, und die andere in das Bein, erhalten habe, auch die ganze Zeit des Dienstes verschwiegen geblieben sey, daß sie eine Weibes-Person wäre. Diese Amazone ist hierauf ihres Urlaubs-Passes erlassen, und wegen ihres Wohlverhaltens von Sr. Durchl. mit einem ansehnlichen Geschenke an Gelde begnadiget worden.

geschaften Pferde der Reuterey, bekam der Landmann, der auch ihrer höchst benöthiget war.

§. 31.

Anderweite Landes-Veranstaltungen.

Der Landgraf suchte durch mancherley neue Einrichtungen das Beste seiner Unterthanen, so die schwere Last des Krieges arg genung empfunden hatten, zu befördern. *) Er errichtete ein eigenes Commercien-Collegium, unter der Aufsicht des Etaats-Ministers Waitz. Diß Collegium sollte alle Handlungs-Sachen entscheiden und nach dem Frankfurter Wechsel-Recht sprechen. Er suchte die Handlung zu befördern und die Casselsche Messe in Aufnahme zu bringen **) Waitz vollführete die Ge-

*) In den gesammten Heßischen Landen ergieng der Befehl, die Anzeigen des durch den Krieg erlidtenen Verlusts einzuliefern. Darauf bekamen die Unterthanen zu ihrer Erleichterung, die Summe von 30 Contributionen, welche während des Krieges entrichtet werden müssen, wieder geschenket.

**) In einem gewissen Schreiben, wird von der Casselschen Messe folgendes berichtet: Am 29sten August gieng die Casselsche zweyte oder Herbst-Messe an. Ich habe mich, nebst einigen guten Freunden aus Neubegier dahin verfüget, und kan mit Wahrheit sagen, daß ich solche Anstalten, so viel schöne Meß-Gebäude so erstaunlich viel Leute daselbst angetroffen, daß ich zwischen dieser und der Frankfurter

Messe

Gesinnungen des Landgrafen, als ein einsichtsvoller Cameralist und Oeconom. Seine neu veranstalteten Einrichtungen bey den Salzwerken Allendorf, Schmalkalden, Sahldorf und Nauheim, fanden Beyfall und Vortheile. Er wurde dadurch veranlasset, noch ein neues Salzwerk zu Carlshofen anzulegen. Der Landgraf machte auch mancherley Verfügungen, um die Schäden, welche die Residenz und die Lust-Schlösser, durch die Begebenheiten des Krieges erlidten haben, auszubessern. Besonders wurde das Schloß Weissenstein und der berühmte Carlsberg wieder hergestellet. Der Landgraf hatte zu Anfang des Septembers das

---

Messe nicht den geringsten Unterschied habe wahrnehmen können. Die Fulda war durchgehends voller Schiffe, und alle Strassen so voll von Frachtwagen, daß es zu bewundern war. Auf der Ober-Neustadt trafen wir die schönsten Meß-Gebäude an. Es sind überaus viel Waaren daselbst ankommen, und viel Kaufleute von Paris, Amsterdam, Hamburg, Lübeck u. s. f. Der Herr geheime Commercien-Rath Uckermann hat allein vor fast 3 Tonnen Goldes Waaren kommen lassen, und hat die Preisse derselben sehr billig gestellt, daher die andern Kaufleute sich nothwendig darnach richten müssen. Alles, auch auffer den Meß-Waaren, war auf einmal wohlfeil worden, und alle Preisse, sonderlich der Gewürz-Waaren, differirten um ein grosses von den Braunschweigischen Meß-Preissen.

das Vergnügen, die Wasser alldort zum erstenmale wieder springen zu sehen. *)

§. 32.

*) Eine Relation aus Cassel, erzehlet davon nechstfolgende Umstände: Man hatte, so wie es die Umstände wegen Mangel an Arbeitern und Materialien zulassen wollen, so viel wieder zu Stande gebracht, daß die Artischotten zwischen denen Grotten nicht nur spielen, sondern auch die Fontaine des Riesenkopfs über funfzig Schuh hoch sprungen, weniger nicht ein Theil des Wassers auf denen Felsen herunter fallen konnte. Ein Theil derer Vexirwasser konnte auch in einer Grotte und auf einer der sogenannten Pferde-Treppe angelassen werden. Se. Hochfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Her Landgraf, waren hierüber so vergnügt, daß Sie sich nicht nur über 2 Stunden daselbst aufhielten, sondern auch Gefallen trugen, Sich in der Piramide hinauf bis an den Fuß des Hercules zu erheben, woselbst Sie bey dem angenehmen Wetter, welches der Himmel an diesem Tage schenkte, an der schönsten Aussicht über so viele Berge und Thäler, Städte, Flecken und Dörfer Sich erlustigten. Während dieser ganzen Zeit spielten auch die Wasser ohnaufhörlich, welches auch bey denen Fremden, welche theils aus Frankreich, Holland und Teutschland auf der dermaligen Messe waren und sich an diesem Tage mit auf den Carlsberg begeben hatten, ein nicht geringes Vergnügen erweckte. Zu beklagen war es, daß Zeit und Umstände nicht erlaubet hatten, die in dem Kriege ruinirten Cascaden, wovon alles Bley genommen worden, wieder herzustellen,

damit

§. 32.

Einziehung des Grafen von Wartensleben in Cassel.

Hessen und Holland geriethen gegen Ende des Jahres, mit einander in Zwistigkeiten. Die Veranlassung darzu, gab die Einziehung des Holländischen Ministers an dem Ober-Rheinischen Creyß, des Grafen von Wartensleben, welche zu Cassel geschehen war. Die vereinigten Niederländer schrien, daß durch die Gefangennehmung ihres Ministers, das Völker-Recht wäre verletzet worden und verlangten Genugthuung dieserhalben. Hessen aber antwortete: daß der Graf von Wartensleben wegen einer Privat-Angelegenheit, nemlich wegen des Testaments der verstorbenen Gräfin von Görz nach Cassel gekommen; daß der Graf sich vergangen, da er sich als einen Executorem des besagten Testaments zu Cassel aufführen wollen; daß der verstorbene Landgraf von Hessen, sich von dem Oberrheinischen Creyse getrennet, und der regierende Landgraf selbigem noch nicht wieder beygetreten sey; daß der Graf kein accreditirter Minister bey dem Landgrafen gewesen sey.

§. 33.

---

damit auch dieselben hätten spielen und die Lust vollkommen seyn können; doch hoffet man, daß dieselbe in künftiger Herbst-Messe wieder hergestellet seyn werde, da denn die hier ankommende Fremde das Schöne und den guten Geschmack an diesem in der Welt so weit bekannten Carlsberg mit desto grösserer Bewunderung wiederum als aufs neue geboren sehen werden.

§. 33.
Veranlassung darzu.

Die verstorbene Gräfin von Görz, ist keine geborne Reichs-Gräfin von Schlitz, genannt Görz. Sie ist Marie Amalie, verwittwete Reichs-Gräfin von Görz, geborne Freyin von Wallenstein, die letzte dieses alten Geschlechts. Sie starb den (31sten Dec. 1762.) zu Frankfurt am Mayn, in einem Alter von 72 Jahren. Ihr Vermögen bestimmte sie zu Errichtung eines adelichen Fräulein-Stifts und setzte den Grafen Carl Friedrich von Wartensleben, K. K. würklichen Cämmerer, Gesandten der General-Staaten, an den Oberrheinischen Creyß, wie auch deren General-Lieutenant, zum Vollbringen ihres letzten Willens. Da nun dieser das gedachte Fräulein-Stift, auser den Hessencasselschen Landen, in denen doch ein grosser Theil des hinterlassenen Görzischen Vermögens befindlich ist, anlegen wollen, der Herr Landgraf aber verlanate, daß solches in seinen Landen geschehen müsse: so hat solches zu gedachten Irrungen Anlaß gegeben.

§. 34.
Entlassung des Grafen.

Der Graf von Wartensleben wurde seines Verhafts bald erlassen. Er aber hat darbey sowohl wider die Art, wie diese Erlassung geschehen, als auch wider alles, was hierbey mit ihm vorgegangen, feyerlichst protestiret. Man sagt, der Churfürst von Maynz, habe durch

seine Vorstellungen, zu der zeitigen Entlassung des Grafen, viel beygetragen. Denn als der Landgraf, an den Churfürsten, gleich bey Belegung des Verhafts, geschrieben, und selbigen ersuchet, die Papiere des Grafen zu versiegeln, und zu überschicken: So habe der Churfürst solches nicht nur verweigert, sondern auch seine Gedanken über das ganze Verfahren näher eröfnet.

§. 35.

Pro-Memoria des Holländischen Legations-Secretarii an den Ober Rheinischen Creyß.

Gleich nach Einziehung des Grafen, übergab der Legations-Secretarius der General-Staaten zu Maynz, Pestel, dem Ober-Rheinischen Creyß, (unterm Dato Maynz den 19ten November) ein eigenes Pro-Memoria. *)

Er

*) Diß Pro-Memoria veranlassete neuen Widerspruch. Aus Frankfurt wurde geschrieben: Man hat in der Cölnischen Zeitung unterm 29sten November mit Verwunderung gelesen, daß der Legations-Secretarius des Grafen von Wartensleben, Hr. Pestel, sich angemasset hat, bey der Versammlung des Ober-Rheinischen Creyses ein Memoire zu übergeben. In Wahrheit, dieser Vorgang ist sehr indiscret, eine solche Schrift dem Creyß Directorio vorzulegen, da er sich völlig unwissend stellet, als wenn ihm nicht bekannt sey, daß seit mehr als 20 Jahren, das Durchl. Hessen-Casselsche Haus sich nicht mehr als ein Assistant beym Creyße befindet, und daß man daher gewohnt sey, von den Fürsten und andern Staaten des Creyses, aber nicht von Secretarien, Memoires anzunehmen.

Nach

Er führet darinnen an: daß der Graf von Wartensleben, welcher bisher als Ministre Plenipotentiaire Ihro Hochmögenden der Herren Generalstaaten bey dem Ober-Rheinischen Creyße seit geraumen Jahren sich befunden habe, vor einigen Wochen wegen einer Privat-Affaire und die mit seinen Ministerial-Verrichtungen in keiner Verbindung stehe, nach Cassel reisen müssen; er sey anfangs daselbst seinem Character gemäß empfangen worden, indem des Herrn Landgrafen Durchl. ihn jederzeit als einen accreditirten Minister erkannt, selbiger auch bey gewissen Gelegenheiten gute Dienste geleistet, und der Landgraf nur neulich noch selbigen bey Liquidation einer gewissen Prätension, welche der Herr Landgraf gegen Ihro Hochmögenden machet, gebrauchen wollen. Weil aber des Herrn Landgrafen Durchl. geglaubet, daß in gedachter Privat-Affaire, die der Graf zu Cassel debattiren wollen, Dero Interesse dabey leide, und der Graf hingegen die Sache gerichtlich durchsetzen wollen,

Nach dieser Einrichtung hat der Directorial-Minister besagtes Memoire zurückgegeben, und sich beständig geweigert, dasselbe zur öffentlichen Dictatur zu bringen, welches übrigens wegen seiner unschicklichen Ausdrücke, und wegen der im Grunde falschen Geschichts-Erzählung, keine andere Aufmerksamkeit verdienen können, als daß es dem Hrn. Pestel, mit einem dabey geäusserten Widerwillen, zurückgegeben worden. Man hat Ursache zu glauben, daß der Herr Graf von Wartensleben den Schritt seines Secretairs niemals billigen werde.

so sey ihm durch den Regierungs-Secretair den 6ten angedeutet worden, daß man mit dem Gouverneur der Stadt schon die Abrede genommen habe, ihn darzu zu nöthigen, wenn er sich nicht den Absichten Sr. Durchl. gemäß bezeigen würde. Der Graf, welcher davor gehalten, daß man in dieser Privat-Sache sich keiner Gewalt bedienen würde, zumal da noch unentschieden sey, auf welcher Seite Recht und Gerechtigkeit vorwalte, und daß man folglich in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn könne, habe sich nichts übels besorget, bis des Herrn Landgrafens Durchlaucht selbst den 8ten mündlich mit vieler Heftigkeit ihm erkläret: " Daß Sie Herr bey sich wären, und Gehorsam haben wollten; daß Sie wüsten, daß Sie reden könnten, und auch reden wollten." Der Graf von Wartensleben habe sich der Moderation erinnert, welche des Herrn Landgrafen Durchl. 1754. bewiesen, und den andern Tag darauf ein Pro-Memoria aufgesetzet, in welchem er die Ursachen umständlich recapituliret, wodurch er bewogen worden, zu glauben, daß er in dieser Sache den Weg Rechtens gehen könne. Allein den 12ten darauf sey er in seinem eigenen Hause durch einen Officier und 8 Mann arretiret worden; der Regierungs-Secretair habe seine Papiere durchsuchet, und einige weggenommen, auch habe der Graf Degen und Stock von sich geben müssen: es sey ihm verweigert worden, nach Haag oder anderswohin zu schreiben, und ernstlich verboten worden, niemand zu ihm und mit ihm zu re-

reden, auch keinen von seinen Bedienten aus der Stadt gehen zu lassen. Der Herr Legations-Secretair Pestel, der dieses alles per indirectum erfahren, releviret hierauf dieses Verfahren als eine Verletzung des Völker-Rechts, und behauptet, daß eine Civil-Sache keinen publiquen Minister die Prärogativen und Immunitäten, so mit seinem Character verbunden, aufheben könne; er stellt auch dem löbl. Ober-Rheinischen Creysse die üblen Folgen vor, welche daraus entstehen müsten, wenn sie disfalls die benöthigten Maaßregeln zu ergreiffen unterlassen wollten, u. s. w.

§. 36.

Nähere Umstände der Beschaffenheit dieses Vorgangs.

Die wahre Beschaffenheit des mit dem Holländischen Gesandten Herrn Grafen von Wartensleben in Cassel sich ergebenen Vorgangs ist kürzlich folgende: Die Anno 1762. in Frankfurt verstorbene Baronesse von Görz, welche wegen der Kriegs-Unruhen in Hessen dahin geflüchtet war, widmete durch ein errichtetes Testament ihr ganzes Vermögen zu einer adelichen Stiftung, welche in Hessen auf ihrem Burgsitze zu Homburg angeleget werden, der Herr Graf von Wartensleben aber Executor des Testaments und Director der Stiftung seyn sollte. Der Herr Graf äusserte aber gleich Anfangs, daß seine ganze Absicht keinesweges auf den Heßischen Adel und Lande, sondern auf den Vortheil seiner eigenen Familie gerichtet

sey. Er ließ heimlich und unter Connivenz des damaligen Bürgermeisters Moors zu Frankfurt die Görzischen Effecten und Pretiosa, ohne Errichtung eines Inventarii nach Maynz bringen, suchte auf eine so unbefugte Art mit Hülfe einer vor falsch erkannten Vollmacht, die Geld-Kisten von dem Görzischen Burgsitz in Hessen fortzuschaffen. Endlich fand er sich in Cassel ein, und bat bey der Hochfürstl. Regierung um die Immißion der Erbschaft, welche auch in Ansehung der Mobilien und in Homburg befindlichen Geldes verwilligt wurde. Kaum hatte er aber solches, so fieng er an, von einer Immedietät der Stiftung und daß er solche gegen den klaren Buchstaben des Testaments ausser Landes ziehen wollte, zu sprechen. Des Herrn Landgrafen Durchl. liessen ihm dagegen bedeuten, daß Sie dem Stift alle in dem Testament angezeigte Freyheiten auf Ersuchen gestatten, von Erfüllung des Testaments aber nicht abweichen lassen würden, und ihn auf seine eigene als Curators des Testaments Pflichten verwiesen, wobey der Regierung wegen Sicherheit der Erbschaft Sorge zu tragen befohlen wurde. Diese verlangte an den Herrn Grafen die Aushändigung der Fundation nebst der Ergänzung des Inventarii und Ablieferung der erhobenen Gelder in gerichtlicher Obsignation auf so lange, bis die Stiftung dem Testament gemäß errichtet seyn würde. Anstatt dieses zu befolgen, schickte derselbe einen Theil der Gelder

heimlich auſſer Landes und das übrige gab er einem Juden in Verwahrung. Eine ſolche vorſetzliche Verachtung der Befehle der Landes-Obrigkeit, die eigene Abweichung des Herrn Grafen von ſeinen Pflichten eines Executoris Teſtamenti die Widerſetzlichkeit gegen die Fürſtliche Regierung, von der er active und paßive vorhin Recht genommen und durch ihre Erkenntniſſe die Immißion in dieſer Qualität in die Erbſchaft erhalten, und die Art, womit er nun ſeine Abſichten durch den Miniſterial-Character an einen Hof, an dem er gar nicht accreditirt war, in einer offenbaren Privat-Civilſache durchzuſetzen ſuchte, nöthigte die Furſtliche Regierung, ſich an die Perſon des Herrn Grafen zu halten, und ihn mit einem ſeinem Stande gemäſſen Haus-Arreſt zu belegen, wobey ihm jedoch nicht nur alle nöthige Freyheit in der Correſpondenz und Umgang gelaſſen, ſondern er auch deſſelben nach etlichen Tagen gegen einen von ihm an Eydesſtatt ausgeſtellten Revers, daß er das Teſtament erfüllen, und das ihm anbefohlne befolgen wolle, wieder entlaſſen worden.

Wann der Herr Graf von Wartensleben, wie er es doch nicht war, auch an dem Caſſelſchen Hofe wirklich accreditirt geweſen wäre, ſo müſte dieſes Verfahren doch ſo lange als rechtmäßig angeſehen werden, bis ein neues Völker-Recht einem Geſandten erlaubt, unter dieſem an ſich ſo reſpectablen Schild, einen Lan-

desherrn oder die seinige des ihrigen zu entsetzen, die Hoheit des Souverains und seiner Tribunalien zu verachten, fremdes Gut aus dem Lande zu führen, und die ordentliche Gerichte ihm nachweisen und bey seinem Souverain ihn verklagen zu lassen.

§. 37.

Verhalten der General-Staaten darbey.

Die General-Staaten ernenneten eine eigene Commißion, zu Untersuchung dieser Angelegenheit. Nach deren Bericht, beschlossen Ihro Hochmögende, an den Landgrafen von Hessen, ein, in den bündigsten Ausdrücken, abgefaßtes Schreiben ergehen zu lassen. Sie verlangten wegen des an ihrem Minister, verletzten Völker-Rechts, eine ernstliche Genugthuung. Sie liessen sich nicht im geringsten auf dasjenige ein, was den Grafen persönlich angienge und erklärten sich: wie sie auf keine Weise entschlossen seyn, sich in den Fall zu setzen, daß die Nachkommenschaft ihnen vorwerfen müssen, sie hätten eine Beleidigung von der Art erlidten.

§. 38.

Entschuldigung des Landgrafen von Hessen-Cassel.

Der Landgraf ließ gedachtes Schreiben nicht unbeantwortet. Er begleitete die Antwort mit einer Zuschrift an den Generaliß-simum der Republic, den Herzog von Braunschweig. In dem ersten Schreiben, legte der Landgraf seinen Verdruß an den Tag, daß die-

ser Handel, welcher schlechterdings personel, und dem Grafen von Wartensleben eigen sey, Ihro Hochmögenden Mißvergnügen erwecken können, da sie jederzeit die aufrichtigsten Gesinnungen geheget, mit der Republic, in der vollkommensten Einigkeit zu leben, und sie niemals die Absicht gehabt, selbige zu beleidigen. Sie liessen daher wirklich an einer wahren Deduction arbeiten, in welcher die Aufführung des Grafen von Wartensleben zu Cassel an den Tag geleget werden sollte, und hoften, daß wenn Ihro Hochmögenden, von den wahren Umständen der Sache belehret worden, Selbige Ihro Hochfürstliche Durchl. alle verlangte, Genugthuung würden angedeyen lassen. Das Schreiben an den Herzog von Braunschweig ist fast eben des Inhalts, mit dem angefügten Ersuchen an den Herzog: Dero gute Bemühung bey Ihro Hochmögende anzuwenden, damit diese entstandene Mißhelligkeit, in der Güte beygeleget werden könne.

§. 39.

Von Braunschweig-Wolfenbüttel.

Die Herzogl. Braunschweigischen Lande, hatten durch die Erfolge des Krieges gelidten, aber auch zum Theil ansehnliche Gewinste gezogen. Der Herzog verminderte gleich nach hergestelletem Frieden seine Kriegs-Mannschaft. Die leichten Völker wurden entlassen und von den übrigen Völkern zu Pferde und zu Fuß, die besten beybehalten und untergesteckt, die übri-

gen aber beurlaubet. Der regierende Herzog erwarb sich, durch seine löblichen Veranstaltungen eine allgemeine Liebe bey Fremden und Einheimischen. Die Stadt Braunschweig kam ungemein in Aufnahme. Man schrieb von daher in der Mitte des Jahres: Unsere Stadt ist dermalen so volkreich, wie sie noch nie gewesen; und obgleich erstaunlich viele Häuser erbauet, und Wohnungen ausgebessert werden, so sind doch noch viel hundert Familien, welche keine Wohnungen bekommen können, und sich wohl blos dieser Ursachen wegen, nach Wolffenbüttel werden wenden müssen. Alle Quartiere sind viermal theuerer, als ehedem.

§. 40.

Von Würtemberg Stuttgard.

Die Herzogl. Würrembergis. Lande, so entfernet selbe auch von den Tummelplätzen des Krieges gelegen: So hatten selbe dessen Ungemach doch auch empfunden. Der Herzog hielte mehrere Soldaten auf den Beinen, als die Kräffte seiner Unterthanen vorstelleten. Er führte dabey eine prächtige Hof-Staat und liebte den grossen Aufwand und die Pracht eines glänzenden Hofes. Seine Völker überließ er zwar während des Krieges anderen Mächten. Allein die empfangenen Hülfs-Gelder und gezogenen Lieferungen aus fremden Landen, waren nicht hinreichend, die gemachten Kosten zu vergnügen.

§. 41.

§. 41.

Der Herzog will seine Soldaten an Spanien oder Genua überlassen.

Als Spanien, bey dem Anfange des letztern Krieges mit Großbritannien, zu erkennen gab, daß es gesonnen sey, eine Kriegs-Schaar fremder Völker in Dienste zu nehmen: So machte der Herzog gleich darauf einen Anschlag. Er schickte den Obersten und General-Adjutanten, den Freyherrn von Wimgfen nach Madrit. Dieser war mit einem Auftrag, diese Sache betreffend, versehen. Die Unterhandlung wurde unternommen und beynahe zum Stande gebracht. Allein der darauf erfolgte Friede verursachte deren Abbrechung und der Baron reißte wieder nach Hause. Er nahm von dem Catholischen König öffentlich Abschied. Man sagte dem Herzog: er könne seine Völker an die Genueser verhandeln, die es sich merken liessen, daß sie gern ausländische Soldaten gegen die mißvergnügten Corsen haben möchten.

§. 42.

Würtembergischer Hof-Staat.

Das Land und die Stände, waren mit den Maaßnehmungen des Herzogs nicht zufrieden. Der Herzog lebte mit seiner Gemahlin der einzigen Prinzeßin, des letzt verstorbenen Marggrafen von Bayreuth in Uneinigkeit. Er wäre gern von ihr geschieden gewesen, wenn er nur rechtmäßige Gründe darzu hätte aufzuweisen gehabt.

Er

Er hielte sich Kebs-Frauenzimmer, wie ihm dann eine Italienerin überall begleitete und von ihm vorzüglich geliebet wurde. Der Herzog ernennete den geheimen Etaats- und Cabinets-Minister, Reichs-Grafen von Montmartin, zu seinem ersten Minister und würklichen geheimen Raths-Präsidenten mit allen davon abhangenden Rang und Vorzügen. Montmartin war ehedem in Bayreuthischen Diensten gewesen, darauf hatte er solche mit den Gothaischen verwechselt, und war eine zeitlang als Herzoglich Gothaischer Comitial-Gesandte in Regensburg gestanden, darauf war er in Würtembergische Dienste getreten, und sein neuer Herr verschafte ihn die Würde eines Reichs-Grafen. Montmartin ist ein Herr von ansehnlichem Vermögen und grossem Geist. Der Herzog kehrte sich an die Gesinnungen seines Landes gar nicht. Vielmehr wünschte er monarchisch zu regieren.

§. 43.

Vorgang bey dem Würtembergischen Landtag.

Die Land-Stände kamen gegen Ende des Jahrs in Stutgard zusammen. Der Herzog verlangte von ihnen unter andern: Daß beständige Fonds zu Unterhaltung der Trouppen in alles dessen, was zum Militair-Etat erfordert würde, ausgemacht werden sollten. Die Land-Stände konnten so wenig als das übrige Publicum einsehen, warum der Herzog, bey dem gegenwärtig glücklich hergestellten allgemeinen

Frie-

Frieden, so viel Soldaten auf den Beinen halten wolle, da andere Fürsten solche vielmehr einzuschränken, und ihre Unterthanen dadurch zu erleichtern suchten. Sie wollten und konnten also in das Anbringen des Herzogs, so wie man von ihnen verlangte, nicht einwilligen. Der Herzog wurde über diese Verweigerung ungenädig und hieß die Land-Stände, durch ein ernstes Rescript wieder auseinander gehen. Er fügte hinzu: Wie er selbst dafür sorgen wollte, daß alles auf eine solche Art geschehen möchte, die er für seine Unterthanen am wenigsten beschwerlich hielte. Das Publicum konnte sich in diese Erklärung nicht finden. Man weiß, daß nach den Landes-Constitutionen und dem Herkommen die Herzoge von Würtemberg jederzeit nicht anders, als mit Einwilligung der Stände, ihren Unterthanen, Taxen, Steuren und andere Abgiften auflegen können.

§. 44.

Lüttichische zweyspaltige Bischofs-Wahl.

Das Bißthum Lüttich verlohre zu Anfang des Jahres seinen Bischof, Johann Theodor aus Bayern, durch den Tod. Auf diß erledigte Hochstift, machte Prinz Clemens von Sachsen ein Auge. Die Freunde seines Hauses, denen die unglücklichen Schicksaale desselben dauerten, suchten seine Absichten zu unterstützen. Der Prinz, reisete selbst nach Lüttrich, um sich eine Parthie zu machen. Allein der mehreste Theil des Dom-Capituls, wollte keinen

nen Prinzen, sondern lieber einen Bischof aus seinen Mitteln haben. Der Wahl-Tag kam heran. Der Kayserliche Commissarius, Graf von Pergen, da er merkte, Prinz Clemens würde überstimmet werden, schlosse er noch vor dem Wahl-Tag, eine grosse Zahl der widrigen Capitular-Herren von dem Wahl-Recht aus. Das Capitul versammelte sich im April und wehlete. Die Wahl aber war zwiespaltig. Der mindere Theil wehlete den Prinz Clemens, und der mehrere Theil den Grafen von Oultvemont. Dieser Zwiespalt machte in dem Hochstift grosse Unruhen, *) da Prinz

*) Aus Regenspurg wurde unterm 27sten Octobr. folgendes geschrieben: Aus einem bekannt gewordenen Extract des Reichs-Hofraths-Protocoll ersiehet man, daß die lüttische Sache, welche erst kürzlich bey dem Reichs-Hofrath anhängig gemacht worden, nicht die dasige Bischofs-Wahl, sondern vielmehr die bey dermaliger Dom-Capitularischer Administration allda entstandenen Irrungen betroffen habe, indem von Seiten der Oultremontischen Parthey, welche sich noch immer die Eigenschaft des gesamten Dom-Capitels beymißt, der dem Kayserl. Rescript geziemende Gehorsam auffer gesetzt, und die Sache so weit getrieben wäre, daß nicht nur die grösten Thätlichkeiten, sondern auch sogar der Umsturz der Lüttichschen Landes-Verfassung zu befürchten stehe. Es haben daher Se. Kayserl. Majestät von Dero Reichs-Hofrath unterm 30sten Sept. durch ein

Prinz Clemens von dem Bißthum nicht abstehen wollte. Der Pabst sollte entscheiden, welche Parthey eine Canonische Wahl vorgenommen habe.

§. 45.

Der Pabst erkennet den Grafen von Oultremont für den rechtmäßig erwählten Bischof.

Das teutsche Reich sahe dem Ausspruch des Stuhls zu Rom mit Sehnsucht entgegen. Es dauerte aber bald dreyviertel Jahr, bevor die Entscheidung erfolgete. Die Parthey des Prinz Clemens wollte mit Gewalt, durch Vorschub ihrer Gönner, ihr Ansehen und ihre Wahl behaupten. Allein ihre Gründe waren zu schwach und ihr Verfahren unregelmäßig. Der Pabst übergab die Sache der Consistorial-Versammlung. Nach der genauesten Prüfung des Hergangs, erfolgte (am 20sten December) der Ausspruch: Daß die Wahl aus dem Capitul zu Lüttich auf Carl Niclas Alexander, des H. R. Reichs Grafen von Oultremont, Probst zu Tungern ꝛc. für canonisch zu achten sey. Bey dieser Entscheidung hatten von

acht

---

ein Decret allergnädigst anverlanget, daß von ihm diese Anzeige forderſamſt überleget, und Allerhöchst Ihro vorgetragen werde, in welcher Maasse den Unternehmungen der Oultremontischen Parthey das gehörige Ziel zu setzen, die Ruhe zu Lüttich wieder herzustellen, und der Clementinischen Parthey die verlangte Sicherheit zu verschaffen sey.

acht Cardinälen und zwey Prälaten, nur die drey Cardinäle Albano, Colonna und Corsini für den Prinzen Clemens von Sachsen gestimmet. Die Abfertigung der Bullen, wurde so lange zurückgesetzet, bis jetzt genannter Prinz die feyerliche Verzicht auf das Bißthum übersendet habe.

§. 46.

Allgemeine Freude in dem Hochstift.

Das Hochstift Lüttich bezeigte eine allgemeine Freude über den Ausgang der getroffenen Wahl. Man schrieb deshalb aus der Hauptstadt folgendes: Am 31ten Decembr. Nachmittags langte bey dem hiesigen Dom-Capituls-Secretariat ein Courier mit 6 blasenden Postillons an, und brachte die fröliche Nachricht, daß die Streit-Sache wegen unserer Fürsten-Bischofs-Wahl endlich entschieden, und auf des Herrn Grafen von Oultremont Hochfürstl. Gnaden ausgefallen wäre. Eine Viertelstunde darnach versammlete sich das Hochwürdige Dom-Capitel, nach welchem Vorgang diese angenehme Botschaft durch das Geläute in allen hiesigen Kirchen und durch eine dreyfache Abfeurung des groben Geschützes auf der Citadelle, bekant gemacht wurde. Die Freude war ungemein groß, und ward die ganze Nacht unter fortdaurendem Feuern aus den Böllern und unaufhörlichen Vivat-Geschrey zugebracht. Heute um 8 Uhr Morgens sind abermal alle Glocken geläu-

tet worden, und wird solches noch zweymal, morgen aber dreymal wiederholet werden.

Se. Hochfürstl. Gnaden, welche auf Dero drey Stunden von hier gelegenen Landsitze Warsfuse waren, treffen eben in diesem Augenblicke, um 12 Uhr Mittags, unter einer Begleitung von 50 Volontairs zu Pferde, von den hiesigen vornehmsten Bürgern ein. Gedachter Reuter Uniform ist Scharlach, mit braunen sammeten Aufschlägen, und auf allen Näthen durchaus mit goldenen Borten besetzt. Der gnädigste Herr erheben sich nach der hohen Dom-Kirche, um dem Te Deum, welches daselbst abgesungen wird, beyzuwohnen. Zu Mittag werden Se. Hochfürstl. Gnaden in dem an die Dom-Kirche anstossenden Hotel Höchstdero Gesandten zu Rom, Herrn von Stockem, von dem Hochwürdigen Dom-Capitul bewirthet. Die hiesige Jungegesellschaft erscheinet mit roth braunen und weiß geflochtenen Cocarden, welche die Farben des Ultramontischen Stamm-Wappens vorstellen. Obgleich das Hochwürdige Dom-Capitul, vermöge einer Verordnung, alle Beleuchtungen, ohne vorherigen ausdrücklichen Befehl, verbothen hatte: So waren gleichwohl den Abend einige bey öffentlicher Music zu sehen.

§. 47.

Todes-Fall August des dritten Königs von Pohlen, Churfürstens von Sachsen.

Die Veränderungen in der Churfächsischen Familie mögen vielleicht auch einigen

Einfluß in das Schicksal des Prinzen Clemens von Sachsen gehabt haben. Der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, August der dritte hatte zu Anfang des Octobers, durch einen schnellen Abschied, das Zeitliche verlassen. *) Sein ältester Prinz Friedrich Christian folgte ihm, in seinen Erb-Landen in der Regierung nach.

§. 48.

*) Bey Eröfnung der Königl. Leiche ist gefunden worden, daß die Haupt-Ursache des schleunigen Todes ein Wasser-Schlagfluß gewesen, und dieser aus allzuvieler Feuchtigkeit entstanden; wie denn in dem Haupt eine Menge überflüßigen Wassers gefunden worden ist. Zur Bestätigung, daß die Todes-Ursache ein wirklicher Schlagfluß gewesen ist, haben sich verschiedene schwarze Streife gezeiget, die am Herzen und in andern Theilen des Leibes gefunden worden sind. In der Gallenblase sind verschiedene Steine gefunden worden, unter welchen drey so groß, als ein Daumenglied, waren. Man will, die öftere Betrübniß, die Se. Majestät betroffen hat, wäre davon die Ursache, uud hätte die Galle auf eine so ausserordentliche Art verhärtet; doch ist nicht diese Verhärtung, sondern der Schlagfluß die Ursache seines Todes gewesen. Am Herzen befand sich ein Stück wilden Fleisches, gröffer, als ein Hüner-Ey, welches die Aortam, oder gröste Ader, aus welcher der ganze Leib das Blut zu empfangen pfleget, beklemmet hat, wodurch denn der Umlauf des Geblüts hat schwer gemacht, und der Anlaß zum Schlag-

fluß

§. 48.

Erbfolge Friedrich Christians Churfürstens von Sachsen.

Sachsenland hatte sich schon längsthin von dem neuen Churfürsten die gröste Hofnung gemachet. Man schmeichelte sich, er werde den unmäßigen Aufwand des Hofes der unter dem Brühlischen Ministerio herrschte, nach den Kräften des Landes einschränken. Er werde sein Aufmerken dahin richten, um seine Erb-Staaten in Aufnahme zu bringen, und den Unterthanen die Mittel zu ihrer Wiedererholung verschaffen. Die Gaben des Geistes waren bey dem neuen Churfürsten stärker als die Kräfte des Corpers. Besonders war die ohnabhelfliche Schwäche seiner Füsse, sehr zu beklagen. Seine Frau Mutter hatte sich auf der Jagd, während ihrer Schwangerschaft an einem getragenen Rehe, dessen Füsse herunter gewackelt, versehen. Der junge Prinz kam mit schwächlichen Füssen auf die Welt und alle Kunst der Aerzte und alle gebrauchte Hülfs-Mittel und Bäder, vermochten den Füssen die Stärke zum gehen, nicht zu verschaffen. Man muste also zu mechanischen Hülfs-Mitteln die

fluß gegeben werden können. Der neue Churfürst hat hernach diese Consecrationes polypos, in die Naturalien Cammer zur Verwahrung gegeben. Diese Steine zusammen wogen 1 und eine halbe Unze und 12 Gran. Einer davon war fast von der Grösse einer welschen Nuß.

Zuflucht nehmen. Hier wurde der Witz so weit getrieben, daß der Prinz sogar reiten konnte; allein er muste durch starke Heyducken auf das Pferd gehoben werden. Man machte ihm einen Stuhl mit Rädern, darauf er nach Willkühr in den Zimmern hin und wieder fahren konnte. Besonders bewiese ein Leipziger Lehrer Quellmalz in Erdenkung besonderer Maschinen, eine vorzügliche Geschicklichkeit. Der Prinz zoge nach der Beschaffenheit seines Cörpers die stillen Ergötzlichkeiten, den rauschenden Vergnügungen des Hof-Lebens vor. Am wenigsten glaubte man, daß seine Absichten, auf die Regierung der Pohlnischen Republick gerichtet wären.

§. 49.

Der Churfürst trachtet nach der Polnischen Crone.

Bey dem allen zeigte der neue Churfürst gleich mit dem Tode des Königes, eine Neigung nach dem Polnischen Königs-Thron. Man sagt, seine Gemahlin, eine Tochter Kayser Carl des siebenden aus Bayern, habe ihm die ersten Gedanken darzu vorgetragen, und selbe beständig unterhalten. Genug der Churfürst äusserte gleich in dem Notifications-Schreiben von dem Ableben seines Herrn Vaters an die Senatoren und Magnaten von Pohlen, seine Neigung zur Crone folgendermassen:

Mein

Mein Herr,

GOtt hat uns gestern mit einem so harten als unversehenen Schlage gerühret. Er hat den König meinen Vater durch einen zwar für den verstorbenen sanften, aber für mich grausamen Tod zu sich gefordert, da ich fast gar keine Zeit gehabt, mich dazu vorzubereiten. Der gerechte Schmerz, wovon ich gänzlich eingenommen bin, lässet mich doch nicht ein Königreich vergessen, welches dem Könige meinem Herrn Vater und Großherrn Vater so werth war, noch die getreuen Diener, welche Ihnen Proben von ihrer wahrer Ergebenheit gegeben haben. Ich empfinde den unersetzlichen Verlust, den sie haben, und würde es für mich ein sehr schätzbarer Trost seyn, wenn ich solchen vermindern könnte. Ich bin des Vorhabens, der Republick alle meine Vorsorge und allen meinen Beystand anzubieten, welcher nur in meinem Vermögen ihr zu leisten, seyn wird, wenn, da sie mir die Crone verleihet, sie mir das Ruder der Regierung anvertrauen will. Und ich habe alle Ursache zu hoffen, daß wenn die Polnische Nation geneigt ist mir diese Probe ihrer Zuneigung und Vertrauens zu geben, alle benachbarte Mächten solches gerne sehen werden. Sie haben dem verstorbenen Könige meinem Vater so viel Proben ihrer Zuneigung gegeben, daß ich mir von Ihnen eben die Geneigtheit verspreche, und ich weiß, wie viel sie mir zur Erlangung dieses Vergnügens behülflich seyn können, welches ich eifervoll wünsche, nemlich eine er-

lauchte Nation zu regieren, welche allezeit wegen ihrer Liebe und Vertrauens gegen ihre Könige sich vorzüglich hervor thun wird. Seyn Sie fest versichert, daß meine Erkentlichkeit der Grösse des Dienstes gemäß sey. Sie werden gar nicht daran zweifeln, wenn sie mir das Recht wiederfahren lassen von mir zu glauben, daß ich eben von dem Geiste, als meine Vorfahren, belebet bin. Ich bitte GOtt, daß er die Berathschlagungen der Republick regiere, und Sie, mein Herr, in seinen heiligen Schutz nehme. Ich bin

Dresden,
den 6. Oct. 1763.

Ihr wohlgeneigter Freund,
Friedrich.

§. 50.

Von den Sächsischen Völkern in Pohlen.

Die Sächsischen Völker die in Pohlen in den Quartieren lagen, bekamen von Dresden aus, den Befehl, abzumarschiren. Es waren vier Regimenter leichter Reuter, die unter den Befehlen des General-Lieutenants von Renard standen. Der Fürst Primas bevollmächtigte den Vice-Starosten von Razza, Theodor Woyczinsky, wegen des Abzuges und übrigen Bequemlichkeiten darbey, die nöthige Vorsorge zu tragen. Die Völker zogen sich gegen Cracau. Der Churfürst überliesse darauf das Brühlische Dragoner-Regiment an die Republick. Auch traten zwey Brigaden Uhlanen in den Dienst des Cron-Feldherrn

herrn, welcher solche der Cron-Armee einverleibte.

§. 51.

Erinnerung hierbey.

Der Churfürst von Sachsen, schrieb an die vornehmsten Höfe, entdeckte ihnen seine Absichten auf die Polnische Crone und ersuchte selbe, um ihren Beystand. Nicht alle Höfe äusserten ihre Meynungen dem Erwarten des Churfürsten gemäs. Einige Freunde versprachen alles, andere antworteten zweydeutig und wieder andere riethen ihm, von diesen Absichten abzugehen. Ueberdem glaubten viele Sächsische Patrioten: es würde dem Interesse seiner Erbländer und der Aufhelfung seiner hart mitgenommenen Staaten gemäßer sey, wenn er dieser zeitlichen Ehre sich entschlüge. Das Unglück so Sachsenland seit dem Anfange dieses Jahrhunderts von Zeit zu Zeit betroffen habe, rühre mehrentheils aus der Verbindung mit Pohlen her. Das Churfürstenthum müsse den König unterhalten und das baare Geld gienge Millionenweise nach Pohlen, zum Verderb des Erb-Landes.

§. 52.

Laulichte Freundschaft zwischen Sachsen und Rußland.

Zwischen Sachsen und Rußland, war die Freundschaft bereits seit dem Ableben der Kayserin Elisabeth ganz laulicht gewesen. Die Wiedereinsetzung des Herzog Birons von Curland in sein Herzogthum, zum Nachtheil

des Prinzen Carls von Sachsen, hatte bereits den verstorbenen König in Pohlen, bis in die Seele gekränket. Alle Bemühungen, um Rußland von dieser Gesinnung abzulenken, und wieder zu gewinnen, waren vergeblich gewesen. Die Rußischen Beherrscher Peter der dritte und Catharina die zweyte, zeigten bey mancherley Gelegenheiten, daß sie keine genaue Freunde mit Sachsen seyn.

§. 53.

Der Rußischen Kayserin Schreiben an den Churfürsten.

Der Churfürst Friedrich von Sachsen, erhielte von der Kayserin Catharina folgendes Antwort-Schreiben:

Ich theile, nach denen mir beywohnenden Gesinnungen für Sie und Dero Hauß, aufrichtig den gerechten Schmerz, womit das Herz Ew. Königl. Hoheit durchdrungen ist, und den Sie mir durch Dero Schreiben vom 6. Weinmonath haben notificiren wollen. Ich bedaure über das in der Person des Königs, Dero Herrn Vaters, einen Nachbar und Freund meines Reichs. Das Vertrauen, womit Sie mir Dero Absichten auf die Crone, so Er besessen, habe mittheilen wollen, kan mir nicht anders als erfreulich seyn. Ohne weitere Erklärung, überzeuge ich mich selbst, daß dieselbe auf nichts anders zielen, als auf eine freye und einmüthige Wahl der Republic, die einzige, die durch ein gegründetes Recht bestehen mag; dieses ist auch eigentlich der Haupt-Vorwurf des Beystands gewesen, den meine Vorfahren den Ihrigen geleistet

haben. Ich werde nach ihrem Beyspiel Pohlen in jener kostbaren Freyheit unterstützen, sich seinen Souverain zu wählen, ein Vorrecht, worauf die Nachbarschaft meines Reichs mich aufmerksam machen muß. Dieses sind meine wahren Gesinnungen, die ich hiemit Ew. Königl. Hoheit eröfne. Die vollkommene Hochachtung und Freundschaft, so ich zu Ihnen trage, verbinden mich, noch mehr zu sagen. Ich sehe in Ansehung Ew. Königl. Hoheit unübersteigliche Schwürigkeiten vor, zu Dero Favor die Gemüther in einer freyen und einmüthigen Wahl zu vereinbahren, und in Gefolge eben dieser Gesinnungen geschiehet es, daß ich Ew. Königl. Hoheit als eine aufrichtige Freundin anrathe, Dero Interesse in einer Sache nicht blos zu geben, deren Ausgang vielleicht Ihren Absichten nicht versprechen wird.

Meine Antworten auf die umständlichere Mittheilung, die Dero Ministerium mir thun wird, wie nicht weniger mein Betragen werden mit denen Grund-Sätzen und Gesinnungen zusammenstimmen, die ich hiemit Ew. Königl. Hoheit zu Tage lege; Sie können aber versichert seyn, daß ich bey jeder andern Gelegenheit mir eine wahre Freude machen werde, zu Dero Vergnügen mitzuwürken.

§. 54.

Von Curland.

Der Churfürst sahe wohl ein, wie nöthig ihm Rußlands Freundschaft sey, wenn er seinen Zweck auf Pohlen, durchzutreiben gedächte.

Er suchte daher emsig, sich Rußland geneigter zu machen. In dieser Absicht, wollte er den Anstoß wegen Curland haben. Es erschiene ein Handschreiben des Prinzen Carls an seinen Herrn Bruder den Churfürsten. Der Prinz versicherte darinner: Daß er alle seine Rechte und Ansprüche auf Curland fahren lassen wollte, falls der Rußisch-Kayserliche Hof sich zum Besten gedachten Churfürsten, in Ansehung der Polnischen Crone, verwenden möchte.

§. 55.

Erfolg.

Dieser Schritt machte in dem System des Hofes zu Petersburg, keine Aenderung. Der Herzog Biron, hatte den Prinz Carl verdrenget und war in dem Besitz des Landes. Seine Parthey war ansehnlich, die Unterstützung mächtig und der Widerspruch des Prinzen Carls, kam immer weiter und weiter in geringere Betrachtung. Die Höfe von Petersburg, Berlin und Constantinopel vereinigten sich: nicht zu gefallen, daß ein ausländischer Prinz König in Pohlen werde. Sachsens Hofnung auf Pohlen, nahme mit den Tagen, je mehr und mehr ab. Die Pohlen sollten dißmahl einen Piasten, zu ihrem Oberhaupt bekommen.

§. 56.

Beysetzung des verstorbenen Königs.

Der Churfürst ließ den entseelten Cörper seines Vaters mit Königlichem Pomp beysetzen.

tzen. In der Catholischen sogenannten Hof-Capelle, wurden nach dem Gebrauch der Röm. Kirche, die feyerlichsten Gottesdienste für die Ruhe seiner Seelen gehalten. Der Dom-Dechant in Bautzen, hielte drey Tage hintereinander (den 22. Nov. u. f. f.) Gedächtniß-Predigten. Der Weyh-Bischof aus Paderborn, verrichtete das Hochamt bey dem Castro doloris, mit einer schönen Trauer-Music. Das Castrum doloris war nebst der Kirche mit viel tausend Wachslichtern illuminiret. Selbiges bestund aus vier dorischen Säulen, die auf einer Erhöhung von drey Stuffen ruheten. In der Mitte desselben war eine Todten-Urne mit lateinischen Inscriptionen, über solcher eine blau und gold gemahlte Pyramide, auf welcher die Crone und Chur-Huth, auf einem roth und goldenen Küssen, und oben darüber ein dergleichen Baldachin zu sehen waren. Auf den Säulen erblickte man Kriegs-Armaturen und oben einen Adler. Unten an den Säulen stunden die vier Tugenden: Glaube, Liebe, Gerechtigkeit und Beständigkeit. Die Kirche war an den Gängen und Wänden mit schwarzen Tuch bekleidet, woran die Pohlnischen und Sächsischen Wappen zu sehen waren. Der Päbstliche Nuntius verrrichtete auch einmal das Hochamt. Die Durchlauchtigsten Herrschaften, waren bey diesen Gottesdiensten zugegen.

§. 57.

Vorgang wegen Legitimation der Chur-Sächsischen Gesandschaft zu Regensburg.

Auf dem Reichs-Tage zu Regensburg verursachte die neue Chur-Sächsische Legitimation, anfangs einigen Anstand. Diß war eine Sache, so dem Evangelischen Reichs-Theil besonders am Herzen lage. Der Chur-Sächsis. Gesandte wurde erinnert: die neuern Reversales vorzuweisen, wessen man sich von dem neuen Churfürsten zu versehen habe. Es gezieme dem Corpori nicht, jemanden unter sich zu dulden, der die Versicherung nicht von sich gegeben, sich als ein Evangelischer Stand gegen seine Unterhanen zu verhalten; und ob der neue Churfürst geschehen lassen wolle, daß das Directorium unter den Evangelischen von dem Chur-Sächsischen Evangelischen Ministerio, wie bisher fortgeführet werde? Chur-Brandenburg betriebe diese Angelegenheit, desto eifriger und nachdrücklicher, als es sich durch den Dresdner und Hubertsburger Frieden, darzu verbunden erachtete. Der Chur-Sächsische Gesandte schiene über diese Sprache betreten und antwortete: solches Verlangen der Evangelischen an seine Behörde zu berichten. Die Evangelischen hingegen waren nicht geneigt, bevor ihr Antrag erfüllet worden, auf Chur-Sächsische Ansage, bey einer Conferenz zu erscheinen.

§. 58.

Religions-Versicherung des neuen Churfürsten von Sachsen.

Der neue Churfürst säumete nicht, seine Erklärungen nach dem Verlangen der Evangelischen einzurichten. Sein Gesandter zu Regensburg von Ponickau, zeigte die in Copia vidimata ihm zugefertigte sehr bündig gefaßte Chur-Sächsische Landes- und Religions-Reversalien. Die erstere war von dem letzt verstorbenen König in Pohlen, bey dem Anfang des Land-Tages, denen Landes-Ständen gewöhnlichermaßen ausgestellet. Die letztere aber von dem regierenden Churfürsten bey seinem Regierungs-Antritt den Land-Ständen ertheilet worden. In dieser nun, wird die Evangelische Lehre nach der ungeänderten Augsburgischen Confession, und denen übrigen symbolischen Büchern, überhaupt die Religions-Verfassung, nach dem Westphälischen Frieden befestiget und sicher gestellet. Auch findet sich noch diese Clausul beygefüget: daß, wenn gegen den Verstand des Westphälischen Friedens ein und das andere anders ausgelegt, und dadurch dem Friedens-Schluß zu nahe getreten werden wollte, der Churfürst dennoch bey dem wahren Verstand desselben verbleiben, und nichts Widriges verhängen lassen würde, auch alle Mißbräuche und Excesse durch Dero Ministerium abgestellet werden sollten. Evangelischer Seits ware man nunmehro vollkommen beruhiget.

§. 59.

Regierungs-Veränderungen in Sachsen.

Der neue Churfürst suchte durch mancherley nützliche und nöthige Veranstaltunaen das allgemeine Beste seiner Lande, zu befördern. Er schaffte viele unnöthige Brodesser vom Hofe und zoge den Staat und den Aufgang ins kleine. Der Land-Tag zu Dresden wurde mit Zufriedenheit geendiget und der Abschluß von dem Churfürsten genehmiget und unterschrieben. Verschiedene angesehene Personen wurden wegen ihres vorherigen Verhaltens zu Rede gesetzet. In den Aemtern giengen mancherley Aenderungen vor und man entließ viele ihrer gehabten Bemühungen. Die Brühlische Familie verlohr mit dem Tode ihres Haupts, die Regentschaft. Es war kein Premier-Minister mehr in Sachsen. Dargegen wurde eine neue Stelle im Ministerio eingeführet, die so wenig in Dresden, als bey andern teutschen Höfen bekannt gewesen. Diß war die Stelle eines Ministers und Staats-Secretairs, welche der Graf von Flemming erhielte. Der Churfürst gewanne bald die Herzen der Sachsen. Sie versprachen sich von seinen Veranstaltungen das Beste für die künftigen Zeiten: obgleich die unter der vorigen Regierung eingedrungenen Catholischen, in manchen Stücken, schreel aussahen.

§. 60.

Der Churfürst stirbt.

Mitten unter diesen und andern löblichen löblichen Veranstaltungen, wurde Churfürst Friedrich Christian mit den Blattern befallen. Die Krankheit wurde gefährlich und durch einen (am 17ten Dec.) darzu gekommenen Schlagfluß, starb dieser Prinz und versetzte das Land in die tiefste Trauer. Aus Dresden meldete man folgende besondere Umstände:

Wie empfindlich trift uns die Hand des Allerhöchsten! Wir beweinten noch den Tod unseres höchstsel. Königs, und wir fiengen kaum an einigen Trost und Linderung unseres Schmerzens in der weisen Regierung seines Durchl. Nachfolgers zu finden; als uns auch dieser von seinen Unterthanen so sehr geliebte Fürst durch einen frühzeitigen Tod zu einer Zeit entrissen wird, da seine landesväterliche Sorgfalt dem Staat am nöthigsten ware. Se. Königliche Hoheit unser theuerster Churfürst höchstseligen Angedenkens, beklagten sich schon am 13. dieses über einige Kopfschmerzen und Drücken auf der Brust, welches sich zwar den 15ten verlohr, dagegen aber zeigten sich die sogenannten Kinder-Blattern, und ob man wohl bemerken wollte, daß solche nicht von einer guten Art wären, so glaubte man doch, da der Kopf und die Brust völlig frey waren, daß keine Gefahr vorhanden sey: Allein diese geschöpfte Hofnung verschwand auf einmal in der Nacht vom 16. bis 17ten dieses; dann kaum hatten sich nach

Mit-

Mitternacht Se. der Churfürstin Königl. Hoheit, welche Ihren theuersten Gemahl während seiner Unpäßlichkeit mit Recht heroischer Standhaftigkeit die zärtlichste Sorgfalt erwiesen, in Ihr Zimmer zurück begeben, so nahete sich unter Herzdrücken und kurzen Athem das Ende dieses Durchl. Churfürstens. Alle menschliche Hülf war hier vergebens; wie dann dieser nie genug zu bedauernde Fürst gegen 2 Uhr in der Nacht vom 16ten bis 17ten nach vorher abgelegter Beicht seinen Geist sanft und selig in die Hände des Herrn zurück gegeben.

§. 61.

Das Land kommt unter eine vormundschaftliche Regierung.

Die Erbfolge fiel nunmehro auf des verstorbenen Churfürsten hinterlassenen ältesten Prinzen Friedrich August. Da aber dieser Herr allererst das 12te Jahr seines Alters zurücke geleget hatte: So kame das Land unter eine Vormundschaftliche Regierung. Der Prinz Xaverius August, der eben noch in Dresden sich gegenwärtig befande, übernahm als ältester und nächster Agnat, mit freywilliger Zuziehung der verwittweten Churfürstin, die Vormundschaft und Landes-Verwaltung. Der Titel des Prinzen lautete also: Von Gottes Gnaden Wir Xaverius, Königlicher Prinz von Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, gefürsteter Graf zu

Hennes

Henneberg, Graf in der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zum Ravenstein, der Chur-Sachsen Administrator.

§. 62.

Beerdigung des verstorbenen Churfürsten.

Der Administrator ließ sich ohnmittelbar nach dem Ableben des Churfürsten, von dem Ministerio und von dem Kriegs- und Civil-Staat, den Eyd der Treue ablegen. Der entseelte Leichnam, wurde nach zwey Tagen des Abends, mit eben dem Begängniß, wie bey dem verstorbenen König geschehen, in das Königl. Churfürstl. Begräbniß der catholischen Hofcapelle gebracht, und darbey eine Todtenmette und Trauer-Music gehalten, nachdem man ihn vorher ein paar Stunden hatte sehen lassen. Der Leichnam lag in dem ehemaligen Königl. Audienz-Zimmer auf dem Schlosse in Churfürstl. Habit und Chur-Mantel mit einem Parade-Bette. Um dasselbe herum, waren auf kostbaren Tabourets, Chur-Hut und Chur-Schwerdter, ingleichen die Orden gestellet. Die Trauer wurde auf 54 Wochen, so wie die vorige angeordnet. Sonst aber wurden wenige Umstände gemachet; und man hat von der Oefnung und Balsamirung des entseelten Cörpers, keine nähere Beschreibung bekommen. Den Sachsen schienen diese Umstände bedenklich vorzukommen; daher sich mancherley wunderbare Gerüchte, über den so ohnvermutheten

als schnellen Todesfall durch das ganze Land verbreiteten.

§. 63.

Von der verwittweten Churfürstin.

Die Churfürstin geriethe über den geschwinden Todesfall ihres Gemahls in die äuserste Betrübniß. Ihre innigste Kränkungen verursachten ihr kränkliche Zufälle, die sie übel angriffen. Der Administrator Prinz Xaver erklärte ihr: daß er selbige nicht nur in allem zu Rathe ziehen, sondern auch das Finanz- und Cammer-Departement, gänzlich zu ihrer Direction und Einrichtung überlassen wolle.

§. 64.

Prinz Xaver wird Landes-Administrator.

Prinz Xaver übernahm die Landes-Verwaltung, so daß seine Absicht dahin gienge, alles das zu veranstalten, was bey den gegenwärtigen Umständen, zu des Landes ersprießlichem Wachsthum und Gedeyen gereichen könne. Er erklärte sich: daß er alles bey der weisen und wirthschaftlichen Einrichtung verbleiben lassen wolle, welche der verstorbene Churfürst, zum Besten des Landes, zu machen, angefangen habe. Solchergestalt merkte man in dem Betriebe der öffentlichen Geschäffte, nicht den mindesten Unterschied.

§. 65

Dessen Religions- und Landes-Versicherung.

Die Religions-Versicherung *) und Assecuration der Landes-Verfassung in Geistlichen und Weltlichen, wurde von dem Prinzen, in einem eigenem gedruckten Mandat, feyerlichst erneuert.

Diese Ihro Königl. Hoheit aufrichtigste unwandelbare Gesinnungen, von welchen Höchstdieselbe declariren lassen, daß Sie sich aus eigener Bewegung, auf hinlängliche der Sachen Ueberlegung wohlbedächtig darzu entschlossen, sind, nach Maaßgebung derjenigen Versicherungen, welche weiland Dero Herrn Großvaters Königl. Majestät, weiland Dero Herrn Vaters Königl. Majestät zu verschiedenen malen wiederholet, ingleichen auch noch derjenigen, welche Dero jüngstverstorbenen Herrn Bruders Liebden denen im abgewichenen Jahre zu Dresden versammleten getreuen Ständen von Land und Städten vermittelst Decrets vom 6ten October des Landtags-Abschieds, und Dero Reversalien vom 20sten November vorigen Jahres anderweits kräftig ertheilt, und in vim Sanctionis pragmaticæ versprochen und versichert worden, eingerichtet ꝛc. Dabey wird zugleich declariret, wie es Ihro Königl. Hoheit bey

*) Hiernechst hat auch die verwitwete Churfürstin, auf Anregung der Stände vier Evangelische Hof-Damen anzunehmen geruhet. Nemlich eine Gräfin von Löser und die Fräuleins von Nostitz, von Thielau, und von Brand.

der letzten Landes-Bewilligung, derer Churſächſiſchen alten Erblande, in der Maaſſe, als ſolche in denen, von denen getreuen Ständen reſpective unterm 12ten und 14ten November des vorigen Jahres, weiland Dero Herrn Bruders Lbdl. überreichten Bewilligungs- und Donativ-Schriften enthalten, und von Deroſelben laut des Landtags-Abſchieds, auch Dero ausgeſtellten Reverſalien unterm 20ſten November acceptiret worden, damit es einer neuen Verſammlung vorjetzo nicht bedürfe, durchgehends bewenden zu laſſen gnädigſt geruhen. ꝛc. ꝛc.

§. 66.

Oeſterreichs Maasnehmungen nach dem Frieden.

Oeſterreich nahm nach hergeſtelletem allgemeinen Frieden ſeine Maasnehmungen. Es vollzoge den Hubertsburger Tractat, durch Räumung der Länder, die ihm nicht eigenthümlich verblieben. In Dresden verweilete ſich die Oeſterreichiſche Beſatzung ſo lange, als ſich noch Preuſſen im Lande befanden. Die Völker zogen ſich mehrentheils nach Böhmen und Mähren. Dem General Laudon war aufgetragen, die erforderlichen Einrichtungen der Quartiers-Stände, in dieſen Landen zu machen. Der General Haddick, beſorgte den Abzug aus Sachſen und Dresden. Die abziehenden Regimenter wurden in der ſchärfſten Mannszucht gehalten, um den Landmann ſo wenig als möglich zu beſchwehren. Prinz Albrecht von Sachſen, wurde zum General der Reute-

rey ernennet. Er bekam auch das jährlich 30000 Fl. eintragende Gouvernement von Comorra. Der Pfalzgraf Friedrich von Zweybrücken ward commandirender General in Böhmen, mit Beygebung zweyer General-Feldzeugmeister. Buccow ward commandirender General in Siebenbürgen und Beck in Warasdiner Generalat. Laddick ward Gouverneur in Ofen und von dem Kayser in dem Grafen-Stand erhoben. Man zehlete 98 Oesterreichische Regimenter, davon 17 in Böhmen, 9 in Mähren, und 2 in Schlesien verblieben. Den Italienischen Regimentern, wurde für ihre Dienste gedanket, und ihnen eine monatliche Löhnung geschenket.

§. 67. a.

Kriegs-Verfassung.

Von der Armee wurden keine ganzen Corps abgedanket. *) Ausser das Regiment Wurmser, das Staabs-Regiment, die Laudonischen und Beckischen Freywilligen. Von den Regimentern wurden nur diejenigen entlassen, deren Capitulation zu Ende gienge, und die man

*) Bey Hofe wurde eine neue Teutsche adeliche Garde errichtet. Diese solte aus 60 Unverheyratheten von Adel, jeden von 5 Schuh und 5 Zoll bestehen. Die Gemeinen erhielten Premieur-Lieutenants-Rang, und der Feldmarschall Graf von Linden Aspermont ward ihr Hauptmann. Die bisherigen Arriers hingegen giengen ein.

sonst nicht beybehalten wollte. Wegen dieser Verabschiedeten ergienge an die Creyß-Aemter der Befehl, auf selbige genau Achtung zu geben, sie nach Vorzeigung ihrer Pässe ohnentgeltlich fortzuhelfen, und bey ihrer Ankunft, nach ihren Handthierungen gehörig zu versorgen. Die Regierung erbothe sich, denenjenigen, welche sich in Croatien, Siebenbürgen und dem Bannat häuslich niederlassen wollten, mit Geld-Vorschuß an die Hand zu gehen und ihnen gewisse Gegenden zum Anbau anzuweisen. Der Wienerische Hof erwehlete das System, seine errichtete zahlreichen Heere in aufrechtem Stande zu erhalten. Diese Vorsicht war um so räthlicher, da man wegen Verlängerung des Waffenstillstandes mit den Türken, in zweifelhaften Umständen sich befande.

§. 67. b.

Vorsorge für die Unterthanen.

Die Kayserin Königin suchte mit besonderer Milde und weiser Vorsehung das Wohl ihrer Unterthanen zu befördern. Die grossen Magazine in Böhmen, Mähren und Schlesien, sind zur Hälfte diesen Landen gewidmet worden. Denen Einwohnern jeder Kreisse, die einen Mangel am Getreide gehabt, ist die Erforderniß gegen künftige Wiedererseßung in Natura, und zwar ohne alle Abgabe in der Messerey, abgereichet worden. Eine gleiche Wohlthat ist allen übrigen Unterthanen zugestanden worden, die einige Frucht zur Aussaat benöthiget waren. Die

weitern Vorräthe der Magazine werden den Unterthanen theils auf ihre geleistete Lieferungen abgereichet, theils um einen ganz geringen Preiß verkäuflich abgegeben; woraus allenthalben ein Ueberfluß und Wohlfeile erfolget. Die Artillerie- und Fuhrwesens-Pferde, sammt denen Wagen und Geschirre, sind an die in währendem Kriege beschädigte Districte umsonst abgegeben worden. Und da zur Zeit des geschlossenen Friedens die Remonte-Pferde bereits schon behandelt worden, so haben Ihro Majestät Dero Milde auch dahin erstrecket, daß nicht allein die von der Cavallerie ausgemusterte Pferde, sondern auch die überzählige Remonte an die Unterthanen mehrmalen ohnentgeltlich abgegeben worden. Die Zahl dieser verschenkten Pferde beläuft sich auf 12000 Stück. Denen Soldaten, deren Capitulations-Zeit zu Ende gegangen, und welche sich nicht wiederum haben anwerben lassen wollen, ist die versprochene Entlassung ohnweigerlich zugestanden, und jenen, die verheyrathet oder angesessene Unterthanen sind, ist auf Verlangen die Entlassung auch vor der geendigten Capitulations-Zeit ertheilet worden. Die Sorgfalt, so für die bey dem Troß der Armee gestandene Mannschaft zu deren Unterbringung getragen wird, setzet die Strassen in volle Sicherheit, und giebt den Städten und Dörfern eine neue Vermehrung ihrer Einwohner. Jenen, so nach Ungarn, Siebenbürgen und dem Bannat abgehen, wird nebst

der ohnentgeltlichen Abreichung des Terrains und des Vorschusses zur Anbauung, auch sogar ein tägliches Reisegeld, abgereichet.

§. 68.

Beforaet die Ausbreitung der Wissenschaften.

Der Hof war dabey bemühet, zu Ausbreitung der Wissenschaften und Manufacturen auch der Landes-Oeconomie alles mögliche beyzutragen. Einem Gewissen von Sonnenfels ward erlaubet, eine Teutsche Gesellschaft in Wien zu errichten. Demselben ward auch ein neu angeordnetes Lehramt, der Cameral-Finanzien und Policey-Wissenschaften übergeben. Weil auch die Bergwerks-Arbeit in Böheim, die ehedem so ansehnlich gewesen, gegenwärtig verfiele, so wurde der P. Thaddäus Peithner zum Berg-Rath und Professor der Berg-Wissenschaften zu Prag ernennet. Den Siebenbürgern wurde verboten, zu Erlernung der Wissenschaften auf auswärtige Universitäten zu reisen. Ihnen wurde befohlen, allein in Wien zu studieren; die Protestanten ausgenommen, welche der Theologie wegen, die Sächsischen Universitäten allein beziehen durften.

§. 69.

Und Manufacturen.

Einem Niederländer, Davire, erlaubte der Hof, eine grosse Tuch-Fabricke zu Klagenfurth, auf halbe Kosten anzulegen. Zu welchem Ende eine starke Anzahl Wollspinner und Fabrickanten aus den Niederlanden verschrieben

ben wurden, um diese Art Arbeit, unter den Einwohnern des Herzogthums Crain einzuführen. Der Graf von Hatzfeld, erster Banco-Deputations-Präsident, ward nach Böhmen gesendet. Er bekam den Auftrag, die dortige Handlung, besonders mit Schlesien und Sachsen, auf guten Fuß zu setzen. Mit besserer Einrichtung des Finanz-Wesens, beschäfftigte man sich vorzüglich. Die Anzahl der Bedienungen, wurde in verschiedenen Provinzien, zu Ersparung vieler Kosten vermindert. Mit den Tobacks-Gefällen wurde eine Veränderung gemacht. Es stand darauf, solche in den Böhmischen und Teutschen Erblanden, Tyrol ausgenommen, gegen einer jährlichen Summe von 1800,000 Fl. zu verpachten. Welche Summe den vorherigen Ertrag um ein gewaltiges überstiege. Dieser Tobacks-Pacht war schon ehehin gewissen Entreprenneurs, hernach aber den Ständen überlassen gewesen.

§. 70.

Fortdauerung der Auflagen.

Zu allmähliger Tilgung, der, in den bisherigen Kriegen aufgelaufenen Schulden, mußten die Unterthanen mit Entrichtung schwerer Auflagen fortfahren. Sogar wurde die bisherige Kriegs-Steuer nicht nur fortgesetzet, sondern noch dazu verdoppelt. Die Pferde-Steuer wurde auch erneuert. Die Kriegs-Bedienten waren davon ausgenommen; sonst aber mußte jeder, der zu Wien Pferde hielte, von jedem Stück

sechs Fl. erlegen. Gegen Ende des Jahres erschiene ein neues Patent, eine in 12 Classen eingetheilte abermalige Steuer betreffend. Es wurde auch eine neue Capitalien-Steuer ausgeschrieben. Alle Capitalisten mußten von ihren Interessen von 6 pro Cent, 25 von hundert, von 5 pro Cent, 15 von hundert, von 4 pro Cent, 5 von hundert bezahlen. Die Theilnehmer an der Wienerischen Stadt-Banco und an einigen andern öffentlichen Fonds, waren davon ausgenommen.

§. 71.

Fernere Veranstaltungen.

Zur Verhinderung der Ausfuhre der inländischen guten Silber-Sorten, wurden allen fremden Geld-Specien ein gewisser Werth gesetzet, und keiner derselben unter dem Werth eines Ducatens, der Cours verstattet. Die Contributions-Anlagen des Landes, wurden nach neuen Faßionen eingerichtet. Von den Coupons-Papieren wurden für $1\frac{1}{2}$ Millionen eingelöseter Billets, in Gegenwart des Kayfers, öffentlich verbrannt. Auch die Policey sollte eine bessere Verfassung gewinnen, und auf das Juwelen-Tragen eine Auflage gesetzet werden. Die Nieder-Oesterreichischen Stände versammelten sich im September zu Crain auf einem Land-Tag. Der Hof verlangte von ihnen nicht nur die Fortdauerung der bisherigen Auflagen, sondern überdem eine ausserordentliche Geld-Hülfe von sieben Millionen Fl. Von

den

den zu Brüssel zusammenberufenen Ständen des Herzogthums Brabant, verlangte der Hof, in den vier nechsten Jahren, vier Millionen Fl. zu bezahlen. Alle diese Maasregeln dieneten zu Ausfüllung der Schatzkammern.

§. 72.

Von Italien

In Ansehung Italiens, redete man anfangs von einem Congres, der zwischen Oesterreichischen, Französischen, Spanischen und andern Ministern alldort gehalten werden sollte. Es sollte derselbe einige Veränderungen in dortigen Landen, ein immerwährendes Friedens- und Freundschafts-Bündniß zwischen Oesterreich und Bourbon, die Gewehrleistung der pragmatischen Sanction und die Abschliessung derer, durch den Tod des Kayfers Carl VI. unterbrochenen Tractaten zum Vorwurf haben. Diese Versammlung kam aber nicht zum Stande; sondern es wurden, vermittelst anderweiten Handlungen, die Italienischen Angelegenheiten, durch zwey Tractate, ziemlichermaßen berichtiget. *)

§. 73.

*) Bey dem allen blieben manche Bedenklichkeiten im Rückstande. Also schriebe man aus Rom: So angenehm uns auch die Veranstaltungen verschiedener Mächte sind, den Ruhestand in Italien sicher zu stellen, so mangelt es doch nicht an Staatsklugen, welche besorgen, daß sich Zufälle ereignen dürften, die unser in so viele Staaten vertheiltes Italien brouilliren könnten, zumal wenn verschiedene auswärtige Mächte, deren

§. 73.

Vermählungs-Tractat zwischen dem Erzherzog Peter und der Spanischen Infantin Maria.

Zu dem einen, gab der würklich geschlossene Vermählungs-Tractat, zwischen dem Erzherzoge Peter Leopold und der Spanischen Infantin Maria Louisa, die Gelegenheit. Kraft dieses Tractats sollte das Groß-Herzogthum Toscana zu dem Wohnsitz gedachten Erzherzogs bestimmet seyn. Und da die Könige von Spanien noch starke Anforderungen auf die reiche Mobilien-Erbschaft des letztverstorbenen Groß-Herzogs aus dem Hause Medicis gemacht: So sollten, in Rücksicht auf gedachter Vermählung, die Höfe zu Wien und Madrit, durch eine Convention, diese Streitigkeiten freundschaftlich geendiget haben. Bey Gelegenheit des letztern Puncts, ist zu gedenken, daß der Kayserl. Hof, die in dem Kirchen-Staat gelegenen Allodial-Güter des Hauses Medicis an den Pabst um 550000 Scudi käuflich überlassen hat; 300000 wurden gleich bey der Ratification des Tractats bezahlet, und 250000 in Jahres-Zeit.

§. 74.

Das Großherzogthum Toscana soll der Erzherzog bekommen.

Florenz war zum Wohnsitz des Erzherzog Peter Leopolds ausersehen. Der Hof zu Wien

---

deren Interesse mehr, als man glaubet, dabey einschlägt, noch eines und das andere bey den genommenen Maaßregeln einzuwenden haben möchten.

Wien wollte anfangs diesem Erzherzog, das Großherzogthum, nicht anders, als unter dem Titul einer Stadthalterschaft überlassen. Allein damit war der Madriter Hof unzufrieden. Wien verstand sich also, dem Prinzen und dessen Nachkommenschaft, das Land, als ganz eigen abzutreten. Jedoch mit dem Anhang: daß im Fall einer gänzlichen Erlöschung seines Geschlechts, das Großherzogthum wieder an Oesterreich zurückfallen solle. Spanien versprach von dem Könige beyder Sicilien, Piombino, Porto Ferrago und andere an den Toscanischen Cüsten liegende Inseln, was zusammen unter dem Nahmen der Staaten d'Egli Präsidii bekannt ist, abtreten zu lassen, so dem Großherzogthum beygefüget werden solle. Der Catholische König, gab der Infantin eine Million Piasters, ohne den Schmuck und übrige Ausstattung.

§. 75.

Fernerer Erfolg.

Die Infantin ward von Madrit aus, gerühmet, als eine Prinzeßin die alle Eigenschaften besitze, das Vergnügen, und die Lust eines Hofes zu werden. Sie sey nicht nur schön, sondern in allen Betrachtungen eine der vollkommensten Prinzeßinnen dieser Zeit. Der Graf von Rosenberg, war gevollmächtigter Minister des Hauses Oesterreich zu Madrit. Die Ratification des Vermählungs-Tractats, geschahe in der Mitte des Jahres. Der

Graf,

Graf, erhielte ohnmittelbar nach deren Einlangung (26sten Jun.) eine besondere Audienz bey dem Catholischen König. Hier verrichtete er die förmliche Anwerbung um die Prinzeßin. Darauf hatte er die Ehre, der Infantin, das Bildniß des zu Dero Gemahl bestimmten Erz-Herzogs zu überreichen. Diß war sehr schön, und mit Brillanten von ungemeiner Kostbarkeit geschmückt. Man verfertigte darauf in Wien, noch ein anderweites Bildniß des Erz-Herzogs. Diß war ein Meisterstück in der Mahlerey. Alle Kenner bewunderten das Colorit und die Aehnlichkeit. Es war reich mit Brillanten besetzt, deren Werth auf 100000 Fl. geschätzet wurde. Die Kunst des Juweliers zeigte sich gleichfalls in völliger Stärcke. Der Prinz Franz von Lichtenstein, Kayserlicher Cammer-Herr und ältester Sohn des Fürsten Emanuel von Lichtenstein, ward ausersehen, dieses Bildniß, der Braut des Erz-Herzogs nach Madrit zu überbringen. Die Vollziehung des Beylagers, wurde auf das künftige Jahr ausgesetzet.

§. 76.

Tractat zwischen Frankreich, Spanien und Sardinien.

Dieses Vermählungs-Bündniß sollte die Ruhe Italiens auf die künftige Zeiten versichern. Der andere Tractat, der die ähnliche Absichten führte, war zwischen Frankreich, Spanien uud Sardinien geschlossen worden. Er bezoge sich auf die gänzliche Beylegung des

aus

aus dem Wormser und Aachner-Tractat, in Ansehung des darin den Häusern Oesterreich und Sardinien festgestellten Anfalls-Recht der Herzogthümer Parma und Piacenza. Hier war auch für Oesterreich Mitversehung geschehen. Daß nemlich ihm dereinst, nach Abgang der männlichen Nachkommen des Infanten Don Philipps, oder wenn dieselbe etwan zu einer der Cronen von Sicilien oder Spanien gelangen sollten, der würkliche Anfall von Placenz vorbehalten war.

§. 77.

Vorseyende Vermählung zwischen dem Erz-Herzog Ferdinand und der Erb-Prinzeßin von Modena.

Es war noch ein Vermählungs-Bündniß, zwischen dem dritten Oesterreichischen Erz-Herzog Ferdinand und der Prinzeßin des Erb-Prinzen von Modena, in Unterhandlung. Diß Bündniß fande mancherley Schwürigkeiten. Der Fürst von Lichtenstein reisete im Maymonat nach Italien. *) Der Weg gieng

*) In einem gewissen Schreiben aus Wien heisset es: Der Hof hat an diesem Herrn einen rechtschaffenen und eifrigen Minister, den man aber wegen verschiedener Ursachen, die sich nicht alle sagen lassen, gerne auf einige Zeit nach Italien mag haben reisen sehen. Von dem dritten Kayserl. Königl. Prinzen Ferdinand kan ich versichern, das er einen grossen Geist hat, und viel Hofnung machet, und eine besondere Neigung zum Militair-Wesen blicken

gieng über Venedig. Es hieß, die Reise sey nur zum selbst eigenen Vergnügen des Fürsten angestellet; allein man weiß, daß die besondern Angelegenheiten des Hofes mit darunter verborgen gewesen. Der Fürst brauchte äuserlich der Bäder und hielte sich meistens zu Pisa auf. Hier besprach er sich mit dem Französischen General-Lieutenant du Muy. Er handelte auch wegen der Vermählung der modenesischen Prinzeßin. Darbey war das Bedenken zu berichtigen: wie die modenesischen Länder, nach vorgedachter Vermählung, von dem Hause Oesterreich besessen werden, und ob selbe dereinst mit dessen Erb-Staaten zusammen vereiniget werden könnten?

§. 78.

Der Erb-Prinz von Modena will darein nicht willigen.

Der Erb-Prinz von Modena, war mit der Vermählung seiner Tochter nicht zufrieden. Er verweigerte die Einwilligung darzu zu geben. Der regierende Herzog suchte seinen Sohn, durch allerhand Vorstellungen, zur Beystimmung zu bereden. Allein dieser blieb ohnverändert auf seiner Aeusserung bestehen. Die Prinzeßin war schon ehedem (1753) für einen Erz-

---

cken lässet. Wenn Dero hier in Besatzung liegendes Regiment ausrücket und exerciret, lässet er sich von dem Commandanten alles aufs genaueste erklären, und man verspricht sich von ihm dereinst einen Oesterreichischen Helden.

Erz-Herzog zur Braut bestimmet gewesen. Es kam in Vorschlag, die Prinzeßin nach Mayland zu bringen, und allda unter der Aufsicht des Herzogs ihres Groß-Vaters zu erziehen. Ein Cammer-Junker des Erb-Prinzen, der Marquis Levizzani und desselben Beicht-Vater, wurden beschuldiget, als ob sie den Erb-Prinzen in seiner Widerspenstigkeit bestärkten.

§. 79.

Und kommet darüber in Verhaft.

Dem Herzog von Modena, verdroß endlich die Widersetzung seines Sohnes. Nachdem die Vorschläge zur Güte nichts fruchten wollten, schritte der Vater zu stärkern Verfügungen. Er reisete von Mayland nach Modena und ließ seinen Sohn nach Soßuola einem Lust-Schlosse in Verwahrung bringen. Die Einziehung geschahe zu Anfang des Septembers. (den 12ten) Der Prinz ward durch 24 Mann von der Leibwache in Verhaft genommen. Ein General und der Commendant von der Leibwache waren beständig um ihn, ohne ihn aus dem Gesicht zu verliehren. Der Prinz durfte nicht aus seinen Zimmern gehen, und seine Bedienten, die man ihm gabe, das Schloß nicht verlassen. Das Schloß war noch mit hundert Grenadiers besetzet. Als der Prinz sich noch nicht geben wollte, wurde er nach Castel Alfonso in den Garfagnanischen Gebürgen, in engere Verwahrung gebracht: Seine Erb-Tochter aber kam nach

Mayland, um daselbst, von den durch den Wiener Hof darzu ernennten und theils dahin gesendeten Frauenzimmern, unter den Augen ihres Groß-Vaters, bis zu dem Alter ihrer Vermählung mit dem Erz-Herzog, erzogen zu werden.

§. 80.

Bis er endlich darein williget.

Der Erb-Prinz gab endlich nach, schrieb einen demüthigen Brief an seinen Herrn Vater und bereuete seine Widersetzung. Diß würkte seine Entlassung (am 13ten Octobr.) des Verhafts. Er kam nach Rivalta. Bis hieher hatte der Herzog von Modena, in dem Eingange aller ausgefertigten Urkunden, im Nahmen des Erz-Herzogs Peter Leopolds, Administratorem der Regierung der Oesterreichischen Lombardie sich genennet; Nunmehro aber wurde diese Titulatur geändert. Der Herzog nennete sich: Administratorem im Nahmen des Erz-Herzog Ferdinands. In welcher Qualität er von allen Dicasteriis, Tribunalen und Departements, feyerlichst erkannt wurde.

§. 81.

Irrungen mit Venedig, wegen der Wasserleitungen aus dem Tartaro.

Mit Venedig geriethe Oesterreich in einem Zwist. Die Veranlassung darzu gaben die Wasserleitungen aus dem Tartaro. Die nähern Umstände werden also gemeldet: Da man

in Italien das Wasser aus den Flüssen in die Felder zu leiten, und diese zum Reis und andern dergleichen Früchten fruchtbar zu machen pfleget, so sind zwischen der Oesterreichischen Lombardie, und der Republick Venedig Conventionen errichtet worden, vermöge welchen unter andern festgestellet ist, daß denen Mantuanischen an dem Fluß Tartaro liegenden Gründen eine gewisse Quantität Wasser zu gut kommen sollte. Nachdem aber einige Zeit her sich ein Mangel an dem Wasser, und hieraus die Beschwerde ereignet hat, daß Venetianischer Seits die Oefnungen in ihre Ländereyen allzusehr vertiefet, und das Wasser von dem Mantuanischen abgeleitet worden, so hat man die Beschwerden an die Republick Venedig gelangen lassen, und wegen deren Abstellung verschiedene gütliche Conferenzen gepflogen. Weil sich aber solche in die Länge verzogen, und inzwischen denen Mantuanischen Gründen gegen die Verordnung der Verträge, das Wasser ermangelte, so hat das Mayländische Gouvernement keinen längern Anstand nehmen können, sich selbst Recht zuschaffen, und einige Truppen nach den Veronesischen Grenzen abzusenden, damit diese die jenderseitige allzutiefe Oefnungen verstopften. Es ist auch solches erfolget, und da in der Zwischenzeit von Seiten der Republick die Erklärung geschahe, den Conventionen ein unverzügliches Genügen leisten zu wollen, so wurde ungesäumt

der Befehl an die Truppen erlassen, an den Grenzen stehen zu bleiben. Es kam aber dieser Befehl zu spät, und die Truppen haben die auf dem Veronesischen Grund und Boden gemachte allzutiefe Oefnungen, vermöge des erhaltenen ersten Befehls verstopfet, jedoch sich nachher ohne weitere Beschädigung des Venetianischen Antheils wieder zurückgezogen, und werden nunmehro die gütlichen Handlungen mit allem Anschein des guten Ausschlags fortgesetzet.

§. 82.

Handlungen mit Genua wegen Corsica.

Mit Genua handelte die Regierung des Groß-Herzogthums Toscana, wegen Ueberlassung der Insul Corsica. Die Republick war der Händel mit den mißvergnügten Corsen herzlich überdrüßig. Güte und Gewalt vermogten nichts zum Vortheil der Genueser auszurichten. Die Insulaner blieben auf den Gesinnungen sich den Genuesern schlechterdings nicht zu unterwerfen. Paoli ihr Oberhaupt, spielete seine Stelle gut, und that den Genuesern zu Lande und zu Wasser den empfindlichsten Schaden. Er ließ Geld-Sorten ausmünzen, und machte mancherley gute Veranstaltungen zum innern Besten des Landes. Die Genueser empfanden wohl, wie schwer es ihnen fiele, durch ihre Macht, die Corsen zu bändigen. Schon vor einiger Zeit hatten sie sich an den Hof zu Wien gewendet, um

von

von demselben eine Kriegsschaar in Sold zu erhalten. Dieser Unterhandlung aber war eine Macht, welche in den Italiänischen Angelegenheiten auf jener Seite etwas vermag, zuwider. Da diß fehl schlug, suchte die Republick von Modena Volk. Aber auch hier thaten sich die nemlichen Hindernisse hervor. Schon zweymal bändigte vormals die Republick auf solche Art die Insulaner. Da einmal die Oesterreichischen und das zweytemal die Französischen Völker, die Corsen zum Gehorsam brachten. Allein nach ihrem Abzuge war es wieder als zuvor. Beständig acht bis zehentausend Mann daselbst zu unterhalten, würde mehr kosten, als die Insul dem Staat einträgt. Ausser diesem Mittel war nicht abzusehen, wie diesem innerlichen Kriege ein Ende zu machen sey. Es bliebe nichts mehr übrig, als die Insul an eine andere Macht zu überlassen oder die Corsen für ein freyes Volk zu erkennen.

§. 83.

Manifest der Corsen.

Die Corsen wünschten vorzüglich das letzte. Sie liessen zu Anfang des Jahres (vom 2ten Febr.) ein eigenes Manifest bekannt machen, worinnen sie sich bemühen, zu zeigen, wie ungereimt die Aufführung der Genueser sey, um Corsica unter ihre Bothmäßigkeit zu bringen, denn Sie behandelten die Corsen als Rebellen, und nicht als ein Volk, welches sich, um seine Rech-

te zu vertheidigen, vereiniget, da doch selbsten die Genuesische Geschicht-Schreiber ausdrücklich meldeten, und es übrigens auch in denen Manifesten, welche 2 andere Mächte unter dem 2ten Oct. 1745. und 3ten Jan. 1746. publiciren lassen, ganz deutlich ausgedruckt sey, daß es die Republick Genua nicht mit einigen aufrührischen Corsen, sondern mit der ganzen Corsischen Nation zu thun habe. Hiervon seyen noch überdiß eine Teutsche und 3 Französische Armeen Augenzeugen gewesen, welche die Ansprüche der Republick Genua auf ersagte Insel verfechten wollen, da doch dieselbe, ausser dem Besatzungs-Recht an denen See-Küsten, keine Handbreit Land vor sich, und keine andere Anhänger darinnen habe, als einige Aufwiegler oder Banditen. Am Ende erklären Sie mit der grösten Standhaftigkeit, daß, da die Genueser die Gewährleistungen des Königs in Frankreich Heinrich des 2ten, des Kaysers Carls des 3ten und mehrerer anderer Souverains gebrochen, und Sie übrigens zu Wasser und zu Lande stark genug wären, ihren Krieg vor sich allein zu endigen, so wollten Sie lieber ihr Leben und alle ihre Habseligkeiten verlieren, als sich wiederum unter die Genuesische Herrschaft begeben, zumalen, da es der Republick niemals gelingen würde, Sie durch ihre eigene Macht zu bezwingen. Diesem fügen sie noch die Anmerkung bey, es sollten sich billig alle Monarchen Mühe geben, die Ruhe in Corsica herzustellen, massen dadurch eine neue

Un-

Unruhe in Europa entstehen könnte, und es wer-
de dieses selbsten der Republick Genua sehr vor-
theilhaft seyn, denn ausserdem, daß ihr auf die
letzt die Kosten dieses Krieges zu beschwerlich
fallen würden, so seye es ja weit besser vor Sie,
wenn die Corsen ihre Freunde und Bundes-Ge-
nossen wären.

§. 84.

Die Genueser sind gegen die Corsen unglücklich.

Das Kriegs-Glück war den Corsen gün-
stig. Der Genuesische General Matra woll-
te gegen die Corsen vorrücken und etwas aus-
führen. Allein er kam sehr übel an. Die Cor-
sen überfielen (am 12ten May) zwey detachir-
te Corps der Genueser und schlugen selbe mit
einem Verlust von zwey bis dreyhundert Mann,
in die Flucht. Matra muste sich mit seinen
übrigen Leuten nach Bastia ziehen; Paoli hin-
gegen eroberte die kleine Festung Savona und
viele Gegenden daherum. Er belagerte auch
Algajola. Matra wollte seine Scharte aus-
wetzen, und belagerte den wichtigen Posten
Furiani. Paoli hob jene Belagerung auf
und fiel den Genuesern mit solchem Ernst auf
den Leib, daß er ihre Verschanzungen eroberte,
und daß von dreyhundert Mann, die solche ver-
theidigten, nicht viere entrunnen. Paoli un-
terwarf sich darauf verschiedenen Pieven, wo-
durch er seine Macht verstärkte, und den Ge-
nuesern in ihren Plätzen die Zufuhren benah-
me. Diß waren beträchtliche Vortheile für

die Corsen, die auch deshalb feyerliche Dank-Feste anstelleten. Auf der andern Seite waren es beträchtliche Schlappen für die Genueser, die sich das ganze Jahr hindurch, nicht wieder erholen konnten.

§. 85.

Berathschlagungen zu Genua.

Die Genueser hielten nun Rath, was bey so kützlicher Beschaffenheit der Sachen zu thun sey? Die Senatores waren verschiedener Meynungen. Einige hielten dafür, daß man, um diesen Unruhen ein Ende zu machen, noch einmal den ernstlichsten und letzten Versuch wagen müste, als welches das rühmlichste Mittel sey, das man ergreiffen könnte; andere haben hierbey vorgestellet, weil dieser Aufruhr schon über 30 Jahr gedauert, und so viel Blut und unermeßliche Summen gekostet habe, ohne daß man die Rebellen habe bezwingen können, so sey es besser, daß man nicht so wohl auf das sehe, was rühmlich, als vielmehr auf das, was nützlich ist; folglich müste man in gutem Vertheidigungs-Stande bleiben, und erst eine Zeit erwarten, die bequem genug wäre, die Rebellen unter den Gehorsam der Republick zu bringen.

§. 86.

Fernere Handlungen wegen Corsica.

So war die Bildung der Corsicanischen Angelegenheiten beschaffen, als Genua und Toscana, wegen dieser Insel handelten. Der

Oester-

Oesterreichische Hauptmann Löwenberg nahm es auf sich, mit den Corsen selbst zu sprechen. Er reisete nach der Insel und hielte mit dem Oberhaupt der Mißvergnügten Pasqual Paoli, Unterredungen. Darauf kam er wieder nach Florenz zurück, um von seinem aufgetragenen Geschäffte, der Regierung, Bericht abzustatten. Paoli verlangte gewisse Bedingnisse zum Vortheile der Corsicaner, wenn Ruhe und Ordnung wieder hergestellet werden solle. Diese Bedingnisse waren hauptsächlich diese: Ein General-Waffen-Stillstand; eine regelmäßige Einrichtung, nach dem von dem Paoli selbst verfaßten Plane; die Niedersetzung eines freyen Senats von 24 Corsicanern; eine 21-jährige Befreyung von allen Auflagen, damit sich das Volk wieder erholen könne; desgleichen sollten die Corsen, durch alle Lande des Prinzen, der ihr König werden wolle, für natürliche Unterthanen angesehen werden.

§. 87.

Erfolg.

Diese Bedingungen waren eben nicht so beschaffen, daß sie einen auswärtigen Prinzen viel reitzen können, ein König der Corsicaner zu werden. Man hat daher von den fernern Handlungen zwischen Toscana und Genua, wegen dieser Insel nicht viel mehr gehöret. Es entstanden dargegen neue Gerüchte, als ob Genua mit Großbritannien in Ansehung Corsica in Unterhandlungen stünde. Die Reise

des Herzogs von York nach Genua, gab darzu weitere Gelegenheit. Aber auch diese Handlung fande Schwürigkeiten, die Anstand verursachten. Die Genueser konnten also nicht einmal diß Eyland mit Ehren irgendswo anbringen. Bey Frankreich fragte Genua an: ob ihnen die Crone eine Kriegs-Schaar zu Hülfe nach Corsica schicken wolle? Frankreich schlug es nicht ganz ab; die Bedingungen waren aber so beschaffen, daß sie Genua nicht annehmlich zu seyn dünkten. Also ware die einige Insel Corsica so unglücklich, daß allda der vieljahrige Schauplatz des Krieges, noch immer fortgesetzet wurde, da das übrige ganze Europa, nach hergestelletem allgemeinen Frieden, einer durchgängigen äusern Ruhe genoß.

§. 88.

Oesterreichs Veranstaltungen gegen die Türken.

Den Türken, konnte und wollte man in Wien, nicht viel Gutes zutrauen. Der letzte Belgrader Waffenstillstand, eilete zum Ende. Man hatte zeither dessen Erneuerung zu erhalten gesuchet. Allein die Pforte war auf Auswege bedacht gewesen, wenn dieserhalb Erinnerungen geschehen waren. Allerhand kriegerische Zubereitungen und unfreundliches Betragen der Türken an den Grenzen, vermehrten die Besorgungen. Oesterreich sorgte also für die Sicherheit des Königreichs Ungarn, und setzte sich allmählig in die Verfassung, um nicht unbereitet überfallen zu werden. Es wurden

Veranstaltungen getroffen, Galeeren und Prahmen zu erbauen. Die Zimmer-Plätze waren auf den Wiesen von Closter-Neuburg, an der Donau. Die Handwerks-Leute darzu, wurden aus Italien verschrieben.

§. 89.

Unterhandlungen in Constantinopel.

In Constantinopel dauerten die Unterhandlungen fort. Die Türken gaben Vertröstungen der bevorstehenden Ruhe. Der Groß-Vezier sagte zu dem Oesterreichischen Internuntius, dem Freyherrn von Penkler; Die Pforte würde ferner nach den bisherigen Maaßregeln handeln; und überdem sey der Stillstand noch nicht zum Ende. Man machte in Wien Geschenke zurechte, um solche in Constantinopel zu gebrauchen. Geschenke sind bey den Türken vom grossem Gewichte. Bey den Handlungen fande sich unter andern der Anstand: daß die Pforte den Waffenstillstand auf zehen Jahr, der Wienerische Hof hingegen auf 20 Jahr erneuern wollte. Man war in Wien mit den emsigen Bemühungen des Freyherrn von Penkler, völlig zufrieden.

§. 90.

Fernerer Erfolg.

Die Handlungen verzögerten sich lang. Im August schrieb man von Donau-Strohm:

In Briefen von Wien wird gemeldet, daß die grosse Hoffnung so man gehabt, daß der mit der Pforte obwaltende Waffenstillstand auf 10

Jahr

Jahr verlängert werden dürfte, so groß nicht mehr sey, wo solche nicht gänzlich verschwunden. Hiebey geben sichere Briefe aus Constantinopel zu erkennen, daß wenn der Großvezier sich höchstens nur noch einen Monarchen hätte können in seinem Posten behaupten, diese wichtige Sache wircklich hätte geschlossen und zur Volkommenheit gedeyen können. Der jetzige Großvezier aber habe ganz andere Meinungen als der vorige, mithin dürfte wol die Erneurung des Waffenstillstandes noch lange Zeit ausgesetzt bleiben. Es sey nun hiemit wie ihm wolle, so haben indessen der Kayserin Königin Majestät den Entschluß gefasset, ohne Anstand eine gute Anzahl Truppen nach den Gränzen defiliren zu lassen. Die dortigen Magazine nicht allein anzufüllen, sondern auch neue aufzurichten, kurz alles nöthige zu veranstalten, um bey vorkommenden Vorfall in vollkommenen Stande zu seyn.

§. 91.

Weitere Nachrichten darvon.

Das Gewölke, so sich von Morgen her, von der Ferne zeigte, wollte sich auf die Art nicht wieder verziehen. Die Zubereitungen der Ottomannen erregten viele Besorgungen. In Constantinopel sagte man: diese Zubereitungen hätten nichts anders zur Absicht, als sich gegen alle unerwartete Fälle in Verfassung zu setzen, und der Groß-Sultan sey bereit, alles Thunliche, zur Erneuerung des Waffenstillstandes auf zehen Jahre beyzutragen, wenn man in Wien nur die

Ein-

Einwilligung wegen 2 bis 3 Artickel geben wolle. Diese Sprache war zweydeutig und bedenklich. Der Groß-Ve-zier ward als ein Mann abgemahlet, der die feineste Politic besitze, und unter einem freundschaftlich schmeichelnden Bezeigen, die gefährlichsten Projecte verbergen könne.

§. 92.

Römische Königs-Wahl.

Nach den, in diesen wichtigen Angelegenheiten getroffenen Einrichtungen, war die größte Sorgfalt des Kayserl. Königl. Hofes, auf die baldigste Beförderung der Römischen Königs-Wahl in der Person des Königl. Cron-Prinzens, des Erz-Herzog Josephs gerichtet. Da in dem Hubertsburger Frieden, der Grund zu diesem wichtigen Geschäffte, bereits war geleget worden: So giengen die darauf gefolgten Unterhandlungen glücklich und hurtig von statten. Die bisherigen alten Irrungen zwischen den Wienerischen und Churpfälzischen Höfen, wurden völlig beygeleget. Die übrigen Churfürstlichen Höfe, erklärten sich auch günstig für die Oesterreichischen Absichten. Also war nichts mehr übrig, als daß Chur-Maynz einen Churfürstl. Collegial-Tag förmlich ausschriebe.

§. 93.

Preußische Veranstaltungen nach dem Frieden.

Preussen war nach hergestelletem allgemeinem Frieden vorzüglich beschäfftiget, die Ordnung, den Wohlstand und den Ueberfluß in sei-

nen

nen Staaten herzustellen. Der König traf die weisesten Veranstaltungen, seinen Unterthanen, die das Wehe des Krieges empfunden, aufzuhelfen, und ihnen die trübseligen Zeiten vergessend zu machen. Man konnte der Klugheit des Monarchen zutrauen, daß nichts werde vergessen werden, um den Staat in dem ehemaligen blühenden Zustand herzustellen.

§. 94.

Von Schlesien.

Aus Schlesien schriebe man bereits im Frühlinge:

Uebrigens werden alle Städte, welche während dem Kriege das Unglück gehabt, entweder völlig oder zum Theil abgebrannt zu werden, da Se. Majestät der König sich mildthätig gegen selbige bezeiget, und den Einwohnern zu schleuniger Wiederaufbauung, ausser denen ihnen aus den Feuer-Societäten gebührenden Hülfs-Geldern, ein ansehnliches baares Geld Quantum geschenket, bald aus ihrer Asche aufstehen.

Die Einwohner, sowol in den Städten, als auf den platten Lande, suchen nunmehro sich die ausgestandene Kriegs-Ungemächlichkeiten zu versüssen, und vergessen auch die dabey nicht, durch deren Wunden dieser Friede theuer zu stehen gekommen. Dem Soldaten wird das Brod umsonst gereichet, ausser seinem völligen Solde. Dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz sind sechsmonatliche Steuern allergnädigst erlas-

erlassen, und den Armen eine Quantität Mehl geschenket, Getreide, Brod, Samen und Futter aus den Magazins vorgeschossen, auch der im Kriege geschwächte Pferde-Stand durch eine Anzahl geschenkter Pferde ersetzet werden? so daß der Ackerbau, als eine der Hauptquellen des Wohlstandes eines Landes, durch den geschäftigen Fleiß des aufgemunterten Landmannes bald wieder Segen und Nahrung im Lande verspricht.

§. 95.

Der König endiget den Krieg ohne Auflagen, ohne Schulden.

Der König hatte den lebhaften und kostbaren Krieg mit Nachdruck geführet. Er hatte gleichwohl dessen Lasten gar nicht auf seine Unterthanen fallen lassen; sondern solche mit schwer fallenden Vorschüssen, ausserordentlichen Auflagen und Steuern verschonet. Dergleichen Mittel, die herrschaftlichen Cassen zu füllen, ermüden den Fleiß, hemmen den Umlauf des baaren Geldes und sind dem Flore der Handlung nachtheilig. Der König fande anderweite Hülfs-Quellen, die zulänglich waren, zur Unterhaltung seiner zahlreichen Armeen und zur nachdrücklichsten Fortsetzung des Krieges, ohne nöthig zu haben, seine Unterthanen zu Grunde zu richten, die Finanzen zu erschöpfen und zu Darlehen zu schreiben.*) Des Königs unauf-

*) Diese Besoldungen der Königl. Bedienten, die Anlehen, die von den Gemeinheiten und Innungen

gen

aufhörliche Beschäfftigung war, an die Belohnungen derer dem Staat geleisteten guten Dienste, an die nützlichen Verschönerungen, an die Aufmunterung der Künste und des Fleisses, an den guten Fortgang der Manufacturen und der Handlung zu denken. Und da suchte er Mittel, die dem Aufwande gemäß seyn möchten, den alle diese wichtigen Gegenstände erforderten, ohne die Fonds anzugreiffen, die zu Unterhaltung des Kriegs-Staats nöthig waren.

§. 96.

Königl. Lotterie zu Berlin.

Der König veranstaltete zu Berlin, eine grosse und beständige Lotterie. Diese war nach dem Muster derer in Genua, zu Rom, Venedig, Meyland, Neapolis, Wien und Brüssel eingerichtet, aber mit vielen Zusätzen vermehret. Das Königl. Patent dieserwegen war noch in dem Haupt-Quartier zu Leipzig (den 8. Febr.) ausgefertiget. Zu dem Behuf dieser Lotterie hatte der König einen Fond von fünfmal hunderttausendr thlr. in gutem Gelde ausgesetzet und solchen der Churmärkischen Landschaft anvertrauet, welche jederzeit in dem Bestande erhalten werden solle, die Lotterie möge auch wie sie wolle, Verlust leiden. Der Ertrag der Lotterie wurde zum Besten der Unterhanen und vor-

---

gen waren aufgenommen worden, die geschehenen Lieferungen und andere Rückstände, waren noch vor dem Schluß des Jahres berichtiget.

vorerst zu Bevölkerung bestimmet. Von jeder Ziehung, sollten fünf eingebohrne Mädchens ausgesteuret, und wenn bey diesen Ziehungen Verlust, die Aussteuerung aus dem Fond selbst genommen werden. Die Ziehung dieser Königl. Lotterie, geschahe alle Monate, auf dem Rathhause zu Berlin, in Gegenwart vieler Standes- und anderer Personen, die solcher beyzuwohnen wünschten.

§. 97.

Des Königs weitere Anordnungen.

Der König erließ noch verschiedene andere heilsame Anordnungen. Da während des Krieges, besonders in Schlesien, die verderblichen Spiele, von Bassetre, Landsquenet, Pharao u. d. sehr üblig geworden, und dadurch nicht allein allerhand Zank und Streit entstanden, sondern auch verschiedene Personen um ihr Vermögen gebracht worden; So erging von dem Könige, ein geschärftes Verbot (unterm 9. April) gegen dergleichen Wagspiele. Derjenige, welcher von dem Fiscal überführet wird, daß er dem Edict zuwider gehandelt, sollte dem Fiscal 100 Species-Ducaten und überdem 300 Species-Ducaten, zum Besten milder Stiftungen erlegen. Falls er nicht so viel im Vermögen, solle er mit willkührlicher Festungs-Strafe angesehen werden. Nichtweniger sollten die Wirthe der Caffee-Häuser und Billards, welche Hazard-Spiele dulteten, ausser dem Verluste der ihnen ertheilten Erlaubniß,

noch mit einer exemplarischen Strafe beleget werden. Ferner ergieng (vom 21. April) ein Edict, daß in Pommern, der Neumark, den Lebus Breskow und Storkowischen Creyssen, denen Vasallen und Eingesessenen, eine fünfjährige Nachsicht, zu Wiederbezahlung ihrer Capitalien verstattet, auch die unbezahlten Zinsen, bis zum Tag des geschlossenen Friedens, auf 3 und ein halb von hundert, herunter gesetzet werden sollten.

§. 98.

Handlungs-Veranstaltungen.

Der König bereisete im Sommer, einen Theil seiner Staaten. Die Westphälischen Provinzien wurden auch mit der Gegenwart des Monarchen begnadiget. Auf dieser Reise, wurde dem Könige ein Project durch den von Rußfeld vorgeleget, welches zwey Handelsherrn Kloor und von der Leyen verfasset hatten. Diese beyden Kaufleute haben eine beträchtliche Fabrique zu Clevelt von Sammet und Seiden. Ihr Absehen zielete dahin, aus diesem Platz einen Handels-Ort zu machen. Man suchte diesen Entwurf auszuführen. Das Lagerhaus in Berlin, erhielt den Befehl, zur Ermunterung der Spanischen Wollenspinner, jährlich zweyhundert Rthlr. Preiße auszutheilen. Derjenige, welcher bis auf Weynachten das feinste, plattgestrichenste, ebenste und gleichste Garn lieferte, hatte 50 Thlr. zwey andere, die jenen am nächsten gekommen, jeder 35 Thlr.

vier

vier andere nach diesen, die am besten gesponnen, jeder 20 Thlr. zu erwarten. Hiernechst wurde auf des Königes Speciel-Befehl, von der Churmärkischen Kriegs- und Domainen-Cammer (unterm 28. Jul.) die Einfuhre fremder Seiden-Waaren, Zize und Catone, in die Königl. Lande verböten. Mit dem Beysatze, daß diejenigen, welche dergleichen etwan in dem Lande, oder sonsten noch zurückgebliebenen Waaren nicht sofort ausser Landes schafften, falls diese hernach bey ihnen gefunden würden, für jede Elle 100 Thlr. Straffe unablätzig erlegen sollten. Dahiernechst während den Kriegs-Läufften, die Preise aller Kaufmanns-Handwerks- und anderer Waaren und Lebens-Bedürfnissen, über alle Gebühr, zum Nachtheil der Königl. besten Unterthanen gesteigert worden: So wurde auch hier Vorsehung getroffen. Es erschienen zu Berlin, Königsberg, Magdeburg und andern grossen Städten, eigene Tax-Ordnungen. Und wenn solche nicht aller Orten, gegen des Königs Meynung, befolget werden: So ist solches dem Eigennutz und Nachläßigkeit derer Personen, denen die Sorge für die Policey obgelegen, zuzuschreiben.

§. 99.

Fernere Maaßnehmungen wegen den Fabriquen und Handlung.

Zu Stettin wurde eine Börse, auf dem der dortigen Kaufmannschaft gehörigen sogenannten Seegler Hause angeleget. Der Endzweck

davon war, den Stettiner Handel mehr und mehr in Aufnahme zu bringen. Das allgemeine Unglück, welches so viele große Häuser in Holland, Hamburg und an andern Orten darnieder gerissen, verursachte auch in des Königes Landen, manchen großen Handelsmann Verlegenheit und Verlust. Es wurden indessen die heilsamsten Vorkehrungen getroffen, um diesem Unfall zu begegnen. Der König wünschte nichts so sehr, als seinen Unterthanen, nechst der Ruhe, auch den Ueberfluß zu verschaffen. In dieser Absicht wurden alle mögliche Mittel besorget, die Fabriquen und die Handlung blühend zu machen. In den Schlesischen und übrigen Städten, wo der Krieg die Zahl der Künstler und Handwerker geschwächet hatte, wurden ihnen beträchtliche Vortheile zugestanden, und dadurch deren Zahl gar bald ansehnlich vermehret. Die Kaufleute in den Provinzien, mußten viele Waaren, die sie sonst aus der Fremde verschrieben, von Berlin kommen lassen. Womit sie auch, sowohl in Betracht der Güte, als des Preises dieser Waaren, wohl zufrieden waren. Dahin gehöret der in Berlin verfertigte Zucker. Die Zucker-Siederey war nunmehro im Stande, das ganze Land, nach Verlangen zu versorgen. So ward auch die Accise auf einige ausländische Waaren, die ganz wohl entbehrlich sind, ansehnlich erhöhet; durchgehends aber so eingerichtet, daß das Aufgeld des gegenwärtigen Münz-Fußes, nach

dem Graumannischen, bezahlet werden mußte. Von Berlin nach Botsdam, wurde ein Canal angeleget, um dadurch die Zufuhren, zwischen beyden Städten zu erleichtern.

§. 100.

Land-Tag der Clevischen Stände.

In der Stadt Cleve, wurde mit des Königes Genehmhaltung ein Land-Tag der Stände von Cleve, Meurs und Mark ausgeschrieben, und (den 7. Nov.) feyerlichst eröfnet. Der Königl. Commissarius darbey war der Freyherr von Hagen, geheimer Finanz-Kriegs-und Domainen-Rath. Die Absicht des Land-Tages war, über die bequemsten und leichtesten Mittel sich zu berathschlagen, wie sowohl für die Sicherheit der Capitalien derjenigen, welche solche in den trübseligen Zeiten des Krieges vorzuschiessen beliebet, als auch für die richtige Bezahlung der Zinsen gesorget werde. Die Land-Stände setzten ihre Versammlung mit Eintracht und ausnehmendem Eyfer fort. Es kamen allerhand Mittel in Vorschlag, um den öffentlichen Credit wieder aufzuhelffen, und dem hart mitgenommenen Lande unter die Arme zu greiffen. Endlich fande der Entwurf einer anzulegenden Lotterie, den mehresten Beyfall *).

*) Ein Schreiben aus Cleve vom 29. Dec. meldet folgendes: Die Creditores der Clevischen Land-Stände können wegen ihrer allda angelegten Capitalien völlig ruhig und so zufrieden seyn, als es auch die Herren Land-

§. 101.

Die Prinzeßin Amalia kommt nach Cleve.

Die Clevischen Lande, genossen jetzt ganz andere Zeiten, als die waren, die sie in den vorigen Wintern erlebet hatten. Anstatt beschwerlicher Winter-Quartiere, die mit sehr vielen traurigen Auftritten abwechselten, bekamen diese Lande das vorzügliche Glück, des Königs Frau Schwester, Ihro Hoheit die Prinzeßin Amalia von Preussen, Aebtißin zu Quedlinburg zu besitzen. Die Prinzeßin hatte die Stadt Cleve zu ihrem Winter-Aufenthalt

---

Land-Stände selber sind, daß endlich die grosse Sache wegen Wiederherstellung des Landes-Credits, durch den guten Beystand des Königl. Commissarii, geheimen Ober Finanz-Raths, Freyherrn von Hagen, nach erhaltener allergnädigster K. Approbation glücklich zu Stande gekommen. Heute geht der Land-Tag auseinander. Alle Schulden und Capitalien, die im letzten Krieg aufgenommen werden müssen, sind völlig in Sicherheit gebracht, und ist zu dem Ende eine besondere aus verschiedenen Gliedern der Regierung, Kriegs und Domainen-Cammer und Landes-Ständen bestehende Landes-Credit Commißion angestellt worden, durch welche künftig nicht allein alle dahin einschlagende Sachen tractiret werden sollen, sondern es ist auch dabey eine ganz besondere Landes Credit-Casse eingerichtet, welche von den Herren Landes-Ständen garantirt auch mit nöthigen hinlänglichen Fonds versehen ist, um gleich beym Anfang des 1764. Jahres mit fertiger Auszahlung aller rückständigen Zinsen den Anfang zu machen, und selbst vor Ende des Monats May einige Capitalien abzulegen, auch damit jährlich so lang zu continuiren, bis endlich nach und nach alle Schulden getilget seyn werden.

halt ausersehen. Durch Dero Gottesfurcht und Gnade sowohl, als durch die ihnen eigene Leutseligkeit verbande sie sich aller Herzen; dergestalt, daß jedermann sich beeiferte, ihr die tiefste Zuneigung zu bezeigen, welche man ohnehin Dero hohen Geburt schuldig war.

§. 102.

Einzug der Prinzeßin von Cleve.

Die Prinzeßin, kam in den letzten Tagen des Octobers, über Aachen und Crevelt, zu Cleve glücklich an. Von Dero dort gehaltenem Einzug, schrieb man aus dieser Stadt folgendes:

Der Prinzeßin Amalia von Preussen Königl. Hoheit sind am verwichenen Sonnabend, den 22sten dieses, allhier angekommen, und hoffen wir nun, Höchstderoselben Gegenwart bey erwünschtem Wohlsein den Winter über zu genießen. Zu Höchstdero würdigen Empfang waren bereits die möglichen Anstalten vorgekehret, und zu dem Ende zwey Compagnien zu Pferde, eine von den Junggesellen, die andere von den Männern, Ihro Königl. Hoheit bis an den Calcarberg entgegen geritten. Die Junggesellen zu Fuß erwarteten die höchste Ankunft an der sogenannten Belle-Vue. Der Einzug geschah um halb acht Uhr des Abends. Vor dem Wagen, worinn Ihro Königl. Hoheit waren, ritte die Junggesellen-Compagnie zu Pferde. Hinter derselben folgte die Reuterey der Männer, und den Schluß machten die Junggesellen zu Fuß, mit klingendem

Spiel und rührenden Trommeln. Von dem hagischen Thore an bis an den Prinzenhof, allwo Ihro Kön. Hoheit beym Aussteigen von den Frauen Präsidentinnen von Bessel und von Dankelmann auf das unterthänigste empfangen wurden, stund die Bürgerschaft auf beyden Seiten in der schönsten Ordnung rangirt.

Tages darauf, am Sonntag Nachmittag, geruheten Ihro Königl. Hoheit dem nachmittägigen Gottesdienst in der hiesigen reformirten Kirche beyzuwohnen, allwo der Herr Professor Abham mit seiner ihm so eigenthümlichen Wohlredenheit, die Predigt hielt. Ihro Königl. Hoheit liessen sich in dem Königs Stuhl nieder, und hatten zu Höchstdero Rechten die Hofdames, zu Dero linken hingegen die Frau Präsidentin v. Bessel. Nach geendigtem Gottesdienst erhoben sich die Prinzeßin mit Dero Gefolge wieder nach dem Prinzenhof, allwo die Regierung in Corpore, sodann die Kriegs- und Domainen-Cammer und der Magistrat, alle in Gala, bey Höchstdenenselben ihre unterthänigste Anwartung machten. Am Montage gingen die Prinzeßin nicht aus, gestern aber fuhren Ihro Königl. Hoheit in der ganzen Stadt herum, und nahmen selbige in höchsten Augenschein. Aus Höchstdero huldreichsten Anblicken nimt man wahr, daß es sich mit ihren Gesundheitsumständen merklich gebessert, welches bey allen Einwohnern eine ausnehmende Freude erwecket.

Die Ritterstände aus dem Clevischen und

Märkischen gaben der Prinzeßin zu Ehren (am 9ten Dec.) auf dem Schlosse ein herrliches Soupee, worauf ein zahlreicher Ball folgte. Der Adel und die vornehmsten Standes-Personen hatten die Ehre, solchem beyzuwohnen. Alles was nur immer die Herrlichkeit ausfindig machen konnte, fand sich an diesem frölichen Abend vereiniget, und schien sogar die herrliche Erleuchtung, mit dem hellen Tageslicht gleich gehen zu wollen. Die Prinzeßin wohnete dem Ball bis zu Ende mit bey, und geruhete den Land-Ständen, ihr besonderes Vergnügen in den gnädigsten Ausdrücken zu bezeugen.

§. 103.

Des Königes Veranstaltungen bey dem Kriegs-Staat.

Des Königes Verfassungen waren sämtlich auf die baldigste Wiederaufhelfung der Unterthanen und auf eine kluge und sparsame Wirthschaft eingerichtet. Der König hatte zeither den Character des grösten Helden behauptet: nunmehro zeigte er sich der Welt, als den grösten Oeconom. Bey den Regimentern wurden von jeder Compagnie 60 Mann Landes-Kinder beurlaubet, um zu den ihrigen nach Hause zu gehen. Sie erhielten die Freyheit, sich in ihrer Heymath zu verheyrathen, ohne hierzu wie sonst gebräuchlich gewesen, der Bewilligung ihres Commandeurs nöthig zu haben. Sie wurden der Gerichtsbarkeit ihres Aufenthalts unterworfen. Der Gebrauch der

Werbe-Cantons im Lande ward gegenwärtig auch verändert. *) Den Hauptleuten wurden, diese ihnen sonst so einträglichen Besorgungen genommen und dargegen den Landräthen und Magistraten überlassen. Die Hauptleute bekamen eine gewisse feste Summe monatlichen Gehalts, an statt der vor dem gewöhnlichen Einkünften von ihren Compagnien. Von diesen wurde ohngefehr die Helfte der Mannschaft unter dem Gewehr im Dienst behalten. Zur allmähligen Herstellung der abgegangenen Helfte ward das Mittel der auswärtigen Werbung, vor die Hand genommen. Man sahe gar bald die Preußischen Werber in den vornehmsten Städten des teutschen Reichs, ihre Werbungen mit dem stärksten Zulaufe der besten Mannschaft, vornehmen.

§. 104.

Weitere Maaßnehmungen.

Auf die Art ward der schleunigste Anfang gemacht, das Land wieder mit Einwohnern anzufüllen, den Handthierungen, nebst dem Ackerbau die erforderlichen Hände zu geben, und die Armeen dennoch in kurzem wieder vollzählig zu machen. Verschiedene Freybataillons wurden

*) Die Cantons wurden keinesweges aufgehoben, sondern nur neue Einrichtungen darmit gemacht. Vielmehr wurden die jungen Leute von 10 bis 35 Jahren von neuen ausgezeichnet, und der Abgang der Alten bemerkt.

den abgestellet, und die besten und stärksten Leute, unter die Feld- und Garnison-Regimenter gesteckt. Auf die Masse bliebe des Koniges Kriegs-Staat, mit oben angezeigten Einrichtungen, auf den bisherigen Fuß und in der ansehnlichsten Verfassung. Ohngeachtet also der vielen entlassenen Landes-Kinder, war bey der Armee dennoch keine Veränderung zu bemerken. Der Abgang wurde theils durch die untergesteckten Freybataillons und zurückgekommenen Kriegsgefangenen, theils durch die vielen von andern Mächten abgedankten Soldaten ersetzet. Denn die Werbungen hatten durch ganz Teutschland den glücklichsten Fortgang. Alles was sich an schönen Leuten fande, und Dienste zu nehmen, Lust bezeigte, wurde angenommen.

§. 105.

Von dem Artillerie-Wesen.

Die mehreste schwere Artillerie, ward nach den Festungen geschickt. Das Hauptzeughaus zu Berlin, wurde meistentheils nur mit Regiments-Stücken versehen. Jedoch muste das gesammte Artillerie-Wesen in einen ansehnlichen Stand gesetzet werden. Zu Breslau ward das dasige Zeughauß mit einigen hundert neuen Canonen vermehret. Ueberhaupt wurden bey diesem Kriegs-Departement verschiedene aus der Erfahrung des letztern Krieges hergenommene Verbesserungen veranstaltet. In den Provinzien wurden fri-

sehr tüchtige Stück-Pferde ausgezeichnet, geschätzet, und die Knechte darzu aufgeschrieben.

§. 106.

Aufhelfung des platten Landes.

Dem platten Lande wurde hiernächst auf alle mögliche Art schleunigst aufgeholfen. In Schlesien ward den Einwohnern durch die Landräthe bekannt gemacht: daß nach glücklicher Wiederherstellung des Friedens, ein jeder ruhig in seiner Wohnung bleiben und seinen Ackerbau bestellen solle. Die Kriegs-Schäden musten in jeder Provinz von den Königlichen Cammern, auf das sorgfältigste untersuchet werden. Den Beamten wurde die Helfte der feindlichen Lieferungen, und das über dem Inventario verlohrnen Viehstandes, baar bezahlet, und ihnen ferner sechs neue Pachtjahre, ohne Erhöhung verstattet. Den Nothdürftigen sowohl in Städten als Dörfern, wurde das zum Brod, Futter und Saat erforderliche Mehl und Getrayde allenthalben aus den Magazinen umsonst, wie auch der nöthige Geld-Vorschuß gereichet. Dieserwegen hatte sich der König, die gewaltigen in Sachsen angelegten Magazine vorbehalten. Welche den Nothleidenden in Pommern, der Mark und Schlesien treflich zu statten kamen. Von dem Commissariat, wurde eine grosse Anzahl Artillerie und Proviant-Pferde abgeliefert, welche nebst den ausgemusterten Reuter-Pferden, unter den Bauern in der Mark, Pom-

mern und Schlesien ausgetheilet wurden, die ihre Pferde während des Krieges eingebüsset hatten. Hierdurch wurde der Landmann auf das schleunigste wieder zu dem nöthigsten Gespann und Acker-Vieh verholfen. Damit auch die im Kriege völlig oder zum Theil eingeäscherten Städte bald wieder aufgebauet würden. So ließ der König den abgebrannten Einwohnern zu diesem Behuf, ausser denen aus der Feuersocietäts-Landes-Casse ihnen gebührenden Hülfs-Mitteln, noch sehr ansehnliche Summen an baarem Gelde, als ein Königliches Geschenk auszahlen, und sie hierdurch zum fleißigen und geschwinden Anbau zu ermuntern.

§. 107.

Bestrafungen und Belohnungen.

Die Befehlshabere, die ihre Schuldigkeit in dem geendigten Kriege, nicht gehörig beobachtet hatten, empfangen nunmehro zum Theil ihre Strafe. *) Man schrieb aus Breslau, im November folgendes:

Der auf Königl. Befehl niedergesezte Kriegs-Rath um das Betragen des General-Majors von Zastrow, welcher in Schweidnitz commandir-

*) So wie am andern Theil den die um den Staat verdienten Officieren, Belohnungen zu Theil worden. Unter andern schenkte der König den General der Infanterie, Baron de la Motte Fouquet, ein ungemein kostbares silbernes Tafel-Service zum Geschenk.

dirte, als der General von Laudon diese Vestung in der Nacht mit Sturm eroberte? des Obristen d'O, ehemaligen Commandanten der Vestung Glatz, und des Obristen von Quaadt, Chef eines in Glatz gestandenen Regiments, nach den Kriegs-Rechten zu untersuchen, hat seine Commission mit dem Ausgange des vorigen Monats geendet, und nach eingegangener Königl. Confirmation ist das Urtheil, den 1. dieses, dahin vollzogen worden: Daß der General-Major von Zastrow 2 Jahr ein Gefangener in der Vestung Neisse seyn, und nachher caßiret werden soll. Der Obriste von Quaadt soll 4 Jahre in besagter Vestung sitzen, und nachher die Königl. Staaten nicht ferner betreten. Dem Obristen d'O war das Leben abgesprochen worden; er solte arquebusiret werden. Alle Veranstaltungen zur Execution waren bereits gemacht. Er wurde in einem Wagen, in das Ravelin, hinter Sr. Majestät Pallast dahin gefahren, woselbst ihm die Augen verbunden wurden, und er niederknien muste. Da jederman, und er selbst, vermuthete, daß die Execution vollzogen werden solte, so rief der General-Lieutenant von Tauenzin Pardon! worauf den Obriste wieder zur Haupt-Wacht gebracht wurde. Sein Urtheil ist dahin gemildert worden daß er Zeit-Lebens ein Gefangener zu Neisse bleiben soll.

§. 108.

Die Festungs-Werke von Geldern werden geschleifet.

Die Festung Geldern hörte auf, unter die Zahl der festen Plätze zu gehören. Sie sollte in

in Zukunft, statt dem fürchterlichen Nahmen eines Krieges- oder Waffen-Platzes, denjenigen einer glücklichen Handels-Stadt und eines Wohn-Platzes vortreflichen Fabricken führen. Ein Schreiben aus dieser Stadt vom November meldet davon folgende Umstände:

An der Schleifung unserer Festung arbeiten seit dem 28. pass. täglich über 1000. Landleute, welche Morgens und Abends durch den Trommel-Schlag zu- und von der Arbeit geführt werden. Die noch vorhandene Canonen und andere Kriegs-Geräthschafften sind auf einigen 100 Karren und Wagen nach Wesel gebracht worden. Man sihet nunmehro gegen den Stadtwall als gegen einen offenen Flecken, indem alle Pallisaden öffentlich verkaufft, und die Pulverthürme abgetragen werden. Alle Stadtgräben sind ausgefüllt, die Batterien niedergerissen, der Hauptwall eingestürzt, auch sind die 2. Korn-Magazine den Seiden-Fabricanten und Hutmachern zu Anlegung neuer Fabriquen eingeräumet worden.

§. 109.

Neue Casernen zu Berlin und neuer Königliche Pallast zu Sans-Souci.

Der König veranstaltete verschiedene neue Baue. In Berlin wurden für die Artillerie neue Casernen, am Weyden-Damm aufgeführet. Hauptsächlich aber wurde ohnfern Potsdam, hinter dem Lust-Schlosse Sans-Souci, ein Königlicher grosser Pallast erbauet,

bauet, welcher dieses sowohl an Grösse als an Schönheit weit übertreffen sollte. Der eine Flügel davon war gegen den Winter, schon unter dem Dach gebracht. Dieser neue Pallast wurde 750 Fuß lang, und es werden auf demselben über tausend Statuen zu stehen kommen. Wie man glaubet, so dürften noch zehen Jahr nöthig seyn, um dieses Gebäude zu seiner Vollkommenheit zu bringen.

§. 110.

Fremde Ministers zu Berlin.

Im Sommer fanden sich, nechst den bereits anwesenden fremden Ministern, noch mehre von den Europäischen Potentien in Berlin ein. *) Von dem Könige von Großbritannien, Churfürsten von Hannover, kam der Envoye, Freyherr von Lichtenstein; von dem Könige in Pohlen, Churfürsten von Sachsen, kam der Envoye Freyherr von der Golze. Der König beschickte darauf den Dresdner Hof, durch den Envoye extraordinaire den Legations-Rath Herrn von Buch, nebst dem Legations-Secretair Gregori. Von dem Kayserlichen Kö-

*) Im Herbste kam der auf einer Reise nach Italien begriffene Rußisch Groß-Canzler und würklicher geheimer Rath des H. R. R Graf Michael von Woronzoff nebst seiner Gemahlin und Tochter der Gräfin von Stroganoff nach Berlin. Sie wurden dem Königlichen Hause vorgestellet, und reiseten sodann über Breßlau weiters.

Königlichen Hof zu Wien, kam der General-Feldmarschall-Lieutenant Baron von Riedt; Von dem Könige in Dännemark, kam als ausserordentlicher Gesandte, der Königl. Dänische Cammerherr Freyherr Diede zum Fürstenstein; Von dem Herzog Biron von Curland, kam der Herr von Oelsen als delegirter Minister nach Berlin. Der Monarch erhob sich allemahl von Potsdam nach Berlin auf das Schloß, wenn er den fremden Ministern Gehör zu ertheilen geruhete. Die Minister wurden Ihm durch den wirklichen geheimen Etats-Kriegs- und ersten Cabinets-Minister, wie auch Ritter des schwarzen Adler-Ordens, den Grafen von Finkenstein vorgestellet.

§. III.

Ein Türkischer Gesandte kommet nach Berlin.

Der seltenste Gast, war ein Minister der Ottomannen. Der Groß-Sultan schickte den Achmet Effendi nach Berlin, um den Monarchen, zu dem glücklich geschlossenen Krieg und den rühmlichen Frieden, Glück zu wünschen. Diß war eine ausserordentliche Begebenheit, da Gesandten des Beherrschers der Morgenländer, sehr selten, an den grösten Höfen Europens zu erscheinen pflegen. Achmet war bereits einmal (1758.) in Wien gewesen, und hatte nach dem Hintritt des Sultan Osmanns, den Antritt der Regierung des jetztregierenden Sultans Mustapha bekannt gemacht. Gegenwärtig geschahe sein Aufbruch

von Constantinopel im Julio. Die Geschenke, die er für den König mitnahm, wurden in Constantinopel, weit über hunderttausend Piastern und eine darunter sich findende Aigrette und ein Säbel, beyde mit Diamanten 30000 Piastern am Werthe geschätzet.

§. 112.

Dessen Reise dorthin.

Achmet Effendi nahm seinen Weg durch Pohlen, und wurde von den dortigen Magnaten hin und wieder auf das ansehnlichste bewirthet. Sein Gefolge bestund aus etlichen achtzig Personen. Die Reise gieng sehr langsam, da er täglich nur einige Meilen zurück legte und öfters Ruhe-Tag hielt. Der König beorderte im September den Major von der Armee und Flügel-Adjutanten, von Pirch, über Breßlau und Oppeln, gegen die Pohlnische Gränze, abzugehen und den Gesandten der Ottomannischen Pforte, an der Gränze zu bewillkommen, und ihn durch Schlesien, nach Berlin zu führen.

§. 113.

Empfang an der Gränze.

Von dem Empfang des Türkischen Gesandten, meldete man aus Tarnowitz in Ober-Schlesien (vom 12. Oct.) nechstfolgende Umstände:

Da der Königl. Major von der Armee und Flügel-Adjutant, Herr von Pirch, die Nachricht erhalten hatte, daß der an das Königl. Hoflager

nach Berlin bestimmte Türkische Gesandte, Achmet Effendi, sich den Schlesischen Grenzen näherte, so brach derselbe mit dem ihm zugegebenen Commando Wernerscher Husaren und 18 Canonen, gestern früh, von hier bis an der Polnischen Grenze gelegene Dorf Koslowa : Gura auf. Bey diesem Dorfe befindet sich ein Wasser, welches die Schlesische und polnische Grenze scheidet. Hier erwartete gedachter Herr Major die Ankunft des Herrn Gesandten und seines Gefolges, welche gegen Mittag erfolgte. So bald als der Herr Gesandte das Wasser passirte, empfing ihn der Herr Major unter Abfeurung der 18 Canonen und Geräusche von allerhand Musick auf dem Schlesischen Boden. Hierauf stieg der Herr Gesandte aus seinem Wagen und der Herr Major von seinem Pferde. Der letztere machte dem Erstern seine ihm aufgetragene Commißion bekant? sodann setzte sich der Herr Gesandte in denjenigen Wagen, welchen der Herr Major zu seinem Gebrauch mitgebracht hatte, und führte denselben heute hieher, wo er bis zum 14ten dieses verbleiben wird: Sodann wird der Herr Gesandte in Begleitung des gedachten Herrn Majors nach Breslau über Lubliniez, Rosenberg, Cunstadt, Bernstadt, und Hundsfeld seine Reise fortsetzen.

§. 114.

Begleitung nach Berlin.

Der Gesandte hielte darauf (den 19. Oct.) nebst seinem Gefolge einen öffentlichen Einzug

in Breßlau. Er wurde von einigen Schwadronen Reutern eingeholet, eine Menge von Wagen beschlossen den Zug. Der Zulauf des Volkes war ungemein. Des folgenden Tages besuchte der Gesandte den dirigirenden Minister von Schlaberndorf. Von Breßlau setzte der Gesandte die Reise dergestalt fort, daß er über Ziebingen, Frankfurt, Müncheberg, Strausberg (den 5. Nov.) in Weissensee eintraf, um sich an letzterm Orte zu seinem Einzug in Berlin zuzubereiten. Der Major von Pirch mit einigen Schwadronen Reutern begleiteten den Gesandten. So bald der Gesandte zu Weissensee angelanget war, schickte er seinen Legations-Secretair an den ersten Cabinets-Minister Grafen von Finkenstein, und ließ demselben seine glückliche Ankunft vermelden.

§. 115.

Der Türkischen Gesandschaft Einzug in Berlin.

Von dem Einzug des Gesandten in Berlin, hat man folgende Beschreibung: Nachdem der Türkisch-Kayserl. Botschafter, Achmet Effendi, nebst seinem Gefolge vom 2. bis zum 9. dieses Monats sich auf dem mit Berlin grenzenden Rittergute Weissensee so lange, bis sein öffentlicher Einzug reguliret worden, aufgehalten; so hat derselbe immittelst daselbst nicht allein alle diejenigen, welche ihn sehen wollen, vor sich, sondern auch Personen von Distinction auf der vor ihn in dem adelichen Hause angefertigten Estrade setzen lassen. Hiernächst hat er sich mit Spatziergehen

gehen in denen dasigen Gärten divertiret, und über deren schönen Lage an der See und rings um dieselbe befindliche Passages, besonders aber über das ihm zu Ehren von dem Königl. Gärtner Weigel, und Prinzl. Gärtner Lucas mit dem Türkischen Wapen nach der neuesten Art angelegten Luststücke sein Vergnügen bezeuget, wie er denn in selbigen auf einem Stuhl zu ostermalen gesessen, und unter wiederholter Janitscharen-Musick, denen Anwesenden Coffee präsentiren lassen. Hiernächst sind hochgemeldeter Herr Gesandter den 9. dieses Monats, Morgens um 10 Uhr, nachdem Sie öffentlich gespeiset, in fünf Kutschen mit 6 Pferden bespannet, mit Ihrer ganzen Suite in der bis dahin führenden Weyden-Alee nach Berlin gegangen, und nachdem Sie unter einem, vor dem Thore aufgeschlagenen Türkischen Gezelt, mit Coffee serviret worden, haben der Herr Botschafter durch die Berlinauer Landwehre, Königsstrasse, über die lange Brücke, dem Königl. Schlosse und der Schloß-Freyheit vorbey, unter den Linden durch die Wilhelmsstrasse, bis nach dem ehemaligen Bernezoberschen Palais, Ihren prächtigen Einzug gehalten, in folgender Ordnung: 1) Der Unterstallmeister Sr. Majestät, des Königs, Herr Wollny, zu Pferde; 2) Zwey Handpferde des Majors von Pirch; 3) die Handpferde der drey Churmärkischen Landstände; 4) zwey Stallbediente Sr. Excellenz, des Königl. wirklichen geheimen Kriegs- Staats- und ersten Cabinets-Mini-

Ministers, Herrn Grafen von Finkenstein, zu Fusse; 5) sechs Stallbediente Sr. Majestät, des Königs; 6) zwey Landtrompeter; 7) drey in der Mark angesessene Cavaliers, nemlich die Herren von Arnim, von Lüdicke, und von Marschall; 8) ein Rittmeister mit 50 Mann von dem Carabinier-Regimente; 9) zwey Jäger des Sultans zu Pferde; 10) die Handpferde des Gesandten; 11) der Stallmeister des Gesandten; 12) zwey Chiaous zu Pferde; 13) der Kapugilar Kihaja oder Introducteur allein, zu Pferde; 14) der Haushofmeister nebst dem Iman Effendi oder Geistlichen, neben einander zu Pferde, und neben denselben auf jeder Seite drey Janitscharen zu Fuß; 16) der Wagen des Gesandten mit dem Creditive; 17 die Chlodars oder Laquayen des Gesandten; 18) zwey Chatiers; 19) der Gesandte, Achmet Effendi, zur Rechten der Königal. Major und Flügel-Adjutant, Herr von Pirch, und zur Linken der Hof-Dollmetscher, alle zu Pferde; 20) die Pagen des Gesandten zu Pferde; 21) des Gesandten Janitscharen-Musick; 22) die Bagage: und 23) ein Unter-Officier mit 4 Mann von gedachtem Carabinier-Regimente beschloß den Zug.

§. 116.

Audienz des Gesandten bey dem Kön. ersten Cabinets-Minister.

Den ersten Zutritt erlangte der Herr Gesandte (am 16. Nov.) bey dem ersten Cabinets-Minister, dem Grafen von Finkenstein. Das dabey beobachtete Ceremoniel wird man aus nach-

stehender Beschreibung ersehen können. Am 16. Nov. als an dem Tage, da der Türkische Gesandte, Achmet Effendi, bey Sr. Excellenz, dem Königl. wirklichen geheimen Etats-Kriegs- und ersten Cabinets-Minister, Ritter des schwarzen Adler-Ordens, des H. R. R. Grafen, Herrn von Finkenstein, seine erste Audienz haben sollte, begab sich des Vormittags um 10 Uhr der Kön. Kriegs-Rath, Herr Müller, von Sr. Excellenz ernannter Commissarius, den Türkischen Gesandten aus dem Vernezoberschen Palais abzuholen, in folgender Ordnung dahin: 1) Der Stallmeister Sr. Excellenz, Herr Galliard, auf einem prächtig ausgezierten Pferde; 2) 6 Stallbediente Sr. Excell., welche Deroselben Hand-Pferde führten, die mit blauen mit silbernen Tressen besetzten Decken, worauf das Gräfl. Wapen gestickt, gezierret waren; 3) 4 Laquayen Sr. Excell. in der Staatslivree zu Fuß; 4) 2 Laquayen von Dero Commissario; 5) die mit 6 Pferden bespannte Staatscarosse Sr. Excellenz, worinn der obgedachte Kriegs-Rath und Commissarius, Herr Müller, mit dem Königl. Hofdollmetscher, Janakaki Francopulo, fassen, auf jeder Seite derselben ging ein Bedienter von Sr. Excellenz; 6) den Beschluß machte eine ledige Carosse von Sr. Excellenz. Sobald der Kriegs-Rath und Commissarius, Herr Müller, in dem Vernezoberschen Palais angekommen waren, wurde derselbe beym Aussteigen aus dem Wagen von Kapugilar Kihaja, oder dem zweyten Introducteur, und

einigen Pagen empfangen. Der erste Introducteur kam ihm in der Hausthüre entgegen, und führte ihn in das Audienz-Zimmer des Gesandten, wo ihn derselbe stehend empfing, sich aber hierauf nebst dem Herrn Commissario niedersetzte, und demselben Confituren und Coffee reichen ließ. Nach einer kurzen Verweilung stand der Hr. Commissarius auf, und führte den Gesandten nach dem Wagen, in welchen sich der Gesandte in den Fonds, und der Herr Commissarius nebst dem Hofdollmetscher sich ihm gegenüber setzten, worauf der Zug von dem Bernezoberschen Palais durch die Leipziger- und Charlotten-Strasse über den Friedrichsmarkt und Jägerbrücke die Wallstrasse und bey dem Kön. Arsenal vorbey nach dem Palais obgedachter Sr. Excellenz folgendermaßen eingerichtet war: 1) Ein Capitain vom Prinz Friedrich Braunschweigischen Infanterie-Regimente, nebst 1 Lieutenant und 50 Mann; 2) der Stallmeister Sr. Excell. Hr. Gaillard, zu Pferde; 3) 6 Stallbediente Sr. Excell.; 4) 4 Handpferde des Gesandten, mit den reichsten und kostbarsten Decken belegt; 5) 2 Jäger des Sultans zu Pferde; 6) der Stallmeister des Gesandten; 7) 2 Chiaous; 8) der Kapugilar Kihaja, oder Introducteur, allein zu Pferde; 9) der Hasnadar, oder Schatzmeister, nebst dem Divan Effendi, oder Legationssecretair, welcher das Creditiv vor sich hatte, insgesamt zu Pferde; 10) die Livreebediente Sr. Excell. zu Fuß; 11) der Staats-Wagen

Sr.

Sr. Excellenz, worinn sich der Gesandte selbst, nebst dem Herrn Commissario und Hofdollmetscher befand, auf jeder Seite des Wagens die Janitscharen zu Fuß, hinter denenselben folgten die Pagen und Laquayen des Gesandten; 12) der zweyspännige Wagen Sr. Excellenz, worinn der Iman Effendi oder Geistliche saß; den Beschluß machte ein Lieutenant mit 30 Mann von dem Kaminschen Infanterie-Regimente. Bey der Ankunft des Gesandten vor Sr. Excell. Behausung, woselbst sich eine Wache von 1 Capitain, und 50 Mann vom Bülowschen Regimente befand, wurde derselbe durch die beyden geheimen Secretairs, Herren Spicker, und Kenkel, empfangen, oben an der Treppe befanden sich die geheimen Secretairs, Herren Ahe, und Noack. Der Herr Commissarius und Hofdollmetscher führten den Gesandten in der Mitte bis an die letzte Vorcammer des Audienz-Zimmers, allwo der Herr Commissarius die Ankunft Sr. Excell. anzeigte, worauf die Thür des Audienz-Zimmers eröfnet wurde. Der Gesandte fand Se. Excell. mit bedecktem Haupte auf einer Fouteille sitzen. Se. Excell. stunden bey dem Eintritt des Gesandten in das Audienz-Zimmer, auf, grüßten ihn mit Abnehmung des Huts, setzten aber solchen gleich wieder auf, und gaben dem Gesandten ein Zeichen, daß er sich auf den, gegen dem Fauteuil Sr. Excell. über stehenden Stuhl niederlassen möchte. Sobald sich der Gesandte gesetzt hatte, nahm er von den

Händen seines Divan Effendi, oder Legations-secretairs, das Creditiv-Schreiben des Groß-veziers an Se. Königl. Majestät, und hielt seine Anrede, welche von seinem Dollmetscher sogleich ins Teutsche übersetzt wurde. Nachdem der Gesandte das Creditiv-Schreiben eingehändigt, so übergaben Dieselben solches dem ihm zur linken Hand an einem Tisch stehenden Legations-Rath, Herrn von Bredow, welcher dasselbe auf den Tisch legte. Während der Unterredung wurde der Gesandte mit Coffee, Sorbet, Confect, und andern Delicatessen bedienet, wie denn auch seinem Gefolge dergleichen gereichet wurden. Nach geschehener Beurlaubung wurde der Gesandte in der oben beschriebenen Ordnung von dem Herrn Commissario nach seinem Palais zurück gebracht. Die sämtlichen Wachen, wo der Zug vorbey gieng, präsentirten das Gewehr, ohne das Spiel zu rühren. Bey der Zurückkunft des Gesandten regalirte derselbe den Herrn Commissarium mit Coffee, und dieser begab sich in eben der Ordnung, als er den Gesandten abgeholt, wieder zu Sr. Excellenz, um Denenselben von seiner obgehabten Commißion den gehörigen Bericht abzustatten.

§. 117.

Der König ertheilet der Türkischen Gesandschaft ein feyerliches Gehör.

Der Monarch gab dem Gesandten der Ottomannen, einige Tage hernach, mit allem Gepräm-

pränge, ein feyerliches Gehör. Die Umstände davon sind diese:

Am 21. Nov. als am Tage, den Se. Majestät der König, dazu bestimmt hatten, um dem Türkis. Gesandten, Achmet Effendi, die erste Audienz zu ertheilen, begab sich des Vormittags um 10 Uhr der Königl. würkliche erste Cammerherr und Directeur des Spectacles, Freyherr von Pöllnitz, als der von Sr. Majestät dazu ernannte Commissarius, unter Begleitung des Hof-Dollmetschers, Janakaki Francopulo, den Gesandten aus dem Vernezoberschen Palais abzuholen, in folgender Ordnung dahin: 1) der Stallmeister Sr. Majestät des Königs, Hr. Wollny, auf einem prächtig ausgezierten Pferde; 2) 6 Königl. Stall-Bediente, welche die Königl. Hand-Pferde führten, die mit kostbaren auf Türckische Art gestickten Decken belegt waren; 3) die Laquayen des Herrn Commissarii in der Staats-Livree zu Fuß; 4) eine mit 6 Pferden bespannte Staats-Carosse, in welcher der oben gedachte Königl. erste Cammerherr und Commissarius, Freyherr von Pöllnitz, mit dem Königl. Hof-Dollmetscher sassen; auf jeder Seite derselben gieng 5) ein Königl. Laquay. So bald als der Königl. Cammerherr und Commissarius, Freyherr v. Pöllnitz, in dem Vernezoberschen Palais angelangt war, wurde derselbe beym Aussteigen aus der Carosse von dem Kapugilar Kihaja, oder dem zweyten Introducteur und einigen Pagen empfangen. Der erste Introducteur

troducteur kam ihm in der Hausthüre entgegen, und führte ihn in das Audienz-Zimmer des Gesandten, wo ihm derselbe stehend empfieng, sich aber hierauf nebst dem Herrn Commissario niedersetzte, und demselben Coffee und Confituren reichen lies. Nach einer kurzen Unterredung stund der Herr Commissarius auf, und führte den Gesandten nach dem Wagen; worauf der Zug von dem Vernezoberschen Palais durch die Wilhelms-Strasse, die Linden herauf, beym Königl. Arsenal vorbey, über die Hunde-Brücke, Schloß Freyheit durch das grosse Schloß-Portal, nach dem Schloß folgendermassen eingerichtet war: 1) Ein Capitain vom Zeunertschen Infant:rie-Regimente nebst 1 Lieutenant und 50 Mann; 2) der Königl. Stallmeister, Hr. Wollny, zu Pferde; 3) die Königl. Stall-Bediente; 4) Der Stallmeister des Gesandten zu Fuß; 5) die Hand-Pferdte des Gesandten, mit den reichsten und kostbarsten Decken belegt, wurden von Türkischen Stall-Knechten geführt; 6) zwey Jäger des Sultans zu Pferdte; 7) der erste Cämmerer des Gesandten, zu Pferde; 8) der Kapugi-lar Kihaja, oder Introducteur, allein zu Pferde; 9) 2 Chiaous zu Fuß; 10) 2 Carars, oder Cammerdiener; 11) der Divan Effendi, oder Legations-Secretair, zu Pferdte, welcher in der Hand den Brief des Sultans an Se. Königl. Majestät trug; 12) 3 Livree-Bediente des Hrn. Commissarii zu Fuß; 12) die Königl. Staats-Caroße, worin der Gesandte nebst dem Herrn

Com-

Commissario in den Fonds, der Hof-Dollmetscher aber gegen über saß; auf jeder Seite des Wagens giengen die Janitscharen paarweise, zu Fuß, hinter denenselben folgten die 2 Königl. Heyducken und 14 Chiodars, oder Laquayen des Gesandten; 14) der Hasnadar, oder Schatzmeister, nebst dem Kastangi oder Garderobenmeister, zu Pferdte; 15) der Mouhardar, oder Siegelbewahrer, nebst dem Perkirgi, zu Pferde; 16) der Sofragi, oder Tafel-Decker, nebst dem Kilargi, oder Confiturier; 17) der Kiaja, oder Hauß-Hofmeister, insgesamt zu Pferde; 18) eine 6 spännige Carosse worinn der Iman Effendi, oder Geistliche saß; 19) 1 Lieutenant vom Lindenschen Infanterieregimente mit 30 Mann machte den Beschluß. Als der Gesandte im ersten Schloß-Hof ankam, stiegen alle Türcken ausgenommen der Divan Effendi, von den Pferden, und folgten der Staats-Carosse bis in den innern Schloß-Hof, woselbst sich eine Wache vom Zeunertschen Infanterie-Regiment von 1 Capitain, 1 Lieutenant, und 50 Mann befand. Die Trouppen, die ihm zur Escorte gedienet hatten, blieben bis zu des Gesandten Zurückkunft im ersten Schloß-Hof. Beym Aussteigen aus der Carosse wurde der Gesandte an der Windel-Treppe von den beyden Königl. Flügel-Adjutanten, dem Obrist-Lieutenant, Herrn Grafen von Anhalt, und dem Major, Herrn von Pirch empfangen, welche ihn bis in die zweyte Vorkammer des Audienz-Saales führten, woselbst er sich auf ein Tabouret zwi-

schen

schen 2 Fenstern niederließ, und daselbst seinen ordentlichen Turban ablegte, dagegen aber den grossen Ceremonien: Turban, welchen die Türcken Moujebese nennen, auffezte. Hierauf stieg der Gesandte auf, und näherte sich den Ritter-Saal, in welchen die Audienz vor sich gehen solte, indem er zu seiner Rechten den Königl. Commissarius, und zu seiner Linken den Hof-Dollmetscher, nebst dem Divan Effendi, und 5 seiner vornehmsten Officiers hatte. Als er in der lezten Vorkammer des Audienz-Saals eingetreten war, kamen ihm Se. Excellenz, Herr Heinrich IX. Reuß, des Heil. Römischen Reichs Graf, würcklicher Geheimer Etats- und Kriegs-Rath und Vice-Präsident und dirigirender Minister bey dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, Ritter des Preußischen schwarzen Adler-Ordens, Director der Chur-Märkischen Landschaft, Präsident des Ober-Appellations-Gerichts ꝛc. als Ober-Hof-Marschall des Königs entgegen, bewillkommten ihn, kehrten sich aber wieder sogleich nach der Thüre des Saals, welche sie verschlossen fanden, um, die aber durch ein gegebenes Zeichen von einem Königl. Cammer-Diener eröfnet wurde. Gedachter Hr. Ober-Hof-Marschall meldete Sr. Majestät dem Könige, daß der Gesandte angekommen, und in dem Vorzimmer Höchstderoselben Befehle erwartete. Kurz hierauf wurden die beyden Flügel der Thüre vom Audienz-Saal eröfnet, Se. Excell. der Graf Reuß kamen heraus, und benachrichtigten den Gesandten,

daß

daß er zur Audienz eintreten könte; giengen vor demselbigen her, und stellten sich auf die zweyte Stufe des Throns zur Rechten des Königs. Se. Exc. der Kön. würkliche Geheimde Etats- Kriegs- und erste Cabinets-Minister, Ritter des schwarzen Adler-Ord. des H. R. R. Graf, Herr von Finkenstein, stunden auf der zweyten Stufe des Throns zur Linken, nahe an dem Tisch. Auf beyden Seiten des Königs, waren die Prinzen vom Geblüte, die hohe Generalität und die Kön. Hrn. Ministers gestellet. Der Gesandte grüßte beym Eintritt in den Saal Se. Majestät den König nach Türkischer Art, auf das ehrerbietigste, in der Mitte des Saals geschahe es zum zweyten, und an den Füssen des Throns zum drittenmal, woselbst er stehen blieb. Er hatte zu seiner Rechten den Hof-Dollmetscher, und den seinigen, zu seiner Linken aber seinen Divan Effendi, welcher das Creditiv in der Hand hatte. Hierauf hielt der Gesandte seine Anrede an Se. Majestät den König, welche durch seinen Dolmetscher, Salomon Comandi, übersetzt wurde; zugleich nahm er von den Händen seines Divan Effendi das Schreiben des Sultans an Se. Majest. und überreichte es dem Hrn. Grafen v. Finkenstein, welche es auf den Tisch legten. Se. Maj. der König, gaben Sr. Exc. dem Hrn. Grafen v. Finkenstein, ein Zeichen, auf die Anrede des Gesandten zu antworten, welches Se. Exc. nach einer tiefen Verbeugung thaten: Der Hof-Dolmetscher übersetzte solches dem Gesandten sogleich auf Türkisch. Hierauf überreichte der Schatzmeister des Gesandten Sr.

Kön.

Kön. Majest. einen Reiher-Busch mit vielen kost-baren Juwelen gezieret, die übrige Geschenke des Sultans aber waren in den Vorzimern zur Schau aufgestellt, und die mit sauber gestickten und reich mit Steinen besetzten Decken behangene Türkische Pferdte hielten auf dem innern Schloß-Platze. Nach geendigter Audienz trat der Gesandte auf die zweyte Stufe des Throns, küste den Saum des Kleides Sr. Majestät auf das demüthigste, gieng sodann rückwärts aus dem Audienz-Saal heraus, nachdem er die drey gewöhnlichen Verbeugungen wiederholet hatte, und begab sich, von dem Herrn Commissario begleitet, in der oben beschriebenen Ordnung durch die breite Strasse, dem Mühlen-damm vorbey über die Spittel-Brücke und durch die Leipziger-Strasse nach seinem Palais zurück. Die sämmtlichen Wachen, wo der Zug vorbey gieng, präsentirten das Gewehr, ohne das Spiel zu rühren. In dem Palais des Gesandten wurde derselbe von dem Freyherrn von Pöllnitz, als Kö-nigl. Commissario, im Namen Sr. Majestät auf das prächtigste mit den ausgesuchtesten Speisen und Delicatessen an einer Tafel von 60 Couverts tractirt, wozu von dem Herrn Commissario ver-schiedene Personen von Distinction eingeladen wa-ren, und wobey die Königl. Laquayen die Aufwar-tung hatten.

§. 118.

Liste derer Kayserl. Türkischen Geschenke, welche in Gegenwart des Groß-Veziers Hasuga Bacha dem Kesmi Achmet Effen-

di,

di, Envoye des Groß-Sultans Mustapha, welcher den Character als Teoki führet, überliefert worden, um selbige Sr. Königl. Majestät in Preussen zu überbringen. Aus dem Türkischen übersetzt.

Ein grosser Federbusch, in der Mitte mit einem grossen Tafelstein von Schmaragd besetzt, über welchem ein grosser Rubin und 154 grosse und kleine Diamanten ganz herum und 4 goldene Ketten.

Ein goldener Harnisch mit Edelgesteinen, ein Brustschild, auf welchem ein grosser Schmaragd und 5 Rubinen, und in der Mitte auf einem goldenen Knopf, welcher das Gelenke macht, ein grosser Diamant befindlich, auf denen beyden Flächen zur Seiten, nemlich unter dem Brustbild, sind lauter Diamanten.

Rech-me, ein Türkisch Wort, ist eine Zierrath auf dem Knopf des Pferdes; in der Mitte ist ein mittelmäßiger Diamant mit 24 andern Diamanten umgeben, und soweit es bis an die Nasenlöcher gehet, ist alles mit Diamanten besetzet.

Ein Paar maßivgoldene Steigbügel, auf einer Seite mit Rubinen und Diamanten besetzet, und auf der andern Seite mit Schmaragden.

Ein Säbel, Guatre genannt, der Grif ist von emaillirten Golde, auf der Spitze ein rother Saphir, und das übrige Diamanten auf Gold.

Ein Sattel mit Edelgesteinen. Vorne ist ein grosser Schmaragd mit kleinen Schmaragden, Rubinen und Diamanten umgeben. Der Schwanzriemen ist eben so. Das Sattelküssen, auf Türkisch Tejhiti, ist von Seide. Der obere Theil des Zaums, die Stirne ist von puren Silber mit Corallen, der Gurt von Silberdrath, wie auch der Zaum mit silbern Buckeln. Die Decke unter dem Sattel von Scharlach

mit Tressen bordiret. Die Chabracke von blauen gestickten Tuche mit Perlen, Rubinen und Schmaragden besetzet, und ganz rund herum mit silbernen Nägeln.

Eine Decke über die Chabracke von Scharlach mit goldenen Faden gesticket.

Ein anderer Pferdt-Zierrath, was über den Kopf gehet, die Stirne, die Nase, das Vorderzeug ꝛc. alles von Silber und verguldet. Die Steigbügel, der Schwanzriemen und das Vordertheil des Sattels alles von Silber, der Sattel ist mit weissem Stoff gefüttert ausser dem Schwanzriemen, das Unterkissen ist von Seide. Der Zaum, der Gurt, wie auch der Zügel von silbernen Tressen. Eine weisse atlasne Chabraque mit silbernen grossen und kleinen Graies, eine Chabraque oben drüber und noch eine drunter, beyde von Scharlach mit Tressen bordirt, die Decke allein ist gestickt.

Noch zu einem Pferdte, alles mit vergulderen Silber, nemlich der Säbel, Guadre genannt, die Steigbügel, der Sattel von Silber, die Gurt, der Zaum, kurz alles was zu einem Pferdtzeug, gehöret, so daß nichts daran fehlet.

Eine Chabraque von blauen Sammet mit Gold gestickt, mit silbernen Fiocci nnd Corallen.

Ein Hengst Isabellenfarbe, auf Türkisch Kechlau oder Arabisch Pferdt.

Noch ein Hengst Castanienbraun, so aber unterweges crepiret, der Gesandte wird indessen an seine Stelle das beste Pferd präsentiren, so er bey sich hat.

Ein Wallach, so ein Stachelschimmel, auf Türkisch Tzabkiro.

10. Stück Constantinopolitanischen Stoff von verschiedenen Farben.

10. Stück cameelhaärnen Stoff von verschiedenen Farben, was man gewässert nennt.

10. ditto nicht gewässert.
10. Stück Tapeten von Stoff aus Chio.
6. Paar Küssen von eben demselben Stoff.
3. Stück Stoff aus Chio, ein Zimmer auf Türkische Art auszuschlagen.
2. Persianis. Tapeten von verschiedenen Blumen.
15. Stück Indianische weisse Leinwand.
15. dito Sudbandi genannt.
10. Stück Constantinopolitanische Stoff von verschiedenen Farben, Altun-Oluv genannt, mit güldenen Striefen.
10. Stück Indianische Stoff Coutmi genannt.
10. Stück weisse Leinewand, Berwitz genannt.
10. Stück echte feine Leinwand.
10. Stück dito Fiteli Berwitz genannt.
10. Stück von differenten Farben Mehder Hame genannt
10. Stück andere gestreift.
10. Stück Musecare genannt.
10. Stück Indianische Beldar von verschiedenen Farben.
10 Stück andere Sevajlii genannt.
10. Stück andere mit gestreifter Seide Coubi genannt, von verschiedenen Farben.
10. Stück mit Gold und silbernen Blumen, Sevai d'Alep genannt.
10. Stück andere Sevai d'Alep.
10. Stück von verschiedenen Farben, Uki mit Gold und Silber, Gulsari-Einde genannt.
10. Stück von verschiedenen Farben mit Gold und Silber.
10. Stück andere mit Gold und silbernen Blumen, Sevai d'Alep genannt.
10. Stück andere mit Blumen Sevai d'Alep genannt, ohne Gold und Silber.
10. Stück andere Indianische und Alebuni mit

Gold und Silber von verschiedenen Farben, Beldar genannt

2 Seidene Indianische Tapeten.

5. Stück Atlas von verschiedenen Farben mit Frangen oder Fions, von Gold- und Silber-Faden, Jhram genannt.

5. Stück andere Jhram d'Alzer genannt.

2. Flaschen mit Rosen-Oel, Idrichbeche oder Königl Geruch genannt.

1. Zelt Obâ genannt, auswendig von Scharlach, inwendig mit rothen gestickten Atlas gefüttert.

1. Ueberzug von doppelter Wachs-Leinwand, wenn es regnet.

2. Zeltträger.

4. grosse Küssen von rothen Atlas mit Gold gestickt und mit Baumwolle ausgestopft. Macates von Scharlach mit Frangen.

2. grosse Matratzen von gelben Contui mit Baumwolle ausgestopft.

4. grosse Gitter von Perlemutter.

2. Paar gemachte Säulen mit Gelenken.

2. grosse vergoldete Zeltknöpfe, von geflochtener Arbeit

2. Persianische Teppiche mit grossen Blumen.

2. Nußbaumene Tische mit Garniren und Matratzen. Abgesandt im Jahr 11177. den 5. des Monats Muhanem.

§. 119.

Specification desjenigen, was zum täglichen Gebrauch und Unterhalt des Türkischen Gesandten Achmet erfordert wird.

1) Vor den Gesandten.

1. Carosse vor 2. Personen mit 6 Pferdten.

2. 1. Carosse vor den Intendant des Affaires, Neveu des Gesandten mit 6 Pferdten.

3. 1. Carosse vor den Secretair mit 6 Pferdten.

4. 4 halbe Chaisen, eine jede mit 4 Pferden.
5. 25. gute Reit-Pferdte vor eben so viel Türken.
6. 35. grosse gute Bauerwagen, vor die übrigen und die vor des Königs Majestät destinirte Präsente zu fahren.
7 2. gute Bauerwagens die Türkische Küche zu fahren.
8. Vor einen Juden, als Kaufmann einen guten Bauerwagen mit 4 Pferdten bespannt und 3 Reit-Pferdten.
9. 20. Mann zu Fuß, welche die Hand-Pferdte führen.

2) Zum täglichen Unterhalt.

100. Pfund Rindfleisch.
100. Pfund Schöpsenfleisch.
50. Pfund Kalbfleisch.
100. Pfund Reiß.
40. Pfund Butter.
40 Pfund gutes Oel.
50. Pfund Honig.
20 Pfund Wachslichter.
30. Pfund Talglichter.
300 Pfund Brod, so weiß als möglich.
20. Pfund Coffee.
6. Pfund feinen Zucker.
15. fette Hühner.
Allerhand Gartengewächse. Desgleichen Gewürz von allerhand Gattung als Pfeffer, Zimmet, Nelken und Salz.
20. Quart Milch.
10. Fuhren Holz. 3 Fuder Kohlen.
Eine Quantität Kien Eine Quantität Gerste zu Futter vor 25 Pferde.

§. 120.

Titul des Gesandten.

Dem Gesandten wurde in seinem Creditiv

folgender Titul gegeben: Resmi Esapi Achmet, Rath von unserm Kayserl. Divan, Ober-Einnehmer der Einkünfte von Asien, und noch mehr erhaben durch die Bedienung von Tevki, oder Nichangi, (d. i. der den Kayserl. Nahmen auf die Schreiben drücket.)

§. 121.

Der Gesandte beschenket die Königl. Prinzen, und siehet sich in Berlin um.

Achmet Effendi machte bald nach seiner Ankunft dem Prinzen von Preussen, den Königl. Herrn Brüdern, dem Grafen von Finkenstein, auch noch einigen Personen vom ersten Range, Geschenke von prächtigen Türkischen Pferden. Sein Stallmeister und Dollmetscher überbrachten solche und erhielten dafür gar beträchtliche Verehrungen *). Der Gesandte nahm die Sehenswürdigkeiten der Residenz, während seiner Anwesenheit in Augenschein. Er besahe in Königl. Equipage, unter Begleitung des Majors von Pirch, die Zucker-Siedereyen, worüber er seinen besondern Wohlgefallen bewieß. Er besuchte auch die übrigen Fabricken, in denen man ihn allemal mit einem daselbst verfertigten schönen Stücke beschenkte. Wogegen er, an die Vornehmsten derselben, nach der Gewohnheit seines Landes, Türkische Tücher austheilen liesse. Einmal belustigte er sich nebst seinem Gefolge im Thiergarten mit der Jagd.

*) Prinz Heinrich schenkte dem Stallmeister eine kostbare goldene Uhr, und dem Dollmetscher hundert Ducaten.

Jagd. Er sahe auch die Gens d'Armes ihre Kriegs-Uebungen machen.

§. 122.

Er reiset nach Potsdam. Besondere Nachricht von seiner Lebens-Art.

Gegen Ende des Winter-Monats verfügte sich der Gesandte, in Begleitung des Majors von Pirch, und des Hof-Dollmetschers Janakaki Francopulo, mit seinem Gefolge, in sechs Wagen, über Charlottenburg, woselbst er auf Königl. Befehl mit Coffee bewirthet wurde, nach Potsdam. Er verweilete sich hier verschiedene Tage nach einander, um auch die dortigen Merkwürdigkeiten in Augenschein zu nehmen. Ein Schreiben aus gedachter Stadt meldet nachstehende besondere Umstände:

Bey dem Allhiesenn des Türkischen Gesandten, Achmet Effendi, mit seiner Suite, hat man wahrgenommen, daß ihm von Sr. Majestät dem König eine Ehrenwache von 50 Mann gegeben worden. Derselbe hatte der Wache gleich im Anfange befohlen alle die ihn sehen wolten, einzulassen, daher sein Zimmer von Morgen bis in die Nacht allemal mit 100 und mehr Personen angefüllet war, unter denen er in der Mitte auf den Sopha saß, und seinen Vetter nebst dem Geistlichen bey sich hatte. Er verstattete nicht, daß jemand mit entblößten Haupte stehen durfte, er hielt Tafel mitten im Gedränge der Leute, früh um 9 Uhr wurde die Mittagsmahlzeit, und um 3 Uhr das Abendbrodt gespeiset, und der Gesandte verrichtete vor und nach der Mahlzeit ganz laut sein Gebet, um 4 Uhr aber wurde das gewöhnliche Gebet in Gegenwart aller Zuschauer solchergestalt verrichtet, daß sich der Gesandte auf einen vier Ellen langen Teppich in die Mitte von zweyen Personen seines Gefolgs, mit dem Angesichte gegen Morgen gekehret, stellte, und vor ihm

stand der Geistliche, der den Anfang mit einem sehr wohlklingenden Gesange machte, darauf laut betete, und solches Gebetwieder mit einem kurzen Gesang beschloß, dann fielen sie alle viere, nachdem sie sich einigemal sehr tief gebückt hatten, auf die Knie, und legten die Stirn auf die Erde, beteten, und beym Aufstehen sangen sie wieder. Das ganze Gebet dauerte etwa eine halbe bis dreyviertel Stunde. Der Gesandte trank fast den ganzen Tag Coffee, und gab dem, der ihm am nächsten stand, auch eine Schale, von seinen Speisen reichte er auch zuweilen jemanden etwas zu. Man hat nicht bemerkt, daß er etwas anders als Reiß, und zwar mit einem hölzernen Löffel gegessen hätte, Messer und Gabel brauchte er gar nicht. Ein und anderer wer ihm gefiel, dem strich er die Backen, und die meisten musten sich neben ihn setzen, doch auf Stühle, er selbst saß beständig auf seinem Sopha vor einem kleinen runden Tisch. Nach der Mittagsmahlzeit, welches etwa halb 10 Uhr war, fuhr er allemal mit 3 Königl. 6spännigen Chaisen spatzieren, und besahe alle in und um dieser Stadt vorhandene Merkwürdigkeiten. In Sans-Souci hat es ihm auch ganz besonders wohlgefallen, und davon sehr grosse Lobeserhebungen gemacht.

§. 123.

Er besucht die Königl. Academie der Wissenschaften.

Der Gesandte besuchte den letzten Tag des Jahres die Königl. Academie der Wissenschaften. Die Beschreibung davon lautet folgendermaßen:

Am verwichenen Sonnabend, als am 31sten December, des Vormittags, versammlete sich die Königl. Academie der Wissenschaften, auf allergnädigsten Befehl Sr. Majestät, des Königs, um den Besuch des Türkischen Gesandten, Achmet Effendi, anzunehmen. Die Glieder der Academie hatten sich in dem ordentlichen Saal versammlet, worauf der Herr Director Euler denenselben einen Brief von dem Herrn Marquis d'Argens mittheilte, in welchem Se. Majestät, der König folgende fünf neue Mitglieder aufzunehmen erlaubte: nehmlich den Herrn Guischard, bekant unter den Namen von Quintus Icilius, Officier von der Armee und Commandant eines Freybatail-

lons

lons während des Krieges, den Herrn Professor Castillion, und Herrn Bernouilli, als ordentliche Mitglieder, und die Herren von Jaucourt, und Helvetius, als ausserordentliche Mitglieder. Die Aufnahme derselben wird künftigen Donnerstag, mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten vor sich gehen.

Gleich nach 10 Uhr kam der Herr Gesandte an. Der Herr Director Euler, der Herr Hofrath von Francheville, und der Herr Professor Sulzer empfiengen ihn beym Aussteigen aus der Carosse. Sobald man im Vorsaal angekommen war, wurden die beyden Flügel des grossen Versammlungs-Saal geöfnet, woselbst Achmet Effendi von dem Herrn Professor Formey, und dem Herrn Hofrath Achard beym Eintritt in demselben bewillkommet wurde, und wo erstgedachter Herr Professor Formey als beständiger Secretair der Academie, folgende kurze Anrede an ihm hielt.

Ein Herr,

Die Königl. Academie wird in der Folge diesen Tag als den vortreflichsten und glücklichsten Tag seit ihrer Stiftung betrachten, da sie das Glück hat, in dem Umfang ihrer Mauren den würdigen Minister des größten Monarchen vom Morgenland zu sehen, und ihm auf Befehl ihres grossen Königs und Durchlauchtigsten Beschützers die Achtung zu bezeigen, die sie sowohl seinem Verdienst, als seiner Würde schuldig ist.

Der Gesandte bezeigte auf die höflichste Art hierüber seinen Wohlgefallen, näherte sich, und setzte sich auf die vor ihm bestimmte Fauteuille. Kurz nachher setzte er sich nach der Weise seiner Nation näher an den Tisch, um die zu machenden Experimente desto besser in Augenschein nehmen zu können. Der Herr Hof-Dollmetscher, welcher neben ihm saß, benachrichtigte den Gesandten von den Versuchen, wie sie in folgender Ordnung gemacht wurden.

Herr Marggraf, als Director der philosophischen Experimental-Philosophie, machte den Anfang. Er brachte durch die Vermischung verschiedener Liqueurs, die Veränderungen der Farben, die Gährungen, das Aufbrudeln und die Ausbrüche der Flammen, welches die chymischen Wirkungen dieser Vermischungen sind, hervor. Er zeigte die mannigfaltigen Phonomena des Phosphori u. s. w.

Die Herren Professores Meckel und Sulzer, fuhren hierauf in den vornehmsten Versuchen fort: sowohl was die Schwere der Luft, ihren Druck, ihre Veränderungen, als auch die andern Eigenschaften dieses Elements, welche durch die Luftpumpe entdeckt sind, betrift. Der Teufel des Cartesius, welcher in einem mit Wasser angefüllten Cylinder in die Höhe steigt und fällt, je nachdem man mit dem Finger auf den Theil der Luft, die sich über dem Wasser befindet, drücket, schien dem

Herrn Gesandten und seinem Gefolge ein besonderes Vergnügen zu erwecken.

Hierauf wurden von dem Herrn Euler dem Sohn, die electrischen Experimente vorgenommen, und obgleich die feuchte Witterung und Dunkelheit des Tages ihnen nicht günstig waren, so wurden demohnerachtet die vornehmsten Stücke, z. E. die electrische Anziehung, die Mittheilung der Electricität, die Lebhaftigkeit der Eindrücke derselben, hauptsächlich mit der muschenbröckischen Glaßkugel probirt. Das Erstaunen, und die verschiedenen Bewegungen der Türken, die sich hatten electrisiren lassen, machte dem Herrn Gesandten und den Zuschauern viel Vergnügen; zugleich steckte man den Spiritus vini durch eine electrische Flamme in den Brand.

Der Gesandte wurde hiernächst in das Naturalien-Cabinet worüber der Herr Professor Gleditsch die Aufsicht hat, geführet, welcher ihm alles Nothwendige erklärte. Er verweilte sich lange daselbst, betrachtete alles mit neugierigen und klugen Augen, und ließ vielen Beyfall darüber blicken.

Beym Herausgehen wurde im grossen Vorsaal ein chymisches Kunstfeuer angezündet. Hierauf dankten ihm die Mitglieder der Academie vor seinen Beyfall, und der Herr Hofrath von Francheville übergab ihm ein Memoire, worinnen curieuse Anmerkungen über den Ursprung der Türken enthalten sind, und welches, wenn es die Zeit erlaubt hätte, wäre gelesen worden. Der Herr Gesandte bezeigte in den höflichsten Ausdrücken seine Freude über diese Höflichkeiten, und sagte besonders, wie es ihm ein groß Vergnügen machen würde, die Mitglieder der Academie in seinem Palais bey sich zu sehen.

Dieser Tag war vor die Academie ein feyerlicher und vergnügter Tag; denn ausser dem Herrn Gesandten und seinem Gefolge befanden sich die Vornehmsten des Hofes, und viele andere Personen von Distinction gegenwärtig.

§. 124.

Winter-Belustigungen.

Der Monarch kam um die Mitte des Christmonats von Potsdam nach Berlin, um bey den dort angestellten Winter Ergötzlichkeiten, gegenwärtig zu seyn. Diese Winter-Ergötzungen waren auf sechs Wochen angesetzet. Des Sonntags war bey der Königin Cour; des Montags ward eine Opera comique auf dem Schloß Schau-Platze vorgestellet; des Dienstags ward eben daselbst Französische Comödie

mödie aufgeführet; des Mittwochs war Apartement bey der Prinzeßin von Preussen; des Donnerstags Redoute im Opern Hause; des Freytags ward wieder eine Opera comique auf dem Schloß Schau-Platze vorgestellet; des Sonnabends aber ward Ruhe-Tag gehalten. Die Opern wurden von der Cochischen Gesellschaft vorgestellet. Eine war betitult: Die Schulmeisterin, und die andere: Die wunderbaren Würkungen der Natur.

§. 125.

Ausserordentliche Folgen des letztern Kriegs und Friedens.

Der Monarch genosse gegenwärtig der Ruhe des allgemeinen Friedens. Auf den entsetzlichsten Orcan war in ganz Europa eine äussere Stille. Aber was für ausserordentliche Folgen, hat dieser Orcan bewürket. Ausserordentlich war der Anfang des nun geendigten Krieges, ausserordentlich war die Stärke, die Wuth, womit der Krieg fortgesetzet worden; ausserordentlich waren die Mittel, wodurch ihn die Potentaten ausgeführet; ausserordentlich waren die Gründe, durch welche der gegenwärtige Friede erzeuget worden; und ausserordentlich sind auch die Folgen dieses Friedens. Dieser geendigte Krieg, hat dem ganzen Europa eine neue Wendung in den Geschäften gegeben; er hat der Politick, eine neue Bildung hinterlassen; eine Bildung, bey der man die Aehnlichkeit der vorigen, grossentheils vermisset. Europa hat gegenwärtig ein anderes System bekommen, als es vor diesem Kriege gehabt hatte.

§. 126.

Von Frankreich.

Die Französische Uebermacht, schreibt ein gewisser Schriftsteller, hat man aufgehöret zu fürchten, und zu glauben, daß dieselbe den Geschäften des ersten Welt-Theiles den Thon gebe. Man siehet,

daß die gewaltigen Staats-Fehler, die sich in dieser Monarchie befinden, fast unheilbare Krankheiten geworden seyn. Man siehet, daß so lange die Kriegs-Zucht bey ihren Heeren, nicht wider das Genie der Nation, d i. mit einer grossen Strenge eingerichtet; die General-Pächter abgeschaffet; die entsetzlichen Staats-Schulden getilget; der Ackerbau hergestellet; der Abnahme der Bevölkerung und dem Auswandern der Unterthanen vorgebeuget werde; dieser sonst in der That so furchtbare Staat, keine grosse Stelle für sich allein zu spielen, im Stande seyn werde. So weit ist gegenwärtig Frankreich von seinem ehemahligen Ansehen herunter gekommen.

§. 127.

Von Preussen.

Preussen hingegen ist aufgestanden und hat sein Haupt mächtig empor gehoben. Man hat an dem Preußischen Staat gesehen, daß es eine unsichtbare Stärke gebe, welche aller Staats-Kunst Gesetze vorschreibe. Zu welchem Ansehen ist diese Macht, durch ihre geführten Kriege in dem Senat der Völker gestiegen. Man muß gestehen, daß die Geschichte Europens kein Beyspiel hiervon aufzuweisen habe. Der Ligue von Cambrai hat den Venetianern überhaupt nicht so viele Schlachten, als Preussen seinen Feinden zuweilen in einem halben Jahre geliefert.

§. 128.

Von Rußland.

Rußland hat bey diesem Kriege auch beträchtlichen Vortheil erlanget. Dessen Ansehen, dessen Einfluß in die teutschen und nordischen Angelegenheiten, ist gar merklich vermehret worden. Ein Gewinst der weit erheblicher ist, als eine neu gemachte Eroberung. Zumahl da dieser Rang ohne merkliche Erschöpfung des Staats, erlanget worden. Von andern Potentien kan man diß nicht sagen.

§. 129

§. 129.

Schulden-Last Großbritanniens, Frankreichs und Oesterreichs.

In welchem verzweifeltem Zustande befinden sich nicht die Finanzien, das ist, die innern Kräfte der grösten Staaten von Europa: Großbritannien wird durch eine Last von 144 Millionen Pf. Sterling oder von 864 Millionen gedrücket. Frankreich hat allein auf dem Rathhause von Paris 1200 Millionen Livres Renten stehen. Man kan seine Staats-Schulden sicher auf 2000 Millionen Livres, so wie die von Oesterreich über 500 Millionen Fl. berechnen. Summen, welche das gesammte in Gold und Silber bestehende Vermögen, dieser drey grossen Staaten, weit übersteigen; indem dasselbe nach den besten Berechnungen der Staats-Kündiger nicht auf 1500 Millionen angenommen werden kan.

§. 130.

Fortdauernde Auflagen in vorbenannten Staaten.

In Großbritannien siehet man sich gezwungen, von zehen Schilling Sterl. des Länderertrags, jährlich zween einzuheben, welches die Verdoppelung der ehemaligen Land-Tage ist, und fast ein eben so grosses Darlehen aufzunehmen, als die gesammten Einkünfte des Staats betragen, um nur in der Stellung der Vorsicht zu bleiben. In Frankreich sind die Abgiften von den Ländereyen so hoch nicht. Jedoch gehen sie unter andern Benennungen, durch die elende Art der Einhebung noch höher. Im Oesterreichischen begreift die neue Capitalien-Steuer, für das Jahr 1764. allein 25 von hundert, von solchen Zinsen die auf sechs von hundert und 15 von hundert, die auf 5 von 100 stehen. Kurz man kan beweisen, daß in diesen dreyen grossen Staaten, welche die Haupt-Kraft Europens ausmachen, der Fluß des Landmannes jährlich schon mit 20 von hundert und darüber beschweret ist. Ueberhaupt sind in diesen Reichen anjetzt weit stärkere fest-

gesetzte Abgaben als noch jemals, von den Unterthanen zu entrichten. Und bey alle diesen unermeßlichen Einhebungen und vermehrten Taxen werden, über dem jährlichen Aufwand des Staats- und den Zinsen der Staats-Schulden, keine grosse Summen von diesen letztern getilget: So sehr auch diese Regierungen ihren Völkern versichern, daß sie zu dem Ende hauptsächlich angewendet werden sollen.

§. 131.

Frankreichs mißliche Umstände.

Frankreich befindet sich in Ansehung dieser Umstände, in einer grössern Verlegenheit als Großbritannien und Oesterreich Beyde letztern Staaten haben seit dem Anfange dieses Jahrhunderts an Einwohnern merklich zugenommen. In Frankreich hat binnen 60 Jahren sich die Zahl der Einwohner, fast um 4 Millionen vermindert. Dennoch sind die Auflagen so hoch, daß in manchen Provinzien, wie z. E. in der Normandie, die öffentlichen Taxen fast doppelt so hoch stehen, als sie bey den grösten Kriegen Ludwigs XIV. eingehoben worden.

§. 132.

Neueste Staats-System der Europäischen Mächte.

Soll man glauben, daß die entsetzlichen Schulden dieser dreyen grossen Staaten, die künftigen Kriege in Europa vermindern werden? Nichts destoweniger. Es scheinet fast, daß ihre Politick, das System angenommen habe, einander durch die gänzliche Verschuldung ohnmächtig zu machen. Daher zwingen sie einander Flotten und Krieges-Heere, über dem möglichen Ertrag der Finanzien zu unterhalten. Dieses System ist anjetzo in seinem Wachsthum. Gedachter Plan kan aber in die Länge nicht fortdauern. Nicht das jetzige Jahrhundert ist im Stande, es auszuhalten. Die Potentien müssen darbey alle mögliche Ersparungs-Mittel ihrer Finanzien,

zien, während der Dauer des Friedens zur Hand nehmen. Demohngeachtet werden die Staats-Schulden eher vermehret als vermindert. Und was für große Revolutionen stehen uns dann bevor?

§. 133.

Betrachtungen hierüber.

Wenn grosse Reiche in den vorigen Zeiten, Kriege führeten: So bestunden die Armeen aus Vasallen, die auf ihre Kosten zu Felde ziehen musten. Noch in den Französischen bürgerlichen Kriegen lebten die Armeen fast auf Discretion. Das Land muste die Lebens-Mittel, und die Städte, Krieges-Steuern, denjenigen Völkern geben, welche in ihre Gebiethe einrückten. Mit den geworbenen und stehen bleibenden Krieges-Heeren, sind zugleich die festgesetzten Auflagen in Frieden und durch eine ganz natürliche Folge, die Anleihen auf dieselbe in Krieges-Zeiten entstanden. Diese beyden Mittel der Finanze, die Auflagen und die Anleihen werden nun immer höher getrieben. Friedens-Schlüsse sind nur eine Art von Fristungen, deren Dauer von gewissen Zufällen und Ereignissen abhänget.

§. 134.

Von den vereinigten Niederländern.

Die Republic der vereinigten Niederländer lieget auch an dieser Staats-Krankheit der Schulden-Last. Ihr blühender Handel, ihre starken Auflagen, nebst der ungemeinen Sparsamkeit, und dem langen Frieden dieser Republick haben es kaum dahin bringen können, daß die Staats-Schulden von 400 Millionen Fl so stark dieselbe nach dem Utrechter Frieden angelaufen waren, anjetzt bis auf etwan 250 getilget werden mögen. Die Republic kan auch so lange neutral bleiben, bis die Großbritannische und die Bourbonnische See-Mächte sich einander nicht völlig über den Haufen werfen und so lange der Haupt-Schauplatz der Europäischen Kriege aus den Niederlanden in Teutschl. versetzt bleibt.

§. 135.

Fernere Anmerkungen.

Dieses vortheilhafte Beyspiel kan auf keine von den grossen verschuldeten Haupt-Mächten angewendet werden. Eine jede derselben wird also hauptsächlich dahin bemühet seyn, die größten

Vortheile der Handlung zu sich zu lenken. Sie wird dadurch suchen, die unermeßlichen Taxen von ihren Völkern, ohne deren gänzliche Zugrunderichtung zu erlangen. Sie wird sich zubereiten, neue Kriege, mit neuen Kräften auszuführen. Die Verschuldung der Staaten wird wahrscheinlicher Weise zu grössern Bündnissen Anlaß geben. Dergleichen weit ausgebreitete Bündnisse, erfordert auch das Gleichgewichte von Europa, dieß Gleichgewicht machet die Kriege zwar seltener, aber gewiß allezeit schwerer und allgemeiner.

§. 136.

Dermaliger Zustand Europens.

Westindien, Spanien und Portugal geben Europa das baare Geld. In diesem Handel gewinnt das handelnde Volk fast das ganze Capital, gegen lauter Producten. Frankreich und Großbritannien sind die beyden grossen Nebenbuhler dieses Haupt-Handels. Die Erfahrung hat noch in diesem letzten Kriege bewiesen, daß derselbe nur allein durch die überwiegende grosse See-Macht behauptet werden könne. Die Bourbonischen Häuser haben sich durch das neue Familien-Bündniß vereiniget, um Großbritannien das Uebergewicht streitig zu machen. Das vorige Staats-System dieser Crone, grosse Länder in Europa zu gewinnen, bleibt so lange ausgesetzt, bis die Haupt-Sache der See-Herrschaft ausgemachet worden. Um ihren Rücken in Europa zu decken, oder anzufallen, und um die Kosten des Krieges und dessen Schauplatz dem Gegentheil weitläuftiger zu machen, bedienen sich Frankreich und Großbritannien zugleich die Land-Kriege gegen einander. Oesterreich und Preussen können sich nicht aus der Allianz obiger beyden Reiche heraushalten. Sie haben also ihre Parthie. Rußland und die Pforte sind auch zwey Haupt-Mächte, welche durch die Folgen der Allianzen und der Verbindung der fremden Staats-Interessen mit den Ihrigen an den allgemeinen Staats-Angelegenheiten in Europa Antheil nehmen müssen. Diß ist das neue politische Staats-System, welches Europa gegenwärtig angenommen hatte. In solcher Aussicht und in solcher Verfassung befanden sich die allgemeinen Staats-Angelegenheiten nach dem geendigten Kriege und dem wiederhergestelleten Frieden.